



Burkhard Schwering

**Nachbarschaften
und Vereine
in Ahaus**



F. COPPENRATH VERLAG

Burkhard Schwering

**Nachbarschaften
und Vereine
in Ahaus**

Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland
herausgegeben von der
Volkskundlichen Kommission für Westfalen
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Heft 18

Burkhard Schwering
**Nachbarschaften
und Vereine
in Ahaus**

Studien zu Kultur und Bedeutung
organisierter Gruppen

Münster 1979



Burkhard Schwering
**Nachbarschaften
und Vereine
in Ahaus**

Studien zu Kultur und Bedeutung
organisierter Gruppen



F. COPPENRATH VERLAG

VORWORT

Volkskundliche Analysen, die Vereine in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen stellen, sind nicht gerade Legion. Gleiches trifft auf den Bestand neuester, sich mit dem Phänomen der Nachbarschaft auseinandersetzen-der Fachliteratur zu. Unter spezifisch volkskundlichem Aspekt verfaßte Analysen beider Organisationsformen im Rahmen einer Arbeit liegen m.W. in der Bundesrepublik in der hier gegebenen Form bisher nicht vor.

Die Vorstellung, durch den Einsatz des Vergleichs und detaillierteste Mikroanalysen die Möglichkeit zu besitzen, zu besonderer Transparenz des sich in seiner Kultur objektivierenden sozialen Lebens beitragen zu können, führte dazu, den Versuch einer Arbeit wie der vorliegenden zu wagen.

Sie wurde als Dissertation im Jahre 1979 von der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angenommen unter dem Titel: "Nachbarschaften und Vereine in Ahaus - Volkskundliche Mikroanalysen zu Kultur und Relevanz ausgewählter organisierter Gruppen".

Dank gebührt allen, die sich durch Rat und Tat die Förderung meiner Arbeit angelegen sein ließen, vornehmlich Herrn Prof. Dr. Hinrich Siuts, der die Analysen anregte und mir jederzeit in liebenswürdiger Weise seine Hilfe gewährte. Danken möchte ich ferner Herrn Amtmann Josef Klüsekamp, Ahaus. Seine außergewöhnliche Hilfsbereitschaft und uneigennützigte Unterstützung sei an dieser Stelle besonders lobend herausgestellt. Neben meinen Eltern bin ich meiner Frau Mechtild für Verständnis und Beistand in guten und schlechten Tagen zu besonderem Dank verpflichtet. Nicht zuletzt gilt mein Dank auch allen meinen Interviewpartnern.

Herzlich gedankt sei schließlich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe "Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland" und allen, die für die Vorarbeiten zur Veröffentlichung Sorge trugen.

Kevelaer, im Juli 1979

Burkhard Schwering

Titelbild: Nachbarschaft „Coesfelder Straße I“ in Ahaus, 1966

ISBN-Nr. 3-920192-91-5
VVA-Nr.: 297/00091
Copyright 1979 / G. by F. Coppenrath Verlag, Münster
+ Herausgeber
Alle Rechte vorbehalten, auch auszugsweise
Printed in Germany
Imprimé en Allemagne

INHALT

A. EINLEITUNG	
I. Wissenschaftliche Bemühungen um Nachbarschaft und Verein	1
II. Begründung der Arbeit, Methoden und Ansätze . . .	24
III. Der Untersuchungsraum	31
IV. Nachbarschaften und Vereine in Ahaus in historischer Perspektive	37
B. GRUPPENANALYSEN	64
I. Nachbarschaft "Coesfelder Straße I"	64
Entstehung, Lage und Struktur, 64 - Zweck und Ziel, 74 - Mitglieder, 80 - Notnachbarn, 84 - Vorstand, 87 - Pflichtversammlung, 93 - Beiträge, 97 - Anteilnahme an Geburt, Hochzeit, Tod und besonderen Ereignissen, 101 - Spenden, 111 - Sanktionen, 113 - Satzungen, 118 - Nachbarschaftsfest (Dämmerchoppen, Abendliche Feier, Frühschoppen, Frauenkaffee), 120 - Weitere Veranstaltungen, 144 - Güter, 149	
II. Nachbarschaft "Jägerskamp"	153
Entstehung, Lage u. Struktur, 153 - Zweck und Ziel, 158 - Mitglieder, 161 - Notnachbarn, 165 - Vorstand, 167 - Generalversammlung, 172 - Beiträge u. Spenden, 174 - Anteilnahme an Geburt, Hochzeit, Tod und besonderen Ereignissen, 176 - Sanktionen u. Satzung, 183 - Karnevalsfeier, 186 - Sommerfest, 193 - Weitere Festlichkeiten und Veranstaltungen, 199 - Güter, 207	
III. Bürgerschützenverein 1584 / Junggesellenschützenverein 1606	210
1. Bürger- u. Junggesellenschützen bis 1800 . . .	210
2. Junggesellenschützenverein 1606	215
a. Von 1800 bis 1938	215
b. Von 1949 bis 1970	235

	Zweck, 235 - Mitglieder, 236 - Vorstand u. Offiziere, 238 - Versammlungen, 241 - Veranstaltungen, 242 - Schützenfeste, 243 - Güter, 248	
3.	Bürgerschützenverein 1584	250
	a. Von 1800 bis zum I. Weltkrieg	250
	b. Von 1921 bis 1942	271
	Zweck u. Ziel, 271 - Statuten, 273 - Mitglieder, 277 - Beiträge, 280 - Vorstand, 281 - Generalversammlung, 287 - Offizierkorps, 290 - Veranstaltungen, 291 - Schützenfeste, 296 - Anteilnahme der Presse, 311 - Stellung zu anderen Vereinen, 312 - Güter, 315	
	c. Von 1948 bis 1977	318
	Zweck u. Ziel, 318 - Statuten, 320 - Mitglieder, 326 - Rechte u. Pflichten, Strafen, Aufnahme, 331 - Aktivität, Gruppierungen, 333 - Werbung u. Nachwuchs, 335 - Ehrenmitglieder, 338 - Beiträge u. Finanzierung, 339 - Spenden, 341 - Vorstand/Schützenrat, 344 - Offiziere, 349 - Hauptversammlung, 353 - Anteilnahme bei Geburtstag, Hochzeit, Tod und anderen Ereignissen, 355 - Teilnahme an externen Veranstaltungen, 365 - Einmalige oder seltene Vereinsveranstaltungen, 368 - Karnevalsveranstaltung, 371 - Schützenfeste, 379 - Festbeteiligung, 410 - Anteilnahme der Presse, 412 - Kritik, 414 - Stellung des Vereins zu gleichartigen oder fremden Vereinigungen, 416 - Güter, 422	
C.	ERGEBNISSE	428
	I. Nachbarschaften	428
	II. Bürger- u. Junggesellenschützenverein	482
	III. Nachbarschaften und Schützenverein im Vergleich	540
	IV. Nachbarschaft und Verein im Bewußtsein der Mitglieder: Wert und Gruppenverständnis	553

D.	AUSKLANG	562
	Anmerkungen	566
	<u>Anhang:</u>	611
	Fragebogen (I = für die Ahauser Bürger, II = für die interviewten Mitglieder)	612
	Tabelle: Feste und Festelemente (1900-1977/8)	618
	Satzungen	624
	Abkürzungen	652
	Quellen	654
	Schrifttum	660

A. EINLEITUNG

I. Wissenschaftliche Bemühungen um Nachbarschaft und Verein

Der komplexe Begriff "Nachbarschaft" basiert auf dem westgerm. Wort "Nachbar", das ursprünglich "nahebei Wohnender" bedeutet und in dieser allgemeinen Aussage bis heute Geltung besitzt.¹⁾

Der bekannte Sprachforscher der Aufklärung, Johann Christoph Adelung, verweist ebenfalls bei seiner Erläuterung des Wortes Nachbar auf die räumliche Nähe, vermerkt aber zum Artikel "Nachbarschaft" die Vieldeutigkeit des Begriffs, der einerseits den "Zustand, da man ein Nachbar von einem andern ist, mit den darin gegründeten Pflichten und Obliegenheiten" kennzeichnet, zum andern "Die nahe um uns wohnenden Personen, und die Gegend, in welcher sie nahe um uns wohnen ...", meint.²⁾ Ähnlich äußern sich auch J./W. Grimm und "Der Große Duden".³⁾

Nachbarschaft kann somit über die geographische Nähe und die Gesamtheit der Nachbarn hinaus auch ein "soziales Verhältnis"⁴⁾ bezeichnen und begegnet in differenzierten Formen. Die in der vorliegenden Arbeit analysierten Nachbarschaften bilden räumlich fixierte, fest organisierte soziale Gruppen. In neuester Zeit ist von soziologischer Seite versucht worden, zur Klärung des "vieldeutigen Begriffs" Nachbarschaft beizutragen.⁵⁾

Die Nachbarschaft gehört zweifellos zu den wichtigen Forschungsgegenständen der Volkskunde. Das hat seinen Grund nicht nur in der weit zurückverfolgbaren Entstehungsgeschichte und Traditionsgebundenheit vieler ihrer Formen, sondern vor al-

lem im Hinblick auf die wissenschaftstheoretische Entwicklung der Volkskunde im frühen 20. Jahrhundert. Es waren im Volke natürlich gewachsene, nicht "willkürlich" gesetzte Verbindungen, die gemäß der Tönniesschen Dichotomie von Gemeinschaft und Gesellschaft das bevorzugte Interesse der Wissenschaftsdisziplin Volkskunde fanden. Trotz dieser der Erforschung der Nachbarschaft ausgesprochen günstigen Zeit überwogen bis zum II. Weltkrieg kleinere Arbeiten zur volkskundlichen Problematik dieser Gruppenform. Nach Kriegsende setzte eine intensivere Auseinandersetzung volkskundlicher Forschung mit dem Thema Nachbarschaft ein, wobei die breiter angelegten Analysen von Fr. Krins und K. S. Kramer zu Beginn der 50er Jahre den Anfang markierten.

In seiner 1952 edierten Dissertation "Nachbarschaften im westlichen Münsterland"⁷⁾ gibt Krins u.a. einen kurzen Abriss bisheriger volkskundlicher Nachbarschaftsforschung, so daß hier auf eine diesbezügliche Rückschau für die Zeit der ersten Jahrhunderthälfte verzichtet werden kann. Lediglich Schunns Analyse über "Die Nachbarschaften der Deutschen in Rumänien" und der sich detailliert mit den Brunnennachbarschaften auseinandersetzende Aufsatz von Ernst Christmann sollen an dieser Stelle ergänzend nachgetragen werden.⁸⁾

Krins selbst hat sich mit seiner Dissertation über westmünsterländische organisierte Nachbarschaften das Ziel gesteckt, "den Aufbau und die Entwicklung dieser Form von Gemeinschaften darzustellen". Er vermutet in den Nachbarschaften der Städte und festen Siedlungen Nachfolgeerscheinungen der Gilden auf dem Lande und vermeint, eine charakteristische Eigenart der Nachbarschaft in der Aussagekraft ihrer Statuten zu erkennen: "Die Nachbarschaften (...) sagen über sich selbst in den Statuten wesentliche und entscheidende Tatsachen aus. Im Gegensatz zu anderen Gemeinschaften geben sich die Nachbarschaften in ihren Verordnungen selbst zu erken-

nen." Eine existentielle Gefahr für die Nachbarschaften sieht Krins in Privatisierung und starker Zunahme den Nachbarschaften fremd gegenüberstehender Zuzügler.

Trotz der volkskundlichen Relevanz der Analyse, die auf der Auswertung von 34 Nachbarschaftsbüchern verschiedener westmünsterländischer Gemeinden beruht, kann es heute nicht mehr genügen, fast ausschließlich auf der Basis schriftlicher Quellen ein realistisches Bild des Lebens organisierter Nachbarschaften zu entwickeln. Gleichermaßen wesentlich erscheint die Erforschung aktueller Zustände mit Hilfe empirischer Methoden und Techniken. Auch K. S. Kramer hat sich sehr umfassend mit der Nachbarschaft befaßt und ebenso zu Beginn der 50er Jahre mehrere entsprechende Arbeiten publiziert.⁹⁾ Neben die Resultate einer Fragebogenaktion treten vor allem archivalische Quellen, auf die sich der Verfasser bei seinen Untersuchungen vornehmlich des bayerisch-süddeutschen Raumes stützt. Dabei versteht er seine Bemühungen als Beitrag "zur Kenntnis des Dorflebens vergangener Jahrhunderte" und "zur rechtlichen Volkskunde" und sieht eine Aufgabe darin, die Formen der Nachbarschaft der Vergangenheit und Gegenwart zu analysieren und ihren Zusammenhängen nachzugehen. Gestützt auf sein Quellenmaterial kann Kramer vielfach den wichtigen Nachweis der Identität der ursprünglichen Nachbarschaft mit der Gruppe der haus- und hofbesitzenden Dorfbewohner erbringen, wobei die Nachbarschaft als lebensnormierende, "rechtstragende" Erscheinung vor Augen tritt. Eine Statusmodifikation des Nachbarn erfolgt nach seiner Ansicht im 16., vor allem 17. Jahrhundert mit der Entstehung absolutistischer Herrschaftsform, der die Stellung des Nachbarn als "Glied der Rechtsgemeinschaft" zum Opfer fällt. In der rechtlich irrelevanten, "persönliche(n) Nachbarschaft der Gegenwart" schließlich glaubt er den Bezug zur "rechtliche(n) Nachbarschaft der Vergangenheit" erkennen zu dürfen durch "die Gleichheit des Namens, die Gleichheit der Struk-

tur, die Gleichheit einer Reihe von Funktionen, und ex negativo das Fehlen einer greifbaren Vorform für die organisierten Nachbarschaften der Gegenwart sowie die Beobachtung, daß die Ausprägungen der Nachbarschaft der Gegenwart nicht mehr vollkommen, sondern rudimentär erscheinen".

Diesen Beiträgen zur volkskundlichen Nachbarschaftsforschung schließt sich 1957 Hans Siuts Studie "Püttnachbarn und Püttbier. Das Jeversche Püttwesen und seine Stellung in der deutschen Volkskunde" an.¹⁰⁾ Wenn die Abhandlung auch bescheiden als "Gelegenheitsschrift ohne einen besonderen wissenschaftlichen Charakter" vorgestellt wird, so bringt sie doch gewinnbringend das Wesen einer speziellen Lokalform der Brunnennachbarschaft, die Jeversche Püttacht, nahe. In ihr sieht Siuts eine städtische Wandlungsform der ursprünglichen ländlichen Nachbarschaft verkörpert, die sich bis in die Gegenwart seiner Analyse lebendig erhalten konnte.

Zu Beginn der 60er Jahre ist es dann namentlich M. Zender, der sich auf der Grundlage der Fragebogenresultate zum ADV in einem instruktiven Aufsatz zur Entwicklung, Stellung und Verbreitung nachbarschaftlicher Spielarten im Rheinland äußert.¹¹⁾ Exemplarisch anhand der kartierten Belege über die nachbarliche Aktivität bei Tod und Begräbnis kann gleichzeitig ein Nebeneinander differenzierter Phänomene beobachtet werden, und der Verfasser erkennt "ein Bild voll von Überschichtung und Wandel, aber auch erfüllt von Bewahrung und Erstarrung, beeinflusst von sozialen, geographischen und historischen Faktoren aller Art".

Auf Zenders Anregung und von ihm betreut, erscheint 1964 Josef Rulands Arbeit "Nachbarschaft und Gemeinschaft in Dorf und Stadt"¹²⁾. Mit ihr erfahren die Nachbarschaften auf dem Vorderhunsrück, dem Maifeld und der Stadt Andernach eine

erste volkskundliche Bearbeitung und vergleichende Analyse. Ruland legt aufgrund schlechter schriftlicher Quellenlage das Gewicht seines methodischen Vorgehens auf mündlich Mitgeteiltes und kann neben unterschiedlichen Nachbarschaftsausprägungen seines Untersuchungsraumes auch Gemeinsamkeiten nachweisen, so in kleineren Gemeinden "Grabmachen, Sargtragen, Hilfe und Besuch bei Taufe, Kommunion, Hochzeit und Primiz, bei Krankheit und Not von Mensch und Vieh. In den größeren Gemeinden gilt Sarg- und Kerzetragen, hin und wieder noch Besuch bei Taufe, Hochzeit und Primiz, und bedingt die Hilfe in Not und Feuer". Generell faßt er für sein Untersuchungsgebiet zusammen: "Je homogener und einfacher die Gemeinde, um so größer der Aufgabenbereich des Nachbarn, je differenzierter und heterogener die Gemeinde, um so kleiner der Aufgabenbereich des Nachbarn."

Für die neuere Zeit muß H. Schwedts Aufsatz "Die Bürgervereinigungen in Schramberg. Zum Problem moderner Nachbarschaften" (1965) hervorgehoben werden.¹³⁾ Dem Autor kommt es darauf an, die oft auf nachbarlichem Kontaktbedürfnis beruhende Realität sozialer Interaktionen, die sich in synchronen differenzierten Sozialgebilden äußern kann, herauszustellen. Anhand von Bürgervereinigungen einer Schwarzwaldgemeinde spürt Schwedt nachbarschaftlichem Formenwandel nach und weist darauf hin, daß der Möglichkeit derartigen Wandels die Stabilität des menschlichen Kontakt- und Gesellungsbedürfnisses zur Seite steht.

Ogleich nicht allein der Gruppenform Nachbarschaft gewidmet, darf an dieser Stelle die kürzlich erschienene Dissertation P. Löfflers nicht ungenannt bleiben, der "Studien zum Totenbrauchtum in den Gilden, Bruderschaften und Nachbarschaften Westfalens vom Ende des 15. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts" anstellte.¹⁴⁾

Neben dieser additiven Zusammenstellung wichtiger volkskundlicher Arbeiten zum Problem der Nachbarschaft, die nicht den Anspruch auf Vollkommenheit stellt, sei auf zahlreiche volkskundliche, vor allem orts- und siedlungsanalytische Schriften verwiesen, die Nachbarschaftsverhältnissen in mehr oder minder großer Ausführlichkeit Platz einräumen. Hervorgehoben seien die Untersuchungen Bausingers, Schwedts, Renners, Berkenbrinks und Strübins.¹⁵⁾

Auch der Soziologie gilt die Nachbarschaft als relevantes Forschungsobjekt. Namen wie E. Pfeil, G. Wurzbacher, H. Klages, P. Atteslander, R. König, R. Heberle und B. Hamm, um nur einige willkürlich herauszugreifen, sind eng mit der soziologischen Erforschung der Nachbarschaft verbunden.¹⁶⁾

Während jedoch die Volkskunde primär gruppengebundenes Leben unter dem Aspekt seiner vielfältigen kulturellen Objektivationen interessiert, will die Soziologie "zu den allgemeinsten Aussagen über das wechselseitige Einwirken der Menschen gelangen"¹⁷⁾.

In der soziologischen Forschung fanden im Zuge der Gemeindeuntersuchungen auch die Nachbarschaftsverhältnisse Beachtung. Dieses galt insbesondere für die industrielle Großstadt mit ihren spezifischen Ausprägungen. Aus den Analysen resultierte die Erkenntnis, daß entgegen einer vielfach vermuteten "Wurzellostigkeit" des Großstädtlers auch in diesen Städten nachbarschaftliche Verhältnisse existieren, wenn auch oft unverbindlicher und differenzierter als anderswo. Organisierte Nachbarschaften, wie Krins sie beschreibt, finden im großstädtischen Milieu in der Regel keine ausreichende Lebensgrundlage.

Peter Atteslander (s.o.) stellt in Anlehnung an R. Heberle der "normativen" Nachbarschaft eine "emotive" an die Seite und kommt zu dem Ergebnis, "daß die nachbarlichen Beziehungen in der industrialisierten Großstadt intensiver und viel-

fältiger sind, als im allgemeinen angenommen wird. Diese verändern sich allmählich, indem die schichtnachbarlichen Beziehungen immer wichtiger werden: besonders die Geselligkeit der jüngeren Altersklassen ist stärker und in zunehmendem Maße emotiv geprägt" (S. 457).

Die von der Stadtplanung entwickelte Idee, die Großstadt in funktionierende "neighbourhood-units" zu gliedern, um einer angenommenen Vereinsamung des Großstädtlers zu begegnen, schlug weithin fehl, da man von falschen Prämissen ausging¹⁸⁾. Hier stellt die Soziologie ihre auf der Basis empirischer Forschung erzielten Ergebnisse zur Verfügung. Sie hat ferner zu einer dankenswerten Klärung des Begriffs "Nachbarschaft" beigetragen, worauf schon H. Schwedt hingewiesen hat.¹⁹⁾ Es ist diesbezüglich vor allem René König, der entsprechende klärende Unterscheidungen trifft. Er differenziert zwischen einem allgemeinen "Prinzip Nachbarschaft" und einer "konkreten oder faktischen Nachbarschaft", die durch engere persönliche Beziehung definiert ist.²⁰⁾

Meines Wissens hat die Soziologie kaum die Resultate der volkskundlichen Nachbarschaftsforschung in ihre Schlußfolgerungen eingebracht, so daß sie sich damit unnötig einer angebrachten Ergänzung und eines wertvollen Korrektivs bedarf.

Volkskundliche und soziologische Bemühungen werden vervollständigt durch historische, vornehmlich rechts- und verfassungshistorische Forschungen zur Nachbarschaft. Krins hat in seiner Studie ein umfangreiches Kapitel den historischen Forschungsergebnissen gewidmet, wobei primär die Frage des Ursprungs Gewicht erhält. Seiner kommentierten Literatur sei K. H. Quirins Dissertation "Herrschaft und Nachbarschaft nach mitteldeutschen bäuerlichen Ordnungen" angefügt, in der der Bearbeiter u.a. der Gerichtsbarkeit und rechtlichen Bedeutung früher sozialer Verhältnisse zur Darstellung ver-

hilft.²¹⁾

Die voraufgehende kurze Zusammenstellung der Forschungsinitiativen zum nachbarschaftlichen Formenkreis soll nachfolgend durch einen knappen historischen Abriß des Nachbarschaftswesens abgerundet werden, der im allgemeinen die Arbeitsergebnisse Kramers und Zenders verwertet.

Wohl zu allen Zeiten treten menschliches Gesellungsbedürfnis und nachbarschaftliche Verhältnisse auf und erscheinen je nach Ort und Zeit in Sozialformen und sozialen Verhältnissen eigener Ausprägungen und Charakteristika, aber auch grundlegender gemeinsamer Merkmale. Viele dieser Gruppenphänomene werden als Nachbarschaften gefaßt, so daß von daher die Aufzeichnung einer kontinuierlichen Entwicklung der Nachbarschaft nicht möglich erscheint.²²⁾ Daher soll im folgenden kurz auf differenzierte Nachbarschaftsbildungen eingegangen und versucht werden, hier und da in groben Zügen Entwicklungen und generelle Eigenarten anzudeuten.

Aus der bisherigen Diskussion um Ursprung und Herkunft der Nachbarschaften resultieren unterschiedliche Ergebnisse. Vielfach glaubte man, sie seien aus germanischen Geschlechterverbänden oder Sippen erwachsen²³⁾, setzte sie mit Gilden gleich²⁴⁾, leitete sie davon ab²⁵⁾ oder verlegte auch nur ganz unbestimmt ihren Ursprung in "sehr alte Zeiten"²⁶⁾. Von volkscundlicher Seite sah man dabei in ihr zunächst vor allem eine satzungsgebundene, mehr oder weniger private Verbindung zu allgemeinem und gegenseitigem Schutz und Nutzen und ließ die mit dem Siedlungsverband ursprünglich identische Nachbarschaft (den Verband der grund- und hofbesitzenden Dorfgemossen) außer acht. Im letztgenannten Sinn war Nachbarschaft also nicht spezifische Organisation mit Beschränkung auf bestimmte Funktionen, sondern konnte durchaus zu einer das gesamte Leben normierenden "Wirtschafts- (- ...), Hilfs-, Friedens-, Rechts-, Kult- und Brauchge-

meinschaft" werden.²⁷⁾ Dabei galt und gilt auch heute vor allem Gegenseitigkeit als nachbarschaftliches Prinzip.

Eine die engen nachbarlichen Beziehungen besonders offenlegende Einrichtung wird mit dem Notnachbarn greifbar, dessen Name und Anzahl variieren kann. Sein herausgehobener Status läßt sich aus speziellen Tätigkeiten herleiten, die jedoch nicht überall identisch sind. Abgesehen davon, daß er bei Bedarf in alltäglichen Dingen seinem nächsten oder einem nahwohnenden Dorfgemossen hilfreich zur Hand geht, gibt er freudige Ereignisse aus dem Leben des letzteren bekannt, verkündet als "Ansager" dessen Todesfall und folgt auch wohl als Nächster seinem Sarg. Alle seine Bemühungen finden einen gemeinsamen Nenner in der vorwiegend in Notlagen praktizierten Hilfe. Mit der Institution bestimmter Nächst- und Notnachbarn differenziert sich indessen die Gesamtnachbarschaft. "Später, als die Dorfnachbarschaft sich auflöste, scheint diese für bestimmte Tätigkeiten geschaffene Untergliederung als einzige volkstümlich interessante Form überlebt zu haben."²⁸⁾

Wenn bisher von Nachbarn die Rede war, bezog sich diese Bezeichnung nur auf die vollberechtigten Dorfgemossen, die Hofbesitzer, so daß von einer alle Seelen integrierenden Dorfnachbarschaft i. d. R. nicht ausgegangen werden darf. Doch konnten nachbarliche Beziehungen auch zwischen Voll- und Minderberechtigten sowie zwischen den Mitgliedern anderer, das Dorf strukturierender Gruppierungen bestehen.²⁹⁾

Mit wachsender Ortsgröße und insbesondere in den städtischen Gemeinden wurde das Zusammenleben der Einwohner unübersichtlicher, war schwieriger zu regeln und zu verwalten. Die ursprüngliche Dorfnachbarschaft löste sich in vielen Fällen auf, räumlich begrenzte und satzungsausgestattete Nachbarschaften verschiedenster Namensgebung und Zielset-

zung entstanden. Auch sie akzeptierten als vollberechtigte Mitglieder nur Hausbesitzer und, wie Kramer bemerkt, Verheiratete. Ihre besonderen Funktionen bestanden z.B. in der Brandverhütung und -bekämpfung, in der Sorge um die hygienischen Verhältnisse durch Reinhaltung der Straße oder - falls vorhanden - des gemeinsamen Brunnens, in der Armenpflege, vielfach in der Aufgabe der Verteidigung der städt. Schutzmauer und Tore, vor allem aber in der "Sorge und Hilfe beim Tode und Begräbnis".³⁰⁾

Mitunter konnten die Mitglieder auch dazu verpflichtet sein, die nötigen Wachdienste in Friedenszeiten zu versehen, was namentlich für die "Rotte" galt.³¹⁾ Neben die angeführten existenzsichernden und die Gemeindeordnung stützenden Tätigkeiten traten gegenseitige Hilfsdienste und gesellige Zusammenkünfte, wie z.B. das oft zur Fastnacht fällige Nachbarfest.

Eine in der Forschung vielbeachtete Form der Nachbarschaft bildeten die Brunnennachbarschaften, denen bspw. ein "Puttemestere", "Pützmeister" oder "Bronnenmeister" vorstand.³²⁾

Als Nachbarschaftsspezifikum galt der Brunnen, für dessen Funktionstüchtigkeit und Sauberkeit die Nachbarschaftsmitglieder Sorge trugen. Im friesischen Jever waren "Püttachten" dazu verpflichtet, "ihren Brunnenplatz, das anschließende Straßenende und die Gosse in Ordnung zu halten, mehrfach mußten sie die Pflasterung erneuern".³³⁾

Die Reihe der von der Forschung herausgestellten nachbarschaftlichen Erscheinungsformen muß noch um den Begriff der "Bauer-" oder "Burschaft" erweitert werden, der ein Synonym für Nachbarschaft sein kann. In ihm wird der Bezug zwischen Nachbarschaft und Siedlungsverband besonders evident. Ursprünglich ländliche Bauerschaften ließen sich aus Gründen des Schutzes in die Stadt integrieren und vermochten "nun in gewisser Beziehung als Sondergemeinden weiter (zu) be-

stehen".³⁴⁾

In gewisser Verwandtschaft zu den geschilderten nachbarschaftlichen Erscheinungen konnten Gilden, Zünfte, Bruderschaften und ähnliche mittelalterliche Gruppenformen stehen, doch muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß "Gilde" und "Zunft" auch als Nachbarschaftsbezeichnungen belegt sind.³⁵⁾

Im 19. Jahrhundert setzte mit den tiefgreifenden Umwälzungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich auch ein Wandel der Nachbarschaften ein. Verwaltungsrichtlinien, zentrale Hilfseinrichtungen und Versicherungswesen führten dazu, daß die z.T. noch im 18. Jahrhundert greifbare multifunktionale Dorfnachbarschaft mitunter rasch verkümmerte. Auch die organisierte, geographisch fixierte Nachbarschaft städtischer Herkunft verlor wesentliche Funktionen, konnte sich aber mit eingeschränktem Aufgabekreis mancherorts bis heute halten. Gleichzeitig kamen die Vereine auf, die als spezifische Organisationsform des 19. Jahrhunderts dem Bedürfnis nach Bildung und Geselligkeit entsprechende Rahmen boten.

Für das 20. Jahrhundert drängt sich insbesondere die Frage nach der Stellung der Nachbarschaften in der Großstadt auf. Derartige Städte gewinnen durch vielerlei Faktoren ihr eigenes Profil. Nicht allein die Fremdheit der Menschen untereinander, die starke Mobilität des Wohnens, die Trennung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte und der oft hohe Grad der Industrialisierung sind wesentliche Faktoren, auch die technischen Möglichkeiten der Bewohner und zahlreiche Hilfsinstitute für alle Lebenslagen, führten dazu, daß das Aufeinanderangewiesensein und die internachbarliche Kommunikation vorindustrieller Zeit mehr und mehr zurückging.³⁶⁾ Diese großstadtspezifische Entwicklung hat allerdings nicht gleichzeitig mit den organisierten Nachbarschaften auch die nachbarlichen Beziehungen schlechthin eliminiert, diese je-

doch stark modifiziert. Die vorher recht streng normierten Verhaltensweisen der Nachbarn zueinander sind einem sehr viel unverbindlicherem und distanzierterem Verhältnis gewichen, außerdem "bleibt dem Einzelnen mehr oder weniger überlassen, wen er als Nachbarn anerkennen und wie weit er zu ihm in Beziehung treten will"³⁷⁾.

Nachbarschaften neuerer Zeit äußern sich in lockeren, oder fester organisierten Formen, wobei sich ihre Funktionen auf Hilfeleistung - vorrangig im Todesfall - und Geselligkeitspflege beschränken.³⁸⁾ Doch konnte Zender in der Eifel noch "Reste der Beteiligung des ganzen Dorfes" bei bestimmten Anlässen im Leben der Nachbarn nachweisen.³⁹⁾

Die beigebrachten Forschungsergebnisse manifestieren also die sich zwar im historischen Ablauf wandelnde, aber bis in unsere Tage greifbare Existenz vielfältigster nachbarschaftlicher Phänomene und lassen, eingedenk der Tatsache der Nachbarschaftsgründungen neuester Zeit, z.B. im Heimatort des Verfassers, mit Schwedt das Bedürfnis nach nachbarlicher Geselligkeit als sehr stabil erkennen.⁴⁰⁾ Daß auch zahlreiche andere Gruppenerscheinungen wie Vereine, Stammtische, Kaffeekränzchen etc. nachbarliche Funktionen wahrnehmen und entsprechende Beziehungen pflegen können, sei ausdrücklich bemerkt.

Kommen wir nun zum Verein. Die Verbindung von Wort und Sache im heutigen Sinne geschieht zu Beginn des 19. Jahrhunderts.⁴¹⁾ Der Verein wurde von verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen, wie bspw. der Soziologie und Rechtswissenschaft, definiert.⁴²⁾ Für die vorliegende Arbeit interessiert jedoch primär eine volkswundlich akzentuierte Begriffsbestimmung, wie sie z.B. Ernst M. Wallner in seinem Referat "Die Rezeption städtischer Vereinswesens durch die Be-

völkerung auf dem Lande" versucht hat. Der Verfasser bemerkt darin: "Unter Verein wäre zu verstehen eine Vereinigung von Menschen, die zumeist auf lokaler Grundlage und in überschaubarer Anzahl zur Realisierung einer partiellen, materiell uneigennütigen Zielsetzung, z.B. zum Einüben und Darbieten von vokalem Musikgut, und/oder zur Pflege von Geselligkeit als Mitzweck freiwillig und auf Dauer zu einem Wirkungszusammenhang zusammengeschlossen sind, dessen Aktivität einschließlich volkswundlich relevanter Manifestationen sich im wesentlichen im Freizeitraum abspielt."⁴³⁾

Auch Herbert Freudenthal schickte seiner Arbeit über Hamburger Vereine eine an volkswundlichen Belangen orientierte Definition voraus. Ihm ist der Verein "ein freiwilliger Zusammenschluß um ein gruppeneigentlich bestimmtes Anliegen, der einen persönlichen Kontakt unter den Mitgliedern voraussetzt und sich durch Gewohnheit oder Satzung eine mehr oder minder feste Konstitution und durch regelmäßige Veranstaltungen eine eigene Lebensform gegeben hat".⁴⁴⁾

Im Jahre 1900 wurde dem nicht a priori zum Zwecke des Gewinns geschaffenen, dem sogen. Ideal-Verein, die Möglichkeit geboten, als im Vereinsregister "eingetragener Verein" Rechtsfähigkeit zu erlangen.⁴⁵⁾ Dadurch konnte ihm der Status einer juristischen Person mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen zugesprochen werden. Die in dieser Arbeit untersuchten Ahausener Vereine sind ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Ahaus aufgenommen und somit rechtsfähig.

Da H. Schmitt und H. Freudenthal in ihren volkswundlichen Arbeiten zum Vereinswesen die wissenschaftlichen Bemühungen um den Verein umrissen haben, sollen hier nur einige wichtige Entwicklungen und einige neuere Schriften kurz herausgestellt werden.

Im Gegensatz zum Phänomen der Nachbarschaft, deren Legitima-

tion als volkskundliches Forschungsobjekt nie in Frage stand, wurde der Verein für die Volkskunde erst seit Ende der 50er Jahre relevant und in größerem Maße volkskundlich analysiert. Gemäß ihrer wissenschaftstheoretischen Entwicklung richtete die Volkskunde ihr Augenmerk zunächst nur auf alle die Gruppenbildungen, die ihr als Ausdruck der "assoziativen Denkform der Volksseele" erschienen. Derartigen Sozialgebilden standen alle dem "reflektierenden Verstande" entwachsenen Verbindungen als volkskundlich verpönte Formen scharf gegenüber.⁴⁶⁾ Dieser für die Volkskunde lange Zeit so charakteristische Standpunkt fand im oben schon genannten grundlegenden Werk Ferdinand Tönnies' eine vorläufige soziologische Verifizierung.

So kann es nicht verwundern, wenn P. Geiger erst Mitte der 30er Jahre dem Verein explizit volkskundliche Bedeutung beimißt.⁴⁷⁾ Schon vorher hatte Adolf Spamer in einer Replik auf Hans Naumanns "Grundzüge der deutschen Volkskunde" u.a. eine Untersuchung der Mentalitätsgruppe der "Vereinsmeier" gefordert, wobei allerdings seine Diktion der in einem Verein integrierten und aktiven Mitglieder ausdrücklich die Befangenheit des Volkskundlers damaliger Zeit verrät.⁴⁸⁾

Diesen beiden Aussagen folgen m.W. bis nach Kriegsende keine weiteren theoretischen oder praktischen volkskundlichen Initiativen zur Untersuchung des Vereinswesens, und es ist interessant zu beobachten, daß selbst Standardwerke wie A. Bachs "Deutsche Volkskunde" und Erich/Beitls "Wörterbuch der deutschen Volkskunde" den Verein völlig übergehen.⁴⁹⁾

Auch nach dem Krieg änderte sich die vereinsneutrale oder gar negierende Haltung der Volkskunde nur sehr langsam. R. Weiss erkannte in seiner 1946 herausgebrachten "Volkskunde der Schweiz" zwar in den Vereinen "die beliebteste Form geselligen Zusammenschlusses im gegenwärtigen Volksleben",⁵⁰⁾ aber es sind nur sehr wenige Arbeiten, die sich von

volkskundlicher Seite in der Folgezeit intensiver mit Vereinen befassen.⁵¹⁾

Mit Hermann Bausingers 1959 in der "Zeitschrift für Volkskunde" veröffentlichten Aufsatz "Vereine als Gegenstand volkskundlicher Forschung" wird dann erstmals die Vereinsforschung für die Volkskunde emphatisch gefordert und legitimiert.⁵²⁾

Bausingers Parteinahme für eine volkskundliche Vereinsforschung markierte den Beginn einer sich mehrenden Publikation volkskundlicher Schriften zum Vereinswesen. 1960 lieferte Alfred Karasek-Langer einen "Beitrag zum Brauchtum der Vereine und Verbände", in dem er auf sudetendeutsche Maibaumfeiern und ihre Trägergruppen näher einging.⁵³⁾ Auch erwähnte nun Bachs "Deutsche Volkskunde" in der dritten Auflage den Verein zumindest. Die unbestrittene Pionierleistung aber auf dem Gebiet volkskundlicher Erforschung städtischen Vereinslebens wird 1963 mit Heinz Schmitts Dissertation "Das Vereinsleben der Stadt Weinheim an der Bergstraße" greifbar. Der Autor analysiert in seiner sehr arbeitsintensiven Studie das Vereinswesen einer mittelgroßen Stadt und gelangt abschließend im Blick auf zukünftige Entwicklungen zu der Prognose: "Das Vereinswesen herkömmlichen Stiles wird in naher Zukunft durch die beiden Möglichkeiten Organisation und Klub abgelöst werden oder sich aber zu Kümmerformen zurückbilden."⁵⁴⁾

Schmitts pessimistische Prognose weist Herbert Freudenthal in seinem dickleibigen Werk "Vereine in Hamburg" deutlich zurück.⁵⁵⁾ Er ist der Ansicht, "daß der festgefügte Verein nebst seinen informalen Vorformen, durch innere Wandlung und zusätzliche Neugründungen ständig aufgefrischt, nach wie vor intakt ist". Freudenthal glaubt allerdings an eine Ernüchterung des Vereinslebens. Seine Analyse teilt sich in zwei

übergreifende Komplexe, deren erster den historischen Hintergrund abdeckt, während der zweite die eigentliche umfassende Strukturanalyse darstellt, die der Verfasser selbst der Bezeichnung "Volkskundlich-Soziologische Phänomenologie" unterordnet. Er erreicht so eine solide Charakteristik des Hamburger Vereinswesens, die um so mehr Beachtung verdient, als sie die Arbeit eines Einzelnen ist.

Schmitts und Freudenthals Beiträgen tritt mit der 1976 vorgelegten Dissertation von E. Katschnig-Fasch "Vereine in Graz" die jüngste der mir bekannten volkskundlichen Gesamtdarstellungen städtischen Vereinswesens zur Seite.⁵⁶⁾ An sie schließen sich jedoch mehrere einschlägige Veröffentlichungen, vorwiegend Referate, an.

Freudenthal gab 1966 als komprimierenden Vorgriff auf sein o.a. Werk "Vereine in Hamburg" einen gleichbetitelten Vortrag, der in knapper Form Teilstrukturen und wichtige Untersuchungsergebnisse seiner späteren Arbeit vor Augen führt.⁵⁷⁾

Diesem geht zeitlich ein Aufsatz Herbert Schwedts voraus, der schon im Zusammenhang mit der Schriftenangabe zur volkskundlichen Nachbarschaftsforschung Erwähnung fand (s.o.). Der Verfasser thematisiert darin u.a. die Transformation Schramberger Brunnengemeinschaften in "Gesellschaftsvereine", die nach Ablösung ihrer spezifischen Zwecksetzungen erfolgte. Eine derartige durch Zweckwandel eingeleitete Entwicklungsrichtung hatte K. S. Kramer für die Brunnennachbarschaften bereits 1954 andeuten können.⁵⁸⁾ Im weiteren Verlauf seiner Darstellung stellt Schwedt schließlich allgemein fest: "der Verein als Selbstzweck verliert immer mehr an Anziehungskraft, und wenn er über eine Konstitution verfügt, wird diese häufig als unangemessen empfunden. Eine bestimmte fest umrissene Aufgabe wird als Vereinszweck dagegen ohne weiteres akzeptiert, (...)"⁵⁹⁾.

In der gleichen Einzelbeiträge zusammenfassenden Schrift, in der bereits Freudenthals oben genannte Darlegung Platz griff, erschien 1966 unter dem Titel "Vereinswesen und Folklorismus" eine weitere einschlägige Studie.⁶⁰⁾ Gestützt auf südhessisches Material macht Wolfgang Brückner mit differenzierten folkloristisch bestimmten Vereinen und Gruppen eines begrenzten geographischen Raumes bekannt und versucht deren Leben und Aktivitäten zu begreifen. Aufgrund seiner Materialbearbeitung kommt Brückner zur Feststellung eines prinzipiellen Tatbestandes: "Auch im Rhein-Main-Gebiet wird heutiges Brauchleben des kleinen Mannes auf dem Lande und volkstümliche Festgestaltung für die konsumierenden Massen unserer städtischen Bevölkerung mitgeprägt von Folkloristika."

Bezüglich dieses Sachverhaltes spielen die analysierten Vereine eine wesentliche Rolle als Vermittlungsinstanzen und Träger folkloristischer Darbietungen, die von Brückner durchaus der Realität "heutiger Volkskultur" zugeschlagen und zunächst unter wertneutralem Aspekt registriert werden.

In neuester Zeit erfuhr die Bedeutung volkskundlicher Bemühungen um das Vereinswesen nachdrückliche Bekräftigung. Auf dem 18. Deutschen Volkskunde-Kongreß in Trier, der unter das Rahmenthema "Kultureller Wandel im 19. Jahrhundert" gestellt war, thematisierten vier Referate unter jeweils speziellem Blickwinkel die kulturelle Bedeutung differenzierter Vereine und Sachverhalte.⁶¹⁾ Auf E. M. Wallners Darlegung wurde bereits oben verwiesen. Die übrigen Vorträge setzten sich mit schleswig-holsteinischen Gilden, Arbeitervereinen und großstädtischen Trachtenvereinen auseinander, wobei die Gilden nicht von vornherein unter den Begriff "Verein" zu subsumieren sind.

Abschließend sei auf die 1974 edierte dritte Auflage des erwähnten volkskundlichen Wörterbuches aufmerksam gemacht, das

erstmal den Verein mit einem längeren Artikel bedacht hat. Dort wird u.a. die Rolle des die Geselligkeit unterminierenden Massenmediums Fernsehen herausgestellt, gleichzeitig aber auch der Mensch als "Vereinswesen" definiert.

Die Gruppenform des Vereins hat somit inzwischen einen festen Platz im Bereich volkscundlicher Forschung gefunden, doch bleibt zu hoffen, daß sich die Volkskunde zukünftig in weit stärkerem Maße als bisher seiner annimmt, um zu allgemeinverbindlichen Resultaten zu gelangen.

Als typische Sozialform findet der Verein auch das Interesse der Soziologie, die schon 1913 mit einem Werk Hans Staudingers über die musikalisch-gesellige Organisation hervortrat,⁶²⁾ erst aber nach den Weltkriegen den Verein stärker berücksichtigte und sich mit ihm vor allem im Verlauf ihrer Gemeindeanalysen beschäftigte.⁶³⁾

Im Gegensatz zur Volkskunde, die dem Verein primär anhand seiner differenzierten kulturellen Äußerungen nahe zu kommen sucht, will die Soziologie "ohne Rücksicht auf Landschaft und Geschichte phänomenologisch (...) analysieren, (...) typisieren und (...) systematisieren".⁶⁴⁾ Sie wird damit zwangsläufig zu einer wichtigen Hilfswissenschaft der Volkskunde.

Auch die Geschichte hat sich des Vereins angenommen. In einem Aufsatz von 1972 befaßt sich Thomas Nipperdey eingehend mit dem Verein des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts, wobei er versucht, seine Rolle und Bedeutung im historischen Prozeß aufzuzeigen.⁶⁵⁾ Eine weitere bemerkenswerte Studie stammt von Wolfgang Meyer, der in seiner Dissertation "Das Vereinswesen der Stadt Nürnberg im 19. Jahrhundert" über spezifisch Nürnberger Verhältnisse hinaus auch auf allgemeine Entwicklungen des Vereinswesens aufmerksam machen kann.⁶⁶⁾

Diese historischen Beiträge ergänzen die volkscundlichen

Bemühungen in idealer Weise, da sie den zum Verständnis des Vereinswesens notwendigen historischen Hintergrund bereitstellen.

Entsprechend dem Versuch eines allgemeinen historischen Abrisses des Nachbarschaftswesens soll auch im Folgenden die Entwicklung des Vereinswesens vor allem anhand der Arbeiten Nipperdeys, Schmitts und Freudenthals knapp skizziert werden.

Der Verein als Gruppenphänomen im modernen Sinn ist im Gegensatz zur Nachbarschaft eine junge Erscheinung, deren Auftreten mit den epochebildenden Aufklärungsideen aufs engste verbunden ist. Die mittelalterlichen und noch bis in das 19. Jahrhundert wirksamen Korporationen wie Gilden, Zünfte, Bruderschaften und dgl. verloren allmählich ihre konstitutive Kraft. Im Mittelalter und der frühen Neuzeit lebt der Mensch "in dem durch Haus, Korporation, Kirchengemeinde und eventuell noch die Nachbarschaft strukturierten Lebenskreis. In diesem Lebenskreis nur gibt es die Möglichkeit von Initiative und Zwecksetzung, in ihm erfüllt sich von der Spinnstube bis zum Meisteressen das Bedürfnis nach Geselligkeit. In dieser Welt ist Sinn vornehmlich im Sinnhaften präsent, Sitte und lang geübter Brauch, nicht Reflexion, bestimmen Auffassen und Verhalten; der Einzelne lebt und versteht sich in den Mustern der Tradition. Eine Diskrepanz zwischen seinem Selbstverständnis und dem seiner Gruppe, die ihn aus dieser heraustreten ließe, ihn individualisierte, ist nicht das Normale; er lebt mit seiner Gruppe konform."⁶⁷⁾ Eine derartig gesellschaftscharakteristische Lebensführung erwies sich im Zuge der Aufklärung als überlebt und wich einem neuen Selbstverständnis des Menschen, das neue Bedürfnisse weckte und in neuen Formen Ausdruck fand. Der Drang nach Geselligkeit, Freundschaft und Bildung, die Anteilnahme an Wissenschaft und Kunst kennzeichnet nun den Beginn einer

sich langsam konstituierenden bürgerlichen Gesellschaft, wobei in Individualismus, "Verbürgerlichung der Kultur", Fortschrittsglauben und emanzipatorischem Streben aus alten Bindungen die Faktoren der Entstehung des modernen Vereinswesens greifbar werden.⁶⁸⁾

Im 18. Jh. entwickeln sich zunächst besonders in städtischen aufgeklärten, großbürgerlichen Kreisen Musizier-, Lese-, Patriotische und Landwirtschaftlich-ökonomische Gesellschaften, sowie Freimaurerlogen, die auf den einsetzenden bürgerlichen Emanzipationsprozeß hinweisen. Trotz des mehr oder weniger noch ständischen und exklusiven Charakters dieser Gesellschaften erlangen nicht mehr primär Herkunft und Stand der Mitglieder entscheidende Bedeutung, sondern der Grad der Bildung, die allen Sozialschichten theoretisch zugänglich wird. Die Möglichkeit, sich in freier Entscheidung assoziativ zu binden, oder umgekehrt sich aus der individuell gewählten Liaison zu lösen, wird nun als Element bisher nicht erfahrenen freiheitlichen Tuns relevant. Diese frühen Vereinsformen sind im allgemeinen noch unspezialisiert und über ihren angegebenen Zweck hinaus gleichermaßen der Bildung, Wissenschaftspflege, Geselligkeit und Freundschaft, kurz einer idealen Selbstvervollkommnung ihrer Mitglieder verpflichtet.⁶⁹⁾

Im frühen 19. Jahrhundert entwickelte sich unter dem Einfluß der Französischen Revolution und der Freiheitskriege in Verbindung mit der studentischen Burschenschaft die von Jahn initiierte Turnbewegung, die in ersten Turnvereinen Ausdruck fand. Ihre von glühendem Patriotismus getragene, auf die Einheit Deutschlands gerichtete Aktivität wurde jedoch auf Grund mehrfacher staatlicher Verbote politischer oder politisch orientierter Vereine rasch unterbunden, so daß die Turnvereine in der Regel erst um die Jahrhundertmitte und später zur vollen Entfaltung gelangten. Im Hinblick auf ihre

Verwurzelung im gesamtgesellschaftlichen Bereich und die nach der Reichsgründung sprichwörtliche reichsstabilisierende Haltung der bürgerlichen Turnerschaft ("Sänger, Turner, Schützen sind des Reiches Stützen"⁷⁰⁾) stand diese den Schützen und Sängern nahe.⁷¹⁾

Neben ihre vereinsmäßigen Bindungen traten zahlreiche Vereine und Gruppierungen unterschiedlichster Zielsetzungen ins Licht der Öffentlichkeit, wie z.B. landwirtschaftliche und ökonomische Gesellschaften, volksbildnerische Einrichtungen, Berufsorganisationen, Unterstützungs-, Wohlfahrts-, Kunst-, Wissenschafts-, Gewerbe- und Handwerkervereine.⁷²⁾ Im Verein hatte man die ideale Form des freien und individuellen Zusammenschlusses gleichgesinnter Mitglieder entdeckt, ein Mittel zur Weckung und Verwirklichung von Interessen.

Den aus dem 18. Jahrhundert her bereits bekannten exklusiven Musiziergesellschaften folgten im frühen 19. Jahrhundert vokale und instrumentale Musikvereine und die als Liedertafeln und Liederkränze bezeichneten Gesangvereine. Letztere unterschieden sich voneinander darin, daß die norddeutschen, mehr produktiven, geselligen Liedertafeln exklusiver organisiert waren als die am Männerchorgesang des Schweizers Nägeli orientierten süddeutschen Liederkränze. Auch die geselligen und gelehrten Verbindungen der Aufklärungszeit fanden Nachfolgeassoziationen. Hier müssen die vornehmen, primär bildungsbezogenen Museumsgesellschaften erwähnt werden; ähnlich strukturierte und gleichzeitig bestehende Harmoniegesellschaften gehörten mehr dem mittleren und Kleinbürgertum an.⁷³⁾

Fast noch alle Vereine dieser unruhigen Zeit der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts charakterisierte ein intensives Bemühen ihrer Mitglieder um eine neue Humanität und damit Lebensqualität und standesneutrale demokratische Geselligkeit. Hinzu trat vielfach eine tiefe patriotische Gesinnung. Das zunächst stadtspezifische Vereinswesen hatte zu

dieser Zeit bereits in der Provinz Fuß gefaßt und mittlere und kleinere Orte erobert. So sind die Vereine der frühen Entwicklungsphase zugleich Resultate und Stützen eines neuen freiheitlichen Prinzips, das im Individualismus einer sich formierenden bürgerlich-liberalen Gesellschaft greifbar wird.⁷⁴⁾

Um die 30er und 40er Jahre, vornehmlich aber in der Folgezeit, vollzog sich mit der Ausbreitung der Industrialisierung und der durch sie bedingten veränderten Wirtschaftslage ein tiefgreifender Wandel der gesellschaftlichen Realität, der die Entstehung der Klassengesellschaft zur Folge hatte. Dieser Wandel ließ auch das Vereinswesen nicht unberührt. Galten bisher Abstammung und sozialer Rang relativ wenig und der idealer Geselligkeit und Bildung aufgeschlossene Mensch um so mehr, traten nun insbesondere in der zweiten Jahrhunderthälfte Klassengegensätze zutage. Arbeiterbildungs- und Arbeitervereine formierten sich und standen oft den bürgerlichen Vereinen mit kämpferischem Akzent gegenüber; der neuen ökonomischen Entwicklung Rechnung tragende wirtschaftsbezogene Vereine konstituierten sich, konfessionelle Organisationen wurden ins Leben gerufen. Die aufkommende Frauenbewegung schuf sich eigene Vereinigungen, neben den Turnvereinen machten sich Sportvereine breit. Der Fortfall des Sozialistengesetzes zog ein merkliches Anwachsen der Arbeitervereine nach sich⁷⁵⁾, die sich vielfach dem Sport und Gesang widmeten. Trotz der allgemeinen, deutlich an den großen Festen der Sänger, Turner und Schützen ersichtlichen nationalen Einstellung der bürgerlichen Vereine hatten sich diese nach der 48er Revolution differenziert. Das besitzende und gebildete Großbürgertum organisierte sich nun wie das Kleinbürgertum in eigenen Vereinen. Ein Indiz des auch im engeren Vereinsleben eintretenden Wandels stellt das allgemeine Aufkommen und die zunehmende Intensität des Wettbewerbs der

Vereine untereinander dar.⁷⁶⁾ Ungezwungene, romantische Geselligkeit war einem vereinsinternen Leistungsprinzip und damit einer "Versachlichung"⁷⁷⁾ zum Opfer gefallen. Zu Ende des Jahrhunderts hatte sich das Vereinswesen ungeheuer ausgebreitet, und es gab wohl kaum einen Ort, in dem nicht mindestens ein Verein bestand.

Mit dem I. Weltkrieg ergab sich eine entscheidende Zäsur in der Entwicklung des Vereinswesens, die nun quantitativ rückläufig wurde. Ein erneuter Aufschwung in den 20er Jahren war nur von kurzer Dauer, da die anfallende Wirtschaftsmisere, die "Gleichschaltung" und Kontrolle der Vereine im Dritten Reich und der II. Weltkrieg sich auch in diesem Zusammenhang katastrophal auswirkten. Nach bescheidenen Anfängen in den ersten Nachkriegsjahren setzte mit steigender Intensität eine Welle von Vereinsneugründungen und Aktivierungen alter Vereine ein. Die wirtschaftliche Blüte der fünfziger und frühen und mittleren sechziger Jahre schuf einen Wohlstand, der immer mehr und differenziertere Bedürfnisse weckte und die moderne Freizeitgesellschaft entwickeln half, so daß das Vereinswesen denkbar günstigen Nährboden fand. Neben einer Fülle von Vereinen unterschiedlichster Ziele und Zwecke existieren gegenwärtig unzählige vereinsanaloge Gruppen und Verbindungen sowie eine kaum faßbare Anzahl informeller Sozialgebilde wie etwa Kaffeekränzchen, Skatrunden, Stammtische, Kegelklubs, Familienkreise etc.

II. Begründung der Arbeit, Methoden und Ansätze

Volkskundliche Analysen, die als Gesamtdarstellungen oder Mikroanalysen Vereine in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen stellen, sind nicht die Regel. Motive für eine volkskundliche Antipathie gegenüber der Organisationsform Verein konnten bereits im vorausgehenden Kapitel kurz dargelegt werden, und man darf vermuten, daß sie bis heute nachwirken, obgleich schon vor etlichen Jahren die Integration des Vereins in den volkskundlichen Forschungsbereich mit Berufung auf soziologische Erkenntnisse glaubwürdig legitimiert und nachdrücklich gefordert wurde.⁷⁸⁾ Inzwischen publizierte volkskundliche Arbeiten zum Vereinswesen vermochten gleichfalls die Bedeutung dieser Gruppenform für die Volkskunde herauszustellen, indem sie seine wichtige Rolle im kulturellen Leben aller Sozialschichten, vor allem sogen. Unter- und Mittelschichten deutlich machten.⁷⁹⁾

So kann heute eine volkskundliche, aus wissenschaftstheoretischen Beweggründen angestrebte Opposition gegenüber der Vereinsforschung nur noch antiquiert erscheinen und nicht mehr überzeugen. Der wissenschaftlichen Bearbeitung vornehmlich städtischen Vereinswesens dürfte jedoch noch ein anderes Motiv entgegenstehen. In seiner Dissertation über das Nürnberger Vereinswesen im 19. Jh. spricht W. Meyer diesbezüglich von der "Vielfalt und Fülle des Arbeitsmaterials, dem sich der Forschende in einem solchen Falle regelmäßig gegenübergestellt sieht".⁸⁰⁾ Daraus erhellt, wie notwendig eine auch von Meyer angesprochene "Teamarbeit" ist, um die volkskundliche Erforschung des Vereinswesens der Stadt oder eines größeren Raumes intensivieren zu können.

Die Distanz zum Objekt wird greifbar im empfindlichen Mangel an einschlägigem Schrifttum. Diesen etwas zu mildern, ist

eine fernere Absicht der vorliegenden Arbeit, die mit dem Jahr 1977/78 abschließt.

A priori war nicht geplant, eine volkskundliche Gesamtdarstellung städtischen Vereinswesens nach dem Muster der Arbeiten Schmitts, Freudenthals oder Katschnigs zu konzipieren, vielmehr sollten aufgrund der Absicht, möglichst detaillierte Analysen der kulturellen Objektivationen sozialer Gruppen durchführen zu können, nur einige wenige Vereine die Basis der Arbeit bilden, während eine Rezeption von Nachbarschaften zunächst nicht intendiert war. Um eine willkürliche Auswahl zu vermeiden, Gewißheit über die Bedeutsamkeit der Gruppen für die Stadtbewohner zu erhalten und den gesteckten Zeitrahmen nicht zu überschreiten, schien es sinnvoll, den Untersuchungsbereich von vornherein auf fünf Vereine einzugrenzen, die nach dem Kriterium kultureller Signifikanz von der Bevölkerung der westmünsterländischen Kleinstadt Ahaus selbst zu bestimmen waren.

Aufgrund finanzieller und zeitlicher Überforderung ließ es sich nicht ermöglichen, jeden Bürger schriftlich oder gar mündlich zu befragen, so daß eine Stichprobe angezeigt war. Mit Hilfe des in der empirischen Sozialforschung angewandten Random-, präziser des "Systematischen Auswahlverfahrens"⁸¹⁾ wurde für die Population von 8956 erwachsenen Einwohnern (bis zum Geburtsjahrgang 1957) der Stadt Ahaus (ohne Berücksichtigung des durch die kommunale Neugliederung bedingten Gebiets- u. Einwohnerzuwachses) ein Sample von 407 gebildet und die nötigen Empfängeradressen ermittelt. Ein anschließend konzipierter Fragebogen⁸²⁾ enthielt 32 dem Vereinsregister entnommene rechtsfähige Vereine, aus deren Anzahl fünf auszuwählen waren. Es wurden jedoch nur solche Vereine in den Fragebogen aufgenommen, die mir als gebürtigem und mit den städtischen Verhältnissen gut vertrautem Ahauser

volkskundlich relevant erschienen, d.h., es wurden solche Vereine ausgeschieden, die durch Art und Umfang einen engen Kontakt von Mensch zu Mensch nicht mehr (zu) gewährleisten (schienen), wie bspw. der "Privatbeamten- und Angestelltenverein Ahaus u. Umgebung", die "Kohlenhändler-Vereinigung für Ahaus und Umgebung e.V.", der "Verein selbständiger Handwerksmeister der Stadt Ahaus" etc. Da unbekannt, fanden nicht rechtsfähige Vereine keinen Eingang in das Fragebogenkonzept. Dem Adressaten wurde allerdings anheim gestellt, nicht aufgeführte, ihm aber bedeutsam erscheinende rechts- wie nicht rechtsfähige Vereine im Fragebogen anzugeben, so daß aus dieser Möglichkeit ein notwendiges Korrektiv erwachsen konnte.

Aus der Auswertung der eingegangenen Fragebogen, deren Rücksendequote mit 63,6 % einen akzeptablen Wert erreichte, resultierten - in der Reihenfolge ihrer Wahl - nachfolgende fünf Vereine:

DRK Ortsgruppe Ahaus, Städtische Kapelle, Nikolausgesellschaft, VFL Ahaus 1892 sowie Bürger- u. Junggesellenschützenverein Ahaus 1584/1606. Es zeigte sich damit, daß die im Fragebogen herausgestellte "kulturelle und Brauchtümliche" Signifikanz offensichtlich weitgehend unspezifiziert als Relevanz schlechthin verstanden wurde, da bspw. die favorisierte DRK Ortsgruppe m.W. dem im Fragebogen vorgegebenen Auswahlkriterium keineswegs gerecht wird, jedoch als caritativ-gemeinnützige Organisation zweifellos bedeutsam ist. Da eine Auffüllung der Stichprobe aus Zeitgründen nicht vorgenommen wurde, stellt das Ergebnis letztlich keine repräsentative Entscheidung dar, genügte aber insofern, als mit ihm doch eine größere Bedeutung der ausgewählten Gruppen indiziert wird.

Bedauerlicherweise verhinderte vor allem die desolaten schriftliche Quellenlage eine Mikroanalyse aller namentlich

beigebrachten Vereine insofern, als es sich bei dieser Arbeit um eine historisch ausgerichtete Untersuchung handelt, die gerade den Aspekt des Wandels betont. Das zunächst intendierte Arbeitsvorhaben erwies sich damit als nicht realisierbar. Lediglich der Bürger- u. Junggesellenschützenverein verfügte über ausreichendes und ergiebigeres Quellenmaterial.

Es fällt nicht schwer, potentielle Motive der Wahl des Schützenvereins durch die Bürger zu benennen, die sich ergeben durch den Einfluß offizieller Exponierung von Vereinsalter, historischer Bedeutung, Heimatverbundenheit sowie Traditions- u. Brauchtumpflege, ferner aus der Wirkung der beim Schützenfest demonstrierten Implikation von Verein und kommunaler Elite wie des dort gepflegten spektakulären Zeremoniells. Die souveräne Position des Schützenfestes als "Hauptfest" im Festleben der westfälischen Gemeinden konnte im übrigen D. Sauermann neuerdings überzeugend nachweisen und ermitteln, "daß der Schützenverein von den Bearbeitern (seines Fragebogens) in erster Linie als der traditionellste Ortsverein angesehen wurde".⁸³⁾

Da die organisierten Nachbarschaften ein typisches Charakteristikum des westlichen Münsterlandes darstellen und auch in Ahaus in einer Vielzahl nachweisbar sind, lag es nahe, dem Schützenverein Nachbarschaften zum Vergleich an die Seite zu stellen. Diese⁸⁴⁾ wählte ich unter dem Aspekt differenzierter Sozialstruktur, unterschiedlichen Alters und günstiger Bearbeitungsmöglichkeit persönlich aus. Der so getroffenen Auswahl lag die Absicht zugrunde, einerseits die kulturellen Objektivationen unterschiedlich alter und strukturierter Gruppen gleicher Bezeichnung und deren Wandel im Verständnis von Kultur als "Transformation(en) sozialer Sachverhalte"⁸⁵⁾ zu analysieren, andererseits prinzipielle Gemeinsamkeiten

organisierter nachbarschaftlicher Sozialgebilde durch komparative Untersuchung erkennen zu können. Die ältere der herangezogenen Nachbarschaften besteht laut Protokollbuch und Statut seit 1902, die jüngere datiert aus dem Jahre 1967.

Über die Anzahl der ausgewählten Gruppen hinaus wurden weitere städtische wie auswärtige Nachbarschaften und Schützenvereine vergleichend einbezogen.

Zur Ergänzung des schriftlichen Quellenmaterials, zur besseren Erkenntnis der Zusammenhänge gruppengebundenen Lebens wie zur Ermittlung aktueller Wertvorstellungen war es notwendig, auch mündliche Quellen zu erschließen. Ich führte daher 60 jeweils mehrstündige Interviews durch. Dabei entfielen je 15 auf die Nachbarschaften Coesfelder Str. I und Jägerskamp sowie auf die Vereine Bürger- u. Junggesellschützenverein und VFL Ahaus 1892.⁸⁶⁾ Die Größe 15 wurde willkürlich fixiert und die jeweiligen Interviewpartner der Nachbarschaft Coesfelder Str. I und des Bürger- u. Junggesellschützenvereins mit Hilfe eines in beiden Vereinigungen organisierten, führenden Mitglieds, der Nachbarschaft Jägerskamp aufgrund verschiedener Gespräche mit Nachbarn, dem Nachbarschaftsvorsitzenden sowie eigener Kenntnis und des VFL mit Unterstützung eines langjährigen Vereinsmitgliedes und des Vorsitzenden unter dem Aspekt eines relativ ausgewogenen Verhältnisses von Alter, Geschlecht und Anteil an differenzierten Berufskategorien entsprechend der gruppenspezifischen Situation bestimmt, um eine gewisse Kompatibilität der Aussagen der Befragten zu erreichen. Damit war zwar letztlich keine repräsentative Auswahl gegeben, doch ist anzunehmen, daß die Aussagen der auf diese Weise gewonnenen Informanten den Meinungsstand zumindest eines Großteils der Mitglieder spiegeln.

Als Befragungsform schien in der gegebenen Situation vor allem das halbstandardisierte neutrale Interview geeignet. Das dazu angelegte, für Nachbarschaften wie Verein kompatible und im Anhang beigegebene Fragebogenkonzept³⁷⁾ enthält natürlich nicht die Fragen, die, wie es das halbstandardisierte Interview erlaubt, spontan aus der Gesprächssituation heraus gestellt wurden.

Die unter spezifisch volkskundlichen Gesichtspunkten durchgeführte Arbeit will Kultur und Relevanz ausgewählter organisierter Gruppen vergleichend darstellen, d.h., zum einen mittels der Analyse der kulturellen Objektivationen und ihres Wandels zur Transparenz des aktuellen sozialkulturellen Erscheinungsbildes der einzelnen Gruppen beitragen, zum anderen anhand komparativer Analyse das Charakteristische bestimmter organisierter Vereinigungen eruieren und deren Wert für die Mitglieder vergleichend nahebringen.

Dabei wird mit Köstlin davon ausgegangen, daß die Kulturwissenschaft Volkskunde "in ihrem Fragen von dem aus(geht), was bleibt, was überdauert, (...) Was bleibt, sind kulturelle Objektivationen von Gruppen, Gegenstände, Attitüden, Meinungen. Sie bestimmen diese Gruppen und die, die ihnen nachfolgen, in hemmender oder fördernder Weise". Kultur als der durch "Neuerwerb und Erbgut" (Korff) charakterisierte "Inbegriff aller materiellen, sozialen und geistigen Werte, die der Mensch zur Befriedigung seiner Bedürfnisse geschaffen hat" (Nahodil) ist freilich immer als "Erscheinungsform des Sozialen" (Köstlin) zu bedenken.⁸⁸⁾

Die Inanspruchnahme des methodischen Instruments des Vergleichs wird durch die gesetzte Thematik zwingend vorgeschrieben. Vergleichbarkeit der Forschungsgegenstände ergab sich über deren Charakter als kleine soziale Gruppen hinaus aus ihrer Eigenschaft, freiwillig gebildete, organisierte,

auf persönlichem Kontakt der Mitglieder basierende, ortsbezogene und geselligkeitspflegende Sozialgebilde zu sein. Die besondere Leistungsfähigkeit des Vergleichs im Zuge der Realisierung der hier gestellten Aufgabe wird darin gesehen, auf der Grundlage eines weitgehend kompatiblen Schemas von Untersuchungskategorien gruppengebundenes Leben bzw. dessen kulturelle Äußerungen ausschnittsweise aufdecken und gruppenspezifische Differenzen rasch ermitteln zu können. Daß zudem die Nachprüfbarkeit der Forschungsergebnisse durch den Einsatz eines derartigen Schemas erleichtert wird, scheint mir unmittelbar einsichtig.

Vergleichbare volkskundliche Analysen liegen m.W. in der Bundesrepublik bislang nicht vor.

III. Der Untersuchungsraum

Zum besseren Verständnis des im nächsten Kapitel folgenden historischen Abrisses des Nachbarschafts- und Vereinswesens in Ahaus und in Anbetracht der Tatsache, daß die in dieser Arbeit analysierten Gruppen über ihren abstrakten Status als Nachbarschaften und Vereine hinaus zugleich auch lokalspezifische Zusammenschlüsse darstellen, soll zunächst kurz der Untersuchungsraum geschildert werden.⁸⁹⁾

Die Stadt Ahaus liegt am Rande der Westfälischen Bucht in der nach ihr benannten "Ahauser Sandebene"⁹⁰⁾ des Westmünsterlandes und damit in unmittelbarer Nähe der Niederlande. So ist auch die nächst erreichbare Großstadt das 18 Kilometer entfernte niederländische Enschede, während auf bundesdeutschem Boden die nördlichen Großgemeinden des Ruhrgebietes und die Stadt Münster der Gemeinde Ahaus als Großstädte geographisch benachbart sind.

Die Gründung des Ortes läßt sich nicht urkundlich nachweisen, man vermutet jedoch, daß bereits im 9. Jahrhundert eine Burg oder ein herrschaftliches Haus an der Aa, einem kleinen Wasserlauf, bestand. Diese geographische Situation begründete den Namen der Stadt. Bis zum Jahre 1406 lösten sich vier Adelsgeschlechter in dem Besitz der Herrschaft Ahaus ab, die u.a. die Gemeinden Ahaus, Wüllen, Wessum und Alstätte umfaßte.

Dem um 1100 erloschenen Geschlecht der Edelherren von Ahaus folgte mit dem Ritter Bernhard von Diepenheim zu Beginn des 12. Jahrhunderts die Dynastie der Herrn von Ahaus aus dem Geschlechte Diepenheim, die 1241 in der männlichen Linie mit Johann II. endete, der in der Mark Meißen im Kampf gegen die Mongolen fiel. Durch Heirat geriet die Herrschaft Ahaus an-

schließlich an das Adelsgeschlecht 'von Horstmar', dem auch Ludolf von Ahaus entstammte, in dessen 1389, bzw. 1391 gegebenen Erlassen der Ort Ahaus explizit als Stadt erscheint. Für die vorhergehende Zeit ist ein Stadtstatus nicht mit Sicherheit zu bezeugen. Ludolf von Ahaus trat 1393 seinem Schwiegersohn Sweder von Vorst und Keppel die Herrschaft Ahaus ab, die dessen Witwe wiederum 1406 dem münsterschen Bischof Otto IV. verkaufte. Bis zum Jahre des Reichsdeputationshauptschlusses (1803) gehörte Ahaus nun dem Fürstbistum Münster an.

Mit der Integration in dieses Bistum wurde die Stadt Hauptort eines fürstbischöflichen Amtes, das die Grenzen der ursprünglichen Herrschaft bei weitem sprengte. Zudem galt Ahaus als beliebter Aufenthaltsort münsterscher Fürstbischöfe, aus deren Reihe vier dort verstarben.

Das 16. und 17. Jahrhundert brachten der Stadt durch die Glaubenskämpfe, durch Hungersnot, Krieg und Pest einschneidende Notlagen. Unabhängigkeitskampf der Niederlande gegen Spanien, Dreißigjähriger Krieg, Hessenbelagerung, Feldzüge des Bischofs Christoph Bernhard von Galen gegen die Niederlande und endlich Siebenjähriger Krieg hinterließen in Stadt und Umland ihre Spuren. Im Jahre 1794 drangen die Franzosen auf das linke Rheinufer vor und besetzten es. In dieser unruhigen Zeit belasteten Truppeneinquartierungen die Stadt. 1803 dann setzte die Säkularisation geistlicher Territorien nach Maßgabe der Regensburger Beschlüsse ein, das Fürstbistum Münster wurde aufgelöst. Zwei Drittel der Ämter Ahaus und Bocholt fielen an die Fürsten Salm-Salm, ein Drittel an die Linie Salm-Kyrburg, darunter auch die Stadt Ahaus. Schon 1810 jedoch verlor das Fürstentum Salm seine Selbständigkeit, es wurde dem französischen Kaiserreich zugeschlagen. Fünf Jahre später wiederum geriet das Gebiet durch den Sieg der Verbündeten über Napoleon in der Leipziger Völker-

schlacht (1813) an Preußen. Am 1.8.1816 entstand die Preussische Provinz Westfalen. Neun Tage darauf schlug gemäß der Verordnung der in Münster etablierten Preussischen Provinzialregierung die Geburtsstunde des Kreises und der Kreisstadt Ahaus.

Die Geschichte der Stadt im 19. Jahrhundert wird insbesondere durch den auf die Industrialisierung zurückzuführenden wirtschaftlichen Aufschwung charakterisiert.

Als erstes industrielles Unternehmen richtete sich im Jahre 1819 die niederländische Tabakfabrik Oldenkott & Söhne in Ahaus ein, doch wäre die Annahme falsch, mit dieser Gründung sei der Markstein einer nun unmittelbar einsetzenden, kontinuierlich verlaufenden ökonomischen Aufwärtsentwicklung gesetzt. Zunächst herrschte bis zur Jahrhundertmitte eine durch niederländische Schutzzollpolitik bedingte existenzgefährdende Absatzkrise der Textilproduktion der Hausweber und damit vielfach Erwerbslosigkeit, die die Regierung durch Straßenbauten abzubauen hoffte. Diese wirtschaftliche Misere initiierte eine erhebliche Auswanderungswelle. Man hoffte, vor allem in Amerika ein besseres Auskommen und eine gesicherte Lebensgrundlage zu finden.

Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts lebten die Einwohner des Kreises und der Stadt Ahaus noch vorwiegend von der Landwirtschaft, bescheidenem Handwerk und der Hausweberei; doch vollzog sich mit den Markenaufteilungen der 40er Jahre ein deutlicher Aufschwung innerhalb der landwirtschaftlichen Entwicklung. Um die Mitte des Jahrhunderts dann, vornehmlich aber in der Folgezeit, entstanden zahlreiche, zunächst vor allem von niederländischer Seite errichtete Textilfabriken, und auch die Stadt Ahaus partizipierte, wenn auch zeitlich etwas verschoben, an dieser textilindustriellen Expansion.

In Ahaus selbst hatte sich bereits vorher ein Wandel der Gemeindeverfassung ergeben. 1835 trat die von Preußen ins Leben gerufene Revidierte Städteordnung in Kraft, 1856 wurde die Städteordnung der Provinz Westfalen eingeführt. Eine entscheidende Zäsur im Laufe der Stadtgeschichte ergab sich mit dem am 13. Oktober 1863 ausbrechenden Totalbrand, der beinahe die gesamte Stadt vernichtete. Er bewirkte allerdings eine gut durchdachte, räumlich großzügigere Neukonzeption.

Die Zeit nach dieser Brandkatastrophe verschaffte dem Ort einen bemerkenswerten wirtschaftlichen Aufschwung. Bestand bereits seit mehreren Jahrzehnten ein größerer Betrieb zur Produktion und zum Vertrieb von Holzschuhen, der sich bald nach dem Brand zu einer beachtlichen Schuhfabrik entwickeln konnte, so wurden mit der 1881 gegründeten Westfälischen Zündwarenfabrik und der 1883 errichteten Westfälischen Jute-Spinnerei & Weberei Ahaus zweifellos Dominanten des städtischen Wirtschaftslebens bis in die jüngere Vergangenheit gesetzt. 1890 ergänzte eine Möbelfabrik die schon bestehenden Industriezweige. Die 1875 im Kreis eingerichteten Eisenbahnlinien trugen wesentlich zur wirtschaftlichen Potenz des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts bei. Folge dieser wirtschaftlichen Blüte war eine starke Bevölkerungszunahme, deren Intensität deutlich wird, wenn man den Anstieg der Ahauser Einwohnerzahl von 1716 im Jahre 1875 um 54,6 % auf 3930 im Jahre 1900 bedenkt.⁹¹⁾

Der erste Weltkrieg und die sich daran anschließenden Notjahre bedeuteten für die Stadtbevölkerung einen harten Rückschlag. Auch der 1926 - 1928 einsetzende erneute Aufschwung der Textilindustrie wurde abrupt durch die Weltwirtschaftskrise von 1929 gebremst. Die Arbeitslosenquote stieg im ganzen Lande katastrophal an, ein Tatbestand, der die Machter-

greifung der Nationalsozialisten begünstigte.

Im II. Weltkrieg erlitt die Stadt schwerste Kriegsschäden. Von 1055 Häusern blieben nur 47 unbeschädigt.⁹²⁾ Das auf Initiative des Fürstbischofs von Plettenberg durch Ambrosius von Oelde erbaute kunsthistorisch bedeutsame Barockschloß des späten 17. Jahrhunderts brannte bis auf die Mauern nieder, konnte aber 1952 dem Original äußerlich entsprechend neugestaltet werden.

Der nach dem Krieg mit der Währungsreform beschleunigte Wiederaufbau ließ auch die Einwohnerzahl rasch ansteigen, wobei die Zunahme vor allem auf dem hohen Geburtenüberschuß sowie der Ansiedlung von Vertriebenen basierte. Neue differenzierte Betriebe etablierten sich in Ahaus, modifizierten die vorwiegend von Textil- und Bekleidungsindustrie geprägte wirtschaftliche Struktur und eröffneten der Bevölkerung mehr und neue Arbeitsplätze. Die Stadt vergrößerte sich, neue Wohngebiete wurden erschlossen, der Anteil der Beschäftigten im Dienstleistungssektor erreichte einen hohen Wert. Im Jahre 1969 erfolgte die Eingemeindung des Amtes Willen in die Stadt Ahaus, deren Einwohnerzahl dadurch erheblich wuchs und im Frühjahr 1974 16.992 betrug.⁹³⁾

Auf der Grundlage der Angaben einer 1972 edierten "Statistische(n) Rundschau für den Kreis Ahaus" ergab sich für die Stadt zur Zeit der Volkszählung von 1970 eine Einwohnerzahl von 15 803 auf einer Fläche von 57,95 qkm. 13 571 Bewohner waren katholischen, 1995 Bewohner evangelischen Bekenntnisses. Der Anteil der erwerbstätigen Wohnbevölkerung betrug 36,8 %, wobei nach Wirtschaftskategorien spezifiziert Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungssektor herausragen. Von den Erwerbstätigen galten 81 % als in abhängiger Stellung tätig, 11,3 % als selbständig Beschäftigte und 7,7 %

als "mithflfende Familienangehörige".⁹⁴⁾

Die Stadt, in deren Bereich sich die Bundesstraßen 70 und 474 kreuzen, ist per Bahn mit den Städten Coesfeld, Gronau und Stadtlohn verbunden. Laut Landesentwicklungsplan I gilt sie "als Gemeinde mit zentralörtlicher Bedeutung für einen Versorgungsbereich, der mehr als 50.000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird".⁹⁵⁾

Im Zuge der Verwirklichung der Kreis- und Gemeindeneugliederungsintensionen der nordrhein-westfälischen Landesregierung verlor die Stadt am 1.1.1975 ihre bisherige, seit 1816 bestehende Kreisstadtfunktion, die der Stadt Borken zufiel. Der Kreis Ahaus wurde mit dem Kreis Borken vereinigt.

Auch im Verlauf der kommunalen Neugliederung griff seit dem 1.1.1975 eine Modifikation Platz. Der mit dem Amt Wüllen zusammengesetzten Stadt Ahaus wurde nun zudem das Amt Wessum eingegliedert, dem die Gemeinden Wessum, Ottenstein und Alstätte angehören. Die Stadt Ahaus umfaßt damit eine Fläche von 150,64 qkm, auf der 26 585 Einwohner leben.⁹⁶⁾

Es sei an dieser Stelle ausdrücklich bemerkt, daß der der vorliegenden Arbeit zugrundeliegende Untersuchungsraum nur auf die ursprüngliche, d.h. nicht mit den Ämtern Wüllen und Wessum verbundene Stadt Ahaus beschränkt ist.

IV. Nachbarschaften und Vereine in Ahaus in historischer Perspektive

Über die Entwicklung und das spezifische Leben von Nachbarschaften in Ahaus liegen nach meinen Ermittlungen bis zur zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kaum Nachrichten vor. Lediglich zu früheren Funktionen dieser Sozialformen konnten einige Angaben eruiert werden. Nachbarschaftsbücher des ausgehenden 18. Jahrhunderts, wie sie z.B. Krins für seine Arbeit verwenden konnte, oder gar frühneuzeitliche Statuten oder Protokolle von Nachbarschaften waren in Ahaus nicht zu erhalten. Die ältesten mir zugänglichen Bücher datieren von 1865 und 1866.⁹⁷⁾ Diese Jahresdaten sind insofern bezeichnend, als sie den bereits oben angeführten Ahauser Totalbrand (1863) in Erinnerung bringen, dem mit großer Wahrscheinlichkeit zahlreiche frühe Zeugnisse unseres Untersuchungsraumes zum Opfer fielen. So bemerkt denn auch das jüngere der Bücher, das einer inzwischen aufgelösten, innerstädtischen Nachbarschaft ("Domhof" bzw. "Hohe Burgstraße", zuletzt "Burghof") gehörte, gleich zu Beginn, "daß, das alte Protocollbuch welches vom Jahre 1710 her stammt, ein Raub der Flammen geworden ist, bei dem fürchterlichen Brande, der die Stadt Ahaus am 13ten October 1863, zum Nachtheile vieler Menschen und Einwohner betroffen hat".⁹⁸⁾

Wie am Beispiel der Nachbarschaft Domhof ersichtlich, verursachte der nach der Brandkatastrophe stadtverändernde Wiederaufbau jedoch bald eine Wiederaufnahme nachbarschaftlichen Lebens.

In seinem Beitrag "Zur Geschichte der Stadt Ahaus von 1864 bis zur Gegenwart" bemerkte Theodor Hocks 1936, daß noch einige "mehr als 150 Jahre alte Nachbarbücher" in Ahaus vorhanden seien, die das genannte Brandunglück überdauert hät-

ten.⁹⁹⁾ Leider waren sie trotz umfangreicher Nachforschungen nicht aufzufinden, und es könnte sein, daß sie während oder nach dem II. Weltkrieg verloren gingen, obgleich natürlich nicht ganz auszuschließen ist, daß sich doch noch an versteckter Stelle bisher unbeachtetes Material befindet.

Wichtige Aufschlüsse über das städtische Leben der frühen Neuzeit vermittelt Anton Vagedes' Dissertation "Bürger und Bürgerrecht in Ahaus".¹⁰⁰⁾ Der Autor nimmt darin auch eingehender auf Nachbarschaften Bezug, so daß seine Arbeit auch für diese Untersuchung eine beachtliche Quelle bietet.

Zu Ende des 16. Jahrhunderts teilte man die Stadt Ahaus in zwei Bezirke, sogenannte "Kluchten" ein, um die im jährlichen Rhythmus stattfindende Ratswahl zu erleichtern. Darüber hinaus bildeten die in den Kluchten wohnenden wehrfähigen Bürger zwei Verteidigungsgruppen, denen die beiden Bürgermeister der Stadt vorstanden. Auch in zahlreichen anderen Orten existierten diese Kluchten, die somit kein Lokalspezifikum der Stadt Ahaus darstellen.¹⁰¹⁾ Eine Identifikation der Kluchten mit Nachbarschaften, wie sie z.B. Hans Hüer für die Stadt Coesfeld vorgenommen hat¹⁰²⁾, weist Krins in seiner Dissertation nachdrücklich als nicht berechtigt zurück: "Die Kluchten bestehen ... als städtische Verwaltungseinheiten **n e b e n** den Nachbarschaften".¹⁰³⁾

Ganz in diesem Sinne nimmt auch Vagedes von einer Gleichsetzung Abstand. Er sieht Vorgänger der Nachbarschaften in den "rotts" oder "rutten"¹⁰⁴⁾, die als lokalisierte Sonderabteilungen der nach den beiden Kluchten getrennten Verteidigungsgruppen bestanden und in der Bewachung und Verteidigung der Stadt ihre Hauptfunktionen besaßen. Angeführt wurden die Rotten von Rottmeistern, die im Gegensatz zu den einfachen Mitgliedern, den Rottgesellen, beritten waren und Sold bezogen. Nicht zu allen Zeiten trat diese Gruppenform im 17.

Jahrhundert in gleich großer Anzahl in Ahaus auf. So vermutet Vagedes im Jahre 1649 zumindest fünfzehn, 1693 aber nur elf "rotts"¹⁰⁵⁾.

Wie die Kluchten dürfen auch die "rotts" nicht als ein spezifisches Ahauser Phänomen angesehen werden. In Coesfeld waren sie z.B. ebenso in gleicher Funktion aktiv, und auch Matthias Zender konnte Belege für die nachbarschaftliche Gruppenform der Rotte beibringen und weist darauf hin, daß "offensichtlich die Rotten Obliegenheiten des Schutzes hatten"¹⁰⁶⁾. Eine zwar namensverschiedene, aber völlig funktionsadäquate Nachbarschaftsform, die "Burschaft", ist uns aus Halberstadt überliefert; "die Nachbarschaften (oder "Burschaften") versorgten dort Abschnitte der Stadtbefestigung und waren Unterabteilungen der Bürgerwehr".¹⁰⁷⁾

So darf man also die Ahauser "rotts" den sicher nicht seltenen Nachbarschaftsformen eingliedern, deren zentrale Aufgabe im Schutze der Stadt und ihrer Bürger greifbar wird. Gewerbeorientierte Gilden oder Zünfte, die wie in manchen anderen Städten Verteidigungsfunktionen wahrnahmen, haben sich in Ahaus nicht entwickeln können. Daß indessen die Pflicht des Wachtdienstes durchaus nicht alle Ahauser Bürger in gleicher Weise traf, führt Vagedes explizit an: "Mithin haben wir hinsichtlich des Wachtdienstes drei Klassen von Bürgern zu unterscheiden, nämlich solche, die davon durch Privilegierung ganz frei waren, solche die die Wacht durch Geld versehen¹⁰⁸⁾, und drittens diejenigen, die in eigener Person dienten. Die Befreiung und der Loskauf einzelner vom Wachtdienst fand indes nicht allenthalben Beifall und führte zu mancherlei Unzuträglichkeiten"¹⁰⁹⁾. Derartige interne Spannungen lassen sich also de facto auf einen Verstoß Privilegierter gegen das Prinzip der (existenzsichernden) Gegenseitigkeit als eines nachbarschaftlichen Grundprinzips schlechthin zurückführen.

Diese dürftigen Vermutungen zum Ahauser Nachbarschaftswesen der frühen Neuzeit bleiben bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts die einzigen einschlägigen Informationen. Das ist um so bedauerlicher, als gerade im frühen 19. Jahrhundert zentrale Nachbarschaftsfunktionen von neugeschaffenen allgemeinen Hilfsinstitutionen übernommen wurden und dadurch ihre Relevanz und Lebensgrundlage verloren.¹¹⁰⁾

Die Wahrnehmung der Hauptaufgaben der Ahauser "rotts", Wacht und Verteidigung, dürfte jedoch schon im 18. Jahrhundert immer bedeutungsloser geworden sein. So legte man z.B. von seiten der Stadt auch keinen Wert mehr darauf, die 1762 von einer militärischen Einheit geschleiften Festungswerke wieder aufzubauen, sondern veräußerte die neugewonnenen Grundstücke an der städtischen Peripherie zum Zwecke der Bebauung oder der Anlegung von Gärten.¹¹¹⁾

In den ältesten zugänglichen Nachbarschaftsbüchern findet verständlicherweise die ursprüngliche nachbarschaftliche Zentralfunktion keine Erwähnung mehr, nachdem sich die öffentliche Bedeutung der Nachbarschaften mehr und mehr in eine private verkehrt hatte. Auch die Annahme, den von Vagedes ins Blickfeld gerückten Ahauser Nachbarschaften hätte neben der Aufgabe des Schutzes zugleich eine solche der Brunnenpflege zur Seite gestanden, die sich dann nach dem Verlust der Hauptfunktion als neue Zentralaufgabe herauskristallisiert hätte, ließ sich mangels entsprechender Nachweise nicht verifizieren.

Alle bisherigen, allein auf die funktionale Bedeutung der Nachbarschaften bezogenen Erläuterungen sind natürlich außerstande, ein plastisches Bild dieser Gruppen zu entwerfen. Der große Quellenmangel, mit dem ich mich konfrontiert sah, verhinderte jedoch ein näheres Eingehen auf die speziellen Rechte und Pflichten der Nachbarschaftsmitglieder, auf ihre Feste und Feiern und deren Gestaltung, auf Einrichtungen und

Bräuche, kurz auf all das, was gruppengebundenes Leben artikuliert.

Mit den aus dem 19. Jahrhundert stammenden Nachbarschaftsbüchern ändert sich die Lage. Wir können nun anhand der mitgeteilten Statuten und Protokolle der Darstellung städtischen Nachbarschaftslebens weitaus gerechter werden. Das ältere Statut der Nachbarschaft "Wüllenerstr.-Wallstr." (1865)¹¹²⁾ regelt in zehn Paragraphen nachbarschaftliches Leben. Dabei fällt auf, daß vornehmlich besondere Pflichten bei Tod und Begräbnis detailliert festgesetzt und als Priorität auch dadurch charakterisiert werden, daß sie nach exakter Bestimmung der geographischen Größe der Nachbarschaft und nach Institutionalisierung von "Ansprecher" und "Nothnachbarn" innerhalb der nachfolgenden Paragraphen jeweils zu Anfang dargestellt werden¹¹³⁾:

§ 5: "Die Nothnachbarn sind verpflichtet bei Sterbefällen die Leiche aus und anzukleiden, den Sarg her(?) zu holen und die Leiche hinein zu legen.
An Hochzeitsfeierlichkeiten nehmen dieselben theil."

§ 6: "Sämmtliche Nachbarn haben bei Sterbefällen in der Nachbarschaft die Verpflichtung den Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen, und dieselben zum Gottesacker zu tragen, und zwar muß jede Haushaltung wenigstens eine männliche Person stellen, nur Krankheit des männlichen Hausbesitzers entschuldigt."

Das Statut regelt zudem Rechte und Pflichten im Falle einer Hochzeit und fixiert die zu leistende Gebühr (Alkohol) bei Aufnahme in die Nachbarschaft, wobei zwischen Hausbesitzer und Mieter deutlich unterschieden wird. Alle, mit bestimmten Rechten (Recht auf Leistung bei Aufnahme und im Falle einer Verheiratung in der Nachbarschaft) verbundenen Forderungen (Geld oder Alkohol) sowie die bei Satzungsverstößen zu entrichtenden finanziellen Strafen, werden in einer Jahresver-

sammlung um Fastnacht eingefordert. Der letzte Paragraph weist auf die allgemeine Teilnahmepflicht der Mitglieder hin.

Das Statut der Nachbarschaft Domhof¹¹⁴⁾ (1866) legt sehr viel weniger ausführlich obligatorische Regeln fest. Doch wird auch dort die besondere Verpflichtung zu gegenseitiger Nachbarhilfe, speziell im Todesfall, bereits zu Beginn herausgestellt. Im weiteren Verlauf der Satzung, die insgesamt einer Gebührenordnung stark ähnelt, bestimmen verschiedene Anordnungen Art und Umfang der der Nachbarschaft bei Hauskauf und Anmietung zu erbringenden Leistungen. Diese bestehen entweder in Form einer Geldsumme oder eines mehr oder weniger großen Bierquantums, wobei sich die Menge danach richtet, ob es sich bei dem Nachbarn oder Neueintretenden um einen Hausbesitzer (durch den Hauskauf) oder um einen "fliegenden Nachbarn" handelt, wie in Ahaus die Mieter auf Grund ihrer größeren Wohnmobilität bezeichnet wurden.¹¹⁵⁾ Letztere faßt die Satzung jedoch nicht als ein homogenes Kollektiv, sondern unterscheidet nach der Art der Mietwohnung:

"Jeder Miethling, der ein ganzes Haus bewohnt, muß 1/4 Tonne Bier (geben)" (Art. 3)

"die einzelne Person die eine Kammer bewohnen will, hat 10 Sgr zu bezahlen" (Art. 4)

Nicht allein in den genannten Fällen, sondern in gleicher Weise bei Neuaufnahme und Verheiratung außerhalb der Nachbarschaft erwarten die Nachbarn die von ihnen in der Satzung konkret fixierten Zuwendungen¹¹⁶⁾:

"Wer in die Nachbarschaft als Einwohner einkömmt muß geben 1/4 (Tonne) Bier" (Art. 6)

"Wenn eine Verheirathung eintritt, die zur Nachbarschaft nicht gehört, so muß 1 Maas Branntwein geben" (Art. 7)

Im Gegensatz zur Aussage des erstgenannten Statuts zieht ein Verstoß gegen die Ordnung der Nachbarschaft Domhof den Ausschluß nach sich. Diese Nachbarschaft handhabt also ihre Eigengerichtsbarkeit strenger:

"Wer diesen Statuten nicht nachkömmt, ist aus der Nachbarschaft ausgeschlossen"

Über die Feier oder gar die Modalitäten eines Fastnachtsfestes, dem in den Nachbarschaften eine verpflichtende Jahresversammlung (u.a. Abrechnung) vorausging, äußern sich beide Nachbarschaftsordnungen nicht. Gleichwohl weisen spätere Bemerkungen und Protokolle der Bücher die Veranstaltung eines solchen Festes nach und manifestieren dessen Verlauf und große Bedeutung im nachbarschaftlichen Zusammenleben.¹¹⁷⁾ Des öfteren wird dabei auf ein gemeinsames Mahl der Nachbarn Bezug genommen, das als wichtiges Festelement herausragt und wohl allgemein üblich war. Im Laufe der Jahre erfolgten verschiedene Modifikationen im nachbarschaftlichen Miteinander, die entweder in Satzungsänderungen (z.b. Erhöhung der Strafgelder) oder in den fortlaufenden Aufzeichnungen der Bücher schriftlich festgehalten wurden. Besondere Aufmerksamkeit dürfte in diesem Zusammenhang einem Beschluß der Nachbarschaft Domhof vom 28.2.1878 zu schenken sein, der mit einer lang geübten Gepflogenheit bricht und Neuerungen einzuführen gedenkt:

"Wir Unterzeichneten Nachbarn der Wohlloblichen Burgstraße beschließen hiermit folgendes:

- I. die bisher übliche Leichennachtwache hört auf, dafür haben sich die Nachbarn im Sterbehaue Abends 8 Uhr zum Gebet zu versammeln. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß an den zum Gebet sich zu versammelnden Nachbarn kein Getränk verabreicht wird, resp. verabreicht werden darf.
- II. dasselbe gilt auch bei Begräbnissen, wo an den Trägern kein Brantwein verabreicht werden darf."¹¹⁸⁾

Dem zitierten Beschluß entsprechend hat auch die Nachbarschaft "Fürstenstraße" die Abschaffung der Leichenwache und ein abendliches gemeinschaftliches Gebet der Nachbarn wenige Jahre später als wünschenswert erachtet.¹¹⁹⁾ Diese Belege treten der Feststellung Löfflers, die nachbarliche Totenwache sei seit der Mitte des 19. Jahrhunderts geschwunden¹²⁰⁾, stützend zur Seite.

Auch jüngere Satzungen ähneln in ihrer Struktur und prinzipiellen Aussage den älteren Regelkanones vielfach recht stark.¹²¹⁾ Das ist insofern nicht verwunderlich, als die Satzungsinhalte als im Grunde feststehende Konzepte des im allgemeinen recht homogenen Ahauser Nachbarschaftslebens zu verstehen sind, die mit gewissen Änderungen immer wieder tradiert wurden. Selbst neugegründete Nachbarschaften, die sich mit einem Statut eine eigenrechtliche Basis zu geben beabsichtigen, benutzen häufig die Ordnungen schon bestehender Nachbarschaften als Vor- oder auch Grundlage. Dabei fällt auf, daß die jedem Nachbarn zustehende, zahlenmäßig variable Einrichtung des "Notnachbarn" nach wie vor ihre besondere Bedeutung besitzt und sich als ein überaus stabiles nachbarschaftliches Strukturelement erweist. Zuweilen tritt ergänzend der nächste Nachbar als sogenannter "Ansprecher" in Erscheinung, dessen spezifische Aufgaben (Bekanntmachung eines herausragenden Ereignisses, speziell eines Sterbefalles bei den übrigen Nachbarn, Übernahme von Besorgungen und Einladungen im Stadtbezirk für den betroffenen Nachbarn, dem er als Ansprecher gilt) der Notnachbar im Verein mit den ihm eigenen Funktionen¹²²⁾ dann verrichtet, wenn der "Ansprecher" als Nachbarschaftsinstitution unbekannt ist. Im Fall der Nachbarschaft "Tücking" werden z.B. innerhalb der Ordnung "Ansprecher" und Notnachbar nicht differenziert.¹²³⁾ Beide Erscheinungen, "Notnachbar" wie "Ansprecher", bilden auf Grund ihrer Verpflichtungen ein be-

ziehungsspezifisches und bisweilen auch intensiveres Verhältnis zum einzelnen Nachbarschaftsmitglied aus, das dadurch eine gewisse Sicherung erfährt.

Wenn "Ansprecher" und "Notnachbar" phänomenologisch auch gegenwärtig noch greifbar sind, so treten doch manche Gepflogenheiten und Einrichtungen früherer Jahre in ihrer Bedeutung zurück oder schwinden völlig. Ein gemeinsames fastnachtliches Festessen - wie zu Jahrhundertbeginn wohl noch allgemein üblich - findet z.B. durchaus nicht mehr in allen Ahauser Nachbarschaften statt, und das noch nach dem II. Weltkrieg bis in die 50er Jahre in einigen Nachbarschaften veranstaltete Kinderfest, die "Lambertusfeier"¹²⁴⁾, ist heute in Ahaus aus dem nachbarschaftlichen Leben verdrängt und vielfach schon vergessen.

Ebenso sind heute die noch 1938 von Krins beschriebenen Funktionsämter eines "Richters" "(i)n den alten Nachbarschaften in Vreden und Ahaus und Stadtlohn", der "noch immer (...) für die Fastnachtstage richterliche Gewalt" ausübt sowie "Jufferknecchte(n)", "Britschmeister(n)" und "Tonnenmeister(n)" verschwunden. Krins selbst hatte bereits im gleichen Aufsatz¹²⁵⁾ auf die Ablösung derartiger Chargen bei Nachbarschaftsneugründungen hingewiesen: "Die neugegründeten Nachbarschaften kennen diese Ämter und die damit verbundenen Pflichten und Rechte nicht. Eine Generalversammlung bestimmt acht Tage vor der Feier die Festordnung, bespricht Statutenänderungen und legt die Beiträge der Nachbarschaft fest. Diese Verhandlungen werden in die Bücher eingetragen und durch Unterschrift der Nachbarn bestätigt."

Neben einem Schwinden einstmaliger üblicher Einrichtungen lassen sich aber ebenso Novationen beobachten wie bspw. die Ausweitung des Festkanons (s.u.) und die Übernahme kommunal-

ler Aufgaben (z.B. Spielplatzpflege). Die 1967 gegründete Nachbarschaft "Jägerskamp" stellte z.B. dem Schriftführer einen Chronisten zur Seite. Interessant dürfte auch die Tatsache sein, daß einige jüngere Ordnungen ausdrücklich eine heimatbindende Absicht implizieren.¹²⁶⁾

Nach wie vor wird jedoch in der Gegenseitigkeit das nachbarschaftliche Prinzip greifbar. Letzteres erkannte auch der französische Emigrant Abbé Baston, der sich um 1800 in der benachbarten Stadt Coesfeld aufhielt. Er bemerkt in seinen Erinnerungen an diese Stadt u.a.: "Zwischen den Bürgern, die im gleichen Bezirk wohnen, gibt es eine besondere Brüderlichkeit, die jedem Nachbarn Pflichten gegenüber den andern auferlegt."¹²⁷⁾ Die besondere Verpflichtung zur Gegenseitigkeit kommt sehr prägnant in Punkt 1 der Satzung der Nachbarschaft "Tücking" zum Ausdruck: "Alle Nachbarn sollen friedlich zusammen leben und sich gegenseitig in guten wie auch in schlechten Zeiten durch Hilfe in Rat und Tat unterstützen." Dementsprechend äußern sich andere Nachbarschaften.

In seinem Aufsatz "Nachbarschaft- und Fastnachtsfeier in Ahaus" hat Heinz Bügener über nachbarschaftliches Leben zur Zeit der ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts Wesentliches ausgesagt (s.o.). Es würde zu weit führen, an dieser Stelle mit den zahlreichen nachbarschaftsspezifischen Gewohnheiten bekannt zu machen, die den Verfasser des Aufsatzes beschäftigten. Besonders nennenswert erscheint jedoch Bügener's Hinweis auf die Tätigkeiten mancher Nachbarschaften in der Notzeit des I. Weltkrieges: "Während des Krieges haben die meisten Nachbarschaften ihre Tätigkeit als solche eingestellt. Einige aber erwiesen sich auch damals als eine wahre Wohltätigkeitsvereinigung, insofern nämlich, als sie den im Felde stehenden Angehörigen der Nachbarschaft wiederholt Liebesgaben zusandten."¹²⁸⁾ Neben Bügener hat Th. Hocks in

seinem Beitrag zur Stadtgeschichte den Nachbarschaften vor dem II. Weltkrieg ebenfalls Beachtung geschenkt. Ihm verdanken wir den wichtigen Hinweis, daß zur Zeit seiner Nachforschungen dreißig Nachbarschaften in Ahaus existierten, deren junge Mitglieder den gemeinsamen Brauch pflegten, "am Vorabend der Hochzeit eines Nachbarkindes das Haus der Braut (zu) schmücken, den Kranz auf(zu)hängen".¹²⁹⁾

Nach eigener Anschauung besteht dieser Brauch auch heute noch. Die Anzahl der in neuester Zeit in Ahaus feststellbaren Nachbarschaften hat sich jedoch, bedingt durch das Wachstum der Stadt, beträchtlich erhöht. Laut einer städtischen Auflistung der erfaßbaren Nachbarschaften vom April 1973 konnten 53 derartige von Nachbarschaftsvorsitzenden geleitete Gruppen in Ahaus registriert werden.¹³⁰⁾ Es ist bedauerlicherweise ohne eigene Weiterforschung nicht möglich, über deren soziale und - vor allem im Hinblick auf den Raum der Stadt - topographische Größe zu informieren, da m.W. weder die Stadtverwaltung, noch eine sonstige Institution oder ein Privatmann über entsprechende Quellen verfügen. Einige der Nachbarschaften zeichnen sich neben ihrer mit dem jeweiligen Straßennamen identischen Bezeichnung noch durch originelle, meist an geographischen Besonderheiten orientierte Namenszusätze (z.B. "Doden End", "Kalvaria") aus oder lassen derartige Attribute wohl auch allein als Nachbarschaftsnamen gelten (z.B. "Überwasser", "Burenpättken").¹³¹⁾

Wohl allen Nachbarschaften eigen ist ihr mehr oder minder traditionelles Fastnachts- - oder wie heute geläufiger - "Karnevalsfest", das im Januar oder Februar eines jeden Jahres ausgiebig gefeiert wird und auf Wunsch oft eine kurze Ankündigung in der Tagespresse erfährt:

"Die Nachbarschaft Hof zum Ahaus I feiert Karneval am Freitag in der Gaststätte Hubert Jansen, Fuistingstraße. Alle Nachbarn werden um 20 Uhr in Kostüme(!) erwartet."¹³²⁾

Im fastnachtlichen Festrahmen greift jedoch der Heischebrauch des sogen. Wostuphaalens (Wurstaufholen), der bspw. von einigen "Höken" (Nachbarschaftsverbände) der benachbarten Gemeinden Südlohn und Oeding auch gegenwärtig noch vielfach vollzogen wird,¹³³⁾ in den Ahauser Nachbarschaften heute i. d. R. nicht mehr Platz und konnte schon zu Beginn der 20er Jahre unseres Jahrhunderts nicht mehr als allgemeines Festelement betrachtet werden.¹³⁴⁾ Nur am Rande sei diesbezüglich erwähnt, daß das "zehnjährige Bestehen" der Ahauser Nachbarschaft "Amselhorst" die männlichen Mitglieder dazu animierte, blauebekittelt "nach alter Weise den Heischegang" zu unternehmen und "die nahrhaften Gaben in einer Schubkarre aus dem Jahre 1812" zu transportieren.¹³⁵⁾ Als Indikator der Fastnacht wird allerdings auch in Ahaus in verschiedenen Nachbarschaften für die Dauer der "drei tollen Tage" eine bekleidete Strohuppe ("Fritz") an erhöhter Stelle angebracht und nach Beendigung der Festtage verbrannt, in Nachbargemeinden hingegen "ertränkt".¹³⁶⁾

Mit dem Karnevalsfest erschöpft sich in den Ahauser Nachbarschaften häufig die Zahl großer gemeinsamer Festlichkeiten der Mitglieder. Nichtsdestoweniger gehören inzwischen vielfach "Sommer-" und Kinderfeste zur üblichen Veranstellungspalette und zu den festlichen Höhepunkten nachbarschaftlichen Lebens.

Anhand des vorliegenden, insgesamt nicht allzu aussagekräftigen Materials vermögen die voraufgehenden Ausführungen einen nur beschränkten Einblick in vergangenes und gegenwärtiges städtisches Nachbarschaftsleben zu vermitteln. Dennoch kann mit ihnen wohl Kramers These gestützt werden, der 1954 zur Funktion der organisierten Nachbarschaften feststellte: "Gegenwärtig beschränkt sich ihr Aufgabenkreis nur noch auf das gesellige Leben und auf die Hilfspflicht, vor allem im Todesfall."¹³⁴⁾ Daß der 'Hilfspflicht im Todesfall' schon

seit langem nur geringere Bedeutung zukommt, liegt in der bereits genannten allgemeinen Inanspruchnahme öffentlicher Institutionen (Krankenhaus, Beerdigungsinstitute).

Die anschließende knappe Darstellung der Entwicklung des städtischen Vereinswesens kann schon deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da die schlechte Quellenlage dieses nicht zuläßt.¹³⁸⁾

So finden etliche, nur unzureichend bekannte Verbindungen an dieser Stelle keine Erwähnung. In Unkenntnis einer vereinscharakteristischen Lebensführung mancher Zusammenschlüsse sind im Übrigen die nachfolgend präsentierten Gruppenformen nicht unter einen allzu eingeschränkten Vereinsbegriff zu subsumieren.

Mit der das Vereinswesen auszeichnenden Zweckpluralität wird ein deutlicher Unterschied zu einer doch recht homogenen Existenzmotivierung nachbarschaftlicher Vereinigungen greifbar. Daraus ergibt sich, daß auch die Vereinsstatuten in ihrer inhaltlichen und strukturellen Aussage mehr oder weniger zweckbestimmt sind und sich eben dadurch voneinander absetzen, aus organisatorisch-administrativen Sachzwängen heraus sich jedoch vor allem durch zahlreiche, in der Thematik gleichartige Satzungsbestandteile ausweisen. Die statutengebundene Selbstdarstellung der Vereine artikuliert sich daher gerade auch in der jeweiligen Aussage dieses gemeinsamen Bestandes gleichartiger Ordnungssachbereiche. Solche Sachbereiche umfassen z.B. die Darstellung des Vereinszwecks, die Regelung der Mitgliedschaft, des Bei- und Austritts bzw. Ausschlusses, der Finanzierung, der Vereinsleitung und -verwaltung, der zu veranstaltenden Zusammenkünfte und Feste und der anstehenden Maßnahmen im Falle der Auflösung. Damit sei den anschließend vor Augen geführten Vereinigungen differenzierter Zwecksetzungen ein verbindender Rahmen vorausgeschickt.

Bevor das mit der Aufklärung aufkommende Vereinswesen auch in Ahaus Eingang fand, prägten neben den Nachbarschaften zugleich Sozialformen anderer Art die städtische Binnenstruktur. Damit sind nicht so sehr die ökonomisch bestimmten Gilden oder Zünfte gemeint, sondern vor allem die religiösen Zusammenschlüsse und wehrhaften Schutzverbände.

Die älteste nachweisbare religiöse Vereinigung wird in einer Urkunde des Jahres 1400 erwähnt, in der u.a. über eine Stiftung Ahauser Schöffen zu Ehren der Hl. Katharina und ihrer "broderschap vñ ghilsschap" berichtet wird.¹³⁹⁾ Weitere religiöse Gruppierungen begegnen dann im 17. und 18. Jahrhundert in Gestalt der 1671 gegründeten Rosenkranz- und der 1746 von M. H. Droste Vischering zu Darfeld institutionalisierten Todesangstbruderschaft.¹⁴⁰⁾

Weitaus besser sind wir über die bis zum Jahre 1970 selbständig existierenden, dann fusionierten Schützengesellschaften des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts informiert. Mit Rücksicht auf die folgende Mikroanalyse dieser Gesellschaften (Bürger- und Junggesellenschützen) sei hier auf ein näheres Eingehen auf ihre Geschichte verzichtet.

Bis zum Jahre der Märzrevolution (1848) finden sich in den eingesehenen Quellen kaum Angaben über die Existenz Ahauser Vereine, geschweige denn präzise vereinsbiographische Vermerke. Wir wissen lediglich, daß im Anschluß an die Freiheitskriege ein Frauenverein ins Leben trat, der sich unter dem Vorsitz der verwitweten Frau des Hofkammerrates Zumbrook caritativen Aufgaben widmete.¹⁴¹⁾ Mit den Marianischen Sodalitäten der Junggesellen (1829) und Jungfrauen wurden anschließend zwei weitere Vereinigungen im kirchlichen Bereich geschaffen. Schließlich erfahren wir im "Handbuch der Staatswirtschaftlichen Statistik und Verwaltungskunde der Preußischen Monarchie" vom Dasein eines "Verein(s) für

Cultur, Gewerbe und Sittlichkeit für den Kreis Ahaus in Westphalen" (1836), der vom Verfasser des Handbuchs unter die Rubrik "Patriotische Culturgesellschaften, Gesellschaften für gemeinnützige Zwecke im Allgemeinen" subsumiert wird.¹⁴²⁾ Wie Nipperdey konstatiert, wird u.a. mit diesem Verein eine charakteristische Verbindung des noch "wenig spezialisierten Vereinswesen(s)" greifbar, die nicht als einseitig zweckgerichtet, sondern wohl vielmehr als Ort eines größeren Interessenspektrums zu betrachten ist.¹⁴³⁾

Im Revolutionsjahr selbst wirkten in Ahaus zwei politische Vereine, deren einer, der "katholische Kreisverein", darauf abzielte, für die "Wahrung der Rechte der katholischen Kirche auf dem Gebiete der Politik" (§ 1 der Satzung) einzustehen. Mitglied konnte jeder Katholik werden, der das 20. Lebensjahr vollendet hatte. In vierwöchentlichem Rhythmus sollten am Sonntagnachmittag in der Knabenschule die Versammlungen des Vereins abgehalten werden, der mit ca. 160 Mitgliedern für die damaligen Ahauser Bevölkerungsverhältnisse eine recht ansehnliche Vereinigung darstellte. Als Filialverbindung war er dem in Münster ansässigen "katholischen Verein" unterstellt.

Der zweite, "demokratische Verein" stand in einer Frühentwicklungsphase und besaß einen Mitgliederbestand von 30 bis 40 Personen, die im allgemeinen niederen Sozialschichten angehörten. Allem Anschein nach sympathisierte er mit den revolutionären Frankfurter Ereignissen und verschaffte mittels entsprechender Schriften offenbar revolutionärem Gedankengut in seinen Versammlungen Einlaß.

Neben diesen politisch orientierten Verbindungen dürfte mit dem Zusammenschluß "Erholung" von 1849 der älteste bekannte Ahauser Verein gegeben sein, der a priori lediglich "gesellige Unterhaltung" bezweckte. Politische Beschlüsse durften

in seinem Namen nicht gefaßt werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben wollte, mußte zunächst von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden und eine bestimmte Frist mit Namen im Vereinszimmer aushängen, bevor über sein Aufnahmegesuch entschieden wurde. Über vereinsinterne Aussprachen und Angelegenheiten war strengstes Stillschweigen zu wahren, bei Verstößen drohte ein potentieller Ausschluß durch Ballotage.¹⁴⁴⁾

Schon im Jahre 1860 gründete man wiederum eine gleichnamige Vereinigung, die ebenfalls die Geselligkeit zum Zweck erhob und wohl als Neugründung des erstgenannten Vereins zu betrachten ist.

Zur Zeit des "Kulturkampfes" dann konstituierte sich mit der "geschlossene(n) Bürger-Gesellschaft Erholung" erneut ein Zusammenschluß gleicher Bezeichnung und Zwecksetzung (1872), in dem die staatlichen Behörden nicht mehr allein einen geselligen Verein vermuteten, sondern vornehmlich eine Zelle des attackierten politischen Katholizismus erkannten, der mit der "ultramontanen Partei" (Zentrum) sympathisierte. Die Folge war eine behördliche Bespitzelung. Mißtrauisch observierte man gleichzeitig eine Ortsgruppe des Mainzer Katholikenvereins.

Noch insgesamt dreimal taucht bis zum Jahre 1905 der Vereinsname "Erholung" auf: zu Ende des 19. Jahrhunderts (1894) für eine neugeschaffene, die Hebung "des geselligen Verkehrs" (§ 3 der Satzung) ihrer Mitglieder intendierende Gesellschaft, die bereits im folgenden Jahr ihre Gründungsbezeichnung "Erholung" durch "Frohsinn" ersetzte, 1903 als Kennzeichnung eines Kegelklubs und 1905 als namentliches Charakteristikum eines "Rauchklubs".

Wohl noch völlig in der Tradition der frühen Harmonie-Gesellschaften stehend, trat im Jahre 1877 der Verein "Fidelitas" an die Öffentlichkeit.¹⁴⁵⁾ Sein Zweck bestand darin, "gemütliche Zusammenkünfte abzuhalten, sowie belehrende Vorträge und humoristische Deklamationen zu veranlassen" (§ 1 Satzung).

Etliche Jahre zuvor, kurz nach der stadtvernichtenden Brandkatastrophe, war bereits in der Gestalt des "Cäcilienvereins" (1865), heute MGV "Cäcilia", erstmals ein städtischer Gesangverein aufgekommen, der sich neben der Pflege des Chorgesangs auch der Inszenierung verschiedener Oratorien und Theaterstücke annahm.¹⁴⁶⁾ Zusammen mit dem aus dem Orchesterverein (1885) hervorgegangenen Instrumentalverein "Polyhymnia" (1909) wurden nach dem I. Weltkrieg des öfteren gemeinsame Konzerte zum Besten gegeben.

Eine weitere Sängervereinigung, die "Liedertafel", entstand in den 80er Jahren. Ihre Stelle übernahm nach Kriegsende der "Männergesangverein Ahaus".

Schließlich fand sich 1928 unter der Bezeichnung "Sängergelust" ein weiterer Männergesangverein zusammen.

In die 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts fällt auch die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr, die nach einem Großbrand und der Einsicht in die Unzulänglichkeit des bisherigen Ahauser Brandbekämpfungswesens im Jahre 1883 ins Leben gerufen wurde.¹⁴⁷⁾ Gleichzeitig entwickelte sich eine eigene Feuerwehrkapelle, die seit 1923 als "Städtische Kapelle" agiert und vor allem bei zahlreichen festlichen Gelegenheiten (z.B. Prozessionen, Nikolausumzug, Schützenfeste) wirkungsvoll in Erscheinung tritt.

Als bald nach dem deutsch-französischen Krieg (1870/1) und in der Folgezeit vielerorts Kriegervereinsgründungen einsetzten, initiierte der damalige Landrat auch in Ahaus einen derartigen Zusammenschluß (1887).¹⁴⁸⁾ Dort konnten außer ehemaligen Kriegsteilnehmern ebenso gediente Soldaten die Mitgliedschaft erwerben. Zu den üblichen Vereinsversammlungen traten bisweilen Vorträge renommierter Militärs (z.B. Graf Luckner), darüber hinaus zählten auch Schießübungen zu den Vereinsaktivitäten. Im Dritten Reich nahm der dem Kyffhäuserbund angeschlossene Verein, den lange Zeit eine

eigene, vielbeschäftigte Blasmusikkapelle begleitete, die Bezeichnung "Kriegerkameradschaft Ahaus" an.

Es war wiederum der Landrat, auf dessen Ersuchen man 1888 den "Ahauser Kreisverein vom rothen Kreuz zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger" (Satzungstitel) ins Leben rief, dem vornehmlich Mitglieder gehobener Sozial-schichten beitraten. In caritativen Maßnahmen gegenüber Invaliden und deren Angehörigen sah der Verein ein vordringliches Betätigungsfeld. Ferner stellten die "Vorbereitung oder Einrichtung von Vereins-Lazarethen" sowie die "Mitwirkung bei Abhülfe außerordentlicher Notstände" zentrale Vereinsfunktionen dar (§ 2 Satzung). Als Ortsgruppe des DRK entfaltet man gegenwärtig eine segensreiche Aktivität.

Um die Jahrhundertwende formierten sich außer den bisher hervorgehobenen Verbindungen auch einige Kleintierzuchtvereine sowie ein "Obstbauverein" (1887; später "Verein für Gartenbau und Obst") und ein "Verein für Vogelschutz und Geflügelzucht".¹⁴⁹⁾

Als Vereinigung des ausgehenden 19. Jahrhunderts wird ferner der erste Ahauser Turnverein greifbar.¹⁵⁰⁾ Schon wenige Monate nach seiner Gründung (1892) organisierte er ein "Schauturnen", stellte 1894 ein vereinseigenes Trommler- und Pfeiferkorps zusammen und konnte im Sommer des Jahres 1900 das 5. Gauturnfest in Ahaus ausrichten. Zehn Jahre darauf entstand die erste Turnerinnenriege. Zur Zeit des Nationalsozialismus wurden die Vereine bekanntlich "gleichgeschaltet", der Turnverein 1892 mit anderen sporttreibenden Organisationen zum TuS 1892 Ahaus fusioniert. Nach Kriegsende gehörte der TV 1892 zunächst als selbständige Abteilung zum TSV Eintracht Ahaus, begegnet jedoch seit Zerfall letztgenannter Organisation (1959) als VFL Ahaus 1892 e.V.¹⁵¹⁾

Einen unbestreitbaren Höhepunkt seiner Ausbreitung erfuhr das Ahauser Vereinswesen in den ersten drei Jahrzehnten unseres Jahrhunderts. Es waren zunächst vielfach berufsständische Verbindungen, die in kurzen zeitlichen Abständen hervortraten.

Entsprechend der die städtische Wirtschaftsstruktur bestimmenden Industriezweige entstanden frühzeitig Zusammenschlüsse der in der Textil- und Schuhindustrie beschäftigten Arbeitnehmer, die überregionalen Zentralverbänden wie dem "Verein deutscher Schuhmacher" oder den Verbänden "christlicher Textil-" und "christlicher Schuh- und Lederarbeiter Deutschlands" integriert waren. Mit den Vereinen bzw. Ortsgruppen der Eisenbahnhandwerker und -arbeiter, der Fleisch- und Trichinenschauer, der Postunterbeamten, der christlichen Bauhandwerker und -hilfsarbeiter, der Ladenbesitzer u.a.m. fanden sich weitere diesbezügliche Gruppen zusammen. All diese Vereinigungen waren ihrer Zwecksetzung nach in der Hauptsache reine Standes- und Interessenvertretungen, die vornehmlich darauf abzielten, die soziale Situation ihrer Mitglieder umfassend zu verbessern. Gesellige Veranstaltungen und Zusammenkünfte bildeten zudem oftmals fest Bestandteile des gruppengebundenen Lebens.

Beinahe alle Standesvertretungen schlossen vereinsinterne politisch oder weltanschaulich geprägte Diskussionen explizit aus, sicherlich aus der Erkenntnis der solchen Erörterungen innewohnenden Gefährdung des Vereinsfriedens.

Im Jahre 1907 gründeten die Ahauser Vertretungen der Bauhandwerker, der Schuh- u. Leder-, Textil- und Tabakarbeiter ein Ortskartell der christlichen Gewerkschaften, das 1924 520 Arbeitnehmer repräsentierte. Ein gleichfalls vorhandenes Ortskartell der freien Gewerkschaften vertrat im gleichen Jahre 380, ein Beamtenortskartell 210 Mitglieder.

Als konfessionelle Standesvertretung formierte sich 1904 der "katholische Arbeiter - Verein", der laut Statut die Absicht verfolgte, das religiöse und sittliche Leben des Arbeiters zu fördern, "die Interessen und das Wohl seiner Mitglieder nach christlichen Grundsätzen zu schützen und ihnen nützliche Belehrung und angemessene Unterhaltung und Erholung zu bieten" (§ 1 Satzung). Vereinsspezifische Festlichkeiten sollten mit einem Stiftungs- und Patronatsfest gegeben sein, gesellige Treffen im sonntäglichen Rhythmus angesetzt werden.

Unter der Vereinsbezeichnung "Neerlandia" war bereits kurz zuvor (1903) der m.W. erstelandsmannschaftliche Zusammenschluß in Ahaus gegründet worden. Nur Personen niederländischer Nationalität, für deren "Gesellschaftsleben" und "sittliche(n) Hebung und Bildung" man sich einzusetzen gedachte (§ 1 Satzung), konnten ihm als Mitglied beitreten. Daneben sprach man sich dafür aus, die niederländischen Nationalfeste zu feiern und kranke Mitglieder zu unterstützen.

Ein kurzes Wort sei einigen politischen Vereinigungen des frühen Jahrhunderts, wie z.B. der 1907 institutionalisierten Ortsgruppe des Windthorstbundes, gewidmet, die zu Gründungsbeginn von 62 Bürgern getragen wurde. Die Bundbezeichnung geht zurück auf den Zentrumpolitiker und Bismarckgegner Ludwig Windthorst und manifestiert damit bereits die politische Provenienz dieser Organisation, die außer einer entsprechenden politischen Bewußtseinsbildung parteiunterstützende Aktivitäten bezweckte.

Weniger auf eine bestimmte Partei fixiert, dafür jedoch der politischen Grundtendenz eines breiten Parteienspektrums verhaftet, artikulierte sich gemäß seiner Ordnung der 1920 ins Leben gerufene "Nationale Wahlverein", der "die Förderung der Interessen der rechtsstehenden Parteien durch Sammlung

alter und Werbung neuer Mitglieder und durch gemeinschaftliches Vorgehen bei den Reichs- und Landtagswahlen" (§ 1 Satzung) intendierte. Seinen Mitgliedern oblag die Pflicht, im Falle der Wahl für die Parteien bezeichneter Richtung zu votieren.¹⁵²⁾

In Gestalt des Radfahrer-Vereins Ahaus (1903) und des Fußballclubs ABC 08,¹⁵³⁾ von dem sich 1922 ein zweiter Verein, der Sportclub 22, abspaltete, traten bereits kurz nach der Jahrhundertwende erste städtische Sportvereine ins öffentliche Leben der Stadt. Beide Fußballvereine fusionierten nach kurzem Zwischenspiel zum ASV 08, wobei diese Bezeichnung im Jahre 1933 zugunsten des ursprünglichen Vereinsnamens (ABC 08) wieder abgeändert wurde. Seit 1959 existiert der Verein unter der Bezeichnung SV Eintracht Ahaus und spielt zur Zeit mit seiner ersten Mannschaft in der I. Kreisklasse.

Mit der Bildung der katholischen DJK (1922) gesellte sich dem seit 1892 aktiven Turnverein eine zweite, turnbegeisterte Gruppe hinzu, die im Verlauf ihrer Entwicklung auch differenzierten Sportarten wie Fußball, Handball, Leichtathletik und Schwimmen Eingang bot.¹⁵⁴⁾ Zusammen mit dem TV 1892, dem ABC 08 und dem Radfahrer-Verein "Concordia" fand sie sich im Frühjahr 1922 zum "Stadtverband für Leibesübungen" zusammen, der im folgenden Sommer eine spezielle Werbewoche mit zahlreichen sportlichen Wettkämpfen inszenierte. Bedingt durch die politischen Verhältnisse wurde die konfessionelle DJK 1933 aufgelöst. Ihre Mitglieder schlossen sich je nach Interessenlage anderen Sportvereinen an. Auch für die beiden Ahauser Radfahrer-Vereine "Concordia" und "Schwalbe" markiert das Jahr 1933 das Ende ihres Bestehens.¹⁵⁵⁾

Über die bisher genannten Turn- und Sportvereine hinaus muß ebenso die 1927 gegründete Ahauser Schützengilde in ihrer

Eigenschaft als schießsportliche Vereinigung dem Kreis sporttreibender Verbindungen zugerechnet werden. 1930 umfaßte sie einen Bestand von 25 Mitgliedern und war dem Westfälischen und Deutschen Schützenbund angeschlossen. Durch den Gewinn zahlreicher bedeutender Meisterschaften hatte man sich schon nach wenigen Jahren ein solides Renommée geschaffen. Besondere Bemühungen galten in den 30er Jahren der Errichtung eines größeren Schießstandes.

Im Gegensatz zur Schützengilde zählen die ansässigen Schützenvereine zur Kategorie der primär geselligkeitspflegenden Verbindungen. Den beiden oben genannten Gesellschaften der Bürger- und Junggesellenschützen trat 1905 der Schützenverein "der Feldmark Ahaus"¹⁵⁶⁾ zur Seite, mit dem sich die an der städtischen Peripherie lebenden Bürger eine eigene Vereinigung geschaffen hatten. Zwar bestand bereits seit sechs Jahren an der Stadtgrenze der Schützenverein "Oldenburg"¹⁵⁷⁾, doch existierte dieser als ein spezieller Zusammenschluß der Bewohner eines gleichbenannten Arbeiterwohngebietes, das der Gemeinde Ammeln angehörte. Später, nach Ende des II. Weltkrieges, wurde zu Anfang der 60er Jahre mit der Gründung des Vereins "Ahaus-Feldmark-Süd"¹⁵⁸⁾ erneut eine Schützengesellschaft konstituiert.

An dieser Stelle sei ergänzend auf zwei geselligkeitsorientierte akademische Gruppen aufmerksam gemacht, die 1903 bzw. 1922 faßbar werden. Die erste, der akademische Zirkel "Bullenkopf" (1903),¹⁵⁹⁾ verstand sich als "Verein der Studenten von Ahaus und Umgebung" (§ 1 Satzung). Er trug die Farben Schwarz, Gold, Rot und hatte sich unter das Motto "Laot susen" (Laß' sausen) gestellt. "Die Pflege der Geselligkeit im studentischen Sinne" (§ 1 Satzung) bezweckte u.a. die zweite akademische Vereinigung, der "Ring Rote Erde", der die Farben Grün, Weiß, Schwarz trug. Außer Studenten gehörten ihm auch Beamte an.

Gesellige Verbindungen des frühen 20. Jahrhunderts kamen ferner mit den Kegelklubs "Erholung" (1903), "Frohsinn" (1906) und "Unter uns" (1907) auf. Bekanntgemacht sei hier ebenfalls mit einer schon im Jahre 1901 ebenso unter dem Namen "Frohsinn" auftauchenden Gesellschaft. Ihre Mitglieder beabsichtigten, "durch theatralische Vorstellungen, Gesang und sonstige harmlose Unterhaltungen, sich vergnügte Stunden zu bereiten" (§ 1 Satzung). Ob diese im Auftakt des Jahrhunderts neu formierte Vereinigung die Nachfolge der ursprünglichen Gesellschaft "Erholung" von 1894 (1895 "Frohsinn") antrat, entzieht sich meiner Kenntnis, läßt sich jedoch vermuten.

Zum Zwecke geselligen Beisammenseins und eines befruchtenden Meinungs- und Erfahrungsaustausches gründeten Ahauser Bürger 1905 den "Rauchklub Erholung". Nur Junggesellen stand es frei, dort als aktive Mitglieder Aufnahme zu finden, wobei diese dazu verpflichtet waren, allwöchentlich mittwochs, "wenn möglich mit lange(r) Pfeife" (§ 13 Satzung), das Vereinslokal aufzusuchen. Zu Anfang jeden Monats wollte man außerdem eine "ordentliche Generalversammlung" ansetzen.

Gruppenformen, die teils der eigenen Fortbildung, teils einem lokalhistorischen Interesse dienten, ließen sich im Zeitraum der ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts in Gestalt von Stenografen- und geschichts- bzw. heimatbezogenen Vereinen in Ahaus nieder. Zu nennen wäre diesbezüglich der 1901 gebildete "Stenografenverein", der "die Förderung der vereinfachten deutschen Stenographie (Einigungssystem Stolze Schrey)" anstrebte (Satzung I. Zweck § 1). Wahrscheinlich als Nachfolgeorganisation begegnet 1928 der "Verein für Einheitskurzschrift". Dieser gehörte dem Deutschen Stenographenbund an und richtete später ergänzend Lehrgänge im Maschinenschreiben ein.¹⁶⁰⁾

Aufgrund seiner Absicht, fundierte Geschichtskennntnisse eines begrenzten Raumes zu vermitteln, findet auch der "Kreisverein für Geschichtsforschung und Altertumskunde" (1901) seinen Platz unter den organisierten Gruppen mit Fortbildungscharakter.¹⁶¹⁾ Für sein Entstehen wie wohl für alle derartigen Vereinsgründungen dieser Zeit war sicherlich das historisierende Interesse des 19. Jahrhunderts bedeutsam. Der schon bald wieder aufgelöste Verein basierte auf kreiszugehörigen Ortsgruppen und edierte seit 1903 eine eigene Zeitschrift ("Aus alter Zeit") als monatliche Zeitungsbeilage. Darüber hinaus sammelte er kulturhistorisch interessantes Sachgut. Alljährlich versammelten sich die Mitglieder zu einer Generalversammlung und zu einem kleinen Sommerausflug.

Die Nachfolge des Kreisvereins übernahm im Dezember 1927 der Ahauser Heimat- und Verkehrsverein, der unverzüglich sechs Arbeitsausschüsse zusammenstellte, die sich neben der Förderung des "Kunstlebens", "Heimatgedankens" und "sportlicher Veranstaltungen" in der Mehrzahl um städtische Verkehrs- und Wirtschaftsbelange bemühen sollten. Eine im Spätsommer 1928 vom Verein organisierte veranstaltungs- und ausstellungsinensive "Heimatwoche" fand in der Bevölkerung nachhaltige Resonanz.

In die 20er Jahre fällt schließlich auch die Gründung der Nikolaus-Gesellschaft¹⁶²⁾, die mit einem nachmittäglichen Umzug und einer Ansprache des "Hl. Nikolaus" alljährlich am 5. Dezember an die Öffentlichkeit tritt. Anschließend werden Kranke und Kinder beschert.

Infolge der nationalsozialistischen Machtübernahme verfielen die Vereine nach kurzer Zeit der "Gleichschaltung". In ihren Statuten fanden folglich Führerprinzip und Arierparagraph Platz, und ihre Bewegungsfreiheit wurde durch die Einbindung in zentrale Reichsorganisationen beschränkt.¹⁶³⁾

Das Verbot der konfessionellen DJK setzte dem Ahauser Verein 1933 ein frühes Ende; die übrigen einschlägigen Verbindungen fanden sich im neugebildeten TuS 1892 Ahaus zusammen. Über die konkrete Entwicklung anderer Ahauser Vereine im Dritten Reich gaben die zu Rate gezogenen Quellen keinen Aufschluß. Wir wissen lediglich, daß der Fußballclub ABC 08 noch in der Meisterschaftsrunde 1942/3 Spiele austrug.¹⁶⁴⁾

Neben der im Sommer 1932 in Ahaus eingerichteten Ortsgruppe der NSDAP und des seit 1931 dort bestehenden NS-Schülerbundes agierten mit der HJ und dem BDM nationalsozialistische Jugendverbände in der Stadt.¹⁶⁵⁾ Schulung im Sinne der NS-Ideologie und Sport zählten zu bevorzugten Aufgabenbereichen.

Für musikalische Veranstaltungen und Theateraufführungen trug die entsprechende Gaudienststelle der "NS-Gemeinschaft Kraft durch Freude" Sorge.

Der II. Weltkrieg erschwerte im Laufe der Jahre ein geordnetes Vereinsleben immer stärker. Nach seiner Beendigung verbanden sich die Turn- und Sportvereine der Stadt zur Großorganisation TSV Eintracht Ahaus, blieben aber in ihrer Selbstständigkeit unangetastet. 1959 zerfiel der TSV Eintracht; die Turn- und Sportabteilung schuf daraufhin den VFL Ahaus 1892, die Fußballer die SV Eintracht Ahaus. Das dem VFL seit 1894 eigene Pfeifer- und Trommlercorps löste sich als selbständiger Ahauser Spielmannszug 1963 vom Mutterverein ab.

Zu einer vorgeschlagenen Vereinigung aller Ahauser Sänger nach dem Kriege kam es indessen nicht.¹⁶⁶⁾ MGV "Cäcilia" und "Sängerlust" bewahrten ihre Eigenständigkeit bis zur Gegenwart.

Auch die Schützenvereine reorganisierten sich. Bürger- und Junggesellenschützen feierten 1948 bzw. 1949 wieder ein

erstes Schützenfest. Da die englische Militärregierung den Gebrauch von Feuerwaffen untersagt hatte, benutzte man zum Vogelschuß eine Armbrust.¹⁶⁷⁾

Alle übrigen nach dem Kriege wiederbelebten und neuentstandenen Vereine hier auch nur kurz zu behandeln, würde das Kapitel ungebührlich ausweiten, doch sei zumindest auf eine kleine Anzahl ausgesprochener Nachkriegsverbindungen wie dem Vogelschutz- u. Kanarienzuchtverein, dem Angelsportverein, dem Automobil Club Ahaus, der Versehrten-Sport-Gemeinschaft, dem Ahauser Modellsportclub AMC Albatros und der Gesellschaft der Freunde Afrikas hingewiesen.¹⁶⁸⁾

Einen gewichtigen Faktor im heutigen gesellschaftlichen Leben der Stadt bildet das 1969 gegründete Aktuelle Forum, das inzwischen als ortsübergreifende Volkshochschule ein breitgefächertes Veranstaltungsprogramm entwickelt hat. Das Institut vermittelt neben einem breiten Bildungsangebot auch die Möglichkeit, differenzierten Liebhabereien nachzugehen. Damit werden vielfach potentielle Vereinszielsetzungen in den volksbildnerischen Bereich integriert. Die zeitliche Beschränkung der einzelnen Kurse und Arbeitsgemeinschaften dürfte allerdings i. d. R. der Herausbildung eines dauerhaften vereinscharakteristischen Gruppenlebens nicht förderlich sein.

Abschließend seien noch die Ahauser "Familienkreise" erwähnt, die seit Ende der 60er Jahre zunächst auf Initiative einiger zugezogener Bürger hin entstanden.¹⁶⁹⁾ Im allgemeinen umfaßt ein solcher Familienkreis fünf bis sieben Ehepaare, die in gemeinsamen Diskussionen u.a. "Ehe und Familie, Kindererziehung, Politik und Kirche" problematisieren. Daneben wird gruppeninternen wie gruppenverbindenden Veranstaltungen geselliger Art Raum gegeben. Eine vorgegebene Ordnungsstruktur in Form festgefügtter Satzungen existiert

nicht, notwendige organisatorische Funktionen übernimmt jeweils ein bestimmtes Gruppenmitglied. So gesehen ähneln die neun "Familienkreise" (Stand: Ende 1974) auch als informelle Sozialgebilde den oben gegebenen Vereinsdefinitionen und wären eo ipso unter volkskundlichem Aspekt durchaus in diesem Sinne zu betrachten.¹⁷⁰⁾

Laut Aussage des "Namensverzeichnis(es) zum Vereinsregister" beim Amtsgericht Ahaus strukturierten 1973 41 rechtsfähige Vereine und Gruppen das gesellschaftliche Leben der Stadt. Mit nur 29 "Verbänd(en) und Verein(en)" wartet dagegen das "Einwohner-Adrißbuch Kreis Ahaus" von 1974 auf.¹⁷¹⁾

Da auch die Stadtverwaltung über eine komplette Auflistung sämtlicher städtischer Vereine nicht verfügt, wird in diesem Zusammenhang bewußt von einer spekulativen Größenangabe Abstand genommen. Der voraufgehend zuweilen greifbare Mangel präziser Angaben über den Bestand an Mitgliedern und deren soziale Stellung ist vor allem der Quellenlage anzulasten.

B. GRUPPENANALYSEN¹⁾

I. Nachbarschaft "Coesfelder Straße I"

Entstehung, Lage und Struktur

Die Nachbarschaft "Coesfelder Straße I", deren Analyse ihres Alters wegen hier den Anfang setzt, geht allem Anschein nach auf das Jahr 1902 zurück. Dieser Zeit entstammt der erste schriftliche Beleg, der in Gestalt einer Satzung zugleich die erste greifbare Nachbarschaftsordnung an die Hand gibt. Ein derartiges Zeugnis besitzt isoliert betrachtet keinerlei Beweiskraft für die Berechtigung der geäußerten Annahme. Diese stellt sich vielmehr durch den Umstand als zutreffend heraus, daß bis zum Jahre 1901 nachweislich mehrere Mitglieder der heutigen Nachbarschaften Coesfelder Str. I und II gemeinsam einer einzigen Nachbarschaft ("Coesfelder Straße") angehörten, später dagegen jeweils als Angehörige der einen oder anderen der genannten Organisationen erscheinen. Wir dürfen daher von den beiden Nachbarschaften als Teilungsprodukten ausgehen, zumal da die Aussagen zweier älterer Interviewpartner eine solche Vorstellung verifizierten. Allein der Teilungsprozeß wurde unterschiedlich motiviert. Einerseits legte man der Entwicklung nachbarschaftsinterne Streitigkeiten zugrunde, auf der anderen Seite die Größe der Nachbarschaft. Vergewärtigt man sich den durch die Industrialisierung in den Jahren 1895 bis 1905 bedingten Bevölkerungsanstieg der Stadt Ahaus (40 %), so spricht vieles für die zweite Deutung, wenngleich hier ein Zusammenwirken, vielleicht eine Entwicklung des Streits aus der Nachbarschaftsgröße, durchaus nicht abseitig sein dürfte.

Trotz der Spaltung führten beide Nachbarschaften weiterhin unterschiedslos die ursprüngliche Bezeichnung, der die hier behandelte erst auf Beschluß der Nachbarschaftsversammlung vom 3.2.1930 die römische Ziffer I zufügte. Neben dem strassenbezogenen Namen heftet der Nachbarschaft zudem der volksläufige, mundartliche Ausdruck "Doden End" an, dessen zeitliche Einführung keinem der Befragten erinnerlich war und der verschiedenen Interpretationen unterlag. Einige erklärten sich die plattdeutsche Namensgebung aus der unmittelbaren Nähe des "alten" und "neuen" Friedhofs, also im Sinne eines Geländes der Toten, andere vermeinten demgegenüber die zutreffende Sinndeutung mit der Erklärung anzugeben, die Bezeichnung sei im Hinblick auf den ehemals außerstädtischen Raum und die relative Abgeschlossenheit des Gebietes als "to-ter Winkel" zu verstehen.

Ich kann auf der Grundlage der gegebenen Fakten den Namensursprung an dieser Stelle nicht verbindlich klären, vielleicht wirkten von vornherein die beigebrachten Interpretationen zusammen. Bedeutsamer erscheint hier die Darstellung des Verhältnisses der Befragten zur Bezeichnung "Doden End", das sich nach dem II. Weltkrieg als Zusatz zur Straßenbezeichnung auf etlichen Nachbareinladungen niederschlug und auf diese Weise der Nachbarschaft übertragen wurde.

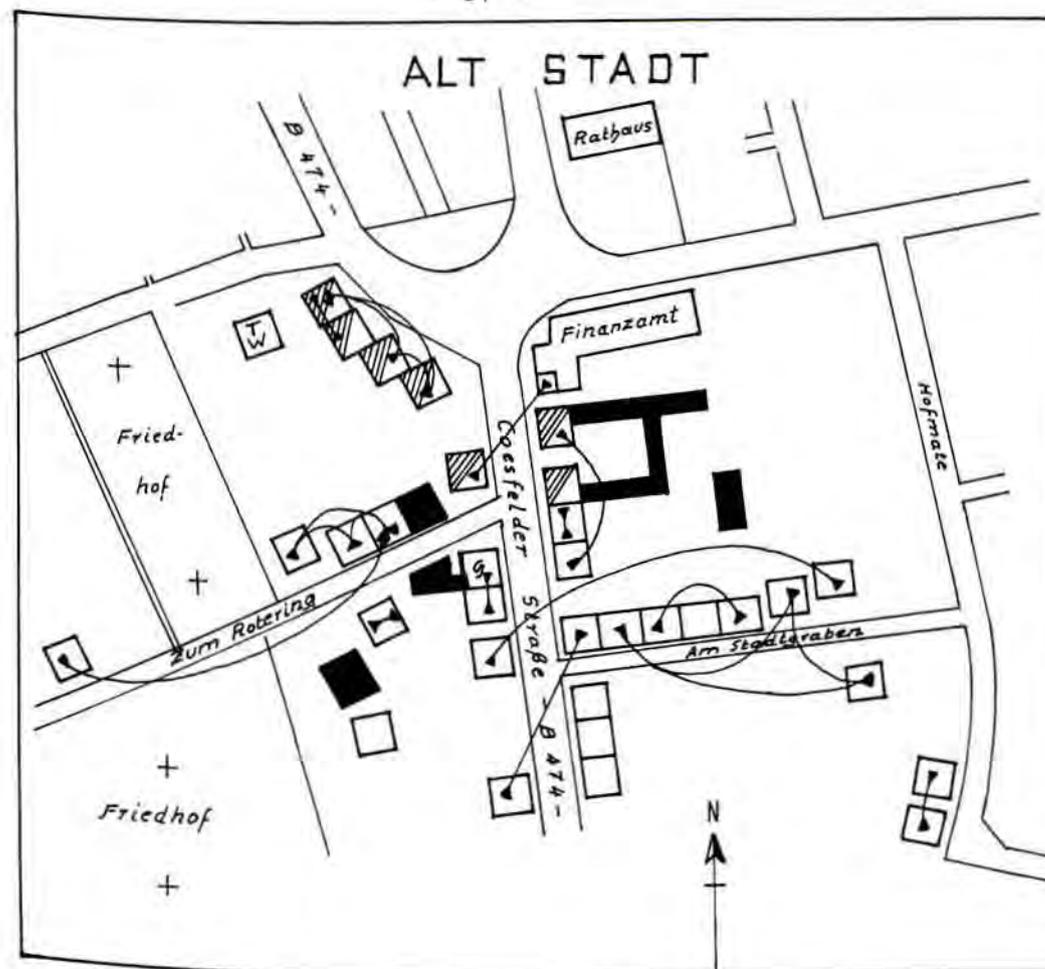
Elf der fünfzehn Interviewten plädierten mehr oder minder engagiert für die Beibehaltung der mundartlichen Beifügung, wobei auf Tradition und Alter, Originalität und Notwendigkeit eines strassenübergeordneten Etikettes verwiesen oder auch nur unpräzise ("ganz nett") argumentiert wurde. Der Rest hielt den Zusatz für "unwichtig" und z.T. für eine nicht tradierwürdige Namensbildung. Ein führendes Mitglied sah sich durch die unmittelbar gegebene Assoziation zum Tod gestört, so daß ihm das Attribut z.B. auf einer Karnevals-einladung nicht behagte, und er es als "unpassend"

abqualifizierte.

Nach den vorliegenden Quellen galt der Zusatz nach dem II. Weltkrieg bis in die Mitte der 60er Jahre auf Informations- und Einladungsschreiben als übliche Ergänzung zur straßenorientierten Nachbarschaftsbezeichnung, wurde dann jedoch unregelmäßiger verwandt und seit dem Jahre 1974 gemieden. Dieses geschah nach Angabe des Geschäftsführers auf Wunsch einiger Nachbarn, die ihre Bitte um Tilgung des Attributs u.a. mit potentieller "Geschäftsminderung" begründeten.

Bezugnehmend auf das 1975 ungewöhnlich rege Nachbarschaftsleben, bemerkte letztgenannter in einem Bericht: "Wenn in früheren Jahren die Bezeichnung "Doden End" für unsere Nachbarschaft gebraucht wurde, so muß man heute sagen, daß diese Bezeichnung schon lange nicht mehr angebracht ist."

Die Besiedlung des unmittelbar vor dem ehemaligen Coesfelder Tor gelegenen Raumes und damit eines Teils des aktuellen Nachbarschaftsbereichs beruht primär auf der nach dem Stadtbrand von 1863 erfolgten Neukonzeption der Stadt. Die Realisierung der großzügigeren Planung des alten städtischen Siedlungsraumes brachte es mit sich, daß vornehmlich "kleine Leute" gezwungen waren, ihre ehemals innerstädtischen Wohnstätten zugunsten neuer, vor den Toren liegender Bauplätze aufzugeben.²⁾ Sowohl infolge dieses Aussiedlungsprozesses als auch durch den ökonomischen Aufschwung bedingt, setzte eine zunehmend periphere Bebauung und damit eine Entwicklung ein, die die Grundlage für die Nachbarschaft Coesfelder Straße I bildete. Diese umfaßt gegenwärtig einen an die Altstadt anschließenden Abschnitt der Coesfelder Straße, ferner ein Teilstück der Straße Zum Roterling, die Straße Am Stadtgraben sowie zwei Häuser der Hofmate (Lageskizze S. 67). Bis heute hat sich der Nachbarschaftsumfang nicht wesentlich



SCHEMATISIERTE LAGESKIZZE DER NACHBARSCHAFT
COESFELDER STRASSE I

Stand: 9.1.1975

-  Wohnhaus
-  Gebäude, die neben Wohneinheiten z.B. auch Geschäfte, Büros oder Praxen beherbergen
-  Lager- u. Garagengebäude (z.T. mit Büros u. Geschäftsräumen)
-  Tankstelle u. Werkstatt
-  Gastwirtschaft
-  Notnachbarzuordnungen

verändert. Nur wenige Gebäude vervollständigten im Laufe der Jahre den Baubestand an den vorgegebenen Verkehrswegen. Eine Ausnahme bilden lediglich zwei aneinandergrenzende Eigenheime der Hofmate, die Ende der 50er Jahre quasi als Exklave an einer einem anderen Nachbarschaftsbereich einliegenden Straße errichtet wurden und deren Bewohner nach Entscheidung der Nachbarn weiterhin der Nachbarschaft angehören sollten.

Das physiognomisch-funktionale Erscheinungsbild der Nachbarschaft wird durch heterogene Bauweise und Nutzung bestimmt (Lageskizze S. 67). So ergibt sich für den Abschnitt der Coesfelder Straße ein deutliches Nord-Süd-Gefälle. Die linksseitige Bebauung des Straßenbeginns tritt in Form eines in den 60er und 70er Jahren erstellten Gebäudekomplexes eindrucksvoll entgegen, der aus vier aneinanderliegenden vier- bis sechsgeschossigen Bauten besteht und außer Wohneinheiten auch Büros, Praxen und Geschäfte des täglichen und nichttäglichen Bedarfs beherbergt. Von seinem nachbarschaftlichen Umfeld unterscheidet ihn die kompakte Form und Höhe, moderne Gestaltung, multifunktionale Nutzung und abgewinkelte altstadtzugewandte Lage. Weitere Wohn-Geschäftsgebäude finden sich innerhalb der Nachbarschaft nur noch im Anschluß an den geschilderten Hausverband beidseitig der Coesfelder Straße bis zur Einmündung der Straße Zum Roter Ring. Es handelt sich dabei um ältere zwei- bis zweieinhalbgeschossige Bauten mit vorwiegend straßenseitigen Schaufensterpartien, die Güter des nichttäglichen Bedarfs offerieren. Die restlichen Häuser des Straßenteilstücks dienen - bis auf ein kleines Lokal - durchweg als reine Wohnstätten, die vornehmlich traufständig ein- bzw. zweigeschossig die Straße säumen.

Für die Straße Zum Roter Ring ergibt sich ebenso ein recht heterogenes Bild. Wir finden hier zwei ältere Lagergebäude, ein bewohntes ehemaliges Spritzenhaus, eine Großgarage sowie fünf Wohnhäuser unterschiedlichen Alters. Eines der Häuser

wird durch den Alten Friedhof und ein unbebautes Grundstück von den übrigen Gebäuden isoliert.

Im Gegensatz zur voraufgehend angemerkten funktionalen Heterogenität der Gebäude zweier Straßenabschnitte profiliert sich die Straße Zum Stadtgraben als reiner Wohnbereich. Die in der Hauptsache traufständig und linksseitig der Straße angelegten Häuser entstammen jedoch unterschiedlichen Bauzeiten und wurden z.T. umgestaltet.

Vervollständigt wird der nachbarschaftliche Gebäudeanteil durch zwei giebelständige Wohnhäuser der benachbarten Hofmate aus den Jahren 1957 bzw. 1958.

Auf der Basis der zugänglichen Daten über bauliche Veränderungen im Bereich der Nachbarschaft konnte ich feststellen, daß bemerkenswert viele Häuser nach dem II. Weltkrieg bis um die Mitte der 60er Jahre restauriert und modernisiert, um- bzw. ausgebaut oder z.T. völlig abgebrochen wurden. Abgesehen von der Notwendigkeit des Wiederaufbaues und der Beseitigung von Kriegsschäden wirft doch diese Phase relativer Bauintensität ein bezeichnendes Licht auf die ökonomische Situation der Zeit.

Durch den II. Weltkrieg und im Zuge der zeitlich folgenden baulichen Maßnahmen ging die ursprüngliche Physiognomie der den Nachbarschaftsraum konstituierenden Häuser zwangsläufig verloren. Anzunehmen ist, daß in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts vielfach straßenseitige Dielenläden, die selbst in den 50er Jahren noch nicht völlig geschwunden waren, das Straßenbild mitbestimmten. Die zweifellos spektakulärste physiognomisch-funktionale Differenzierung innerhalb der Nachbarschaft dürfte jedoch mit der Entstehung des genannten multifunktionalen Gebäudekomplexes eingetreten sein, dessen spezifische Lage, Erscheinung und Funktion eine

Zwitterstellung bewirkt: einerseits gehört der Hausverband aufgrund seines Standorts zum Nachbarschaftsbereich, andererseits bedingt eben seine Position, das Aussehen und die Nutzung des Komplexes eine unverkennbare Affinität zum anliegenden Altstadtgeschäftsviertel. Seine Zugänglichkeit wird allerdings durch die Coesfelder Straße, die als Bundesstraße eine relativ starke Verkehrsdichte aufweist, merklich erschwert. Die übrigen Straßenzüge der Nachbarschaft erwiesen sich hinsichtlich ihrer Verkehrsintensität als recht unbedeutend und tragen dazu bei, den Eindruck der relativen Abgeschlossenheit des Raumes zu verstärken.

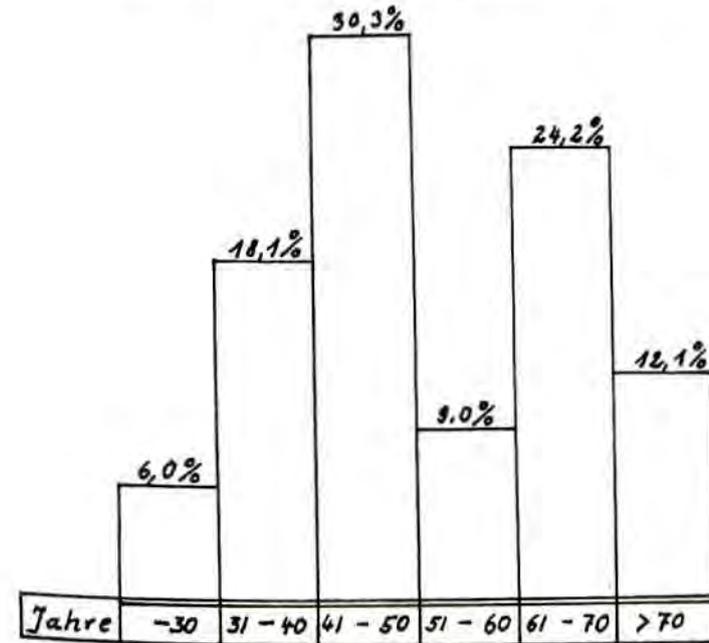
Wurde die Nachbarschaft bisher vornehmlich unter siedlungsgeographischem Aspekt betrachtet, so soll nachfolgend die Sozialform Nachbarschaft ins Blickfeld gerückt werden.

Soziale Basis bildeten 81 Mitglieder (9.7.1975), die sich aus den Haushaltsvorständen und deren Ehegatten, den unverheirateten Kindern über 18 Jahren und weiteren zum Haushalt zählenden Erwachsenen rekrutierten; hinzu traten 39 minderjährige Kinder. Die Gesamtzahl der Nachbarn ohne Berücksichtigung jeglichen Kinderanteils belief sich auf 67 Personen (davon 37 weibl. Geschlechts), von denen 33 als Haushaltsvorstände fungierten. Drei Nachbarn waren evangelischer, die übrigen katholischer Konfession. Der Altersdurchschnitt der Haushaltsvorstände betrug 51 Jahre (Diagramm Nr. 1, S. 71). Mangelnder Daten wegen ließen sich Vergleiche zu früheren Jahren nicht anstellen. Allein für das Jahr 1960 war bei 38 Haushaltsvorständen ein Durchschnittsalter von 49 Jahren zu ermitteln, eine Größe also, die von der aktuellen nur unwesentlich abweicht.

Die nachbarschaftliche Sozialstruktur zeigt auf der Basis des Anteils der Haushaltsvorstände an differenzierten Berufskategorien folgendes Bild:

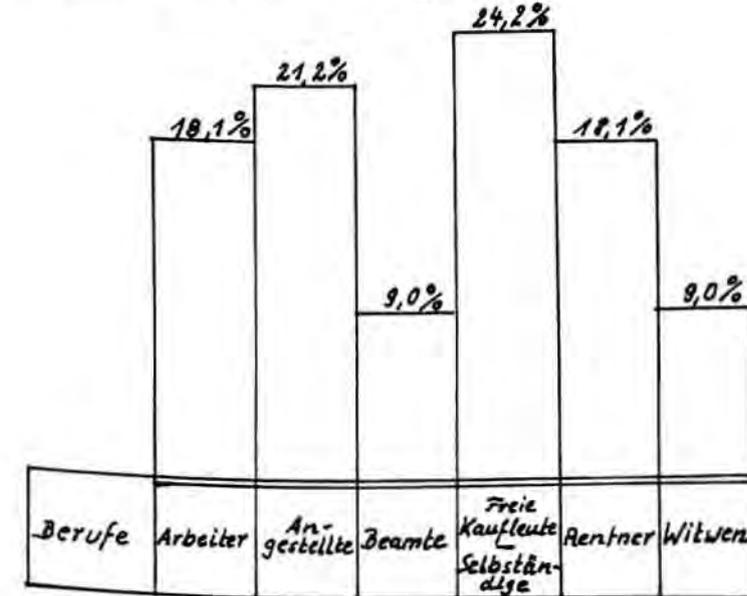
ALTERSSTRUKTUR DER HAUSHALTSVORSTÄNDE

Stand: 1.4.1975 - Diagramm Nr. 1



ANTEIL DER HAUSHALTSVORSTÄNDE AN DIFFERENZIIERTEN BERUFSKATEGORIEN

Stand: 1.4.1975 - Diagramm Nr. 2



Mit 8 Mitgliedern (24,2 %) erreichte die Sparte "Freie Kaufleute/Selbständige" den höchsten Wert im gegebenen Diagramm (Diagramm Nr. 2, S. 71). Es handelt sich bei ihnen fast durchweg um selbständige Kaufleute unterschiedlichster Branchen, von denen allein drei in engen verwandtschaftlichen Beziehungen stehen; ein Apotheker ist dieser Berufskategorie ebenfalls zuzuschlagen. Ihnen folgt die Gruppe der Angestellten (21,2 %). Numerisch gleichstark treten die Sparten Arbeiter und Rentner (jeweils 18,1 %) in Erscheinung, während Beamte und Witwen mit jeweils 9,0 % am geringsten repräsentiert sind.

Straßenbezogen aufgeschlüsselt, ergab sich eine deutliche Dominanz der Vertreter der erstgenannten Sparte im Bereich der Coesfelder Straße (6 von 17 Haushaltsvorständen), die vorwiegend in deren altstadtnahem Abschnitt siedelten.

Welches Bild der sozialen Struktur die Nachbarschaft zur Entstehungszeit bot, läßt sich nur fragmentarisch erhellen. Man ist berechtigt anzunehmen, daß neben einigen Kaufleuten bzw. selbständigen Handwerkern vielfach Fabrikarbeiter zu den Nachbarn zählten und neben dem Beruf ein wenig Landwirtschaft betrieben wurde. Für die anschließende Nachbarschaft "Coesfelder Straße II" verrät eine Notiz des Nachbarschaftsbuches vom Sommer 1923 die Existenz einer wohl nicht zu unterschätzenden Anzahl von Arbeitern der Tabakfabrik Oldenkott.

Ein Wort sei noch zur aktuellen ökonomischen Situation der Nachbarn gesagt. Im Zuge der Befragung wurde immer wieder ausdrücklich bemerkt, daß man heute finanziell besser situiert sei als vor dem Krieg ("Jeder kann sein Bier heute selbst bezahlen") und ein Aufeinanderangewiesensein heute nicht mehr bestünde, da ja öffentliche Institutionen, wie z.B. Krankenhaus, Beerdigungsinstitut und Sozialversicherung

gen von einem Interdependenzverhältnis untereinander entbänden. Mit der schlechteren ökonomischen Situation wurden von verschiedenen Befragten auch frühere Streitigkeiten erklärt, die aus der neidischen Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse des anderen Nachbarn erwachsen seien. Eine stärkere Artikulation der besseren sozialen Position einzelner wäre jedoch andererseits früher ebenso mehrfach feststellbar gewesen.

In diesem Zusammenhang sei ergänzend auf Statusdifferenzen gedeutet, die lt. Statut und verschiedener Interviews zwischen Hauseignern und Mietern ("fliegende Nachbarn") bestanden und eine vielfach bekannte nachbarschaftstypische Eigenart darstellten. Auf dieses besondere zwischennachbarliche Verhältnis soll später noch konkreter eingegangen werden. Vorerst soll es genügen festzuhalten, daß nach Auskunft der meisten diesbezüglich Befragten keine gravierende Differenz zwischen Eigentümer und Mieter bestand, wenn auch durchaus ein bis heute noch nicht völlig geschwundenes, latentes "Paohlbürgerbewußtsein"³⁾ vermutet werden darf, das sich zuweilen Ausdruck verschaffte.

Die durch einen verstärkten Zu- und Wegzug von Mitgliedern nach dem letzten Krieg bedingte größere Mobilität der Nachbarschaft, die sich mit der beinahe jährlichen Neuregelung der Notnachbarzuordnung anschaulich belegen läßt, hat sicherlich zu einer weitgehenden Egalisierung des nachbarlichen Status beigetragen. Infolge der Errichtung des genannten altstadtnahen Gebäudekomplexes wurde die Anzahl der Mietwohneinheiten erheblich gesteigert. Zum Zeitpunkt der Enquete ergab sich zwischen Hauseignern und Mietern eine Relation von 19 zu 14.

Zweck und Ziel

Ein Ergebnis der Krinsschen Recherchen zum Phänomen westmünsterländischer Nachbarschaften ist die Feststellung, daß "(d)er Zweck der Nachbarschaften (...) erst in den jüngeren Nachbarschaftsbüchern besonders erwähnt" wird.⁴⁾ Der Verfasser belegt sein Forschungsergebnis mit verschiedenen nachbarschaftlichen Zweckangaben, die allesamt Ordnungen des 19. und 20. Jahrhunderts entstammen. In der Nachbarschaft Coesfelder Straße I finden sich trotz ihres relativ geringen Alters keine derartigen Leitgedanken in der ersten Satzung (1902). Die Nachbarschaft scheint den damaligen Mitgliedern eine noch so selbstverständliche soziale Lebensform zu sein, daß eine Begründung mit einer Zweckangabe nicht notwendig ist. Aber die Ordnung zeigt in zweckgerichteten Aussagen das Prinzip Nachbarschaft, nämlich gegenseitige unentgeltliche Hilfeleistung - insbesondere durch die Instanz des Notnachbarn garantiert und vornehmlich im Todesfalle - zu gewähren. Dabei wird dem Begräbnis dadurch bevorzugte Beachtung geschenkt, daß die entsprechenden nachbarlichen Verpflichtungen ausdrücklich formuliert werden (§§ 7, 8, 9). So bestätigt diese ältere Ordnung erneut, welche wesentliche Bedeutung im nachbarschaftlichen Leben der Hilfeleistung und Sorge im Falle von Tod und Begräbnis zukam, zumal dann, als die Nachbarschaften nicht mehr frühere Funktionen, wie beispielsweise die Brunnenpflege, wahrnehmen konnten. Außer der ebenfalls notnachbarlichen Pflicht, auch im Falle der Hochzeit Hilfestellung zu bieten, führt die Ordnung keine weiteren Hilfsdienste an. Doch nicht nur, wenn es Not und Bedürftigkeit erforderten, sollte sich nachbarliche Verbundenheit erweisen, sie sollte darüber hinaus im Rahmen eines gemeinsamen Festes zum Ausdruck kommen. So stellt die mit einem fastnachtlichen Nachbarfest ("Faßnachtsfeier") institutiona-

lisierte Geselligkeit eine nicht zu unterschätzende nachbarschaftliche Sinngebung dar. Gegenteilig zur 1902 aufgestellten Ordnung wird mit deren Neukonzeption von 1962 erstmals der Zweck der Nachbarschaft unmittelbar angesprochen:

§ 2 "Aufgabe der in der Nachbarschaft zusammengeschlossenen Familien ist es, den Nachbarschaftsgedanken und die Verbundenheit zur Heimat zu fördern und zu pflegen. Jeder Nachbar ist verpflichtet, soweit es in seinen Kräften steht, anderen Nachbarn, die irgendwie in Not geraten sind, zu helfen und mit Rat und Tat zur Seite zu stehen."

Der erste Satz dieses Postulats assoziiert nur eine recht unscharfe und wenig hilfreiche Vorstellung der nachbarlichen Funktion, die erst nachfolgend eine notwendige, wenn auch lediglich partielle Präzisierung erfährt. Das vage Abstraktum "Nachbarschaftsgedanke" läßt sich hier wohl primär auf "gegenseitige Hilfeleistung im Notfalle" reduzieren. Die Rezeption der Forderung nach Intensivierung und Pflege der Beziehung zur Heimat erklärt sich zuvorderst aus der Absicht des Geschäftsführers, "den Heimatverein unterstützen zu können".⁵⁾ Er vermeinte zudem, die gebotene Funktion auch dadurch rechtfertigen zu können, daß er Nachbarschaft als lokale, brauchtumsintensive und - spezifische Sozialform betrachtete, die es zu erhalten gelte.

Festzustellen ist, daß auch in der jüngeren Ordnung wiederum die Hilfeleistung (Nachbarschaftsgedanke) zweckhafte Bedeutung erlangt, wobei ergänzend die Mitglieder pauschal dazu aufgefordert werden, das nachbarschaftliche Leben schlechthin aufrechtzuerhalten, "zu fördern und zu pflegen". Dabei soll ausdrücklich herausgestellt werden, daß die in § 2 mitgeteilte nachbarschaftliche Funktion gegenseitiger Hilfeleistung im Notfalle innerhalb der neuen Ordnung expressis verbis konkret und ausführlich auf notnachbarliche Hilfe im

Sterbefall, auf Leichenfolge und Sterbegeld beschränkt ist. Zudem besteht für den Notnachbarn die Pflicht, bei Hochzeiten bestimmte Aufgaben unentgeltlich zu übernehmen.

Damit sind erneut die zentralen Felder nachbarlicher Leistungen angesprochen, die bereits das ältere Statut charakterisierten. Neben dem kommentierten zweckansprechenden Satzungspunkt (§ 2) wird also durch eine spezielle Konkretisierung innerhalb der Ordnung die prinzipielle Bedeutung nachbarlicher Hilfe, vornehmlich im Umkreis der einschneidenden Zäsur im menschlichen Leben, im Sterbefall, zum Ausdruck gebracht. Eine diesbezüglich bezeichnende Stellung bezog der Geschäftsführer 1971 in einer Pflichtversammlung mit einer eindringlichen Rüge der Nachbarn, die gegen ihre Pflichten im Sterbefall verstoßen hatten. Nachdem er mit der Frage nach dem Sinn der Nachbarschaft die Haltung der Delinquenten als Nachbarn disqualifiziert hatte, verwies er anschließend mit seiner selbst gegebenen Antwort ex negativo auf die nachbarschaftszentrale Funktion der Hilfeleistung,⁶⁾ er erhob also ein moralisches Postulat.

Die vorgestellten ordnungsimmanenten Zweckangaben, die mit der "in freier Einung" (Kramer) gesetzten Ordnung allgemein gebilligt wurden, sollen nachfolgend kurz mit dem Urteil der Befragten verglichen werden, deren Äußerungen die Kenntnis der gegenwärtigen realen Einstellung ermöglichen.

Auf die Frage nach den Zwecken ihrer Nachbarschaften dominierten Antworten, die sich auf Hilfeleistung, Geselligkeitspflege und Schaffung bzw. Förderung einer gruppenbezogenen zwischenmenschlichen Verbundenheit ("in Freud und Leid") bezogen. Ein Nachbar (13) sprach der heutigen Nachbarschaft jeden Zweck ab, da die "Interessen so verschieden seien", andere (9, 11) hielten insbesondere die Integration neuer Mitglieder für wesentlich, damit (sie) nicht so fremd (sind)", sprachen sich also für eine spezifische Art der

Hilfestellung aus. Ein weiterer Nachbar (4) schließlich führte u.a. die Förderung alten Brauchtums, "das nur noch zu Karneval aufkommt", als Nachbarschaftszweck an. Mehrfach wurden die gebotenen Angaben auch dadurch unmittelbar zurückgenommen, daß man den genannten Zweck für die Gegenwart als nicht mehr zutreffend erklärte: gegenwärtig habe "keiner mehr Zeit" (3), dominiere die "Geselligkeit" (1, 2), sei "jeder auf sich gestellt" (4), "heute (sei) es anders" (13). Zugleich verwies man dabei des öfteren rückschauend auf ein vergangenes, weitaus intensiveres nachbarliches Miteinander vor dem II. Weltkrieg und stellte immer wieder den größeren Stellenwert und die stärkere Praktizierung gegenseitiger Hilfe heraus. Im Kriegsjahr 1940 genoß den existenzberührenden Zeitumständen gemäß die nachbarschaftliche Hilfeleistung uneingeschränkte Priorität. "Aus unser Nachbarschaft sind 13 Mann zu Fahnen geeilt, um das Vaterland zu beschützen. Ihnen zu danken und sie aufzumuntern, ihnen den Rücken zu stärken ist Pflicht der sooft gewährten Nachbarschaft. Es wurde beschlossen, jedem Kriegsteilnehmer aus der Nachbarschaft ein Paket vorerst zu senden."

Heute, so war vielfach zu hören, bestünde eigentlich aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Umstände keine direkte Not mehr, und selbst im Notfalle würde nach Auskunft eines Nachbarn (13) eher auf Familien- und Institutionshilfe zurückgegriffen als den nächsten Nachbarn heranzuziehen (11). Andererseits wurde jedoch auch mehrfach betont, daß vor dem letzten Krieg Unstimmigkeiten und Streit durchaus nicht selten aufgetreten seien und sogar das Nachbarfest hätten beeinträchtigen können (6, 7), ein Umstand, der sich wohl durch differenzierte, z.T. bedrückende wirtschaftlich-soziale Situation und, daraus resultierend, einer starken und eben dadurch mehr Konfliktmöglichkeiten bietenden Interaktionsbereitschaft ergab.

Eine zweite Frage an die interviewten Nachbarn zielte darauf ab, die aktuelle Position von Hilfeleistung und Geselligkeit im Bewußtsein der Nachbarn zu eruieren. Aus dem Antwortmaterial resultiert die Feststellung, daß Hilfeleistung und Geselligkeit überwiegend als zusammengehörende Nachbarschaftsspezifika gesehen wurden, wobei allerdings einige Mitglieder alternierend mehr der einen als der anderen Position zuneigten. Nur in den wenigsten Fällen wurde apodiktisch "für" und "wider" Partei ergriffen. Als Ergebnis konnte ich festhalten, daß in der Regel sowohl Hilfeleistung als auch Geselligkeitspflege als zentrale nachbarschaftliche Ausdrucksform akzeptiert wurden, wobei die Hilfeleistung, da "heute nicht mehr so nötig" (9), zwar faktisch, jedoch nicht ideell ("an sich hat die Hilfeleistung mehr Wert als Geselligkeit" (4)) an Gewicht verlor, die Pflege der nachbarschaftlichen Geselligkeit dadurch aber zwangsläufig an Relevanz aufholte und eine sicher gleichwertige Position einnimmt.

Schließlich wurden die Nachbarn nach ihrem Verständnis des zweiten Teils der abstrakten Aufgabenstellung des § 2 der jüngeren Satzung ("die Verbundenheit zur Heimat zu fördern und zu pflegen") befragt. Beinahe ein Drittel zeigte sich außerstande, diesbezüglich eine konkrete Vorstellung zu äußern, der Rest brachte z.T. recht differenzierte Meinungen zum Ausdruck. So wurde die gesetzte Funktion mehrfach als nachbarschaftsbezogene Brauchtumskonservierung bzw. -pflege gedeutet oder auch als Aufforderung verstanden, die Nachbarschaft als "Teil der Heimat" "attraktiver" zu machen (9), zu "erhalten", zu "pflegen" und zu "verbessern" (8), wobei Nachbarschaft eher als soziales denn als geographisches Phänomen vor Augen stand. Ein Nachbar (1) vermeinte mit dem Postulat die Aufgabe gestellt bekommen zu haben, nachbarschaftsspezifisches Leben, z.B. durch 'Sammeln von Material', der "Nachwelt zu erhalten", und zwar in der

Erwartung, einer von ihm als "Heimatgedanke" apostrophierten Vorstellung gerecht zu werden, die darauf abhebt, "Werte der Gemeinde zu erhalten und den Nachkommen aufzuzeigen". Andere Interpretationen (2, 14) stellten die potentielle Verpflichtung heraus, an städtischen, heimatbezogenen Festlichkeiten mitzuwirken oder städt. Auflagen zwecks Verschönerung des Straßenbildes zu erfüllen. Ein Mitglied (6) hielt es für notwendig und satzungsgemäß, heimaterkundende "Ausflüge" zu veranstalten. Vom Geschäftsführer, der das Konzept der jüngeren Ordnung erstellte, war, wie bemerkt, zu erfahren, daß die abstrakte Forderung primär fixiert wurde, "um evtl. den Heimatverein unterstützen zu können", prophylaktisch einbezogen also, "damit keiner nachher sagt, was haben wir damit zu tun?" Dieses Bekenntnis, das geschilderte Spektrum der Erklärungen und das Faktum, daß ein Großteil der Interviewten sich außerstande sah, die gestellte Frage zu beantworten, rechtfertigt den Schluß, daß die gebotene Förderung und Pflege der Bindung an die Heimat in dieser Form kein generelles Desiderat der Nachbarn, sondern eher eine subjektive Funktionszuweisung und weitgehend eine Leerformel ist. Unterzieht man die den Ordnungen immanenten Aufgabenstellungen der Nachbarschaft einem Vergleich, so fällt auf, daß trotz der oft von den Nachbarn herausgestellten Bedeutung der Geselligkeit innerhalb der Satzungen keine entsprechenden Auslassungen oder Regelungen erscheinen, hier also ein Freiraum besteht, der die Möglichkeit einer satzungsunabhängigen Festgestaltung bietet. Gleichwohl aber erfahren wir wie selbstverständlich von der Existenz einer "Faßnachtsfeier" bzw. eines "Karnevalsfestes", über dessen Organisation in der jährlichen Pflichtversammlung beraten wurde. Erst die Aussagen der Nachbarn indizieren somit das aus den Ordnungen nicht ersichtliche Gewicht der Geselligkeitspflege sowie andere, voraufgehend beigebrachte Vorstellungen des Nachbarschaftszwecks.

An dieser Stelle ist die Frage zu klären, ob und inwieweit sich ein Wandel der nachbarschaftlichen Zwecksetzung vollzogen hat. Es scheint in der Tat so zu sein, als griffe z.Zt. ein derartiger Wandel Platz, als verlöre die nachbarschaftliche Hilfeleistung zugunsten einer aufwendigeren Geselligkeitspflege faktisch stark an Bedeutung. Die Aufgabe der materiellen Sanktion des Verstoßes gegen die Leichenfolgepflicht seit 1972, die Notwendigkeit einer emphatischen Rüge mangelnder nachbarschaftlicher Anteilnahme und Hilfeleistung bei Sterbefällen und die entsprechenden Aussagen der Nachbarn dürften als Indikatoren eines Wandlungsprozesses ebenso gelten wie die merkliche Zunahme von Festintensität und -fülle seit Mitte der 70er Jahre, indiziert durch novations- und einsatzfreudige jüngere Nachbarinnen.

Mitglieder

Vollberechtigte Mitglieder der Nachbarschaft waren lt. älterem Statut a priori die Hausbesitzenden und lt. Hinweis eines älteren Interviewpartners (3) verheiratete Nachbarn. Die Jugendlichen gehörten durch die Mitgliedschaft ihrer Eltern automatisch der Nachbarschaft an. Mit der schon oben angesprochenen satzungsimmanenten Sonderstellung der Mieter wird die nachbarschaftsinterne Statusdifferenz zwischen diesen und den Hauseignern deutlich exponiert. Den Unterschied zwischen beiden Parteien verdeutlicht der Satzungsparagraph, der dem Mieter die Gewährung notnachbarlicher Rechte von der Entrichtung einer finanziellen Leistung (eine RM) "zu Fußnach" abhängig macht. Ob dabei, wie in der Ordnung der ursprünglich gemeinsamen Nachbarschaft vorgesehen, der Mieter diese Summe nur "einmal im ersten Jahr" oder regelmäßig

jährlich zu verausgaben hatte, bleibt im Dunkeln. Da das Nachbarschaftsbuch zunächst (bis 1913) nicht alle Einnahmen ihrem Zweck nach konkret verzeichnet, sich die Aussagen der 1925 wieder aufgenommenen Berichte und Protokolle in keinem Fall zweifelsfrei auf einen gesonderten Mieterbeitrag beziehen und auch die Befragten in dieser Sache keinen Aufschluß geben konnten, läßt sich nicht erhellen, inwieweit die Satzungsverordnung überhaupt wirksam war. Die Tatsache, daß der Unterzeichner der im Buch von 1902 - 1913 offengelegten Finanzen, der Inhaber dieses Amtes selbst Mieter war, erschwert die Vermutung einer gravierenden Differenz zu den Eignern. Dennoch wird hauptsächlich vor dem II. Weltkrieg ein durch Hausbesitz und Generationen währende Ansässigkeit motiviertes Standesbewußtsein vorhanden gewesen sein, das wohl weniger aus der offiziellen Bestimmung ersichtlich wurde, als vielmehr eine bestimmte Haltung im Bereich zwischenmenschlicher Kommunikation bewirkte und auf dieser Ebene erfahrbar war. Selbst in der Nachkriegszeit scheint ein sogenanntes Paahlbürgerbewußtsein nicht völlig geschwunden zu sein, und diesbezügliche scherzhafte Anspielungen werden auch heute noch verstanden. Sicher ist, daß infolge der nachbarlichen Mobilität und der erheblichen Zunahme der Mieter die alte Differenzierung zwischen Eignern und Mietern, die de jure seit 1962 nicht mehr besteht, auch de facto völlig irrelevant geworden ist und nicht mehr erfahren wird. Vergleichshalber ist anzumerken, daß in der anschließenden Nachbarschaft Coesfelder Straße II noch 1955 klargestellt wurde, "daß sämtliche Nachbarn, gleich ob Hausbesitzer oder Mieter, dieselben Rechte haben".⁷⁾ Neue Mitglieder der Nachbarschaft hatten den Nachbarn ein Eintrittsgeld zu zahlen, eine Forderung, die mittels einer Ordnungserweiterung 1950 Platz griff (2,- DM). Erstaunlich daran ist die sehr späte Rezeption dieses üblichen "Nachbarrechts" erst 48 Jahre nach Entstehungsbeginn. Wir dürfen jedoch annehmen, daß die Ent-

richtung eines Einstandsgeldes selbstverständliche Praxis war, da bspw. der Rechnungsbericht des Jahres 1926 eindeutig derartige Zahlungen ausweist. Mit Verabschiedung des jüngeren Statuts wird für Neueintretende das Eintrittsgeld auf 5,- DM festgesetzt (§ 19). Zugleich besteht für den neuen Nachbarn die Möglichkeit, die Aufnahmegebühr "im Einvernehmen mit dem Vorstand auf andere Weise" (d.h. durch Alkoholika) zu entrichten. Auch diese Konzession sanktioniert lediglich bereits geübte Praxis. Daß neue Mitglieder heute recht erwünscht sind, erweisen nachbarliche Werbeinitiativen, die aus dem Jahre 1968 und 1974 bekannt sind. So forderte man einen Nachbarn 1968 dazu auf, die Neubewohner seines Hauses um die Mitgliedschaft anzugehen. Bei einem von drei Mietern hatte er Erfolg; 1974 erhielten Zuzügler Werbeschreiben und wurden von einer jungen Nachbarin, die im übrigen mehrfach als Innovatorin auftrat, persönlich besucht. Im Zuge dieser Werbeaktion konnte sie verschiedene Familien zum Eintritt in die Nachbarschaft bewegen.⁸⁾ Es dürfte nicht zuletzt auf den mangelnden Nachbarschaftsnachwuchs, d.h. Jugendliche, zurückzuführen sein, daß derartige Aktivitäten entwickelt wurden. Wie man mir öfter versicherte, zögen junge Leute überdies im allgemeinen aus der Nachbarschaft fort, da die Räumlichkeiten zu beengt seien und die Möglichkeit zum Bau eines Eigenheimes nicht bestünden. Andere Nachbarn (1, 6) sprachen der Jugend überhaupt das Interesse an der Nachbarschaft ab, es ermangele ihnen der "Nachbarschaftsgedanke", sie hätten "zu viel" Unterhaltungsmöglichkeiten. Daneben gab ein Nachbar (1) zu verstehen, daß ein Kontakt der Jugendlichen untereinander nicht stattfände, was nach seiner Ansicht wohl dem Besuch verschiedener Schulen anzulasten sei. Es bestehen darüber hinaus noch andere Gründe, die einem quantitativen Aufschwung sicherlich entgegenstehen. Diesbezüglich ist einmal die des öfteren herausgestellte Unkenntnis der Zuzügler anzuführen, die, vielleicht aus anderen

Landesteilen stammend, Gruppenform und Eigenart der Nachbarschaft nicht kennen bzw. verkennen. Zum zweiten scheint mir die angesprochene Mobilität, der relativ ephemere Aufenthalt etlicher Bewohner, ein wesentlicher Störfaktor zu sein. Zahlreiche neue Mieter benutzten die Wohnmöglichkeit innerhalb der Nachbarschaft quasi als Sprungbrett für eine spätere, anderswo gelegene und vermutlich längere oder gar dauerhafte Niederlassung.

Nicht alle Mitglieder, die die Nachbarschaft bisher verließen, um sich an anderer Stelle der Stadt anzusiedeln, wollten den mit diesem Schritt üblicherweise verbundenen Verlust der Mitgliedschaft auf sich nehmen. Einige baten daher um weiteren Verbleib in der Nachbarschaft, der ihnen befristet bis zum neuerlichen Entscheid in der folgenden Pflichtversammlung gewährt wurde. Auf Dauer hin jedoch lösten sich die Verbindungen regelmäßig auf, der durch die Entfernung zwangsläufig fehlende Kontakt, das andere Milieu und vielleicht eine neue bzw. andere Nachbarschaft dürften als Gründe dieser Auflösung bedeutsam sein. 1968 schloß man aber auch "außerhalb" wohnende Nachbarn bewußt, nicht zuletzt wegen technischer Schwierigkeiten, aus der Nachbarschaft aus.

Auf die Frage nach dem Motiv ihrer Mitgliedschaft in der Nachbarschaft ergaben die Antworten, daß der Beitritt der Befragten vornehmlich unreflektiert vollzogen worden war, man "automatisch" durch die Eltern, oder weil es eben so "dazugehört", zur Nachbarschaft zählt.

Notnachbarn

Als typisches Merkmal westf. Nachbarschaften tritt die Institution des Notnachbarn vor Augen, die im 18. Jahrhundert auch im städtischen Bereich greifbar wird.⁹⁾ Ihr wird innerhalb der älteren Ordnung gleich zu Beginn Beachtung geschenkt. Als nachbarschaftsspezifische Einrichtung manifestiert der Notnachbar die prinzipielle Bedeutung gegenseitiger nachbarlicher Hilfe, die sich gegenwärtig vornehmlich auf den Todesfall beschränkt. Im übrigen aber hat der Notnachbar seinem Namen entsprechend überall dort hilfreich einzugreifen, wo es die Not und Bedürftigkeit seines ihm zugeordneten Nachbarn erfordern. Das vielfach im einschlägigen Schrifttum verwendete Synonym "nächster Nachbar" deutet bereits darauf hin, daß der Notnachbar wohl ursprünglich einer der nächstwohnenden Nachbarn war, was jedoch für unsere Nachbarschaft heute nicht mehr durchgehend zutrifft. Wechselnde Anzahl der Nachbarn, bauliche Gegebenheiten, Wohnbereiche von Nichtmitgliedern und individuelle Regelungen führten zu übergreifenden Notnachbarzuordnungen, wobei verschiedene Mitglieder in mehreren Notnachbarverhältnissen stehen (Lageskizze S. 67).

Die Angaben des älteren Statuts erlauben keine befriedigende Vorstellung der notnachbarlichen Pflichten und Rechte. Sie weisen lediglich darauf hin, daß der jedem Mitglied zustehende Notnachbar im Falle von Tod oder Hochzeit "Bestellungen" bzw. Einladungen im Bereich der Stadt vorzunehmen und ein Recht auf freie Beköstigung im Trauer- bzw. Hochzeits- hause hat. Mit dem Notnachbarn identisch erscheint der "Ansprecher", der in § 17 der Ordnung jedem Nachbarn namentlich zugeteilt wird. Anhand der Aussage dieser Bezeichnung, die unmittelbar mit einer spezifischen Funktion ihres Trägers,

der persönlichen Benachrichtigung (Ansage) der Nachbarn von Tod und Hochzeit bekanntmacht,¹⁰⁾ erweitert sich unsere Kenntnis der notnachbarlichen Funktionen. Außerhalb der Ordnung tritt der Begriff Ansprecher in den schriftlichen Quellen nicht mehr in Erscheinung, man setzt fortan in den Pflichtversammlungen allein die Zuordnung der Notnachbarn fest, die mittels eines hektographierten Rundschreibens seit den 60er Jahren jedem Haushalt bisweilen nachträglich übermittelt wird. Auch in anderen Ahauser und westf. Nachbarschaften taucht der Begriff Ansprecher als durchaus geläufige Bezeichnung auf.¹¹⁾ Mit dem geschilderten Aufgabenkreis erschöpft sich die satzungsimmanente Darstellung notnachbarlicher Leistung. Erst die Befragungen der Nachbarn ermöglichten eine angebrachte Präzisierung und Ergänzung. Bevor man nach dem letzten Krieg generell dazu überging, durch Inanspruchnahme eines Beerdigungsinstituts die im Trauerfall notwendigen Verrichtungen größtenteils dem intimen familiären Bereich zu entziehen, war es allgemein üblich, die Leiche im Sterbehaus einzusargen und aufzubahren. Diese Tätigkeiten oblagen in der Regel einer Schwester des Krankenhauses, der jedoch der Notnachbar hilfreich zur Hand ging. Während der drei Tage, da die Leiche über der Erde stand, versammelten sich abends die Nachbarn im Sterbehaus und beteten mit den Notnachbarn als Vorbetern gemeinsam den Rosenkranz. In dieser Eigenschaft fungierte beim Grabgeleit eine Nachbarin. Eine weitere Aufgabe des Notnachbarn bestand darin, wenn nötig und erwünscht, auch im Haushalt Hilfe zu gewähren. Dafür stand ihm zu, im Sterbehaus frei beköstigt zu werden. Mehrfach erhielt ich den Hinweis, daß vor dem II. Weltkrieg jeweils 4 Notnachbarn (2 rechts, 2 links) und ein "Ansprecher" aufgetreten wären, doch ergab sich bei näherem Zusehen, daß dem Ansprecher die Aufgaben des statutarisch fixierten einen Notnachbarn zufielen, die vier so bezeichneten Nachbarn hingegen wohl lediglich als Sargträger fungierten.

ten. Eine gleichermaßen unscharfe Namensgebung fand sich auch innerhalb der einzigen faßbaren Ordnung der ursprünglich gemeinsamen Nachbarschaft Coesfelder Str. (§§ 2, 7).

Sehr viel konkreter informiert das neuere Statut über not-nachbarliche Pflichten im Falle gravierendster menschlicher Not, bei Tod und Begräbnis. Sie bestehen darin, die vom Trauerhaus erhaltene Todesnachricht den übrigen Nachbarn mitzuteilen und zum Begräbnis zu laden, "Bestellungen" (d.h. Benachrichtigung und Einladung nahestehender Personen) im Stadtbezirk auszuführen (diese Aufgabe erfüllen heute im allgemeinen sog. Totenbriefe), sechs Sargträger (1960: "dunkler Anzug mit Zylinder"), in der Regel die drei links und rechts vom Trauerhaus wohnenden Nachbarn, anzusprechen, an den Abenden zwischen Tod und Begräbnis in der Kirche vorzubeten, Totenzettel nach dem Begräbnis auszugeben und schließlich die beigegebenen Kränze vom Leichenwagen, heute von der auf dem Friedhof liegenden Einsegnungshalle, zur Grabstätte zu schaffen. Im übrigen haben zur Bewältigung vornehmlich der letztgenannten Funktion alle Nachbarn beizutragen. Wie schon zuvor, besitzt der Notnachbar für seine unentgeltlichen Liebesdienste das Recht der freien Beköstigung im Trauerhause, wo er vor dem II. Weltkrieg wohl auch im Haushalt aushalf. Da sich mit Beginn der 70er Jahre Zeitpunkt und Ablauf des Begräbnisses wandelte,¹²⁾ entfällt heute die Einladung des Notnachbarn zum Mittagessen, das in einem Lokal stattfand, es wird lediglich nach dem Begräbnis zum Kaffeetrinken in eine Gaststätte geladen, an dem in der Regel auch die Sargträger teilnehmen. Das oftmals greifbare Unvermögen der Nachbarn, sich auf die Frage nach der Verfahrenspraxis, an diesem Tage bestimmte Einladungen anzusprechen, genau festlegen zu können, zeigt, daß hier vielfach nach eigenem Ermessen und Lage der Dinge entschieden wurde. Sicher dürfte sein, daß zumindest der Notnachbar, wie wohl

auch im Hochzeitsfall, eine Einladung erhielt. Wie die Sargträger bei Verhinderung (z.B. durch Krankheit, berufl. Unabkömmlichkeit) ihre Funktionen einem selbstgewählten Ersatzmann, sei es aus der Nachbarschaft oder vom Beerdigungsinstitut, delegieren können, so besteht nach Mitteilung des Geschäftsführers auch seit etwa 10 Jahren für den Notnachbarn die Möglichkeit, dieses zu tun, ohne eine Rüge erwarten zu müssen. Darüber hinaus kann dieser auch bestimmte Funktionen einem anderen Nachbarn übertragen, wie die Tätigkeit des Vorbetens in der Kirche. Ebenso ist es statthaft, die Ansage der Notnachbarin (Frau des Notnachbarn) anheimzustellen.

Vorstand

Vertretung und geschäftsführende Aufgaben der Nachbarschaft obliegen dem Vorstand, der gemäß älterer Ordnung die Einladung der Nachbarn zur vorfastnachtlichen Jahresversammlung (§ 10), den Einzug aller anfallenden Gelder sowie die Rechnungslegung (§ 15) vorzunehmen hatte. Er beschränkt sich bis 1913 wahrscheinlich auf eine, vielleicht zwei Personen, da ausgenommen 1902 lediglich ein und derselbe Nachbar die offengelegten Rechnungen des Nachbarschaftsbuches unterzeichnet hat. Die innerhalb der Ordnung angesprochene Verpflichtung des zeitlichen Buchinhabers, beim Begräbnis fehlende Nachbarn zu notieren (§ 16), schlägt sich im genannten Zeitraum im Buch nicht nieder. Seit 1925 bis 1937 differieren dann hinsichtlich der Unterzeichner Anzahl und Nachbarn, wobei in der Regel der Vorsitzende selbst Protokolle und Berichte verfaßt haben dürfte und allein bzw. wie 1928, 1931, 1932 und 1937 gemeinsam mit anderen Nachbarn abzeichnete. 1937 wählte man einen Nachbarn zum "dauernden Präsidenten

unserer Nachbarschaft"¹³⁾, der bis 1940 die handschriftlichen Buchaufzeichnungen besorgte. Wir dürfen den Darstellungen des Protokollbuches zufolge wohl sicher sein, daß bis zum Jahre 1940 ein "Vorstand", "Vorsitzender" oder "Präsident" die Leitung der Nachbarschaft innehatte und zuvor von 1925 bis 1937 jährlich neu gewählt wurde. Nach diesem Zeitpunkt wurde mit der Wahl des "dauernden Präsidenten" der kontinuierliche Wechsel abgelöst. Ob daneben ein anderes Amt, bspw. das eines Schriftführers, fest institutionalisiert existiert, bleibt im Dunkeln. Die vorausgehend angesprochene Einladung der Nachbarn zur Jahresversammlung, die dem Vorstand satzungsgemäß aufgetragen war und von ihm geleitet wurde, vollzog sich faktisch durch den jeweiligen Buchinhaber, der zusammen mit seinem Nachfolger auf Weisung des Vorstandes diesbezüglich aktiv wurde und darüber hinaus ebenso zur Fastnachtsfeier zu laden hatte. Die Tatsache, daß bis zum Jahre 1913 keine und seit 1925 - 1940 kaum Bucheintragungen verschiedener Nachbarn auftauchten, die entsprechend § 16, d.h. als wechselnde Buchinhaber, nachbarliche Leichenfolge-Pflichtverletzungen vermerkten, sprechen nicht von vornherein auch gegen den im bezeichnenden Paragraphen geforderten Buchwechsel schlechthin. Nach Meinung des Geschäftsführers kannte man sich im überschaubaren Kreis der Nachbarn so genau, daß die Delinquenten namentlich im Gedächtnis festgehalten und auf diese Weise dem Vorstand zugeordnet wurden, der dann gemäß der gesetzten Sanktionen verfuhr. Daß im übrigen auf das Reihumgehen des Buches großer Wert gelegt wurde, erweist ein eigens in das Statut aufgenommenem Zusatz des Jahres 1935. Zum Aufgabenkreis des Vorstandes zählten weiterhin der Einzug aller Gelder und die Rechnungslegung, Tätigkeiten, die bis 1913 sicherlich auf der Jahresversammlung ausgeführt wurden. Bis 1915 legte man dann nach dem Fest den Kassenbericht im Nachbarschaftsbuch mehr oder minder explizit nieder, 1950 in Gestalt eines

Rundschreibens. Kurze Zeit nach der Einführung laufender Mitgliedsbeiträge (1925/26) wandelte sich der Einzugstermin und Modus dieser kontinuierlichen Zuwendungen. So beschloß man 1926, für das folgende Jahr die Beiträge am jeweils ersten Sonntag holen zu lassen, wozu sich zwei Nachbarn verpflichteten. In 1927 sollte der Nachbar, "der das Buch im Besitz hat", für das Einsammeln Sorge tragen, 1938 erklärte sich dazu ein Nachbar freiwillig bereit. Das modifizierte Einzugsverfahren griff durch eine Änderung des § 11 vom Jahre 1935 auch innerhalb der Satzung Platz. Danach hatte ein beitragspflichtbefreiter "Geldaufholer" entsprechende Gelder wöchentlich einzuziehen. Die übrigen Zuwendungen, wie Straf- und Eintrittsgelder sowie Zahlungen bei Hausbau, -kauf und Hochzeit forderte der Vorstand wohl weiterhin auf der Jahresversammlung ein. Über die genannten satzungsfixierten Funktionen hinaus besorgte der Vorstand also die Buchaufzeichnungen, führte Verhandlungen gegenüber Dritten und hatte 1935 nachweisbar die Notnachbarzuordnung zu konzipieren. In 1937 entnahm man der Kasse 2 RM, um durch den Kauf eines Präsidentenhutes die amtliche Position des Vorsitzenden, auch beim Fastnachtsfest, herauszustellen. Die eigentliche Festorganisation, d.h. die Exekution der entsprechenden Versammlungsbeschlüsse, oblag nach Mitteilung zweier Befragter (10, 11) dem jeweiligen Kassierer bzw. Buchinhaber und seiner Familie.

Im Zuge der Wiederbelebung der Nachbarschaft nach dem letzten Weltkrieg (1949) wurde ein neuer Vorstand gewählt, der nun expressis verbis die Ämter des Präsidenten, seines Stellvertreters, des Schriftführers und Kassierers umfaßte. Nach drei Jahren ließ sich der Kassierer von seinem Amt entbinden, worauf man zunächst beschloß, dessen Tätigkeit jährlich einem anderen Nachbarn zu übertragen, diese Regelung jedoch bereits nach kurzer Zeit zugunsten monatlichen Wechsels änderte. Mit der Institutionalisierung eines Schrift-

führers nach dem Kriege hörte das jährliche Reihumgehen des Nachbarschaftsbuches auf. Pflichtverletzungen wurden nun vom Kassierer bzw. in der Versammlung vom Schriftführer registriert. Einladungen zur Jahresversammlung zunächst mündlich durch den Kassierer, zur Fastnachtsfeier an Hand hektographierter Rundschreiben ausgesprochen. Das Rundschreiben geriet allmählich zur wohl beliebtesten Form nachbarlicher Informationsversorgung. Der Vorstand bediente sich seiner nicht nur in Gestalt der Einladungen anlässlich der genannten Gelegenheiten, er gab mit ihm zudem das Festprogramm, die Abrechnung, die Notnachbarzuordnungen und Versammlungsbeschlüsse bekannt und erinnerte auf diese Weise an die Feier einer Hl. Messe zum Gedenken der verstorbenen Nachbarn.

Nach Maßgabe der immer noch verbindlichen älteren Ordnung oblag dem Vorstand u.a. die Einforderung "sämtlicher Gelder" sowie die Rechnungslegung. Neben den laufenden Beiträgen, die dem Schriftführer vom Kassierer zur Einzahlung auf das Nachbarschaftskonto ausgehändigt wurden, hatte letztgenannter auch das Sterbe- oder Sarggeld einzuziehen. Die geforderten Gebühren bei Neueintritt, Hochzeit und Hausbau/-kauf wurden weiterhin auf der Jahresversammlung abverlangt. Nach einer Erhöhung des Sterbegeldes erteilte man 1961 dem in Personalunion amtierenden Schriftführer (ebenfalls hauptamtl. Kassierer) das Recht, bei insolventen Nachbarn aus eigenem Ermessen zu entscheiden, "ob das fehlende Geld aus der Kasse gezahlt werden soll."

Während die finanzielle Lage seit 1949 in einem speziellen "Kassabuch" nach dem Fastnachtsfest exakt fixiert wird, gibt der Schriftführer zudem auf den Jahresversammlungen den Nachbarn einen Kassenbericht, der für die Festgestaltung entscheidend ist. Er verliest dort weiterhin das vorjährige Protokoll, protokolliert den Versammlungsverlauf und verfaßte seit 1966 fortlaufend eine Schilderung der Festveranstaltungen.

Eröffnung, Leitung und Beendigung der Versammlung stehen dem Präsidenten zu, der überdies die Festteilnehmer begrüßt, seine führende Position zu Anfang der 50er Jahre mehrfach als Prinz Karneval demonstrierte und so benannt im Verein mit dem Festausschuß auch verschiedene Karnevalseinladungen herausgab. Im übrigen verfolgt er Repräsentationsfunktionen. An den Vorstand und damit vorzugsweise an ihn wendet sich die Stadt, wenn den Bürgern bestimmte Anliegen nahegebracht werden sollen. Mit dem Amt des Präsidentenstellvertreters sind außer der vertretenden Funktion keine spezifischen Aufgaben verbunden.

Im Mai 1974 wurden die Nachbarn der Coesfelder Str. mehr oder weniger nachdrücklich darum ersucht, "sich zur aktiven Mitarbeit der Verschönerung der Coesfelder Straße (durch "Grün- oder Blumenschmuck") bereit (zu) erklären". Seitens der Stadt hatte man "daran gedacht, insbesondere die Ahauser Haupteinfahrtsstraßen nach den gegebenen Möglichkeiten mit Grün- oder Blumenschmuck zu bereichern, wobei vorzugsweise die Coesfelder Straße als anregendes Beispiel zur Entwicklung von Bürgerinitiativen mit Unterstützung der Stadt ausgewählt wurde".¹⁴⁾ Die Anregung stieß bei den Nachbarn offensichtlich aus Bequemlichkeit bzw. Sorge um permanente Beschädigung der Blumenkästen durch Passanten auf Ablehnung und wurde nicht realisiert.

An dieser Stelle soll auch der Festausschuß nicht unerwähnt bleiben, dessen gewählte Mitglieder für die Festgestaltung verantwortlich zeichnen. Seine Tätigkeit wird später noch eingehender behandelt. Die Einrichtung eines derartigen Ausschusses erfolgte erstmals 1949, als ein Sommerfest konkrete Gestaltung erforderte. In der Folgezeit übernahm der Ausschuß die inhaltliche Füllung fastnachtlicher Festveranstaltungen und wurde jeweils jährlich bis zum Jahre 1966 neu gewählt. Seit diesem Zeitpunkt blieben beinahe alle Mitglieder bis 1975 kontinuierlich im Amt, der einmal gewählte Aus-

schuß erfuhr keine wesentlichen Personalmodifikationen mehr, wurde nur noch global erneut bestätigt. Mit der Neuwahl eines Ausschusses, dem nun erstmals auch Nachbarinnen angehörten, fand die langjährige praktizierte Pseudowahl 1975 ein vorläufiges Ende. Dem Ausschuß, den im Durchschnitt 8 Nachbarn trugen, gehört lt. Protokoll des Jahres 1962 der Vorstand der Nachbarschaft "automatisch" an. Eine satzungsfixierte Neufassung der Befugnisse und Pflichten des Vorstandes erbrachte die Ordnungsneukonzeption von 1962. Der jährlich nun neu zu wählende Vorstand, neben der Pflichtversammlung eines der "Organe der Nachbarschaft", konstituierte sich jetzt aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer, die gemeinsam beauftragt sind, "die laufenden Geschäfte der Nachbarschaft zu führen, die Versammlungen einzuberufen und die Nachbarschaft nach außen zu vertreten." Als spezifische Funktionen wurde dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter die Leitung der Versammlungen aufgetragen, dem Geschäftsführer die Aufgabe zugeteilt, "die Geldgeschäfte und die schriftlichen Angelegenheiten der Nachbarschaft, insbesondere die Protokollführung, zu besorgen" (§ 8). Zu den satzungsverfügbaren Rechten des Geschäftsführers zählt die schon 1961 vereinbarte und oben angesprochene Entscheidungsvollmacht im Falle der Sterbegeldzahlung bei Insolvenz (§ 15). Er bestimmt ferner die monatlichen Kassierer nach einer Nachbarliste (§ 10) und führt das eingeholte Geld dem nachbarschaftseigenen Konto zu; mit dem Vorsitzenden ist er davon dispensiert, selbst Beiträge zu kassieren (§ 11). Neben der Konzeption von Protokollen, Fest- und Kassenberichten zählt vor allem die Informations- und Organisations-tätigkeit zu seinen spezifischen Funktionen. Er gibt per Rundschreiben Einladungen und Termine bekannt, spricht zugezogene Nachbarn an, bringt den Nachbarn auf diese Weise Notnachbarzuordnungen, Vorhaben und Anliegen nahe. Allgemein vom Vorstand unterzeichnete Rundschreiben beinhalten vor al-

lem Einladungen zu den Pflichtversammlungen und Maßfeiern, thematisieren auch Notnachbarzuordnungen und Mitgliedswerbung. Ebenso wie die seltenen, speziell vom Vorsitzenden abgezeichneten Informationen entspringen alle Vorstandsbekanntmachungen der Feder des Geschäftsführers.

Im Verlauf der Befragung wurden des öfteren (4, 6, 7, 8, 10, 14) die Personen des Geschäftsführers und Präsidenten lobend in den Vordergrund gerückt, ohne deren Aktivität und Engagement sogar einige (5, 13) der Nachbarschaft keine großen Überlebenschancen gaben.

Pflichtversammlung

Schon mehrfach war von der Pflichtversammlung die Rede, einer Zusammenkunft, zu der alle Nachbarn pünktlich zu erscheinen hatten, wollten sie nicht Gefahr laufen, Strafe zahlen zu müssen. Stattfinden sollte das obligate Treffen jährlich "am Sonntag vor Faßnacht" und dazu vom Nachbarschaftsvorstand geladen werden. Da über die Versammlung vor Ausbruch des I. Weltkrieges so gut wie nichts bekannt ist, wissen wir nicht, inwieweit das Ordnungspostulat, soweit es den Termin betraf, respektiert wurde; für die Folgezeit (seit 1925) verraten die Versammlungsdaten jedoch, daß man nicht auf einen festen Termin fixiert war und sich vor dem überwiegend am Montag vor Estomihi gefeierten Fastnachtsfest zusammenfand.

Mit Nachdruck wird innerhalb der älteren Ordnung die Pflichtversammlung zunächst als der Zeitpunkt herausgestellt, an dem bei Strafe der Entnachbarung alle finanziellen Leistungen zu erbringen waren. Wir dürfen daher den oft verwendeten

Zahltermin "zu Faßnacht" weder als Datum des Nachbarschaftsfestes noch als einen Fixpunkt des Jahreskreises verstehen. Gemeint ist allein die Pflichtversammlung, über deren Beratungsgegenstände, Ablauf und Gewohnheiten die Quellen bis zum Jahre 1925 nichts verlauten lassen. Lediglich die eingezahlten Gelder führt das Nachbarschaftsbuch für die Jahre 1902 - 1913 auf, doch wird möglicherweise auch das Buch selbst jährlich am Versammlungstage seinen Besitzer gewechselt haben.

Mit der Wiederbelebung der Nachbarschaft 1925 ändert sich die Lage. Nun wird im Buch mehr oder minder detaillierten Versammlungsprotokollen bzw. Berichten Raum gegeben. Der Aufzeichnung des Jahres 1935 ist dabei erstmals zu entnehmen, daß die Versammlung in einer nahegelegenen Gaststätte stattfand, die man 1937 zugunsten der nachbarschaftsinternen ("Altes Haus", s. Lageskizze) aufgab, wo nun laut Beschluß "jedesmal" getagt werden sollte. Nach Aussage eines Informanten (11) war es vorher üblich, sich bei einem Nachbarn, der den entsprechenden Raum besaß, zusammenzufinden. Nach Versammlungsschluß vertrank man "die übliche Flasche Schnaps".

Ausführlichere Berichte der Pflichtversammlung finden sich im Nachbarschaftsbuch erst seit 1933. Gestützt auf die Aufzeichnungen seit 1925 läßt sich jedoch bis heute nachweisen, daß das anstehende Fastnachts- bzw. Karnevalsfest durchweg einen zentralen Beratungsgegenstand der jährlichen Versammlung bildet, die nach Krins als wesentlicher Bestandteil zum Nachbarschaftsfest zählt.¹⁵⁾ Daneben wird all das besprochen und verhandelt, was Organisation und Verwaltung erfordern (z.B. Beiträge, Notnachbarzuordnung, Rügen und Strafen, Statutenänderung, Sterbegeld, Baugebühr, Hochzeitsgebühr, Ausschluß, Lokalfrage) und die vorgebrachten Anregungen und

Anliegen des Vorstandes und der Nachbarn diskutiert und entsprechende Beschlüsse gefaßt. Eröffnet wird die abendliche Versammlung vom Vorsitzenden, der vornehmlich nach dem II. Weltkrieg Vorjahrsprotokoll und Kassenbericht verlesen und die Kasse prüfen läßt, wozu 2 Nachbarn aus der Versammlung gewählt werden. Während man bis 1961 anschließend in die Beratungen eintrat, wird seit Verabschiedung der Ordnungsneubildung zunächst der Vorstand neu bestimmt. Zum festen Eröffnungszeremoniell gehört zudem ein Gedenken an die im letzten Jahr verstorbenen Nachbarn, deren Ehrung man durch Platzerhebung sinnfällig vollzieht. Schon seit 1938 wissen wir sporadisch von einem Verstorbenengedenken im Rahmen der Pflichtversammlung, das vorher nachweislich erst zum eigentlichen Festbeginn vollzogen wurde. Aufgrund mangelnder Sterbefälle sah man in den Jahren 1974 und 1975 von einem derartigen Gedenken ab.

Im Zuge der Neufassung des Statuts wird der Pflichtversammlung innerhalb der Ordnung ein umfangreicher Artikel gewidmet (§ 4). Ihr wird dort aufgegeben, die Begründung des der Versammlung fernbleibenden Nachbarn zu gewichten und jährlich den Beitrag neu festzusetzen (§ 9). Im Übrigen entscheidet sie (durch mindestens 51prozentige Mehrheit) über die Umsetzung getroffener Beschlüsse und hat jährlich Vorstand (§ 7) und Kassenprüfer (§ 6) aus ihren Reihen zu bestimmen. Sie tritt überdies als Ort der Entrichtung der an Hausbau/-kauf und Hochzeit geknüpften Gebühren in Erscheinung (§§ 17, 18). Stimmrecht eignete bis in die 70er Jahre lediglich dem Haushaltsvorstand bzw. dessen Stellvertreter, wird jedoch einem Hinweis des Geschäftsführers zufolge neuerdings jedem anwesenden Nachbarn bzw. Nachbarin konzidiert. Beschlußfähigkeit ist dann erreicht, "wenn mindestens ein Drittel der Nachbarschaftsmitglieder anwesend sind" (§ 4). (Satzungsmodifikationen erfordern Zweidrittel-Anwesenheit.)

Da die Relevanz der Pflichtversammlung aus der ihr immanenten weitestgehenden Bestimmung nachbarschaftlichen Lebens erwachsen soll, wird unbegründetes Fehlen und vorzeitiges Verlassen unter Strafe gestellt (1 DM). Strafe wird auch dem Wirt des seit 1954 wohl ununterbrochen als Versammlungsstätte genutzten Gasthauses zuteil, wenn er es versäumt hat, die nachbarschaftseigene Fahne zur Versammlung aufzustellen. Ihm wird in einem solchen Falle zur Pflicht gemacht, die anwesenden Nachbarn auf seine Kosten mit einer Runde Bier zu versorgen. Eine Spende gleicher Art steht den Nachbarn zu Versammlungsbeginn aus der gemeinsamen Kasse zu, während zum Schluß des Treffens oftmals Mitglieder einzeln oder gemeinsam aus verschiedenen Anlässen wie Hochzeit, Geburt bzw. Taufe, Neueintritt, Hausbau oder errungener Schützenkönigswürde, Bier- oder Branntweindrunden geben.

1974 beteiligen sich erstmals Frauen an der bisher den Männern vorbehaltenen Pflichtversammlung, wobei vor allem seitens einer jungen Nachbarin neue Anregungen ausgingen. Die Männer setzten diesem "Eindringen" in ihre Domäne keinen nennenswerten Widerstand entgegen,¹⁶⁾ beschlossen im Gegenteil, fortan auch die Frauen zur Pflichtversammlung einzuladen. Der Aufforderung kamen die Nachbarinnen 1975 zahlreich nach. Laut Protokollen und verschiedenen Befragungen (2, 3) trug der bezeichnete Wandel der Verhältnisse, den vornehmlich einige aus der Nachbargemeinde Wüllen entstammende Nachbarinnen einleiteten, zu einer merklich belebten Atmosphäre bei.

Über den Modus der Einladung zur Pflichtversammlung, deren Beschlüsse den Nachbarn 1956 zum Teil noch einmal nachträglich schriftlich nahegebracht wurden, wurde bereits oben behandelt. Trotz der genauen Regelungen der jüngsten Satzung wird faktisch vielfach satzungswidrig verfahren.

So findet die Versammlung überwiegend in der zweiten Januarhälfte statt, wird unbegründetes Fehlen bzw. vorzeitiges Verlassen nicht mehr finanziell geahndet und der laufende Beitrag nicht jährlich "von der Pflichtversammlung neu festgesetzt", wie es der § 9 der Ordnung postuliert. Dank sorgfältiger Protokollierung der Pflichtversammlung ist es möglich, das Verhältnis der Anzahl der Haushaltsvorstände zu deren Pflichtversammlungsbesuch (1964 - 1973) graphisch zu vermitteln (Diagramm Nr. 3, S. 98). Da seit 1974 auch Nachbarinnen sowohl als Vertretung wie auch in Begleitung ihrer Männer der Versammlung beiwohnen, muß das beigegebene Säulendiagramm mit dem Jahre 1973 abschließen. Es zeigt an, daß ausnahmslos weit mehr als 50 % der Haushaltsvorstände zur Versammlung erschienen.

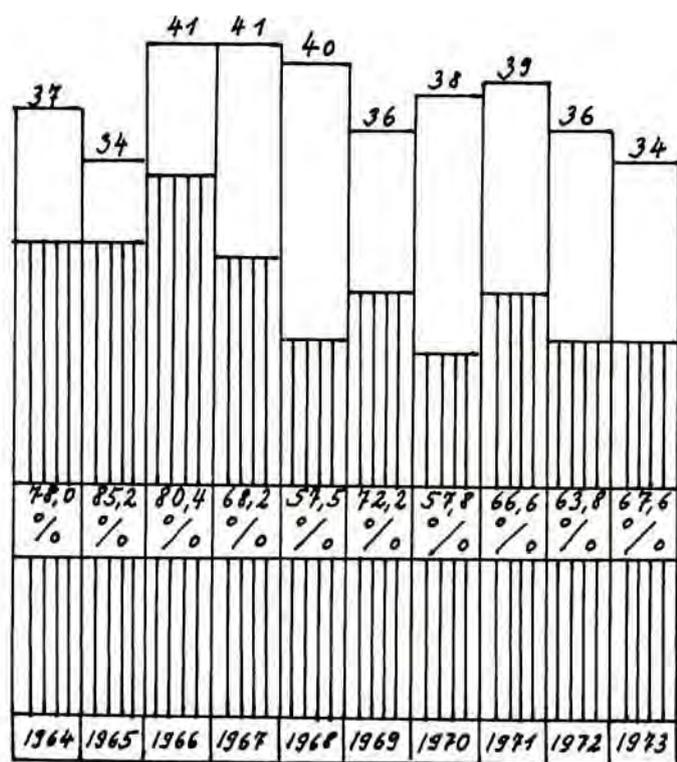
Beiträge

Zur Bestreitung des jährlichen Fastnachtsfestes und anderer gemeinsamer Anliegen (z.B. Sommerfest, Hl. Messe) bedarf die Nachbarschaft eines regelmäßigen finanziellen Zuflusses, den sie sich vor allem durch die festen Mitgliedsbeiträge sichert. Wir erfahren davon innerhalb der älteren Ordnung durch eine Änderung des § 11, der ein "Beschluß der Generalversammlung vom 25.1.1935" zugrunde liegt: "Die Beiträge werden von einem Mitglied der Nachbarschaft wöchentlich aufgeholt, und zwar pro Familie (Mann & Frau) 10 Pfg, für Witwer, Witwen, Junggesellen & Mädchen 5 Pfg. Der Geldaufholer wird von der Beitragspflicht befreit."¹⁷⁾ Die Modifikation erweckt den Eindruck, als seien Mitgliedsbeiträge durchaus übliche Zuwendungen. In der Tat wissen wir dank Aussage des Protokollbuches bereits seit 1925 von generellen Nachbargel-

VERHÄLTNIS DES MITGLIEDERSTANDES DER HAUSHALTSVORSTÄNDE
ZU DEREN PFLICHTVERSAMMLUNGSBESUCH (%)

VON
1964 - 1973

Diagramm Nr. 3



bühren - im Zeitraum der Jahre 1902 - 1913 dürften den Quellen zufolge keine derartigen Zahlungen gefordert worden sein - die man bspw. für das Fastnachtsfest 1927 monatlich durch zwei Nachbarn einzuholen beabsichtigte (0,50 RM pro Fam.). Aus letzterwähntem Jahre datiert die Bestimmung, Beiträge vom jeweiligen Buchinhaber einziehen zu lassen, während der Bericht des Jahres 1938 verrät, daß sich ein Nachbar freiwillig dazu bereit gefunden habe, das Kassieren zu übernehmen. Im Zuge der Wiederbelebung der Nachbarschaft nach dem II. Weltkrieg institutionalisierte man neben den genannten Vorstandschargen auch das Amt des Kassierers. Der damit beauftragte Nachbar stellte dieses 1952 zur Verfügung, worauf zunächst vereinbart wurde, das Einziehen des Geldes an jährlichen, wenig später an monatlichen Nachbarwechsel zu knüpfen. Die Entscheidung besitzt bis zur Gegenwart uneingeschränkt Geltung. 1961 begegnet der Schriftführer selbst als Kassierer und wird 1966 sogar wegen seines 17jährigen entsprechenden Einsatzes dazu auf Lebenszeit bestimmt. Wie schon gezeigt wurde, erstreckt sich seine Tätigkeit jedoch nicht auf das persönliche Einsammeln des Geldes; erzählt vielmehr die an ihn abgelieferten Beträge dem jeweiligen, listenmäßig fixierten Kassierer auf das seit 1927 bekannte Nachbarschaftskonto ein; aus seiner Feder stammen zudem die den Mitgliedern jährlich präsentierten Kassenberichte. Über zusätzliche Funktionen der zeitlichen Kassierer wurde gleichfalls bereits oben gehandelt. Nicht berechtigt, die laufenden Beiträge einzuholen, sind laut jüngster Ordnung "Personen unter 16 Jahre" (§ 10), befreit davon "der Vorsitzende, der Geschäftsführer, alleinstehende Frauen, Nachbarn über 70 Jahre und schwerkörperbehinderte Nachbarn, die keine männliche Person über 16 Jahre aus ihrer Familie stellen können" (§ 11).

Anhand des Versammlungsprotokolls des Jahres 1933 wird uns der früheste Beleg einer Differenzierung zwischen allgemeinverbindlichem Pflicht- (2 RM) und zusätzlichem Festbeitrag (2,50 RM) zugänglich. Die Höhe beider spezifischen Forderungen betrug von 1933 bis 1939, soweit quellenmäßig überhaupt erfaßt, überwiegend jeweils 2 RM. Da die Buchaufzeichnungen, die uns über Art und Bedeutung, Höhe und Zahlungsrhythmus der Beiträge Auskunft geben könnten, vor dem Kriege diesbezüglich nur unvollständig, unklar und verwirrend konzipiert wurden, ist es nicht möglich, an dieser Stelle präziser zu informieren.

Im Verlauf der Nachbarschaftsneueformierung erfuhr auch der Mitgliedsbeitrag Beachtung; man setzte ihn zunächst auf monatlich 0,50 DM pro Familie fest, wechselte anschließend bis 1956 jedoch mehrfach zwischen monatlich 0,50 DM und 1 DM. Diese Summe blieb dann wohl bis zum Jahre 1964 unveränderte Nachbargelbühr und fand auch in dieser Höhe Eingang in die jüngste Ordnung. Bei 4 Gegenstimmen hoben sie die Nachbarn 1964 auf 1,50 DM an. Eine weitere Erhöhung erfolgte 8 Jahre darauf (1972) nach einstimmigem Votum auf 2 DM Monatsbeitrag, die vorerst letzte in 1976 durch Festsetzung auf monatlich 3 DM. Mitglieder, die nicht gewillt waren, am Fest teilzunehmen, sollten fortan mit einem monatlichen Pflichtbeitrag von 1 DM (1976: 2 DM) in der Nachbarschaft verbleiben können. Man motivierte die vorletzte Beitragssteigerung mit gewachsenen Kosten und einer numerischen Rückläufigkeit der Nachbarschaft.

Trotz quellenmäßig nie bezeugter Teilnahmeverpflichtung der Nachbarn am gemeinsamen Fastnachtsfest läßt eine bestimmte Beitragssonderregelung doch zweifelsfrei erkennen, daß man die Anteilnahme aller Nachbarn am festlichen Höhepunkt nachbarschaftlicher Lebensgestaltung für sehr wünschenswert er-

achtete. Einem Beschluß des Jahres 1956 zufolge konnten daher nur diejenigen Mitglieder mit einer Gutschrift des halben Jahresbeitrags für das nächste Jahr rechnen, die aus "triftigem Grund" (Krankheit, Arbeitsunfähigkeit), Sterbefall in der Familie (Eltern, Geschwister, Ehegatten und Kinder) der Feier fernblieben. Mit der Aufnahme in das neue Statut fand der frühere Beschluß 1962 nachdrücklich Bekräftigung (§ 9). Der dieser Beitragsgutschriftmöglichkeit immanente, mehr oder minder starke Zwangscharakter - jeder wollte ja sein eingezahltes Geld auch zu eigenem Nutzen verwendet sehen - fiel 1972 endgültig der Beitragsdifferenzierung zum Opfer, die einen monatlichen Pflichtbeitrag für all die Nachbarn vorsieht, die nach eigenem Befinden von der allgemeinen Festteilnahme Abstand nehmen. Für die übrigen Nachbarn besteht jedoch nach wie vor die Möglichkeit der Erstattung bei Fernbleiben aus triftigem Grund. Somit griff auch in diesem Bereich unverkennbar Liberalisierung Platz.

Während der Befragung (1974) bezeichneten etliche Interviewte (1, 2, 7, 8, 9, 10) die aktuellen Beiträge für zu niedrig, da heute alles teurer geworden sei. Einer erneuten Beitragserhöhung hielt der Geschäftsführer damals aber die gegenwärtige wirtschaftliche Situation der Nachbarn entgegen, die wohl in der Lage seien, das Fest selbst zu finanzieren.

Anteilnahme an Geburt, Hochzeit, Tod und besonderen Ereignissen

Neben der Darstellung des Nachbarschaftszwecks intendierten die bisherigen Ausführungen vor allem, einen Beitrag zur Erhellung der nachbarschaftlichen Binnenstruktur zu leisten.

Im folgenden sollen nun die spezifischen Hilfeleistungen und Aufgaben der Nachbarschaft und Nachbarn zu besonderen Anlässen im Leben des Einzelnen wie der Nachbarschaft selbst ins Zentrum der Untersuchung gerückt werden.

Schon seit jeher knüpften sich in den Nachbarschaften bestimmte Brauchtümliche Handlungen an die markanten Zäsuren menschlichen Daseins wie Geburt, Hochzeit und Tod.

In der Nachbarschaft C.I. bietet die Geburt eines Nachbar Kindes keinen Anlaß, besondere Aktivitäten zu entwickeln. Lediglich aus eigenem Ermessen besuchen die Nachbarinnen die Wöchnerin im Krankenhaus. Vom Vater des Kindes wird allerdings erwartet, daß er in der Pflichtversammlung den Nachbarn allein oder gemeinsam mit anderen eine Runde Bier o.ä. spendiert. Weitaus größere Beachtung als die Geburt findet die Hochzeit eines Nachbarn, obgleich dieser innerhalb beider Satzungen nur sehr wenig Raum gewidmet ist und in einem solchen Falle gewohnheitsrechtlich verfahren wird. Die wenigen Satzungsangaben beziehen sich auf die an eine Hochzeit gebundene Pflicht des Notnachbarn, der, wie im Sterbefall, im betreffenden Hause das Recht freier Beköstigung genießen soll sowie auf den heiratenden Nachbarn selbst. Von diesem verlangt die Nachbarschaft ein Entgelt, das entweder in Form einer Geld- oder wie nach dem letzten Krieg üblich und dem Neustatut explizit ermöglicht (§ 17), Alkoholspende in der Pflichtversammlung zu entrichten ist. Die Brauchtümlichen Tätigkeiten, die eine Hochzeit innerhalb einer Nachbarschaft erfordert, oblagen primär ganz der unverheirateten Jugend. Kurze Zeit vor dem Trauungstermin hatten sich die nächstwohnenden Jugendlichen beim Brautpaar zu erkundigen, ob es in der Nachbarschaft verbleiben und einen "Kranz" wünsche, wobei letzteres vor dem Krieg i. d. R. der Fall war. Bei entsprechendem Wunsch fanden sich die Jugendlichen alsbald zusammen und berieten, was zu tun sei. Wenige Tage vor

der Hochzeit wurde das sogen. "Grün", Fichtenzweige und Maien aus einem nahegelegenen Waldstück beschafft und am darauffolgenden Abend von den Jungen der Kranz, eine starke längere Fichtengirlande, gebunden, während die Mädchen weiße Papierröschen anfertigten. Der 3. Abend war dem Aufhängen des Kranzes gewidmet. Die Girlande wurde nun den Eingang umkränzend am Hause angebracht und mit den weißen Röschen dekoriert, der Türaufgang mit Birkenbäumchen flankiert. Zur "besseren Bewältigung" all dieser Tätigkeiten erhielt die Nachbarjugend vom Brautpaar Alkoholika (Branntwein, Bier oder Likör) und nach Vollendung des Türschmuckes zudem ein Verzehr geld, das gemeinsam in einem Gasthaus ausgegeben wurde. Poltern, Aufhängen von Wäsche o.ä. am Abend vor der Hochzeit, wobei vom Brautpaar wiederum Branntwein und/oder Bier gegeben wurde, war wohl nicht generell üblich. Mitte der 30er Jahre galt das im Falle der Hochzeit geschilderte Kränzen nachweislich als allgemeiner Brauch der Ahauser Nachbarschaft und wird auch gegenwärtig noch vielfach gepflegt. Infolge des Nachwuchsmangels ist es nach einem Hinweis des Geschäftsführers inzwischen allen Nachbarn aufgegeben, im Hochzeitsfalle das Kränzen zu besorgen.

Erwiesen sich die Leistungen der Nachbarn im Falle von Geburt und Hochzeit als freiwillige bzw. gruppengebundene gewohnheitsrechtliche Tätigkeiten, so fordert der Tod eines Mitgliedes die ganze Nachbarschaft. Über in diesem Fall anliegende Not- und z.T. allgemeinnachbarliche Verpflichtungen wurde schon voraufgehend berichtet. Im Gegensatz zu der geringen Aufmerksamkeit, die beide Ordnungen der Hochzeit eines Nachbarn zollen, legte man seit jeher großen Wert darauf, Maßnahmen der Hilfe im Todesfall und die Sorge um ein angemessenes Begräbnis statutarisch zu artikulieren. Neben der Festsetzung der notnachbarlichen Funktionen galten die Auslassungen vor allem der Leichentrage, -folge und finanzi-

ellem Beitrag zu den Kosten des Begräbnisses (Sterbegeld), wodurch die Nachbarschaft auch als "Sterbekasse" Gestalt annimmt.¹⁸⁾ Die Beförderung des Toten zur Grabstätte gehört bis heute, wo man den Sarg von der Einsegnungshalle vom Friedhof zum Grabe schafft, zu den Aufgaben der nächsten Nachbarn (drei links und rechts vom Trauerhaus). Bevor zu Jahrhundertbeginn in Ahaus ein Leichenwagen eingeführt wurde, der die Aufgaben der Träger auf die Plazierung des Sarges in den Wagen und auf seine Beförderung vom Friedhofseingang zum Grab beschränkte, hatten die nächsten Nachbarn die Leiche anhand einer speziellen Trage zum Friedhof zu schaffen.¹⁹⁾ Zur Leichentrage waren die Nachbarn verpflichtet, wollten sie nicht eine Geldbuße riskieren, allein "Witwen, die keinen leistungsfähigen Mann stellen (konnten)", nahm das ältere Statut von dieser Verpflichtung aus. Um eine Uniformierung der zuvor uneinheitlich gekleideten Träger zu erreichen, erließ die Pflichtversammlung 1960 eine Kleidervorschrift. Danach hatten die tragenden Nachbarn künftig ihr Amt in "schwarzem Anzug mit Zylinder" zu versehen.²⁰⁾ Strenge Pflicht der Nachbarn war es überdies, der Leiche zu folgen, d.h. an Grabgeleit und Bestattung teilzunehmen, um dem Verstorbenen zum letzten Mal nachbarliche Verbundenheit zu bekunden.²¹⁾ In der älteren Ordnung wird präzise festgelegt, inwieweit sich die Teilnahme zu erstrecken hat: "Auch sind sämtliche Nachbarn verpflichtet, bis zur Kirche mitzugehen" (§ 7). Wer einem Begräbnis fernblieb, sollte vom jährlich wechselnden Buchinhaber notiert werden und mußte in der nächsten Pflichtversammlung ein Bußgeld entrichten. 1957 beschloß man, selbst denjenigen Nachbarn, die begründet einer Beerdigung fernblieben, die Hälfte des Strafgeldes abzuverlangen, das bei unbegründeter Abstinenz abzuleisten war (3 DM). Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtung entschuldigt Fernbleibender fand die gleiche Regelung Eingang in die neue Satzung (§ 14). 1967 scheint die Intensität der Folge Anlaß

zu einer versammlungsinternen Erörterung geboten zu haben, doch werden mit Verabschiedung des Neustatuts in den verzeichneten Einnahmen kaum noch Strafen greifbar und auch die 1971 im Verlauf der Pflichtversammlung wegen ihrer Folge - bzw. Notnachbarpflichtverletzungen vom Geschäftsführer empfindlich gerügten zahlreichen Nachbarn kamen finanziell ungestraft davon. Gegenwärtig fordert man den Nachbarn, die beim Begräbnis eines Mitgliedes nicht anwesend sind, bewußt keine finanzielle Strafe mehr ab. Der Geschäftsführer deklassierte eine derartige pekuniäre Ahndung der Teilnahmepflichtverletzung als "einen alten Zopf" und war mit anderen Nachbarn (1, 4, 8) der Ansicht, die Beteiligung an der Beerdigung müsse als eine moralische Verpflichtung "selbstverständlich" sein. Es gab jedoch auch gegensätzliche Stimmen (2), die eine Strafe für angebracht hielten.

Wie sehr die Nachbarschaft das Andenken der verstorbenen Mitglieder bewahrt, erweisen Totenehrung und Hl. Messe für die Verstorbenen. Der Festbericht des Jahres 1933 macht uns zuerst damit bekannt, daß die Nachbarn zu Beginn des Festabends "der im verfloßenen Jahre Verstorbenen der Nachbarschaft ('wie üblich')" gedachten, was dadurch sinnfällig zum Ausdruck kam, daß man sich von seinem Platz erhob. Wie schon erwähnt fand dieses Gedenken 1938 erstmals in der Pflichtversammlung statt; damit vollzog sich eine Verschiebung, die auch nach dem Kriege weiterhin Geltung besaß: Man ehrte die letztjährig verstorbenen Nachbarn nun zu Beginn der Pflichtversammlung.

Von einer Hl. Messe, die die Nachbarschaft bis 1954 wohl sporadisch, danach kontinuierlich bis heute jährlich einmal für ihre verstorbenen Mitglieder feiern läßt und aus der Nachbarschaftskasse begleicht, besitzen wir seit 1928 Kenntnis. 1956 beschloß die Pflichtversammlung, "in jedem Jahr zu Fastnacht ein Hochamt für die Verstorbenen der Nachbar-

schaft" zu bestellen. Auf Feier und Termin wurde durch orale Benachrichtung in der Nachbarschaft, von der Kanzel und/oder anhand der Kirchenzeitung aufmerksam gemacht. Vornehmlich seit Mitte der 60er Jahre sind spezielle, dem gleichen Zweck dienende Rundschreiben bekannt, die überdies darauf hinweisen, daß der Messbesuch mindestens eines Familienmitgliedes erwünscht ist. Geringe Teilnahme, die verschiedentlich für die neuere Zeit bemerkt wurde, gab in der Pflichtversammlung zuweilen Anlaß zur Rüge. Die Einrichtung der Messe selbst wurde bisher nicht in Frage gestellt, eine Besuchskontrolle jedoch - die früher streng, da gegenseitig war - mehrfach abgelehnt. Über die genannten tatkräftigen Bemühungen und die persönliche Anteilnahme der Nachbarn im Todesfalle hinaus, trat schon innerhalb der älteren Satzung die Verpflichtung zutage, dem Trauerhaus auch finanzielle Hilfe zu gewährleisten. Dieses sollte dadurch geschehen, daß nach dem Todesfall eines Erwachsenen "zur Faßnach" jeweils 0,50 RM entrichtet werden sollten. Die erste Nachkriegsversammlung (1949) erhöhte die Gebühr, die zur Deckung der Sargkosten beitragen sollte, auf 2,- DM/Familie und legte sie beim Todesfall eines Kindes unter 10 Jahren auf 1,- DM fest. Im folgenden Jahr fand die erhöhte Neufixierung Eingang in die Ordnung. Bereits vor dem Krieg (1936) hatte man die Heraufsetzung dieses sog. Sterbe- oder Sarggeldes ins Auge gefaßt und vereinbart, "zu der Beerdigung einer erwachsenen Person pro Familie 1 RM zu den Kosten zu zahlen." Eine weitere Steigerung erfolgte lt. Beschluß der Pflichtversammlung 1961, wo man sich dafür aussprach, das Sterbegeld für einen Erwachsenen auf 1,- DM, für ein Kind auf 2,- DM anzuheben. Zugleich stellte man dem "Kassierer und Schriftführer Jos. Klüsekamp" die Möglichkeit anheim, bei Insolvenz eines Nachbarn "zu entscheiden, ob das fehlende Geld aus der Kasse gezahlt werden soll." Präzisiert griff diese Regelung im Neustatut Platz: 2,- DM Sterbegeld sollen für ein Kind unter 10 Jahren

gezahlt werden und dem Geschäftsführer die erweiterte Alternative gegeben sein, einen insolventen Nachbarn auf monatliche Ratenzahlung festzulegen (§ 15). Nach § 15 besteht zudem die Möglichkeit, Sterbegeld auch für Verwandte zu beanspruchen, die zur "Familiengemeinschaft" zählen. Die vorerst letzte Erhöhung dieser pekuniären Unterstützung im Todesfall erfolgte 1977. Beschlossen wurde, das Sterbegeld auf 10,- DM/Familie zu fixieren. In einer außerordentlichen Versammlung im Frühjahr 1952 entschieden die Nachbarn, den monatlich wechselnden Kassierer der Mitgliedsbeiträge zugleich mit dem Einsammeln des Sterbegeldes für den Verstorbenen des jeweiligen Monats zu betrauen. Auch dieser Beschluß der Nachbarn geht in die Ordnung von 1962 ein (§ 10). Daß die Hilfestellung im Todesfall, wie schon oben herausgestellt, als zentraler Ausdruck nachbarschaftlicher Verbundenheit Gestalt gewinnt, erweist anschaulich der Umstand, daß man trotz der bedrückenden Situation auch im letzten Kriege noch Sterbegelder aufholte und auszahlte. Der mit der pekuniären Leistung des Sterbegeldes dem Trauerhaus erwiesenen materiellen und als Symbol der Anteilnahme und Verbundenheit auch geistig-seelischen Unterstützung trat den Quellen nach eine weitere Erleichterung zur Seite. So kam man 1926 darin überein, die Möglichkeit einzurichten, auf Antrag, über den von der ersten Nachbarschaftsversammlung im folgenden Jahre zu befinden war, gezahlte Mitgliedsbeiträge im Todesfall eines Erwachsenen den Hinterbliebenen zu erstatten. Analoges Inhalts tritt uns der zweite Teil einer Modifikation des § 11 vom 25.1.1935 entgegen: "Auf Antrag können die gezahlten Beiträge bis auf den Pflichtbeitrag erstattet werden (Bei Ausscheiden, Trauerfällen & dergl.)" Mit dem II. Weltkrieg scheint die Wirksamkeit dieser Erstattungsbeschlüsse verlorengegangen zu sein.

Neben Geburt, Hochzeit und Tod greifen andere Ereignisse, oft objektiv geringerer Relevanz, Platz, die das Leben des

Einzelnen markieren. Gemeint sind Jubiläen oder sonstige Begebenheiten festlichen Charakters, aber auch Krankheit, Brand u.a. Notlagen, wo eine nachbarschaftliche Teilnahme greifbar werden könnte.

Für die Nachbarschaft C.I. muß diesbezüglich eine weitgehende Passivität konstatiert werden. Man beschränkt sich in der Regel darauf, zur Verlobung, Silberhochzeit und Geburtstagen in der Pflichtversammlung zu gratulieren und hofft zugleich auf eine Alkoholspende der Beglückwünschten. Nach Auskunft des Geschäftsführers hat man seitens der Nachbarschaft vor dem Krieg "schon mal" etwas unternommen, inzwischen aber beschlossen, davon Abstand zu nehmen, um Ärger zu vermeiden, der leicht entstehen könne, wenn ein Nachbar einmal vergessen würde. Nichtsdestoweniger finden sich in den herangezogenen Quellen noch Hinweise auf nachbarschaftlichen Einsatz nach dem letzten Krieg. So verehrte man Anfang der 50er Jahre zwei Nachbarfamilien zur Silberhochzeit je eine Glückwunschkarte und Blumenschmuck. Ein Jubiläumsgeschenk erhielten im Beitragsjahr 1962/63 ein Nachbar zum 80. Geburtstag, 1975 eine Nachbarin zum 90. Geburtstag durch eine Abordnung überreicht. Damit aber erschöpft sich bereits unsere Kenntnis nachbarschaftlicher Anteilnahme bei derartigen Gelegenheiten. Daß darüber hinaus bisweilen auf privater Ebene, "nicht als Vertreter der Nachbarschaft, sondern als Nachbar selbst", wie ein Befragter (1) formulierte, Glückwünsche überbracht werden, sei jedoch ausdrücklich hervorgehoben.

Engagierter zeigte sich die Nachbarschaft, als in den Jahren 1966 und 1973 Mitglieder die Schützenkönigswürde errangen. Entsprechend der Praxis im Hochzeitsfall wurde ihnen auf Wunsch ein Kranz gebunden und aufgehängt. Da man 1973 dem neuen König zeitlicher Kürze wegen nicht adäquat den Hauseingang hatte schmücken können, sollte dieses auf ausdrücklichen Wunsch hin anlässlich des Ablaufs seiner "Herrschaft"

zum nächsten Schützenfest geschehen, wozu die Nachbarn kurze Zeit vorher mittels eines Rundschreibens aufgefordert wurden. Nachdem die Männer nachmittags das nötige Grün besorgt hatten, fand man sich anschließend in der Großgarage des Schützenkönigs zusammen und band bei Kaffee und Kuchen - für die röschenfabrizierenden Nachbarinnen - und Bier und Grillwürstchen den Kranz. Dabei wurde den Männern die Gelegenheit geboten, eine Fußballübertragung des Fernsehens zu verfolgen.

Während die Nachbarschaft den erwähnten Festlichkeiten mehr oder minder starke Beachtung schenkte, enthält sie sich bei Gelegenheit der Erstkommunion bzw. Konfirmation von Nachbarkindern offiziell jeglicher Aktivität. Glückwünsche und Geschenke werden ganz nach Belieben der einzelnen Nachbarn ausgesprochen bzw. präsentiert. Auch im Falle von Krankheit eines Mitgliedes kann auf keine verbindliche Regelung zurückgegriffen werden, Gefälligkeiten wie z.B. das Einkaufen von Lebensmitteln oder die Betreuung der Kinder werden auf Privatinitiative oder Anfrage schon einmal übernommen. Im Übrigen, so gab ein Befragter (11) zu verstehen, greife man heute wohl lieber auf Familien- oder Institutionshilfe zurück, da es bequemer sei und man den nächsten Nachbarn auch nicht unnötig beanspruchen wolle.

Brandgeschädigten Nachbarn, so versicherte man mehrfach (3, 10, 12), würde sicherlich Hilfe in der Gestalt zuteil, daß man sie, soweit räumlich möglich, aufnehmen würde. Zu den bisher nicht genannten Ausdrucksformen nachbarlicher Beziehung zählt die Bittleihe, die vor dem II. Weltkrieg infolge intensiverer Interaktionen ausgeprägter gewesen ist. Ausgeliehen wurden vor allem Gartengeräte. Ein Nachbar (3) äußerte, er habe bisweilen auch einmal kleinere Geldbeträge geborgt. Gegenwärtig wird einem Befragten (8) zufolge noch "jede Gefälligkeit getan" und bereitwilligst ausgeholfen. Dementgegen steht die Meinung einer an der Peripherie wohnenden Nachbarin (13), die eine Praktizierung der Bittleihe

gegenwärtig allgemein negierte. Angesprochen auf die Bewertung nachbarlicher Hilfeleistung äußerte ihr Mann die Ansicht, man habe Verwandte und griffe auch auf die Nachbarschaft nicht so schnell zurück, da der Kontakt zu schwach sei. Auf eine Hilfe, die die Nachbarschaft im ersten Moment leisten könne, sei man auch gar nicht eingestellt. Die offene Tür, die früher existiert habe, sei heute zu. Diese, wohl durch die geographische Wohnsituation mitbegründete pessimistische Lagebeurteilung soll an Hand zweier Hinweise etwas relativiert werden.

Als infolge eines Hochwassers in vielen Nachbarkellern das Wasser eindrang, seien einige Nachbarn, so berichtete der Geschäftsführer, unaufgefordert bei ihm erschienen und hätten sich angeboten, die Keller auszuräumen. Von anderer Seite (5) war zu hören, daß Nachbarn auch beim Bau des eigenen Hauses mitgearbeitet hätten, obgleich statutarisch dazu keinesfalls Hilfsverpflichtung besteht. Allein der Bauherr hat die Initiative zu ergreifen und entweder mittels einer bestimmten Geldsumme oder - wie seit 1962 de jure überdies möglich - durch eine Runde dem Nachbarrecht Genüge zu tun; die gleiche Anordnung trifft den Käufer eines Hauses.

Interessierte voraufgehend primär die Reaktion der Nachbarschaft oder auch ihrer einzelnen Glieder auf differenzierte, freudige wie bedrückende Ereignisse im Leben des Einzelnen, so soll anschließend über Begebenheiten informiert werden, die die Gesamtnachbarschaft, zumindest aber größere Teile der Gruppe betreffen und diese in Aktion treten lassen.

Hier sei zunächst die 1928 vom Heimatverein initiierte "Heimatwoche" genannt, die anlässlich der 250. Wiederkehr des Todestages des münsterschen Fürstbischofs Chr. B. v. Galen ins Leben gerufen und u.a. mit historischen Festzügen begangen wurde. Zu den Attraktionen dieser Festwoche zählte die Imitation einstiger städtischer Tore, darunter auch das Coes-

felder Tor, das unter Beteiligung unserer Nachbarschaft entstand. Für den gehörigen Straßenschmuck hatten die Nachbarn zudem Sorge getragen. Nach Beendigung der Tage konnte man einen Gewinn von 20 RM der eigenen Kasse zuführen.

Geschmückt hatten die Nachbarn ebenso beim Besuch des kath. Bischofs sowie des Gauleiters in den 30er Jahren, bei letzterem offenbar vorwiegend unter Druck.

Nachbarschaftliches Gruppenbewußtsein erwies sich zu Beginn des II. Weltkrieges: Man entschied im Januar des Jahres 1940, den 13 "Kriegsteilnehmern" der Nachbarschaft Pakete zu senden, deren Kosten aus der gemeinsamen Kasse und durch Mitgliedsspenden gedeckt wurden.

Als nach dem Krieg die Möglichkeit bestand, ein Spritzgerät zur Kartoffelkäferbekämpfung leihweise zu erhalten, regte auch diese Gelegenheit zu gemeinsamem Handeln an. In einer außerordentlichen Versammlung in 1952 wählten die Nachbarn ein Mitglied zum "Spritzrat" und trafen im Übrigen folgende Entscheidungen: "Für den Spritzapparat werden 20,- DM aus der Kasse vorgelegt. Diekmann soll für jede Spritzstunde von den Gartenbesitzern 2,- DM erhalten. Außerdem soll eine Umlage von 0,70 DM/Garten erhoben werden, um die Leihgebühr zu begleichen."

Spenden

Abschließend seien noch die Spenden erwähnt, die sowohl von einzelnen Mitgliedern als auch der Nachbarschaft oder Außenstehenden gegeben wurden. Die Stiftung einer Runde im Falle von Geburt, Hochzeit, Häuserbau o.ä. soll in diesem Zusammenhang ausdrücklich als Spende ausgeschlossen sein, da die Nachbarschaft die Freiwilligkeit der Leistung zugunsten einer

gewohnheitsrechtlichen Forderung relativiert hat. Die erste mir bekannte Spende stammt von einem Nachbarn, der 1907 den eingezogenen Geldern freiwillig 3 RM beisteuerte. Als 1926 die Kosten des Fastnachtsfestes die Einnahmen um 3,30 RM überstiegen und somit ein Defizit entstand, wurde dieses "von wohlthätiger Hand gedeckt." Von Geldstiftungen der Nachbarn für das Winterhilfswerk berichten die Buchaufzeichnungen der Jahre 1934 und 1935. Voraufgehend hörten wir bereits von einer Paketspende der Nachbarschaft Ende 1940. Bereits zum Schluß der ersten Versammlung nach dem II. Weltkrieg²²⁾ "fanden sich trotz neuer D-Mark-Währung einige freudige Spender, die sehr bald einen alten Doppelkorn auf dem Tisch stehen hatten." Im gleichen Jahr, das die Wiederbelebung der Nachbarschaft auf die Initiative des Präsidenten begründete, entrichteten 7 Nachbarn, allesamt Geschäftsleute, über den für die Kostendeckung des Frauenkaffeetrinkens geforderten Familienbeitrag (3,50 DM) hinaus 26,50 DM bzw. 21,50 DM. Das "Kassabuch" verzeichnet gleichfalls 1949 "freiwillige Spenden" in Höhe von 15,- DM. Aus freien Stücken schließlich stellte ein Nachbar auf der Versammlung 1953 der Kasse 1,50 DM zur Verfügung. Recht spendenintensiv erwies sich ferner das Jahr 1974. Nachdem den Nachbarn bereits in der Pflichtversammlung von einer Nachbarin anlässlich der Schützenkönigswürde ihres Mannes eine Runde dediziert worden war, spendierte der "König" selbst bei Gelegenheit einer Sommerveranstaltung 100 Glas Pils. Einen Höhepunkt dieser Veranstaltung bildete zweifellos die Versteigerung eines Kaffeeservices und Frühstückskorbes, beides Gegenstände, die Nachbarn auf eigene Kosten gestiftet hatten. 1975 wurde eine derartige Versteigerung derselben, wiederum gespendeten Objekte während des Sommerausfluges wiederholt. Artikel, wie bspw. verschiedene Flaschen Wein, eine Blumenvase, Salzstangenschale, Puppe etc., die als Preise im Verlauf des Fastnachtsfestes Verwendung fanden, stellten 1969 verschiedene

Mitglieder unentgeltlich zur Verfügung. Daß weiterhin auch von dritter Seite zuweilen Spenden eingingen, verraten die Einnahmen der Beitragsjahre 1969/1970, 1970/1971, 1971/1972: Pro Jahr erhielt die Nachbarschaft in diesem Zeitraum von einem Ahauser Geldinstitut, bei dem das nachbarschaftseigene Konto eingerichtet ist, Beträge von 20,- bzw. 25,- DM.

Sanktionen

In den in der Satzung skizzierten und de facto ausgesprochenen Strafen findet die Eigengerichtsbarkeit der Nachbarschaft sichtbar Ausdruck. Folgende Pflichtverletzungen sollten lt. älterem Statut geahndet werden: Leichentrage- und -folgeverweigerung (1 RM (§ 7) bzw. 0,50 RM (§ 9)), unentschuldigtes Fernbleiben der Pflichtversammlung bzw. halbstündiges Verspäten (je 0,50 RM (§ 10)), ausgeschlossenen Mitgliedern gewährte Hilfeleistung (2 RM (§ 14)) und seit 1935 Annahmablehnung des Nachbarschaftsbuches (5 RM (§ 15a)). Entnachbarung als schwerste Sanktion sollte den Nachbarn treffen, der seine ihm auferlegten pekuniären Leistungen nicht am Versammlungstage erbrachte (§ 12). Gleiches Strafmaß drohte im Falle der Strafzahlungsverweigerung bezüglich der Nichtübernahme des Buches (§ 15a). Von 1925 bis zum II. Weltkrieg²³⁾ erwähnen die beinahe jährlich angeführten Einnahmen fast regelmäßig die Entrichtung von Strafgeldern, schlüsseln sie jedoch nicht einzeln auf, so daß wir uns allein mit dem Faktum finanzieller Ahndung nachbarlicher Verstöße bescheiden müssen. An Hand einer Bleistiftnotiz erfahren wir überdies von einer wahrscheinlichen Erhöhung der Strafe bei Trage- und Folgeverweigerung um jeweils 100 % auf 2,- bzw. 1,- RM, die zu Ende der 20er Jahre

eingetreten sein dürfte.

Für die Nachkriegszeit kann von kontinuierlich auftretenden Strafgeldnachweisen keine Rede sein. Allein für 1949, 1950, 1960, 1963, 1964, 1967 und 1972 liegen eindeutige Belege vor, wobei die "Vergehen" nur 1949 (Verspätung), 1960 (unentschuldigtes Fehlen) und 1972 (unentschuldigtes Fehlen) greifbar sind. 1963 schloß man eine Nachbarfamilie aus, "(d)a ... (sie) schon seit über zwei Jahren nicht mehr in der Nachbarschaft wohnt und auch nicht an den Veranstaltungen teilnimmt." Gleicherweise ausscheiden mußten 1968 6 Familien, die aus der Nachbarschaft verzogen, jedoch im Stadtbereich verblieben waren. Gründe des fast einstimmigen Ausschlußentscheids lieferten Erschwernisse beim Kassieren des Sterbegeldes und bei der Zustellung von Einladungen sowie erschwerte Bedingungen des Notnachbarn bei Wahrnehmung seiner Ansagefunktion. Außerdem "wurde festgestellt, daß die verzogenen Nachbarn nur in den seltensten Fällen zu den Versammlungen (kamen)", wodurch zudem die Zahlung der Jahresbeiträge dieser Mitglieder zwangsläufig unterblieb. Neben diesen tatsächlich vollzogenen Ahndungen versuchte man auch, mittels der Strafandrohung die Respektierung der gesetzten Normen zu gewährleisten. So erhielt 1956 ein Nachbar die schriftliche Auflage, bei Strafe der Entnachbarung bis zu einem bestimmten Termin seine rückständigen Beiträge zu zahlen. Als 1961 zwei Mitglieder die Pflichtversammlung vorzeitig verließen, wurde dieses zum Anlaß genommen, durch Strafandrohung davor zu warnen, sich künftig derart zu verhalten. Weiterhin findet sich aus prophylaktischen Gründen in Rundschreiben der Jahre 1962 - 1966, die die Pflichtversammlung betreffen, der ausdrückliche Hinweis auf die Verpflichtung zur Versammlungsteilnahme, deren Mißachtung Strafe nach sich ziehen soll.

Bis zum Jahre der Ordnungsneufassung lassen sich nach dem letzten Kriege überdies zwei Strafgehderrhöhungen konstatieren

die auf den beim Begräbnis Anwesenden hinzielte. 1950 einigte man sich auf eine Heraufsetzung der Geldbuße auf 2,- DM, 1957 für das gleiche Delikt auf 3,- DM. Hinzu kam, daß der Beschluß des letztgenannten Jahres auch den begründet Fehlenden tangierte, dessen Abwesenheit ebenfalls 1,50 DM kosten sollte. Der Zusatz verlor mit der neuen Strafordnung bereits 1962 seine Wirksamkeit. Danach hat nur der Nachbar Sanktionen zu erwarten, der der Pflichtversammlung ohne hinreichenden Grund fernbleibt oder diese vorzeitig verläßt (1,- DM, § 4), ferner derjenige, der gleichermaßen unbegründet der Pflicht zum Grabgeleit nicht nachkommt (3,- DM, § 14), schließlich das Mitglied, das sich allgemein gegen die Satzungsanordnungen vergangen hat, und "trotz mehrmaliger Aufforderung" seine Haltung nicht ändert (Entnachbarung, § 20).²⁴⁾ Spezifische Strafen, die wie im Altstatut Trageverweigerung, verspätetes Erscheinen zur Pflichtversammlung, Zahlungsabstinenz am festgesetzten Termin, Hilfeleistung an Ausgeschlossene, Buchannahme und in diesem Zusammenhang Strafgehdzahlungsverweigerung ahndeten, werden nun de jure nicht mehr greifbar.

Hingewiesen sei nicht zuletzt auf eine bestimmte Form der Strafe, die Rüge, die in der Nachbarschaft in den Pflichtversammlungen mehrfach geringer Anteilnahme am Todesfall eines Mitgliedes und an der Hl. Messe für die Verstorbenen galt. Die 1971 durch eine "Standpauke" vom Geschäftsführer heftig kritisierte Haltung zahlreicher Nachbarn bei verschiedenen Trauerfällen wurde schon erwähnt. Kassiert wurden die Strafgehd vor dem II. Weltkrieg wohl in den Pflichtversammlungen, wie es die ältere Ordnung vorsieht. Seit 1949 werden sie offensichtlich ebenso dort oder durch den Kassierer eingefordert. Die Nachbarn, die sich 1972 versagt hatten, der jährlichen Pflichtversammlung entschuldigt fernzubleiben, erhielten ihr Versäumnis schriftlich vor Augen geführt und wurden dazu angehalten, den fest-

gesetzten Strafbetrag (1,- DM) "dem Kassierer bei der nächsten Beitragsaufholung mitzugeben". Fragt man nun danach, auf welche Weise die Einhaltung der aufgestellten Regeln überwacht wurde, was ja vornehmlich für das pflichtgemäße Verhalten im Todesfall von Interesse ist, so muß für die Vorkriegszeit die wechselseitige Kontrolle der Mitglieder, d.h. die genaue Beobachtung des Verhaltens des bzw. der nächsten Nachbarn angeführt werden. Dieser sozialen Kontrolle trat zudem mit dem jeweiligen Buchinhaber eine selbstverordnete Kontrollinstanz zur Seite, dessen Aufgabe u.a. darin bestand, die Pflichtverletzungen der Nachbarn zu vermerken. Ein Indikator der Relevanz der durch Strafen nachdrücklich herausgehobenen Regelungen nachbarlichen Zusammenwirkens bildete Strafhöhe und Kontinuität der jeweiligen Strafbestimmung, womit das Wertbewußtsein angesprochen ist. Unter diesem Aspekt betrachtet, nimmt der Strafhöhe nach die Nichtentrichtung der pflichtmäßigen Gelder am Versammlungstage innerhalb der älteren Statuten eine exponierte Stellung ein, da die Delinquenten in diesem Falle mit Entnachbarung rechnen mußten. Damit erweist sich, wie sehr man darauf bedacht war, bei anfänglicher Beitragslosigkeit die finanzielle Basis und dadurch den festlichen Höhepunkt des Zusammenlebens, das gemeinsame Fastnachtsfest, zu sichern, an dem eben nur die berechnete Teilhabe beanspruchen sollten, die zu seinem Gelingen auch pflichtentsprechend beitrugen.

Mit einem Zusatz zum § 15 trat 1935 eine neue Strafbestimmung in Kraft, die die Ablehnung der Buchübernahme mit der bisher höchsten Geldbuße belegte (5 RM) und im Falle der Zahlungsverweigerung den Ausschluß vorsah. Es hatte sich wohl die bequeme Gewohnheit der Annahmablehnung breitgemacht, so daß man vermutlich aus dieser Sachlage heraus zur Androhung derart radikaler Sanktionen schritt. Diese Strafuordnungen fanden bekanntlich innerhalb der jüngsten Sat-

zung keinen Eingang mehr. Allein die im älteren Statut verfügte finanzielle Ahndung im Falle der Abstinenz von Versammlung und beim Grabgeleit griff auch dort wiederum Platz, wobei die Folgeverweigerung, die schon zu Ende der 20er Jahre, 1950 und 1957 stärker sanktioniert worden war, mit dem eindeutig höheren Strafmaß belegt wurde (3 DM). Man hielt demnach insbesondere die Teilnahme am Grabgeleit für einen wesentlichen Ausdruck nachbarlicher Verbundenheit.

Die höchste Strafe, die die jüngste wie ältere Satzung ausspricht, besteht im Ausschluß aus der Nachbarschaft. Im Gegensatz zum früheren Statut gründet sich das Entnachbarungsmotiv 1962 jedoch nicht auf einen präzise benannten Sachverhalt, sondern auf allgemeinen, permanenten Satzungsverstoß. Wir erkennen daraus, daß ein Ausschluß nur relativ schwer möglich wird und erst nach "mehrmaliger Aufforderung", der Pflicht zu genügen, erfolgen soll. Außerdem ist dem Ausgeschlossenen anheimgestellt, "gegen die Entrichtung einer Gebühr von 20,- DM" der Nachbarschaft wieder beizutreten. Mit dieser Regelung wird eine Haltung evident, die expressis verbis lediglich andauerndes Ärgernis für ein ausschlußwürdiges Vergehen hält, also eine liberale Haltung zeigt. Gegenwärtig ist festzustellen, daß man bewußt davon absieht, finanzielle Strafen im Falle der genannten Verstöße auszusprechen. Zum letzten Male wurde m. W. 1972 Nachbarn Strafe auferlegt, wobei zu bemerken ist, daß auch vorher Pflichtverletzungen generell nur sporadisch die vorgesehenen Sanktionen erfuhren. Man ersetzte sie zuweilen durch Rügen. Diese Beobachtung einer verminderten bzw. aufgegebenen Strafpraxis in den letzten Jahren stützten mehrere Befragte (3, 8, 11) bei meinen Interviews. Es ist also festzuhalten, daß nach dem II. Weltkrieg diesbezüglich eine weitgehende Lockerung einsetzt.

Satzungen

Als Ausdruck eines demokratischen Willensentscheids der Nachbarn²⁵⁾ begegnen die beiden Satzungen der Nachbarschaft. Auf beinahe vollständiger und wortgetreuer Übernahme des Statuts der ursprünglich die Nachbarschaften C. I und II vereinenden Nachbarschaft Coesfelder Str. basiert die ältere, handschriftliche der beiden Ordnungen. Auffällig ist, daß dort eine Strafbestimmung nicht mehr aufgenommen wurde, die den Urheber von Streitigkeiten "bei Versammlungen oder Festlichkeit" durch eine Geldbuße (3 RM) zu disziplinieren droht (§ 11). Damit gewinnt der Hinweis eines Befragten (6) an Gewicht, der die Entstehung der Nachbarschaft auf internen Streit zurückführte, den man nun infolge der Teilung möglicherweise nicht mehr in diesem Ausmaß befürchtete. Entgegen der älteren Ordnung ist die jüngere maschinenschriftliche merklich umfangreicher (Präambel und 23 Paragraphen) und nach übergeordneten Sachbereichen gegliedert (Anhang). Außerdem ist sie in der Reihenfolge der gemeinsamen Artikel, von denen ein beträchtlicher Anteil recht detailliert ausgeführt wurde ("Die Pflichtversammlung" (§ 4), "Beiträge" (§ 9), "Notnachbarn und Sterbefälle" (§ 12), unterschiedlich konzipiert. Aus der alten Ordnung konkret übernommen sind folgende Regelungen: Die Einrichtung einer obligaten Versammlung, die der Vorstand einzuberufen hat und deren unentschuldigter Nichtbesuch unter Strafe steht, die Prämisse der Anwesenheit von mindestens 2/3 der Nachbarn, um eine Satzungsmodifikation zu ermöglichen, die Institutionalisierung eines jedem Nachbarn zustehenden Notnachbarn, der bei Bedarf "Bestellungen usw. unentgeltlich auszuführen (hat)" (§ 12), insbesondere im Falle von Hochzeit und Tod, wofür ihm das Recht freier Beköstigung zusteht, die Verpflichtung nächster Nachbarn zum "Fortschaffen der Leiche",

die Sanktionierung der an einem Begräbnis nicht teilnehmenden Nachbarn, die Einrichtung laufender Beiträge, des Sterbegeldes und der Gebühren für Hochzeit, Hausbau bzw. -kauf und Neueintritt und endlich das Verbot nachbarlicher Hilfeleistung an ausgeschlossene Mitglieder. Alles, was nicht konkret Gemeingut beider Ordnungen ist, muß trotz verwandter Thematik mancher Bestimmungen als spezifische Regelung betrachtet werden, wie bspw. der Mieterparagraph (§ 4) der alten und der programmatische, da aufgabensetzende Paragraph der neuen Ordnung (§ 2). Spezifische neue Zutat stellt die instruktive "Präambel" dar, die die Neukonzeption wegen Unzeitgemäßheit und weitgehender Ineffektivität der alten Ordnung geboten erscheinen ließ, jedoch ausdrücklich die Absicht bekundet, "die überlieferten Grundsätze, die den Nachbarschaftsgedanken fördern und die Verbundenheit zur Heimat pflegen", in die neue Ordnung zu übernehmen. Da bereits über die einzelnen Satzungsaussagen eingehend gehandelt wurde, seien anschließend allein die prinzipiellen Differenzen der beiden Regelkanones vor Augen geführt.

Im Unterschied zur alten Ordnung (1902) zeichnet sich die jüngere (1962) durch größere Präzision und Ausführlichkeit aus, wobei bspw. neben der Darstellung notnachbarlicher Funktionen vor allem an die Pflichtversammlung, die Rechte und Pflichten des Vorstands und die Beiträge gedacht ist. Dabei ist von Interesse, daß entgegen der älteren Ordnung, die zunächst vornehmlich nachbarliche Rechte und Pflichten in Fällen markierender Ereignisse im Leben des einzelnen Nachbarn regelt (Sterbefall, Hochzeit, Hausbau und Eintritt in die Nachbarschaft), mit der Neufassung das Resultat einer Verschiebung von Satzungsinhalten vorliegt. Nun sind die Prioritäten hinsichtlich der Reihenfolge anders gesetzt, die Sachbereiche Pflichtversammlung, Vorstand und Beiträge in den Vordergrund gerückt und darüber hinaus allen voran die "Aufgabe" der Nachbarschaft explizit festgesetzt. Über Not-

nachbarn und Todesfall, Hochzeit, Hausbau und Eintritt wird erst im weiteren Satzungsverlauf gehandelt, doch hat man wie 1902 auch neuerdings der Regelung nachbarlichen Einsatzes im Sterbefall eine quantitativ exponierte Stellung verschafft. Gegenteilig zum Altstatut erfährt die Neukonzeption also mit der Angabe nachbarschaftlicher Funktionen, der genannten Prioritätensetzung und der besonderen Ausführlichkeit organisationsstruktureller Satzungen eine unverkennbare Akzentuierung und ein vereinsatzungsanaloges Profil. Das relativ knappe und undifferenziertere Statut von 1902 geht offensichtlich auf eine mehr gewohnheitsrechtlich ausgerichtete Praxis der Nachbarschaft zurück, der die Funktion der Hilfe in Freud und Leid wohl noch derartig selbstverständliche Aufgabe war, daß ihr eine schriftliche Fixierung der Funktionszuweisung nicht in den Sinn kam. Für ihre merklich größere Stabilität zeugt die in die Ordnung aufgenommene Ansprecherzuordnung, der 1962 wegen der weitaus stärkeren Mobilität der Nachbarn nicht Raum gegeben wurde.

Ein weiterer Unterschied beider Satzungen wird im Bereich der Strafbestimmungen greifbar. Während das Altstatut mehr und z.T. relativ strengere Strafen verordnet, räumt die jüngere Ordnung - Ausdruck liberaler Haltung - lediglich einem eingeschränkten Strafanon Platz ein. Die Interviews ergaben, daß die befragten Nachbarn in der Regel das bestehende Statut guthießen und kaum Änderungen anregten.

Nachbarschaftsfest (Dämmerschoppen, Abendliche Feier, Frühschoppen, Frauenkaffee)

Als herausragendes Ereignis des Nachbarschaftslebens begegnet das jährliche Nachbarschaftsfest, dem nach Krins die "Abrechnung", "die Erledigung der Geschäfte der Nachbarschaft",

in unserem Falle die Pflichtversammlung also, als wesentlichster Bestandteil angehört: "Abrechnung u n d Feier machen die beiden Teile aus, die erst zusammen das Fest ergeben (...) Die beiden Teile des Nachbarschaftsfestes sind auch zeitlich mehr oder weniger voneinander getrennt." - "Daß nicht die Feier als der wesentlichste Teil des Nachbartages angesehen wird, geht daraus hervor, daß häufig erst in der Vorversammlung darüber entschieden wird, ob eine Feier stattfinden soll und in welcher Form gefeiert wird."²⁶⁾ Da bereits oben über die Pflichtversammlung berichtet wurde, interessiert hier allein die eigentliche festliche Veranstaltung, die "Faßnachtfeier", wie das ältere Statut formuliert, wobei zunächst die Zeit bis zum II. Weltkrieg zu behandeln ist.

Aus den Jahren 1902 - 1913 ist über das Fest kaum etwas bekannt. Wir wissen lediglich, daß die "zu Faßnacht" eingezogenen Gebühren der Nachbarschaft, Beträge zwischen 4 und 24,50 RM, "richtig vereinnahmt und verausgabt" wurden, mithin die finanzielle Basis der gemeinsamen Feier bereitstellten. Diese in diesem Zusammenhang wenig informative Offenlegung der Einkünfte macht mit der Wiederaufnahme der Buchaufzeichnungen 1925 detaillierten Darstellungen Platz. Schon aus der älteren Ordnung erfahren wir, daß der Buchinhaber "und der folgende Nachbar" die Mitglieder zur Versammlung und Fastnachtsfeier einzuladen hatten. Begangen wurde diese mit wenigen Ausnahmen (1927, 1939) am Montag vor Estomihi (7. Sonntag vor Ostern), einem Termin, den man wie auch andere Ahauser Nachbarschaften aus Gründen des 40stündigen Gebets, das an den Fastnachtstagen gehalten wurde, zum Festdatum erklärt hat. Die Organisation des Festes oblag nach Auskunft zweier Interviewpartner (10, 11) demjenigen Nachbarn, der jährlich wechselnd verpflichtet war, die Beträge einzuholen. Den nicht immer kontinuierlichen Orts- und Zeitangaben der fortlaufenden Buchaufzeichnungen läßt sich ent-

nehmen, daß man am Abend gegen 20.00 Uhr in einer nahegelegenen Gaststätte, die von 1937 bis zum II. Weltkrieg möglicherweise des Bier- oder Essenspreises wegen zugunsten des ebenfalls naheliegenden Schloßhotels gewechselt wurde, mit der Feier begann, die sich dann bis in die frühen Morgenstunden hinzog. Der Geschäftsführer teilte mit, daß jüngere Mitglieder vor dem II. Weltkrieg bisweilen Mettwurst vor der Feier eingeholt hätte, wie das zu Jahrhundertbeginn in Ahaus wohl allgemein üblich war und gegenwärtig noch in verschiedenen Nachbarorten gepflegt wird. In seinem 1922 erschienenen Aufsatz "Nachbarschafts- und Fastnachtsfeier in Ahaus" gibt H. Bügener den bemerkenswerten Hinweis, daß man "(v)on dem früheren Brauch, zu der festlichen Veranstaltung einige Tage vorher Mettwürste, Eier oder dergl. einzusammeln, (...) in jüngster Zeit vielfach Abstand genommen (hat)." ²⁷ Da auch die älteren Befragten im Zuge ihrer Festschilderungen den genannten Brauch unerwähnt ließen, läßt sich eine frühzeitige Aufgabe bzw. sehr geringe Beachtung dieses Festelements vermuten.

Wie wurde nun das Fest finanziert? Für die Jahre bis zum I. Weltkrieg kann mangels der Belege laufender Mitgliedsbeiträge lediglich die Hypothese gewagt werden, der finanzielle Rückhalt der Feier habe sich aus den Sondergebühren und Strafen rekrutiert, denen vermutlich Einzelleistungen der Nachbarn hinzuzufügen waren. Seit 1925/26 verfügte die Nachbarschaft dann mit den nun greifbaren Mitgliedsbeiträgen, den Eintrittsgeldern des festteilnehmenden Nachbarschaftsnachwuchses, den Sondergebühren, Strafen, Zinsen des das Nachbarschaftskonto führenden Geldinstituts, unregelmäßigem Gelderwerb und Festüberschüssen über Einkunftsquellen, die zwischen 99 und 226 RM bereitstellten und vornehmlich der Festfinanzierung dienten. Daneben entrichtete man seit 1928 kontinuierlich Meßgeld (2 RM) und beglich zuweilen anfallen-

de Rechnungen geringerer Höhe.

Die Teilnahme der Jugendlichen der Nachbarschaft an der fastnachtlichen Nachbarfeier darf nicht a priori als unproblematische Selbstverständlichkeit betrachtet werden. Dank der Auskunft eines älteren Nachbarn (3) war im Gegenteil zu erfahren, daß die Nachbarschaftsjugend zunächst isoliert von den erwachsenen Mitgliedern feierte und erst später - den ersten Nachweis einer intendierten gemeinsamen Veranstaltung liefert das Versammlungsprotokoll 1927 - der FeiERGemeinschaft integriert wurde. Den Beginn der Feier dürfte die Eröffnung durch den Vorsitzenden gesetzt haben, der sich die Ehrung der letztjährig Verstorbenen anschloß. Wie wir wissen, verlagerte man das Totengedenken in der zweiten Hälfte der 30er Jahre in die Pflichtversammlung. Zentrales Festelement bildete das gemeinsame Mahl, das sich in der Regel pro Person aus einem halben Pfund Brat- oder Mettwurst, Kartoffeln und Beilagen, wie z.B. "Rotkohl und Apfelkompott" (1932), zusammensetzte. In den Jahren 1926, 1937 und 1938 nahm man von einem gemeinsamen Essen Abstand, vereinbarte jedoch in den beiden letzterwähnten Jahren als Surrogat, "in später Abendstunde" belegte Brötchen und Kaffee reichen zu lassen. Für die Stellung nötigen Eßgeräts hatte man wohl vorher Sorge zu tragen; 1935 beschloß man, den Wirt dazu anzuhalten, das Besteck gratis bereitzustellen. Außer den angeführten Nahrungsmitteln bildeten Kuchen, von dem bis 1933 die Rede ist, und Brötchen, die als mahlunabhängiges Dazu erstmals 1935 genannt werden und im gleichen Jahr für die weiblichen Teilnehmer vorgesehen waren, weitere Festspeisen. Beide Teigwaren lieferte ein Nachbar, der Bäckermeister war. Getrunken wurde neben Bier Doppelkorn, Likör und Kaffee. Wie sehr man darauf bedacht war, für sein eingezahltes Geld auch einen angemessenen Gegenwert zu erhalten, erhellt neben entsprechenden Hinweisen nachdrücklich die drastische Bemerkung eines Interviewten (7), man habe "gegessen, als ob man zu

Hause 6 Wochen nicht satt gehabt hätte."

Nach Beendigung des Essens erschienen die Jugendlichen, soweit ihnen nicht wie 1929 und wohl auch 1927 und 28 die Möglichkeit der Mahlteilnahme eröffnet wurde. Mit ihrer Ankunft verstärkte sich, wie das Buch mehrfach ausdrücklich betont, die Feststimmung der Nachbarn. Es waren wohl auch die Jugendlichen, die als ursprüngliche Träger der Festkostümierung gelten können. Wir hören davon erstmals 1935, wo der Verfasser des Festberichtes "(a)llerlei drollige Kostüme" der jugendlichen Teilnehmer wahrnahm. Schon die Rechnungslegung der Einnahmen des Jahres 1934 spricht von Kostümierungsattributen ("Mützen"), ebenso die Ausgabendarstellung der Jahre 1937 und 1938. So scheint Mitte der 30er Jahre eine Kostümierung eingesetzt zu haben, für die wohl zunächst die Jugendlichen als Schrittmacher verantwortlich sind.²⁸⁾ Der Geschäftsführer stützte diese Annahme mit seinem Hinweis, eine Verkleidung der Feiernden sei "kurz vor dem II. Weltkrieg" aufgekommen.

Tanz, Musik, kurzweilige Unterhaltung und Alkoholkonsum prägten das Fest, wobei wir allerdings erst seit 1929 von der Verpflichtung von Musikanten und der Vergütung ihrer Tätigkeit Kenntnis besitzen. Bei Gelegenheit der vorhergehenden Feiern wurde die Musik vermutlich von den Nachbarn selbst bestritten, die einige Hobbymusikanten in ihren Reihen wußten. In den Jahren 1933 - 1935 sprach man sich dafür aus, die Sorge um musikalische Unterhaltung einem Klavierspieler zu übertragen, die Kosten seines Einsatzes sollten jedoch 10 RM nicht übersteigen.

Mitte der 30er Jahre spendeten die Nachbarn während der Fastnachtsfeier für das Mütterhilfswerk per Hutsammlung, wie eine vorliegende Quittung der N.S. Volkswohlfahrt Gau Ahaus 1934 bescheinigt. Vom Fest des Jahres 1939 erfahren wir

schließlich, daß man sich am Tage nach der Feier noch einmal zusammenfand, um die Reste zu verzehren. Wir dürfen dies sicherlich als eine Vorstufe des später üblich gewordenen, festfolgenden Frühschoppens betrachten. Im Gegensatz zu den Nachkriegsfeiern scheint man vor dem II. Weltkrieg nicht selten im Verlauf des Fastnachtsfestes Streitereien begonnen zu haben. Während entgegen den Befragungen die schriftlichen Quellen bezüglich unserer Nachbarschaft nichts diesbezügliches verlauten lassen, ist es möglich, anhand des Buches der Schwesternnachbarschaft Coesfelder Straße II bezeichnende Festanmerkungen vor Augen zu führen. So notierte der Verfasser der Buchaufzeichnungen 1913: "Am Montag Abend wurde (...) gemütlich gefeiert und es wurde sich nicht krakehlt." Gleiches artikuliert der zweite Hinweis, der von 1926 datiert: "Fastnacht 1926 wurde tüchtig gefeiert bei gebratener Metwurst, Bier und Schnaps. Getanzt wurde tüchtig und nicht krakehlt." Die Ursachen dieser früheren Konflikte sind wohl primär durch differenzierte ökonomische Situationen der Nachbarn bedingt. Im übrigen, so versicherte man (10), sah man der Fastnachtsfeier lange Zeit vor dem eigentlichen Festtermin mit freudiger Erwartung entgegen.

Nach 11jähriger Unterbrechung inszenierte man 1950 erstmals nach dem Kriege wieder ein fastnachtliches Nachbarschaftsfest, das unter das Motto "Wi sind wer dor" gestellt wurde. Termin dieser und aller nachfolgenden Feiern war der Montag vor Estomihi, womit die Vorkriegspraxis Fortsetzung fand und worauf man stolz ist. Auch das bereits vor dem Kriege bis zum Jahre 1936 beanspruchte Festlokal diente jetzt erneut als Stätte fastnachtlicher Geselligkeit. Durch Verkauf und Auflösung dieser Gaststätte bedingt, verlegten die Nachbarn ihr Fest 1968 in ein direkt an die Nachbarschaft grenzendes Lokal, das bis heute zu diesem Zwecke benutzt wird. Wie schon vor dem Kriege ergaben die laufenden Mitgliedsbeiträge

den Überwiegenden Anteil der finanziellen Basis der Feiern, für die nach § 9 der neuen Satzung alle einkommenden Gelder zu verwenden sind. Dazu zählen ferner die Eintrittsgebühren der Jugendlichen, die sporadisch greifbaren Strafgebühren, Aufnahme- und Sondergebühren, die bisher von Feier zu Feier verbleibenden Restbestände der Einnahmen sowie Zinsen. Mit Spenden einzelner Mitglieder oder des kontoverwaltenden Geldinstituts, Erträgen aus dem Verkauf von Luftballons oder Festzeitungen (1958) sowie nicht aufgeschlüsseltem Gewinn konnten bisweilen darüber hinaus weitere Zuwendungen verbucht werden. Beglichen wurden mit dem Geld die Rechnungen der Festwirte und Musiker. Daneben stellte man auch den Nachbarinnen für ihr Kaffeetrinken eine Summe zur Verfügung, spendete dem Festausschuß Alkohol bzw. Geld dafür, erwarb im Textilgeschäft eines Nachbarn Ehrenpreise, bezahlte den Druck von Biermarken, Kostümierungsattribute wie "Orden und Brille", Fotografien u.a.m. Das schon bekannte Geld zur Feier der Hl. Messe wurde auch nach dem Kriege weiter entrichtet. 1956 vereinbarte man, denjenigen Nachbarn, die aus einem akzeptablen Grund der Fastnachtsfeier fernblieben, die Hälfte des eingezahlten Jahresbeitrags für das folgende Jahr gutzuschreiben. In der Ordnungsneufassung finden wir diesen Entscheid in § 9 verankert.

Daß für die Gestaltung des Festes nun ein eigens gewählter "Festausschuß" (1949: Kommission, 1953: Elferrat, 1954: Vergnügungsausschuß) Sorge zu tragen hatte, wurde bereits erwähnt. In speziellen Zusammenkünften, zu denen der Geschäftsführer anhand hektographierter Rundschreiben einlud, wird das Programm des Festabends entworfen. Ort der Treffen sind im allgemeinen die Wohnungen verschiedener Ausschußangehöriger, getagt wurde aber auch schon in der nachbarschaftsinternen Gaststätte oder im Wochenendhaus eines Mitgliedes in Stadtnähe. Seit 1961 besitzen wir davon Kenntnis, daß dem

Festausschuß auf Kosten der Kasse "für seine Beratungen" Alkohol bzw. Geld zugestanden wird. Vor Festbeginn erscheint der Festausschuß den Nachbarn als Unterzeichner der diesen seit 1950 zugeleiteten Einladungen, die über Ort und Zeit der Feier informieren und in launigen Worten und schablonierten karikaturistischen Zeichnungen fastnachtliche Ausgelassenheit demonstrieren wollen. Sie sind jedoch Werk des Geschäftsführers. Die in den Anfangsjahren 1951 - 1953 übliche Abzeichnung der Einladung in Verbindung mit einem vorgeordneten "Prinz Karneval" fiel im Zuge der Eliminierung dieser Karnevalsfigur Mitte der 50er Jahre fort.²⁹⁾ 1972 und 1973 stellte sich der Festausschuß als "Die kleinen Strolche" bzw. "Ranzenpfeifergarde" vor. Über die mit Einladungsschreibern anderer Nachbarschaften gemeinsamen, z.T. von ihnen übernommenen oder von Massenmedien entlehnten Beiträge wie Verse, Sprüche und Zeichnungen hinaus, treten bis 1954 kontinuierlich, anschließend noch 1957 und 1965 Mottos vor Augen, unter die das Fest gestellt wurde wie "Wi sind wer dor" (1950), "Wi wesselt um" (1951), "Laot susen, laot brunsen" (1952), "Et rappelt in'n Karton" und "Pappa bezahlt alles" (1953), "Durst ist schlimmer als Heimweh" (1954), "Jeder mache sich selbst Spaß, andere tun es nicht" (1957), "Et wött nix krum nommen" (1965). Der Einladung 1950 waren rückseitig "11 Gebote für Fastnacht!" beigelegt, die scherzhaft Verhaltensregeln an die Hand gaben. Wie berichtet, gehören dem Festausschuß seit 1975 auch Nachbarinnen an, die wohl dafür verantwortlich zeichnen, daß auf der Einladung 1975 erstmals explizit zum Frauenkaffee geladen wurde. Im Übrigen sind nach Angabe des Geschäftsführers auch die Ehepartner der Ausschußmitglieder in den Sitzungen durchaus erwünscht. Der Festausschuß, vornehmlich von jüngeren Nachbarn gebildet, erweist sich innerhalb der Nachbarschaft als eigentliches Agens. Wie die Antworten mancher Befragter (2,7), die auf die passive Haltung der Mehrzahl der Mitglieder ab-

hoben, deutlich machten, versteht er sich auch in diesem Sinne. Man sieht es als Problem an, "den Alten was zu bieten" (2) und läßt sich von der Festgestaltung anderer Nachbarschaften sowie von Kommunikationsmedien wie Fernsehen, Rundfunk und publizistischen Erzeugnissen inspirieren. Im Zuge der Programmabwicklung während der Feier tritt der Festausschuß als geschlossene Gruppe auf, was bspw. zu Anfang der 50er Jahre besonders sinnfällig durch uniformierende Mützen zum Ausdruck kam, die man sich eigens aus München bestellt hatte.

Im Gegensatz zu den Fastnachtsfeiern der Vorkriegszeit, die sich offensichtlich nur auf einen Abend beschränkten, gliedern sich die Nachkriegsfeste jeweils in Dämmerschoppen, abendliche Feier, Frühschoppen und Frauenkaffee.

Bereits im Jahre der Wiederaufnahme des Fastnachtsfestes nach dem Krieg (1950) hatte man dem schwerpunktsetzenden abendlichen Fest eine "Herrensitzung und Lokalbesichtigung" ("Dämmerschoppen") vorausgeschickt, die von 18 bis 19.30 Uhr im Festlokal angesetzt waren. Aus eigener Kasse spendierte man sich damals dazu 1 Liter Schnaps. Bevor sich im folgenden Jahr die Nachbarn im Lokal zur "Herrensitzung" einfanden, trafen sie sich zunächst in der Backstube eines Mitgliedes, um anschließend eine von einem Nachbarn angefertigte "Bütt" zur Feststätte zu transportieren, wo nun wiederum bei Schnaps "letzte Einzelheiten" der abendlichen Feier zum Gesprächsgegenstand avancierten. Diese Abwicklung des ersten Festparts läßt sich bis 1955 rückverfolgen, wobei nicht verschwiegen sei, daß bereits in der Backstube Alkoholika konsumiert wurden. 1953 hören wir von der Absicht, im Zuge des Dämmerschoppens im Festlokal die "Proklamation des neuen Prinzen" vorzunehmen. Von nun an finden sich keine Hinweise mehr auf den vorher üblichen Transport der Bütt. Das geänderte Vorgehen währte nur 2 Jahre. Schon 1958 nahm man die

frühere Gewohnheit wieder auf, vom Treffpunkt noch zum Festlokal zu ziehen, wobei sich auch dieses Procedere lediglich bis 1962 hielt. Seit 1963 fand nun der Dämmerschoppen ununterbrochen vom Beginn an im Festlokal statt, wo die anwesenden Nachbarn bereits einige Biermarken erhielten.

Über die Beteiligung existieren nur sporadische Angaben. Sie dürfte im allgemeinen nie sonderlich hoch gewesen sein und sich wohl nur selten auf weit über 50 % der männlichen Mitglieder erstreckt haben. Einen entsprechenden Vermerk zeigt das Protokoll der Pflichtversammlung 1961, das mit einer "immer geringeren" Beteiligung der Nachbarn "in den letzten Jahren" bekannt macht. Man warb daher darum, den Dämmerschoppen zahlreich zu besuchen (um "die alte Tradition zu unterstützen") und versprach den Teilnehmern gratis je eine Flasche Bier und gemeinsam eine Flasche "Wacholder". In 1975 verweist der entsprechende Buchbericht bezüglich des Veranstaltungsbesuchs mitleidigbedauernd auf ein "kleines Häuflein Unentwegter."

Zur abendlichen Feier versammelten sich zunächst alle Nachbarn mehr oder minder kostümiert, meistens um 20.11 Uhr im nachbarschaftsinternen Lokal, wo ihnen die ersten alkoholischen Getränke serviert wurden. Insbesondere die Nachbarinnen sollten hier bewirtet werden, um sie "in Stimmung" zu versetzen. 1950 beschloß man, ihnen kostenlos pro Person je einen Likör und einen Schnaps zu spendieren, die Herren sollten sich dagegen nur mit einem Schnaps begnügen. Wir wissen seit 1961, daß für die Damen nun Sekt das bevorzugte Getränk bildet, das ihnen gratis ausgeschenkt wurde. Dabei ließ es sich der Gaststättenbesitzer, selbst ein Nachbar, bisweilen nicht nehmen, auch eine Flasche Sekt auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Nach diesem Auftakt zog man gemeinsam ins nahe Festlokal, wobei die anlässlich eines Kinderschützenfestes 1950 angefertigte Nachbarschaftsfahne, die

in der genannten Feststätte aufbewahrt wird, im Zuge mitgeführt und im Festlokal plaziert wurde, wo anschließend die abendliche Feier zunächst programmiert vonstatten ging. Es wurde bereits bemerkt, daß die Vorkriegsfeiern durch das zentrale Festelement des gemeinschaftlichen Mahles charakterisiert wurden. Dieses ist nun nur noch für die Jahre 1950 und 1951 belegt.³⁰⁾ Die Nachbarn erhielten damals das bisher übliche halbe Pfund Mett- bzw. Bratwurst, Brötchen und eine Tasse Bouillon. "(I)nfolge des niedrigen Kassenbestandes" verzichtete man 1952 darauf, ein gemeinsames Abendessen auszurichten, danach ist von einem Gemeinschaftsmahl nicht mehr die Rede. Wie vor dem Krieg erschien auch 1950 und 51 der Nachbarschaftsnachwuchs nach dem Essen, 1951 holten die Nachbarn gar "das Jungvolk" ab. Die Jugendlichen hatten alsdann einzeln ihren Festbeitrag zu zahlen, wofür jedem eine bestimmte Anzahl Biermarken ausgehändigt wurde. Der männliche Nachwuchs sollte 1950 bspw. pro Person 2 DM, der weibliche 1,50 DM entrichten, wofür 5 bzw. 4 Biermarken in Empfang genommen werden konnten; 1962 waren es 4 bzw. 3 Marken bei einem Eintrittsgeld von 3 bzw. 2 DM. 1972 betrug die Eintrittsgebühr, die zur Deckung der Musikkosten beitragen sollte, 1 DM, doch wollte man dafür nun keine Biermarken zur Verfügung stellen.³¹⁾ Den Jugendlichen war es gestattet, Freund resp. Freundin mitzubringen, die dann die gleiche Summe zu zahlen hatten. Ebenso bestand auf Einladung der Geschäftsleute für deren weiblichen Angestellten die Möglichkeit, der Feier beizuwohnen, wovon des öfteren Gebrauch gemacht wurde. Nach Aufgabe des Gemeinschaftsessens traf die Jugend mit den älteren Nachbarn um 20.11 Uhr in der zur Nachbarschaft zählenden Gaststätte zusammen, zahlte im Festlokal ihren Beitrag und erhielt einige Biermarken.

Es ist mangels entsprechender Belege nicht möglich, die Anzahl der mitfeiernden jungen Leute kontinuierlich zu verfol-

gen. Legen wir einer globalen Schätzung die Daten des "Kasabuches" zugrunde, so muß deren Stärke zum Teil erheblich differiert haben. Als geringste Einnahme verzeichnet das Buch in 1956 den Eingang von 1,50 DM, als höchste Summe erscheinen dagegen 30 DM, die 1958, 1969 und 1970 gezahlt wurden. Während noch 1972 26 DM kassiert werden konnten, treten in den Jahren 1973 - 1975 deutliche Mindereinnahmen zutage, 1975 partizipierten bspw. 6 Jugendliche am Fest (1975: insgesamt 16 Jugendliche zwischen 15 und 21 Jahren in der Nachbarschaft). Der beschränkte Kreis des teilnehmenden Nachwuchses wurde im Zuge der Befragung mehrfach auf das gegenwärtige umfangreiche Unterhaltungsangebot zurückgeführt und überdies herausgestellt, daß die Jugendlichen auch nicht gern unter der Aufsicht der Eltern feierten (11). Für sie stand im Festlokal auf Wunsch ein eigener Tisch bereit. Der 1974 angestellte Versuch, mit dieser Gewohnheit zu brechen und Jung und Alt in der Sitzordnung zu mischen, fand wohl aufgrund auftretender Kommunikationsschwierigkeiten nur teilweise Zustimmung. Ein Hinweis auf ernsthafte Konflikte zwischen den Generationen wurde jedoch von den interviewten Nachbarn in keinem Falle gegeben, lediglich Differenzen um die Art der Musik seien "schon mal" vorgekommen (11). Im übrigen schloß das vom Festausschuß erarbeitete Programm des Abends die Jugend, von der insbesondere Kostümierung erwartet wurde, nicht bewußt aus. In dem der Einladung von 1950 beigefügten Programm findet sich der scherzhafte Vermerk, un-kostümierte Jugendliche hätten eine schwerere Strafe zu erwarten als entsprechend auftretende Nachbarn, deren "Verfehlung" man mit "mindestens 1 Ltr. Schnaps" zu sanktionieren drohte. Bis zum folgenden Fest wollte man laut Einladung gar unverkleideten Jugendlichen den Zugang zur Karnevalsfeier verwehren, wohingegen den übrigen Nachbarn wiederum eine Strafe von 1 Ltr. oder die Darbietung mindestens 3 guter Witze in der Bütt als "Strafe" in Aussicht gestellt wurde.

Um Kostümierung wurden von Beginn an durchweg alle Festteilnehmer gebeten, und beinahe sämtliche Einladungen wie auch verschiedentliche Bitten des Vorsitzenden forderten dazu auf, sich fastnachtlich zu kleiden. Ältere Nachbarn kamen diesen Wünschen merklich zurückhaltender nach. Die musikalische Unterhaltung während der Feier lag in den Händen mehrerer Musiker, meist 2 bis 3 Personen, die die eintreffenden Nachbarn im Festlokal mit einem Lied, "Marsch" oder "Karnevalsschlager" begrüßten. Für ihre Verpflichtung sorgte in der Regel ein Nachbar oder der Vorstand. 1957 sollte die Musik aus 2 Akkordeons und einem Schlagzeug bestehen und die Musiker pro Stunde mit jeweils 3 DM entlohnt werden. Zum Fest 1968 hatte ein Nachbar eine 2-Mann-Kapelle besorgt, die mit Schlagzeug, Saxophon und Akkordeon für den nötigen Schwung einzustehen hatte. 1975 spielten schließlich 2 Personen zum Stundensatz von 35 DM zum Tanz auf. Gespielt wurden die gängigen und gerade aktuellen Karnevalsschlager und Schunkellieder. Neben dem vereinbarten Honorar erhielten die Musiker am Festabend einige Biermarken und je ein Essen. Auch zum traditionellen Damenkaffee am Mittwoch spielte 1974 Musik, und in der Pflichtversammlung 1975 äußerte man die Absicht, ebenfalls zum Kaffeetrinken der Nachbarinnen für einen "Musikus" Sorge zu tragen.

Nachdem vom gemeinsamen Mahl schon zu Anfang der 50er Jahre Abstand genommen worden war, wählten die Nachbarn, wenn sie überhaupt zu essen gedachten, aus eigenem Ermessen Zeitpunkt des Mahls und Art der angebotenen Gerichte. Getrunken wurde von den Männern vornehmlich Bier, von den Damen vielfach Wein, aber auch Schnaps und Likör ("Aufgesetzter") zählten zu den Getränken, die gegen Einlösung der Biermarken zu erhalten waren. Im Übrigen konnte mit den Biermarken auch jede andere Ware erworben werden, wie z.B. Schokolade, Rauchwaren etc.

Angeregt durch die Festgestaltung einer Ahauser Vereinigung, deren Mitglied er war, führte der Nachbarschaftsvorsitzende die in den ersten Jahren auftretende Festfigur des Prinzen Karneval ein, die er zunächst selbst darstellte. Auch der in der Einladung 1953 auftauchende "Elferrat" geht auf ihn zurück. Die führende Position, die Prinz Karneval innehatte, zeigt anschaulich die Festschilderung des Jahres 1950, die angibt, daß Prinz Bernd I. die Nachbarn im "Alten Haus" (Lokal) antreten ließ, im Festlokal eine Rede "an seine Untertanen" hielt und Orden verlieh, wobei ihm selbst ebenfalls eine derartige Auszeichnung verehrt wurde. Im folgenden Jahr hören wir davon, daß der alte Prinz das Zepter im Verlauf des Essens seinem Nachfolger (Rudi I.) übergab. Da der Vorsitzende 1953 verhindert war, dem Fest beizuwohnen, übernahm ein anderer Nachbar die Rolle des Karnevalsprinzen, der zur folgenden Feier nicht auftrat, doch führte Prinz Bernhard 1955 erneut die Nachbarn zum Festlokal. Seit diesem Zeitpunkt zählt die Figur des Prinz Karneval nicht mehr zum Festpersonal der nachbarschaftlichen Fastnacht.

Konkretes über die Gestaltung der Feier geben die Quellen zunächst nicht preis, erst für ca. die letzten 10 Jahre ist es möglich, Verlauf und Inhalte der Veranstaltung darzustellen, die in den 50er Jahren durch Büttenreden, Liedvorträge und Tanz charakterisiert sind. Aus der Zeit der ersten Jahre des Neubeginns liegt der Text eines fastnachtlichen Wortbeitrags vor, der überwiegend in radebrechendem - damals aber für derartige Gelegenheiten beliebtem - Deutsch und kurzen Versen verschiedene mehr oder minder platte Begriffszuordnungen bringt. Einige von ihnen dürften dem wohl noch frischen Eindruck des jüngst überstandenen Krieges zuzuschreiben sein:

"Wie sich Appel fällt vom Pferd, wie sich Pflaume fällt zur Erd
so fällt Kaamad sich auf Schnuut, wenn Kanone blitzen tut.
Übergeschrieben: Dem Krieg."

Zur Feier 1958 verfaßte man eine fünfseitige, im Zeitungsstil aufgemachte bunte Sammlung scherzhafter Kurzinformatio- nen, Angebote, Suchannoncen u.ä. unter dem Titel "Neueste Nachrichten aus der Nachbarschaft Coesfelder Straße I 'Doden End' ", die gegen ein geringes Entgelt den Nachbarn ausgege- ben wurden. Darin sahen sich die Mitglieder, wie in derarti- gen "Bierzeitungen" nicht ungewöhnlich, mit tatsächlichen oder erdichteten Vorkommnissen, Eigenarten, Tätigkeiten und Angewohnheiten konfrontiert und mehr oder minder humorvoll aufs Korn genommen. Im übrigen bedeutete die scherzhafte Verspottung der Nachbarn in dieser "Zeitung" durchaus keine programmatische Einzelleistung, sondern gewann z.B. in eben- so oder ähnlich betitelten Beiträgen oftmals als ein nicht unwesentliches Festelement Gewicht, dem bisweilen auch Rüge- charakter eignete:

"Seit dem die Familie (X) nicht mehr in der Nachbar- schaft wohnt, ist die Unfallquote auf der Coesfel- der Straße ganz rapide in die Höhe gegangen. Inner- halb kürzester Zeit ereigneten sich 2 Unfälle. Man kann feststellen, daß das Überwachende Auge (von X) nicht mehr hier ist. Es wird für unsere Nachbar- schaft schwer sein, in diesem Jahre einen geeigne- ten Mann zu finden, dem wir den Fensterkuckerorden verleihen können."

In 1972 wurde das aktuelle Ereignis der bevorstehenden olym- pischen Spiele zum Anlaß genommen, in Form einer "Reportage" einige männliche Nachbarn als "olympiaverdächtige Sportler vorzustellen." Es sind nicht allein rein verbale Beiträge wie persiflierende Anspielungen und Witze (deren Personal mit dem betroffenen Nachbarn lediglich den Namen gemein hat), die einzelne Nachbarn zur Zielscheibe scherzhaften Spotts machen, sondern auch Gesangseinlagen, die auf diese Weise zur Festge- staltung beitragen. So gab man 1967 und 1975 zu den Klängen einer imitierten Orgel in 35 bzw. 26 selbstgedichteten, z.T. rührenden Vierzeilern einige Geschichten vom "Doten End" zum Besten:

"Denn Kinder wurden geboren und ein Haus aufgebaut und ein junges Paar das wurde getraut.

Doch bei diesem Paar sind die Schotten immer dicht warum und weshalb das wissen wir nicht" (1975).

Darüber hinaus begegnen verschiedentlich vom Festausschuß vorgenommene Verleihungen von Ehrenzeichen, die mit ihren parodistisch-individuellen Namen vielfach den Grund der Aus- zeichnung durch charakterisierende Andeutungen manifestieren (z.B. "Quasslerorden", "Hungerkünstlerorden"). Weiter erwarb man zur Hebung der fastnachtlichen Ausgelassenheit bspw. 1963 im Handel auf Kosten der Nachbarschaftskasse Kostümie- rungsattribute wie Orden und Brille und verlieh in einer stilisierten "Urkunde" dem ehemaligen 2.Vorsitzenden "für seine jahrelangen treuen Verdienste, die er sich durch seine aufopfernde Tätigkeit beim Wiederaufbau der Nachbarschaft erworben hat, den 'Loat't andere dat men maken'-Orden II. Klasse vom steenernen Paohl mit Brille und Deckel", wobei man diesen Akt in der Erwartung vollzog, "daß der Träger noch viele Jahre im stillen für unsere Nachbarschaft tätig ist (...)." Hier kommt ganz deutlich der Rügecharakter der "Ehrung" zum Ausdruck. Spektakulär geehrt wurde zudem in 1966 ein als städt. Pflastermeister tätig gewesener Nachbar und ihm während des Festes "der goldene Pflasterhammer mit Klinker" dediziert. Zugleich ersetzte man die Bezeichnung der Straße, in der er wohnte, durch ein Straßenschild seines Namens. Des Vorfalles nahm sich die Lokalpresse durch foto- grafisch illustrierte Kurzberichte an.

Nicht alle Darbietungen des Festausschusses beziehen sich auf die Nachbarschaft oder einzelne Mitglieder. Ab und an brachten Ausschußangehörige zudem allgemein kursierende Sprüche und Wortspiele vor: "Warum denn gleich in die Luft gehen, greife lieber zum BH, entschuldigung, zu HB" Kurz- weilige Unterhaltung versuchte man ferner durch Vorträge (über die Frauen und die Ehe insbesondere), "Starvorstellung"

(1973), einen eigens herbeibemühten Büttendredner (1969), die Parodie eines als Maria Callas kostümierten Nachbarn (1967), Liedeinlagen sowie verschiedene Sketche zu schaffen. Ein weiteres Programmredienz bildete der sog. Prominententanz,³²⁾ von dessen Einrichtung wir aus den Jahren 1973 und 1974 wissen.

Manche der den Nachbarn offerierten Unterhaltungsbeiträge haben eine politische, insbesondere kommunalpolitische Tendenz. Durch persiflierende Kommentierung politischer Sachverhalte bzw. obrigkeitlichen Verhaltens wird dort des öfteren ein Rügecharakter derartiger Beiträge evident. Ganz deutlich wird dies bei der Textvorschlagsliste ("Tips für Straßenkehrer"), die einem Dialog zweier "Straßenkehrer" über Nachbarschaft und Stadt Ahaus Fastnacht 1969 zugrunde gelegt wurde. So heißt es dort u.a.:

"In anderen Orten werden Häuser abgebrochen, damit die Straße breiter wird. In Ahaus wird ganzer Straßenzug abgebrochen und dafür eine Sackgasse gebaut."

"Beförderungen bei der Stadt. nur Oberamtänner u. Räte. Warum nicht auch Pflasterersekretärobermeister oder Kanalleitungsreinigungsoberassistentmeister. Das Pferd, welches den Hafer haben muß, bekommt es nicht."

Unmut über die bundespolitische Entwicklung machte sich 1973 im Vorspann eines verbalen "kleinen Streifzuges" durch die Nachbarschaft Luft:

"Im Jahre des Heils 1973, als in Bonn der Brand ausgebrochen war und der Außenminister Scheel war, als die führenden Männer Heinrich hießen (Ministerpräsident Heinrich Kühn, Landesoppositionsführer Heinrich Köppler, Bischof Heinrich Tenhumberg, (...)) haben wir uns im Festausschuß entschlossen, in diesem Jahre auf eine Rundfunk-sendung zu verzichten, da wir uns das aus finanziellen und politischen Gründen (Linksrutsch) nicht mehr erlauben können."

Überraschend häufig treten Beiträge zum Teil derben erotischen Inhalts in Erscheinung, die durch mehr oder minder wahllose Rezeption von Nachbarnamen auffallen. Es handelt sich hier vor allem um reine Wortbeiträge beliebiger Form:

"(X) und (Y) unterhalten sich über Austern und (X) sagt: 'Weißt Du auch (Y), daß Austern un-erhöht gut für die männliche Potenz sind?' Na, so wirkungsvoll sind sie nun wieder nicht, sagt (Y). Gestern abend habe ich ein Dutzend gegessen und nur sieben haben gewirkt."

"Hier ein Tip für alle: Falls sie Ihre Frau Gemahlin gerade mal nicht zur Hand haben, eine gut ausgebaute Freundin tuts auch."

Welche bisweilen herausragende Rolle erotische Bezüge spielen, erweisen bspw. die 23 "Bekanntmachungen aus der Nachbarschaft" 1975, von denen zumindest 11 erotisch bestimmt waren oder eine erotische Komponente aufwiesen.

Der Festausschuß, der als Entertainer der Nachbarn für alle Unterhaltungsdarbietungen verantwortlich zeichnet, nimmt sich im übrigen als Kollektiv von der scherzhaften Selbstbespöttelung nicht aus. 1974 trat er als Gruppe zum Beispiel dadurch in den Vordergrund, daß sich mehrere seiner Mitglieder auf geschmückten Fahrrädern und mit selbstverfaßten Liedtexten, die zur Melodie von "Herrn Pastor sien Kaouh" zu rezitieren waren, den Nachbarn präsentierten. Die Leistungen des Festausschusses erschöpften sich nicht in Wort- oder Liedvorträgen bzw. kleinen Sketches. 1967 führte man eine bis heute beibehaltene Kostümprämierung ein, die von einem nachbarlichen "Preisgericht", das die ausgegebenen Stimmzettel auszuwerten hatte, vollzogen wurde und die so ermittelten Nachbarn mit Ehrenpreisen bedachte (z.B. 1969 6 Frottierhandtücher, Gasfeuerzeug). Wurde zunächst hinsichtlich des Geschlechts undifferenziert prämiert, so ging man nach einigen Jahren dazu über, zwischen den Kostümen der "Damen" und "Herren" zu unterscheiden, sie separat zu beurteilen und aus-

zuzeichnen. Die Präsente entstammten in der Regel dem Bekleidungs-geschäft eines Nachbarn.

Weitere Veranstaltungen, in denen nun alle Nachbarn Preise erhielten, bildeten eine seit 1968 bekannte Warenlotterie ("Tombola") sowie ein schriftliches Fragespiel ("Quiz"), das seit 1970 bis 1974 ununterbrochen zum Festprogramm zählte. Die Präsente stifteten Nachbarn. Man erwarb zudem eine Anzahl Artikel auf Kosten der gemeinsamen Kasse. Wer in der Tombola das große Los gezogen hatte oder aus dem Quiz siegreich hervorgegangen war, besaß damit nicht zwangsläufig Anspruch auf den wertvollsten Gewinn. Der "Vorteil" des Siegers bestand lediglich darin, sich zuerst einen der verpackten Preise auswählen zu dürfen, so daß auch weniger erfolgreiche Nachbarn noch durchaus die Chance besaßen, bessere Gewinne nach Hause zu tragen. Mit diesem Modus blieb die Spannung bis zuletzt erhalten. Während die Tombola auf Losnummern basierte, gründete sich das Quiz auf hektografierte Fragebogen, die zunächst vornehmlich auf den bekannten Bereich der Nachbarschaft abhoben. Seit 1972 hatten die Nachbarn dann vor allem Fragen allgemeinbildender Art zu beantworten. Daneben enthielten die Bogen mehrfach auch ausgesprochene Scherzfragen ("Was für Haare hatten die alten Wikinger? a) graue, b) blonde, c) dunkle"). Alle Fragen wurden als geschlossene Fragen, d.h. mit beigegebenen Alternativen formuliert und nach einem "Punktsystem" ausgewertet.

Stand vorausgehend allein die Art der Festgestaltung im Mittelpunkt des Interesses, so soll nun auf der Grundlage greifbarer Programmfolgen der 70er Jahre eine kurze Schilderung des Ablaufs der abendlichen Feier folgen.

Nach Eintreffen der Nachbarn im Festlokal erfolgte zunächst die Begrüßung der Mitglieder durch den Präsidenten, der sich die Ausgaben der Biermarken, Stimmzettel, Fragebogen, Los-

nummern, Liedtexte o.ä. anschloß. Anschließend kassierte man das Eintrittsgeld der Jugendlichen. Zwischen den nun vom Festausschuß inszenierten Unterhaltungsbeiträgen gliederten Tanz und Musik das Programm. Die Feier selbst endete in den frühen Morgenstunden.

Mit der abendlichen Feier war indes das Fastnachtsfest nicht abgeschlossen. Bereits vor dem Krieg versammelten sich am folgenden Tag erneut Nachbarn, doch handelte es sich dabei wohl vorwiegend um Junggesellen, die auf eigene Initiative zusammenfanden, institutionalisierter Festbestandteil war das morgendliche Treffen jedenfalls nicht. Erst die Wiederaufnahme der Feier nach dem Kriege weitete diese auf Dämmer- und Frühschoppen ("Herrensitzung", "Nachfeier") aus, der nun durchgehend bis heute jeweils im Festlokal Platz griff. Obgleich die Fastnachtseinladung des Jahres 1951 zum Besuch des Frühschoppens auch und gerade die Nachbarinnen aufforderte, blieb die Zusammenkunft bis zur Gegenwart auf die männlichen Mitglieder beschränkt. Die Kosten der dabei konsumierten Getränke hatten die jetzt unkostümierten Teilnehmer nur partiell in Gestalt restlicher Biermarken oder barer Münze zu begleichen, ein Teil wurde mittels eines Zuschusses aus der gemeinsamen Kasse gedeckt. 1950 bestand die den Anwesenden konzedierte "Spende" in der Freigabe eines Liters Schnaps, seit Ende der 60er Jahre vornehmlich in einer durchschnittlichen Summe von ca. 90,-- DM. Nicht selten erwiesen sich auch einzelne Mitglieder als spendabel und gaben den Versammelten eine oder mehrere Runden. Mehrfach, so wissen wir, erfuhren die spezifischen Festveranstaltungen eine inhaltliche Bereicherung durch Unterhaltungsbeiträge einzelner Nachbarn. Die Festeinladung des Jahres 1953 bspw. forderte direkt dazu auf, sich zu engagieren, indem den Mitgliedern, die "die besten Büttenreden oder Witze" vorbrächten, einige Biermarken in Aussicht gestellt wurden. Drei Nachbarn gleichen Nachnamens war ein "Gedicht" ge-

widmet, das ein Festausschußmitglied 1966 eigens zum Frühschoppen verfaßte und dort vortrug. 1974 versteigerte man die übrig gebliebenen Preise der abendlichen Feier. Auch die bei Gelegenheit der Abendveranstaltung 1966 geäußerte Absicht, einen Nachbarn durch Straßenneubenennung scherzhaft zu ehren, realisierte man während des Frühschoppens. Spontanem Einfall hingegen verdankte eine Aktion ihre Verwirklichung, die sich 1967 quasi als Bürgerinitiative vollzog und auch in der Presse Niederschlag fand ("Nachbarschaft wurde kommunalpolitisch"). Da die entsprechende Behörde dem ihr schon länger bekannten Wunsch der Nachbarn nach einem gekennzeichneten Fußgängerüberweg nicht Rechnung trug, legte man aus eigener Initiative zwar scherzhaft, aber unmißverständlich einen solchen aus Sägemehl an, damit griff also, um mit K. S. Kramer zu sprechen, eine "Spontanrüge"³³⁾ platz. Spontaner Reaktion fielen ferner zu Anfang der 50er Jahre die Krawatten der zum Frühschoppen versammelten Nachbarn zum Opfer, die, abgeschnitten, bis zur Gegenwart das obere Ende der Stange der Nachbarschaftsfahne zieren. Der Akt konnte jedoch, da den meisten Teilnehmern nicht genehm, keine neue Tradition initiieren, obgleich ab und an versucht wurde, ihn zu wiederholen. Schließlich bildete der Frühschoppen auch den Rahmen einer Auszeichnung des Geschäftsführers, dem für seine "17jährige Tätigkeit als Kassierer und Schriftführer" 1966 eine "Wohnzimmeruhr" verehrt wurde.

Von der Mitfeier expressis verbis ausgeschlossen wurden nach Maßgabe der Einladungen 1955, 1956 und 1958 die Jugendlichen "unter 21 Jahren". Dementsprechend äußerten im Verlauf des Frühschoppens 1967 einige Mitglieder den Wunsch, die Möglichkeit des Besuchs Jugendlicher zukünftig, "wie in früheren Jahren", aufzuheben. Grund der beschlossenen wie beantragten Regelung war möglicherweise die respektlose Haltung einiger junger Leute gegenüber älteren Mitgliedern (11). Der bisher für die Nachfeier der Männer allgemein verwendete Begriff

Frühschoppen trifft keine Aussage über den wirklichen zeitlichen Umfang der Geselligkeit. Wir wissen, daß man vielmehr bis in die Nachmittagsstunden im Festlokal zusammensaß und anschließend unter Mitnahme der Fahne zum "Alten Haus" weiterzog, wo nun noch einige Stunden gemeinsam verbracht wurden. Bedauerlicherweise geben die Quellen über die Beteiligung am Frühschoppen kaum Auskunft. Wir erfahren lediglich sporadisch von einem ansprechenden Besuch der Nachfeier für 1966, 1967, 1968 und 1971. Dagegen machte man sich im Zuge der Befragungen vereinzelt auf eine immer mehr nachlassende Teilnahme aufmerksam (5, 11), wobei ein Informant (5) das Motiv dieser Entwicklung in der Vielfalt der Berufe zu erkennen glaubte, die es erschwerten, für das Treffen am Dienstag Urlaub zu erhalten. Es dürfte jedoch nicht abwegig sein, in diesem Zusammenhang auch im Verlust eines Arbeitstages ein zugkräftiges Motiv zu vermuten. Der Geschäftsführer teilte mit (5.2.79), der Dienstag werde bei ca. 60 % als Arbeitstag - zugunsten der Nachbarschaftsfestnachtsfestlichkeit - geopfert.

Mit dem Frauenkaffeetrinken am Mittwoch endet die fastnachtliche Geselligkeit, von der wir in dieser Form erstmals 1949 hören. Damals hatte man zwar von einem Fastnachtsfest Abstand genommen, den Nachbarinnen jedoch ein eigenes Treffen zugestanden; als Feststätte diente dabei das Alte Haus, wo sich die Frauen nachmittags um 15.30 Uhr zusammenfanden und bei Kaffee, Kuchen und Likör vergnügten. "Zur Abwechslung wurden auch einige lustige Verse vorgetragen." Gegen Abend erschienen dann die männlichen Mitglieder und nahmen ebenfalls an der festlichen Zusammenkunft teil. Man hatte Musik "aufgetrieben" und konnte nun auch tanzen. Die Folge dieser ersten gemeinsamen Nachkriegsfeier waren unerwartet hohe Kosten. So mußten die einzelnen Familien schließlich jeweils 3,50 DM zahlen, um die Schulden zu begleichen. Spenden verschiedener Geschäftsleute der Nachbarschaft bildeten dabei

eine nicht unerhebliche Hilfe. Das nächste Kaffeetrinken der Frauen wird als deren Fastnachtsfeier 1953 greifbar, 1954 vom Schriftführer ausdrücklich "zur Nachahmung im nächsten Jahr empfohlen" und seit dieser Zeit kontinuierlich bis heute jeweils an dem dem Fest folgenden Mittwochnachmittag durchgeführt. Ort des Beisammenseins war bis zum Jahre 1971 das schon mehrfach erwähnte Café des Vorsitzenden, seit dessen Aufgabe man das zur abendlichen Feier benutzte Festlokal in Anspruch nahm. Neben Kaffee und Kuchen wurden Likör oder Wein verzehrt. Am Abend nahmen die Nachbarinnen nach Wunsch noch ein warmes Gericht zu sich. Nach Ausweis fotografischer Quellen erschien man im allgemeinen ohne besondere Kostümierungsattribute, während Raum und Kaffeetafel mit Luftschlangen, Girlanden und Kerzen dekoriert waren. Man schunkelte, sang Lieder und unterhielt sich. Der Initiative insbesondere der jüngeren Nachbarin, die bereits mit ihrem Besuch der Pflichtversammlung 1974 neue Akzente setzte und in der Folgezeit mehrfach durch ungewöhnliches Engagement auffiel, ist es zu verdanken, daß sich der Frauenkaffee mit der Nachfeier 1974 wandelte. Gemeinsam mit weiteren jüngeren Nachbarinnen hatte sie sich dem Festausschuß unterstützend zur Seite gestellt und überdies zur Organisation der ebenfalls von ihr angeregten Sommerveranstaltung gleichen Jahres beigetragen. In der folgenden Pflichtversammlung wählten sie die Nachbarn als eine von drei weiblichen Mitgliedern in den Festausschuß. Daß der Einsatz einiger jüngerer Frauen Eindruck hinterließ, erwies sich im Zuge der Interviews: Mehrfach stellte man deren besondere Aktivität lobend heraus (1, 2, 3, 11, 12). Vom Kaffeetrinken 1974 wurde berichtet, daß es bei Jung und Alt großen Anklang gefunden und den gewohnten Rahmen gesprengt habe. Im Gegensatz zu früheren Jahren habe diesmal sogar die zur Bestreitung der Feier nötige finanzielle Leistung der Teilnehmerinnen, die gewöhnlich einige Tage vorher von einer Nachbarin aufgeholt wird, "ohne Meckern" einge-

fordert werden können. Zur Feier selbst habe man Tonband und Schallplatten eingesetzt, jüngere Nachbarinnen hätten etwas "vorgeführt" und es sei gekegelt worden (1, 3, 4). Entgegen des bisher üblichen Ablaufs der Kaffeetrinken fanden sich abends ebenfalls Nachbarn im Festlokal ein, und man nahm die Gelegenheit wahr, nun auch zu tanzen. Ein Befragter (2) berichtete, Nachbarinnen hätten den eintreffenden männlichen Mitgliedern die Schuhe geputzt, wofür diese jeweils eine Geldspende gegeben hätten. Erst gegen 24.00 Uhr endete dieser modifizierte Frauenkaffee und man vermerkte anerkennend (13), sogar ältere Nachbarinnen hätten entgegen aller Gepflogenheit jener Nachfeier bis zum Schluß beigewohnt. Im Jahr darauf wurde in der Pflichtversammlung beschlossen, zum Frauenkaffee, wenn möglich, einen Musiker zu engagieren. Erstmals erschien jetzt auch in der allen Nachbarn zugestellten Festeinladung der Hinweis auf das mittwöchliche "Damenkaffeetrinken". Es sei an dieser Stelle festgestellt, daß die in den vorliegenden schriftlichen Quellen recht spärlich auftauchenden Notizen zum Frauenkaffee sinnfällig die durchweg maskuline Bestimmung nachbarschaftlichen Lebens zeigen.

Die finanziellen Lasten der Nachfeier trafen wie beim Fröhschoppen nicht in vollem Ausmaß die Beteiligten. Sie wurden im Gegenteil insofern von der Gesamtnachbarschaft mitgetragen, als man den Frauen einen namhaften Zuschuß aus der Kasse gewährte. Verschiedene Nachbarn (2, 8, 10, 11, 13) verwiesen auf einen Anstieg der Initiativen im Festbereich in den letzten Jahren. Hinsichtlich des Fastnachtsfestes habe die Kostümierung deutlich zugenommen und man selbst "gut gefeiert". Ein Nachbar (3) äußerte, daß heute die Runde Gleichgesinnter mittleren und jüngeren Alters größer sei, ein anderer (2) gab den interessanten Hinweis, daß "vor ca. 6, 7 Jahren" aus Interessenlosigkeit beinahe kein Fest stattgefunden habe, mit dem Eintritt eines Zuzüglers jedoch

ein Aufschwung eingetreten sei. Differenzierte Meinungen traten zu Tage, als es galt, die Existenz einer potentiellen Cliquenbildung am "Karnevalsabend", an dem sich übrigens lt. Geschäftsführer fast alle "duzen", zu eruieren. Man hielt nachbarliche "Klübchen" sowohl für existent, als auch für nicht vorhanden.

Weitere Veranstaltungen

Trat mit der fastnachtlichen Nachbarschaftsfeier das bisher einzige gemeinsame und regelmäßig durchgeführte Fest in Erscheinung, so fand vornehmlich in den letzten Jahren nachbarliche Geselligkeit auch in festlichen Zusammenkünften während des Sommers ihren Ausdruck. Eine derartige Veranstaltung ("Sommerfest") fand den Quellen nach erstmals im Juni 1938 statt und verwirklichte so die Anregung eines Mitglieds, das im Zuge der Pflichtversammlung gleichen Jahres die "Abhaltung eines Sommerausflugs für alle Nachbarn" vorgeschlagen hatte. Ausflugsziel bildete eine mehrere Kilometer entfernte Wassermühle mit Restaurationsbetrieb, die man mittels eines Leiterwagens und nachbareigener Automobile erreichte. Dort wurde den Festteilnehmern Kaffee und Kuchen serviert und für die Unterhaltung der Kinder Sorge getragen. Als unterhaltsamer Höhepunkt des Unternehmens begegnet ein Vogelschießen der Männer, deren glücklichster Schütze, der "König", sich aus dem Kreis der anwesenden Nachbarinnen eine "Königin" erkor. Nach der abendlichen Rückfahrt zur Stadt setzte man zunächst im Alten Haus, anschließend im naheliegenden Schloßhotel den festlichen Nachmittag fort. Obgleich eine Wiederholung im folgenden Jahr allgemeines Desiderat war, erfahren wir erst wieder nach dem Krieg (1949) von der Einrichtung eines "Sommerfestes", das als Surrogat der üb-

lichen Fastnachtsfeier den Mitgliedern Festfreude vermitteln und innere Verbundenheit fördern sollte. In einer Versammlung übertrugen die Nachbarn die Sorge um passende Festgestaltung einer eigens gewählten "Kommission", die das Vorhaben vor allem den Kindern gewidmet wissen wollte. Sonntags, zum festgesetzten Zeitpunkt, versammelten sich die Nachbarn am Alten Haus, wo ein mit Maien dekoriertes Gefährt die mitfeiernden Kinder aufnahm. In Begleitung einer Kapelle aus den eigenen Reihen wanderte man nun zum stadtnahen Festlokal. Hier standen Kaffee und Kuchen zur Verfügung, die Kinder konnten sich auf einer Wiese in verschiedenen Spielen (z.B. Seilziehen, Sack- und Eierlaufen, Fußball) messen, die Erwachsenen bei Tanz und Musik vergnügen. Wie schon 1938 zählte auch bei dieser Feier ein "Schützenfest" zur hochgeschätzten Unterhaltungsmöglichkeit. Ganz den Festen der örtlichen Schützenvereine nachempfunden, paradierte man zunächst vor dem alten, 1938 proklamierten Königspaar, um danach dem von einem Nachbarn gefertigten Vogel mit Wurfgeschossen zu Leibe zu rücken und einem neuen Paar zur "Regentschaft" zu verhelfen. Der neue König, von dem eine gewisse Spendierbereitschaft erwartet wurde, bedurfte jedoch in diesem Fall der finanziellen Hilfestellung der Nachbarn, da er, wie im Buch anzüglich vermerkt, "auf dem Heimweg (...) angeblich seinen Schatzkanzler (Geldbörse) verloren hatte." Mit dem Rückzug zur Stadt fand das Fest indes keineswegs ein Ende; wie schon vor dem Krieg kehrten die Nachbarn zuvor in ein Gasthaus ein und saßen dort noch einige Stunden gemütlich beisammen.

Es dauerte 25 Jahre, bevor man während der Pflichtversammlung erneut den Gedanken an eine Sommerveranstaltung aufgriff. Die entsprechende Idee stammte von der mehrfach zitierten jüngeren Nachbarin (4) und war bei der Einsichtnahme des rundgehenden Protokollbuches entstanden. In einer vorklärenden Zusammenkunft sprachen sich die Mitglieder für einen "gemeinsamen Sommerausflug" aus, dem das schon 1949

beanspruchte Lokal zum Ziel gesetzt wurde. Drei Nachbarn, zwei Angehörige des Festausschusses und die Ausflugsinitiatorin, sollten sich die Vorbereitung des "Juni-Maiganges"³⁴⁾ - für den im Übrigen "alle Familienangehörigen unserer Nachbarschaft ab 16 Jahren" Teilnahmeberechtigung erhielten - angelegen sein lassen. Die Aufgabe, einen Musiker zu besorgen, übernahm eine Nachbarin aus freien Stücken. Dessen Honorarforderung sowie der Aufwand für die unterwegs zu verzehrenden Alkoholika sollten der gemeinsamen Kasse, ausgesetzte Preise der Frauen zu Last fallen. Später hielt man es für nötig, einen "vorläufigen Unkostenbeitrag von 2,- DM je teilnehmender Familie" zu erheben, "(d)a die Kosten für die Musik voraussichtlich höher sind als ursprünglich angenommen wurde und um einen kleinen Überblick über die Teilnehmerzahl zu bekommen." Um auch bei schlechtem Wetter unbeschadet zum Ausflugsziel zu gelangen, wurde vereinbart, in einem derartigen Falle einen Bus in Anspruch zu nehmen. Vor Beginn des Festes erhielten alle Nachbarn eine schriftliche, über organisatorische Regelungen informierende Festeinladung. Ausgangspunkt des Ausflugs war wiederum das Alte Haus, wo die Teilnehmer um 18.00 Uhr zusammentrafen. Von dort ging es unter Mitnahme eines geschmückten, getränketransportierenden Handwagens zu Fuß zum Festlokal, das über 60 Mitfeiernde aufzunehmen hatte. Mit Tanz, Musik, Unterhaltung und Alkoholverzehr verbrachte man die Stunden. Als herausragendes Ereignis des Abends erwiesen sich zwei Versteigerungen, deren Objekte (Kaffeesevice, Frühstückskorb) - Spende einiger Nachbarn - den Betrag von 120,- DM erbrachten, die der Kasse zuflossen. Eine weitere, jedoch alkoholische Spende wurde den Nachbarn im Rahmen dieser Geselligkeit seitens des noch amtierenden Schützenkönigs des Bürger- und Junggesellenschützenvereins zuteil, der der Nachbarschaft angehörte. Nach Beendigung der Feier um etwa 2.30 Uhr trat man per Bus den Heimweg an.

Während die "Verpflegung", die die Nachbarn im Verlauf der Wanderung verzehrten, gratis ausgegeben wurde, waren die im Festlokal konsumierten Getränke bzw. Speisen auf eigene Kosten zu erhalten. Dieser Sachverhalt veranlaßte einen der Befragten (4) zu dem anerkennenden Statement, es seien zum Fest die Nachbarn erschienen, "die echtes Interesse hatten und nicht die, die ihr eingezahltes Geld wiederholen wollten." Das 1974 inszenierte Sommervergnügen fand auch im folgenden Jahr Nachfolge. Man traf sich wie zuvor um 18.00 Uhr am Alten Haus. Diesmal stand allerdings die Gaststätte einer Nachbargemeinde als Wanderziel und Feststätte auf der Tagesordnung, ebenso diente nun kein "Bollerwagen" der Beförderung alkoholischer Marschverpflegung; diese Funktion und der Transport "Gehbehinderter" oblag nun einem vom Schützenverein ausgeliehenen, pferdebespannten "Panjewagen". Am Festort angelangt, charakterisierten neben gängigen Festelementen wie Tanz und Musik wiederum Versteigerungen verschiedener gestifteter Gegenstände die Veranstaltung, deren Erlös ebenso der gemeinsamen Kasse zufloß. Zur Deckung der Kosten, die sich aus dem Kauf der mitgeführten Getränke, der Leihgebühr des Pferdegespanns und der Forderung der verpflichteten Kapelle rekrutierten, diente das eingenommene Geld (5,- DM/Familie). Darüber hinaus wurde wie beim Vorjahresausflug verfahren, d.h., die Nachbarn hatten jeweils das von ihnen im Festlokal gewünschte Verzehrut aus eigener Tasche zu bezahlen. Diese Sommerveranstaltungen auch in 1976 und 1977 und mit ihr die Ausweitung des nachbarschaftlichen Festkonnens erweisen die gegenwärtig beherrschende Rolle der Geselligkeitspflege im nachbarschaftlichen Leben. Wie bemerkt, sollte das Sommerfest des Jahres 1949 vornehmlich für Kinder eingerichtet werden. Eine spezifische Kinderveranstaltung, die in Form eines Schützenfestes gestaltet wurde, rief man 1950 ins Leben. Ort des Vergnügens bildete die gleiche stadtnahe Gaststätte wie im Jahr zuvor. Anläß-

lich dieser Veranstaltung entstand die mehrfach erwähnte Nachbarschaftsfahne. Daß dann ein Kinderfest erst wieder 1977 stattfand, lag nach Meinung zweier Nachbarn (1, 11) an der finanziellen Lage der Nachbarschaft bzw. am mangelnden Einsatz der Mitglieder. Nichtsdestoweniger realisierte die bereits öfter zitierte novations- und einsatzfreudige junge Nachbarin 1974 aus Eigeninitiative ein entsprechendes Fest im eigenen Haus, das jedoch auf die Nachbarkinder der vorbeiführenden Straße beschränkt blieb. Die 1977 inszenierte Veranstaltung fand wiederum außerhalb des Nachbarschaftsbereiches statt und ist durch zahlreiche Wettspiele und einen abschließenden Fackelzug charakterisiert. Wohl bis zum II. Weltkrieg versammelten sich die Kinder der Nachbarschaft im September um den Lambertusbaum, ein mit Spargelgrün und Fackeln dekoriertes pyramidenförmiges Holzgestell, in das eine ausgehöhlte, von innen her durch eine Kerze erleuchtete Runkelrübe gestellt wurde. Kinder aller Altersgruppen tanzten um den "Baum" herum, wobei verschiedenste festspezifische Lieder erklangen, die zum Teil mit Spielszenen gekoppelt waren. "In den meisten Fällen hat(te) jede Nachbarschaft ihren eigenen Lambertusbaum."³⁵⁾ Mit diesen nachbarschaftlichen Kinderveranstaltungen erschöpft sich m.W. der Kreis derartiger Unternehmungen. Es bliebe hinzuzufügen, daß nach Mitteilung eines jungen Nachbarn (15), Kinder der Nachbarschaft "früher" (nach dem II. Weltkrieg) einmal aus eigener Initiative ein Fußballspiel gegen Altersgenossen der angrenzenden Nachbarschaft Coesfelder Straße II ausgetragen haben.

Auch die Nachbarinnen unternahmen als informelle Gruppe über den Rahmen der allgemeinen Feste hinaus etwas auf eigene Faust. So wurden z.B. von der Frau des Vorsitzenden Ausflugsfahrten der Damen zu Lebensmittelwerken organisiert. Neuerdings hat man überdies, angeregt von mehreren Anwesen-

den im Zuge der "Wiedereröffnung" des Alten Hauses, ein monatliches Kaffeekränzchen der Frauen institutionalisiert, das dort seit September 1975 jeweils am ersten Dienstag bzw. Mittwoch jeden Monats nachmittags auf eigene Kosten stattfand, inzwischen jedoch nach längeren Realisierungsabständen, einem Hinweis des Geschäftsführers zufolge, "schlummert". Als besondere Attraktion trat während der Feier im Dezember 1975 die Gestalt des hl. Nikolaus auf. Schließlich soll die Einrichtung eines Stammtisches nicht unerwähnt bleiben, dem verschiedene Nachbarn angehören und der einmal wöchentlich im Alten Haus zusammenfindet.

Güter

Als spezifisches Gut organisierter westmünsterländischer Nachbarschaften begegnet das Nachbarschaftsbuch, das auch unsere Nachbarschaft besitzt. Das ca. 22 cm breite und 33 cm hohe, 1959 fest gebundene "Protokollbuch der Nachbarschaft Coesfelder Straße I" setzt mit der handschriftlichen Aufzeichnung des im vermuteten Gründungsjahr 1902 konzipierten "Statuts" ein. Bis zum Jahre 1913 folgen anschließend die jährliche vom gleichen Mitglied stereotyp vermerkten Einnahmen der Nachbarschaft, anschließend im Zeitraum der Jahre 1925 - 1932 fortlaufend knappe Darlegungen der Versammlungsbeschlüsse sowie geordnete Aufstellungen der Einnahmen und Ausgaben. Daneben finden vereinzelt Eintragungen Raum wie das Konzept einer Notnachbarzuordnung, Namen der beim Begräbnis nicht angetroffenen Nachbarn und wohl auch sonstiger "Straftäter". Die nächsten bis zu Kriegsbeginn vorliegenden Vermerke sind generell ausführlicher formuliert und entstammen wie bereits 1925 der Feder mehrerer Verfasser. Neben den

Überwiegend konkreten Informationen über die Pflichtversammlungen und den üblichen, allerdings meist weniger spezifizierten Rechnungslegungen sind mehr oder minder präzise, vielfach lediglich stimmungsschildernde Festmitteilungen greifbar. Seit dem Jahre der Nachbarschaftsneueformierung (1949) bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt zeichnet allein der Geschäftsführer für den Buchinhalt verantwortlich. Außer der Darstellung der Versammlungsabläufe, der aktualisierten Themen und gefaßten Beschlüsse tauchen bis 1955 zudem Festschilderungen auf, die 1966 wiederaufgenommen und bis heute regelmäßig niedergelegt wurden, zum Teil verbunden mit kurzen Anmerkungen zur Tätigkeit des Festausschusses. Alle Aufzeichnungen - abgesehen von denen des Jahres 1949 - erscheinen bis 1959 ausschließlich maschinenschriftlich, im Anschluß daran wurden die Berichte bis 1973 kontinuierlich mit der Hand verfaßt. Den erwähnten Buchinhalten treten zudem in den 50er Jahren hektographierte Informationsschreiben, z.B. über Versammlungsbeschlüsse, Termin und Ort der Pflichtversammlung, und die Abrechnung des Fastnachtsfestes zur Seite. Überdies hat man 8 Exemplare der speziellen Einladungen zu Fastnachtsfeiern eingehftet.

Die Gruppenbezogenheit des Sachguts wird mit den 1960 geleisteten eigenhändigen Namenszeichnungen der Nachbarn im neugebundenen Buch sinnfällig evident. Sie erscheinen darüber hinaus auch als Zeichen der Zustimmung und Gültigkeit unter den Satzungen, deren Neufassung im Original ebenfalls dem Buch beiliegen. Gruppenbezogenheit äußert sich schließlich auch darin, daß das Buch während der Pflichtversammlung den Nachbarn vorzuliegen hat; dem Geschäftsführer dient es dabei als Grundlage seiner dort vorzutragenden Berichte. Nur sehr selten klingt in den Buchaussagen der Bezug der Nachbarschaft zu äußeren Gegebenheiten an. 1926 sah man wegen "der allgemeinen schlechten Finanzlage" vom Abendessen ab und spendete 1934 und 1935 für das Winterhilfswerk. Im

Versammlungsbericht 1940 rückt der damalige Verfasser zunächst die allgemeine politische Situation ("Die Würfel sind gefallen, Krieg gegen Polen gegen England und Frankreich"), anschließend "die Pflicht der sooft bewährten Nachbarschaften" in den Vordergrund, bevor er über die Spendenaktion der Nachbarschaft für die im Felde stehenden Mitglieder informiert. 1961 erfahren wir von der Einweihung der neuen Ahauser Stadthalle, wozu Vertreter der Nachbarschaft seitens der Stadt Ahaus geladen wurden. Die 11 Jahre später vollzogenen Beitragserhöhungen begründete man mit dem "im Laufe der vergangenen 8 Jahre erfolgten verschiedene(n) Preiserhöhungen." Des öfteren wird für die seit 1974 greifbare Aktivität junger Nachbarinnen, die der Nachbargemeinde Wüllen entstammten, die scherzhaft-anspielende Umschreibung "Wülln'ske Wind" greifbar. Die geläufige Ortsneckerei, Titel der "Hauszeitschrift des Klein-Kölner Karnevals", geht auf eine alte, in den 30er Jahren abgebrannte Wüllener Windmühle zurück³⁶⁾ und hebt in unserem Zusammenhang auf fastnachtliche Ausgelassenheit und Engagement ab.

Neben dem Protokollbuch, das zweifelsfrei als bedeutendstes Sachgut gelten darf, besitzt die Nachbarschaft eine umfangreiche Akte, in die der Geschäftsführer Exemplare seiner Rundschreiben, Abrechnungslisten, Rechnungsbelege, Kassenberichte, Festbeiträge, Konzepte o.ä. ablegt. Der Inhalt des Konvoluts reicht bis in die 50er Jahre zurück. Aus dem Jahre 1949 hingegen datiert das "Kassabuch der Nachbarschaft Coesfelder Straße I (Doden End)", eine unscheinbare Kladde, in der alle jährlichen Eingaben und Ausgaben übersichtlich eingetragen und letztere seit 1955 durch Unterschrift der Kassenprüfer abgezeichnet sind; über die Höhe des Kassenbestandes gibt ein eigenes Sparbuch Auskunft.

Im Besitz der Nachbarschaft befindet sich daneben ein vom Geschäftsführer "angelegte(s) Bildarchiv", welches in Ge-

stalt eines Ringbuches greifbar ist und Photos bzw. Zeitungsausschnitte der Fastnachtsfeiern 1966, 1967, 1968, 1971 und 1974 präsentiert; eine Gruppenaufnahme junger männlicher Nachbarn datiert aus 1938 und bezieht sich auf die "Nachfeier".

Schließlich zählt die mehrfach zitierte Fahne zum Nachbarschaftsgut. Entstanden anlässlich des 1950 durchgeführten Kinderfestes, wird sie bekanntlich während der Pflichtversammlung und Fastnachtsfeier als krawattenbestücktes Nachbarschaftssymbol in Anspruch genommen; das quergestreifte, rot-weiße Fahmentuch trägt auf weißem Feld die Inschrift: Nachbarschaft Doden End.

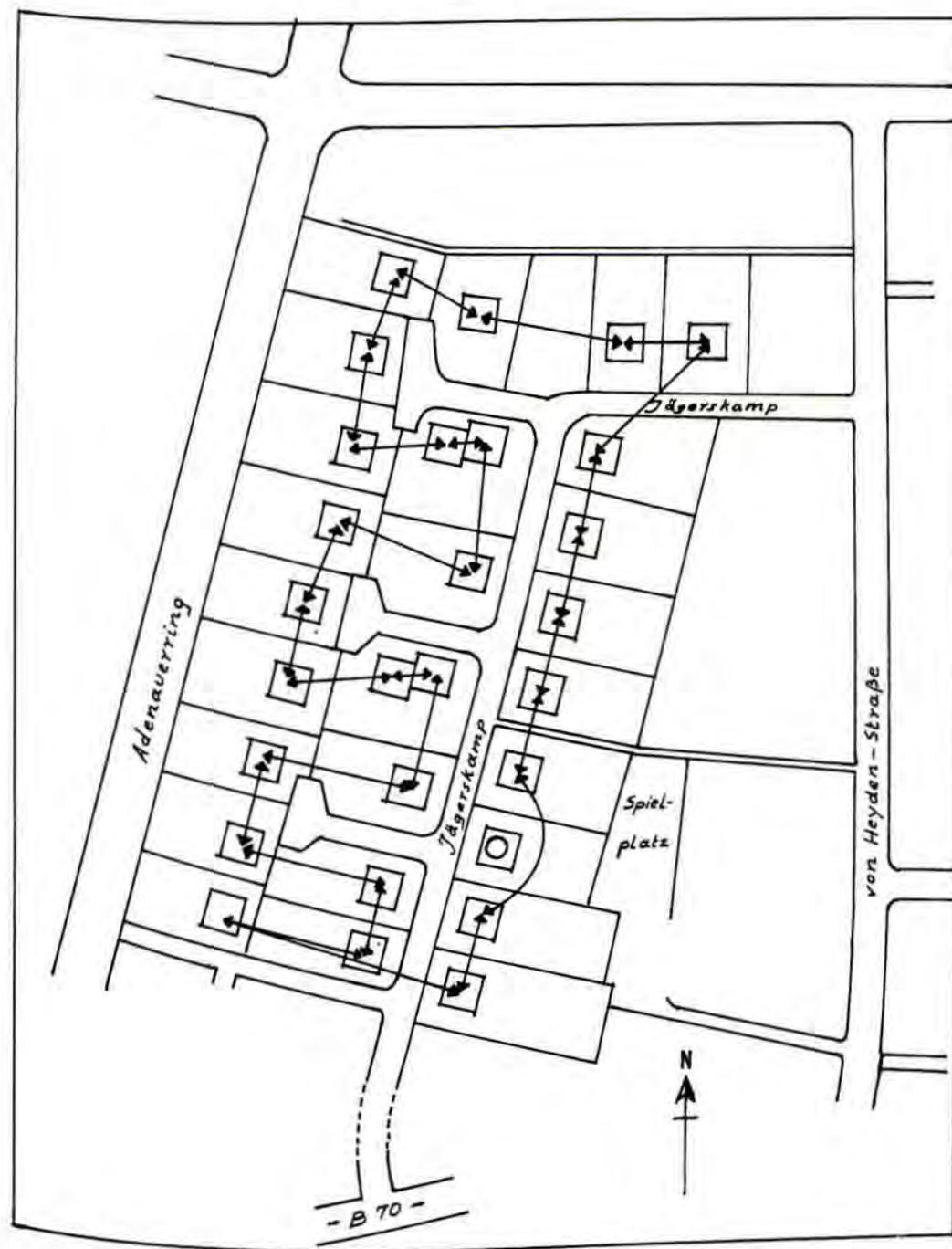
II. Nachbarschaft "Jägerskamp"

Entstehung, Lage und Struktur

Im Gegensatz zur voraufgehend analysierten Nachbarschaft Coesfelder Straße I tritt in der zweiten, hier interessierenden Nachbarschaft Jägerskamp eine rezente Bildung in Erscheinung, die sich auf der Grundlage der Erstbebauung eines an der westlichen Stadtperipherie gelegenen Raumes in der zweiten Hälfte der 60er Jahre formierte. "Schon während des Baues ihrer Häuser", so vermerkt der Chronist der Nachbarschaft, "ließen die zukünftigen Nachbarn den Wunsch erkennen, eine 'Nachbarschaft' zu gründen", was ein nicht gerade ungewöhnliches Desiderat darstellt, "da die meisten aus Nachbarschaften kamen"³⁷⁾ oder von dieser spezifischen Gruppenform Kenntnis besaßen. Wir dürfen dabei nicht übersehen, daß sicherlich auch die mit dem Bau eines Eigenheimes verbundenen Sorgen und Schwierigkeiten eine frühzeitige Kontaktaufnahme der späteren Nachbarn begünstigten; in diesem Sinne äußerten sich auch einige Interviewpartner (3, 5, 12). Willkommener Anlaß, nachbarliche Initiativen zu entwickeln und sich gegenseitig kennenzulernen, bot die Hochzeit einer Nachbar-tochter im April 1967, der man einen Kranz band, der abends vor dem kirchlichen Trauungstermin aufgehängt wurde. Dabei spendierte das Hochzeitshaus den Nachbarn, die als Gäste noch bis in die späten Abendstunden zusammensaßen, reichlich Alkohol. Im Verlauf dieses geselligen Miteinanders traf man die Vereinbarung, sich an einem bestimmten Termin des folgenden Monats in einer nahen Gaststätte zwecks Diskussion über eine Nachbarschaftsgründung erneut zu versammeln; aus dieser Zusammenkunft resultierte der Beschluß, "die eigentliche

erste Generalversammlung und Gründungsversammlung am Samstag, dem 24. Juni 1967 abzuhalten." Damit ist das Gründungsdatum der Nachbarschaft Jägerskamp konkret bezeichnet. Zwischenzeitlich nahmen drei Nachbarn ihren Auftrag wahr, eine Satzung zu konzipieren, die unter Zuhilfenahme verschiedener Ahauser Nachbarschaftsstatuten verfaßt und auf der Generalversammlung verabschiedet wurde. Satzungsentsprechend erhielt jeder Nachbar später ein Satzungs-exemplar, für dessen Druck auf grünfarbenem Papier ein als Schriftsetzer tätiges Mitglied Sorge getragen hatte.

Von Beginn an hatte man der Überschaubarkeit halber der Nachbarschaft endgültige Grenzen gesetzt und auch späteren Bitten anliegender Bürger um Aufnahme nicht stattgegeben. Der Nachbarschaftsraum umfaßt den Wohnbereich im nördlichen Teilstück der mit der B 70 verbundenen Straße Jägerskamp, dem außer des durchlaufenden Straßenteils noch drei sog. Stichstraßen, d.h. nicht weiterführende Zugangsstraßen, angehören (Lageskizze, S. 155). Mit einer Ausnahme werden alle Häuser als reine Wohnstätten genutzt, die an den Stichstraßen in Gestalt trauf- oder giebelständiger, mehr oder minder großvolumiger und repräsentativer Einfamilienhäuser begegnen, während rechtsseitig der durchlaufenden Straße beinahe durchweg giebelständige, zweigeschossige und im Stil weitgehend homogene Häuser die bauliche Physiognomie charakterisieren. Alle 28, im allgemeinen freiliegenden Wohnhäuser der Nachbarschaft umgibt jeweils ein Garten, der sowohl als reiner Zier- als auch kombinierter Zier-/Nutzgarten figuriert. Begrenzt wird die Nachbarschaft im Westen durch den verkehrsintensiven Adenauerring, im Osten durch die Wohnbereiche der v. Heyden-Straße. Ein Zufahrtsweg grenzt im Norden von anschließenden mehrstöckigen Bauten ab, während schließlich im Süden vorwiegend eine weitere Stichstraße den Abschluß setzt.



SCHEMATISIERTE LAGESKIZZE DER NACHBARSCHAFT
JÄGERSKAMP

Stand: 16.2.1976



Wohnhaus



Bewohner aus individuellen
Gründen nicht Mitglieder
der Nachbarschaft

Notnachbarzuordnungen

Die Verkehrsdichte innerhalb der Nachbarschaft, die trotz ihrer peripheren Lage nur wenige hundert Meter von der Altstadt entfernt ist, ist ungeachtet des Bundesstraßenanschlusses relativ gering und führte dazu, daß Nachbarkinder jedweden Alters die Verkehrswege als Spielzonen betrachten. Der anliegende und neuerdings auch von der Nachbarschaft gepflegte städt. Spielplatz erscheint mir demgegenüber weniger frequentiert.

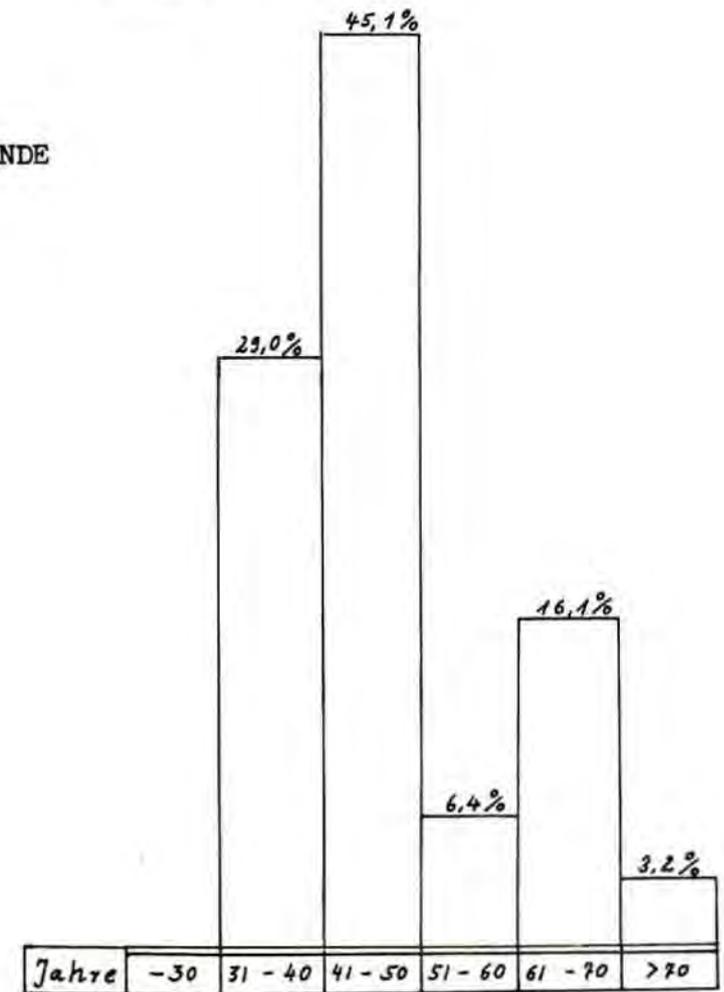
Getragen wird die Nachbarschaft von insgesamt 122 Personen (1.3.76), deren Zahl sich aus dem Anteil der Haushaltsvorstände, der Ehegatten, der unverheirateten Kinder ab 18 Jahren, der überdies dem Haushalt Angehörenden sowie 57 minderjährigen Kindern ergibt. Das Durchschnittsalter aller 65 Erwachsenen (davon 32 männlich) betrug 45, das der 31 Haushaltsvorstände 48 Jahre (Diagramm Nr. 1, S. 157). Sieben der 122 Nachbarn waren evangelischen Bekenntnisses, ein Mitglied gehörte einer außerchristlichen Religionsgemeinschaften, eine Familie war konfessionslos. Alle übrigen Nachbarn bekannten sich zum katholischen Glauben.

Im Diagramm des Anteils der Haushaltsvorstände an differenzierten Berufskategorien (Diagramm Nr. 2, S. 157) betrifft das Säulenmaximum mit 29 % gleichermaßen die Sparte der Angestellten und Beamten. Die anteilmäßig zweite Position teilen sich die Kategorien der Arbeiter und Rentner mit jeweils 12,9 %, während Witwen (9,6 %) und Freie Kaufleute/Selbständige (6,4 %) numerisch am geringsten repräsentiert erscheinen. Die exakte Kenntnis der jeweiligen beruflichen Stellung der Nachbarn erlaubt die Feststellung, daß die Nachbarschaft vornehmlich durch Angehörige einer höheren Sozialschicht charakterisiert ist. Über den Kreis der Haushaltsvorstände hinaus standen drei Ehefrauen im Erwerbsleben (2 Angestellte, 1 Arbeiterin). 27 Hauseignern traten 4 Mieter zur Seite.

ALTERSSTRUKTUR
DER HAUSHALTSVORSTÄNDE

Stand: 1.3.1976

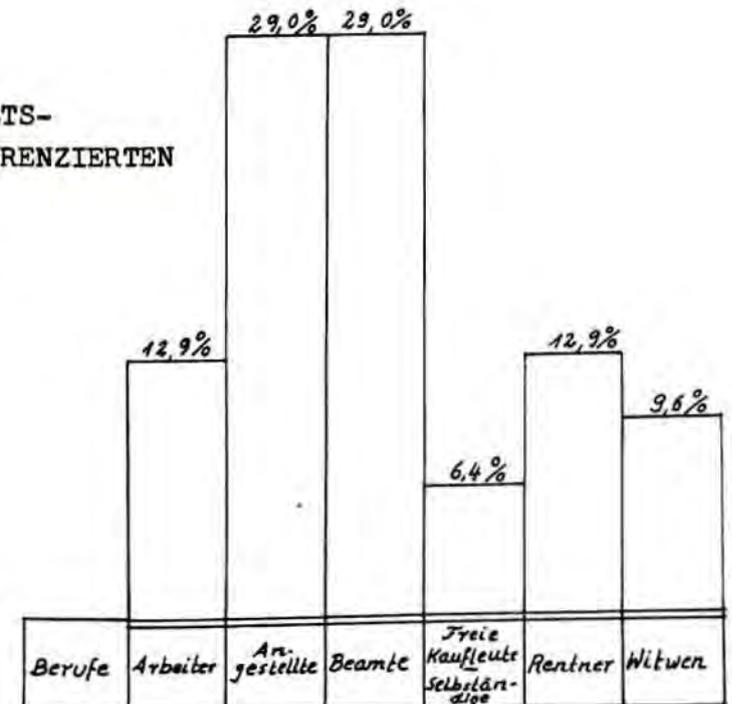
Diagramm Nr. 1



ANTEIL DER HAUSHALTS-
VORSTÄNDE AN DIFFERENZIIERTEN
BERUFSKATEGORIEN

Stand: 1.3.1976

Diagramm Nr. 2



Zweck und Ziel

Wie in Vereinsstatuten üblich, so beinhaltet auch die Satzung der Nachbarschaft Jägerskamp gleich zu Beginn Aussagen über "Wesen und Zweck":

"Sie (die Nachbarschaft) dient dem Kennenlernen der Nachbarn und soll das friedliche Zusammenwohnen innerhalb der Nachbarschaft fördern und in Freud und Leid ohne Ansehen der Person Hilfe und Schutz gewähren. Toleranz und Eintracht sind höchster Grundsatz. (...) Sie pflegt das heimatliche Brauchtum." (§ 1)

Dabei werden erneut altbekannte und nachbarschaftsspezifische Satzungen deutlich, wobei neben der Förderung friedlicher Koexistenz der Nachbarn vor allem die Hilfeleistung "in Freud und Leid ohne Ansehen der Person" als geläufige Formulierung und Aufgabenstellung vor Augen tritt. Die besondere Situation eines beinahe synchronen Beginns gemeinsamen Wohnens und miteinander Lebens völlig verschiedener und größtenteils einander unbekannter Menschen dürfte zur Rezeption der erstgenannten Zweckangabe ("Sie dient dem Kennenlernen (...)")³⁸⁾ geführt haben. Als Grundprinzip nachbarlichen Miteinanders gelten "Toleranz und Eintracht", eine Verbindung, deren erster Teil als Ausdruck liberaler Haltung greifbar wird. Die zentrale Position, die nachbarlicher Hilfe zukommen soll und zugleich eine konkretere Füllung der abstrakten Formel Hilfe "in Freud und Leid", indizieren andere Satzungsäußerungen. So wird in § 11 der "Beistand in Leid und Freud" als "oberstes Gebot aller Mitglieder der Nachbarschaft" herausgestellt, wenn er auch unmittelbar anschließend vorwiegend auf die Notnachbarn bezogen und damit das Abstraktum relativiert wird. Im folgenden Paragraphen, der über "Aufgaben der Notnachbarn" informiert, wird eine

detaillierte Funktionsfestlegung vermieden: Hilfe ist in allen hilfeerfordernden Fällen zu gewähren, die man expressis verbis in "Krankheit, Tod, Katastrophen" gegeben sieht (§ 12). Darüber hinaus soll auch der Schmuck des Hauses bei Hochzeiten, soweit gewünscht, den Notnachbarn obliegen.

Schließlich hat man nicht versäumt, die Pflege heimatlichen Brauchtums als weitere Zielvorgabe zu exponieren, ein satzungsimmanentes Postulat, das in ähnlicher Thematik bereits der jüngsten Satzung der Nachbarschaft Coesfelder Straße I innewohnt. Allgemein betrachtet zielen die gegebenen Zweckangaben darauf ab, Harmonie und Verbundenheit zugrundezulegen.

Beinahe alle Mitglieder, die nach den Zwecken ihrer Nachbarschaft befragt wurden, führten u.a. unmißverständlich Hilfeleistung an, die sowohl unspezifiziert ("in Freud und Leid", "in jeder Beziehung", "in guten und schlechten Zeiten") als auch an bestimmte Fälle geknüpft (Sterbefälle, Krankheit, aber auch Pflege des Rasens, Aufsicht des Hauses des im Urlaub befindlichen Nachbarn) artikuliert wurde. Daneben nannte man mehrfach (1, 4, 8, 12, 13, 14) auch Geselligkeit und verschiedentlich (1, 6, 15) Kontaktaufnahme bzw. -pflege. Ein Mitglied (7) hielt das "Zusammengehörigkeitsgefühl" für das wesentlichste Ziel; der für die schriftliche Konzeption der Satzung verantwortliche Nachbar (3) motivierte die Bildung der Nachbarschaft, "um sich vor allem in dem Neubaugebiet näher kennenzulernen, Anteil zu nehmen und (...) Grenzstreitigkeiten und Streitereien" vorzubeugen. Auf die Frage nach der Bedeutungseinschätzung von Hilfeleistung und Geselligkeit antwortete die Mehrzahl der Befragten, Hilfe und Geselligkeit gehörten zusammen, einige (1, 7, 8, 10) gaben dennoch der Hilfeleistung den Vorzug. Zweimal teilte man mit, daß, "wenn man gesund ist" (9) bzw. "solange man sich helfen kann" (2), die Geselligkeit oben anstehe.

Gefragt wurde schließlich nach dem Verständnis und der Berechtigung von Brauchtumpflege, wie sie der Nachbarschaftsatzungsfixiert als spezifische Aufgabe zugewiesen ist. Das erhaltene Antwortmaterial manifestierte die Unsicherheit der meisten Interviewten gegenüber dieser Forderung. Verschiedene Nachbarn (2, 6, 8) vermochten "nicht viel damit anzufangen" oder erkannten im Postulat "mehr schöne Worte", die man wahrscheinlich irgendwo aufgegriffen habe, "ohne sich viel dabei zu denken." Manche (4, 7, 12, 14, 15) führten einzelne Brauchtümliche Handlungen an (z.B. Wegbringen, Kränzen im Hochzeitsfall, Maiwanderung, Inszenierung eines Osterfeuers), wohl um die Aktivität der Nachbarschaft in diesem Bereich zu dokumentieren. Ein Mitglied (1) sah in der reinen Existenz der Nachbarschaft heimatliches Brauchtum verkörpert. In der Beurteilung, ob Brauchtumpflege ein spezifischer Nachbarschaftsauftrag sei, legte man sich nicht immer eindeutig fest. Einige der Befragten (8, 12, 14) verneinten diese Frage, andere (9, 10, 13) wollten das Brauchtum erhalten wissen, um es den Nachkommen weiterzugeben bzw. "den jungen Leuten mit (zu)teilen, was früher war." Zwei Nachbarn (10, 15) galt die Tradition nachbarlicher Verhaltensmuster als Rechtfertigung der gestellten Aufgabe ("seit altersher Sitte"; "man ist eng verwurzelt (...)"). Besonderes Gewicht muß den Antworten der Mitglieder konzidiert werden, die u.a. für die Konzeption der Satzung verantwortlich zeichnen. Während einer von ihnen (7) den selbstverordneten Auftrag als einen "irgendwie vernünftigen Satz" charakterisierte, den man "da so hingeschrieben" habe, im Übrigen das ganze aber mehr als eine Leerformel empfand, hielt der andere (3) die Nachbarschaft "vor allem berufen, Brauchtum zu pflegen." Außerdem, so wurde weiter argumentiert, trüge Brauchtumpflege "zur Annehmlichkeit des Lebens" bei.

Wir können somit festhalten, daß die im § 1 der Satzung ausgesprochene Absichtserklärung, heimatliches Brauchtum zu pflegen, ein durchaus nicht allgemeinverständliches und in der Einschätzung der Interviewpartner vielfach kein besonders signifikantes Programm signalisiert.

Zur Wahrnehmung einer kommunalen Aufgabe, der Pflege des an den Nachbarschaftsbereich grenzenden Spielplatzes, erklärte man sich 1976 als Reaktion auf die u.a. an die lokalen Nachbarschaften gerichtete Bitte der Stadt um Übernahme von "Patenschaften" für die städt. Spielplätze bereit.³⁹⁾

Mitglieder

Um Mitglied der Nachbarschaft zu werden, bedarf es laut Satzungsaussage der Beitrittserklärung und Satzungsrespektierung des Zuzüglers, dessen Wohnstatus (Eigner oder Mieter) statutarisch keine spezifische Verhaltensqualität der Nachbarschaft zeitigen darf, denn "(z)wischen Hauseigentümern und Mietern besteht kein Unterschied" (§ 3). Wie bereits den obigen Ausführungen entnehmbar, stellen die Mieter aufgrund der sehr beschränkten Mietwohnmöglichkeiten infolge der generell auf eine Familie zugeschnittenen Wohnkonzeptionen der Häuser einen sehr geringen Anteil (15,3 %) am Mitgliedsbestand der Nachbarschaft. Wer als Nachbarschaftsmitglied gelten kann, fixiert die Satzung in Form dreier, präzise abgegrenzter Kategorien. Es sind dies "Familien", "Alleinstehende und verwitwete Personen mit eigenem Hausstand" sowie "Kinder, die im Haushalt der Eltern leben, das 21. Lebensjahr vollendet haben und ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben."

Der vorgegebene statutarische Rahmen wurde in der Praxis nicht immer eingehalten: So bedarf die eindeutige Regelung der Beendigung der Mitgliedschaft ("durch Tod, Wegzug, freiwilligen Austritt bzw. Entlassung" § 3) einer Relativierung, denn zwei an andere Stelle der Stadt verzogenen Familien billigte man die Zugehörigkeit zur Nachbarschaft auch weiterhin zu, doch wurde 1978 festgelegt, "daß die Möglichkeit, auch beim Wegzug aus dem räumlichen Gebiet der Nachbarschaft Jägerskamp weiterhin Mitglied dieser Nachbarschaft zu bleiben, nur solange offengehalten wird, wie an dem neuen Wohnort keine Nachbarschaft existiert." Daß die Nachbarschaft sich räumlich und damit auch sozial nicht vergrößern will, fand schon vorausgehend Erwähnung. Den Grund, sich eingehender mit dieser Frage zu befassen, bildeten die Bitten einiger anschließender Bewohner der Straße um Mitgliedschaft, die einen Entscheid der Nachbarn, von denen sich im Übrigen eine Vielzahl duzt, forderten. In einem vorausgehenden Rundschreiben hatte der Vorsitzende u.a. über dieses Anliegen informiert und suggestiv darum gebeten, "schon jetzt einmal zu überlegen, ob es sinnvoll ist, die Nachbarschaft über den in unserer Satzung vorgegebenen Rahmen hinaus zu erweitern." Man faßte daraufhin den bekannten Beschluß. Die selbstverordnete Begrenzung schließt jedoch nicht aus, daß außer den Nachbarkindern auch deren Altersgenossen anderer Wohngebiete an den speziellen Kinderfestlichkeiten der Nachbarschaft teilhaben können, wenn sie gerade anwesend sind. Sie wurden bisher nach Auskunft verschiedener Befragter (7, 11) bewußt nie ausgeschlossen. Gemäß der Satzung gehören bekanntlich im elterlichen Haushalt lebende Kinder ab 21 Jahren mit abgeschlossener Berufsausbildung der Nachbarschaft als vollwertige Mitglieder an. Zum Zeitpunkt der Analyse waren es drei Personen, für die dieses zutrifft. Alle übrigen 59 Kinder zählten als Familienmitglieder zur Nachbarschaft. Von diesen wiederum waren 24 der Altersstufe der bis zu Zehnjährigen,

25 der bis zu Fünfzehnjährigen zuzuschlagen. Die restlichen acht fielen in die Alterskategorie > als 15 Jahre. Zwei Nachbarn (1, 7), unter ihnen der Vorsitzende, plädierten dafür, die Kinder "zu begeistern" bzw. sie durch die Kinderfeste in die Nachbarschaft zu "integrieren". In einem Rundschreiben des Jahres 1975 forderte der letztgenannte die Jugendlichen auf, "sich zusammzusetzen und einen Jugendrat oder Jugendausschuß oder Jugendkomitee zu bilden". "Dieser Jugendrat sollte aus 3 oder 5 Mitgliedern bestehen und sowohl Jungen wie Mädchen umfassen." "Ich (der Vorsitzende) möchte in Zukunft gern mit dem Jugendrat die Vorbereitung z.B. des Sommerfestes oder des Ausfluges in die Barle oder anderen Veranstaltungen besprechen."⁴⁰ Die Anregung wurde 1976 realisiert. Es bildete sich sowohl ein Jugend- wie Kinderkomitee, die im gleichen Jahr die Veranstaltung eines "Martinszuges" konzipierten. Keine große Resonanz fand ein von der Generalversammlung für das Sommerfest 1972 angeregter Aufsatz- ("Was hat mir in der Nachbarschaft bisher am besten gefallen?" bzw. "Was ich in der Nachbarschaft anders (besser) machen würde") und Malwettbewerb (ein Thema aus der Nachbarschaft). Von den 16 Zehn- bis Fünfzehnjährigen reichten lediglich 6 einen Aufsatz ein. Nicht viel beachtlicher erwies sich in der Relation die Eingangsquote der Bilder. Von 41 Kindern malten lediglich 22 ein Bild, wobei nur 7 der "Arbeiten" dem gestellten Thema entsprachen.

Über die Teilnahme Jugendlicher an festlichen Zusammenkünften der erwachsenen Nachbarn ließen die Quellen wenig verlauten. Zwar hat man in drei Rundschreiben der Jahre 1969, 1975 und 1976 explizit "auch die heranwachsenden Jugendlichen" zum Karnevalsfest geladen, doch belegen uns allein eine Bildquelle aus 1975 sowie ein verbaler Unterhaltungsbeitrag einer jüngeren Nachbarin deren Beteiligung. Eine Nachbarin (15) äußerte zudem, auch am Spanferkelessen hätten

ältere Jugendliche teilgenommen.

Tritt ein Zuzügler der Nachbarschaft als Mitglied bei, so hat er nach Ausweis einschlägigen Schrifttums vielfach ein Eintrittsgeld ("Einkommenrecht") zu entrichten.⁴¹⁾ Eine derartige Forderung beinhaltet die Satzung der Nachbarschaft Jägerskamp nicht. Ebenso besteht m.W. keine entsprechende gewohnheitsrechtliche Praxis. Wenn dennoch, wie nachweisbar, eine Geld- oder Alkoholspende von Neumitgliedern gegeben wird, so liegt dies im freien Ermessen des Einzelnen. Der Schritt zur Kontaktaufnahme mit den Zuzüglern obliegt nach Meinung der Überwiegenden Mehrheit der Interviewpartner der Nachbarschaft.

Motive der Mitgliedschaft der befragten Nachbarn, deren weitaus größter Teil einen Status als Nichtmitglied in dieser Nachbarschaft für "unwahrscheinlich" hielt bzw. sich in diesem Sinne äußerte und überdies der Nachbarschaft durchaus Relevanz zuerkannte, wurden des öfteren (3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 14) mit der Aussage angegeben, die Mitbewohner kennenzulernen, Kontakt und Geselligkeit zu finden. Verschiedene Mitglieder (6, 7, 10) ließen erkennen, daß das von Kindesbeinen an erprobte nachbarschaftliche Leben und dessen positive Bewertung Grund ihres Beitritts sei. Bei zwei Nachbarn (11, 15) klang die Angst vor einer potentiellen Außenseiterposition an: man sei beigetreten, so der eine, "weil alle Mitglieder sind, aus geselligen Gründen und man möchte auch nicht dumm angeguckt werden"; der zweite Nachbar motivierte seine Mitgliedschaft damit, daß "man (...) sich ja nicht ausschließen (könne)." Als weitere Beitrittsmotive begegnet die Zustimmung zum "Nachbarschaftsgedanken" (1) (der in der Förderung des "Zusammengehörigkeitsgefühls einer kleinen Gruppe in einer großen Gemeinde" und in Geselligkeitspflege und Hilfeleistung erkannt wurde) sowie die Annahme

nachbarschaftlicher Weiterpflege lokalen Brauchtums und "Sorgenbehebung" im Zuge des Hausbaues (3).

Notnachbarn

Als typische nachbarschaftliche Einrichtung wird auch in der relativ rezenten Nachbarschaft Jägerskamp der Notnachbar greifbar, dessen Institutionalisierung und Aufgabenkreis zwei Satzungsparagraphen (§§ 11, 12) gewidmet sind. Wir erfahren dort zunächst von einer generellen Funktion ("Beistand in Leid und Freud") und gegenseitiger Zuordnung, wonach außer potentiellen Mitbewohnern des Hauses "die beiden Nachbarn links und rechts" als Notnachbarn fixiert (Lage-skizze, S. 155) und deren spezifische Funktionen lediglich sehr abstrakt formuliert werden: in allen hilfeerfordernden Fällen, die man expressis verbis mit "Krankheit, Tod, Katastrophen" (§ 12) gegeben sieht, sollen die Notnachbarn ebenso Hilfestellung leisten wie "bei freudigen Ereignissen", bspw. einer Hochzeit, die ihnen auf Wunsch des Brautpaares "das Schmücken des Hauses" auferlegt; "(d)afür gibt ihnen die feiernde Familie einen Verzehr" (§ 12). Die ausschließliche Bindung notnachbarlicher Liebedienste an ein direktes Hilfsersuchen wird verneint: Auch ohne spezielle Aufforderung seitens des zugeordneten Mitgliedes sind die Notnachbarn zum Einsatz verpflichtet. Entsprechend der abstrakten Satzungsaussage erwiesen sich die Antworten der zur Einrichtung des Notnachbarn befragten Interviewpartner. Zwar stehen auch hier Todesfall und Hochzeit als die wohl signifikantesten Bereiche notnachbarlicher Tätigkeiten im Vordergrund, doch vermitteln die Äußerungen insgesamt den Eindruck, als bestünde nur ein sehr lockeres Übereinkommen über den notnachbar-

lichen Aufgabenkatalog und keine gewohnheitsrechtlich fixierte Anerkennung seiner Verrichtungen, als sei alles nicht so ganz genau festgesetzt.

Tritt ein Todesfall ein, so dürften die Notnachbarn gehalten sein, die übrigen Mitglieder davon in Kenntnis zu setzen und sie über den Zeitpunkt des Begräbnisses und das vorhergehende abendliche Beten in der Kirche, für das nicht unbedingt der Notnachbar einsteht, zu informieren. Darüber hinaus wird er, soweit gewünscht, die in der Stadt ansässigen Angehörigen und Bekannten benachrichtigen. Falls von dem Hinterbliebenen nicht anders entschieden, stellt die Nachbarschaft aus ihren Reihen sechs Sargträger, denen auch die Notnachbarn angehören können, die, wenn sich Mitglieder nicht schon aus eigenem Antrieb anbieten, für deren Stellung Sorge tragen. Es besteht keine feste Trägerregelung: Nachbarn, die beruflich abkömmlich sind, übernehmen die Sargtrage.

Ebensowenig besteht m.W. eine obligate Ordnung bezüglich der zum Beerdigungskaffee Einzuladenden. Mehrfach (2, 8, 12) wurde geäußert, die gesamte Nachbarschaft würde bzw. sei zum Kaffee geladen worden, andere Interviewte (6, 9, 10) erklärten, dies gelte für Träger und Notnachbarn. Eine Nachbarin (15) versicherte, die Träger erhielten wohl prinzipiell eine entsprechende Einladung. Den mehr oder minder detaillierten Angaben der Befragten traten zuweilen unspezifizierte, pauschale Bemerkungen zur Seite: Der Notnachbar frage nach, was vom Trauerhaus gewünscht werde, erledige Formalitäten, nähme Arbeit ab, kümmere sich um die betroffene Familie, unterstütze das Trauerhaus. Von einer älteren Nachbarin (15) war zu erfahren, es gäbe außer den Notnachbarn wohl auch immer andere Mitglieder, die Hilfe anböten und leisten wollten. Daß im Übrigen zuvorderst ein Beerdigungsinstitut für die im Todesfall anfallenden Notwendigkeiten einsteht, dürfte seit dem II. Weltkrieg in Ahaus allgemein üblich sein.

Notnachbarliche Hilfe soll den Hinweisen zweier Nachbarn (3, 11) zufolge auch im Krankheitsfalle Platz greifen. Man habe darüber gesprochen, so verlautete ein Mitglied (11), daß bei einem Krankenhausaufenthalt einer Nachbarin sich die Nächstwohnende um die Kinder kümmert.

Zu den Funktionen des Notnachbarn zählt überdies ein spezifischer Einsatz im Falle der Hochzeit bzw. Silberhochzeit. Er besteht darin, sich kurze Zeit vor dem Trauungstermin beim Brautpaar zu erkundigen, ob ein Kranz gewünscht wird; wird dies bejaht, so haben die Notnachbarn die Mitglieder in ihren Räumen (z.B. Keller, Garage) zwecks Herstellung des Kranzes und Kranzschmuckes zu beherbergen. Während sich abends bei einem der Notnachbarn die Männer zusammenfinden, um aus Fichtenzweigen den Kranz zu binden, fabrizieren die Nachbarinnen im anderen Notnachbarhaus die schmückenden Papierrosen. Wer oder ob überhaupt Nachbarn zur Hochzeit geladen werden, dürfte wiederum dem freien Ermessen des Einzelnen überlassen sein. Zu einigen Hochzeiten bzw. Silberhochzeiten wurde nachweislich die gesamte Nachbarschaft geladen. Einzelne Befragte (1, 2, 15) wiesen zum Teil mit Einschränkung darauf hin, daß zur Hochzeit die beiden nächsten Nachbarn eine Einladung erhielten.

Vorstand

Als einem "Organ" der Nachbarschaft (§ 4) obliegt dem "Vorstand", bestehend aus Vorsitzendem, Schriftführer und Kassierer, die Geschäftsführung und Vertretung der Nachbarschaft nach außen, wobei ihm frei steht, "(z)ur Erfüllung besonderer Aufgaben" Beisitzer heranzuziehen. In zweijähriger

gem Rhythmus hat die in der Generalversammlung repräsentier- te Nachbarschaft den Vorstand neu zu wählen, bei dessen Mit- gliedern keine bestimmte Geschlechtszugehörigkeit vorausge- setzt wird. Diese können, einmalig wiederwählbar, allein "aus triftigem Grund" ihre auch in ihrer Abwesenheit mögli- che Wahl ablehnen. Als Prinzip gilt, "daß sich möglichst alle Mitglieder nach und nach der Vorstandsarbeit", die als "unentgeltlich" und "Ehrendienst" etikettiert wird, "zur Verfügung stellen" (§ 5). Neben den vorstandsangehörigen Nachbarn und ihren Funktionen soll ein eigens bestellter "Chronist" relevante Begebenheiten in einer "Chronik" nie- derlegen, die dazu dient, "späteren Generationen ein an- schauliches Bild vom Werdegang der Nachbarschaft" zu vermit- teln. Soweit die Satzung speziell zum Nachbarschaftsorgan "Vorstand", über dessen Befugnisse und Pflichten einzelne Ordnungsbestimmungen zudem Aufschluß geben. So ist ihm zuge- standen, außer der einmal im Jahr einzuberufenden "General- versammlung" auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Nachbarn weitere Zusammenkünfte anzusetzen (§ 6), ferner ei- nem "in eine(r) unverschuldete(n) Notlage" befindlichen Mit- glied "den Beitrag (zu) stunden oder zeitweilig (zu) erlas- sen" (§ 7). Schließlich wird festgesetzt, daß es seinen Mit- gliedern als Nachbarschaftsrepräsentanten bei Hochzeiten und hohen Geburtstagen aufgegeben ist, mit einem Präsent Glück- wünsche zu überbringen (§ 10). Spezifische, an die einzelnen Vorstandschargen gebundene Tätigkeiten werden mit Ausnahme einer charakteristischen Schriftführerfunktion nicht manifest. Diesem dürfte die in § 6 genannte Aufgabe zufallen, General- versammlungen zu protokollieren, was jedoch m.W. de facto bisher nicht realisiert wurde. Es ist in diesem Zusammenhang zu konstatieren, daß mir bei meinen Recherchen zur Arbeit eines Schriftführers nichts bekannt geworden ist und den An- forderungen dieses Amtes z.Zt. offensichtlich nicht entspro- chen wird, ja, es wohl nicht mehr als institutionalisiert

gelten kann. Satzungswidrig erweist sich daneben, daß Vor- sitzender und Kassierer von Nachbarschaftsgründung an bis zum Jahre 1973 durchgehend ihre Ämter bekleideten und erst auf eigene Veranlassung mit Berufung auf die Satzung ent- pflichtet wurden. Man traf die Vereinbarung, "daß der Vor- sitz sowohl wie die Kassenführung alle zwei Jahre im Uhr- zeigersinn um ein Haus weiterrücken sollen." Schon nach zweijähriger Amtsperiode der neugewählten Vorstandsmitglie- der fand die Wirksamkeit dieser Regelung ein frühes Ende. Erneut betraute die Generalversammlung (1975) den ehemaligen Vorsitzenden, dessen Führungs- und Organisationsbefähigung die befragten Nachbarn durchweg herausstellten, gegen hefti- gen Widerstand seiner Ehefrau mit dem Amt des Vorsitzenden, nicht ohne ihm konzidiert zu haben, "Nachbarn für bestimmte Tätigkeiten heranziehen (zu können)".⁴²⁾ Dementgegen wechsel- te das bisher dreimal zur Verfügung stehende Kassiereramt jedesmal an einen anderen Nachbarn.

Mit hektographierten Rundschreiben, dem Kommunikationsmedium par excellence, setzt der Vorsitzende die Nachbarn über An- liegendes in Kenntnis. In mehreren der zahlreichen Bekannt- machungen, Informationen und Einladungen über bzw. zu ver- schiedenen Festlichkeiten und Vorhaben dominieren detail- lierte organisatorische Setzungen wie bspw. Funktionszuwei- sungen, Ablaufsplanungen u. dgl. Daneben finden zuweilen auch mehr oder minder konkrete Vorschläge und Vorstellungen Platz.

Die Organisation der nachbarschaftlichen Unternehmungen ob- liegt dem Vorsitzenden, der sich je nach Bedarf der Hilfe von Nachbarn versichert, denen bestimmte Aufgaben (z.B. Ge- tränkeeinkauf, Musikverpflichtung, Vorbereitung von Spielen) zugewiesen werden. Daß eine auf Eigeninitiative erfolgende tatkräftige Unterstützung des Vorsitzenden durchaus nicht

generelle Selbstverständlichkeit ist, erweisen die angesprochene Konzession der Generalversammlung und eine glosierende Bemerkung innerhalb eines karnevalistischen Unterhaltungsbeitrages⁴³⁾ mit eindrucksvoller Deutlichkeit. Im Zuge der Interviews informierten 2 Mitglieder (11, 12) darüber, daß erst nach besonderer Aufforderung des Vorsitzenden Hilfe geleistet werde; man habe ihn "die Arbeit ziemlich alleine machen lassen" (12); ein anderer Befragter (1) schlug vor, zur Entlastung ein "Vergnügungskomitee" einzurichten. Darauf angesprochen versicherte mir der Vorsitzende, diese Möglichkeit sei bereits thematisiert worden, doch lehne man einen derartigen institutionalisierten Ausschuß ab.

Der Organisationsfunktion des Vorsitzenden tritt der satzungsimmanente indirekte Auftrag an den Vorstand zur Seite, durch seine Angehörigen zu bestimmten Anlässen wie Hochzeit und "Jubelgeburtstage" ("75, 80, 81, 82 usw.") mittels eines "kleinen Geschenkes" zu gratulieren (§ 10). Derartige Ereignisse erfuhren nachweisbar offizielle Beachtung. Mehrfach (3, 5, 6, 9, 11, 15) wurde überdies vermutet bzw. festgestellt, daß ebenso einer Verlobung entsprechende Aufmerksamkeit zuteil werde, während eine solche offizielle Reaktion vereinzelt negiert wurde (1, 14); lediglich der ehemalige Vorsitzende gab zu verstehen, daß zur Verlobung dann seinerseits als Nachbarschaftsvertreter beglückwünscht worden sei, wenn zuvor eine Verlobungsanzeige bei ihm eingegangen war. Die Novationsfreudigkeit dieses Nachbarn soll hier nicht unerwähnt bleiben. So regte er bspw. an, zur Advents- und Weihnachtszeit eine mit Lichterketten dekorierte Fichte an zentraler Stelle im Nachbarschaftsbereich aufzustellen. Ihm ist ferner ein Spanferkelessen zu danken, das inzwischen seinen festen Platz im nachbarschaftlichen Festkanon gefunden hat. Überdies erscheint er als Initiator eines bisher zweimal anläßlich einer Geburt inszenierten "Weggenbringens". Als die

Ahauser Stadtverwaltung den Nachbarn 1971 einen für viele inakzeptablen Erschließungskostenbescheid zustellte, war es gemeinsam mit einem weiteren führenden Mitglied wiederum der Vorsitzende, der sich einsetzte und erfolgreich Einspruch erhob. Auch in anderen Anliegen engagierte er sich und vertrat die Nachbarschaft nach außen. Erinnerung sei schließlich daran, daß die bis zur Gegenwart unveränderte Satzung u.a. auch auf diesen Nachbarn zurückgeht. Der im zeitlichen Ablauf zweite Nachbarschaftsvorsitzende sorgte für den Ankauf des nachbarschaftseigenen Zelttes, worauf später noch näher eingegangen wird. Wie wenig Sympathie die 1973 geschlossene Regelung des kontinuierlichen Vorsitzendenwechsels fand und für wie befähigt man den ersten Vorsitzenden einschätzt, schlug sich in einem karnevalistischen Textbeitrag sinnfällig nieder:

"Denn wie Ihr wißt, ist vor 2 Jahren
ein schlechter Passus eingefahren.
Ein jeder soll das Zepter schwingen,
doch mancher müßt nach Worten ringen,
drum kann hier jeder wohl kassieren,
doch einer nur den Kamp regieren.
Und das ist unser Egon Seifen,
der soll uns eben richtig schleifen.
Böse war Frau Leni nur,
weil ihr Egon blieb nicht stur.
Inzwischen ist sie wieder heiter,
drum macht der Egon immer weiter."

Eingang in diese Texte fanden ebenfalls kurze Bemerkungen über den jeweils amtierenden Kassierer, der das Kassenbuch führt und die Finanzen verwaltet, die sich aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Spenden rekrutieren. Er, bzw. ein Mitglied seiner Familie, sorgt sich um den Einzug der Gelder, vornehmlich der laufenden Mitgliedsbeiträge, die, je nach Wunsch des einzelnen Nachbarn, in bestimmtem Rhythmus (z.B. vierteljährlich) oder direkt für das ganze Jahr eingefordert werden. Zu seinen Funktionen zählt zudem, in der Generalver-

sammlung den Kassenbericht zu erstatten und über die Kassenlage zu informieren.

Generalversammlung

Wie dem Vorstand so ist auch dem zweiten Organ der Nachbarschaft, der "Generalversammlung", ein eigener Satzungsparagraph gewidmet, (§ 6). Dort erfahren wir, daß die Beschlußfähigkeit einer "ordnungsgemäß" einmal jährlich einzuberufenden Generalversammlung mindestens 50 %ige Anwesenheit der Mitglieder voraussetzt, während eine "außerordentliche Generalversammlung" diesbezüglich keinen quantitativen Prämissen unterliegt. Als Beschlußfassungsinstanz der Nachbarschaft eignen der Generalversammlung bestimmte selbstverordnete Rechte, die ihre außergewöhnliche Signifikanz manifestieren: so ist sie berechtigt, Nachbarn aus der Nachbarschaft auszuschließen (§ 3), besitzt das Recht der Vorstandswahl, bestimmt Höhe und Einzugsverfahren des Beitrags (§ 7) und "Zeit und Ort" des "Winterfestes" (§ 8). Darüber hinaus sei daran erinnert, daß durch ihr Plazet die konzipierte Satzung in Kraft trat. Die Generalversammlung besitzt also letztlich die totale Entscheidungsbefugnis über Form und Inhalt nachbarschaftlichen Lebens. In Form des Rundschreibens wird den Mitgliedern vom Vorsitzenden Datum und Tagesordnung der geplanten Generalversammlung mitgeteilt, wobei mehrfach zugleich auch über andere Anliegen informiert wurde. Ein fixer Versammlungstermin besteht nicht. Wir wissen, daß die Generalversammlungen bis 1972 in der Regel im Frühjahr nach dem fastnachtlichen Nachbarschaftsfest stattfanden, während man anschließend den Februar bzw. Januar favorisierte. Getagt wurde bisher abends in zwei verschiedenen Lokalen, wo-

bei man vornehmlich das Festlokal der Karnevalsfeier beanspruchte. Die zweite Gaststätte dient im allgemeinen lediglich als Ort des Spanferkelessens, das über seinen Festcharakter hinaus häufiger als Stätte nachbarschaftsinterner Besprechungen nachweisbar ist. So sollte bspw. im November 1970 kombiniert mit dem gemeinsamen Mahl eine "kurze Generalversammlung" angesetzt werden, während man beabsichtigte, eine weitere "kurz nach dem Karnevalsfest" einzuberufen. 1971 sprach sich der Vorsitzende dafür aus, bei Gelegenheit des Spanferkelessens "die Veranstaltungen des nächsten Frühjahres" zu besprechen. Schließlich fanden sich die Nachbarn auch 1976 zu einem mit Generalversammlung verbundenen Spanferkelessen zusammen.

Eröffnet wird die Versammlung, die jedem anwesenden Nachbarn, gleich welchen Geschlechts, Stimmrecht zubilligt, vom Vorsitzenden, anschließend erstattet der Kassierer den Kassenbericht und informiert über die finanzielle Lage. Falls anwesend werden neue Nachbarn offiziell begrüßt und in die Nachbarschaft aufgenommen. Findet eine Vorstandswahl statt, so hat der Älteste Nachbar die Wahlleitung. Zentrale Beratungsthemen bilden in der Regel bevorstehende Festlichkeiten und Veranstaltungen, wie bspw. Karnevalsfeier, Sommerfest und Kinderveranstaltungen, über deren Termine, Organisation, Finanzen und dgl. beraten und entschieden wird. Darüber hinaus stehen bisweilen andere, die Nachbarschaft oder Mitglieder tangierende Themen an (z.B. Nachbarschaftsvergrößerung, Verklinkerung der Gehsteige, Anliegergebühren etc.), wie die Generalversammlung überhaupt die Gelegenheit bietet, Neues anzuregen sowie all das vorzubringen, was einzelnen oder mehreren Mitgliedern wichtig erscheint und darüber Mehrheitsentscheidungen zu fällen. Unter diesem Aspekt erscheint die Versammlung unmittelbar als grundlegendes, demokratisches Instrument der Nachbarschaft. Nach Erledigung der Tagesord-

nung schließt sich ein gemütliches Beisammensein an, wobei auch Runden gegeben werden. 1968 ging man nach "schneller Abwicklung der Regularien" dazu über, im Versammlungslokal aus zahlreichen (ungenannten) Anlässen ein Faß Bier und andere Alkoholika zu konsumieren, womit die Geselligkeit jedoch keineswegs ein Ende fand: anschließend feierte man nämlich in den Häusern zweier Nachbarn improvisiert weiter. Im folgenden Jahr saßen die Nachbarn ebenfalls nach den Beratungen der Versammlungsthemen noch in gemütlicher Runde zusammen.

Neben der kontinuierlich realisierten Jahresversammlung ruft der Vorsitzende bei Bedarf weitere Treffen ein. Zusammenkünfte vor dem Sommerfest bspw. heben darauf ab, die Organisation der Veranstaltung zu sichern und bilden durchaus übliche Treffen. Als die Nachbarn 1974 ein eigenes Zelt erwarben, wurden sie zuvor zu einer "wichtigen Besprechung" eingeladen, wozu "wenigstens 1 Mitglied der Familie" zu erscheinen gebeten wurde.

Beiträge und Spenden

Um bestimmte nachbarschaftliche Aktivitäten zu gewährleisten, sind die Mitglieder gehalten, laufende Beiträge zu entrichten, wobei deren Höhe und Einzugsverfahren nach Setzung des Statuts dem Beschluß der Generalversammlung unterliegen. Im Falle unverschuldeter Not eines Nachbarn soll es dem Ermessen des Vorstandes bekanntlich anheimgestellt sein, den Mitgliedsbeitrag zu "stunden oder zeitweilig (zu) erlassen". Obgleich in der Satzung so vorgeschrieben, differenzierte man hinsichtlich der Beitragshöhe bis zum Jahre 1970

nicht zwischen Familien und Alleinstehenden im Sinne des § 3; es wurden allein Familienbeiträge erhoben und die Alleinstehenden, d.h. selbständigen im Eltern- oder Geschwisterhaus lebenden Nachbarn nicht zur Beitragszahlung herangezogen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags betrug bis 1973 jeweils 1,50 DM monatlich pro Familie; eingezogen wird jedoch nach wie vor je nach Wunsch der Mitglieder für mehr oder minder große Zeiträume vom Kassierer, der das erhaltene Geld dem nachbarschaftseigenen Konto zuführt. 1974 erhöhte man den Beitrag auf monatlich 2 DM pro Familie, für Alleinstehende auf 1 DM im Monat. Einer Familie gestattete man auf ihre Bitte hin 1973 die Zahlung des halben Mitgliedsbeitrages, da der Ehemann aus Krankheitsgründen an den Nachbarschaftsveranstaltungen nicht teilnimmt. Die vorerst letzte Erhöhung wurde 1978 beschlossen (Ehepaare jährlich 36 DM, Alleinstehende 18 DM). Die Mitgliedsbeiträge dienen dazu, die entstehenden Kosten zu decken, die nicht durch Umlagen beglichen werden, wie bspw. die der Musik des Karnevalsfestes oder Runden aus der gemeinsamen Kasse. Darüber hinaus fielen der Beitragskasse bislang Ausgaben für so unterschiedliche Dinge wie Hochzeitskranzmaterialien, Jubiläumsgeschenke, Weihnachtsbäume und deren Beleuchtung, Taxi- und Omnibusfahrten, Genußmittel, Mitgliedskladden u.a.m. zu Lasten. Die trotz Umlagen bei den Sommerfesten oder sonstigen Veranstaltungen entstandenen Defizite wurden, soweit möglich, ebenfalls durch Mitgliedsbeiträge abgetragen. Keinem der Befragten erschien der Beitrag zu hoch angesetzt, die weitaus meisten sahen in ihm eine "angemessene" Gebühr.

Den laufenden Beitrag ergänzen, wie bemerkt, Umlagen, die anlässlich bestimmter Ereignisse und festlicher Veranstaltungen erhoben werden und sich im letztgenannten Fall allein auf den tatsächlichen Teilnehmerkreis beschränken. Umlagen erfolgten bisher für Präsente und Beerdigungskränze sowie zur

Deckung der jeweils differierenden Ausgaben für Sommerfeste, Kinderveranstaltungen und Spanferkelessen; eine spezielle Umlage setzte man 1975 an, um einen im "Jahr der Frau" eingerichteten "Frauen-Karnevals-Kaffee" ("FKK") finanziell abzudecken. Nicht ungenannt bleiben sollen in diesem Zusammenhang die Spenden, die nicht nur von einzelnen Nachbarn aus verschiedenen Gründen (z.B. Geburt, Schützenkönigswürde, Geburtstag, Namenstag) in Form von Alkohol bzw. Geld in z.T. beträchtlicher Höhe (1975: 2 Spenden in Höhe von jeweils 200 DM, zahlreiche Spenden in Höhe von je 100 DM) geleistet wurden, sondern auch anlässlich von Kinderveranstaltungen seitens einiger Geschäftsleute, vornehmlich in Gestalt von Genußmitteln (z.B. Kakao, Eis), erfolgten und ebenfalls zur finanziellen Entlastung beitrugen.⁴⁴⁾

Anteilnahme an Geburt, Hochzeit, Tod und besonderen Ereignissen

Die Geburt eines Nachbarkindes nimmt die Nachbarschaft nicht zum Anlaß, etwas zu unternehmen. Aus freiem Ermessen wird lediglich die Wöchnerin von Nachbarinnen im Krankenhaus oder später in ihrer Wohnung besucht. Dementgegen hatte man in den Anfangsjahren auf Anregung des Vorsitzenden hin begonnen, den Eltern des Neugeborenen auf ihren Wunsch hin ein meterlanges korinthenbrotähnliches Gebäck ("Weggen") zu überbringen, das durch eine Umlage bezahlt wurde. Die Nachbarn wurden dabei per Rundschreiben vom Vorsitzenden zunächst über eine Einladung der Eltern anlässlich der Geburt ihres Kindes informiert und erfuhren anschließend an gleicher Stelle vom Vorhaben des Weggenbringens, zu dem sie aufgefordert wurden. Das Unternehmen fand indes lediglich zweimal

statt (1967, 1969); als dann nacheinander zwei kranke Kinder geboren wurden, ging man davon ab, einen Weggen zu überreichen. Nach wie vor dürfte es jedoch die Regel sein, daß der Vater bei Gelegenheit den Nachbarn eine Alkoholspende leistet.

Engagiert zeigt sich die Nachbarschaft im Gegensatz zur Geburt anlässlich der Hochzeit eines Nachbarn. Auch die Satzung sichert diesem bedeutungsvollen Akt im Leben des Einzelnen nachbarschaftliche Anteilnahme zu, indem sie neben der Einrichtung eines von Vorstandsmitgliedern zu überbringenden Hochzeitspräsenes den Notnachbarn auferlegt, beim Brautpaar anzufragen, ob Hausschmuck gewünscht wird und diese Funktion im positiven Falle an sie delegiert (§ 12). Ich habe allerdings im Zuge meiner Recherchen keinerlei Hinweis darauf finden können, daß nach Institutionalisierung der organisierten Nachbarschaft jemals von den beiden Notnachbarn allein der Hausschmuck übernommen worden ist, im Gegenteil waren wohl immer alle oder zumindest ein Großteil der Nachbarn beteiligt.

Schon vor Nachbarschaftsgründung stand die Hochzeit einer jungen Bewohnerin an, und es spricht für die Wertschätzung und gute Kenntnis dieses Brauches, daß die Nächstwohnenden "aus eigenem Antrieb" für die Herstellung des Schmuckes sorgten. Beim Kranzaufhängen fand sich dann erstmals "ein ansehnlicher Kreis von Nachbarn" zusammen und wurde vom Hochzeitshause entsprechend bewirtet. Steht eine Hochzeit bevor und hat das Hochzeitshaus gegenüber den anfragenden nächsten Nachbarn den Wunsch nach einem Kranz bekundet, was bisher überwiegend der Fall war, so wird wenige Tage vor der Trauung aus einem Waldstück o.ä. von den männlichen Nachbarn mittels eines Kraftwagens und unter Mitnahme von Alkohol Tannen- oder Fichtengrün herbeigeschafft und in den Räumlichkeiten eines der beiden nächsten Nachbarn daraus eine

ca. 10 - 15 m lange Girlande ("Kranz") gewunden, während Nachbarinnen gleichzeitig im anderen Nachbarhaus Papierröschen fertigen. Daß bei diesen Tätigkeiten Alkohol getrunken wird, ist generell Praxis. Seit 1971 wissen wir nachweislich von speziellen Rundschreiben des Vorsitzenden, in denen den Mitgliedern eine ins Haus stehende Hochzeit angezeigt und Organisatorisches zu Kranz und Kränzen mitgeteilt wird. Letzteres vollzieht sich am Vorabend des Hochzeitstages. Die anwesenden Nachbarn umkränzen mit der geflochtenen Girlande den Eingang des Hochzeitshauses ("Kranz aufhängen") und dekorieren diese mit den Papierröschen; der Aufgang wird beidseitig mit Birkenbäumchen, die ebenso Rosenschmuck erhalten, flankiert. In die Mitte des Türsturzes hängt man schließlich ein Schild, das, wie das Herstellungsmaterial der Röschen, im Handel zu beziehen ist und die Aufschrift trägt "Hoch lebe das Brautpaar". Während und nach dem Kränzen spendet das junge Paar bzw. Hochzeitshaus den Nachbarn reichlich Getränke, vornehmlich Alkoholika wie Bier und Branntwein. Am Hochzeitstag selbst gratuliert die Nachbarschaft durch eine Abordnung mit einem Geschenk oder einer wertentsprechenden Geldsumme, je nach Wunsch des Paares, wobei diese Aufmerksamkeit durch eine Umlage von 3,- DM pro Familie zustandekommt. Einige Befragte (5, 10) teilten ergänzend mit, auch seitens der "nächsten Nachbarn" bzw. "engeren Nachbarschaft" würde noch einmal gesondert gratuliert und beschenkt; darüber hinaus war vielfach (1, 2, 6, 10, 11, 13, 14) zu hören, Nachbarfrauen und Kinder hätten des öfteren nach der Trauung dem jeweils frisch getrauten Paar Lieder gesungen, wofür Eis oder Süßigkeiten gespendet worden seien. Diesbezüglich liegt eine Spendenquittung vor, die den Kindern als "Lohn für den Gesang an der Kirche" 20,- DM als Freigabe eines Brautpaares bescheinigt. Daß daneben zumindest auch einmal (1971) seitens der Kinder ein Seil als Wegsperre gespannt wurde, verraten Chronik und verschiedene Interviews

(1, 10, 11, 13, 14, 15). Die erstgenannte Quelle macht außerdem damit bekannt, daß bei Gelegenheit einer auswärtig vollzogenen Trauung Nachbarn auch als Fahrer zur Kirche fungierten. Nachfolgend heißt es: "Nachbarn und Kinder hatten sich in der Kirche eingefunden und wurden anschließend im Parkhotel Vreden gut bewirtet."

Anlässlich einer Silberhochzeit wird auf Wunsch ebenfalls ein Kranz gewickelt, der seine Dekoration jedoch durch silberfarbene Röschen erhält. Auch in diesem Falle gratuliert eine Delegation der Nachbarschaft mit einem Präsent, das mittels einer Umlage ermöglicht wird. Die Frage, ob und welche Nachbarn zur Hochzeit bzw. Silberhochzeit geladen werden, fand bereits voraufgehend Beachtung. In verschiedenen Fällen lud man die gesamte Nachbarschaft entweder zum Abendessen oder zu einem "Umtrunk" ein. Aus Anlaß ihrer Silberhochzeit wurde den Nachbarn von zwei Paaren eine Alkohol- bzw. Geldspende zuteil. Wenngleich eine Ausnahme, soll schließlich nicht unerwähnt bleiben, daß eine von auswärts stammende Nachbarin zu ihrer Verkündigung ebenfalls die gesamte Nachbarschaft zu sich auf den elterlichen Bauernhof geladen hatte: mit einem Omnibus fuhr man zur Feststätte und vergnügte sich dort "(b)eim Tanz auf der Tenne (...)".

Seit jeher galt dem Ableben eines Nachbarn die besondere Zuwendung der Gesamtgruppe. In welcher Gestalt sich nachbarlicher Einsatz in diesem Fall am Jägerskamp artikuliert, wurde bereits oben im Zusammenhang mit der Darstellung notnachbarlicher Funktionen weitgehend evident. Es sei an dieser Stelle ergänzend weiteren Bemühungen Beachtung geschenkt.

Im Verlauf der Interviews verwiesen einige Nachbarn (2, 9, 7) auf die Teilnahme am Grabgeleit, zu der die Satzung pathetisch anhält (§ 9). Zwei Befragte (5, 10) präzisierten insofern, als sie die Teilnahmenotwendigkeit wenigstens eines Familienmitgliedes herausstellten, ein Interviewpartner (1)

äußerte, daß man sich beteilige, soweit es "privat und dienstlich" möglich sei. Ebenso wurde eine zweite, satzungsfixierte Leistung (§ 10) des öfteren (1, 2, 9, 11, 12, 14, 15) herausgestellt. Es handelte sich dabei um die Kranzspende der Nachbarschaft, die zumindest seit 1974 jeweils auf einer Umlage beruht.⁴⁵⁾

Der Mitgliedsstatus des Verstorbenen zog bisher unterschiedliche Konsequenzen nach sich. Bewirkte der Tod "alleinstehende(r) Elternteile im Haushalt der Kinder" (§ 3), die offenbar lediglich nominell als Mitglieder gelten, keinen Einfluß auf die Festveranstaltungen der Nachbarschaft, so verzichtete man im Gegensatz dazu bei Eheleuten zunächst, d.h. bis Mitte der 70er Jahre, jeweils auf bevorstehende große Feste, ging jedoch anschließend (1976) dazu über, die Hauptveranstaltung (Karnevalsfest) durch ein ranggeringeres Unternehmen (Kegelabend) zu ersetzen. Den vorläufigen Endpunkt dieser Entwicklung zeigt ein Entscheid der Generalversammlung 1977: "Bei Sterbefällen werden wir auch in Zukunft weder in der Sterbe- noch in der Beerdigungswoche ein Fest feiern"

Bewußt sah man nach Auskunft des Vorsitzenden davon ab, ein von zahlreichen Nachbarschaften her bekanntes Sarg- oder Sterbegeld einzurichten, da dieses "heute nicht mehr passend (sei)", eher, wie er meinte, eine "Art Almosen" darstelle.

Nicht allein bei Hochzeit und Tod eines Mitgliedes soll der Satzung zufolge die Nachbarschaft greifbar Verbundenheit bekunden, sie soll zudem auch anlässlich hoher Geburtstage ("75, 80, 81, 82 usw.") durch Vorstandsmitglieder repräsentiert in Aktion treten und dem Geburtstagskind ein Präsent überreichen. Aus 1968 und 1969 ist bekannt, daß man zwei ältere Nachbarn (79 Jahre?; 83 Jahre) bei Gelegenheit ihrer Geburtstage mit einem Geschenk beglückwünschte. Zwei Mitglieder (6, 15) teilten überdies mit, auch zu ihrem Geburts-

tag (50 bzw. 70 Jahre) habe man seitens des Vorstandes entsprechend gratuliert; nach Mitteilung des Vorsitzenden ist dies allerdings "privat" erfolgt. Auf die den interviewten Nachbarn gestellte Frage, ob sich die Nachbarschaft als Organisation im Falle des Geburtstages eines Mitgliedes engagiere, wurde z.T. recht unterschiedlich geantwortet. Einige Nachbarn (1, 5, 12) teilten mit, offiziell werde nichts unternommen (aber möglicherweise "in kleinerem Kreis", als "engere Nachbarschaft"), wobei zwei Befragte (10, 11) einschränkend offizielle Beachtung erst "bei Jubiläen ab 50" bzw. als "möglich bei höheren Geburtstagen" für wahrscheinlich hielten. Drei Nachbarn (2, 7, 8) äußerten sich allein in diesem Sinne, während ein Interviewpartner (3) versicherte, diesbezüglich bestünde keine feste Regelung.

Keine Initiative ergreift die Nachbarschaft bei berufsbedingten Ereignissen im Leben der Mitglieder, die sich lediglich zuweilen in der Chronik niederschlugen. Nachbarschaftliches Engagement zeigte sich jedoch, als in den Jahren 1968 und 1969 nacheinander zwei Nachbarn (Brüder) beim lokalen Junggesellen- bzw. Bürgerschützenfest die Königswürde errangen. Analog der Praxis im Hochzeitsfall schmückte man ihnen den Hauseingang mit einem Kranz. Ein solcher wurde dem letzten König auch zu Ende seiner Regentschaft aufgehängt und die Nachbarn hierzu an Hand eines Rundschreibens eigens aufgefordert ("Damit nun auch jeder sieht, wo unser König wohnt, wollen wir ihm einen Kranz vor die Tür hängen"); Beide Könige spendeten den Nachbarn reichlich Alkohol.⁴⁶⁾

Als eine Nachbarin in ihrer Heimatgemeinde Schützenkönigin wurde (1971), lud sie die ganze Nachbarschaft, die sich mit einem Bus zum Festort begab, "auf den Thron". Findet der Geburtstag eines Mitgliedes, wie bemerkt, unter bestimmten Voraussetzungen noch das offizielle Interesse der Nachbarschaft, so läßt sich dieses anlässlich der Erstkommu-

nion bzw. Konfirmation von Nachbarkindern nicht belegen. Was in diesen Fällen geschieht, ist dem Ermessen des Einzelnen anheimgestellt. Vielfach sind es Kinder, die den Erstkommunikanten bzw. Konfirmanden ein Geschenk ihrer Familie überbringen und dafür Süßigkeiten oder eine kleine Geldsumme erhalten. Nichtsdestoweniger werden die Nachbarn aber durch Informationsschreiben des Vorsitzenden u.a. auch über die bevorstehende Kommunion bzw. Konfirmation von Nachbarkindern informiert.

Auch Mithilfe beim Hausbau zählt nicht zu den üblichen nachbarschaftlichen Leistungen. Das hielt allerdings 1970 etliche Mitglieder nicht davon ab, einem Nachbarn, der "daran interessiert (war)" und der Nachbarschaft 1.000,- DM in Aussicht stellte, zwei Garagen zu mauern. Bei Gelegenheit des Richtfestes dieser Einstellräume trug eine junge Nachbarin selbstverfaßte Verse vor ("Die Garagen"), die u.a. persiflierend die körperlichen Folgen der geleisteten Arbeit der Ehemänner thematisierten, jedoch auch die Alkoholspende des Bauherrn nicht herauszustellen vergaßen.

Erkrankt ein Mitglied ernsthaft, so wird es von anderen Nachbarn zu Hause oder im Krankenhaus besucht. Man habe darüber gesprochen, so eine Nachbarin (11), daß sich die Nächstwohnende um die Kinder kümmern solle, wenn eine Frau ins Krankenhaus müsse. Es ist mir allerdings lediglich ein Fall bekannt, daß sich die nächste Nachbarin helfend einsetzte: Sie versorgte die Kranke und deren Mann mit frischer Wäsche.

Sehr intensiv engagierten sich einige Nachbarn für zwei von Unglücksfällen hart getroffene Familien, indem z.B. notwendige längere Autofahrten übernommen wurden.

Zu den nachbarlichen Hilfeleistungen zählen ferner kleinere Gefälligkeiten. So berichtete ein Mitglied (14), ohne konkret darum gebeten zu haben, sei ihm bei einer Kellerüberschwemmung Hilfe angeboten worden. Eine Nachbarin (15) äußerte, sie habe spontane Unterstützung von einer Nachbarfamilie

beim innerhäuslichen Möbelumräumen erfahren, als diese zufällig von ihrem Vorhaben Kenntnis erhielt. Verschiedene Befragte (1, 8, 9, 11, 14, 15) stellten überdies die Bereitschaft als wahrscheinlich heraus, bei Bedarf beruflich kompetente Mitglieder um Rat anzugehen.

Die vielfach bekannte Bittleihe⁴⁷⁾ ist für die Nachbarschaft Jägerskamp lediglich sporadisch nachweisbar. Im Interview gab ein Mitglied (13) zu verstehen, es habe sich schon einmal "Schuppe und Hammer" ausgeliehen. Durch eigene Beobachtung konnte ich zudem feststellen, daß bisweilen auch Garten- oder Haushaltsgeräte geborgt wurden. Vier Nachbarn erwarben zu Beginn der 70er Jahre gemeinsam ein Gartengerät.

Mit der erfolgreichen Anfechtung von Erschließungskostenbescheiden mehrerer Nachbarn durch führende und diesbezüglich versierte Mitglieder offenbarte die Nachbarschaft quasi offiziöse Aktivität, offizielle, als es darum ging, über die Errichtung eines Lärmschutzwalles zu beraten.

Sanktionen und Satzung

Im Gegensatz zu älteren Nachbarschaftsstatuten kennt die Satzung der Nachbarschaft Jägerskamp nur wenige "Strafen". Die folgenschwerste, die "(a)uf Beschluß der Generalversammlung" ausgesprochene Entnachbarung, soll denjenigen treffen, der "erheblich gegen diese Satzung verstößt oder sich sonst nicht der Nachbarschaft würdig erweist" (§ 3). Sinngemäß gleiche oder analoge Formulierungen bilden nicht selten Bestandteil nachbarschaftlicher Ordnungen. Derart unspezifiziert decken sie alle nicht ausdrücklich erfaßten ausschließlichen Vergehen "strafrechtlich" ab. Einen schwerwiegenden

Verstoß stellt nach Satzungsaussage mehrfache unentschuldigte Abstinenz bei Veranstaltungen dar. Entschuldigt, nicht durch Trauerfall oder Krankheit begründetes Fernbleiben legt dem Betroffenen eine Alkoholspende eigenen Ermessens auf. Mit diesen Verfügungen erschöpft sich bereits der Kanon der Strafbestimmungen.

Neben der besonderen Akzentuierung der Teilnahmepflicht an den Veranstaltungen wird schließlich die Verpflichtung der Beteiligung am Grabgeleit expressis verbis herausgestellt, ohne jedoch eigens bestimmte Sanktionen im Falle der Zuwiderhandlung auszusprechen.

Über realisierte Strafen war seitens der Interviewpartner nichts zu erfahren. Allein der 1. Vorsitzende machte damit bekannt, daß unentschuldigte Abstinenz bei der nächsten Gelegenheit offiziell durch eine Runde zu ahnden sei. Inwiefern nun der Teilnahmepflicht tatsächlich genügt wurde bzw. entsprechende Strafen wirksam wurden, ließ sich nicht befriedigend eruieren.⁴⁸⁾ Zwar eignet den meisten Rundschreiben die ausdrückliche Bitte um Beteiligung an intendierten Vorhaben, doch erscheint diese mehrfach in derart unverbindlicher Gestalt, daß bei Pflichtverletzungen statutarische Sanktionen kaum vorstellbar sind. Diesbezüglich instruktive Auslassungen beinhaltet ein beim Karnevalsfest 1975 präsentierte verbaler Unterhaltungsbeitrag eines Nachbarn ("Rückblick auf unsere Generalversammlung"). Darin wird die Abwesenheit etlicher, namentlich angeführter Mitglieder mit launigen aber unmißverständlichen Worten gerügt und differenzierte Strafen in Form von Genußmitteln (z.B. Bier, Wein, Kuchen) verhängt. Daß der Verfasser des gereimten Beitrages im Fernbleiben der Nachbarn eine existenzielle Gefahr der Nachbarschaft erkennt, manifestiert der Redeschluß:

"Ob auch entschuldigt oder nicht, ich glaub, ich tu hier meinen Pflicht, auf diesen Fehlstand hinzuweisen, sonst werden später all verreisen. Klaus Raabe, sei Du jetzt auf Zack, kassier das Geld in unsern Sack, sonst muß in Zukunft jeder kommen, dann wird er auch nicht ausgenommen. Nur so kann unser Kamp bestehen, wir wollen doch nicht untergehn!"

Über Satzungsinhalte wurde schon mehrfach gehandelt. Nachfolgend soll das Verhältnis der Befragten zum Statut als selbstverordneter eigenrechtlicher Basis zur Sprache kommen.

Beinahe alle Interviewten stimmten der Satzung in ihrer bisher gültigen Fassung zu, fünf (1, 3, 6, 12, 15) von ihnen artikulierten jedoch mehr oder minder deutlich, daß sie den 1973 gefaßten Beschluß des Vorstandswechsels, der 1975 bekanntlich revidiert wurde, verwarfen. Allein eine Nachbarnfamilie (11) erklärte sich mit dem Statut nicht einverstanden. Sie monierte die spärlichen Angaben betreffs der Verpflichtungen und hielt eine konkrete Darstellung der Hilfeleistung für angebracht; ihr war die Satzung "zu allgemein". Zwei Nachbarn (3, 6) gingen auf die Verbindlichkeit satzungsimmanenter Postulate ein. Einer von ihnen gab zu verstehen, die Satzung würde "nicht so streng gehandhabt", der zweite äußerte sinnentsprechend, sie sei ein "Leitfaden, kein Dogma." Im übrigen rekurrierte der 1. Vorsitzende in verschiedenen Rundschreiben des öfteren auch auf die Satzung. So lud er 1969 ausdrücklich zur Karnevalsveranstaltung ein, "wie es unsere Satzung sagt", stellte ferner die Frage, ob es "sinnvoll" sei, die Nachbarschaft "über den in unserer Satzung vorgegebenen Rahmen hinaus zu erweitern", wies u.a. darauf hin, daß eine Generalversammlung stattzufinden habe, "weil es in der Satzung so vorgeschrieben ist", und motivierte seinen Entschluß, das Amt des Vorsitzenden zur Verfügung zu stellen und einer an regelmäßigen Wechsel gebundenen Vor-

standswahl Raum zu geben mit Bezug auf die Satzung.

Karnevalsfeier

Seit 1968 feiert man kontinuierlich jährlich ein abendliches Karnevalsfest, im Statut als "Winterfest" (§ 8) etikettiert, das abgesehen vom erstgenannten Jahr bis zur Gegenwart fast durchweg am Samstag vor Estomihi in den geschmückten Räumen eines naheliegenden Lokals stattfand. Die Festorganisation obliegt dabei dem Vorsitzenden, der sich persönlich einsetzt oder Nachbarn mit den anliegenden Aufgaben betraut. Auch für die Festeinladungen, die in Form hektographierter Rundschreiben greifbar sind, zeichnet der Vorsitzende verantwortlich. Die Mitglieder werden darin über Festdatum, -beginn und -ort informiert und um Kostümierung gebeten. Verschiedentlich wurden sie bereits vor Erhalt einer speziellen Einladung in anderen Informationsschreiben auf den Festtermin aufmerksam gemacht. Ein besonderes Programm besteht nicht. Die Nachbarn können aus freiem Ermessen durch Unterhaltungsbeiträge den Abend gestalten, wozu sich bisher mehrere bereitfanden. In einer vom Vorsitzenden 1975 herausgegebenen Terminvorschau erhielten neben einem Mitglied, das für die Verpflichtung der Musik zu sorgen hatte, zwei Nachbarn expressis verbis den Auftrag, "einige Tanzspiele vorzubereiten". Darüber hinaus galt allen Mitgliedern die Aufforderung, "Büttenreden oder sonstige Vorträge einzustudieren."

Finanziert wird die Feier, abgesehen von den Kostenforderungen und der Verpflegung der Musiker, weitgehend aus eigener Tasche. Der gemeinsamen Kasse fallen lediglich eine oder mehrere Flaschen Alkohol zur Last. Als 1975, dem "Jahr der Frau", erstmals ein Frauenkaffeetrinken ("FKK") inszeniert

wurde, sammelte man für dieses Vorhaben gesondert, doch wurden die Kosten für Kaffee und Kuchen aus der gemeinsamen Kasse gezahlt.

Im Übrigen, so teilte eine Nachbarin (15) mit, stünden bei Gelegenheit des Karnevalsfestes auch immer Spenden zur Verfügung. Da die schriftlichen Quellen über Ablauf und Inhalt des Abends kaum nennenswerte Aussagen bereitstellen, sind wir vornehmlich auf die knappen Festschilderungen der Befragten angewiesen. Danach dürfte der Vorsitzende das Fest, zu dem wohl überwiegend kostümiert erschienen wird, eröffnen. Unter Mitwirkung einer kleinen Kapelle verbringen die Teilnehmer bei Musik, Tanz, angeregter Konversation, gemeinsamem Singen und Unterhaltungsbeiträgen aus den eigenen Reihen den Abend, wobei mehr oder minder fleißig dem Alkohol zugesprochen wird. Eine Prämierung "der drei besten Kostüme" sollte 1977 darüber hinaus die Feier bereichern, die nachts bzw. in den frühen Morgenstunden endet.

Die greifbaren karnevalistischen Unterhaltungsbeiträge (gereimte Persiflagen, Liedtexte) entstammen mehrheitlich der Feder einer jüngeren Nachbarin. Ein verstärktes Engagement, sich als Nachbarn mit einem unterhaltenden Festbeitrag zu präsentieren, offenbarte sich bei Gelegenheit des Festes 1975. Dieser Umstand fand auch Niederschlag in einer "Karnevalsnachlese" der angesprochenen Nachbarin zum Festgen. Jahres, die während des Frauenkaffeetrinkens zum Besten gegeben wurde.

Die vorliegenden Texte sind überwiegend als gereimte Beiträge greifbar und persiflieren vor allem Ereignisse im Leben einzelner Nachbarn wie im Rahmen der Nachbarschaft, nehmen menschliche Schwächen und Verhaltensweisen aufs Korn, wobei die Darstellungen nicht immer den Tatsachen entsprechen:

"Wohl mit Recht bewundert man
einen Herrn, der reiten kann.
Heinz, dem dieses auch Pläsier,
kaufte sich ein Satteltier.
Ritt noch etwas ungeschickt
bis kurz vor einem Hindernis.
Hopps! der Rappe springt und schnaubt,
hebt den Schwanz und senkt das Haupt;
und am Halse hängt o Graus - Heinz -
und sieht ganz blaß noch aus." (1972)

"Heinz Helling, der für alles Rat,
ein Zelt für uns in Aussicht hat.
2.000,- DM war der Preis,
ein jeder zahlte, wie man weiß.
Pinselfarbe mußten her,
man strich das Zelt mal kreuz mal quer.
Und schon nach kurzer Zeit,
es lachte der Willi, der Peter, der Franz,
erstrahlte das Zelt in neuem Glanz." (1973)

Zuweilen werden erotische Bezüge evident:

"Die Nachwuchssorgen sind gar klein
dem Gertrud wird bald Mutter sein.
Hiermit zeigt Felix klipp und klar,
daß er aktiver Sportsmann war.
Nur weiter so, mein lieber Wicht,
wer so trainiert der rostet nicht." (1974)

Darüber hinaus wird Festfreudigkeit als Nachbarschaftscharakteristikum herausgestellt, ("Nachbarschaftslied Nr. 2"). Zum Karnevalsfest des Jahres 1975 verfaßte die Nachbarin einen speziellen "Faschingskalender", ein drei Seiten umfassendes, mit fastnachtlichen Randzeichnungen dekoriertes "Informationsblatt", das allen Nachbarn ausgegeben wurde. Nach Motiven aufgeschlüsselt, thematisiert es letztjährige Ereignisse:

"August

Neue Mülltonnen gabs. ich glaub im August,
bei den hohen Nummern, ich hab's ja gleich gewußt,
würds manche Verwechslung bestimmt noch geben
und siehe da, wir tatens erleben.
Doch inzwischen hat sich rausgestellt,
nicht jeder Hund beißt, der gleich bellt."

Schließlich äußert sich die Autorin in sieben Strophen pro domo zum "Jahr der Frau":

"Vom Einkauf komm' ich schwer beladen,
bin abgespannt vom langen Tragen,
es regnet und ich bin verzagt
'ne innere Stimme mir dann sagt:
Ich wußt' das immer schon genau,
alles Unsinn - Jahr der Frau -."

Nachbarschaftliche Harmonie wird in einem kontrafaktischen "Schunkellied" aus gleicher Feder beschworen:

"Mein Lied ist zu Ende, nun reicht Euch die Hand,
dass Friede und Eintracht hier nehmen kein End!!"

Die verbalen Unterhaltungsbeiträge eines jüngeren Nachbarn persiflieren ebenfalls einige Mitglieder, doch beinhalten sie z.T. gezielte, unverblümete Kritik an nachbarlichem Verhalten wie nachbarschaftlichen Einrichtungen (s.o.). Kritisch wird auch Lokalpolitisches unter die Lupe genommen.

"Wir tun das hier bei hellem Licht,
das tut der Stadtrat leider nicht.
Die schließen Türen und auch Fenster,
drum sehn sie später auch Gespenster
in Form von einem Kinderzug.
Denn was da heimlich wird beschlossen,
wird an der Theke noch begossen.
Da kam es dann ans Tageslicht,
weil ein Mitglied hielt nicht dicht." (1975)

Daß dort schließlich Rügen und "Strafen" ausgesprochen werden fand bereits oben Beachtung.

In diesem Zusammenhang nicht zu vergessen sind zahlreiche Lieder, die sich inhaltlich gleichfalls auf Nachbarn, Nachbarschaftliches, z.T. auch lokale und lokalpolitische Begebenheiten beziehen. Daneben trugen reine Stimmungslieder zur Unterhaltung bei. Da vornehmlich selbstkonzipiert, handelt es sich bei der Mehrzahl der Lieder um Kontrafakturen. Unter diesen Liedern existieren zwei als "Nachbarschaftslieder" etikettierte Schöpfungen der genannten jungen Nachbarin, mit denen sich die Nachbarschaft identifiziert, d.h., sie werden bei Gelegenheit festlicher Veranstaltungen gesungen. In sechs vierzeiligen Strophen thematisiert das erste ("Nr. 1") selbstironisch-launig u.a. die geographische Lage und den damaligen äußeren Zustand, Kinderreichtum und Festfreudigkeit und suggeriert in Refrain und Schlußstrophe Heimatgefühl. Das zweite ("Nr. 2"), 1975 entstanden, beschreibt in 5 Strophen Nachbarschaftsort, Aktivität und Festfreudigkeit und läßt den Besitz eines eigenen Zeltes, das Organisationstalent des Vorsitzenden und äußere Nachbarschaftsbeurteilung nicht unerwähnt. Die letzte Strophe beschwört u.a. in markigen Worten die Lebenstüchtigkeit der Nachbarn.

Daß nicht alle unterhaltenden Vorträge die Nachbarschaft oder ihre Mitglieder betreffen, klang schon an. Dieses gilt ebenfalls für zwei mir zugängliche, mehr oder minder derbe Wortbeiträge, die ihren Witz aus verbaler Zweideutigkeit beziehen. Bestimmte Nachbarn finden sich in den Vorträgen immer wieder erwähnt. Es handelt sich dabei vor allem um solche Mitglieder, die an den Stichstraßen siedeln, in denen z.T. intensiveres nachbarliches Leben herrscht.

Mit der abendlichen Feier endet der Hauptteil des Karnevalsfestes. Beschlossen wurde es bis 1974 in der Regel mit einem am folgenden Vormittag angesetzten "Frühschoppen" im Festlo-

kal, der sich wohl im allgemeinen bis in den Nachmittag bzw. in die Nacht hinzog. Hinsichtlich des Frühschoppens 1968 berichtet der Chronist vom "traditionellen Nachkneipen", das nachmittags in den Häusern zweier Nachbarn stattfand. 1969, als die "Nachfeier" am Rosenmontag begangen wurde, ergab sich nachmittags ein "gemeinsames improvisiertes Kaffeetrinken" wiederum in einem Nachbarhause. "Die Unentwegten sollen dann noch bis in die Nachtexgekneipt haben."

Zwar wurde der Frühschoppen vornehmlich von Männern besucht, doch stellt er a priori kein Privileg der männlichen Nachbarn dar. Nach Auskunft verschiedener Informanten (1, 10) gesellten sich Nachbarfrauen "später" hinzu. Zwei Interviewte (2, 5) wiesen jedoch auf die geringe Anzahl der Mitfeiernden hin. Einer von ihnen vertrat die Meinung, dem Frühschoppen den Charakter einer Pflichtveranstaltung zuzusprechen, da die Zahl der Teilnehmer von Jahr zu Jahr rückläufig sei. Den karnevalistischen Veranstaltungen der Jahre 1975 und 1976 (karnevalistischer Kegelabend) schlossen sich nicht die bisher üblichen Frühschoppen an. Im "Jahr der Frau" (1975) inszenierte man am folgenden Tag nachmittags erstmals einen "Frauen-Karnevals-Kaffee", der durch gesellige Unterhaltung, Kaffee-, Kuchen- und Alkoholverzehr charakterisiert ist. Verschiedene Frauen waren zuvor vom Vorsitzenden namentlich zur Organisation und Gestaltung des Kaffeetrinkens aufgefordert worden. Einige dort dargebotene Unterhaltungsbeiträge wurden vorausgehend beigebracht. Wie in der allgemeinen Festeinladung postuliert, erschienen am Abend die Männer in Begleitung der Kinder ("damit die Frauen nicht zu viel Blödsinn machen", 7) zu einem "Dämmerchoppen". Die Mitnahme der Kinder stieß post festum indes auf Kritik, da, wie man meinte, durch sie die Feststimmung merklich beeinträchtigt worden sei. Wie im Jahr zuvor führte man auch 1976 am nächsten Tag zum Abschluß der diesmal wegen eines Trauerfalls beschränkten karnevali-

stischen Festlichkeit ebenfalls einen Dämmerstopp im gewohnten Lokal durch. Dem ausdrücklichen Wunsch des vorausgehenden Informationsschreibens entsprechend, nahmen daran auch die Nachbarinnen teil.

Als Fastnachtssymbol begegnete 1977 eine bekleidete, an erhöhter Stelle im Bereich der Nachbarschaft angebrachte Strohpuppe, der aus Scherz ein Schild mit dem Vornamen des Vorsitzenden beigegeben war.

Nicht allein die erwachsenen Nachbarn finden zu einem Karnevalsfest zusammen, ebenso besitzen wir seit 1971 von einem dem Erwachsenenfest vorausgehenden Kinderkarneval Kenntnis. Das aus dem genannten Jahr vorliegende Einladungs- und Informationspapier macht jedoch unzweideutig klar, daß schon zuvor, höchstwahrscheinlich im vorausgehenden Jahre, ein derartiges Fest inszeniert wurde. Wie zwei Interviewte (1, 7) mitteilten, war es eine Nachbarin, die diese Kinderveranstaltung ins Leben rief, zwei weitere Informanten (3, 14) sahen in allen bzw. den kinderreichen Nachbarn die Initiatoren des Festes.

Die anfallenden Kosten, bspw. für Kuchen, Getränke und Süßigkeiten, werden mittels eines kleinen Beitrags pro teilnehmendem Kind und einem restbegleichenden Kassenzuschuß abgedeckt.

Ort des jeweils am Donnerstag vor Estomihi frühnachmittags beginnenden Kinderkarnevals bildet ein Nachbarkeller. Dort werden die kostümierten Kinder nach einem Umzug durch die Nachbarschaft unter der Obhut einiger Frauen mit Limonade, Apfelsaft, Kakao, Kuchen, Süßigkeiten u.ä. versorgt und mit Spiel, Tanz und Gesang die Stunden verbracht. Den Gewinnern der Wettspiele winken kleine Preise. 1974 offerierte man den Jungen die Möglichkeit, sich im Scheibenschießen mit dem Luftgewehr zu messen. Die besten Schützen erhielten Geldpreise.

Vorbereitung und Konzeption des Kinderfestes obliegen Nachbarinnen, die sich in der Generalversammlung dazu bereiter-

klären oder direkt vom Vorsitzenden angesprochen werden. Vielfach arrangieren sich Frauen auch untereinander. Es ist jedoch wohl nur eine kleine Gruppe von Nachbarinnen, die sich für die Durchführung des Festnachmittags der Kinder mehr oder minder regelmäßig stärker einsetzt. Diesbezüglich wies ein Informant (5) darauf hin, daß sich nur wenige Nachbarinnen zur Verfügung stellen und dadurch Zwist entstünde, da immer die gleichen Frauen für das Fest zu sorgen hätten, sie würden quasi dazu "gedrängt". Eine betroffene Nachbarin (11) äußerte sich ähnlich. Ihrem Hinweis zufolge habe es "schon mal Ärger (gegeben)", weil einige über keine zweckdienlichen Kellerräume verfügen, so daß die Sache bei bestimmten Leuten hängenbliebe.

Neben den Kindern und organisierenden und aufsichtsführenden Frauen treffen im Hause der Gastgeberin darüber hinaus zahlreiche andere Nachbarinnen zusammen, die sich bei Kaffee, Kuchen und Alkohol angeregt unterhalten. Je nach Interesse gesellen sich am Abend auch Nachbarn hinzu. Man verbringt dann noch einige Zeit in gemütlicher Runde.

Sommerfest

Das zweite der großen Nachbarschaftsfeste, eine kombinierte Kinder- und Erwachsenenveranstaltung ("Sommerfest"), die gemessen am Vorbereitungsaufwand und Zuspruch der Befragten unter den Festveranstaltungen eindeutig dominiert, wurde 1968 initiiert und fand mit Ausnahme der Jahre 1969 und 1974 jährlich statt. Nach Auskunft des 1. Vorsitzenden geht sie auf seine Anregung zurück. Mit ihrer Existenz entspricht sie dem § 8 der Satzung, der die Möglichkeit weiterer geselliger Zusammenkünfte konzidiert. Ein fixes Festdatum besteht nicht,

doch wird, um möglichst allen Nachbarn die Teilnahme zu ermöglichen, entweder vor bzw. zu Anfang oder zu Ende bzw. kurz nach den Sommerferien gefeiert. Den Termin setzt die Generalversammlung. Als Festraum stand den Nachbarn mit einer Ausnahme (1971)⁵⁰⁾ zunächst ein gemietetes Zelt zur Verfügung, das wechselnd im Bereich der Nachbarschaft errichtet wurde. 1974 erwarb man ein eigenes Zelt, da die Zeltmiete eine zu hohe finanzielle Belastung darstellte. Daß der Gebrauch eines Zeltes im Rahmen eines Nachbarschaftsfestes die Aufmerksamkeit der Presse auf sich zog, erweist die Ungewöhnlichkeit des Vorgangs.

In die Nähe des Zeltes gesellt sich in der Regel der Getränkewagen des liefernden Bierverlegers.

Die anfallenden Festkosten werden aus einer Umlage, Spenden und der gemeinsamen Kasse gedeckt. Dabei richtet sich die Höhe der Umlage nach den voraussichtlichen Kosten, nach Mitgliedstatus und Kinderreichtum der einzelnen Nachbarn. Zu diesen Umlagen traten bisher vielfach Spenden und vereinzelt Einnahmen aus Versteigerungen und Sektverkauf. Die restlichen Kosten fallen der Kasse zur Last. Bezahlt werden mit den Geldern die Honorarforderungen der Musiker, die Zeltmiete (bis 1974), Getränke, Erbsensuppe, Würstchen, Kuchen, Süßigkeiten, Eis, Dekorationsmaterial, Schankerlaubnis u.v.a.m.

Die Organisation des Festes liegt in den Händen des Vorsitzenden und der in der Generalversammlung oder von ihm bestimmten Nachbarn bzw. in den Händen derer, die sich anbieten und einsetzen. Zieht man alle bisherigen Sommerfeste in Betracht, so hatten beinahe alle Nachbarn bisher bereits irgendeine Funktion zu erfüllen.

Vor dem Fest setzt der Vorsitzende die Nachbarn in mehreren Schreiben über Termin, Finanzierung, Programme und Ablauf, Aufgabenzuweisung, Spenden, Probleme etc. in Kenntnis und lädt ein. Von den Sommerfesten der Jahre 1972 und 1975 wis-

sen wir, daß sie auf den Generalversammlungen konkret vorgeplant und die Resultate den Nachbarn in einem nachfolgenden Rundschreiben mitgeteilt wurden. Einige Zeit vor dem Sommerfest finden mehrfach Organisationsbesprechungen statt. So schlug z.B. 1975 der Vorsitzende u.a. in einem Informationspapier vor, "daß sich die Nachbarn, die für die Vorbereitung und Durchführung der Spiele zuständig sind, möglichst bald zusammensetzen (...)".⁵¹⁾

Wenn auch ein fester Veranstaltungstermin nicht besteht, so gilt dies nicht für die Festtage als Zeitabschnitte einer Woche. Aus Gründen der beruflichen Inanspruchnahme ist es prinzipiell das Wochenende, an dem man feiert. So wurde bisher fast durchweg am Freitagabend das Zelt von den männlichen Nachbarn herbeigeschafft, im Nachbarschaftsbereich aufgebaut und im Innern mit Lichterketten geschmückt, wobei man, wie bei der anschließenden "Zeltabnahme", Bier und Schnaps verzehrte. Das Zeltinnere wird durch mehrere Reihen aneinandergestellter Tische, Stühle und eine Tanzfläche bestimmt. Am folgenden Samstagmorgen dekoriert man die Feststätte mit Maien, die die Nachbarn aus einem nahegelegenen Gelände heranschaffen. Nur am Rande sei vermerkt, daß auch dabei Alkohol konsumiert wird.

Mit dem Kinderfest am frühen Samstagnachmittag, das bis gegen Abend andauert, beginnt die eigentliche Sommerveranstaltung. Das Programm dieses Festparts ist Werk verschiedener, vorherbestimmter Nachbarn. Nachbarn tragen ebenso für einen reibungslosen Ablauf Sorge, leiten Spiele und führen Aufsicht. Wettspiele, wie sie z.B. in Form von Sackhüpfen, Eierlaufen, Slalomfahren, Ballwerfen, Kettcar-Rennen o.ä. auftraten, beanspruchen einen Großteil des Programms, erfreuen sich großer Beliebtheit und werden prämiert. Als Programmkomponenten begegneten daneben bspw. auch Kasperltheater und Filmvorführungen. 1968 eröffnete man den kleineren

Kindern die Möglichkeit, mit Pony und Wagen durch die Nachbarschaft zu kutschieren, sah jedoch infolge eines gefährlichen Durchgehens des Kleinpferdes von einer späteren Wiederholung ab. Ein Aufsatz- und Malwettbewerb wurde 1972 ausgerichtet; dabei standen den über 10 Jahre alten Kindern, gegliedert in zwei Altersgruppen, zwei zur Kritik auffordernde Aufsatzthemen zur freien Auswahl ("Was hat mir in der Nachbarschaft bisher am besten gefallen?" und "Was ich in der Nachbarschaft anders (besser) machen würde?"), während sich die jüngeren Kinder malend mit einem "Thema aus der Nachbarschaft" auseinandersetzen sollten. Alle Arbeiten, die nach Vorstellung des Vorsitzenden am "letzte(n) Schultag vor den großen Ferien" eingereicht werden sollten, unterlagen der Bewertung dreier Nachbarfamilien. Die Resonanz dieses Wettbewerbs war - wie bereits ausgeführt - gering. Unter den wenigen Aufsätzen befand sich lediglich einer, der an der Festkonzeption intensive Kritik übte. Wie in einem anderen Aufsatz wurde dort kritisch angemerkt, daß den älteren Kindern keine ihrem Alter entsprechende Filme vorgeführt worden seien; darüber hinaus monierte die Verfasserin die nachmittägliche Beschäftigung der Erwachsenen mit den Kindern, die ihre Unterhaltung vielmehr selbst regeln sollten. Ein anderer Aufsatz mißbilligte den Wettbewerb selbst, "denn das ist ja Arbeit und die sollte man beim Sommerfest vermeiden." Im übrigen überwog, möglicherweise infolge elterlichen Einflusses, der Anteil anerkennender Beurteilungen.

Von der bescheidenen Anzahl der der gesetzten Forderung nach Nachbarschaftsthematik entsprechenden gemalten Arbeiten präferierte die Mehrzahl Zeltdarstellungen. Prämiert wurden die nach Meinung der "Jurv" besten Bilder mit Sach-, die gelungensten Aufsätze mit Geldpreisen.

Als Novation des Kinderfestprogramms begegnet 1973 ein von einem Nachbarn angeregtes Kinderschützenfest ("Vogelwerfen"),

bei dem ein gebastelter Vogel von den Kindern mit Tennisbällen abzuwerfen war. Der beste Schütze ("König") erhielt ganz nach Art der Erwachsenenschützenfeste eine Kette und wählte sich eine "Königin". Mit Pony und Wagen wurde das Paar anschließend durch die Nachbarschaft gefahren. Eine derartige spezifische Kinderveranstaltung fand auch beim Sommerfest 1975, 1976 und 1977 statt.⁵²⁾

Neben diesen Spielen ist natürlich für das leibliche Wohl der Kinder gesorgt, die Kuchen, Getränke, Eis, Süßigkeiten u.ä. erhalten. Zum Abschluß des bunten Nachmittags stehen schließlich gegrillte Würstchen zum Verzehr bereit. Während der Filmvorführung im Keller eines Nachbarn bestand beim Kinderfest 1970 für die Nachbarinnen die Möglichkeit, im Zelt Kaffee und Kuchen zu sich zu nehmen. Im Rahmen einer präzisen Funktionszuweisung war zuvor über ein solches Kaffeetrinken in einem Rundschreiben informiert worden. Danach sollte es vier Frauen obliegen, für Kaffee und Geschirr zu sorgen, weiteren drei Nachbarinnen war aufgetragen, den Kuchen zu backen.

Je nach Art der programmierten Unterhaltungsmöglichkeit standen den Kindern bisher differenzierte Spielzonen bzw. Unterhaltungsstätten wie Stichstraßen, Garten, Garage und Keller zur Verfügung. Schon oben wurde darauf hingewiesen, daß anwesende, nicht zur Nachbarschaft zählende Kinder vom Kinderfest nicht ausgeschlossen werden. Sie erfuhren bisher dadurch Teilintegration, daß sie an der Ausgabe von Nahrungsmitteln und Genußmitteln eingeschränkt partizipieren konnten. Während des Nachmittags, vornehmlich jedoch gegen Abend, wird von den Männern Alkohol getrunken; wie Frauen und Kinder können auch sie mit Beendigung des Kinderfestes Grillwürstchen verzehren.

Um 20.00 Uhr beginnt der den erwachsenen Nachbarn vorbehaltene Teil des Sommerfestes. Mit Tanz, geselliger Unterhal-

tung, Alkohol und musikalischer Begleitung durch eine kleine Kapelle verbringt man die Stunden im dekorierten Zelt. Dabei kommt es vor, daß ein Nachbar auch einmal einen Unterhaltungsbeitrag zum besten gibt. Meistens versäumen es die Teilnehmer bei Gelegenheit dieser Feier nicht, eines der zitierten Nachbarschaftslieder anzustimmen. Nachts bzw. in den frühen Morgenstunden klingt die abendliche Feier aus.

Der zweite Festtag, der Sonntag, setzt im Zelt mit einem morgendlichen, Nachbarn wie Nachbarinnen gewidmeten Frühschoppen ein. Beim ersten Fest 1968 versteigerte man bei dieser Gelegenheit Sekt und Eier. Um auch den Frauen die Möglichkeit zu bieten, weiterhin am Fest teilzuhaben und sie vom Kochen zu entbinden, erscheint seit 1970 anschließend mittags eine Feldküche mit Erbsensuppe, die gemeinsam im Zelt konsumiert wird. Für deren Zubereitung zeichnete in der Regel bisher ein Ahauser Gastwirt verantwortlich, in dessen Räumen die Nachbarschaft ein Spanferkelessen veranstaltete. Dem gemeinsamen Mahl folgte in den Festjahren 1973 und 1975 am Nachmittag ein Kaffeetrinken, während uns nach Ausweis der Chronik vom Fest des Jahres 1970 bekannt ist, daß nachmittags die Reste verzehrt und nach einer Zeltsäuberung "die trockenen Kehlen" anschließend in einem stadtnahen Bauerschaftslokal "befeuchtet" worden seien. Das Sommerfest selbst habe seinen Abschluß bei einem Nachbarn am nächsten Tag, seinem Namensfest, gefunden.

Offiziell endet die Veranstaltung am Spätnachmittag bzw. frühen Abend. Anlässlich des 10jährigen Bestehens der Nachbarschaft erfuhr das Sommerfest 1977 ("Jubiläums-Sommerfest") außergewöhnliche Gestaltung; so wurde bestimmten Nachbarn die Erstellung eines Festfilms aufgegeben, ein Scheibenschießen der Erwachsenen um ein "Jubiläumspaar" angesetzt, die entgeltliche Ausgabe eigener Bierseidel (mit Nachbarschaftsnamen und Stadtwappen) veranlaßt und schließlich eine eigens produzierte "Festzeitschrift" herausgegeben.

Weitere Festlichkeiten und Veranstaltungen

Neben den beiden dargestellten Hauptfesten existieren weitere Festlichkeiten geringerer Relevanz, denen nachfolgend Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es handelt sich dabei zunächst um zwei Veranstaltungen, die seit 1969 bzw. 1973 durchgeführt werden.

Seit 1973 wissen wir von einem festlichen Kindernachmittag, der vornehmlich im Mai in einem mehrere Kilometer entfernten Wald-Heide-Gelände ("Barle") stattfindet. Dieser durchweg auf einen Samstag fallende Nachmittag geht nach Auskunft eines Befragten (5) auf die älteren Kinder selbst zurück, während andere (1, 7) demgegenüber bestimmte Mitglieder als Festinitiatoren anführten. Mittels einer auf die Teilnehmer beschränkten Umlage begleicht man die anfallenden Kosten, die sich durch den Erwerb von Würstchen, Getränken, Brötchen, Süßigkeiten, Holzkohle sowie durch Omnibusfahrten zum Bestimmungsort und zurück ergeben. Als Organisator des Unternehmens bezeugt der Vorsitzende, der in Rundschreiben über das Vorhaben informiert und einlädt, und verschiedene, von ihm angesprochene Nachbarn. Ein diesbezügliches Schreiben des Jahres 1975 vermittelt eine präzise "Aufgabenverteilung". Danach obliegt es den mit differenzierten Funktionen ausgestatteten, namentlich aufgeführten Nachbarn u.a., ein passendes Gelände ausfindig zu machen, Spiele vorzubereiten und zu leiten, für Sitzgelegenheiten, Getränke, Tische und deren Transport einzustehen und Würstchen zu besorgen und zu grillen.

Das Fest beginnt am frühen Nachmittag mit einer Busfahrt der teilnehmenden Kinder und Erwachsenen zum Ziel, wo bereits alle erforderlichen Vorbereitungen von den kompetenten Mitgliedern getroffen sind. Der Nachmittag gehört dann den Kindern, die verschiedene "Geländespiele" (z.B. "Schnitzel-

jagd", "Labyrinth", "Zahlennummernspiel") durchführen. Zur Erfrischung steht Limonade zur Verfügung, für die Erwachsenen Alkohol. Nach Abschluß der Spiele am späten Nachmittag bietet sich allen Anwesenden Gelegenheit, gegrillte Würstchen zu konsumieren. Per Bus wird gegen Abend schließlich der Heimweg angetreten.

Die zweite der oben angesprochenen Veranstaltungen erscheint als "Spanferkelessen" und sieht lt. Mitteilung einiger Nachbarn (11, 14, 15) und des Betroffenen selbst im ersten Vorsitzenden ihren Initiator, dem eine derartige Veranstaltung nach eigener Aussage aus seiner niedersächsischen Heimat bekannt war. Das Essen findet seit 1969 kontinuierlich jährlich statt und wird in der Regel im Dezember bzw. November verwirklicht. Als Ort des Unternehmens dient seit 1970 eine innerstädtische, von mehreren Nachbarn häufiger besuchte Gaststätte, während zuvor das Karnevalsfestlokal der Nachbarschaft diesem Zwecke diente. Wie schon von anderen Festen bekannt, wird auch in diesem Fall zur Kostendeckung eine Umlage erhoben. Bis zu seinem Tod 1974 besorgte ein als Veterinärmediziner tätiger Nachbar das Ferkel, dessen Zubereitung dem Wirt des Veranstaltungsorts obliegt. Den genauen Termin des Essens bestimmt der Vorsitzende, der die Nachbarn über das intendierte Vorhaben informiert und in Verbindung mit dem Essen bisher zweimal eine Generalversammlung ansetzte. Der Inhalt eines entsprechenden Informationsschreibens aus 1970 verrät, daß das Spanferkelessen wohl erst seit 1971 fest institutionalisiert wurde. Danach artikuliert man bei Gelegenheit eines Richtfestes den Wunsch, "in diesem Herbst noch ein Spanferkelessen durchzuführen." Die Anregung wurde realisiert und die Veranstaltung, in 1975 vom Vorsitzenden als traditionelle Einrichtung herausgestellt, fortan kontinuierlich inszeniert.

Als zentraler Inhalt des festlichen Unternehmens tritt der gemeinsame Verzehr des Spanferkels in Erscheinung. 1973

machten einige Nachbarn dabei, gemäß der im Rundschreiben geäußerten Bitte des Vorsitzenden, mit Dias und Fotografien vom vergangenen Sommerfest bekannt. Ebenso folgte man im Verlauf des Spanferkelessens 1975/76 der Anregung des Vorsitzenden, "die im letzten Jahr gemachten Filme bzw. Dias vorzuführen."

Über den Rahmen der bisher vorgestellten Festlichkeiten hinaus sind es ebenso Einzelereignisse, weniger spektakuläre Einrichtungen und inoffizielle Geselligkeit, die das Profil der Nachbarschaft charakterisieren. So ist mir aus eigener Anschauung und durch Hinweis mehrerer Nachbarn (1, 3, 4, 14, 15) die singuläre Durchführung eines Osterfeuers zu Beginn der 70er Jahre bekannt. Man hatte zu seiner Verwirklichung die Abfälle des Frühjahrsgartenschnitts auf dem freien Grundstück eines Mitglieds zusammengetragen. Am Abend des Ostersonntags versammelten sich die Nachbarn um das aufgeschichtete Holz, das entzündet wurde. Spontan sang man Lieder und stärkte sich mit Branntwein aus einer umgehenden Flasche. Etlichen Interviews zufolge (1, 3, 9, 10, 14) inszenierte die Nachbarschaft überdies einen Maigang, der offensichtlich kein regelmäßig veranstaltetes Vorhaben bildete, sondern singuläres Ereignis blieb: "Bei großer Beteiligung" wanderte man an einem Aprilsonntag (!) über Land zum Lokal eines Nachbarortes, verbrachte dort einen geselligen Abend und trat nachts zu Fuß den Rückweg an.

Ein besonderes Ereignis im Leben der Nachbarschaft ergab sich mit dem Kauf eines gebrauchten Zeltes 1974, das "dank des Einsatzes des Vorsitzenden und einiger anderer Nachbarn" für 2.000,- DM erworben werden konnte, nachdem die Nachbarschaft in einer "wichtigen Besprechung" dem Vorhaben zugestimmt hatte. An Hand einer Umlage von 90,- DM pro Nachbarfamilie wurde die vom Vorsitzenden vorentrichtete Kaufsumme aufgebracht. In Selbsthilfe leistete man nötige Überholungsarbeiten und feierte den Kauf am folgenden Sonntag durch ein

"Zelteinweihungsfest", das mit einem morgendlichen Frühschoppen einsetzte. Der Abend sollte als gemeinsames "Zeltfest" begangen werden. Auch an eine Festteilhabe der Kinder war gedacht, denen am späten Nachmittag Würstchen gebraten werden sollten. Die auf Grund der nicht kostendeckenden Einnahmen verbliebene Restschuld beglich die Nachbarschaftskasse.

Einen festlichen Nachmittag, dessen Veranstaltung auch innerhalb eines Unterhaltungsbeitrags Beachtung fand, verbrachte die Nachbarschaft 1975 im Hause einer in Ahaus verzogenen Nachbarfamilie. Diese hatte sich zuvor schriftlich von allen Mitgliedern verabschiedet und zunächst einen "Abschiedstrunk" bei Gelegenheit des Sommerfests in Aussicht gestellt. Später nahm man die Ankündigung jedoch zugunsten der Einladung der gesamten Nachbarschaft ins neu bezogene Heim zu Bier und Grillwürstchen zurück. An Hand des üblichen Kommunikationsmediums Rundschreiben erhielten die Nachbarn vom Vorsitzenden über Einladung und Procedere des Hinwegs Nachricht und wurden eigens darauf aufmerksam gemacht, daß für alkoholische "Marschverpflegung" gesorgt sei. Der gastgebenden Familie verehrte man ein Blumenpräsent und eine westf. Vespergabe: Steinhäger (Wacholderbranntwein) und ein in ein kariertes Leinentuch eingeschlagenes Brot. Wie vielfach zuvor wurden auch in diesem Fall anstehende Kosten durch eine Umlage gedeckt. Das der Gestaltung dieses Nachbarbesuchs immanente folkloristische Element indiziert anschaulich ein diesbezüglicher Beitrag der Festzeitschrift von 1977:

"Mit blauem Kittel, Holschken an,
zog ich voran nach Jünemann,
und alle Nachbarn hinterdrein,
zur Stärkung goß man Schnaps uns ein.
Wir legten Feuer im neuen Haus,
denn bei Burbaum zogen sie aus.
Das Brot und das Salz und den Pfennig fürs Glück,
das brachten wir selbstverständlich mit.
Das Fest war schön, es fand statt im Garten
und nebenbei wurde noch Wurst gebraten."

Für die schulpflichtigen Kinder inszenierte man im Juni 1976 ein Vergnügungswochenende auf einem auswärtigen Kötterhof unter nachbarlicher Betreuung. Dort bestand Reit-, Angel- und Badegelegenheit. Intendiert wurde, abends ein Lagerfeuer durchzuführen.

Nicht unbeachtet bleiben sollen nachbarliche Initiativen zum Jahresschluß. So wurde die Anregung des Vorsitzenden verwirklicht, zur Advents- und Weihnachtszeit eine geschmückte Fichte an relativ zentraler Stelle der Nachbarschaft aufzustellen. Für die festliche Beleuchtung des Baumes sorgten auf Kassenkosten erworbene elektrische Kerzenbänder. Auf diese Weise bestand einige Jahre ein gemeinsamer zeichensetzender Schmuck, bis die Einrichtung infolge der Inanspruchnahme des bisher benutzten Grundstücks nicht mehr aufrechterhalten werden konnte.

Eine andere Art des Beitrags zu weihnachtlich-festlicher Gestimmtheit geht auf eine Nachbarfamilie zurück, die ihre musikalisch engagierten Kinder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zu kinderlosen Nachbarn schickte, um sie dort auf ihren Instrumenten vorspielen zu lassen.

1976 wurde erstmals ein vom Jugend- und Kinderkomitee veranstalteter "Martinszug" durch die Nachbarschaft ausgerichtet, bei dessen Gelegenheit möglichst selbstgebastelte Lampions mitzuführen waren, die prämiert werden sollten. Heischecharakter des Zuges ergab sich aus der Absicht, in Erwartung von Genußmittel- oder Geldspenden Martinslieder vor den Häusern anzustimmen. Abschließend sollte für die Kinder vom 3. bis zum 6. Schuljahr eine "Fête" stattfinden. Bereits in der zum Nachbarschaftsjubiläum 1977 herausgegebenen Festzeitschrift wurde u.a. ein "Martinszug bzw. Lambertifest" als festeingerichtet herausgestellt.

Schließlich sei angeführt, daß, lt. Mitteilung mehrerer Informanten (11, 13, 14, 15), schon einmal daran gedacht war, einen "eigenen Nikolaus" am Vorabend des Heiligenfestes mit

der in Ahaus gewöhnlich von Vertretern der Nikolausgesellschaft wahrgenommenen Bescherung der Nachbarkinder zu betrauen. Anlaß zu dieser Überlegung bot nach Auskunft zweier Mitglieder (11, 13) die mangelnde Qualifikation einiger bisher erlebter Nikoläuse. Der Plan kam indes aufgrund eines Autounfalls des Vorsitzenden, der den Nikolaus darzustellen sich bereiterklärt hatte, nicht zur Verwirklichung.

Es sind keineswegs allein die oben geschilderten gesamtnebarschaftlichen Festlichkeiten, die nachbarliche Verbundenheit bekunden, gleichermaßen nicht vergessen werden dürfen daneben zahlreiche "inoffizielle" gesellige Treffen einiger weniger Nachbarn, die sich bisweilen rein zufällig ergeben. Da jedoch nur ein beschränkter Kreis von Mitgliedern an ihnen partizipiert und sie daher nicht als Nachbarschaftsveranstaltungen greifbar werden, zudem im allgemeinen einer strikten Regelmäßigkeit entbehren, lassen sie sich nur sehr schwer fassen.

Beinahe alle befragten Nachbarn deuteten auf die stärkere Liaison einiger Mitglieder hin, die z.T. mit beruflicher Tätigkeit, in einem Fall zudem mit deren Wohlhabenheit und der Inhabung von "mehr Beziehungen" motiviert wurde. Einige (3, 6, 9, 13) konstatierten, daß diese Verbundenheit bei Festen nicht zum Ausdruck käme, andere dagegen (1, 2, 4, 7, 11, 14) schwächten die Aussage ab oder waren direkt gegensätzlicher Ansicht. Darüber hinaus ließen verschiedene Mitglieder (5, 6, 12) durchblicken, daß einigen Nachbarn ein gewisser Ständesdünkel eigen sei.

Verschiedene, nach Alter, Konfession und sozialer Position durchaus nicht immer homogene Nachbarn stehen in engeren Beziehungen zueinander. Die sozialen Beziehungen äußern sich dergestalt, daß man gelegentlich beim anderen vorbeischaute, bisweilen gemeinsam anlässlich bestimmter Ereignisse (z.B. Namenstag, Geburtstag, Führerscheinprüfung) kleine Privat-

fest feiert, sich auch wohl insbesondere an bestimmten Festtagen wie Neujahr, Weihnachten und Ostern zu einem Frühschoppen zusammenfindet. Mir ist darüber hinaus bekannt, daß Nachbarn auch schon einmal mit dem Pkw eine Fahrt unternahmen, oder gar gemeinsam ihren Urlaub verbrachten. Es fällt auf, daß derartige Bindungen vornehmlich im Bereich der oberen Stichstraßen bestehen, während sie bei den Anwohnern der durchlaufenden Straße in dieser Intensität nicht beobachtet werden konnten. Das mag z.T. mit der kommunikationsfeindlicheren Wohnsituation⁵³⁾ am letztgenannten Verkehrsweg, ähnlichem Sozialstatus und bestimmter psychisch-mentaler Disposition vieler Bewohner der Stichstraßen zu begründen sein, zwischen denen selbst wieder merkliche Unterschiede der Beziehungsintensität bestehen, wobei zu beachten ist, daß sich die oben angesprochenen Nachbarkontakte nicht ausschließlich jeweils auf einen derartigen Straßenbereich beschränken, sondern auch in Querverbindungen, d.h. zu den Bewohnern anderer Stichstraßen, greifbar sind. Herauszustellen ist, daß insbesondere die Mehrzahl der Nachbarn der nördlichen Stichstraße ein relativ intensives Verhältnis ausgebildet hat, was mir im Übrigen interviewte Mitglieder auch bestätigten. Ein Motiv dieser Entwicklung mag damit genannt sein, daß sich mehrere Nachbarn bereits lange Zeit vor dem Bau ihrer Häuser kannten. Das gilt in besonderem Maße für zwei nebeneinander wohnende Mitglieder, die schon vor ihrer Ansiedlung länger als ein Jahrzehnt in einem Mietshaus Nachbarn waren. Wie schon zuvor so gehört es zwischen ihnen auch in dieser Nachbarschaft zur festen Gewohnheit, sich zu Weihnachten gegenseitig zu besuchen.

Einige Mitglieder besitzen einen sog. Partykeller, der, wie schon der Name sagt, festlichem Geschehen dient. Von einer privaten "Kellerparty" 1968, zu der fünf Nachbar-Ehepaare geladen waren, berichtet uns die Chronik, wobei vornehmlich

über die Unfähigkeit der feiernden Männer, einen ertappten Einbrecher dingfest zu machen, berichtet wird. Ein weiterer derartiger Keller, in dem die Nachbarn feiernd zusammentrafen, findet 1967 und 1969 Erwähnung.

Private Festlichkeiten kleinerer Nachbargruppen avancierten im Übrigen zuweilen zu Sujets von Unterhaltungsbeiträgen.

Daß die Nachbarschaft Jägerskamp eine besondere Festintensität entwickelt hat, bedarf aufgrund der obigen Darstellung keiner gesonderten Erwähnung. Von Bedeutung scheint jedoch, daß dieser charakteristische Zug nach Auskunft zahlreicher Nachbarn (2, 5, 7, 10, 11, 14, 15) auch im Urteil Außenstehender Gestalt annimmt bzw. anklingt. Danach wird die Nachbarschaft von Mitbürgern als eine "blaue Straße", als "feucht-fröhliche" Organisation eingeschätzt, wo man gut und viel feiere, aber auch abschätzig als "Supkamp" und "Saufverein". Selbst das "Nachbarschaftslied Nr. 2" hat die externe Beurteilung rezipiert und quasi als "Ehrenschild" zu Beginn der 4. Strophe präsentiert:

"Ja, man sagt, wir trinken gerne all,
ja, wir feiern Feste wie sie falln."

Weitere mitgeteilte Beurteilungen hoben den besonderen Zusammenhalt der Nachbarschaft hervor; in einem Fall wurde die Bedeutung des Prinzips gegenseitiger Hilfe als Nachbarschaftsmerkmal exponiert.

Hinsichtlich der "offiziellen" nachbarschaftlichen Festfreudigkeit und Vitalität gaben 13 der 15 Befragten den instruktiven Hinweis, es habe sich diesbezüglich eine Abnahme ergeben, "das Interessante" (1) sei geschwunden; als Grund führten zwei Informanten (4, 6) an, es sei einfach "zuviel" geworden. In der Tat dürfte heute nicht mehr zutreffen, was der Chronist noch über Festlichkeiten des Jahres 1969 vermerken konnte: "Alle Feste und Feiern beschränkten sich nicht auf die feiernden Familien allein, wie schon zur Tra-

dition geworden, wurden immer anschließend in anderen Familien die Feiern fortgesetzt, manchmal bis zum frühen Morgen."

Güter

Neben den zwei Nachbarschaftsliedern, über die bereits berichtet wurde, besitzt die Nachbarschaft einen eigenen Trinkspruch. Er entstammt der Gründungszeit und dürfte auf ein Mitglied zurückgehen, das ihn spontan "in vorgerückter Stunde" zum besten gab. Vermutlich noch unter dem Eindruck allgemeinen Anfangsenthusiasmus' vermerkte der Chronist im Gründungsjahr 1967: "Parole und Trinkspruch der Nachbarschaft lautet (!) für alle Zeiten: Nachbarschaft Jägerskamp Piff! Paff!"

Den immateriellen Gütern treten Sachgüter ergänzend zur Seite. Zu ihnen zählt die "Chronik der Nachbarschaft Jägerskamp Ahaus", ein grünes, ca. 25 x 32 cm großes Ringbuch, das bei Gelegenheit der Generalversammlung den Nachbarn vom Chronisten zuweilen vorgelegt wird. Auf der Titelseite, der ein Exemplar der ebenfalls grünfarbenen, gedruckten Satzung vorgeheftet ist, findet sich neben Titel, Gründungsjahr und Namen des Chronisten ein Auszug des Satzungsparagraphen 5, der auf den Zweck der Chronik eingeht. In chronologischer Reihenfolge umfaßt das Ringbuch, dem eine kartierte Lagedarstellung einliegt, die maschinenschriftlichen Berichte, Mitteilungen und Kommentare des Chronisten, Rund- und Einladungsschreiben, Unterhaltungsbeiträge und Liedtexte, einschlägige Presseberichte (z.B. über Sommerfeste, Ernennungen und Ehrungen von Nachbarn, Einbruchversuch, Schützenfeste), Fotografien und Hochzeitsanzeigen. Es sind nicht allein "bedeutende Ereignisse" (§ 5), die sich niederschlagen,

Überdies wurden auch weniger relevante Begebenheiten, wie bspw. Geburten und Neubauten, schriftlich festgehalten. Selbst die Witterung avancierte zum Thema: "Das Wetter war das ganze Jahr sehr mäßig, viel Regen im Sommer und Herbst. Bis zum Jahresende hatten wir noch keinen Schnee und keinen nennenswerten Frost."

An schriftlichem Sachgut existieren neben der Chronik ein Ordner zur Aufnahme von Rechnungsbelegen sowie zwei Beitrags- und Mitgliedskladden. Am Rande sei schließlich eine Mitgliedskartothek erwähnt, die sich jedoch im Besitz des Vorsitzenden befindet.

Schon oben fand das eigene Zelt der Nachbarschaft nachdrücklich Beachtung, ein Gemeinschaftsgut, das im Zuge der Befragungen von den Interviewpartnern in der Regel nicht versäumt wurde, hervorzuheben. Instruktive Zusätze mehrerer Nachbarn (1, 2, 3, 6, 13) und eine entsprechende Rezeption ins Nachbarschaftslied Nr. 2 ("Ja, wir feiern gern im eignen Zelt") bilden aussagekräftige Indikatoren des Besitzerstolzes. Zu kostenloser Lagerung dieses hochgeschätzten Sachguts hat sich der von der Nachbarschaft favorisierte Bierverleger bereitgefunden, der daraufhin scherzhaft zum "Ehrenehrentarn" erklärt wurde.

Ebenso zum nachbarschaftseigenen Vermögensbestand zählt eine grün-weiße Fahne, die offensichtlich beim Sommerfest im bzw. am Zelt angebracht wird. Wie man mir mitteilte (5, 14), soll sie darüber hinaus auch schon anlässlich nachbarlicher Königswürde Verwendung gefunden haben.

Ein Wort sei nicht zuletzt der grünen Farbe der Chronik und Satzung sowie der Eigenart des beigebrachten Trinkspruches gewidmet. Wie unschwer zu ermitteln, bildet der erste Teil des Kompositums "Jägerskamp" (Flurbezeichnung) Ursache dieser objektivierten Assoziationen. Als bestätigendes Paradig-

ma darf eine Äußerung des Chronisten gelten, die im Eingang der Chronik auftaucht: "Nachdem Satzung und Umschlag dieser Chronik von grüner Farbe sind, soll die Farbe der Nachbarschaft, dem Kleid des Jägers entsprechend, grün sein."

Sachgüter, die sich zwar jeweils im Privatbesitz der einzelnen Nachbarn befinden, durch allgemeinen Erwerb (1976 bzw. 1977) und z.T. Gebrauch jedoch einen bezeichnenden Hinweis auf die nachbarschaftliche Gruppenbindung geben, begegnen in Gestalt uniformierender, mit dem Namen der Nachbarschaft ausgestatteter grüner T-Shirts, die vor allem beim Sommerfest getragen werden, sowie in Form von Bierseideln, die durch Ahauser Stadtwappen und Nachbarschaftsnamen auffallen.

III. Bürgerschützenverein 1584 / Junggesellenschützenverein 1606

1. Bürger- und Junggesellenschützen bis 1800

Nach Abzug der dem bischöflichen Landesherrn verpflichteten Burgmannen im endenden 15. Jh.⁵⁴⁾ lag die Last des Schutzes und der Verteidigung der Stadt auf ihren Bewohnern. Auf der Grundlage der 1579 eingerichteten, auch aus anderen Orten bekannten "Kluchten", wurden 2 Kompanien geschaffen, die, von den beiden Bürgermeistern als Hauptleuten geführt, "unter obrigkeitlichem Schutze und magistratischer Leitung"⁵⁵⁾ standen. Ob damit bereits eine Schützengesellschaft im Sinne einer Organisation institutionalisiert wurde, bleibt unklar. Möglich ist, daß sich aus der allgemeinen, zunächst alle Bewohner umfassenden Bürgerwehr, eine allein auf den wehrfähigen Vollbürgern "ehrbaren Wandels"⁵⁶⁾ basierende Schützengesellschaft entwickelte. Als ältestes Belegstück einer Schützenvereinigung gilt der silberne Vogel an der Königskette der Bürgerschützen, der 1584 datiert ist. Aufgrund dieses Kenntnisstandes werden die Anfänge einer Ahauser Bürgerschützengesellschaft, die unter Leitung ihrer "Oberoffiziere" und unter Aufsicht des Magistrates offensichtlich zumindest bis 1811 bestand, in die Jahre um 1580 zu verlegen sein. Keine Datierungsprobleme bietet die Junggesellenschützengesellschaft, die laut Ratsprotokoll 1606 ins Leben trat und auf die Erlangung größerer Übung "im Büchschenschießen" abzielen sollte. Im genannten Jahr erteilte der Stadtrat die Genehmigung, "daß die Junggesellen und Bürgerkinder statt der Fastnachtsbelustigungen ein Schützenfest anordneten, in dem sie im Sommer an einem Sonntag Nachmittage den Vogel schossen und des Montags 'ihre Zehrung hielten', wozu der

Rath ein Viertel Bier herzugeben versprach, wie es bisher am Fastnachtsmontage geschehen war."⁵⁷⁾ Wie bei allen Schützengesellschaften jener Zeit, bestand auch die spezifische Funktion der Ahauser Vereinigungen fraglos in der Erlangung besonderer Wehrfähigkeit, die man durch Schieß- und Waffenübung zu gewinnen trachtete. Infolge schwindender militärischer Bedeutung der Schützengesellschaften im 18. Jh. trat diese zentrale Aufgabe zwangsläufig mehr oder minder zurück, ein allgemeiner Niedergang des westfälischen Schützenwesens griff Platz.

Unter der Regentschaft des Fürstbischofs Ch. B. v. Galen erfuhren die Ahauser Verhältnisse u.a. eine strukturelle Neuordnung durch offensichtliche Fusion aller Ahauser Schützen in zwei Kompanien. Zugleich wurde auf besondere Förderung der Wehrqualität geachtet. 1702 erging ein landesherrlicher Befehl, der auf militärische Einsatzfähigkeit der Bürgerkompanien abzielte. Es war wohl auch die überdurchschnittliche Wehrfähigkeit der Schützen, die dazu führte, daß 1673 fünf aus ihren Reihen der Heeresfolge genügen mußten. Weitere Aufgaben der Ahauser Schützen bestanden in Empfang und Geleit des Landesherrn (1681, 1767, 1803).

Festliche Höhepunkte im Leben der Gesellschaften, bei denen sich Vogel- oder Scheibenschießen und "Gelag"⁵⁸⁾ verbanden, bildeten die Schützenfeste "Wer den letzten Rest des Vogels von der Stange schoß, galt (in Ahaus) als König und Befehlshaber."⁵⁹⁾ Wie anderswo⁶⁰⁾ genoß auch der Ahauser König Privilegien: ihm waren Stadtdienste bis zum nächsten Vogel-schießen erlassen. 1705 beschränkte man dieses Privileg auf höchstens zwei Jahre, was auf zeitliche Unregelmäßigkeit der Schützenfeste schließen läßt. Dieses erweist auch eine Verordnung von 1726, aus der erhellt, daß erst infolge der "Notdurft", neue "Oberoffiziere" wählen zu müssen, ein Vo-

gelschießen angeordnet wurde, bei dessen Gelegenheit die vakanten Positionen besetzt werden sollten.⁶¹⁾ Umfassende Aussagen über Gestaltung und Ablauf des Schützenfestes in Ahaus, das, wie vielerorts üblich, "auf dem Rathaus" gefeiert wurde, erweisen die Quellen nicht. Die verwertbaren Angaben haben nur fragmentarischen Charakter. So ist bspw. schon recht früh eine Schützenkönigin nachzuweisen, die, lt. 1745 gefaßten Beschlüssen, bei Gelegenheit des Schützenfestes unter Erweisung aller "honores" abzuholen sei, aus Kostengründen jedoch, entgegen früherer Gewohnheit, fortan lediglich zwei sie zum Rathaus begleitende Frauen einladen dürfe.⁶²⁾ Die Auswahl des Festbieres oblag den Bürgermeistern und Oberoffizieren, um dessen Lieferung sich die "Scheffer" sorgen sollten, die darüber hinaus nachweislich die Begleitung der Königin zum Rathause sowie den Rahmen des Schützenfestes sprengend, "den Ankauf und die Herbeischaffung von Speise und Trank"⁶³⁾ während der die Ratswahl abschließenden Festlichkeit zu leisten verpflichtet waren. Nach Ausweis der angesprochenen Beschlüsse stand die festliche Zusammenkunft im Rathaus auch den Frauen offen. Vagedes zufolge⁶⁴⁾ zählte das Vogelschießen zu den Anlässen, die Bürger auf öffentliche Kosten zu bewirten.

In einer medizinischen Topographie des Gerichtsbezirks Ahaus von 1807/8 wird unter der Rubrik "Volksvergnügen" darauf hingewiesen, daß das "gefährliche Vogelschießen" seltener werde.⁶⁵⁾ Daß in der Tat mit dem Schießen eine reale Gefährdung für Leib und Leben bestand, beweisen zahlreiche Unglücksfälle, so daß bspw. im "Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Münster Nro. 23" vom 7.6.1828 entsprechende Schutzbestimmungen und obrigkeitlich-polizeiliche Kontrolle verfügt wurden.⁶⁶⁾ Ob die bemerkte Abnahme der Vogelschießen mit den politischen Verhältnissen jener Zeit in Verbindung stand, bleibt unklar. Ahaus gehörte von 1811 - 1813 zum

französischen Kaiserreich, und in diese Zeit fällt das letzte Schützenfest vor 1858, das Pfingsten 1811, wie für dieses Jahr vielerorts zu belegen, offenbar auf obrigkeitliche Veranlassung hin anlässlich der Geburt des Sohnes Napoleons, des "Königs von Rom", gefeiert wurde.⁶⁷⁾ Davon kündigt, wie auch anderswo nachweisbar, das vom König gegebene Silberschild. In den folgenden Jahren löste sich die Gesellschaft auf, so daß der zeitige Bürgermeister dem zuständigen Landtag 1829 und 1835 berichtete, in Ahaus bestünden keine Schützengesellschaften. Gleichwohl weist er darauf hin, daß im Falle eines Schützenfestes "die Offiziere der verheiratheten Bürger, oder Junggesellen, welches getheilte Gesellschaften sind, zusammen(treten) und (...) den Tag des Festes nach Gutbefinden (bestimmen). Gewöhnlich wird am Nachmittag geschossen, und am nämlichen Abend Tanzlustbarkeit veranstaltet, womit dann das Fest beendigt ist, (...)." ⁶⁸⁾ In einem weiteren Bericht des gleichen Jahres erfahren wir, daß die Schützengesellschaften ihre Offiziere selbst wählen, "wobei keine Auslagen statt haben", daß in Ahaus und Wüllen kein fixer Festtermin bestehe, sondern dieser von der Vereinbarung der Offiziere abhängt, der König einen neuen Hut erhalte (Ahaus?), die Festkosten zu gleichen Teilen auf die ganze Gesellschaft nach Festende umgelegt würden und schließlich jeder verheiratete Bürger bzw. Junggeselle ohne Unterschied berechtigt sei, am Feste und Schießen teilzunehmen. Die Berichte erscheinen als Antworten auf Anfragen des Landrates, der bspw. über die Klage der Provinzialstände über das Schützenfest betreffende Mißstände und Vorschläge zu deren Abstellung informiert. Sie stehen im Gegensatz zu den Vorschlägen und der Aufforderung der preußischen Provinzialregierung von 1816, das "Scheiben- und Vogelschießen (...) zu befördern", ja selbst neue Gesellschaften dort einzurichten, wo keine bestehen.⁶⁹⁾ Die schließlich 1858 erfolgte

Vereinsgründung nimmt eine ausdrückliche Anknüpfung an 1811 vor, doch ist zu beachten, daß hier eine völlige Novation, eine Ablösung der alten Organisationsform der "Gesellschaft" und Institutionalisierung der modernen, des "Vereins", Platz gegriffen hat.

Ließ sich über Leben und Wirken der Schützengesellschaft in den ersten Jahrhunderten ihrer Existenz aufgrund desolater Quellenlage nur wenig Nennenswertes niederlegen, so ändert sich diese Sachlage für das 19. und insbesondere 20. Jh. grundlegend. Zwar lassen Genauigkeit und Ergiebigkeit, vornehmlich der Quellen des 19. Jh., oftmals sehr zu wünschen übrig, doch erlauben sie eine weitaus detailliertere Analyse gruppengebundenen Lebens als zuvor.

2. Junggesellenschützenverein 1606 ⁷⁰⁾

a) Von 1800 - 1938

Im Oktober des Jahres 1800 erwarben die "Bürger-Gesellen" ein neues Buch, in das sie "zum Andenken der Nachwelt und Andenken der Junggesellen zu Ahaus" das niederzuschreiben gedachten, "was sich in diesem seculo zuträgt" und "dasselbst alles anotieren was Hauptpunkten seint."⁷¹⁾ Gemäß dieser Absicht erfahren wir gleich zu Beginn von politisch-historischen Entwicklungen und den sie in der Stadt auslösenden Wirkungen. Dabei kommt die enge Beziehung der Gesellschaft zur Obrigkeit anschaulich zum Ausdruck. 1801 war es die Wahl eines neuen Landesherrn, die Anlaß zu einer lokalen Feiern gab. Wir sehen die Junggesellen hier im Rahmen einer feierlichen Prozession um die Kirche mit Fahnen, Trommeln und Degen sowie unter Böllerdonnern paradieren und nach dem Festhochamt zum Schlosse ziehen, wo man in ein Hoch auf den Neugewählten ausbricht. Der anschließende Besuch der ansässigen Honoratioren, fraglos ein Heischegang, beschert den Gesellen Alkohol und Geldbeträge, überdies auf Magistratskosten "auf dem Rathaus", wo man die Nacht verbringt, Musik, "Illumination" und eine Tonne Bier. Schon vorausgehend hörten wir vom Ehrengelait als einer Funktion der Gesellen. So versäumte man auch in diesen ersten Jahren des 19. Jhs. nicht, entsprechend zu verfahren. Neben dem Herrschaftsbeauftragten, der den Magistrat auf den neuen Landesherrn zu vereidigen hatte, war es mehrfach die ansässige Fürstin, der man ein ehrenvolles Geleit zuteil werden ließ, sie beim ersten Eintreffen mit "Fagot und Waldhorner" abholte und sich bei dieser Gelegenheit der Gesellen von Wullen zu erwehren hatte, die wohl den Ahausern ihr Recht streitig machen wollten ("wir wollten unser recht behaupten in unser stadt"). Für ihre Ehrbezeugung erhielten die Gesellen

jeweils eine Geldsumme, "wo wir uns haben vor lustig gemacht" oder, wie anlässlich des Fürsten Namensfest, an dem man ebenfalls in Erscheinung trat, freie Bewirtung "auf dem Rathaus", so bspw. 1809 "freien brantwein, eine tafel von essen und trinken wilt fleisch gebraten und schinken, bier und brodt, und freie lustbarkeit den ganzen nacht durch bis an den Hellen morgen ...". 1827 gratulierten die Gesellen dem Landrat, Vertreter der preußischen Provinzialregierung, der seit 1816 Kreisstadt und Kreis Ahaus politisch unterstanden, und erhielten eine Geldspende. Schließlich ließ man es sich seitens der Gesellschaft auch 1886 nicht nehmen, dem neuen Bürgermeister der Stadt durch eine Deputation zu beglückwünschen und "Um (...) diesen Glückwunsch vom ganzen Junggesellenchor an den Tag zu legen, gestatteten wir uns bei Begehung des diesjährigen Junggesellschützenfestes eine Parade zu veranstalten und zur Ausdrückung des Wunsches in ein Hoch einzustimmen". Der Bürgermeister zeigte sich geneigt und stiftete den Junggesellen ein "Fäßchen Bier." Zum fälschlicherweise 1910 inszenierten Jubelfeste der Junggesellschützen wurde der Verein auf eigenes Bemühen hin von allerhöchster Stelle bedacht: Der Kaiser stiftete eine Medaille, welche fortan von der Königin an einer silbernen Kette getragen werden sollte. Das spezifische Merkmal der Gesellschaftsmitglieder bestand darin, daß sie ledig waren. Trat man einen "neuen Stand" an, so wurde die Gesellschaft verlassen, wovon mehrfach berichtet wird. Als weiteres Motiv, der Gesellschaft den Rücken zu kehren, erweisen sich mangelnde "Freude und Vergnügen". Gleich vier Offiziere dankten aus diesem Grunde 1826 ab, so daß die Stellen neu vergeben werden mußten. Starb, wie 1812 bzw. 1819, ein Offizier, so trugen ihn die Gesellen zu Grabe. Bis in die frühen sechziger Jahre sind es allem Anschein nach die Offiziere, namentlich der "Capitain" oder Hauptmann", denen die Leitung der Gesellschaft oblag. Von einem Vorstand ist erst-

mals 1865 die Rede, möglicherweise gab diesbezüglich die Satzung des 1858 gegründeten Bürgerschützenvereins das Vorbild. Zunächst zeichnen jeweils drei bzw. zwei Vorstandsmitglieder die Bucheintragungen ab, 1872 sind es bereits fünf Schützen, die zum Vorstand zählen und gemeinsam mit sechs Offizieren unterzeichnet haben. Seit 1884 bilden dann vorwiegend fünf, seit 1910 bis 1914 sechs Gesellen den Vorstand; über eine Vorstandscharge, wie bspw. Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer, existiert lediglich ein Beleg: 1900 begegnet expressis verbis ein Schriftführer. Genauer wissen wir vom Offizierkorps. Es bestand wohl zu Jahrhundertbeginn dem Range nach aus einem "Caputein", Leutnant und Fähnrichen als Offizieren sowie aus Feldwebel, Führer und Korporal als Unteroffizieren. Eine gewisse Exklusivität des Offizierskorps wird dadurch greifbar, daß alle seine Mitglieder "Bürgersöhne" zu sein hatten. Daß nicht Qualifikation, sondern ein bestimmtes Alkoholquantum den Offizieren die Möglichkeit eröffnete, bei Abgang eines Ranginhabers die nächst höhere Position zu besetzen und man ohne eine derartige Leistung die entsprechende Stelle dem Meistbietenden zu überlassengedachte, zeugt von der lediglich noch pseudomilitärischen Ausrichtung der Gesellschaft in dieser Zeit. Im Übrigen war es den Offizieren verwehrt, nächst höhere Ränge zu überspringen. Bis zum Jahre 1838 wissen wir nachweislich von derartigen Alkoholspenden neuer Offiziere. Als bspw. zwölf Jahre zuvor die Charge des Hauptmanns der Gesellschaft vakant wurde, setzte man diese zum Meistgebot aus. Für Zahlung einer halben Tonne Bier und einer Kanne Brantwein wurde sie wieder neu "angepachtet." Desgleichen fanden die Stellen des Leutnants und zweier Fähnriche nach Leistung einer Alkoholgabe im gleichen Jahr neue Besetzung. Zu den Offizierschargen, deren Art und Anzahl im Laufe des Jahrhunderts mehrfach wechseln, treten 1847 und 1851 expressis verbis auch jeweils zwei Schöffner, deren Institution

bekanntlich bereits für das 18. Jh. nachzuweisen ist. Ihnen dürfte "die Sorge für die wirtschaftlichen Dinge, die Gestaltung der Festfeiern und Schützengelage" spezifische Aufgabe gewesen sein.

Wurde noch 1851 im Zuge der Neubesetzung der Offiziersstellen der Hauptmann als ranghöchster und leitender Offizier greifbar, so ist es seit 1872 nachweislich ein Oberst, der diese Führungsposition okkupiert. 1888 ähnelt das Offizierskorps, dem nun erstmals zwei Hauptleute als Kompanieführer angehören und damit offensichtlich als Novum zwei Gesellenkompanien bestehen, in seiner Zusammensetzung unverkennbar dem der Satzung des BSV von 1858. 1903 erfahren wir erstmals vom Dasein eines "Kammerherrn".

Drei Belegen aus der ersten Jahrhunderthälfte zufolge besaß der jeweilige Hauptmann das Recht der Verwahrung des Gesellschaftssachgutes ("Sache der Kompanie"), das bei dessen Demission den übrigen Offizieren ausgehändigt wurde. So erhielten diese 1815 zwölf Königsschilder und den Vogel, 1821 zwei Fahnen, eine Trommel, einen Ringkragen, zwölf Schilder, den Vogel, ein altes und "dis neuhe" Buch und endlich 1826 zwei ?, eine Trommel, zwei Ringkragen, vierzehn Silberschilder, den Vogel, eine grüne Schärpe sowie das alte und neue Buch aus den Händen des abgehenden Hauptmanns zurück.⁷²⁾

Zu oftmals mehrfach jährlich stattfindenden Versammlungen, die dazu dienten, anliegende Fragen, Probleme und Erfordernisse, wie bspw. die Wahl von Offizieren und Vorstandsmitgliedern, Veranstaltungen, Musikerverpflichtungen, Abrechnungen, o.ä., zu thematisieren und Entscheide zu treffen, fand man vor allem sonntags zusammen; in den Jahren 1805, 1806, 1810, 1811 und 1812 galt Martini nachweisbar als bevorzugter Termin der Gesellenzusammenkunft.

Seit den 80er Jahren wissen wir, daß die personelle Zusammensetzung vom Vorstand - insbesondere dem Offizierskorps - beinahe von Feier zu Feier, vermutlich in einer dem Fest vorausgehenden "Hauptversammlung", mehr oder minder große Veränderungen erfuhr.

Nur wenig ist uns darüber bekannt, wie die Gesellschaft in der ersten Jahrhunderthälfte anfallende Kosten deckte. 1815 erfahren wir vom scheidenden Hauptmann Anger, daß Königsschilder zum Ankauf einer neuen Fahne verwendet worden seien.⁷³⁾ Ob die Schilder dabei als direkte Zahlungsmittel, durch Verkauf oder, wie später des öfteren geschehen, als Pfand der Finanzierung der 1811 angefertigten Fahne dienten, bleibt im Dunkeln. Im übrigen ist anzunehmen, daß man sich durch Einzelbeiträge der Gesellen eine finanzielle Basis schuf. Daß diese indes offensichtlich nicht immer genügend trug, erweist bspw. die Schuldsomme, die beim Wirt der Gesellschaft, der schon 1826 Erwähnung findet, im Jahre 1835 offenstand (16 Rth., 4 Sgr., 7 Pf.). 1849 erhielt dieser von den Gesellen 2 Rth. 4 Sgr. zur "Verwahrung". Geld wurde vor allem zur Entlohnung der Musiker benötigt, die für die Junggesellen aufspielten. Es war ja nicht allein das bis in die frühen 80er Jahre recht unregelmäßig inszenierte Schützenfest, sondern gerade die kontinuierlichen festlichen Zusammenkünfte der Junggesellenschützen anlässlich der "Anna-Kirmes", auf Martini und zu Fastnacht, die Musik erforderten. Aus verschiedenen kurzfristigen Verträgen zwischen den "Musizi" und der Gesellschaft um die Jahrhundertmitte wissen wir, daß diese jenen bei "untafelhafter" Leistung im Rahmen aller vier Festlichkeiten zwischen dreißig und zweiunddreißig Taler abführte.⁷⁴⁾

Zahlreiche einschlägige Hinweise beweisen, daß finanzielle Schwäche beinahe als Dauerphänomen der Gesellschaft im

19. Jh. bestand. Schon oben war von einer Verschuldung 1835 die Rede. Einen weiteren Rückstand vom Jahre 1844 beglich man erst nach 19 Jahren. Bereits kurze Zeit darauf (1865) wurde das Königssilber für 19 Taler an den Wirt der Gesellschaft verpfändet und konnte schließlich erst 1887 bzw. 1889 ausgelöst werden. Bereits zwei Jahre später erhielt der Vereinswirt für 100 Mark die Schilder wiederum zum Pfand, wobei ihm jährlich 3 Mark zurückzuzahlen waren und ihm überdies der Ausschank im Rahmen der Feste zugesichert werden mußte. Infolge großer Festbeteiligung sah man sich schon 1894 imstande, die Schuld um 50 Mark zu verringern, 1896 bestand lediglich noch eine Restschuld von 27 Mark und 1898 vermochte man schließlich "Soll & Haben auf eine Stufe (zu) stellen."⁷⁵⁾ Stolz bemerkt der Protokollant in 1900, "daß wir alle auf den hiesigen Junggesellen-Schützenverein hafteten Schulden, (...), bezahlt haben." Vermutlich der Dauer der gesunden Wirtschaftslage des Vereins mißtrauend, verfügte der zeitige König eigenhändig und apodiktisch in einer instruktiven Notiz, daß das Königsschild "mein Eigentum bleibt also für Schulden des Vereins unpfändbar ist." Im übrigen soll nicht unerwähnt bleiben, daß die den Junggesellen zur Schuldendeckung greifbaren Gelder durchaus nicht immer vollständig diesem Zwecke zugeführt wurden. Für bestimmte Restbeträge machte man sich vielmehr "lustig", d.h. vertrank sie, was ebenso für manche Gewinne zutraf. Darüber hinaus gingen Überschüsse als feste Posten in die nächste Festfinanzierung ein, oder wurden bspw. zur Festgestaltung, zur Anschaffung von Sachgut, zur Auffüllung der Kasse, zur Belohnung von Akteuren oder zur Finanzierung eines Ausflugs (1910) verwendet. Je besser die Festbeteiligung, desto größer gerieten zwangsläufig die Einnahmen und damit die Chancen auf einen akzeptablen Gewinn. Im Gegensatz dazu lief man bei geringer Teilnahme oder gesteigerten Ausgaben natürlich Gefahr, mit einem Defizit abzuschließen.

Ein Negativrekord von lediglich 23 (!) zahlenden Mitgliedern im Jahre 1907 führte dazu, von der Veranstaltung eines Schützenfestes Abstand nehmen zu müssen. Die Einnahmen, die uns das Bürgergesellenbuch erst seit 1887 in unterbrochener Abfolge präsentiert, bestehen vornehmlich aus den Mitgliedsbeiträgen (1887: 61 Mitglieder je 1,50 Mark; 1889: 80 Mitglieder je 2,- Mark; 1890: 71 Mitglieder je 2,- Mark), Eintritts- und Schußgeldern.

Wie oben bemerkt, bestand in 1815 das Königssilber aus 12 Schildern nebst dem Vogel, wobei wir bedauerlicherweise darüber im unklaren gelassen werden, wieviel Schilder der Anschaffung einer neuen Fahne zum Opfer fielen. Dennoch wird mit dem Vermerk des Hauptmanns Anger der Nachweis ermöglicht, daß bis zum Jahre 1810 mehr als 12 Schützenfeste stattgefunden haben müssen. Mit dem genannten Jahr endet die Folge der Vogelschießen wohl aufgrund eines obrigkeitlichen Aktes.⁷⁶⁾ Die Ahauser Gesellschaft lebt indes weiter, läßt sich eine neue Fahne anfertigen, wählt ihre Offiziere. Erst in den drei aufeinanderfolgenden Jahren 1824, 1825 und 1826 findet man sich erneut zum Vogelschießen zusammen, während der beiden letztgenannten Daten jeweils im Mai auf Exaudi bzw. Trinitatis. Die uns bekannten nächstfolgenden Feste begegnen um die Jahrhundertmitte in den Jahren 1848, 1849, 1850 und 1851. "Im Jahre 1848 haben die Bürger-Gesellen sich vereinbart, es solle kein Schild, sondern anstatt ein Schild Bier dafür gegeben werden, (...)" Für einen derartigen Entschluß dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach eine desolante, durch Mißernte und Teuerung bedingte finanzielle Situation der Gesellschaft ursächlich sein,⁷⁷⁾ die zum Zeitpunkt des folgenden Vogelschießens wohl nicht mehr existent war, denn "Der jetzige König", so 1849, "muß aber ein Schild geben, worauf sein eigener Name, und der Name der Königin eingravirt steht."

Es sind die Jahre 1861, 1872, 1873 und 1878, die als anschließende Festdaten greifbar sind. Die seit 1882 durchgeführten Schützenfeste vollziehen sich i. d. R. in alljährlichem Rhythmus. Als fixe Festtermine gelten ab 1872 der dem Pfingstsonntag folgende Montag und Dienstag, wobei dieser mit dem Vogelschießen fraglos den Festhöhepunkt setzt. Genannte Tage lassen sich im übrigen vielfach bis in die Gegenwart als spezifische Festzeitpunkte zahlreicher Schützenvereine nachweisen.⁷⁸⁾ 1901 verlegten die Gesellen ihre festliche Veranstaltung um 8 Tage, da am Pfingstdienstag "unser hochwürdiger Herr Pastor Boetel" bestattet wurde.

Insgesamt schoß man im 19. Jh. bis zum Ausbruch des ersten Weltkrieges wohl mindestens 39 mal den Vogel, doch ist wenig Aufschlußreiches über Vorbereitung und Ablauf der Feste überliefert. Den seit 1887 fixierten Rechnungslegungen nach waren es neben den Mitgliedsbeiträgen vornehmlich Eintrittsgelder, bspw. für Schießstätte, Konzert und Ball, die der Finanzierung der Veranstaltung dienten. Überdies trugen auch Schußgeld, unregelmäßige Einnahmen wie Überschüsse, freiwillige Beiträge, Versteigerungserlöse und seit 1905 größere Beträge des Festwirts zur Kostendeckung bei; mit den eingenommenen Geldern mußten Kosten bestritten werden, die sich z.B. aus Musikverpflichtungen, angekauftem Sachgut (Abzeichen, Epauletten, Schärpen, Hüte), Publikations- und Druckaufträgen, Dienstleistungen (Vogeltragen, Trommeln), Dekorationsbemühungen, Anmietungen, Böllerschießen, Feuerwerk, Kinderbelustigung, Versteigerungen u.a. mehr ergaben.

Während aus vorhergehenden Jahren lediglich allgemeine Beteiligungsintensität und generelle Verlaufsschilderungen bekannt sind, werden wir mit dem Bericht des Jahres 1908 erstmals detailliert über den Festverlauf informiert. Danach eröffnete man am Montag das Fest mit einem Zug durch die Stadt

zur Vogelstange (im Stadtpark), wo der Ahauser Musikverein ein Konzert zum besten gab. Ebenfalls im Zeichen eines Konzerts stand der Abend des ersten Festtages.

Mit Böllerdonner und durch "Reveille" wurde bereits um 5 Uhr morgens der Beginn des zweiten, entscheidungsbringenden Tages signalisiert. Einem erneuten, um 9 Uhr einsetzenden Stadtumzug schloß sich ein "recht gemütlicher Frühschoppen" der Junggesellen an, dem um 12.45 Uhr das "Antreten zum Vogel- und Sternschießen" folgte. Nach Ermittlung des neuen Königspaares fanden die Teilnehmer unter Böllerdonner um 18.30 Uhr den Weg zurück zur Stadt und vereinigten sich um 22 Uhr zu einer "Fackel-Polonaise" durch städtische Straßen. Der nachfolgende "Schützenball" fand erst in den frühen Morgenstunden ein Ende, anschließend geleitete man das Königspaar unter musikalischer Begleitung heim.

Nach einem Ausflug des gesamten "Hoffstaats" ins benachbarte Legden am folgenden Nachmittag vergnügte man sich abends noch für etliche Stunden im Festlokal. Eine ungewöhnlich festliche Gestaltung erfuhr das 300-jährige Jubelfest der Junggesellen (1910). Darüber hinaus veranstaltete der Verein erstmals in seiner Geschichte einen "Konzert- und Theaterabend", wobei zwei Stücke (1. Nemesis oder Im eigenen Netz gefangen, 2. Enen glücklichen Musfang) zur Aufführung gelangten. Konziertiert wurde von Ahauser Musikverein und Feuerwehrkapelle. Der Erlös des Abends floß Spielern und Vereinskasse zu.

Bereits im vorausgehenden Jahre hatte man mehrere Versammlungen anberaumt, die wohl primär der Werbung neuer Schützenbrüder dienten und denen, da ca. 150 Mitglieder verzeichnet werden konnten, Erfolg beschieden war. Für das anstehende Jubelfest startete man zudem in Form von Plakaten und einer Programmpublikation im "Ahauser Kreisblatt" weitere Werbeinitiativen. Den ersten Tag des Festes, das "mit einer noch nie

dagewesene Mittgliederzahl" herausragte, charakterisierte ein bunter Festzug, der sich in der gegebenen Reihenfolge aus vier Herolden, drei "Galla-Wagen" mit allen noch lebenden ehemaligen Königen, Kapelle, dem Wagen des letztjährigen Königspaares, "zwölf Bogenschützen und zwei Anführern in historische(r) Tracht", dem Legdener "Bruderverein" und den Schützen rekrutierte.⁷⁹⁾

Der zweite Festtag stand ganz im Zeichen des Vogelschießens. Nach Antreten, Stadtumzug und Frühschoppen ermittelten die Junggesellen am Nachmittag den neuen König und konnten sich nachfolgend im Preissternschießen messen; nach Rückkehr zur Stadt klang der festliche Tag mit einer Fackelpolonaise, Feuerwerk und Festball aus, das Königspaar wurde, wie schon von 1908 bekannt, frühmorgens "mit klingendem Spiel" heimgeleitet. Ein Ausflug nach Burgsteinfurt mit anschließendem abendlichen Beisammensein im Vereinslokal beschloß am Mittwoch das Jubelfest. Eine zweite Fahrt unternahm man im September gleichen Jahres nach Legden. Wie schon zuvor trafen sich die Teilnehmer mittags am Hause der Königin und zogen "mit voller Musik" zur Bahn. Mit dem letzten Zug erreichte man schließlich wieder die Heimatstadt.

Mittwöchliche Nachfeiern dürften zur Jahrhundertwende vermutlich von einem kleineren Kreis des öfteren oder möglicherweise gar durchweg veranstaltet worden sein. 1887 hören wir erstmals von der Inszenierung einer derartigen Veranstaltung. 1909 wird die Festdauer vom damaligen Berichtstatter von "Montag Mittag bis Mittwoch Nacht" angesetzt. Andererseits setzt ein Vermerk des Jahres 1886 darüber in Kenntnis, daß eine Nachfeier nicht "gehalten" wurde.

Darüber, ob dem Fest der Junggesellen wie dem des BSV eine Hl. Messe als fixe Komponente integriert war, läßt sich nichts Verbindliches sagen. Wir wissen lediglich mit Sicher-

heit von der Feier einer "Schützenmesse" im Jahre 1888.

Der erste Weltkrieg unterbrach die seit 1882 regelmäßig inszenierten Schützenfeste der Junggesellen und forderte nach Ausweis einer Gedenktafel des "Bürger Gesellen Buches" 32 Mitglieder. "(Z)ur Aufrichtung der alten Gepflogenheiten..." fand man sich jedoch bereits 1919 wieder zur Feier eines Festes zusammen, das nun alljährlich bis zum Jahre 1938 veranstaltet und dessen eigentlicher Zweck, die Pflege der Geselligkeit, mehrfach ausdrücklich überhöht wurde. Anschauliches Paradigma einer derartigen Überhöhung liefern uns die vom Vereinsvorsitzenden 1923 in einer Generalversammlung angestellten Ausführungen über "Wesen und Ziele der Junggesellen-Schützenfeier". Danach müsse "(d)ie alte Tradition die durch die Staatsumwälzung im Jahre 1918 so jäh unterbrochen wurde (...) einem regen Bekenntnisse alten 300jährigen Überlieferungen gegenüber Platz machen", "Politisch trennendes (...) durch Zusammengehen der Junggesellen überbrückt werden" und dahingehend gewirkt werden, "daß alle Junggesellen von Ahaus sich beim diesjährigen Schützenfest die Hände reichen und alten Hader und Zwist, die wie ein Nebelschleier zwischen den einzelnen Berufsständen sich trennend lagerte, zerrissen werden."⁸⁰⁾ Dem im folgenden Jahr vom damaligen Berichtstatter konstatierten "Aufstieg des Vereins" wurde u.a. eben die "Überbrückung der politischen und Standesgegensätze" als Ursache zugrunde gelegt.

Mit dem auch oben des öfteren anklingenden Hinweis auf (Jahrhundertelange) Tradition wird schließlich ein häufig strapaziertes Stereotyp greifbar, mit dem das Schützenfest Legitimation und Integrität erhielt.⁸¹⁾

Von nicht unerheblichem Einfluß auf den Verein zwischen den beiden Weltkriegen erwiesen sich die politischen und ökonomischen Verhältnisse, zumal, da die Schützen schon seit je

her in enger Beziehung zur Obrigkeit standen. Als Beispiel per excellence sei hier das erste Nachkriegsschützenfest genannt, dessen Gestaltung die Distanz zur unrühmlich abgelösten Monarchie manifestiert. "In Anbetracht der Umwälzung im Vaterlande" hatte man das Königsschießen durch ein "Preissternschießen" ersetzt, aus dem ein "Schützen Präsident" hervorging, der sich eine "Festdame" erwählte und nicht gehalten war, der Königskette ein Schild beizusteuern. Modifiziert wurden überdies die konventionellen Rangbezeichnungen maßgebender Offiziere, die nun als "Schützen- und Unterführer" in Erscheinung treten.

Aus dem Jahre 1930 wissen wir, daß man vor Beginn des Vogelschießens die Nationalhymne intonierte, fraglos Demonstration nationaler Gesinnung. 1933, dem Jahr der nationalsozialistischen "Machtergreifung", trat dem Deutschland- das Horst-Wessel-Lied zur Seite. Darüber hinaus hatte man den Vogel mit Reichsfarben und Hakenkreuz dekoriert und, "Um die Verbundenheit mit dem neuen Staat auch nach Außen hin kenntlich zu machen", die Festabzeichen ebenso in den Reichsfarben gehalten. Die Königswürde fiel in diesem Jahr an einen Angehörigen der SA, die auch im Festzug mitmarschierte. In der Folgezeit gab es erfolglose Bestrebungen, den Verein als selbständige Organisation zu liquidieren. Im Zuge der Gleichschaltung wurden 1938 alle Ahauser Schützenvereine unter der Bezeichnung "Allgemeiner Bürgerschützenverein Ahaus" mehr oder minder zwangsfusioniert.

Neben der Einflußnahme politischer Verhältnisse auf den Verein sind es ökonomische Entwicklungen, die sich greifbar niederschlugen. Aufgrund der "Teuerung" war man 1921 gezwungen, das Fest auf einen Tag zu beschränken. Zu weitaus einschneidenderen Maßnahmen forderte das Jahr 1932 heraus, das durch die katastrophalen Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise (1929) charakterisiert ist. Die das Fest

beschließende Generalversammlung versagte der bisher üblichen Festgestaltung und -dauer die Zustimmung. "Trotzdem wollte es der Vorstand nicht auf sich nehmen, alte Traditionen aufzugeben, die Jahrhunderte bestanden und beibehalten sind (...)." ⁸²⁾ So kam man schließlich überein, eine halbtägige, möglichst kostensparende Festveranstaltung zu inszenieren, die u.a. des Vogelschießens, des Königswagens, der Pferde und, da nicht genehmigt, eines Festumzuges entbehren mußte und wie folgt ablief: am Mittag des Pfingstmontages fanden ein 97 Schützen starkes "Bataillon" und die Städt. Kapelle am Vereinslokal zusammen und marschierten zum Stadtpark, wo ein Preissternschießen ^{82a)} Platz griff. Nach dem abendlichen Rückzug zur Stadt beschloß ein Ball die Veranstaltung. Dennoch trafen sich am folgenden Tag die "echten Junggesellen" zu einem Frühschoppen und zogen anschließend, nicht willens auf die gewohnte Nachfeier zu verzichten, zu einer stadtnahe gelegenen Gaststätte; dort wurde, dem spontanen Einfall eines Mitgliedes entsprechend, ein "Vogelschießen" durchgeführt, d.h. versucht, einen aus einer Runkel gefertigten Vogel von seiner Stange herabzuwerfen. Der aus diesem wohl recht scherzhaft von den Teilnehmern aufgefaßten Tun als König ("Krisenkönigswürde") hervorgegangene Junggeselle hatte mit Hilfe eines von den Schützen gegebenen "Ringgeldes" (eine Reichsmark pro Person) zwei Faß Bier zu spenden und erhielt eine Königskette aus Bierdeckeln. Mit einer "Ersatzpolonaise" endete das nachgeholt "Schützenfest".

In Ermangelung aussagekräftigen Quellenmaterials, wie es bspw. in Statuten, Mitglieds- und Beitragslisten, Rechnungsbelegen, Abrechnungen o.ä. zu finden ist, mußte sich vornehmlich auf die zur Verfügung gestellten Protokollbücher des Junggesellenschützenvereins beschränkt werden, so daß die gegebenen Aussagen zwangsläufig nicht eine wünschenswerte weitergehende Erfassung der Struktur, Ordnung und Le-

bensäußerungen des Vereins bieten können. So wissen wir nichts genaueres über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, als daß sie in einer dem Fest vorausgehenden, am Ostermontag stattfindenden Generalversammlung Vorstand und Offiziere zu wählen berechtigt waren, über die Feier eines Schützenfestes und seinen Ablauf befanden, Anliegendes berieten und die erforderlichen Entscheidungen trafen. Betreffs des Mitgliederstandes wird bemerkt, daß in die Zeit der frühen 20er Jahre "eine Erweiterung der Mitgliederzahl auf fast alle Ahauser Jungens (...)" Platz griff. 1925 umfaßte der Verein 150 Angehörige, eine beinahe gleich große Anzahl 1933 (152). Daß daneben "Ehrenmitglieder" auftraten, ist für die Jahre 1925, 1928 und 1933 belegt.

Nicht im Verein organisierten Ahauser Junggesellen war es, lt. Festprogramm des Jahres 1925, verwehrt, den Vereinsveranstaltungen beizuwohnen. Eine Verfügung gleichen Wortlauts enthielten auch die Programme der Jahre 1953 und 1956.

1921 erfahren wir erstmals von einer am Ostermontag abgehaltenen "Generalversammlung", die auch fortan auf diesen Termin fixiert wurde und vermutlich im Lokal des Vereinswirtes stattfand. Zuvor war man in nicht näher präzisierten "Versammlungen" zusammengetroffen. Ob sich dem offiziellen Teil der Generalversammlung, wie 1923 geschehen, im allgemeinen ein geselliges, musikalisch begleitetes Beisammensein anschloß, muß im Dunkeln bleiben. Eröffnet wurde die Versammlung in der Regel vom 1. Vorsitzenden, anschließend zur Tagesordnung geschritten. d.h. u.a. der Vorstand gewählt, dessen Umfang differierte (z.B. 1921 8, 1939 13 Personen). Ihm gehörten neben den "Beisitzern" ein Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer mit ihren jeweiligen Stellvertretern an; 1925 gesellen sich "Werbewarte" hinzu, deren Existenz sich auch in der Folgezeit zuweilen bezeugen läßt. Einem Vorstandsbeschuß des Jahres 1926 zufolge sollte "der alte Kö-

nig noch ein Jahr nach seiner Regentschaft im Vorstand (verbleiben) und dann in die Reihen der Schützen (zurücktreten)."

Als weitere vereinsinterne Gruppierung tritt dem Vorstand das Offizierskorps zur Seite, seit dem Jahre 1920 wieder mit den gebräuchlichen militärischen Rangbezeichnungen ausgewiesen und, wie seit 1911 üblich, allein mit den Chargen eines Oberst, Majors und mehrerer Adjutanten greifbar. 1923 erfahren wir zudem vom Dasein eines Kammerherrn, zweier Hauptleute und dreier Fahnenoffiziere, 1926 erscheint als weitere Charge die eines Schlußoffiziers (der den Festzug beschließt). Zur besonderen Gestaltung des 1931 begangenen Jubelfestes zählt zweifelsfrei die Institutionalisierung eines "Generals" als ranghöchster Offizier.

Die Art der Festkleidung der Offiziere, Vorstandsmitglieder, des Königspaares und der Ehrendamen manifestieren zahlreiche, dem Gesellen Buch seit 1923 beigegebene Fotografien. Ohne Vornahme einer an den verschiedenen Chargen orientierten Differenzierung der Kleidung zählten danach zu den Offiziersuniformen Federbuschhüte, lange Uniformmäntel, Schulterstücke, zweifarbige Schärpen (rot-gelb?), weiße Handschuhe, Fangschnüre, Degen und Biesen; die Vorstandsmitglieder traten in schwarzem Anzug mit Zylinder auf, ebenso Kammerherr und König, wobei jedoch jener als Zeichen seines Amtes ebenfalls eine Schärpe und einen großen Schlüssel umgelegt hatte, während dieser die schwergewichtige Kette zu tragen verpflichtet war. Wie die Ehrendamen dekorierte auch die Königin eine Schärpe, die sich seit 1925 zudem durch ein Diadem von diesen unterschied. Im letztgenannten Jahr sprach sich der Verein dafür aus, "die von dem Bürgerschützenverein Ahaus neu beschafften und in dessen Besitz befindlichen Uniformstücke mitzubeneutzen und (dadurch) Eigentumsrecht daran mitzuerwerben", daß man die Hälfte der Anschaffungskosten in 4 Jahres-

raten zu begleichen gewillt war. Die eigene Königskette, die zu dieser Zeit aus 37 Schildern bestand, wurde zur Überholung nach Münster verschickt.⁸³⁾

Über eine passende Kopfbedeckung beriet die Generalversammlung des nächsten Jahres und vereinbarte, "in diesem Jahr die unkleidsamen grünen Mützen gegen einfache Filzhüte welche einseitig geklappt werden mit Federbusch zu vertauschen".⁸⁴⁾

1928 nahm man die Heimatwoche zum Anlaß, eine Bürger- wie Junggesellenschützen gemeinsam gehörende neue Fahne einzuweihen, wozu sich "sämtliche Vereine aus dem ganzen Kreis Ahaus" eingefunden hatten. Der Fahndeponierung sollte ein dem Interieur des neuen Rathauses beigefügter "Fahnschrank" dienen, dessen Anschaffung die Ahauser Schützenvereine 1929 vereinbart hatten und dessen Kosten sowohl ihrerseits als auch vom städt. "Ausschmückungsfonds" getragen wurden.

Wie schon im 19. Jh., so fielen auch die jährlich anfallenden Schützenfeste im Zeitraum zwischen den beiden Weltkriegen auf den Pfingstmontag und -dienstag. Am Mittwoch klang das Fest, für dessen Vorbereitung Offizierkorps und insbesondere Vorstand einstanden, mit einer Nachfeier aus. Daß man vor Festbeginn wie bei den Bürgerschützen die Durchführung einer "Übung" ansetzte, ist lediglich einmal bezeugt. Zahlreiche Hinweise informieren dagegen über die starke Anteilnahme der Ahauser Bevölkerung am Fest der Junggesellenschützen. Neben reichem Fahnschmuck ist hier als Indikator ein Feuerwerk herauszustellen, das die Bevölkerung dem Verein nachweislich zweimal (1930, 1935) spendete.⁸⁵⁾

Paradigmatisch sei nachfolgend der Ablauf eines Schützenfestes der frühen 20er Jahre stichwortartig nahegebracht:

- I. Festtag: Nach festsignalisierenden Böllerschüssen am frühen Morgen Antreten der Schützen am Nachmittag, Zug zum Stadtpark, Preissternschießen und Konzert, Rückzug zur Stadt, abendliche Geselligkeit im Festlokal;
- II. Festtag: Frühmorgens Reveille und Böller. Festzug durch die Stadt und Frühschoppen, mittags Antreten zum Vogelschießen im Stadtpark, Rückzug zur Stadt am frühen Abend, Fackelpolonaise durch die Stadt, Festball bis in den frühen Morgen und Heimgeleit des Königspaares.

Eine Modifikation des Programms ergab sich infolge der 1925 festgesetzten Verlegung des Königsschießens auf den Morgen des Pfingstdienstages. Da die mehr oder minder exakte Abfolgedarstellung des späteren Schützenfestes i. d. R. keine wesentlichen Differenzen zum Festprogramm genannten Jahres manifestiert, mag dieses als Beispiel gelten:

Bürger-Junggesellen-Schützen-Verein Ahaus

Gegr. 1606

Die Junggesellen der Stadt Ahaus feiern Ihr dreihundertneunzehnjähriges Schützenfest am Pfingstmontag, d. 1. und Pfingstdienstag, d. 2. Juni.

Programm:

Pfingstmontag:

- 11 1/2 Uhr: Ausgabe der Parole beim Kameraden J. Rolfes am Markt und Wahl der Gruppenführer.
- 2 1/2 Uhr: Antreten auf dem Neumarkt. Abholen der Fahne. Parade vor dem König. Ehrung der gefallenen Mitglieder des Vereins am Kriegerdenkmal. Abmarsch zum Stadtpark, daselbst Preissternschießen.
- 8 Uhr: Konzert im Vereinshaus Burbaum.

Pfingstdienstag:

- 5 Uhr: Wecken.
- 8 Uhr: Antreten der Schützen auf dem Neumarkt. Parade vor dem Königspaare. Abmarsch zum Stadtpark, daselbst Vogelschießen.
- Nach dem Königsschuß Proklamation des neuen Königs.
- 3 Uhr: Antreten der Schützen beim Kameraden Beckering am Markt. Parade vor dem neuen Königspaare. Abmarsch zum Stadtpark, dortselbst Preissternschießen und Konzert.
- 8 1/2 Uhr: Fackelzug.
- 9 1/2 Uhr: Krönungsball.

Die Musik wird ausgeführt von der Städtischen Kapelle. Junggesellen, welche Mitglied sein können und es nicht sind, haben zu keiner Veranstaltung des Vereins Zutritt.

Die Ahauser Bürgerschaft wird ergebenst gebeten zu flaggen.

Die Intensität der Festbeteiligung der Junggesellen erweisen die uns vorliegenden Berichte der Jahre 1922, 1923, 1924, 1930, 1931, 1932 und 1934. Wird zunächst ganz unspezifiziert eine "große Beteiligung" vermerkt, so sind es 1924 und 1930 "mehr als 100 Schützen" bzw. "ca. 100 Junggesellen", die am Montag zusammentrafen. 97 Schützen nahmen im Krisenjahr 1932 teil, während 1934 130 Gesellen mitfeierten. Zum 1931 begangenen Jubelfest ließ "die Teilnehmerzahl ... in keiner Weise etwas zu wünschen übrig". Hinsichtlich der Partizipation der Bevölkerung vermerkte der 1. Schriftführer 1925 überschwänglich, daß "In Anwesenheit des Bürgermeisters und der gesamten Bürgerschaft ... der traditionelle Wettkampf um die Königswürde (einsetzte)." Selbst 1932 entfaltete sich "Ein altbekanntes Leben und Treiben, unter großer Anteilnahme der uns treuen Ahauser Bevölkerung, (...) im Stadtwall."⁸⁶ Daß die Ahauser Bürger zudem gegen ein Eintrittsgeld den Festball besuchen konnten, dürfte wahrscheinlich sein. Im Gegensatz zum Bürgerschützenfest, dem ein Gottesdienst integriert war, wurde ein solcher seitens der Junggesellen wohl nicht eingeführt; dieses könnte daher rühren, daß an Pfingsten als einem kirchlichen Hochfest ohnehin mehrere heilige Messen gelesen wurden. Etliche Festberichte setzen davon in Kenntnis, daß der Bürgermeister als Stadtoberhaupt den Schützenfesten, insbesondere dem Vogelschießen, beiwohnte. Er war es auch, der nach einer Ansprache, dem Abspielen der Nationalhymne und dem unter "den Klängen des Präsentiermarsches" erfolgten Aufsetzen des Holzvogels auf die Stange, den ersten Schuß abgab. War der Vogel gefallen und der neue König damit ermittelt, stand die Wahl der Königin an, deren Resultat Adjutanten der betreffenden Dame alsbald überbrachten. Ausnahmecharakter besaßen die 1919, 1921 und 1932 durchgeführten Festveranstaltungen, über die bereits oben gehandelt wurde. Ihrem Kreis ist das 1931 stattgehabte Jubelfest an-

läßlich des 325jährigen Bestehens der Junggesellenschützen zuzuschlagen, über dessen Position unter den Festen der Schriftführer begeistert vermerkt: "Es sind schon viele Schützenfeste vom Junggesellenschützenverein Ahaus gefeiert worden, aber ein Fest wie wir es in diesem Jahre gehabt haben, steht wohl einzig dar in der Chronik des Vereins." Wesentlichem Anteil an seinem Gelingen wird einem "Protektor" zugesprochen, der im Rahmen der am Pfingstmontag angesetzten Gefallenenehrung am Kriegerdenkmal eine "markante Ansprache" hielt. Gegenüber den üblichen Schützenfesten ist es nicht allein seine Existenz und der schon erwähnte Einsatz eines Generals, die dieses Fest exponieren, weitaus größere Bedeutung kommt der gesamten, auf Selbstdarstellung und nachdrücklichen Effekt abhebenden Festgestaltung zu, die durch die Stellung von vier, vornehmlich den ehemaligen Königen der Jahre 1900 - 1929 vorbehaltenen "Galawagen", durch Einladung zahlreicher, zumeist auswärtiger Schützenvereine, durch das Auftreten mehrerer Musikzüge, durch Aussetzung von Preisplaketten im Rahmen des vermutlich allein für die eingeladenen Vereine eingerichteten Preisschießens und endlich durch die eigene Artikulation (Gewehrgruppe; Anteilnahme von 150 Schützen) unzweideutig indiziert wird. Ob der der Königsproklamation folgende "Sektfrühschoppen" am anderen Tage ein übliches Festspezifikum darstellt, war nicht zu eruieren.

Die den beiden Hauptfesttagen anhängende und festbeschließende "Nachfeier", die zwangloser Geselligkeit diene, dürfte in der Regel am Mittwochnachmittag durchgeführt worden sein. Da über eine Anzeige ihrer Veranstaltung hinaus diesbezüglich zumeist wenig oder nichts zu erfahren ist und auch das beigebrachte druckgelegte Festprogramm 1925 sie nicht erwähnt, scheint es zulässig, die Nachfeier als ein mehr inoffizielles, weniger nach außen gewandtes Treffen geringerer Relevanz zu qualifizieren, in dessen Rahmen verschiedentlich

auch musikalische Unterhaltung zu belegen ist. Von den Nachfeiern der Jahre 1922, 1923 und 1924 wissen wir, daß sie in Gestalt eines Ausflugs in benachbarte Orte vorstatten gingen, an dem sich 1924 nachweislich auch Damen beteiligen konnten. Vornehmlich in einer stadtnahen Gaststätte oder in Ahaus selbst griffen die Nachfeiern seit 1928 bis 1937 Platz. Dem Fest des Jahres 1925 folgte über den mittwöchlichen "Katerausflug" hinaus gar ein "Nachtrunk" am Donnerstag.

b. Von 1949 - 1970

Zweck

Würde man die Frage nach der Zwecksetzung des Junggesellenschützenvereins unkommentiert mit Geselligkeitspflege beantworten, so müßte man den berechtigten Vorwurf entgegennehmen, einer verkürzten Sichtweite erlegen zu sein. Wie schon zuvor, so ist auch nach dem II. Weltkrieg eine Überhöhung dieser Zielvorgabe mehrfach nachzuweisen. Das die Organisation der Junggesellenschützen begründende und charakterisierende Schützenfest wurde folgerichtig keineswegs offiziell als irgendein geselliges Miteinander ohne weitere Bedeutung angesehen, vielmehr erhielt es, wie zuweilen auch Einzelemente,⁸⁷⁾ seine Weihe als Fortsetzung einer langen Tradition, die als Wert sui generis begriffen wird, der ein solches Fest nicht nur legitimiert, sondern sein ferneres Begehen gar zur Verpflichtung geraten läßt. Relevanz wird überdies dadurch assoziiert, daß die Verbindung zur Stadtobrigkeit und Gemeinde an Hand verschiedener Einzelzüge demonstrativ zum Ausdruck kommt.⁸⁸⁾ Mit der Feier eines

Schützenfestes glaubte man einem geschichtlichen Auftrag nachzukommen, eben die "Tradition zu wahren", 'echtes, heimatliches Brauchtum zu erhalten und zu pflegen':⁸⁹⁾

Eine Apotheose der Vereinsgeschichte griff Platz. Damit wird ein statischer Geschichtsbegriff evident, der die Historizität als Wert an sich impliziert und als Ausdruck konservativen Denkens erscheint.

Mitglieder

Im Gegensatz zu den anderen Ahauser Schützenvereinen, deren Mitglieder vornehmlich in bestimmten Stadtgebieten angesiedelt waren, umfaßte der Einzugsbereich des Junggesellen-schützenvereins die ganze Stadt. Verlor ein Mitglied durch Heirat seinen Status als Junggeselle, schied es aus dem Verein aus und konnte sich einem der übrigen städt. Schützenvereine anschließen. Dieser Umstand führte zuweilen zu unabsichtlichen Vorstandsänderungen, so bspw. im Festjahr 1958, als zugleich Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer in den Ehestand traten.

Keine eindeutigen Aussagen liegen über die Größe des Vereins vor. 1949 waren es 153, 1950 112, 1960 138, 1964 98 und 1970 gar nur 84 Schützen, die am ersten Festtag registriert werden konnten. Die zunächst im Rahmen der Feste 1962 und 1966 konstatierte geringe Anzahl teilnehmender Schützen erhöhte sich im weiteren Festverlauf offensichtlich zufriedenstellend. Obgleich, wie bemerkt, 1950 schließlich "die stattliche Zahl von 112 Schützen" zusammenfand, soll nicht unerwähnt bleiben, daß nach Angabe des damaligen Schriftführers "Viele Junggesellen, die wirklich in der herrschenden wirtschaftlich schlechten Zeit in der Lage waren, am Fest teil-

zunehmen, (...) in Opposition (traten)."⁹⁰⁾ Entsprechenden Hinweisen zufolge sollte, wie bereits von 1925 bekannt, zumindest bezüglich der Feste 1951, 1953 und 1956 Nichtmitgliedern, deren Mitgliedschaft möglich war, der Zutritt zu den Vereinsveranstaltungen im Rahmen des Schützenfestes verwehrt sein.

Eine umfassende Werbeaktion, die dem Verein offensichtlich zahlreiche neue Mitglieder zuführte, startete man vor dem Fest des Jahres 1968. In "ca. 600 Rundschreiben an die Ahauser Junggesellen" wurde um Festbeteiligung gebeten. Von intensiver Mitgliederwerbung seitens des Vorstandes erfahren wir im Festbericht 1970, dem Jahr, das den Endpunkt der Autonomie des Vereins markiert. Der geringe Bestand an Vereinsangehörigen sowie eine totale Finanzmisere führten schließlich zur Fusion mit dem Bürgerschützenverein. Gründe dieses Vereinsniedergangs glaubte man in kontinuierlichem Sinken des durchschnittlichen Heiratsalters, einem gegenwärtigen ausufernden Freizeit- und Veranstaltungsangebot und dem Bemühen anderer Schützenvereine um "junge Mitglieder" zu erkennen.

Den gemeinen Vereinsmitgliedern, die bei Gelegenheit der Generalversammlung offiziell in den Verein aufgenommen wurden, traten Ehrenmitglieder zur Seite, allem Anschein nach verheiratete Bürger, die wohl lediglich durch Kauf einer kostspieligeren "Ehrenmitgliedskarte" genannten Status errangen. Die Möglichkeit des Erwerbs einer derartigen Ehrenmitgliedschaft bestand bereits vor Ausbruch des II. Weltkrieges. Darüber hinaus sei hier die Vermutung eines Interviewpartners beigebracht, derzufolge einer Dame, die den Verein mittels einer Geldspende unterstützt hatte, die Ehrenmitgliedschaft angetragen worden sei.

Vorstand und Offiziere

Im Zuge der Wiederaufnahme des Vereinslebens nach dem Kriege wurde die Vereinsführung erneut einem Vorstand übertragen, der mit den Chargen des Vorsitzenden, Schriftführers, Kassierers und ihrer Stellvertreter und den Beisitzern in gleicher Ämterzusammensetzung bereits vor dem Krieg greifbar war. Mit Ausnahme einer Vorstandsaufstellung des Jahres 1970, die keine Vertreter des Schriftführers und Kassierers verzeichnet, bleibt diese durchweg unverändert, lediglich die Anzahl der Beisitzer wechselte mehr oder minder stark. Dagegen ergaben sich von Fest zu Fest, z.T. durch Vereinsaustritt infolge Vermählung bedingte personelle Modifikationen. Der im Jahre 1926 gefaßte Beschluß, den alten König "noch ein Jahr nach seiner Regentschaft im Vorstand (zu belassen)", fand nach dem Krieg nicht durchgehend Beachtung.

Über die spezifischen, an die Vorstandsämter gebundenen Aufgaben wissen wir wenig. Wie beim BSV oblag dem 1. Vorsitzenden sicherlich die Leitung der Versammlung sowie bei Gelegenheit des Schützenfestes die Begrüßung der teilnehmenden Schützen und vermutlich die "Paroleausgabe". Zudem legte er im Rahmen der Totenehrung am Ehrenmal einen Kranz nieder und besetzte gemeinsam mit dem neuen Königspaar und dem Bürgermeister den Königswagen. 1956 war es sein Stellvertreter, der im Verlauf des Jubiläumsschützenfestes Anwesende und Gäste begrüßte und einen Abriß der Vereinsgeschichte gab. Führung des Protokollbuches, Anfertigung von Festberichten bzw. Schilderung fielen in den Kompetenzbereich des Schriftführers, während es dem Kassierer aufgegeben war, Beiträge entgegenzunehmen und wohl auch für einen entsprechenden Kas- senbericht in der Generalversammlung Sorge zu tragen.

Die Neuwahl des Vorstandes erfolgte in der Generalversammlung, wovon wir nachweislich für die Jahre 1955, 1958, 1960, 1966 und 1970 wissen. Dabei wird zumindest für 1958, 1960 und 1966 die "Heiratslust" von Vorstandsmitgliedern als auslösendes Motiv einer Neuwahl greifbar.

Mit dem Vorstand ist zugleich das Agens des Vereins bezeichnet, das sich auch in Verbindung mit dem Offizierskorps Vorbereitung und Organisation der Veranstaltungen angelegen sein ließ und aus diesem Anlaß des öfteren zusammenfand.

1953 verteilten Vorstandsmitglieder beispielsweise Festplakate in Nachbarorten, bemühten sich 1970 intensiv um Neubei-tretende und fertigten aus Kostengründen eigenhändig die Dekoration der im Festzug mitgeführten Kutschen. Die entgeltliche Ausgabe von Erbsensuppe um die Mittagszeit des zweiten Schützenfesttages, seit 1966 durchgeführt, sieht ebenfalls den Vorstand als Initiator dieser Novation und imitiert offenbar die Praxis des BSV. Im Übrigen versäumte es der jeweilige Schriftführer als Vorstandsmitglied nicht, in seinen Auslassungen der Jahre 1950 und 1955 die Nachfeier des Schützenfestes insbesondere als Ort der Entspannung der Festorganisatoren herauszustellen: "Nachmittags ging es zur traditionellen Nachfeier nach Enning, wo unter Frohsinn und Heiterkeit auch der Vorstand und das Offizierskorps, die an den Festtagen mit Arbeit überhäuft waren, ungezwungen und frei sich der Gemütlichkeit hingeben konnten."⁹¹⁾

In seiner Eigenschaft als Führungsgremium des Vereins besaß der Vorstand verschiedene Privilegien. So wurden dessen Mitglieder, nach Hinweisen aus den Jahren 1966, 1968 und 1970, am frühen Morgen des 2. Festtages durch den Spielmannszug geweckt, schossen nach Bürgermeister und altem König auf den Vogel und marschierten im Festzuge stets den gemeinen Schützen voraus, die sich durch Spazierstock und z.T. Schützenhut als solche auszeichneten. Im Gegensatz dazu traten die Vorstandsmitglieder im schwarzen Anzug mit Zylinder, weißen

Handschuhen und schwarzen Spazierstöcken in Erscheinung.

Es klang bereits voraufgehend an, daß sich im Verein mit dem Vorstand auch das Offizierskorps als weitere vereinsinterne Gruppierung um die Festvorbereitungen sorgte. Seine Wahl wurde wie die des Vorstandes in der Generalversammlung vollzogen, und jenem geltende Feststellung der festjährlich stattgehabten Personaländerungen trifft auch auf das Offizierskorps zu. Seine Chargen beginnen bereits in der Vorkriegszeit. Mit dem Oberst und Major als ranghöchsten Offizieren sowie ihren Adjutanten dürften die Chargierten genannt sein, die im Rahmen des Schützenfestes beritten auftraten, wobei dem Major wohl die eigentliche "Befehlsgewalt" zustand. Als weitere Korpsmitglieder traten ihnen Königsadjutanten, Hauptleute, Fahnenoffiziere und Kammerherren zur Seite. Wie das festliche Begehen des 325jährigen Bestehens 1931 schon zeigte, schlug sich auch der Sonderstatus des Offizierskorps im 1956 gefeierten Jubiläumsschützenfest insofern nieder, als nun ein General als Korpschef erschien, während die Position des Majors unbesetzt blieb. Gewisse Änderungen erfuhr die Uniformierung der Offiziere nach dem Kriege. Man trug z.B. nun nicht mehr lange Uniformmäntel, sondern Uniformjackets wohl vorwiegend grüner Farbe, dazu weiße oder schwarze Hosen. Die zuvor gebräuchlichen Schärpen fanden ebenso keine Verwendung mehr. Nach Mitteilung eines Befragten (5) zählte die Offizierskleidung in den 50er Jahren nicht zum Vereinsgut, sondern mußte von auswärts leihweise beschafft werden. Aus dem Jahre 1961 ist bekannt, daß der Verein sich bei einem Versandhaus diesbezügliche Artikel einer Hauptmannsuniform auslieh und seitens des Bürgerschützenvereins "drei alte Degen" erstand.

Versammlungen

Anknüpfend an die bis 1921 zurückgreifende Übung, die Generalversammlung am Ostermontag jeden Festjahres abzuhalten, traten die Junggesellen bis zur Fusion am bezeichneten Termin zusammen, um über alle anstehenden Fragen, insbesondere aber das bevorstehende Schützenfest, zu diskutieren und die entsprechenden Entscheide zu treffen. Rechnungslegung, Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und Offizieren, Aufnahme von Neueintretenden und organisatorische Regelungen seien hier als Beispiele zu erledigender Tagesordnungspunkte der Versammlungen angeführt, die wohl unter Zuspruch reichlichen Alkohols in verschiedenen städtischen Lokalen Platz griffen. Bei Gelegenheit der 1966 erfolgten Zusammenkunft wurden Filme über vergangene Feste vorgeführt, Ostermontag 1970 ein Preiskegeln "Zur Aufbesserung der Kasse" beschlossen und in einer Hauptversammlung gleichen Jahres der Zusammenschluß mit dem Bürgerschützenverein "Trotz heftiger Kritik in unseren Reihen" vereinbart.⁹²⁾ Wie bemerkt, gab es neben der Generalversammlung spezielle Vorstandssitzungen, die einem adäquaten Zustandekommen der Schützenfestedienen sollten. Diesem Ziel waren auch die beiden Entscheide verpflichtet, die aus zwei der Generalversammlung voraufgehenden Treffen resultierten: es handelte sich dabei einerseits um den, wie erwähnt, auch 1970 gefaßten Beschluß, ein Preiskegeln zur Verbesserung der finanziellen Situation zu veranstalten, z.a. um die Durchführung einer auf die Ahauser Jugendlichen als Zielgruppe beschränkten "Werbeaktion".

Veranstaltungen

Ogleich die im Protokollbuch niedergelegten Ausführungen der Schriftführer sich ganz überwiegend mit dem Schützenfest als zweifellos der Hauptveranstaltung des Vereins auseinandersetzen, tauchen noch ab und an Hinweise auf weitere gemeinsame Unternehmungen auf. Wir hören davon erstmals im Bericht des Jahres 1958, der auf ein im November im Schloßhotel stattgefundenes, "inzwischen eingeführtes Winterfest" aufmerksam macht, als dessen Höhepunkt ein "Hula-Hopp-Wettbewerb" bezeichnet wird. Belege, die sich darüber hinaus auf diese Veranstaltung beziehen, konnten nicht ermittelt werden. Mit dem bereits zitierten, 1967 und 1970 aus finanziellen Erwägungen inszenierten Preiskegeln sind weitere Veranstaltungen angesprochen, wobei ergänzend zu bemerken ist, daß als Erfolg des Kegeln 1967 800,- DM Gewinn verbucht werden konnte. Der Intensivierung des Vereinslebens im festfreien Jahr sollte schließlich ein von der Generalversammlung beschlossener Sommerausflug (1969) dienen, der auf Anregung des Vorstandes in Form einer Schiffsfahrt auf dem Dortmund-Ems-Kanal stattfand. Die Teilnehmer, zu denen auch Damen zählten, vergnügten sich dabei auf dem von Vorstandsangehörigen eigens dekorierten Wassergefährt bei Musik, Gesang, Tanz, geselliger Unterhaltung und Alkohol. Am Ziel des Ausflugs angelangt, verblieb man nach dem Abendessen noch eine Weile in geselliger Runde, bevor die Rückfahrt angetreten wurde. Die offenbar gelungene Festveranstaltung ließ den Schriftführer zurückblickend fordern, "daß der Sommerausflug ... wiederholt werden sollte, um auch ohne Schützenfest dem Verein etwas Zusammenhalt zu geben."

Schützenfeste

Als spektakuläres Ereignis vor Beginn des Schützenfestes und dem Bereich seiner vorbereitenden Tätigkeiten zuzuschlagen begegnet die "Generalprobe", die aus den Jahren 1950, 1951, 1953, 1955 und 1956 belegt ist, offenbar aber bis zur Fusion und darüber hinaus stets geübte Praxis war. Den Termin dieses vorfestlichen, mehr oder minder gut besuchten Treffens bildete das Fest Christi Himmelfahrt, an dem man sich mit Handstock an der Hindenburgallee zusammenfand, unter musikalischer Begleitung exerzierte und durch die Stadt zog. Anschließend fand wohl ein geselliges Beisammensein in einem Lokal statt, bei dem "die letzten Vorbereitungen für das Fest besprochen (wurden)". Am folgenden Sonntag oder bald darauf "hingen" die Junggesellen den Holzvogel, wesentliches Requisit im Rahmen des Schützenfestes, in einer jährlich wechselnden Gaststätte "auf", wobei natürlich fleißig Alkohol konsumiert wurde.⁹³⁾

Bis zum Zusammenschluß mit den Bürgerschützen konnte man insgesamt nach dem Krieg 13 Schützenfeste in eigener Regie veranstalten, wobei nicht verschwiegen werden soll, daß jene mehrfach materielle Unterstützung gewährten (s.u.). Auf eine Änderung des bisherigen, einjährigen Festrhythmus' zielte ein Beschluß der Generalversammlung 1952, demzufolge man nunmehr im Wechsel mit den Bürgerschützen jedes zweite Jahr zu feiern beschloß. Der gerade festfreie Verein sollte dabei mit einer "Ehrenkompanie" der Veranstaltung der festgebenden Schützen beiwohnen. Ein Befragter (15) motivierte diese Neuregelung mit "finanziellen Gründen".

Seit 1953 lag den Schützenfesten weitgehend folgendes Programm zugrunde:

Pfingstmontag: Antreten, Abholen der Fahne vom Rathaus, Kirchgang, Kranzniederlegung am Ehrenmal, Paroleausgabe und Frühschoppen, nachmittags Preissternschießen im Stadtpark, abends Schützenball

Pfingstdienstag: Wecken durch Musik, Antreten und Parade, Vogelschießen im Stadtpark, Proklamation des neuen Königs, nachmittags Rückmarsch zur Stadt, Parade, abends Fackelzug, Feuerwerk, Krönungsball.

Mit der Errichtung einer Stadthalle 1961 nahmen Junggesellen wie Bürgerschützen davon Abstand, weiterhin im Zelt zu feiern, man erwählte nun die Räumlichkeiten des repräsentativen Neubaus zur Feststätte. Das bekanntlich enge Verhältnis der Schützen zur Stadt wird auch im Rahmen der hier behandelten Nachkriegsfeste über die Dedizierung einer neuen Fahne (1956) hinaus unmittelbar greifbar: Wiederum ist es der Bürgermeister, der als erster auf den Vogel schoß; Überdies stand ihm zu, seinem Amt gemäß am Festzug in der Königskutsche teilzuhaben. Als besondere beweiskräftig kann gelten, daß es zu den Privilegien des neuen Königspaares zählte, im Rathaus vom Stadtoberhaupt empfangen zu werden. Möglicherweise berührt schließlich das Faktum der besonderen Einbeziehung des Rathauses bei Gelegenheit des Schützenfestes das genannte Verhältnis, diente es doch nicht nur als Fahndepot, sondern Überdies als eindrucksvolle Kulisse der Paradeabnahme und des Feuerwerks.

Den vorliegenden Quellen nach muß den Junggesellen die Organisation des Festes vielfach recht schwer gefallen sein. Im Verlauf der Befragungen wiesen zwei Mitglieder nicht ohne Stolz ausdrücklich darauf hin, daß der ehemalige Junggesel-

lenschützenverein "alles selbst besorgen" und um Fest und Existenz kämpfen mußte (6) bzw. ganz 'auf sich selbst angewiesen war' (7), so daß finanzielle Zuschüsse, wie sie bisweilen seitens der Bürgerschützen gewährt wurden, sicherlich hochwillkommene Hilfe boten. Lt. Mitteilung des damaligen Schriftführers war es die allgemeine wirtschaftliche Lage, bzw. eine aus ihrer Entwicklung resultierende Haltung, die die Inszenierung erster Nachkriegsschützenfeste erschwerte. Mit einer ebenfalls finanzielle Umstände erwägenden, jedoch ihrer selbst und sozialkritischen Tendenz wegen relevanten Absichtserklärung wird im Bericht des Jahres 1955 bekanntgemacht. Danach beabsichtigte man, "mit einigen Auswüchsen Schluß (zu) machen, die in den vergangenen Jahren die Übernahme der Königswürde zu einer ziemlich finanziellen Last (gemacht hatten). Von nun an sollte jeder König werden können, ohne Rücksicht auf seinen Geldbeutel." Da die im Textverfolg anschließenden Reformbestimmungen einen instruktiven Überblick über bisher geltende Verpflichtungen des Königspaares erlauben und daher hohen Informationswert besitzen, sollen sie nachfolgend wiedergegeben werden: "Unmittelbar nach dem erfolgreichen Schuß, hat der König nicht mehr alle, die sich zur Königinwahl zusammenfinden, zu bewirten. Die Wahl erfolgt im engsten Kreis. Beim ersten Treffen mit der Majestät auf der Vogelwiese soll die 'Aufmachung' der Königin die denkbar einfachste sein. Ferner lehnen wir es ab, daß sich die Nachbarschaften der Majestäten besonders auslassen im Ausschmücken der Häuser und Straßen. Die Rechnungen mußte doch nur jeweils der König oder die Königin tragen. Für den Schmuck sorgt von jetzt an der Verein. Auch die Feuerwerke an der Residenz der gekrönten Häupter sollen nicht mehr den hohen Herrschaften aufgebürdet werden. Die Königin hat keinen Schützen mehr zu bewirten und selbst das Freihalten der Angehörigen und Gäste am Thron soll auf ein Minimum herabgesetzt werden."⁹⁴⁾ Auch diese der Attraktivität der

Königswürde dienliche Novation konnte nicht verhindern, daß desolante Finanzlage und Mitgliederschwund schließlich zur Fusion führten.

Dank entsprechender Berichte des Schriftführers sind wir über die Umstände des Neubeginns nach dem Kriege ausreichend informiert. Der Gedanke, die Tradition der Schützenfeste wieder aufzunehmen, entstand im Rahmen eines zwanglosen Frühschoppens am Pfingstmontag 1949. In anschließenden "Sitzungen" wurden organisatorische Fragen behandelt und der Veranstaltungstermin auf die Zeit der Sommerkirmes festgesetzt. Ein Musikkorps konnte durch Vermittlung eines ehemaligen Mitgliedes aus Düsseldorf gewonnen werden. Da der Gebrauch von Schußwaffen seitens der Militärregierung untersagt war, benutzte man zum Vogelschießen eine Armbrust. Erst 1951 bestand wieder die Möglichkeit, Gewehre zu verwenden.

Außergewöhnliche Gestaltung wurde der Feier des 350jährigen Bestehens (1956) zuteil. Wie anlässlich derartiger Jubiläen üblich, gab man eine Festschrift heraus, lud auswärtige Vereine ein und leistete zudem besondere Arbeiten im Stadtpark; die ehemaligen Könige traten als Ehrengäste auf. Herolde eröffneten den Zug zum Schoßhof, wo ein Festakt stattfand. Nach einem Geschichtsrückblick erhielt der Verein bei dieser Gelegenheit seitens der Stadt eine kirchlich geweihte Fahne verehrt, die unter Glockenspiel (Ahauser Schützenmarsch) vom Stadtdirektor überreicht wurde. Genanntes Jubiläum hatten die Bürgerschützen zum Anlaß genommen, den Junggesellen zahlreiches Erscheinen und "einen namhaften Betrag" zuzusagen.

Unmittelbare Folge der Realisierung der oben genannten Modifikationen, die vor allem die Entpflichtung des Königs von finanziellen Lasten vorsahen, scheint eine deutliche Zunahme der Aspiranten um die Königswürde gewesen zu sein ("an Bewerbern fehlte es, dank der neuen Richtlinien nicht").

Bis zum Jahre 1968 hören wir nun durchgehend von "heißem Ringen" oder dgl.⁹⁵⁾ Erst das Fest des Jahres 1970 setzt diesbezüglich offensichtlich eine Zäsur. Lediglich drei Bewerber ("zu wenige für ein spannendes Ringen um die Königswürde") versuchten, mit dem Abschluß des Holzvogels den neuen König zu stellen. Abschluß des Hauptfesttages und offiziellen Festes bildete der Krönungsball, der, vom neuen Königspaar durch einen Tanz eröffnet, erst am frühen Morgen mit deren Heimgeleit endete. Dieses besorgten die noch anwesenden Schützen und ihre Damen gemeinsam mit der Kapelle.

Dem Ablauf der Vorkriegsfeste entsprechend, fand man sich am Mittwoch schließlich zur "Nachfeier" zusammen und nahm dazu erneut das schon vor dem Krieg favorisierte, stadtnahe Lokal in Anspruch, das in Begleitung von Musikern zunächst zu Fuß, später per Bus aufgesucht wurde. In den Jahren 1950, 1955 und 1970 ging der dort stattfindenden Feier nachweislich ein Frühschoppen voraus. Den Höhepunkt des zwanglosen, geselligen Miteinanders bildete fraglos das uns 1932 als Surrogat des Vogelschießens erstmals bekannt gewordene Auswerfen eines "Bier-" bzw. "Runkelkönigs". Es handelte sich dabei um eine Parodie des Königsschießens, bei dem ein aus einer Runkelgefertigter Vogel von den Teilnehmern mit Steinen von einer Stange abzuwerfen war. Der den letzten Runkelrest herabholende Schütze galt als "Bierkönig" und wurde beispielsweise 1955 im Schubkarren "An der Front" der anwesenden Junggesellen vorbeibefördert, 1964 "im Triumphzug in den Saal gefahren." Bei Gelegenheit der Nachfeier 1958 verfuhr man "nach dem Gleichberechtigungsgesetz": Danach war den anwesenden Damen aufgegeben, den Runkelvogel abzuwerfen. Die Siegerin des Wurfwettkampfs erhielt den Titel einer "Bierkönigin" und erkor sich einen Schützen zum "Bierkönig". Über dieses Bierkönigsauswerfen hinaus sind weitere Festinhalte allein von der Nachfeier 1955 überliefert, in deren Rahmen zudem "Verkleidungsszenen" sowie ein "Wettbewerb um die schönsten Männerbeine" Platz griff.

Lebhaftes Interesse für die Schützenfeste, insbesondere für die Festkomponenten, demonstrierte den Angaben der Schriftführer zufolge im allgemeinen die Stadtbevölkerung. Anteilnahme wurde dabei auf verschiedene Weise bekundet. So hören wir u.a. von "Flaggenschmuck", geschmückten und "dicht umstandenen Straßen", "reger Beteiligung im Stadtpark" o.ä. Großen Anklang fanden offensichtlich vor allem die abendlichen Tanzvergnügen, Fackelzug und Feuerwerk. In Pathos und Diktion gewissen Schilderungen bzw. Beschwörungen der Vorkriegszeit verwandt, hieß es in einem Pressefestbericht des Jahres 1950 überschwänglich: "Die gesamte Bevölkerung ging auf in der Begeisterung für das Schützenfest, das sich somit zu einem echten, traditionsreichen Volksfest gestaltete."⁹⁶⁾

Güter

Zu den vereinseigenen Sachgütern wie Uniformen, Protokollbüchern und Kette⁹⁷⁾ zählt auch die oben erwähnte, von der Stadt 1956 zum Jubelfest gestiftete Fahne, deren Vorderseite Stadtwappen, Vereinsbezeichnung, Gründungs- und Jubiläumsdatum sowie, umrahmt von halboffenem Eichenkranz, die Altersangabe aufweist. Mit dem Wappen des Fürstbischofs Maximilian Friedrich Graf von Königseck-Rottenfels (1762-1784), der der Bürgerkompanie 1767 "eine blaue seidene Fahne mit Namen und Wappen in Gold-, Silber- und Perlenstickerei"⁹⁸⁾ dediziert hat, tritt die Rückseite des Fahnentuches in Erscheinung. Den immateriellen Gütern zuzuschlagen ist der dem Bereich der Jagd entstammende Ruf "Horrido", der vom Bürgermeister 1950 dreimal ausgebracht der Gratulation des neuen Königspaars folgte. Im Rahmen des gleichen Festes kehrten die Schützen "Unter großem Jubel und den Schlacht-

rufen 'Horrido' und 'Hussassa' ..." nach Ermittlung der neuen Majestäten zur Stadt zurück. Vom anschließenden Festjahr 1951 liegt folgendes, vom damaligen Schriftführer als "Lied des Vereins" apostrophiertes Reimwerk vor: "eins, zwei, drei, die ganze Kompanie, alle Augen rechts jetzt kommt die Annetarie, Reserve hat ruh." Auch der viel zitierte Ahauser Schützenmarsch soll nicht ungenannt bleiben und dürfte übliches Festattribut gewesen sein. Wie bemerkt, erklang er überdies als Glockenspiel zum Zeitpunkt der Fahnenübergabe 1956. Ein weiteres, jedoch als "Parole" charakterisiertes Lied, das 'beim nachfolgenden Frühschoppen bereits "in aller Munde" war', ist uns im Text von 1958 überliefert:

"In Ahaus da geht es zu Pfingsten wieder rund...
da stoßen die Wirte sich wieder mal gesund...
denn die Junggesellen sind dann dran.
wir hauen dran, was halten kann.
Vielleicht sind wir wer weiß wie's kam
schon bald ein Ehemann."

Schließlich sei nicht versäumt, auf die Kranzniederlegung zu verweisen, bei deren Gelegenheit von der Kapelle das im allgemeinen zu derartigen Anlässen dargebotene "Lied vom guten Kameraden" intoniert wurde. Nach Mitteilung eines Interviewten (6) besaßen die Junggesellschützen zudem einen speziellen Trinkspruch ("Horrido, Hussa, Erna Sack, liegt da als Kind, fürchtet euch nicht"), der von vielen Bürgerschützen angeblich als Ärgernis empfunden und nach erfolgter Fusion offiziell aufgegeben wurde.

3. Bürgerschützenverein 1584

a. Von 1800 bis zum I. Weltkrieg

Infolge der Einführung der französischen Gemeindeverfassung in Ahaus 1812 wurde den beiden Bürgerkompanien und ihren Hauptleuten bezüglich der städt. Magistratswahlen die Existenzberechtigung entzogen.⁹⁹⁾ In diese Zeit der durch die napoleonische Herrschaft geänderten Verhältnisse fällt auch das letzte Vogelschießen der Bürgerschützengesellschaft, das zu Pfingsten 1811 stattfand. Das entsprechende Königsschild präsentiert u.a. neben dem Datum die auf ein zeitgenössisches Ereignis abhebende Inschrift "Zum Angedenken der Tauffeier des Königs von Rom - gewidmet von der Stadt Ahaus". Der Aussage des nächstfolgenden, 1858 gegebenen Schildes gemäß ("seit 1811 der Erste"), ergaben sich zwischenzeitlich keine weiteren Schützenfeste, Hinweise auf Fortbestehen oder gar spezielle Aktivitäten der Gesellschaft in dieser Zeit liegen nicht vor. Schließlich gibt auch das älteste bekannte Gesellschaftsstatut von 1858 keinerlei diesbezügliche Fingerzeige, verschafft vielmehr die Gewißheit einer vollständigen Neugründung (s. Anhang). Um über die "Einführung eines allgemeinen Bürgerschützenfestes" zu beraten, wurden die Ahauser Bürger im Mai 1858 zu einer Versammlung geladen, auf der man sich für die Feier eines solchen Festes aussprach und zugleich ein "Komitee" als "Festordner" wählte. Kurze Zeit darauf trat dann mit Verabschiedung der "Statuten des Schützenvereins der Stadt Ahaus" in einer Komiteeversammlung ein neuer Verein "unter dem Namen Ahauser Schützengesellschaft" ins Leben. Es ist wichtig, an dieser Stelle mit der Vereinsatzung bekanntzumachen, bildet sie doch die vom Zeitgeist beeinflusste Lebensordnung des neuen Sozialgebildes und gibt

Auskunft über Wesen und Zweck.

Das recht detaillierte Statut umfaßt neben einer vorgesetzten Zweckbestimmung und Satzungsbeurteilung 8 "Abteilungen" nebst 3 anhängenden Teilen. Besonderes Gewicht kommt der Zweckangabe zu, die einerseits darauf abhebt, eine enge Beziehung der Mitglieder als Bürger einer Gemeinde zu initiieren, "Gemeinsinn" zu begründen und zu fördern, "Kastengeist" zu unterdrücken und andererseits Erhaltung der "Liebe zum König und Vaterlande" herausstellt. Wir sehen hier also die Ausrichtung des Vereins durch sozialpädagogisches Anliegen, patriotische Haltung und Obrigkeitsbindung bestimmt. Inwieweit sich der Verein als Instrument obrigkeitlicher Maßnahmen betrachtet, erweist die satzungsimmanente Verankerung seiner "Mitwirkung zu öffentlichen Zwecken." Danach steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Verein, der "der Stadt seine Dienste gewidmet hält", beispielsweise "bei Ehrenfesten", "Brandunglück" und "öffentlichen Störungen" zur Hilfe aufzufordern, ihm als Ordnungsfaktor "Polizeigewalt zu übertragen".¹⁰⁰⁾ "Den Generalmarsch zur Versammlung des Schützenkorps kann der Bürgermeister anordnen. Die Benutzung der Fahne (Eigentum und im Gewahrsam der Stadt) wird beim Bürgermeister erbeten." Die enge Verflechtung, die hier zwischen Stadtobrigade und Verein anschaulich zum Ausdruck kommt, ist durchgehend nachzuweisen.

Trotz seiner sozialpädagogischen Zielvorgabe manifestiert das Statut desintegrierende Bestrebungen: "außerdem können sämtliche übrige Einwohner von Ahaus dem Verein als Mitglieder beitreten, welche nicht im eigentlichen Gesindedienste stehen." "die bei hiesigen Meister stehenden Gesellen und Knechte können dem Verein ebenfalls als Mitglieder beitreten. beim Königsschießen beteiligen sich jedoch nur Bürger resp. Bürgersöhne."¹⁰¹⁾ Neben die vorgenannten, die Mitglied-

schaft ansprechenden Bestimmungen, treten weitere Prämissen. So hat ein Bewerber oder Mitglied in unbescholtenem Ruf zu stehen, mindestens 18 Jahre alt zu sein und die "Befugnis" zu besitzen, die "Nationalkokarde" zu tragen. Er muß sich im Falle der Aufnahme an den Vorsitzenden des Komitees wenden, der im Verein mit diesem dem Antrag stattgibt oder "Ballotage" in der Generalversammlung anordnet, wobei bei einem Remis das Komitee über den Antrag befindet. Ausschluß erfolgt bei Verlust der Unbescholtenheit, bei wiederholtem gesellschaftsstörenden und -gefährdenden "Radau oder Handlungen" auf Mehrheitsentscheid des Komitees, im Falle der Statutenmißachtung, unbegründeter Festabstinenz, der Eintrittsverweigerung in die Reihen des Schützenkorps bei öffentlichen Aufmärschen und Festbeitragszahlungsschwierigkeiten; allein durch Ballotage ist erneute Mitgliedschaft zu erlangen. Den Mitgliedern treten "Ehrenmitglieder" zur Seite, Ahauser Bürger, die, 60 Jahre und älter, allein zur Beitragszahlung verpflichtet sind und denen das Privileg des "freien Zutritts" zu Versammlungen und Festlichkeiten gewährt ist sowie vom Komitee dazu ausersehene "auswärtige(n) Personen", deren Ehrenmitgliedschaft allerdings völlig beitragsfrei besteht. Dem Verein nichtangeschlossene Bürger sollen lediglich gegen Entrichtung der doppelten Gebühr zu Vereinsfesten zugelassen werden. Am Rande sei vermerkt, daß man den jährlichen Mitgliedsbeitrag "möglichst niedrig" anzusetzen gewillt war und diese Absichtserklärung Eingang in die Satzung fand, nichtsdestoweniger aber auch säumigen Zahlern an dieser Stelle mit einer gerichtlichen Einforderung des Geldes gedroht wurde. Potentielle, durch die gewonnenen Beiträge nicht zu deckende Kosten, sollten auf Schützen- und beitragspflichtige Ehrenmitglieder umgelegt werden.

Als vereinsinterne Einrichtungen und Funktionsträger treten Vorstand (Komitee) und Offizierskorps in Erscheinung, deren

personelle Besetzung in drei- bzw. alljährlichem Rhythmus dem Votum einer Generalversammlung anheimgegeben ist. Dabei obliegt dem 10köpfigen Vorstand, der in allen "gesellschaftliche(n)", "geschäftliche(n) und ökonomische(n) Angelegenheiten" zu entscheiden hat, die uneingeschränkte Leitung des Vereins, den er nach außen vertritt. Ergänzend sind ihm 2 Rendanten "als Rechnungsführer" zugeordnet, die für die Einforderung der Gelder einzustehen haben; den Vorstand selbst, auf dessen Einladung der Verein sich zur Beratung zusammenfindet, leitet ein "Vorsitzender", dessen Stimme bei Stimmgleichheit der Vorstandsmitglieder den nötigen Entscheid herbeiführt. Diesen ist es im übrigen möglich, gleichzeitig auch Offiziers- bzw. Unteroffiziersränge zu besetzen; leitende Funktionen beim Schützenfest hat das Offizierskorps, dem ein Oberst, ein Major, zwei Adjutanten, zwei kompanieführende Hauptleute, zwei Premier- und vier Secondelieutenants, zwei Feldwebel, ein Fahnenträger, ein Tambourmajor und neun Unteroffiziere angehören. Während der Oberst als Korpschef fungiert, liegt der eigentliche Oberbefehl des zwei Kompanien umfassenden Schützenkorps beim Kommandeur, dem Major, der den Hauptleuten die Kompanien anweist, die Lieutenants als Zugführer und schließende Offiziere, Feldwebel und Unteroffiziere als Ordnungsfaktoren auf diese verteilt. Die Adjutanten unterstehen allein dem Befehl der beiden ersten Chargen. Offiziere wie Unteroffiziere sind über den Rahmen ihres pseudomilitärischen Einsatzes hinaus auch gehalten, beim Tanzvergnügen für Ordnung zu sorgen.

Sehr eingehend beschäftigt sich die Satzung mit dem Schützenfest, so daß uns über dessen Verlauf und Elemente wichtige Aufschlüsse zuteil werden. Desgleichen wird auch dem Königspaar nachdrücklich Beachtung geschenkt. Es ist jedoch voranzuschicken, daß dem Komitee ausdrücklich das Recht auf Abänderung der gesetzten, dem Fest zugrundeliegenden Ordnung eingeräumt wird.

Durch vorabendlichen "Trommelschlag" wird den Bürgern der Stadt das 2 Tage dauernde Schützenfest signalisiert, das am ersten Tag mit einem gemeinschaftlichen Kirchengang beginnt. Diesem folgen um 11.00 Uhr letzte Beratungen des Komitees und Offizierskorps, die sich auf einem Platz einzufinden haben. Um 14.00 Uhr treten die Schützen "bewaffnet" auf dem Marktplatz an, werden kompaniemäßig ausgerichtet und unter Führung des Majors mit "klingendem Spiele" zum Schießplatz geleitet, wo nun im Namen des Königs der Bürgermeister den ersten Schuß abgibt und damit das Vogelschießen eröffnet. Ihm folgt der letztjährige König, diesem wiederum die einzeln aufgerufenen Schützen. Mit dem Abschluß des Vogels steht der neue König fest, dem nun vor dem paradierenden Schützenkorps unter einem Tusch vom Major "der Preis des besten Schützen" (Silbermedaille) umgelegt und alsdann in Form eines Parademarsches unter Salutieren von Fahne und Offizieren "gehuldigt" wird. Die vom König bestimmte Königin, die den Status einer unbescholtenen Bürgersfrau bzw. -tochter besitzen muß, trifft in Begleitung der Adjutanten und zweier frei gewählter Damen im "Galla-Wagen" ein und erfährt die gleiche, dem König erwiesene Ehre. Anschließend erfolgt, der Königswagen vorweg, der Rückmarsch zur Stadt, wo man unter musikalischer Begleitung zum Festzelt zieht. Dort markiert das Königspaar in einer Polonaise den Beginn des Festballs. Gewisse Privilegien blieben dem Paar bis zur "Inthronisation" des neuen Königs erhalten. So wird es "zu allen Feierlichkeiten von der Gesellschaft mit der Musik abgeholt, auch mit der Musik wieder n. Hause begleitet" und besitzt überdies das Vortrittsrecht beim Tanz. Von wesentlicher Bedeutung erscheint in diesem Zusammenhang eine Satzungsaufgabe, die mit identischer Aussage bereits 1583 in Dülmen und in beinahe wörtlicher Diktion in den Ahlener Statuten des Jahres 1826 greifbar wird¹⁰²⁾ und festsetzt: "Es wird zur Ehrensache gemacht, dem Königspare keine Kosten zu verursachen."

Eine allgemeine, alle anliegenden Fragen und Erfordernisse wie bspw. Ballotagen oder Wahlen behandelnde Versammlung im Festlokal kennzeichnet den Vormittag des folgenden Tages, während "ein sogen. Geckschießen¹⁰³⁾ oder sonstige Belustigungen" den Nachmittag charakterisieren. Wie schon am Vortage steht der Abend im Zeichen eines Tanzvergnügens, für die die Satzung spezielle Anordnungen trifft. So ist es den Vereinsmitgliedern möglich, jeweils "eine Dame" ohne Zahlung der üblichen Eintrittsgebühr zu beiden Tanzveranstaltungen mitzuführen, für weitere Damen ("ihrer Familien") sind 5 S.gr. zu entrichten. Der gleiche Obulus für ihre Damen und 15 S.gr. Eintritt für die eigene Person berechtigt "Fremde" zu freiem Zutritt "zu allen Festlichkeiten" pro Tag.

Bereits 1745 hören wir von einer vorherigen Prüfung des ausgegebenen Bieres, die Bürgermeister und Oberoffiziere vornahmen. Zur Durchführung einer derartigen Prüfung bestimmt die Satzung je zwei dreiköpfige "Commissionen", die die Qualität des Weines bzw. Bieres beurteilen sollen. Allein die so geprüften Alkoholika dürfen im Festlokal vertrieben werden, wobei sich das Komitee für möglichst niedrige Getränke- und Essenspreise einzusetzen verspricht.

Genehmigung erfuhr die Satzung durch 181 Vereinsmitglieder, denen sich im nachfolgenden Jahr 16 Neumitglieder zugesellten. Die in ihren wesentlichsten Aussagen gebotene Satzung erweist den neugegründeten Verein als eine Organisation, die sich durch besondere Affinität zu König und Vaterland, ja zur Obrigkeit schlechthin auszeichnet, wobei sich ihr Tätigkeitsfeld natürlich auf den Lokalbereich beschränkt. Hier steht der Verein in engster Beziehung zur Stadtverwaltung; der Bürgermeister eröffnet namens des Königs das Vogelschießen, verwahrt Vogel und Fahne und ist berechtigt, den Verein durch Übertragung öffentlicher Funktionen und Polizei-

gewalt als Ordnungsinstrument einzusetzen. Er gehört dem Verein zudem in leitender Position an.

Es ist unzweifelhaft, daß der Neugründung nach Normsetzung des Status' eine gewisse Exklusivität eignet. Bürger in "eigentlichen Gesindediensten" sind jedenfalls merklich unterprivilegiert, selbst interessierten Bürgern ist auferlegt, ihr Aufnahmegesuch, trotz Erfüllung der gesetzten Prämissen, der Beurteilung des Komitees oder, im Falle der bereits präjudizierenden Ballotage, dem Votum der Vereinsmitglieder zu unterwerfen. Nicht zuletzt läßt das Statut eine erhebliche Machtmonopolisierung des Schützenkomitees greifbar werden. So steht u.a. seinen Mitgliedern bekanntlich zu, Offizierschargen zu bekleiden, über Anschaffungen, Kosten und Beitrag zu befinden, Entlassungen vorzunehmen, Ehrenmitglieder zu ernennen, Festmodifikationen durchzuführen, Getränkeprüfungskommissionen zu ernennen und rückständige Beiträge einzuklagen.

Instruktive Angaben besitzen wir über das 1. Schützenfest des neugegründeten Vereins und seine Vorbereitungen. Wie auch die nachfolgenden Feste beging man es in der zweiten Jahreshälfte. Um die Lösung der zahlreichen anliegenden Organisationsprobleme hatte sich in verschiedenen, dem Fest vorausgehenden Sitzungen vornehmlich das Komitee bemüht, das mehrfach, vermutlich unter dem Vorsitz des wohl gleichzeitig als Oberst fungierenden Bürgermeisters, in der Knabenschule tagte. Neben der Beschaffung von Sachgut wie Königsmedaille, Schmuck der Königin, rot-gelbe Offiziersschärpen und Schützenbänder" beriet man bspw. über die der Generalversammlung vorzuschlagende personelle Besetzung des Offizierskorps, bestimmte den Kammerherrn und infolge Erkrankung einen neuen Hauptmann, wählte Getränkekommissionen zur Prüfung von Wein und Bier, beschloß ein Festprogramm und seine Drucklegung, gab die Verpflichtung eines Tambours in Auftrag u.a.m.

Die Ahauser Wirte, die an der Übernahme des Festes interessiert waren, forderte man auf, "Offerten zu unterbreiten", und vergab schließlich "die Restauration" zu exakt festgelegten Konditionen. So sollte der Festwirt zur Errichtung, Dekoration und Beleuchtung eines Zeltens verpflichtet sein, desgleichen zur Beköstigung der Musiker, sollte einwandfreies Bier und guten Wein, kalte und warme Speisen liefern und zur "Entschädigung" für erstgenannte Tätigkeit eine bestimmte Summe aus der Vereinskasse erhalten, während der Verein selbst auf das gesamte Eintrittsgeld Anspruch erhob. Bei Strafe war es dem Wirt untersagt, Branntwein auszuschenken, eine Auflage, die auch in den folgenden Festjahren immer wieder auftaucht. Die Festmusik hatte eine 15köpfige Musikgruppe zu stellen, die gegen ein Entgelt von 20 Talern, freiem Bier und Butterbrot aufzuspielen gewillt war. Größe, Spieldauer und Entlohnung der Kapelle änderte sich später.

Nicht allein mit Hilfe der erwähnten Festprogramme sollte informiert werden, man gab überdies im "Westf. Merkur" und "Münsterischen Anzeiger" die dreimalige Inseration einer allgemeinen Festnachricht in Auftrag und in der Provinzialhauptstadt Münster die Herstellung von 400 roten und "orange-gelben Eintrittskarten" zum Bürgerschützen-Zelte zu Ahaus. Einladungen ergingen an die Schützenvereine, insbesondere Offiziere und Vorstände der Orte Legden, Stadtlohn, Vreden, Borken, Wüllen und Schöppingen;¹⁰⁴⁾ zudem versäumte man nicht, den Fürsten Salm-Salm mit Berufung auf seine Vorfahren, um eine Spende für die "unbemittelten Mitglieder" des Vereins anzugehen und den amtierenden Landrat und einen Adligen als Ehrenmitglieder zu laden. Derartige Einladungen erfolgten nachweislich ebenso in den Jahren 1860, 1871 und 1876, wobei u.a. auch einem 1860 als Vorstandsvorsitzenden greifbaren Gerichtsdirektor und einem ehemaligen Schützenoberst die Ehrenmitgliedschaft angetragen wurde. Dem Fest voraus gingen schließlich noch mehrere Einberufungen der

Schützen zu Exerzierzwecken. Der 31.8. bezeichnet den intendierten Beginn des Festes, das laut Programmkonzeption folgenden Verlauf nehmen sollte: Um 16.00 Uhr des 1. Tages finden die Vereinsmitglieder auf dem Marktplatz zusammen, die Fahne wird vom Rathaus abgeholt und nach einem Marsch zum Schützenplatz der Vogel auf die Stange gesetzt. Nach Rückkehr zum Zelt beschließt ein Konzert den offiziellen Teil dieses ersten Festparts.

Reveille und Böllerschüsse eröffnen frühmorgens den Hauptfesttag. Nach gemeinsamem Gottesdienst steht ein Empfang auswärtiger Schützendeputationen an, dem um 13.00 Uhr ein Antreten auf dem Marktplatz folgt. Erneut wird die Fahne abgeholt und zum Schützenplatz gezogen, wo nun das Vogelschießen einsetzt, das mit dem Königsschuß abschließt.

Böllerdonner signalisiert alsdann die Existenz eines neuen Königs, Kammerherr und Adjutant führen die neu gewählte Königin und Ehrendamen herbei, eine "Parade vor dem neuen Königspaar" und der Rückzug zum Zelt schließen sich an. Abendliches Feuerwerk und Tanzvergnügen setzen die Schlusspunkte. Reveille kündigt auch den Anbruch des letzten Festtages an. Nach einer allgemeinen Schützenversammlung morgens im Zelt und einem Antreten auf dem Marktplatz um 14.00 Uhr werden Fahne und Königspaar abgeholt, paradiert und wiederum zum Schützenplatz marschiert, wo ein Sternschießen ("wobei auch Fremde sich beteiligen können") stattfindet. Den Damen ist es währenddessen möglich, sich bei einem eigens inszenierten Kaffeetrinken im Zelt zu vergnügen. Tag und Fest beschließt ein Ball.

Verglichen mit dem satzungsfixierten Festverlauf zeigt die gegebene Programmkonzeption verschiedene Unterschiede, bspw. in der Gestaltung des hier gezeichneten ersten Festtages oder hinsichtlich der Zeiten einzelner Vorhaben; doch bestehen im allgemeinen zwischen den zwei konzipierten Abfolgen

beider Hauptfesttage keine wesentlichen Differenzen.

In einer Generalversammlung post festum faßten die Schützen u.a. Beschlüsse, die die Zufriedenheit des Vereins mit der Restauration und Musik zeigen. Festwirt und "Musikus" sollten, wenn möglich, auch zum nächstjährigen Schützenfest wieder engagiert werden.

Es scheint mir zulässig, nicht näher auf die bis 1880 bekannten Feste einzugehen, da sie den Quellen nach im wesentlichen gleich konzipiert und begangen wurden. Dennoch sollen aber einige relevante bzw. interessante Sachverhalte erwähnt werden.

So wissen wir z.B. aus den Jahren 1862, 1863 und 1873 vom Einsatz einer Liste, die vor dem Fest im Versammlungslokal auslag und in die alle mitfeiernden Bürger sich einzutragen hatten. Grund dieser Einrichtung war wohl primär die ökonomische Notwendigkeit, einen frühzeitigen Überblick über die eingehenden Gelder zu erhalten. Den greifbaren Festetats der Jahre 1860 und 73 zufolge bildeten die Mitgliedsbeiträge nachweislich eine bzw. die Haupteinnahmequelle des Vereins. Hinzu traten Eintrittsgelder und Restbestände. Unter den Ausgaben ragen der Höhe nach vornehmlich die Musikkosten heraus, hinzu gesellen sich z.B. Forderungen des Wirtes, Druck- und Publikationskosten, Auslagen für Repräsentations- und Uniformierungsartikel, Pulver, Fuhrlohn, u.a.m. Ausdrücklich sei vermerkt, daß, als "Armengelder" rubriziert, der Sollseite des Etats 1860 eine kleinere Summe zugeschlagen ist. Weitere finanzielle Aufwendungen begegnen z.B. als Throngeld, Entlohnung des Trommlers sowie als Kostendeckung einer "Kinderbelustigung", von der wir 1876 erstmals erfahren; darüber hinaus sprach sich das Komitee 1860 dafür aus, den berittenen Offizieren als Unkostenentschädigung je einen Taler aus der Vereinskasse zu konzedieren und dem Fahnen-träger den diesjährigen "Beitrag zu den Kosten des Schützenfestes" zu erlassen.

Im Gegensatz zum Statut feierte man keineswegs jährlich ein Schützenfest; über dessen Veranstaltungen entschied von Fall zu Fall eine Generalversammlung, zu deren Einberufung zahlreiche Schützen den Schützenoberst und Bürgermeister mehrfach schriftlich aufforderten. 1859 schien den Bittstellern die Feier eines Festes "umsomehr (gerechtfertigt) als der Friede hergestellt und unsere Landwehr in den nächsten Tagen zurückkehren würde." Gleichzeitig führte man auch die "günstige Ernte" als Argument ins Feld. 1871 war es "das allgemein gefühlte Bedürfnis der Bewohner unserer Stadt", das die Abhaltung einer ein Fest beschließenden Bürgerversammlung motivieren sollte. Daß im Rahmen des Festes und darüber hinaus seitens der Schützen Disziplin erwartet wurde, zeigen nicht nur sporadisch greifbare Strafandrohungen, die denjenigen, der aus "der Reihe tanzt", treffen sollten. Ebenso waren Mitglieder, die das Fest aus irgendwelchen Gründen nicht mitzufeiern im Stande waren, offensichtlich gehalten, sich eigens beim Komiteevorsitzenden zu entschuldigen. Wie sehr man überdies die Erscheinungspflicht geladener Chargierter hochschätzte, dürfte der Umstand erweisen, daß ein 1876 einer Generalversammlung fernbleibender Adjutant unverzüglich durch Wahl eines anderen Mitgliedes ersetzt wurde.

Ein Schützenfest spezifischer Art fand 1871 statt. "Zur Ehre der Krieger" des siegreichen Feldzuges 1870/71 war beabsichtigt, ein mit dem Schützenfest verbundenes Kriegerfest zu realisieren. Diesem wollten die Ahauser "Krieger" jedoch nur dann beiwohnen, wenn vom Schützenkomitee gleichermaßen auch die "Vaterlandsverteidiger von 1813 - 1815" sowie die Krieger von 1864 und 1866 geladen würden. Inwieweit nun dieser Forderung entsprochen wurde, ist nicht zu klären. Wir wissen lediglich von einer Anzahl nicht unerheblicher Privilegien, die den Kriegern zuteil werden sollten: So war vorgesehen, sie als eigene Kompanie an der Spitze des Fest-

zuges marschieren zu lassen, ihnen freien Zutritt zum Zelt zu gewähren, ja sogar pro Person 1 Taler 10 Sgr. zu verehren und auch beim Schießen auf den Vogel den Vortritt einzuräumen. Stilgemäß sollte zudem "Militärmusik" beschafft werden.

Mit dem Jahre 1880 endet die seit 1858 bestehende relativ gute Quellenlage; quantitativ wenig ist daher über die Bürgerschützen aus den letzten 20 Jahren des 19. Jahrhunderts überliefert, doch fällt in diese Zeit, aus der 6 Schützenfeste bekannt sind, der hochbedeutsame Akt einer Satzungsneukonzeption und -verabschiedung. Unter den Festen dieser Jahre¹⁰⁵⁾ ragt das 1884 begangene als Jubelfeier heraus, durchgeführt angesichts des 300jährigen Bestehens der Bürgerschützen. Greifbares Zeichen der außergewöhnlichen Festlichkeiten bildet eine Erinnerungsmedaille. Wichtiger ist jedoch, daß bei Gelegenheit des Jubelfestes erstmals der "Ahauser Schützenmarsch" erklang, ein Musikstück, dessen Komposition der Ahauser Organist Pohlschröder schuf, während der zugehörige Text der Feder des Lehrers Lemköster entstammte.¹⁰⁶⁾ Noch heute ertönt der im Text beigefügte Marsch bei den Festzügen im Rahmen des Schützenfestes, wird Festprogrammen beigedruckt und präsentiert sich inzwischen als Gemeingut anderer Ahauser Schützenvereine.

1. Jetzt kommt das Ahauser Schützenkorps,
vallerallerie-juchheirassa.
Die Fahne hält es hoch empor,
vallerallerie-juchheirassa.
:,: Vallerie, vallerera, valleralla :,:
Vallerallerie, vallerallera, vallerallerie-juchheirassa
2. Schon sind es fast vierhundert Jahr.
Da dies zuerst geschehen war.
3. Ein Oberst und auch ein Major,
Sie kommandier'n zu Roß das Korps.

4. Off'ziere mehr wie Sand am Meer
Begleiten das ganze Schützenherr.
5. Wie's uns're Vorfahr'n uns gezeigt,
So wird's von uns noch heut' gezeigt.
6. Drum Schützen hebt die Gläser hoch
Ein Krüglein unsern Alten noch.
7. Drum frisch frei fromm zum Schützenplatz
Ihr Bürger mit und ohne Glatz',
8. Und schafft mit Pulver und mit Blei
Den neuen König uns herbei.

Nicht nur der Stolz auf ein hohes Alter und bewußte Traditionsverbundenheit klingen im Text an, daneben kommt auch scherzhafte Selbstironie zum Ausdruck. Schließlich verwundert es nicht, wenn der vorletzten Strophe die bekannte Turnerdevise verkürzt eingegliedert ist und offensichtlich akzeptiert wurde, manifestierten doch Sänger, Turner und Schützen eine sprichwörtlich vertraute Tendenz ("Sänger, Turner, Schützen sind des Reiches Stützen").¹⁰⁷⁾ Den Hauptfesttagen dieser Jubelfeier schloß sich eine "Nachfeier" an. Zu Ende des Jahrhunderts erscheint mit den "Statuten des Bürger-Schützen-Vereins zu Ahaus" eine neue Satzung der Bürgerschützen, der die Statuten des Bürgerschützenvereins Coesfeld von 1890 als Vorlage zugrunde lagen. Sie umfaßt 14 zum Teil umfangreiche Paragraphen, die unter dem Titel "Zweck des Vereins", "Mitgliedschaft", "Aufnahme", "Pflichten der Mitglieder", "Austritt aus dem Verein", "Organe des Vereins", "Vorstand und dessen Funktionen", "Obliegenheiten der General-Versammlung", "Pflichten des Kassenführers", "Pflichten des Schriftführers", "Feste des Vereins", "Abänderungen des Statuts", "Auflösung des Vereins" und "Uebergangs-Bestimmungen" erscheinen.

Die sicherlich relevanteste, da die Existenzbegründung des Vereins offenbarende Satzungsangabe ist die nach dem Zweck, der mit der "Hebung des Bürgersinns und der geselligen Un-

terhaltung" festgesetzt wird. Damit wird die sozialpädagogische Zielvorgabe der 1858er Satzung tradiert. Daß hingegen Geselligkeit expressis verbis zum Vereinszweck avanciert, ist neu. Entsprechend der Verfügung der neuen Statuten, können allein "achtbare", unbescholtene und in der Stadt Ahaus ansässige Personen dem Verein als Mitglieder angehören, die wiederum in "ordentliche" (d.h. "selbständige männliche Eingesessene der Stadt Ahaus und deren Söhne" ab 18 Jahren) und "außerordentliche" (d.h. "Nicht selbständige" ab 18 Jahren, die nicht Söhne eingessener sind) geschieden werden. Gegenüber letzteren, die allerdings einen geringeren Jahresbeitrag zu entrichten haben, besitzen die erstgenannten verschiedene Privilegien: nur sie sind als Vorstandsmitglieder wählbar und in der Generalversammlung stimmberechtigt; zudem eignet ihnen allein das Recht der Teilnahme am Königsschießen. Selbst über den Tod hinaus wirkt die Statuszugehörigkeit nach: Witwen ordentlicher Mitglieder soll die Möglichkeit nicht verwehrt sein, sich bei einem Jahresbeitrag von einer Mark an den Vereinsfestivitäten zu beteiligen. Endlich ist auch die "Auflösung des Vereins" von Antrag und Votum ordentlicher Mitglieder abhängig.

Will jemand die Vereinsmitgliedschaft erwerben, so hat er dies beim Vorstand zu beantragen, der über das Gesuch befindet. Im Falle der Ablehnung obliegt jedoch der endgültige Bescheid der Generalversammlung. Ein Vereinsaustritt ist schriftlich ebenfalls dem Vorstand anzuzeigen; Vereinsaustritt droht demjenigen, der "auf wiederholte Aufforderung" geforderte Beträge nicht entrichtet, sich im Rahmen des Vereins oder "in der bürgerlichen Gesellschaft" untragbar verhält und dem die bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gehen.¹⁰⁸⁾ Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, der jedoch je nach Mitgliedsstatus in der Höhe differiert und ohne Abstriche auch von Neubetretenden zu entrichten ist; fällt der Eintritt auf ein Festjahr, müssen

diese gar die gesamten, dem letzten Fest folgenden Jahresbeiträge aufbringen. Eine derartige Nachzahlung trifft auch solche Mitglieder, die später, als ihnen statutarisch ermöglicht, beitreten. Ihnen werden gegenteilig zu den sofort Eintretenden, denen ein Eintrittsgeld erlassen ist, all die Gelder abgefordert, die seit dem Datum ihres möglichen Beitritts fällig geworden sind. Besitzt diese Nachzahlung fraglos Sanktionscharakter, so betrifft dies ebenso die Gebühren, die vom Vorstand genehmigte wie unentschuldigte Abstinenz der obligaten Teilnahme an "öffentlichen Festaufzügen" ahndet.

Mit Vorstand und Generalversammlung werden die "Organe" des Vereins greifbar. Erstgenannter, der vom vorsitzenden Bürgermeister und zehn in der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern getragen wird, vertritt den Verein, schlägt die Besetzung des bis zum nächsten Fest amtierenden Offizierskorps vor, "prüft die Jahresrechnung" und ist berechtigt, bei Gutdünken Generalversammlungen einzuberufen. Die spezifischen Funktionen des Vorsitzenden bestehen darin, "die Geschäfte" zu leiten, Versammlungen anzuberaumen und diesen und dem Vorstand vorzustehen. Überdies entscheidet er über den Abstimmungsmodus in der Generalversammlung und im Falle von Stimmgleichheit. Anträge, "Gesuche und Beschwerden" sind an ihn zu richten. Dem Vorsitzenden zur Seite stehen stellvertretender Vorsitzender, Kassen- und Schriftführer und dessen Stellvertreter. Aufgabe des Kassenführers ist es, "nach erfolgter Anweisung des Vorsitzenden" für Einnahmen und Ausgaben Sorge zu tragen und sich um entsprechende Buchführung zu bemühen, Rechnungslegung vorzunehmen und dem Vorsitzenden zuzuleiten und schließlich Mitgliedsbeiträge einzufordern. Anfallende schriftliche Arbeiten obliegen dem Schriftführer, der Mitgliederverzeichnis und Protokollbuch "über die Verhandlungen des Vorstandes und der General-

Versammlung" zu führen hat. Lt. Statut erhalten die Mitglieder mittels der am Ort erscheinenden Zeitung Kenntnis von einer bevorstehenden Generalversammlung und den jeweils anstehenden Themen und müssen, um Beschlußfähigkeit herbeizuführen, zumindest zu 25 % der Zusammenkunft beiwohnen. Wird von mindestens 1/6 der Mitglieder um Abhaltung eines weiteren Treffens nachgesucht, so hat der Vorstand diesem Antrag zu entsprechen.

In ihrer Eigenschaft als Entscheidungsinstanz des Vereins besitzt die Generalversammlung weitreichende, z.T. bereits erwähnte Befugnisse. So hat sie über ein vom Vorstand abgelehntes Aufnahmegesuch letztendlich zu entscheiden, über den Ausschluß eines Mitgliedes zu befinden, den Vorstand zu wählen, das vorgeschlagene Offizierskorps zu bestätigen, die "Dechargierung" der Rechnung vorzunehmen, eine "Dotation zur Deckung der durch den Thron entstehenden Unkosten" zu fixieren und ist darüber hinaus berechtigt, in die gesetzte zeitliche Abfolge des Schützenfestes einzugreifen und in festfreien Jahren einen Ball anzusetzen.¹⁰⁹⁾ Endlich steht ihr zu, nach einem entsprechenden Antrag in zwei Sitzungen die Auflösung des Vereins zu verfügen, die dann eintritt, wenn von den mindestens zu 2/3 anwesenden Mitgliedern 75 % antragsgemäß votieren. In einem derartigen Fall ist das Vereinsvermögen dem "städtischen Armenfonds" zuzuführen.¹¹⁰⁾

Aus einem Vergleich der beiden bisher vorgestellten Satzungen resultiert der Eindruck, daß man z.Zt. der Neugründung an Hand des Statuts eine weitreichende Grundlage des künftigen Vereinslebens zu schaffen beabsichtigte und insbesondere das den Verein prägende Schützenfest und seine Erfordernisse zu regeln und eigenrechtlich abzudecken suchte. So finden sich neben Sachbereichen, die auf so satzungsspezifische Themen wie Zweck, Mitglieder und Vorstand abheben, z.T. umfangreiche, detaillierte und bezeichnende Be-

stimmungskomplexe wie "Die Stellung des Offizierscorps bei den jährlichen Schützenfesten", "Das Schützenfest" und "Der Schützenkönig". Derartige Sachbereiche wie auch einzelne, festbetreffende Verfügungen sucht man in der Satzungsneukonzeption von 1893 wohl deshalb vergeblich, weil der Verein inzwischen eine mehr oder minder feste Form des Schützenfestes entwickelt hatte. Das jüngere Statut entbehrt ferner einer anderen wesentlichen Setzung. Gemeint ist die selbstverordnete Bereitschaft, der Stadtobrigade in bestimmten Fällen als Exekutivorgan dienlich zu sein, die sog. "Mitwirkung zu öffentlichen Zwecken"; doch wird dem Bürgermeister die Position des Vorstands- und damit Vereinsvorsitzenden innerhalb der Satzung garantiert. Gleichfalls erfahren wir hier erstmals von der Einrichtung von Vorstandsämtern, die das 58iger Statut nicht kennt. Es bestehen daneben zahlreiche weitere Differenzen. Im jüngeren Regelkanon fehlt z.B. die Institutionalisierung der Ehrenmitgliedschaft, die Festsetzung einer größeren Anzahl von Ausschlußvergehen, die Wahl des Offizierskorps direkt durch die Generalversammlung, die Bestimmung des Jahresbeitrags, die Möglichkeit der Einlage rückständiger Beiträge durch den Vorstand sowie der Jahresrhythmus der Schützenfeste. Dagegen finden sich dort Bestimmungen, die in der alten Ordnung expressis verbis nicht erscheinen, wie z.B. die der Generalversammlung zugewiesene Aufgabe der Rechnungsdechargierung, ihr Recht, über die Vereinsauflösung zu befinden, die Möglichkeit, eine Ballveranstaltung zu beschließen und Witwen und selbständigen Damen die Teilnahme an Festen zu gestatten.

Den Differenzen stehen eine Reihe z.T. wesentlicher Gemeinsamkeiten gegenüber, so z.B. die gleiche Zielvorgabe, über die bereits oben gehandelt wurde. Eine zweite bedeutsame Übereinstimmung ergibt sich aus der Behandlung der Frage der Mitgliedschaft. Beide Statuten differenzieren hier nach Fixierung allgemeiner Aufnahmeprämissen zwischen Privilegier-

ten und Unterprivilegierten, d.h. nicht zum Königsschießen zugelassenen Mitgliedern. Das insgesamt straffere und prägnantere 93iger Statut verfügt darüber hinaus, wie vorausgehend bemerkt, weitere, die außerordentlichen Mitglieder vornehmlich benachteiligende Sonderregelungen. Analogien bzw. Gemeinsamkeiten werden ferner im Bereich des Aufnahme- bzw. Ablehnungsverfahrens von Mitgliedern sowie bezüglich der dem Vorstand und der Generalversammlung zugestandenen Befugnisse greifbar. Beide Satzungen verordnen zudem Ahndungen der nicht zahlenden, sich untragbar verhaltenden und nicht an den Festzügen bzw. Aufmärschen beteiligenden Mitglieder.

Dem 1858 getroffenen Postulat gemäß, "dem Königspaare keine Kosten zu verursachen", spricht das jüngere Statut von einer "Dotation (des Vereins) zur Deckung der durch den Thron entstehenden Unkosten." Daraus erhellt jedoch nicht, ob die Dotation lediglich im Sinne eines Zuschusses zu qualifizieren ist, der König also ebenso zur Kostendeckung verpflichtet war.

Vermittelt die Satzung einen Orientierungsrahmen und damit die Kenntnis bestimmter Wertsetzungen, so versetzen uns verschiedene Buchführungsdaten und Mitglieds-Beitragslisten in die glückliche Lage, einige, wenn auch nur begrenzte Aussagen über Größe und Sozialstruktur des Vereins im späten 19. und frühen 20. Jh. treffen zu können. Wir erfahren, daß der Verein 1884 182, 1885 135 und 1892 140 Personen zu seinen Mitgliedern zählte; im zwischenliegenden Festjahr 1888 traten 109, allerdings ausdrücklich als zahlend ausgewiesene Vereinsangehörige in Erscheinung. Ein Mitgliederbestand von 161 Stellen ist im Jahre der Verabschiedung der neuen Satzung (1893) faßbar. Von diesen gelten den Kategorien des Statuts gemäß 154 als ordentliche, 4 als außerordentliche Mitglieder; hinzu treten drei "selbständige Damen",

allesamt Witwen. Den weitaus größten Teil der 117 Mitglieder, deren Beruf mehr oder minder präzise bekannt ist, stellen Kaufleute und Handwerker, denen, anteilmäßig ungefähr entsprechend, Angehörige höherer Positionen und gehobener, mittlerer und einfacher Stellungen folgen. Nur verschwindend wenige Mitglieder üben eine Tätigkeit als Arbeiter aus. Das gleiche berufsstrukturelle Profil zeigt sich 1904 (125 Mitglieder; 110 berufsbekannt) und 1913 (188 Mitglieder, davon 101 berufsbekannt), wobei im letztgenannten Jahr gegenüber der dritten Kategorie (gehob., mittlere u. einf. Stellungen) ein bedeutend stärkerer Anteil höherer Positionen evident wird.

Dem im jüngsten Statut fixierten Dreijahresrhythmus des Vogelschießens entsprechend, fanden bis zum Ausbruch des I. Weltkrieges fünf Schützenfeste - vornehmlich im Monat August - statt. Die Frage ihrer Gestaltungen stellte zumeist das Hauptmotiv der Einberufung der zahlreichen, dem Fest voraufgehenden Vorstands- und Generalversammlungen, die nebenher Rechnungslage, Vorstands- und Offizierswagen besprachen.

Wie bereits 1884 tritt auch 1901 ein General als ranghöchster Offizier auf, dessen Position "eines der ältesten Mitglieder" innehatte. Die Stelle des nächstfolgenden Offiziers, des Obersts, bekleidete ein Arzt. Ein solcher belegte nachweislich ebenso 1904 und 1907 diese nun ranghöchste Offizierscharge. Vorstandsinterne Modifikationen erfolgten in dieser Zeit nicht, sieht man einmal von den Beisitzern ab. 1907 zielte allerdings der Vorstand selbst daraufhin, die satzungsfixierte Besetzung des Vereinsvorsitzes mit dem Bürgermeister zu eliminieren. Das Ersuchen zeitigte indes keinen Erfolg; mit dem Bemerkten, "bei einem Bürger Schützen Verein müsse der Bürgermeister Vorsitzender sein" lehnten die Mitglieder ab.

Mehrfach wurde das "Schützenbataillon" vor den Festen zu "Übungen" einberufen, die unter musikalischer Begleitung vonstatten gingen. 1901 war es die Kapelle der Feuerwehr, 1907 die des Kriegervereins und das dem 1892 gegründeten Turnverein zugehörigen "Trommler- und Pfeifercorps", die zu diesem Zweck engagiert wurden. Letztgenannte Verbindung trug bereits im Rahmen des Schützenfestes 1901 Sorge für die Reveille und "Begleitung auf den Märschen". Vornehmlich auswärtigen Musikern oblag die eigentliche Festmusik. Entsprechend der von der Generalversammlung zugestimmten allgemeinen Uniformierung, wurden grüne Schützenhüte getragen, die zum Fest 1901 in einer Stückzahl von 168 besorgt wurden; der bewilligte Zuschuß entfiel 1904, "da dieses auf die Dauer doch zu weit führen würde." Einen Schützenhut zu tragen, waren die Teilnehmer allerdings bei Gelegenheit des damaligen Festes verpflichtet.¹¹¹⁾

Aus dem Jahre 1901 ist uns vom amtierenden Schriftführer ein kurzer Bericht über die Festabfolge überliefert. Danach fanden die Schützen am ersten Festtag, der mit Reveille und Böllerschüssen anhub, morgens auf dem Marktplatz zusammen, "um nach altem Brauch den grünen Zweig nach der Vogelstange zu bringen".¹¹²⁾ Wir hören mit dieser Notiz erstmals und einmalig von einem derartigen Brauchtümlichen Akt, der auch aus anderen Orten bekannt ist. Am frühen Nachmittag zog man zum Vogelschießen in den Stadtpark, bei dessen Gelegenheit der Abschluß der den Vogel beigegebenen Krönungsinsignien (Krone, Zepter, Apfel) mit differenzierten Geldpreisen honoriert wurde. Nach Rückkehr zur Stadt trafen sich die Festteilnehmer wenig später zu einem Festball.

Der Vormittag des folgenden Tages stand im Zeichen der im Festlokal anberaumten "üblichen gemütlichen Zusammenkunft mit Concert", während am Nachmittag im Stadtpark ein Preissternschießen sowie "Volks- und Kinderbelustigung" inszeniert wurden. Im Verlauf des abendlichen Balls zeichnete der

Oberst verschiedene Schützen mit Orden aus.

Um einer der "Gemütlichkeit" nicht dienenden Pause zu entgehen, hieß die Generalversammlung 1904 den Vorschlag eines Mitgliedes gut, das Vogelschießen am Vormittag des ersten Festtages durchzuführen, eine Regelung, die betreffs der Tageszeit auch gegenwärtig noch Geltung besitzt. Abgelehnt wurde hingegen das Gesuch der Ahauser Fabrikanten, das Fest am Kirmestermin zu begehen. Zur "Belebung der Volksbelustigung" wollte der Vorstand im gen. Jahr "Carrussel - und Schaubudenbesitzer (...) veranlassen herüberzukommen".¹¹³⁾ Ein weiterer nennenswerter Vorstandsbeschuß drang darauf, den Verein unverzüglich ins Vereinsregister eintragen zu lassen und ihm damit den Status einer juristischen Person zuzuweisen, um den Abschluß einer Haftpflichtversicherung zu ermöglichen.

Gegenüber 1901 und 1904 zeigt das Festjahr 1907 den Verein in einer merklichen Krise. Infolge der kurz zuvor erfolgten Gründung des Schützenvereins "Feldmark" und aus nicht genannten anderen Ursachen hatten ca. 60 Personen ihren Austritt erklärt, so daß lediglich noch 101 Vereinsmitglieder zu registrieren waren. Das durch diese Entwicklung bedingte verringerte Geldaufkommen veranlaßte den Vorstand, von einem Vogelschießen abzuraten; "mit überwältigender Mehrheit" entschied sich die Generalversammlung jedoch, entgegen der Empfehlung, für ein Schützenfest, worauf Vorsitzender und Schriftführer zunächst die Ämter zur Verfügung stellten, nicht willens, einem verschuldeten Fest ihr Plazet zu erteilen. Man vereinbarte schließlich die Einberufung einer zweiten, die Festfinanzierung beratenden Generalversammlung, denn im Falle der Festabstinz wurde ein "Massenaustritt" und damit massive Existenzbedrohung des Vereins vorausgesagt. Probate Maßnahmen, die nötigen Gelder aufzubringen, sah man darin gegeben, die dem König zustehende Dotation zu kürzen, dem Festwirt mehr Geld abzufordern und jedem Mitglied, inklusive Neueintretenden, die Zahlung eines Zuschusses aufzu-

erlegen. Dem Fest selbst sollte die zunächst gestrichene Fackelpolonaise wieder angehören, die daran Teilnehmenden die entstehenden Kosten selbst bestreiten. Einen Einblick in das Festgeschehen 1913, das sich vom früheren Festverlauf z.T. beträchtlich abhob, vermittelt uns ein zeitgenössischer Zeitungsbericht.¹¹⁴⁾ Danach versammelten sich die Schützen am Tage vor dem Königsschießen nachmittags auf dem Marktplatz; anschließend wurde die Fahne aus dem Rathaus geholt, vor Oberst und altem Königspaar paradiert und bewährte Mitglieder von der Königin ausgezeichnet. Diesem Akt folgte ein Marsch zum Stadtpark, wo ein Preis-schießen angesetzt war. Unter Intonation des "weitbekannten und berühmten Ahauser Schützenliedes" ging es am Abend dieses Tages, den Fackelpolonaise und Festball beschlossen, zur Stadt zurück. Nachdem der Bürgermeister den Kaiser hatte hochleben lassen und die Anwesenden die Nationalhymne gesungen hatten, setzte, wie 1904 festgelegt, am Vormittag des Hauptfesttages das Vogelschießen ein. Nachmittägliches Stern-schießen¹¹⁵⁾ und abendlicher Festball bildeten weitere, bereits bekannte Festkomponenten.

b. Von 1921 - 1942

Zweck und Ziel

Mit der Beibehaltung der 1893 aufgestellten Satzung nach dem I. Weltkrieg wird zugleich der dort fixierte Zweck des Vereins, die "Hebung des Bürgersinns und der geselligen Unterhaltung" aufrechterhalten. Welche Vorstellungen sich hinter diesem Leitsatz de facto verbargen, eröffnen uns die vorliegenden Quellen in sinnfälliger Weise. Vielfach ist die Rede vom Schützenfest als einem anzustrebenden oder bereits existierenden "Volksfest", das sich durch die Teilhabe aller Bevölkerungsschichten als solches erweist. "Klassenunterschiede", so heißt es bspw. 1921 im Festbericht der Lokalpresse, "gab es nicht; hier stand der Fabrikant neben dem Arbeiter, dort der Handwerker neben den Beamten in Reih und Glied. Alle fühlten sich eins als Schützenbrüder." "Daher auch die große Beteiligung (...)." ¹¹⁶) Eine analoge Feststellung traf man in einer Versammlung post festum 1926. Da jedoch die Festteilnahme nicht befriedigen konnte, sollte die "allgemeine, freudige Beteiligung der verschiedenen Schichten unserer Bevölkerung" diesmal zur Hoffnung auf zukünftig größeres Interesse berechtigen. Bei Gelegenheit seiner Schilderung der 1928 vollzogenen, fast religiösen Fahnenweihe prognostizierte der Verfasser eines umfangreichen Presseberichts: "Das Stadtzeichen auf der Kehrseite (der Fahne) wird dazu beitragen, daß sich alle, gleich welchen Standes, als eine einzige Gemeinschaft betrachten." ¹¹⁷) Zahlreiche weitere Bekundungen zielen in dieselbe Richtung. Anlässlich des 350jährigen Bestehens der Bürgerschützen 1934, als der Verein bereits offensichtlich nationalsozialistischem Einwirken erlegen war, identifizierte der damalige

Vorsitzende die Jubelveranstaltungen mit einem "Familienfest", das man begehen wolle "in Ehrfurcht vor unseren Voreltern, vertreten durch unsere Stadtverwaltung und im weiteren Sinne durch unser Vaterland und seinem großen Führer, in Einigkeit und Kameradschaft, wie es in einer großen Familie sein muß." Im Übrigen wurde häufig der Wunsch zum Ausdruck gebracht, alle Bürger der Stadt möchten dem Verein beitreten, 1938 der Eintritt gar als "Bürgerpflicht" der noch "abseits stehenden Volksgenossen" qualifiziert. Daß zumindest bis 1934 kaum jemals ein Bestand von 300 Mitgliedern erreicht wurde und diese ganz überwiegend dem Mittelstand angehört haben dürften, sei hier ausdrücklich bemerkt. Die schon im vorausgehenden Zitat anklingende Verbundenheit zu Stadt und Staat stellt kein neues Phänomen dar und wurde oftmals, insbesondere unter Hinweis auf die Vereinshistorie, emphatisch beschworen. So äußerte bspw. der lt. Satzung auch als Vereinsvorsitzender fungierende Bürgermeister bei Gelegenheit der Fahnenweihe 1928: "In den Tagen des Niederganges wie auch des Aufstiegs seien die Bürgerschützen immer eine zuverlässige Stütze der Stadt gewesen, und diese habe darum von je her den Gilden ihre Sympathie bekundet. Das enge Band der gegenseitigen Treue habe für die Gegenwart und die Zukunft in gleicher Weise seine Bedeutung"; "das Wahrzeichen (möge) schirmend über allem Tun und Lassen der Bürgerschaft stehen (...), zum besten der Heimatstadt Ahaus, der Heimatprovinz Westfalen und des beliebten deutschen Vaterlandes."¹¹⁸⁾ Ansprachen schlossen vielfach mit einem Hoch aufs Vaterland, dem das "Deutschlandlied" folgte. Man wolle, so der Vorsitzende 1934, den Verein "zum Sammelpunkt aller am Wohle des Vaterlandes interessierten Kreise machen" und werde "unentwegt im Sinne der wahren Volksgemeinschaft und damit im Sinne unseres großen Führers weiterarbeiten."¹¹⁹⁾ Anfang der 30er Jahre geriet der Verein zunehmend unter nationalsozialistischen Einfluß.¹²⁰⁾ "Heimat", "Volksgemein-

schaft", "Volkstum" u.ä. traten nun als stereotype Leitbegriffe in den Vordergrund und ersetzten Wortbildungen wie "Geselligkeit" und "Gemütlichkeit"; führende Vereinsmitglieder gehörten nachweislich der NSDAP, z.T. in exponierter Stellung an. Man versäumte nicht, der geschätzten, 'traditionsreichen' Vereinsgeschichte, aus der man die gegenwärtige Aufgabenstellung nahtlos ableitete, die "geschichtliche Größe unserer Zeit" anzureihen und die ursprüngliche Verteidigungsposition der Schützen als permanent aktuell zu suggerieren: "Es komme keineswegs darauf an, lediglich ein großes Schützenfest aufzuziehen und während der übrigen Zeit des Jahres alle Arbeit ruhen zu lassen. Die Hauptaufgabe der Schützenvereine sei und bleibe vielmehr die Pflege des Schießsportes, um im Falle der Not das Vaterland gegen jeden Angriff erfolgreich verteidigen zu können."¹²¹⁾ Dem hier geäußerten "Programm" sind unüberhörbar aggressive Töne immanent. Der bis dahin vor allem militärisches Zeremoniell pflegende Verein geriet nun vollends zur militärisch bestimmten Organisation, die lt. Einheitssatzung von 1940 "(...) die leibliche und charakterliche Erziehung der Mitglieder im Geiste des Nationalsozialismus durch die planmäßige Pflege der Leibesübungen" bezweckte (§ 2).

Statuten

Im Zuge der Vereinsneueformierung in 1921 erfuhren die Statuten einige, z.T. bedeutende Korrekturen durch die Generalversammlung. Die fraglos wesentlichste, da eine verfaßte Exklusivität eliminierende Modifikation bestand darin, von der bisherigen Differenzierung zwischen "ordentlichen" und "außerordentlichen" Mitgliedern abzugehen und fortan allen

Mitgliedern de jure gleiche Rechte und Pflichten zuzubilligen, d.h. bspw., allen den gleichen Beitrag festzusetzen, den Zugang zum Königsschießen zu eröffnen, das Stimmrecht zu gewähren, zweifellos ein demokratischer Akt. Eine weitere, liberaler Haltung entspringende Änderung beinhaltete die Zahlungsentbindung der rechtmäßig von der Beteiligung an den Festzügen dispensierten Mitglieder; korrigiert wurden schließlich die Beitragshöhe und der Einzugstermin: künftig sollte der Jahresbeitrag, entsprechend der damaligen inflationären Wirtschaftslage, auf 20 Mark festgesetzt, "vor dem Schützenfeste" eingefordert sowie den Mitgliederwitwen dann die Möglichkeit der Festveranstaltungsteilnahme eröffnet werden, "wenn sie zehn Mark zahlen."

1931 gab die Generalversammlung dem Wunsch des Bürgermeisters statt, die das jeweilige Stadtoberhaupt automatisch mit dem Vereinsvorsitz ausstattende Satzungsregelung außer Kraft zu setzen und ihn von seinem Amt zu entbinden. Damit war nun erreicht, was bereits 1907 erfolglos vom Vorstand gefordert worden war. Nach Ausweis der erforderlichen Satzungsänderung sollte der Bürgermeister künftig den Ehrenvorsitz innehaben, der Vorsitzende auf fünf Jahre gewählt und überdies der Vorstand von zwölf weiteren Mitgliedern getragen werden, die "in der ersten einer jedesmaligen Schützenfestfeier folgenden Generalversammlung, welche spätestens innerhalb sechs Wochen nach dem Schützenfest einberufen werden muß", zu bestimmen festgesetzt wurde.

Als in den frühen 30er Jahren die Generalversammlungen unter einem beinahe chronischen Mangel an Teilnehmern und somit unter häufiger Beschlußunfähigkeit zu leiden hatten, erfolgten erneut Eingriffe in den Satzungstext. Ein dem § 7 Abs. 1 1932 angefügter "Nachtrag" erschien im folgenden Wortlaut: "eine ordentliche Generalversammlung muß mindestens einmal im Jahre, und zwar in der ersten Hälfte des Jahres abgehalten werden. Diese Generalversammlung ist stets,

ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, beschlußfähig." Im folgenden Festjahr (1934) war es wiederum der § 7, der eine Korrektur erfuhr: ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder sollte nunmehr auch die erste Generalversammlung post festum beschlußfähig sein. Wie wir wissen, bemächtigte sich der Nationalsozialismus frühzeitig des Vereins und es konnte nicht ausbleiben, daß gerade die Satzung als eigenrechtliche Basis seinem Einfluß erliegen mußte. So gab im Jahre der Fusion der Awauser Schützenvereine (1938) "der Vereinsführer die neuen Satzungen bekannt, wie sie allgemein für die Mitglieder des Deutschen Schützenbundes und damit auch des Reichsbundes für Leibesübungen aufgestellt sind."¹²² Da diese nicht greifbar waren, muß hier auf eine Inhaltsanalyse verzichtet werden. Wir hören jedoch, daß "Die neuen Satzungen (...) in ihrer jetzigen Fassung bereits genehmigt (sind)", der "Vereinsführer (...) in seinem Amte bestätigt worden (ist)" und "schon seine Mitarbeiter ernannt hat." All dies geschah offensichtlich ohne jegliches Mitspracherecht der Generalversammlung. Ein 10köpfiger "Ältestenrat", ebenfalls vom Vereinsführer ernannt, hatte den Vorstand zu ersetzen. Wie sehr der Verein zu dieser Zeit dem Diktat der übergeordneten Dachorganisation ausgeliefert war, erweist die Tatsache, daß selbst ein so unbedeutendes Abweichen vom Statut, wie die Erhöhung der Mitgliederzahl des Ältestenrats um zwei Personen, der Zustimmung "zuständiger Stellen" bedurfte. Ob diese Satzung mit der 1940 von der Hauptversammlung "einstimmig" verabschiedeten Einheitssatzung der NSRL identisch ist, bleibt ungeklärt; eine weitgehende Identität ist jedoch zu vermuten. Letztgenanntes Statut tritt als allgemein verbindliche, ganz auf das Führerprinzip abstellende Ordnung in Erscheinung, die individuellen Regelungen praktisch keinen Raum bot. Beinahe alle Befugnisse sind dem "Vereinsführer" übertragen, der bspw. über die Mitgliedsaufnahme, Beitragsart und -höhe entscheidet, Disziplinalgewalt

ausübt, Geschäftsführung und Vertretung des Vereins innehat, seinen Vertreter sowie einen "Beirat" und dessen Funktionen bestimmt, die Mitglieder des Ältestenrats, dessen Vorsitz er führt, ernennt und dadurch mit dessen Vollmachten de facto selbst ausgestattet ist, Versammlungen einberuft u.a.m. NSRL und NSDAP verfügen über "Bestellung" und "Abberufung" des Vereinsführers, wobei den Mitgliedern lediglich ein Vorschlagsrecht eingeräumt wird. Im übrigen steht dem Führer des NSRL das Recht zu, aus dem Verein auszuschließen, Strafen auszusprechen, über eine Verfügung über Grundbesitz des Vereins sowie Vereinsauflösung zu befinden, wobei in einem solchen Falle das Vereinsvermögen dem NSRL zufällt.

Aus dem bisher Gesagten wird die unauflösbare Bindung des Vereins an den NSRL eindeutig klar. Die Vereinsmitglieder selbst - die "nicht Personen sein (können), die nicht deutschen oder artverwandten Blutes oder solchen gleichgestellt sind" - besaßen lediglich minimale Rechte. Neben dem genannten Vorschlagsrecht ist ihnen gewährt, zwei Kassenprüfer zu wählen und über die Entlastung von Vereinsführer und Mitarbeitern sowie die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages zu beschließen. Außerdem steht ihnen dann die Einberufung einer "außerordentlichen Versammlung" zu, wenn dies mindestens 1/4 ihrer Gesamtzahl "schriftlich unter Angabe des Grundes" fordert. 3/4 der in einer Versammlung anwesenden Mitglieder sind schließlich berechtigt, die Vereinsauflösung zu verfügen.

Mitglieder

Nach den wenigen und zum Teil verwirrenden Hinweisen über die Vereinsstärke dürfte der Mitgliederstand in den beiden Jahrzehnten zwischen den Weltkriegen zum Teil merklichen Schwankungen unterworfen gewesen sein. Eine Auflistung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins für die Jahre 1910 bis 1942 informiert darüber, daß 1921 ca. 317 Personen als zahlende Mitglieder existierten; allem Anschein nach wird hingegen im Zeitraum von 1926 bis 1932 niemals eine Anzahl von 200 Schützen erreicht worden sein, während diese Größe nach Ausweis eines Mitgliederverzeichnisses bzw. einer Namensaufstellung 1934 (Jubelfest) und 1936 leicht überschritten wurde. Zu Ende der 30er Jahre erfahren wir dann von ca. 190 Vereinsangehörigen. Da das angezogene Quellenmaterial über die Berufszugehörigkeit der Mitglieder beinahe keinerlei Angaben bereitstellt, bediente ich mich zu deren Ermittlung der Kenntnis eines älteren, gut informierten Ahauser Bürgers.¹²³⁾ Danach erwies sich, wie bereits vor dem ersten Weltkrieg, eindeutig der gewerbliche Mittelstand als Hauptträger des Vereins, dem sich quantitativ eine mittelschichtige Bevölkerungsgruppe, Beamte und Angestellte, anschlossen; dieser folgten wiederum Fabrikanten und Angehörige freier Berufe. Wie schon zuvor stellte der Anteil der Arbeiter eine verschwindend geringe Größe dar. Überdies konnten durchgehend auch einige Frauen als Vereinsmitglieder festgestellt werden, die in der Mehrzahl verwitwet waren.

Trat der Verein zunächst als offene, d.h. konfessionsneutrale Organisation in Erscheinung, der nachweislich Katholiken, Protestanten und Juden angehörten, so werden in den mittleren 30er Jahren und später jüdische Mitbürger nicht mehr als Vereinsmitglieder greifbar. Die in der Regel sicherlich

nicht befriedigende Mitgliedsstärke bewirkte verschiedentlich Werbeappelle bzw. -initiativen. So wissen wir aus dem Jahre 1921 von "Agitationsbezirken",¹²⁴⁾ die zwecks Werbung festgelegt worden waren. 1926 ist es der Vorsitzende, der sich angesichts des niedrigen Schützenbestandes, nicht zuletzt der Kostenfrage wegen, für ein "intensives Werben" einsetzte. Dieses sollte ausdrücklich auch vom Kassierer (Geldaufholer) wahrgenommen werden, den man mit der Prämie von 10 % der eingezahlten Beiträge zu motivieren suchte. 1932 und 1936 wurde vereinbart, Werbung "von Mund zu Mund" zu betreiben. Darüber hinaus wandten sich führende Vereinsmitglieder, wie schon bemerkt, in ihren Reden mit der Bitte an die Bevölkerung, doch dem Verein beizutreten, wobei selbst das Mittel der Drohung nicht ausgespart blieb. "An alle Mitglieder richtete der Vereinsführer (1938) den dringenden Appell, in den kommenden Wochen eine rege Werbetätigkeit zu entfalten, damit auch der letzte noch abseits stehende Volksgenosse für die Idee der Schützenvereine gewonnen werde." Im gleichen Jahr, das durch die Fusion aller Ahauser Schützenvereine und der schießsporttreibenden Schützengilde charakterisiert ist, stellte man letztgenannter Organisation u.a. die Zuführung einer "Vielhundertzahl von Mitgliedern" der bereits fusionierten Schützenvereine als einen Vorteil heraus, der sich aus der zunächst offensichtlich schwierig realisierbaren Integration ergeben würde.

Bei bestimmten Vergehen, die schon oben ausführlich zur Sprache kamen, hatten die Mitglieder, der Schwere des Verstoßes entsprechend, Strafen zu erwarten, deren höchste im Vereinsausschluß bestand. Strafandrohungen, die einerseits mangelnden Einsatz der Mitglieder betreffen, andererseits nicht im Verein organisierte Bürger zu tangieren trachten, finden sich auch ab und an als Versammlungsbeschlüsse. Man versuchte mit ihrer Hilfe den Mitgliederstand zu erhöhen und Akti-

vität zu sichern. 1924, 1926 und 1934 wurde vereinbart, unentschuldigtes Fehlen der Schützen bei den Umzügen finanziell zu ahnden, eine Bestimmung, die ja bekanntlich bereits die Satzung enthält. 1931 blieb es bei einer Rüge des Vorsitzenden, die auf die "schon seit langer Zeit bestehende schlechte Beteiligung bei den Festen sowie auch bei allen Versammlungen" abhob.¹²⁵⁾ Mitgliedern, "die durch Nichtzahlung der Beiträge in den schützenfestfreien Jahren mangelndes Vereinsinteresse bekunden", sollten, einer Auflage des Jahres 1932 zufolge, bei Gelegenheit der Beteiligung am folgenden Fest verpflichtet sein, die noch offenstehenden Beiträge nachzuzahlen und zudem 3 RM Eintrittsgeld zu entrichten. Dementgegen suchte man, sich wohl verhaltende, d.h. an den Umzügen teilnehmende und ordnungsgemäß zahlende Vereinsangehörige, dadurch zu belohnen, daß man ihnen eine partielle Beitragsrückerstattung in Aussicht stellte. Ahauser, die sich bisher einem Vereinsbeitritt versagt hatten, glaubte man ebenfalls durch finanzielle Sanktionen zu einer Haltungsänderung bewegen zu können. Derartige Bürger sollten 1926 nur gegen eine Gebühr von 10 RM pro Tag zu einer Festteilnahme berechtigt sein. "Um denjenigen, die ohne Grund die Mitgliedschaft scheuen, einen Druck zu geben, wurde (1934 gar) ferner bestimmt, daß sämtliche Feierlichkeiten des Vereins nur von Mitgliedern und ihren Angehörigen besucht werden dürfen."¹²⁶⁾

Ob nun tatsächlich Strafgebühren erhoben wurden, läßt sich nur für das Jahr 1921 nachweisen, dessen Einnahmeverzeichnis Strafgebühren der ersten und zweiten Kompanie vermerkt. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß spätere Strafgebühren bereits den aufgeführten Beiträgen, Eintrittsgeldern oder unspezifizierten Einnahmen zugeschlagen sind.

Beiträge

Zur Deckung der anfallenden Kosten, wie sie sich insbesondere durch die Ausrichtung der Schützenfeste ergeben, dienen die Mitgliedsbeiträge, ohne deren Einrichtung ein festliches Vereinsleben nicht denkbar wäre. Die satzungsfixierte Auflage, nach der die Einforderung der Beiträge in halbjährigen Raten zu erfolgen habe, zählt wie die Festsetzung der Beitragshöhe zu den Satzungsinhalten, die 1921 geändert wurden. Fortan sollten die Vereinsmitglieder verpflichtet sein, einen Jahresbeitrag von 20 RM zu entrichten, wobei die "Hebung der Beiträge... vor dem Schützenfeste" durchzuführen beschlossen wurde. Der hohe Beitrag erklärt sich aus der inflationären ökonomischen Situation der Zeit und ist bereits 1924, also nach der Währungsreform, nicht mehr existent. In der Folgezeit schwankt die Höhe der Mitgliedszahlungen, die in der Regel die Generalversammlung neu fixierte. So wissen wir, daß den Mitgliedern 1925 1,50 RM abgefordert wurden und für das folgende Jahr ein Beitrag von 5 RM Zustimmung fand. 1928 ist von in halbjährigen Raten zu entrichtenden 4 RM, 1929 von Notabene 8 RM jährlicher Mitgliedsleistung die Rede. Ebenfalls in 2 Raten sollte der 1932 auf 3 RM angesetzte Betrag gezahlt werden, während man sich nach dem Jubelfest 1934 auf 2 RM jährlicher Abgabe, zahlbar in vierteljährlichen Raten, einigte. 1938 schließlich wurde zunächst ein Beitrag von 3 RM als angemessen erachtet, wobei man die bereits vor der Fusion gezahlten Gelder "in Abrechnung" zu bringen beabsichtigte. Später, nachdem auch die Schützengilde ihre Selbständigkeit verloren hatte, bestimmte der Ältestenrat eine Zahlung von 5 RM pro Mitglied, von der 1 RM der "Kampfmannschaft"¹²⁷⁾ zufließen sollte. Eine Beitragszahlung der Schützen ist noch bis zum Jahre 1942 nachweisbar.

Daß ein Teil der Mitglieder seiner Zahlungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkam und den Verein dadurch belastete, erweisen die oben angeführten Strafbestimmungen zu Genüge. Desgleichen informieren zuweilen Vermerke des Schriftführers über diesen Umstand. 1929 erfahren wir gar von 80 Mitgliedern, die die geforderte Leistung noch nicht erbracht hatten. Die Beiträge wurden nicht vom vorstandsangehörigen Kassierer persönlich eingezogen; diese Tätigkeit oblag vielmehr einem sogenannten "Geldaufholer", der dafür finanziell entschädigt wurde und die eingebrachte Summe vermutlich dem Kassierer zur Anlage auf das vereinseigene Konto übergab.

Vorstand

Führung und Verwaltung des Vereins sowie die Organisation seiner Veranstaltungen oblagen dem von der Generalversammlung gewählten Vorstand, dessen Rechte und Pflichten innerhalb der Statuten 1893 einen breiten Raum einnehmen. Dementgegen fehlt der 1940 verabschiedeten Einheitssatzung die Verankerung einer derartigen Einrichtung. Im Zuge der Einführung neuer, uns leider unbekannter Statuten nach der Fusion der Ahauser Schützenvereine zum "Allgemeinen Bürgerschützenverein" 1938 begegnen erstmals Begriff und Einrichtung des Ältestenrats, dessen Mitglieder, wie 1940, vom Vereinsführer zu ernennen waren, dessen festgelegter Umfang mit 10 Angehörigen sich jedoch gegenüber 1940 deutlich unterschied. Die dort noch institutionalisierten Organe Ältestenrat und Beirat können, wie wir sahen, in ihrer totalen Abhängigkeit vom Vereinsführer keineswegs als gleichwertiger Vorstandersatz gelten.

Entgegen der gesetzten Verfügung fand die Wahl des Vorstandes bis zum Festjahr 1928 jeweils vor dem Schützenfeste statt, so daß dessen Amtszeit 3 bzw. 2 Jahre betrug. Darüber hinaus wählte man z.B. aber auch in den schützenfestfreien Jahren 1929 und 1931. Einer bereits angeführten Statutenänderung letztgenannten Jahres zufolge, sollte dem Vorsitzenden eine 5jährige, den übrigen 12 Vorstandsmitgliedern hingegen nur zwischenfestliche Amtszeit bemessen sein, die in der dem Schützenfest nächstfolgenden Generalversammlung durch Vorstandsneuwahl zu beenden sei.¹²⁸⁾ Trotz einer satzungsentprechenden Vereinbarung, den Vorstand "bis zur Beendigung der Schützenfestfeier" im Amt zu belassen, stand 1934 seine Neuwahl bereits auf der Tagesordnung der nächsten dem Fest vorausgehenden Generalversammlung, die den Beschluß faßte, "daß man aus schwerwiegenden Gründen den alten Vorstand im Amte belassen seinen evtl. amtsmüden Mitgliedern jedoch den vorherigen Rücktritt anheimstellen soll, damit auf diese Weise eine teilweise Erneuerung des Führerrates auf natürlichem Wege sich vollziehen kann." In einer Generalversammlung post festum ging dann eine weitere Vorstandswahl vorstatten. Ordnungsgemäß verfuhr man 1936, wo die anstehende Wahl, nachdem der bisherige Vorstand geschlossen zurückgetreten war, in der ersten, dem Fest folgenden Generalversammlung stattfand, wobei der "Vereinsführer" für die Dauer von 6 Jahren wiedergewählt wurde.

Mit der 1938 stattgefundenen Gleichschaltung und Fusion des Vereins ging bekanntlich zugleich ein Wandel der gewohnten Organisations- und Machtstruktur einher, der in einer Machtmonopolisierung gipfelt. Der Generalversammlung als vereinsrepräsentierendem Organ war damit spätestens seit 1940 ihr fraglos bedeutendstes Recht, die Vorstandswahl, entzogen; der Verein trat nun als völlig fremdbestimmte Organisation in Erscheinung, die lediglich einen Vereinsführer vorzuschlagen berechtigt war.

Nach Ausweis der vorliegenden Quellen umfaßte der Vorstand zwischen 19 und 14 Mitglieder, inklusive der bisweilen genannten "Ehrenvorstandsmitglieder" und des "Ehrenvorsitzenden", und verblieb von 1921 bis 1929 in beinahe gleicher personeller Zusammensetzung. Von 1931 bis 1936 finden sich 10 Angehörige sowie Vorsitzender und Schriftführer, die den Vorstand durchgehend trugen. 1938 ergab sich infolge der Fusion eine merkliche Zäsur. Lediglich 6 von insgesamt 18 Vorstandsmitgliedern des Jahres 1936 erhielten auch 1938 eine exponierte Position im Verein, darunter der Kassierer, der Schriftführer und der Vereinsvorsitzende, der seine "Mitarbeiter" nun selbst bestimmte. Unter den 5 neuen Amtsträgern gehörten 3 dem eingegliederten Schützenverein Feldmark an, während die verbleibenden Stellen ehemaligen Junggesellen-schützen reserviert werden sollten. Im gleichen Jahr wurde nach Integration der Schützengilde der mit dem stellv. Vorsitz betraute Schriftführer des Allgem. BSV durch einen "aktiven Schießsportler", dem Leiter der eliminierten Schützengilde, abgelöst; gleiches widerfuhr dem ebenso kurz zuvor bestimmten Schießwart, dessen Amt einem anderen Mitglied zufiel.

Bezüglich der Berufszugehörigkeit der einzelnen Vorstandschargen in diesem durch die Weltkriege begrenzten Zeitraum, ist folgendes festzustellen: Der Auflage des älteren Statuts (1893) gemäß, stand bis zur Modifikation der entsprechenden Satzungsverfügung 1931 der Ahauser Bürgermeister dem Verein vor, dessen Vorgänger im Amt gleichzeitig offensichtlich den Ehrenvorsitz innehatte. Dieser wurde im Zuge der Neuregelung 1931 fortan dem amtierenden Bürgermeister zugesprochen; zum Vereinsvorsitzenden wählte die Generalversammlung einen Rechtsanwalt, den bisherigen stellv. Vorsitzenden, der seine neue Position ununterbrochen bis zu Beginn der 50er Jahre besetzen konnte. Mit seiner Wahl endete offenbar zunächst die Besetzung des Stellvertreteramtes, dessen Vakanz erst

durch die Ernennung eines städt. Beamten, des bisherigen Schriftführers, aufgehoben wurde. Kurz darauf besetzte jedoch, wie bemerkt, ein Schießsportler (Angestellter) diese Stellung, während der Beamte weiterhin als Schriftführer fungierte, ein Amt, das er bereits seit 1921 ununterbrochen bekleidet. Ebenso als städt. Beamte erscheinen auch die beiden, in diesem 20jährigen Zeitraum tätigen Kassierer des Vereins, die beide beruflicherseits finanzielle Angelegenheiten besorgten. Als Postbeamter bzw. Elektrohandwerker standen die zwei 1938 "als Schießwart" begegnenden Mitglieder, beide renommierte Schießsportler, im Berufsleben.

1924 hören wir erstmals davon, daß zugleich mit den Vorstandsmitgliedern auch 3 Ehrenvorstandsmitglieder gewählt wurden, die in dieser Eigenschaft bis zum Jahre 1929 greifbar sind. 1931 sind es 3 andere Schützen, denen man "aus Anerkennung der Verdienste" diese Ehrenstellung einräumte, während im folgenden Festjahr 2 vom Vereinsvorsitzenden bestimmte, bisherige Vorstandsmitglieder als "Ehrenmitglieder"¹²⁹⁾ greifbar werden. Beinahe alle der so ausgezeichneten Vereinsangehörigen waren nachweislich als Wirt oder Kaufmann tätig. Den erwähnten Chargen gesellte sich in Gestalt der sog. Beisitzer die numerisch größte Vorstandsgruppierung zu, unter denen der Anteil des gewerblichen Mittelstandes unangefochten dominierte.

Wie zu Anfang bemerkt, oblagen dem Vorstand wesentliche Aufgaben, deren Bewältigung eine enge Zusammenarbeit seiner Mitglieder erforderte. Man fand sich daher vornehmlich in Festjahren oft zusammen. 1934 war es gar das Rathaus, das mehrfach als Tagungsort diente. Über die reinen Vorstandssitzungen hinaus griffen zuweilen auch beratende Zusammenkünfte von Vorstand, Offizieren und festbezogenen Ausschüssen Platz.

Eine der wichtigsten Funktionen des Vorstandes bestand darin, die gerade anstehenden Veranstaltungen zu planen und zu organisieren. So rief er verschiedene, mit spezifischen Aufgaben versehene Ausschüsse bzw. Kommissionen ins Leben, stellte das Offizierskorps zusammen, sorgte für eine Haftpflichtversicherung, die Finanzierung ausgesetzter Preise, Verträge mit dem Festwirt und Verpflichtung von Musik, die Beschaffung des Königswagens, Dotation des Königsschusses, Festsetzung des Eintrittsgeldes, den Etat für die Kinderbelustigung, die dem Fest vorausgehende Übung, die Festfinanzierung, Publikationsmedien, Uniformierung und Dekoration. Auch zum Festprogramm lieferte er den Entwurf und fixierte Überdies Versammlungstermine, sorgte ferner für Beiträge und informierte sich über die Rechnungslage, bestimmte die "Entschädigung" des Geldaufholers, die Teilnahme des Vereins an Veranstaltungen, die Initiierung von Festveranstaltungen u.a.m. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß einige Entscheide und Bemühungen der Genehmigung der Generalversammlung bedurften, wie bspw. die Festsetzung der Gelder, Entwurf eines Festprogramms, Aussetzung von Preisen. Daß der Vorstand als Anreger verschiedener Neuerungen auftrat, ist einem Pressebericht aus 1934 zu entnehmen, demzufolge eine Intensivierung des Vereinslebens in schützenfestfreien Jahren,¹³⁰⁾ die Rückerstattung von Beitragsgeldern unter bestimmten Voraussetzungen und der Festausschluß grundlos unorganisierter Bürger intendiert waren.

1938 stimmten die Vorstände der Ahauser Schützenvereine in einer vom Bürgermeister einberufenen Versammlung angeblich "einstimmig" einer Fusion zu und betrauten den bisherigen Vorsitzenden der Bürgerschützen mit der Leitung der neuen Organisation; in einem weiteren Treffen der Vereinsvorstände wurde der Zusammenschluß bekräftigt und der alte Verein aufgelöst. Auffällig dabei ist, daß die beiden entsprechen-

den Versammlungsprotokolle nicht vom Vereinsführer der Junggesellenschützen unterzeichnet sind, die sich schon 1934 der Aufgabe der Vereinsautonomie widersetzen. Mit der Aufhebung der Selbständigkeit wurde zugleich das konventionelle Institut Vorstand eliminiert und, wie mehrfach bemerkt, ein Ältestenrat geschaffen. Einige seiner Mitglieder beschlossen, gemeinsam mit dem Vorsitzenden, dem Bürgermeister und dem Gauschützenführer, am 21.9.1938 "mit sofortiger Wirkung" die Fusion der Ahauser Schützenvereine und der Schützengilde, bestimmten eine neue Vereinsbezeichnung ("Schützengilde Ahaus 1584 e.V. Ahaus") sowie den "Vereinsführer" und seinen Stellvertreter, legten die neue Vereinigung als Aufsichtsinstanz des nunmehr städt. Schießstandes fest und ordneten die Überführung der Vermögenswerte der ehemaligen Vereine in den Besitz der Neuorganisation an. In der letzten mir bekannten Sitzung des Ältestenrats fixierte man u.a. den Mitgliedsbeitrag, beschloß unverzüglichen Anschluß des Vereins an den Deutschen Schützenverband und ernannte einen neuen Schießwart.

Galt unser Interesse bisher vornehmlich den Aktivitäten und Aufgaben des Gesamtvorstandes, so sollen anschließend in wenigen Worten die Funktionen der einzelnen Chargen skizziert werden, soweit sie uns die Quellen manifestieren.

Über den Vereinsvorsitzenden erfahren wir, daß er die Versammlungen eröffnete und leitete, Reden hielt, Fahnenweihe und Königsproklamation vornahm, die Protokolle unterzeichnete und auf Aufforderung der Generalversammlung 1934 Vorstand und Kompanieführer, 1938, kraft seines Amtes, seine "Mitarbeiter" ernannte. War er verhindert, die Versammlung zu leiten, so übernahm diese Aufgabe der Stellvertreter bzw. Ehrenvorsitzende oder Schriftführer, wobei letztgenannter überdies die Festberichte und Protokolle verfaßte und 1934 den Auftrag erhielt, einen "Marschplan" zu entwerfen. Der

Kassenführer schließlich trug Sorge um die ordnungsgemäße Rechnungsführung des Vereins und informierte über Kassenstand, Einnahmen und Ausgaben.

Voraufgehend wurde bereits auf die Existenz verschiedener "Ausschüsse", "Komitees" oder "Kommissionen" aufmerksam gemacht, die, von Vorstand oder Generalversammlung eingerichtet, überwiegend der Festorganisation und -gestaltung dienten. Nachzuweisen sind bspw. Vergnügungskomitees und Festausschüsse, Verhandlungs- und Schießkommissionen, Kinderbelustigungsausschüsse, Jurys. Den meisten dieser spezifischen Kleingruppierungen, vornehmlich den Verhandlungs- und Festausschüssen, gehörten durchweg Schützen an, die gleichzeitig, früher oder später, als Vorstandsmitglieder in Erscheinung treten. Als es 1928 darum ging, eine neue Fahne zu erwerben, bildete man ebenfalls eine eigene, fünfköpfige "Kommission", "die über die nähere Ausgestaltung der Fahne beschließen (...) sowie die Verhandlungen weiter führen (sollte)."¹³¹ Ihr gehörten Vorsitzender, Stellvertreter und Schriftführer an.

Generalversammlung

Als wichtigstes Organ besitzt die Generalversammlung prinzipielle Rechte und Pflichten, deren Fixierung einen wesentlichen Bestandteil des 1893 verabschiedeten Statuts darstellt. Ihm steht mit der aufoktroierten "Einheitssatzung" eine Ordnung entgegen, die der Generalversammlung lediglich irrelevante Rechte konzidiert. So ist diese bspw. nicht befugt, über den Ausschluß eines Mitgliedes zu bestimmen, den Vorstand zu wählen oder Statutenänderungen vorzunehmen, dagegen berechtigt, ein Vorschlagsrecht bezüglich der Person

des Vereinsführers vorzunehmen, die Wahl zweier "Kassenprüfer" durchzuführen und unter bestimmten Voraussetzungen die Auflösung des Vereins zu verfügen; zudem sollte sie über die Entlastung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter sowie über den eingebrachten Haushaltsvoranschlag befinden. Hier wird unmittelbar die undemokratische Strukturierung des nationalsozialistisch bestimmten Vereins evident, dessen Leben ganz auf den Vereinsführer und damit letztlich auf den NSRL zugeschnitten war.

Von einer bevorstehenden Generalversammlung erfuhren die Mitglieder in der Regel aus der Presse. Eine Ausnahme dieses Modus findet sich 1930, als man beschloß, zur nächsten Generalversammlung "nicht durch die Zeitung", sondern die Schützen "persönlich" zu laden. Die Zusammenkünfte fanden abends in verschiedenen Lokalen statt und wiesen eine stark differierende Beteiligung auf. Im Gegensatz zum Jahr der Vereinsneueformierung (1921), das mit 100 bzw. 150 teilnehmenden Mitgliedern herausragt, ergab sich der desolaten Wirtschaftslage wegen zu Anfang der 30er Jahre ein merkliches Teilnahmeminimum, das zu den angesprochenen Satzungsmodifikationen führte. Der 1931 gefaßte Beschluß, zur nächsten Generalversammlung die Städt. Kapelle zu engagieren, darf als weitere Reaktion auf die genannte Beteiligungsinintensität gelten. Laut Satzungszusatz vom 5.7.32 war zumindest einmal jährlich eine "ordentliche Generalversammlung" einzuberufen. Wir wissen, daß im allgemeinen mehrere dieser Versammlungen anberaumt und durchgeführt wurden und auch in schützenfestfreien Jahren stattfanden.

Nicht immer gingen der Vereinsvorsitzende und die anwesenden Mitglieder in ihren Absichten konform. So entsprach die Versammlung 1924 nicht dessen Wunsch, das Schützenfest "mit Rücksicht auf die zur Zeit herrschende Geldknappheit und

auf die allgemeinen schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse" auf das folgende Jahr zu verschieben.¹³²⁾

Als Organ mit letztlich totaler Entscheidungsvollmacht über die Gestaltung des Vereinslebens fielen in den Entscheidungsbereich der Generalversammlung z.B. die Änderung der Statuten, die Wahl des Vorstandes, der Ausschüsse und Offiziere, die Festsetzung von Veranstaltungen und die Behandlung der sich aus ihrer Organisation ergebenden Probleme, wie Erstellung einer Programmkonzeption, Fixierung verschiedener Geldzuweisungen (für den Königsschuß, die Kinderbelustigung, Preise, den Vogelträger) und Geldforderungen (Festbeiträge, Eintrittsgelder, Wirtgeld, Schußgeld), Abschluß einer Haftpflichtversicherung, Aussetzung von Preisen, Zugordnung, -verlauf und -gestaltung, Beschaffung von Kutschen, Anordnung von Übungen u.a.m. Daneben legte man die Mitgliedsbeiträge und ihren Einzugstermin fest, verlangte Informationen über die Rechnungsführung und -lage, verfügte die Entlastung des Kassensführers, sprach Strafbestimmungen aus, befand über die Teilnahme an Vorhaben anderer Vereine, den Beitritt zum Deutschen Schützenbund, den Ankauf einer neuen Fahne und eines Fahnschranckes, die sachgerechte Unterbringung von Requisiten etc. Schließlich sei darauf aufmerksam gemacht, daß bei Gelegenheit der Generalversammlung ein Mitglied wegen seiner 50jährigen Vereinszugehörigkeit durch eine kurze Laudatio des Vorsitzenden und nachfolgenden Trunk auf sein Wohl ausgezeichnet wurde. Es ist wahrscheinlich, daß der offizielle Teil der Versammlung seit 1934 mit der vom Vorsitzenden vorgenommenen Führerehrung endete. Ihm dürfte sich vielfach ein gemütliches Beisammensein angeschlossen haben, wie es uns aus den Jahren 1924, 1926, 1928 und 1936 belegt ist. Eine Versammlung des Jahres 1928 schloß damit, daß die Anwesenden noch "einige bekannte Lieder" sangen.

Offizierkorps

Neben dem Vorstand begegnet als weitere vereinsinterne Gruppierung des Offizierskorps, Indikator pseudomilitärischer Ausrichtung, die im Rahmen der Schützenfeste und der ihnen vorausgehenden Übungen sichtbar wird. Die Schützen unterstanden in diesen Fällen der Weisungsbefugnis der Offiziere, traten in Kompanien an, paradierten. Gleichermäßen nach militärischem Vorbild strukturiert erscheinen die Festzüge, an denen die Schützen in geschlossenen Kompanien teilnahmen, wobei das Offizierskorps für die Marschordnung und den reibungslosen Verlauf Sorge trug. Der Korpsumfang unterlag Schwankungen, dürfte jedoch in der Regel eine Anzahl von 20 Mitgliedern nicht überschritten haben. Als ranghöchster Offizier und Korpschef fungierte der Oberst, dem wie dem nächstfolgenden Chargierten, dem Major, ein Adjutant zugeordnet war. Beide Offiziere, die beritten waren, besorgten die Leitung des Korps und wurden 1934 von der Generalversammlung mit dessen Aufstellung betraut. Während der Oberst, ein Kaufmann, von 1910 bis 1952 (!) diesen höchsten Offiziersrang durchgehend innehatte, erfuhr die Charge des Majors des öfteren eine Neubesetzung: Einem Spediteur (1921 - 26) folgte in den Jahren 1928 und 1930 mit dem zweiten und späteren Vereinsvorsitzenden ein Rechtsanwalt. 1934 und 1936 finden wir die Positionen mit einem Arbeiter, 1938 mit einem Beamten besetzt. Den genannten Offizierschargen zur Seite gesellten sich 2 bzw. 3 Hauptleute als Kompanieführer, Königsadjutanten, Fahnenoffiziere, Kompanieoffiziere und ein bzw. zwei Kammerherren. Der Berufszugehörigkeit nach gehörte der überwiegende Teil der Offiziere der Kategorie der Handwerker und Kaufleute an, gefolgt von Beamten, Angestellten und Arbeitern. Die Sparte der Großkaufleute/Selbständigen ist allein durch den oben

gen. Rechtsanwalt repräsentiert.

Bis zum nächsten Festjahr reichte die Amtsperiode der Offiziere, die dann auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung vor dem Schützenfest neu bestimmt wurden. Im Jubeljahr 1934 ernannte allein der Vereinsvorsitzende mit offensichtlicher Billigung der Generalversammlung die Kompanieführer, denen auferlegt wurde, "die Beiträge ihrer Kompanien selbst einzuziehen und mit ihren Kompanien stets Fühlung zu halten."

Auch über den Rahmen der Übungen und Schützenfeste hinaus traten Offiziere der Bürgerschützen an die Öffentlichkeit. Hier ist an sogenannte Fahndeputationen zu erinnern, die als vereinsrepräsentierende Abordnungen vereinsexternen Veranstaltungen beiwohnten. Daß zuweilen Offiziere und Vorstand zu gemeinsamen Sitzungen zusammentraten, fand bereits Erwähnung, wobei deren Beratungsthemen ganz überwiegend keine spezifischen, die Offiziere betreffenden Angelegenheiten tangierten. Bildquellen zufolge zählten Federbuschhüte, zweifarbige Schärpen, Uniformmäntel mit Epauletten, Degen und weiße Hosen zur Offiziersuniform.

Veranstaltungen

Obgleich die ranghöchste Vereinsveranstaltung bildend, darf die Analyse des Schützenfestes nicht dazu führen, minderrelevante Vorhaben zu unterschätzen, gewähren doch gerade diese vielfach instruktive Einblicke in gruppengebundenes Leben. Dabei ist zwischen vereinseigenen und vereinsfremden Unternehmungen zu differenzieren. Ich führe hier zunächst die Teilnahme des zumindest durch eine Deputation vertrete-

nen Vereins an Jubiläen anderer städtischer wie auswärtiger Schützenvereine an. 1924 sprach sich die Generalversammlung dafür aus, der Einladung des Schützenvereins "Oldenburg" zum 25jährigen Bestehen stattzugeben, nachdem man zuvor eine Ladung der "Bürger- und Bürgersöhne Schützengesellschaft" der benachbarten Kreisstadt Burgsteinfurt zur Fahnenweihe abgelehnt hatte. Im folgenden Festjahr beschieden Vorstand und Offiziere die ebenfalls zur 25-Jahrfeier herausgegebene Einladung der Ammelner Schützen gleichermaßen positiv. "Wegen der Regelung des Antretens und der Stellung der Musik" wollte man eigens noch mit den übrigen Ahauser Schützenvereinen in Verbindung treten.¹³³⁾ Einladungen zu Jubelfesten ergingen an die Bürgerschützen ferner seitens der Schützenvereine Epe, Feldmark, Junggesellen Ahaus und Wüllen; ihnen allen wurde, wie auch einer Einladung zur Brauereibesichtigung in Burgsteinfurt (1936), entsprochen. Als die junge, schießsporttreibende Ahauser Schützengilde Ende der 20er Jahre beachtliche Wettkampfergebnisse erzielt hatte und deswegen ausgezeichnet werden sollte, vertrat die Generalversammlung die Meinung, "daß der Schützenverein Gelegenheit nehmen müsse, an der Ehrung auf irgend eine Weise teilzunehmen, auch in Verbindung mit der Stadtverwaltung." Ob und inwieweit sich hier engagiert wurde, ist nicht belegt.

Ebenfalls lediglich als Absichtserklärung liegt uns ein Vorstandsbeschuß aus dem Jahre 1931 vor, demzufolge die Teilnahme an einer Denkmalseinweihung festgesetzt wurde. Dabei sollte sich auf Wunsch der Bürgerschützen der Junggesellenschützenvorstand "der gemeinsamen Fahne anschließen." Von einer weiteren feierlichen Denkmalsübergabe, an der sich die Schützen nachweislich beteiligten, erfahren wir 1938. In Verbindung mit einem vom Allgem. Bürgerschützenverein und der NS-Organisation "Kraft durch Freude" als

Surrogatsveranstaltung ausgerichteten "Volksfest" wurde am 25.9. ein "Hermann-Löns-Gedenkstein" seiner Bestimmung übergeben, zu dessen Errichtung der Verein 20 RM beigesteuert hatte. Als Redner sprachen dabei in Gestalt des Bürgermeisters und des Ortsgruppenleiters der NSDAP zwei führende Vereinsmitglieder.

Schließlich setzt uns ein Vorstandsbeschuß von 1932 von einer Teilnahme des Vereins am "Seelenamt für die Gefallenen Kameraden am Buß- und Betttag" in Form einer Fahnendeputation in Kenntnis.

Mit der bereits mehrfach zitierten, im Rahmen des Schützenfestes vollzogenen Fahnenweihe begegnet im Jahre 1928 ein weiteres, diesmal jedoch eigenveranstaltetes Vorhaben, dem insgesamt 14 Vereine beiwohnten. Den "Weiheakt" hatte man auf den Nachmittag des ersten Festtages verlegt und als "Weihestätte" den Innenhof des ehemals fürstbischöflichen Schlosses bestimmt. Nachdem der Festzug eingetroffen war, setzte die durch pseudoreligiöse und nationale Ausrichtung charakterisierte Veranstaltung mit einem Liedvortrag ein, dem sich die Verbundenheit zwischen Stadt und Schützen thematisierende "Weiherede" des Bürgermeisters anschloß, der nachfolgend auch die Fahnenenthüllung vornahm. "Ein dreifaches Hoch auf das Vaterland beschloß den eindrucksvollen Akt, (...), und entblößten Hauptes stimmte alles mit ein in das Deutschlandlied."¹³⁴⁾ Bei Gelegenheit der anschließenden festlichen Zusammenkunft der teilnehmenden Schützen in der "Tonhalle" forderte der Major die Versammelten u.a. dazu auf, "mitzuarbeiten an der Gestaltung des deutschen Einheitswillens."

Nachdem die Generalversammlung im Jahre der Weltwirtschaftskrise (1929) "(m)it Rücksicht auf die Zeitverhältnisse"¹³⁵⁾ von der Feier eines Sommerfestes Abstand genommen hatte,

sprach sie sich 1932 "mit Rücksicht auf die allgemeine schlechte Wirtschaftslage" für ein derartiges Unternehmen auf Kosten des Schützenfestes "Zur Hebung des Vereinslebens" aus, wobei dem Vorstand die Organisation übertragen wurde. Dieser konzipierte ein Festprogramm, das ein Nachmittagskonzert sowie einen öffentlichen Ball vorsah. Überdies vereinbarte man, für die bevorstehende Veranstaltung durch die Presse in besonderer Weise zu werben, den Offizieren das Anlegen der Uniformen anheimzustellen, den König darum anzugehen, "seine Königin besonders einzuladen" sowie die Vereinsmitglieder "besonders" zum Fest zu bitten und ihnen dabei den Kauf von Eintrittskarten zu offerieren; sich selbst verordneten die Vorstandsmitglieder, "Abzeichen" zu tragen.

Der Festfinanzierung, die sich vornehmlich auf die Kostendeckung der Musik erstreckte, diente primär das einkommende Eintrittsgeld. Im Gegensatz zum Nachmittagskonzert, das nur wenig Zuspruch fand, brachte der abendliche Festpart "ein volles und stimmungsbereites Haus", bei dessen Gelegenheit der Vorsitzende mit Hinweis auf den geringen Beitrag und die alle Sozialschichten betreffende Offenheit des Vereines um Mitglieder warb und als Vereinsaufgabe herausstellte, "(d)ie stets gepriesene Einheit in der Stadt Ahaus" zu stärken und zu fördern.¹³⁶⁾ Nach Redeschluß intonierten die Festteilnehmer den Ahauser Schützenmarsch und weitere, nicht genannte Lieder.

Ein weiteres eigenes Vorhaben fand 1936 die Zustimmung der Generalversammlung. Man beabsichtigte, eine der Anzahl der seit 1921 aufgetretenen Königspaare entsprechende Menge von "Gedächtniseichen" zu setzen, wozu die Stadt ein bestimmtes Gelände im Stadtpark bereitstellen sollte, und traf in einer im Frühjahr 1937 abgehaltenen Vorstandssitzung die Ver-

einbarung, die Eichen in Verbindung "mit einer würdigen Feier" im Herbst anzupflanzen.

Nachdem im Oktober 1934 vom Vorstand die Absicht bekundet worden war, eine Intensivierung des Vereinslebens in schützenfestfreien Jahren "durch Veranstaltung von Sommer-, Winterfesten oder Kappenfeiern, ferner durch Abhaltung von Kleinkaliberschießen"¹³⁷⁾ zu erreichen, griff von 1935 bis 1939 kontinuierlich jeweils zu Jahresbeginn ein "Kostümfest" Platz, das sich zunehmend großer Beliebtheit erfreute. Es war vornehmlich der Vorstand, der sich um die gesamten, das Fest betreffenden Erfordernisse bemühte: er entschied über Feier, Termin und Lokal, setzte das Eintrittsgeld fest, wählte Fest- und Verhandlungsausschüsse sowie eine Jury zur Beurteilung der besten Masken, verfügte den unverzüglichen Einzug der Beitragsgelder und, damit verbunden, gleichzeitigen Kartenverkauf, fixierte die Höhe der Musikkosten, sorgte sich um Dekoration und anderes mehr. Die entstehenden Unkosten konnten anhand des Erlöses aus Karten- und Spirituosenverkauf, anhand der Eintrittsgelder, des Wirtszuschusses sowie des Erlöses aus der Benutzung eines Schießstandes vollauf gedeckt werden, ja, man erzielte regelmäßig einen mehr oder minder großen Gewinn. Nicht nur die Mitglieder des ausrichtenden Vereins selbst hatten Zutritt zum Fest, 1939 sprach man sich dafür aus, auch "Gäste" zu laden. Den vorliegenden Festankündigungen in der Lokalpresse ist eigens ein Willkommen an "Freunde und Gönner" einbezogen. Junggesellenschützen stand die Feier ebenfalls offen.

Das Fest selbst trat, wie bemerkt, als Fastnachtsfeier in Erscheinung, in dessen Rahmen die guten Masken prämiert wurden, doch bestand kein Kostümierungszwang. 1936 waren es bspw. 12 Preise, die zu diesem Zweck beschafft werden sollten; diesbezügliche Auszeichnungen waren vornehmlich Lebens- und Genußmittel (z.B. Torte, Wurst, Kuchen, Spirituosen)

sowie Artikel praktischen Nutzens (Bürsten, Gamaschen, Schal, Isolierflasche, Schlüpfer, Album). Festattraktionen stellten "Likörbude", Schießstand und "Rutschbahn" dar.

Zentraldirigistisch verfügte Veranstaltungen sind für die ersten Kriegsjahre belegt. Es handelte sich dabei um sog. Opferschießen, deren Erträge abzuführen waren.

Schützenfeste

8 Schützenfeste beging der Verein im Zeitraum zwischen den Weltkriegen, doch gingen diese nicht, wie in der Satzung gefordert, in dreijährigem Rhythmus vonstatten. Seit 1924 begann man im Gegenteil alle zwei Jahre zu feiern, wobei lediglich der Festausschuss in den Jahren 1932 und 38 die Regelmäßigkeit der Abfolge unterbrach. Das zweitägige festliche Geschehen fand an einem Sonntag und Montag, vornehmlich im Monat Juli, im Stadtpark sowie einem großen Lokal statt und war zuvor von der Generalversammlung beschlossen worden. Nicht immer gingen bei diesen Entscheidungen Vereinsspitze und anwesende Mitglieder in ihren Vorstellungen konform. So befürworteten die Schützen 1924, ungeachtet der aus wirtschaftlichen Gründen erwachsenen Bedenken ihres Vorsitzenden, die Festinitiation mit dem Argument, "die Feier eines Schützenfestes alle 3 Jahre (könne) wohl nicht als übermäßig bezeichnet werden." Ebenso zeitigten analoge, 1930 vorgetragene Hinderungsgründe nicht die gewünschte Wirkung. Man sprach sich schließlich mit knapper Mehrheit für das Festvorhaben aus. Vom Jahr 1932 wissen wir hingegen, daß das nach dem Zweijahresrhythmus eigentlich anstehende Fest "Mit Rücksicht auf die allgemeine schlechte Wirt-

schaftslage" nicht zustandekam und man stattdessen eine Ersatzveranstaltung ins Leben rief. Ob die Mitgliederversammlung noch nach der Fusion 1938 befugt war, über die Feier eines Schützenfestes zu befinden, zeigen die Quellen nicht. Nachzuweisen ist, daß der Ältestenrat im Dezember gen. Jahres den Beschluß faßte, im Juli 1939 ein Fest zu begehen, wozu "alle erforderlichen Vorbereitungen (...) zu treffen (sind)."

War vorausgehend die Rede von der ein Fest beschließenden Generalversammlung, so ist der Verständlichkeit halber zu bemerken, daß vielfach nur relativ wenige Vereinsmitglieder den entsprechenden Versammlungen beiwohnten und diesen daher mehrfach Beschlußunfähigkeit attestiert werden mußte. Ein Zeitungsbericht aus dem Jahre 1934 spricht bezeichnend von einer "Vereinsgarde, die fast bei allen Versammlungen zugegen ist, und ihre Beschlüsse setzt (...)", und bringt fortfahrend "den Wunsch, daß der mangelhafte Besuch später für die ewig Fernbleibenden kein Grund zu unberechtigter Kritik an den Maßnahmen ist, die 30 - 40 Köpfe auf legitimen Wege in den Versammlungen getroffen haben."¹³⁸ Es war also nur ein beschränkter Kreis von Interessierten, die das Vereinsleben aufrechterhielten!

Die Finanzierung des Festes basierte vornehmlich auf Mitgliedsbeiträgen, Eintrittsgeldern und Wirtszuschuß, daneben ergaben sich Einnahmen aus Fackel-, Abzeichen- und Blumenverkauf sowie durch Ausleihen von "Uniformstücken" an Junggesellenschützen und den Feldmarker Schützenverein, ferner durch Schuß- und Strafgeelder, Spenden, Überschüsse u.a.m. Die eingegangenen Gelder dienten dazu, Kosten, die aus Musikverpflichtung, Dotation, Kinderbelustigung, Schießpreisen, Inseraten, Plakaten, Versicherung, Kassenbedienung, Einzugs- und Zustellgebühren, Pferd- und Wagenmiete, Messgeld, Vogeltragen, Böllerschießen, "Lustbarkeitssteuer",

Ankauf von Sachgut u.a.m. resultierten, zu decken. Ein Vergleich der in den Festjahren getätigten Auslagen für Musik, den neuen König, Kinderbelustigung und Preise ergibt ein instruktives Ergebnis. Zumindest den den Festen vorausgehenden Ausgabenetats zufolge, setzte mit Beginn der 30er Jahre eine deutliche Verringerung des bisherigen Ausgabenstandards ein. Es ist jedoch mehrfach nachzuweisen, daß derartige vorklärende Festsetzungen faktisch zum Teil erheblich überzogen wurden.

Den Schützenfesten ging an einem Sonntag eine "Übung" voraus, zu der - wie auch zu anderen Vorhaben - die Mitglieder durch die Zeitung geladen wurden. Sie diente dazu, die Schützen für das bevorstehende Fest nach militärischen Gepflogenheiten auszurichten und den Festumzug zu proben, wozu auch Musik und Pferde eingesetzt wurden. 1921 sollte nach Übungsende ein Konzert stattfinden, 1936 die Übung in Verbindung mit einer Teilnahme am Wüllener Jubelfest vorstatten gehen. Vom Festjahr 1939 erfahren wir, daß im Rahmen der Übung der Vogel aufgehängt wurde. Mit besonderem Nachdruck wies man im Jubiläumsjahr 1934 auf die Teilnahmeverpflichtung der Vereinsmitglieder hin, die "allein schon im eigenen Interesse erscheinen müßten, da bei der Übung die Damenkarten und die Schießkarten ausgegeben werden." Einer weiteren Pressenotiz gleichen Jahres zufolge, sollte der besondere Feststatus "für alle Schützen ein willkommenes, freudiger Anlaß sein, pünktlich ohne Ausnahme bei der Übung um 6.00 Uhr in der Hindenburgallee lt. Bataillonsbefehl zur Stelle zu sein, damit Heerschau gehalten werden kann über Zahl und Stimmung der in 8 Tagen zu frohen Taten ausziehenden Truppen."

Wie schon vorausgehend angesprochen, war es vornehmlich die Zeitung, die Öffentlichkeit und Mitglieder über intendierte Unternehmungen in Kenntnis setzte bzw. an diese erinnerte

oder dazu einlud. Nachweislich diente sie mehrfach auch dazu, den Ahauser Bürgern das Festprogramm nahezubringen sowie "Bataillonsbefehle" auszusprechen. 1926 wurden die Bürger durch die Presse ferner auf die Dauer der ausliegenden "Mitgliedsliste" aufmerksam gemacht, eine Einrichtung, die bereits oben Erwähnung fand und auch noch 1934 zu belegen ist. Der bisher benutzte pauschale Begriff "Zeitung" bzw. "Presse" bedarf einer differenzierenden Erläuterung. Er subsumiert neben der vor allem bemühten Ahauser Kreiszeitung den Münsterischen Anzeiger. Darüber hinaus nahm man 1934 einmal die Dienste der in Münster ansässigen Nationalzeitung in Anspruch.

Aufgrund relativ guter Quellenlage ist festzustellen, daß die Schützenfeste zwischen den Weltkriegern zum Teil weitreichender Einflußnahme exogener Dominanten, d.h. u.a. zentraldirigistischen Maßnahmen, unterlagen¹³⁹⁾ wie auch zuweilen durch interne Besonderheiten geprägt wurden. Dem ersten, 1921 begangenen Nachkriegsfest sollte nachfolgend beigebrachtes Programm zugrundeliegen:

Sonntag, 17.7.: "3 1/4 Uhr Antreten auf dem Marktplatze. Abholen der Fahne und dann Parade vor dem Obersten. Abholen des alten Königs und der Ehrendamen durch den Kammerherrn und die Adjutantur. Parade, Zug zum Stadtpark, daselbst Konzert und Preissternschießen. Rückzug zur Stadt 7 Uhr. 8 Uhr Festball. Schluß 12 Uhr (8 1/2 Uhr Fackelpolonaise?)"

Montag, 18.7.: "Morgens 6 Uhr Reveille. Ankündigung des Festes durch Böllerschüsse. Morgens 8 Uhr, Kirchgang, " 9 " Antreten auf dem Marktplatze. Parade vor dem Königspaar, Zug zum Stadtpark, Königsschießen, während desselben Konzerts, Verkündigung des neuen Königs durch Böllerschüsse, 12-12 1/2 Uhr Zug zur Stadt, Nachmittags 2 1/2 Uhr Antreten auf dem Marktplatze. Abholen des neuen Königs, der Königin und der Ehrendamen durch den Kammerherrn und die Adjutantur. Parade. Zug zum Stadtpark. Preissternschießen und große Kinderbelustigung, während desselben Konzerts. Rückmarsch zur Stadt 7 Uhr. Abends 8 Uhr Festball."

Der Festbericht der Lokalpresse informiert zusätzlich darüber, daß im Stadtpark Bierausschankeinrichtungen und Spielgeräte bestanden und vor Beginn des Vogelschießens vom Bürgermeister eine kurze Rede gehalten wurde. Der im Programm angesetzte Kirchgang konnte eines Organisationsversäumnisses des Vorstandes wegen nicht verwirklicht werden, doch ist die im Rahmen des Festes integrierte Hl. Messe für die Festjahre 1926, 1928, 1930, 1934 und 1936 durchgehend nachzuweisen. Wie bereits dem 1921 geplanten Festablauf entnehmbar, bot das neben dem Vogelschießen intendierte Sternschießen den Schützen nicht nur die Gelegenheit, ihre Schießkunst unter Beweis zu stellen, es gewann durch die Möglichkeit, Preise zu erringen, an zusätzlicher Attraktion. Um diese Preise (Sachpreise) hatte sich die "Schießkommission" zu bemühen. Geldpreise hingegen konnten beim Vogelschießen gewonnen werden, da der Abschluß der dem Holzvogel beigefügten Reichsinsignien jeweils prämiert war, wobei der Gewinn der Krone gegenüber dem von Zepter und Apfel eine höhere Auszeichnung erfuhr. Im Rahmen des Vogelschießens 1934 erhielt auch der Schütze einen Geldpreis zugesprochen, dem der Abschluß des "Fähnleins" gelungen war.

Eine allen Schützenfesten gemeinsame Komponente begegnet mit der Kinderbelustigung, die am Nachmittag des zweiten Festtages Platz griff, und für deren Gestaltung die "Vergnügungskommission" bzw. der "Kinderbelustigungsausschuß" einstand. Die anwesenden Kinder konnten bei dieser Gelegenheit Spielwaren, Süßigkeiten, Würstchen o.ä. erhalten und durften bspw. 1921 versuchen, an Kletterstangen befestigte Geschenke herunterzuholen. Diesbezügliche Geldspenden sind uns aus den Jahren 1934 und 36 bekannt, wobei im letztgenannten Jahr die Königin als gebefreudige Persönlichkeit auftrat. Gegenüber der gegebenen Festabfolge des Jahres 1921 wird bereits die nächstfolgende Veranstaltung in veränderter Form greifbar (1924). Die infolge der Inflation

bestehende Wirtschaftsmisere bewirkte offensichtlich den Fortfall des Balles am ersten Festtag, dessen Stelle ein Konzert einnahm. In den Jahren 1930 und 1932 war es wiederum die herrschende wirtschaftliche Lage, die, wenn auch mit unterschiedlichem Erfolg, auf die Feier eines Schützenfestes Einfluß nahm. Während die Generalversammlung im erstgenannten Jahr verfügte, das Fest "in bescheidenem Umfange ... mit dem Programm der Vorjahre (zu feiern)" und eine über 1 500 RM hinausgehende Ausgabensteigerung nicht zu billigen, nahm man bekanntlich 1932 von einem Schützenfest völlig Abstand, sprach sich aber für eine Surrogatveranstaltung aus (s.o.). Die 1930 vollzogene Programmmodifikation (Fortfall der "Sonntagnachmittagfeier" und abendlicher Festbeginn "mit einem öffentlichen Tanzkränzchen") dürfte jedoch weniger den wirtschaftlichen Umständen als der Tatsache anzulasten sein, einem Zusammentreffen mit am Sonntagnachmittag zurückkehrenden Wallfahrern¹⁴⁰⁾ aus dem Weg zu gehen.

Besondere Wirkung auf die intendierte Festveranstaltung hatte ferner der von der Reichsregierung 1924 auf den ersten Festtag angesetzte "Nationaltrauertag", der nur deswegen nicht zur Ursache einer Festverlegung oder Festamputation führte, da "die Regierung in Berlin die Trauerfeiern um 12.02 Uhr als beendet erklärt hatte (...)".

Die Generalversammlung einigte sich jedoch darauf, "dem Ernste des Tages" entsprechend, "von früheren Gebräuchlichkeiten zum Teil Abstand (zu nehmen)." In einer bezeichnenden Programmänderung fand diese Absicht adäquate Verwirklichung. Entgegen der bis dahin weitgehend mit dem 1921 konzipierten Festplan identischen Abfolgen marschierte man nun nach dem Antreten am frühen Sonntagnachmittag direkt zum "Kriegerdenkmal, wo ein Kranz zu Ehren der gefallenen Schützen niedergelegt wurde. Die Beziehung des Vereins zu den

gefallenen Kriegern und eine offensichtlich nationale Gesinnung wird mehrfach evident und konnte ja bekanntlich schon für das späte 19. Jh. nachgewiesen werden. Bei Gelegenheit des Festes 1926 gab man bspw. einem "Blumenverkauf zum Besten der Kriegerehrung Ahaus - Ammeln" statt. Ebenso scheint mir, nicht nur räumlicher Gunst wegen, vor dem Kriegerdenkmal agiert worden zu sein. Der Wunsch, nationale Gesinnung zu artikulieren, mag zur Wahl des Ortes möglicherweise ebenso beigetragen haben. Als weitere, auf den Nationaltrauertag zurückgehende Konsequenz wird eine von den Schützen beschlossene einmalige Verschlechterungsinnovation greifbar: Man verzichtete auf "die sonst mitgeführten Galawagen." Im Übrigen lief der 2. Festtag in der schon 1921 vorgegebenen Weise ab. Die Mitglieder waren bei diesem Fest jedoch ausdrücklich gehalten, Schützenhüte und Abzeichen zu tragen. Die Inanspruchnahme von Festabzeichen als Indikatoren der Geschlossenheit und Gruppenzugehörigkeit ist auch aus den folgenden Festjahren bekannt, wobei sich jedoch diejenigen einfacher Mitglieder von denen der Vorstandsmitglieder unterschieden.

Als ein durch pseudoreligiöse Fahnenweihe charakterisiertes Schützenfest begegnet die Festveranstaltung des Jahres 1928. Man hatte sich, da die "alte Bürgerfahne, die mehr wie 300 Jahre den Bürgerschützen und den Junggesellenschützen vorangetragen worden ist", aus Gründen des Verfalls nicht mehr verwendungsfähig war, auf den Ankauf einer gemeinsamen neuen für Bürger- und Junggesellenschützen geeinigt. Als Weihe termin wurde der erste Tag des Schützenfestes bestimmt und völlig auf den Weiheakt ausgerichtet: Nachdem des Morgens am Kriegerdenkmal "ein in mittelalterlich - launigem Stil abgefaßter Bataillonsbefehl verlesen (worden war) der unter anderem eine Anzahl Beförderungen (herausgebracht hatte)", fanden sich Bürger- und Junggesellenschützen am frühen

Nachmittag zusammen, um zahlreiche auswärtige Vereine zu empfangen. Anschließend zog man mit Fahnen und Pferden zum Schloßhof, wo der Bürgermeister nach einem Liedvortrag eine pathetische Rede hielt und die neue Fahne enthüllte. Nachfolgend fand für alle Schützen im Vereinslokal ein "Festkommers" statt. Ein Ball sollte am Abend die Feier beschließen. Der Ablauf des zweiten Festtages entsprach wohl weitgehend der bisher üblichen Abfolge, doch informiert der vorliegende Festbericht darüber, daß "(a)n vielen Stellen der Stadt", vornehmlich aber an den Wohnstätten des Königspaars, Feuerwerk Platz griff.

Über das Schützenfest des Jahres 1930 wurde bereits oben kurz gehandelt. "Zum ersten Mal", so vermerkte der damalige Schriftführer, "wurden in diesem Jahre als Ehrendamen bei einer verheirateten Königin auch verheiratete Ehrendamen hinzugezogen."

Eine herausragende Position unter den 7 Vogelschießen im Hinblick auf Aufwand und Gestaltung nahm das 1934 begangene Jubelfest ein, dessen Feier zum Teil vom Westdeutschen Rundfunk aufgezeichnet wurde. Ihm war eine Zusammenkunft der Vorstände der drei Ahauser Schützenvereine sowie der Schützengilde vorausgegangen, in der "darauf hingewiesen (wurde), daß nunmehr im nationalsozialistischen Staat unter der Führung des großen Volkskanzlers Adolf Hitler im Sinne der Volksgemeinschaft auch das Vereinsleben sich gestalten müsse und ein Zusammenschluß aller Vereine anzustreben sei." Einer solchen Fusion standen bekanntlich die Junggesellen ablehnend gegenüber, so daß das intendierte Vorhaben schließlich scheiterte. Wie schon zur Fahnenweihe hatte der Verein auch aus Anlaß seines Jubelfestes auswärtige Vereine geladen, die sich am ersten Festtag auf dem Stand der Schützengilde im Schießen messen sollten, während den Ahauser Vereinen der Montag dazu vorbehalten war. Den drei

besten Schützen jedes Vereins winkten je eine Plakette. Weitere spezielle Absichten zielten darauf ab, der die Musik ausführenden Städt. Kapelle einen Spielmannszug zur Seite zu stellen, alle alten Königspaare und Vorstandsmitglieder zum Fest zu bitten sowie den Festzug durch "3 Herolde in mittelalterlichen Uniformen" zu eröffnen. Eingedenk der "350jährigen Vergangenheit" wurde besonderes Geschichtsbewußtsein artikuliert:¹⁴¹⁾ Durch die Zeitung forderte man die Bürger dazu auf, potentielle, in ihrem Besitz befindliche vereinsbetreffende Güter als Geschenk zur Verfügung zu stellen. Ferner griff ein Wandel des Dotationsmodus insofern Platz, als nun nicht mehr seitens der Generalversammlung vor dem Fest eine bestimmte Summe festgesetzt, sondern diese vielmehr dynamisiert wurde, da Vorstand und Festausschuß "... eine Prämie in Höhe von 1 RM für jedes zahlende Mitglied bewilligt" hatten. Das gleiche Bezuschussungsverfahren fand auch beim folgenden Vogelschießen Anwendung (1936). In beiden Fällen rangierte die schließlich zur Disposition stehende Summe erheblich unter dem Limit der letzten Festjahre.

Besonderes Gewicht bezüglich des Sonderstatuts dieses Jubelschützenfestes dürfte einem Hinweis des Schriftführers zukommen, dem zufolge Vorstand und Ausschüsse "mit besonderer Freude davon Kenntnis (nahmen), daß am Montag, den 30. Juli, sämtliche Fabriken die Arbeit einstellen werden und dadurch die Gewähr für ein Volksfest im nationalsozialistischen Sinne geboten ist." Die Hoffnung auf eine recht große Anzahl von Festteilnehmern dürfte erfüllt worden sein, da der Verein bereits 2 Monate vor Festbeginn 300 "feste Anmeldungen" registrieren konnte. Daß man letztlich jedoch die Beteiligung der gesamten Bürgerschaft anstrebte, fand, ebenso wie die vor dem Königsschießen vorgebrachten Reden des Bürgermeisters und Vereinsführers, schon oben eingehend Beachtung.

Nach Ausweis einer Festschilderung in der Presse eignete dem Festmontag 1934 ein den bisherigen Schützenfesten weitgehend analoges Programm. Zu erwähnen bleibt, daß es die zweite Kompanie war, die am Morgen die Fahne vom Rathaus holte und der "Vereinsführer" "die feierliche Proklamierung des neuen Königs Franz I" vornahm. Den Kindern wurde im Rahmen dieses Jubelfestes u.a. die Möglichkeit geboten, sich mit Karussellfahrten zu vergnügen.

Wurde mit dem Jubelfest 1934 außergewöhnliches Festgeschehen verwirklicht, so vollzog sich das nachfolgende 1936 inszenierte Vogelschießen weitgehend in gewohnter Manier. Nennenswertes Veranstaltungscharakteristikum bildete die den Festteilnehmern gebotene Möglichkeit, "während des ganzen Festes" im Stadtpark auf einem eigens dazu angelegten Holzpodium zu tanzen. Überdies erfahren wir erstmals von einer mittäglichen Paroleausgabe am Sonntag. Von größerer Relevanz dürfte der zäsursetzende Charakter dieses Festes sein, markiert es doch das Ende der seit 1921 vereinsindividuell gestalteten und autonom durchgeführten festlichen Höhepunkte im Vereinsleben.

War noch 1934 eine beabsichtigte Fusion der Schützenvereine dem Widerstand der Junggesellen zum Opfer gefallen, so schien eine solche, wollte man öffentlich weiter existieren, 1938 unter dem Druck der Verhältnisse kaum mehr vermeidbar, wobei nicht ungenannt bleiben soll, daß zumindest die enge Führung des Bürgerschützenvereins diesem Vorhaben, wie im übrigen nationalsozialistischem Gedankengut überhaupt, offensichtlich aufgeschlossen gegenüberstand. Dem bereits konzipierten Fest des Fusionsjahres 1938 machte der übergeordnete großdeutsche Schützenbund rigoros ein Ende, da "die wehrsportlichen Bedingungen nicht erfüllt seien." Erst nach der zwangsweisen Integration der schießsporttreibenden

Schützengilden in den Allgemeinen Bürgerschützenverein stand einem Fest der neubenannten Großorganisation "Schützengilde Ahaus 1584 e.V." nun nichts mehr im Wege. Dieses erste und einzige Vogelschießen der Schützengilde 1584 fand am 9. und 10.7.1939, kurz vor Ausbruch des II. Weltkrieges, statt. Daß der Möglichkeit seiner Durchführung eine Anzahl von Bürgern ganz zweifellos skeptisch gegenüberstand oder auch dem Fest fernzubleiben beabsichtigte, erweisen zum Teil heftige polemische Ausfälle des Verfassers eines sich mit der Veranstaltung auseinandersetzenen Zeitungsartikels, der seitens der Gilde den Beweis erbracht sah, "daß sich das gestern und das heute wohl verträgt, dann jedenfalls, wenn man besten Willens ist, wenn man den Geist der Zeit erkannt hat und auf beiden Seiten bereit ist."¹⁴²) Der dort angestellte Versuch, Kontinuität glaubhaft zu machen, wird fortfahrend veranschaulicht: "Neben den alten, traditionellen und bunten, federgeschmückten Kommandeuren und Offizieren, neben der alten, traditionsgebundenen und überaus reichen Fahne der alten Zeit die Symbole unserer Tage: Die Hakenkreuzfahnen und das schlichte grau-grün der Uniformen unserer heimischen Kampfmannschaft, die unseren Stadtnamen weit in alle Welt getragen hat." Das erste angeführte Sachgut dürfte mit der 1938 beschafften Fahne identisch sein, deren Weihe durch den Gauschützenführer beim Fest 1938 in Aussicht genommen war. Im Übrigen legt die einem Pressebericht immanente Absichtserklärung, die näher benachbarten Vereine dazu einzuladen, mit dieser Weihe auch die "ihrer neuen Fahne" zu verbinden, die Vermutung nahe, als handele es sich bei der Einführung dieser Fahne um das Resultat eines zentraldirigistischen Aktes.

Als relevanter, da den Erfolg einer zentraldirigistischen Auflage belegend, erweist sich der Hinweis auf die Uniformierung der "Kampfmannschaft" des Vereins, die von einem

oder mehreren Mitgliedern in einer vorfestlichen Versammlung als nicht zu verwirklichen beantragt wurde. Einem derartigen Ansinnen widersprach der den Deutschen Schützenverband im NSRL repräsentierende "Unterkreisschützenführer" kategorisch, da ihm mit der Realisierung des geäußerten Wunsches "eine Mißachtung der Dienstkleidung des Deutschen Schützenverbandes" gegeben schien. Seine nachfolgende Erklärung manifestiert sinnfällig das der nationalsozialistischen Diktatur eigene Gleichschaltungsprinzip: "Der Schützenanzug ist die vom Deutschen Schützenverband mit Zustimmung des Reichsjägermeisters geschaffene und vom Führer genehmigte, alleinige Dienstkleidung der Deutschen Schützen und soll bei allen Veranstaltungen des Verbandes getragen werden, also auch bei den Schützenfesten."

Nur wenig Nennenswertes erfahren wir vom 1. Tag dieses letzten Vorkriegsfestes. Es sei hier lediglich angemerkt, daß bei Gelegenheit des morgendlichen Platzkonzertes zwei vom Dirigenten der Städt. Kapelle selbst komponierte, neue Märsche vorgestellt wurden. Im Übrigen dürfte den beiden Festtagen ein den vorausgehenden üblichen Veranstaltungen weitgehend gleiches Programm zugrundegelegen haben. Im Gegensatz zu diesen trat jedoch erstmals der Ortsgruppenleiter der NSDAP neben Bürgermeister und Vereinsführer als Redner vor Beginn des Königsschießens auf, wobei er das Privileg hatte, zusammen mit dem Bürgermeister den Wettkampf zu eröffnen. Nach Ermittlung des neuen Königs erhielt dieser von den angetretenen Schützen die Königskette aus der Hand des Vorsitzenden umgelegt. Militärischem Zeremoniell folgend, schritt der neue König anschließend die Front des "Bataillons" ab. Dem frühnachmittags erfolgenden Rückmarsch zur Stadt war eine Zeitspanne geselligen Miteinanders "(b)ei Freibier und heißen Würstchen" vorausgegangen. Entsprechend der Abfolge vergangener Feste, stand der Nachmittag im Zei-

chen eines Preis- und Sternschießens sowie eines Kinderfestes, dem sich am Abend Fackelpolonaise und Tanzvergnügen im Festlokal anschlossen. Nach Beendigung des Balls, bei Anbruch des nächsten Tages, wurde das Königspaar unter musikalischer Begleitung heimgeleitet, zuvor jedoch auf dem Markt noch ein Walzer getanzt.

Es waren nicht Königskette bzw. Stirnreif allein, die der Würde ihrer Träger sichtbar Ausdruck verliehen; darüber hinaus zeugten der Grünschmuck des Wohnhauses des Königs sowie die "Illuminierung" der Wohnstätten beider "Majestäten" während des Fackelzuges vom Sonderstatus seiner Bewohner.

Wie schon vor dem ersten Weltkrieg klang das Fest mit einer Nachfeier aus, die mehr inoffiziellen Charakter besaß und 1924 nachweislich erst Wochen nach dem offiziellen Fest vonstatten ging. Bedauerlicherweise besitzen wir über Inhalte und Verlauf dieser festbeschließenden Veranstaltungen keinerlei Informationen. Allein die Tatsache, daß Musik engagiert und 1924 die Genehmigung für einen Umzug eingeholt wurde, muß hier genügen. Ein Foto des festlichen Nachtreffens 1924, das im Übrigen eine Ankündigung in der Zeitung erfuhr, zeigt eine Anzahl mehr oder minder auffällig mit Garten- oder Haushaltsrequisiten scherzhaft dekoriertes Schützen.

Kriterien, die den Rang eines Festes anzeigen, werden mit der Intensität der Anteilnahme der Bevölkerung sowie direkter Festbeteiligung greifbar. Unter diesen Aspekten betrachtet, ergeben sich für unsere 3 Schützenfeste deutliche Differenzen:

Außerordentlich gute Resonanz fand die in 1921 durchgeführte Veranstaltung. Dieses kann insofern nicht verwundern, als sie als erstes Nachkriegsfest der Befriedigung eines "Nachholbedürfnisses"¹⁴³⁾ Raum bot. Ein Begriff wie

"Friedensbier" und die Aussage, daß "(i)n treuer Einmütigkeit (...) alle Teilnehmer sich für einige Stunden über die Nöten der Zeit gesetzt (haben)", verweist eindeutig auf die spezielle Festsituation. Wir hören in einschlägigen Presseberichten des Jahres 1921 u.a. von der Schließung "fast sämtlicher Betriebe und Büros", von "reichem Flaggenschmuck", einem "stattlichem Zug", "großer Beteiligung" und "glänzendem Verlauf". Überdies wird darüber informiert, daß im Stadtpark, dem Ort der Schießwettkämpfe, am ersten wie zweiten Festtagnachmittag "eine unübersehbare Menschenmenge aus Nah und Fern versammelt war" bzw. "(d)ie Bewohner der Stadt und der Umgebung (...) fast restlos anwesend (waren)". Daneben besaß das abendliche Tanzvergnügen des zweiten Tages, das mit einer Fackelpolonaise ("ca. 300 Paare") seinen Auftakt nahm, derartige Attraktivität, "daß nur ein Teil (der Feiernden) Platz und Tanzgelegenheit finden konnte." Diesem ersten Nachkriegsfest entgegen stieß das Vogelschießen 1926 offensichtlich auf weniger Bereitschaft zur Mitfeier. Während in der Ahauser Kreiszeitung von einer großen Anzahl angetretener Schützen und einer "Menge Schaulustiger" die Rede war, sprach der Vorsitzende post festum im Gegenteil von relativ geringer Mitgliederzahl und "dürftiger Beteiligung an den Festzügen". Die aus dieser Misere zu ziehende Konsequenz sollte ihm zufolge in 'frühzeitigem' und 'intensivem' Werben bestehen, im Übrigen glaubte man, aus der mehrfach gerühmten Offenheit des Vereins für alle Sozialschichten die Erwartung auf künftige Besserung rechtfertigen zu können.

Wie wir wissen, bezog das nachfolgende Schützenfest sein charakteristisches Profil aus einer vornehmlich außergewöhnlichen Selbstdarstellung dienenden Fahnenweihe, der neben dem gastgebenden 14 weitere Schützenvereine beiwohnten, deren Beteiligung wohl nicht zuletzt als Ursache aufwendiger

gen Straßenschmucks gelten darf. Die recht lebhafteste Teilnahme am Festgeschehen liegt in der Ungewöhnlichkeit eines derartigen Spektakels begründet, doch bringt auch der Pressehinweis auf die den Fackelzug begleitende Menge¹⁴⁴⁾ am zweiten Festtag das Interesse außenstehender Bürger unzweideutig zum Ausdruck. Weniger Anklang fand indes das 1930, also zur Zeit ökonomischer Krise begangene Vogelschießen, das "unter geringerer Beteiligung wie in früheren Jahren" aber "in schönster Harmonie" verlief.

In seiner Eigenschaft als seltene Jubiläumsveranstaltung nimmt das Schützenfest des Jahres 1934 einen Sonderstatus ein, zumal auch durch die Rundfunkaufzeichnung überregionales Interesse bekundet wurde. Bereits im Mai des Festjahres konnte der Schriftführer 300 "Anmeldungen" registrieren, doch erwartete man "eine starke Erhöhung dieser Zahl", Ziele bekanntlich gar auf alle Einwohner, auf ein "großes, wirklich allgemeines Volksfest" ab. Das Motiv vieler Außenstehender, von einer Festteilnahme Abstand zu nehmen, vermutete man in deren "falschen" Glauben an Vereinsschulden. Waren es der Presse zufolge 1921 beinahe alle "Betriebe und Büros", die anlässlich des Festes geschlossen hatten, so wird für 1934 angekündigt, daß "sämtliche Fabriken die Arbeit einstellen werden." Wie bei einem Jubelfest üblich, luden auch die Bürgerschützen auswärtige Schützenvereine zur Festveranstaltung. Um ihnen und anderen Gästen einen würdigen Empfang zu bereiten, forderte man "(b)ei der engen Verbundenheit des festgebenden Vereins mit der Stadt Ahaus" die "ganze Einwohnerschaft" dazu auf, für entsprechenden Fahنشmuck Sorge zu tragen.

"(E)ine bedeutend bessere Beteiligung wie in früheren Jahren" attestierte der Schriftführer dem Fest des Jahres 1936, zu dessen Beginn 130 Schützen angetreten waren.

Dem ersten Schützenfest der Schützengilde 1534 stand zunächst wohl eine größere Anzahl Ahauser distanziert gegenüber, doch wurde deren Reserve im Verlauf des Festes aufgegeben. Dieser Umstand verleitete den Verfasser des Presseberichtes zu der kühnen Prognose: "Und so wird es immer sein in Ahaus: je mehr man davon spricht, nicht hinzugehen, desto eher geht man eben. Alle die, die nicht kommen wollten, waren doch da (...)." Bezog sich diese Feststellung auf das nachmittägliche Sternschießen des ersten Tages, so erfahren wir von anfänglich schwachem Besuch des abendlichen Festballes, dem erst nach 21.00 Uhr größeres Interesse gewidmet wurde. Starke Beachtung hingegen fand der Zeitung zufolge der Fackelzug des zweiten Tages sowie der Krönungsball, der "alle Bevölkerungskreise" ansprach und einen "Massenandrang" entfachte. Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Bevölkerung - wie wohl bei allen Schützenfesten zuvor - die Veranstaltung durch Fahنشmuck signalisierte.

Teilnahme der Presse

Bei Durchsicht des Protokollbuches der Bürgerschützen fällt auf, daß der Schriftführer seinen Aufzeichnungen eine Vielzahl einschlägiger Pressemitteilungen beigelegt hat. Der Frage, inwieweit diese Dokumentation sämtliche einschlägigen, nicht auftragsgebundenen Informationen erfaßt, soll hier nicht weiter nachgegangen werden. Art und Umfang der uns vorliegenden Texte beweisen zur Genüge stärkere Teilnahme am Vereinsleben und insbesondere dem Schützenfest; daraus wiederum auf Relevanz des Vereins zu schließen, dürfte zulässig sein.

Den im allgemeinen umfangreicheren, das Fest betreffenden Schilderungen treten solche über Versammlungen und deren Resultate sowie Aufrufe zur Seite, wobei es etlichen dieser Berichte an Objektivität mangelt: Man stand dem Verein und seinen Unternehmungen zweifellos positiv gegenüber und polemisierte gar, wie 1939 geschehen, gegen mißliebige Skeptiker,¹⁴⁵⁾ regte zuweilen Verbesserungen an, begrüßte das Vogelschießen als Volksfest oder stellte dieses als naheliegenderes Ziel heraus, übte Kritik an fernbleibenden Mitgliedern, äußerte Wünsche und Prognosen, stimmte der Fusion und den Vorstellungen "maßgebender Instanz" zu und vieles a.m. Der mehrfach von einem schwülstigen Pathos getragenen Diktion der Texte (1928: "Wie ein heimliches Weh zuckte es durch die Schützenherzen, als das kostbare Kleinod (Fahne) nun seinen letzten Ehrenweg gehen soll") sind zuweilen auch militärischem Sprachgebrauch entstammende termini integriert. So wird bspw. über eine Generalversammlung unter dem Titel "Das Bürgerschützenkorps rüstet weiter" und "Generalappell der Ahauser Schützen" berichtet sowie zur Teilnahme an einer Übung aufgefordert, "damit Heerschau gehalten werden kann über Zahl und Stimmung der in 8 Tagen zu frohen Taten ausziehenden Truppen."

Stellung zu anderen Vereinen

Im Verlauf der bisherigen Ausführung klang bereits des öfteren die Verbindung der Bürgerschützen zu anderen Schützenvereinen an. Unter diesen nahmen die beiden Ahauser Vereine der Junggesellen und Feldmarker Schützen eine Sonderstellung ein, da zu ihnen eine engere Beziehung bestand. So faßte 1921 das Führungsgremium des BSV den Beschluß, den

Vorstand der Feldmark darum anzugehen, "sich beim Schützenfest dem Vorstand des Bürgerschützenvereins anzuschließen." Auch 1924 stand die Beteiligung der Feldmarker zur Beratung an, wobei die Generalversammlung diese jedoch aufgrund der Annahme, "daß die Bewohner der Feldmark sich als Bürger der Stadtgemeinde Ahaus betrachten (...)" als unproblematisch ansah. Ende der 30er Jahre einigten sich alle drei Ahauser Vereine auf den Erwerb eines Fahnschrankes, der im Rathaus seinen Platz finden sollte. - Am Rande sei bemerkt, daß man sich - wie bei etlichen Vereinen zuvor - selbstverständlich auch am Vereinsjubiläum der Feldmarker Schützen in 1930 beteiligte.

In Gestalt einer Fahne, die nach Ausweis des Protokollbuches Bürger- wie Junggesellenschützen jahrhundertlang dienlich war, zeigt sich u.a. ein Bezug zwischen diesen beiden Vereinen. Als sie wegen des Gewebeverfalls nicht mehr gefahrlos verwendet werden konnte, sprachen sich bekanntlich die Mitglieder in einer Generalversammlung 1928 für den Ankauf eines neuen derartigen Gruppensymbols aus, an dem sich auch die Junggesellen beteiligen sollten. Diesem so scheinbar unproblematischen Entscheid waren allerdings erhebliche Meinungsdivergenzen vorausgegangen, die offenbar erst nach der Vereinbarung des Junggesellenschützenvorstandes, sich dafür zu engagieren, "daß das Junggesellenschützenfest in diesem Jahre mit Rücksicht auf die Heimatwoche fortfalle, und der Verein sich dem Bürgerschützenverein anschließen (werde)", mehr oder minder abgebaut wurden.

Drei Jahre später schickten sich die Junggesellen an, das Jubiläum ihres 325jährigen Bestehens festlich zu begehen. Seitens der Bürgerschützen war dies Anlaß, ihre Beteiligung mit ca. 100 Mitgliedern zuzusagen. Als im gleichen Jahr eine "Denkmalseinweihung" in Aussicht stand, an der die Bürger-

schützen teilzunehmen beabsichtigten, wollte man den Junggesellenvorstand darum angehen, "sich möglichst der gemeinsamen Fahne anzuschließen." Was das Verhältnis zum Bürgerschützenverein betrifft, so sei bemerkt, daß sich sowohl Feldmäcker wie Junggesellenschützen häufiger "Uniformstücke" von den Bürgerschützen gegen Entgelt ausliehen. Wie oben mehrfach angesprochen, ließ die Gleichschaltungstendenz des Nationalsozialismus natürlich auch die 3 Ahauser Schützenvereine nicht unberührt, deren Zusammenschluß quasi als Dienst am Vaterland propagandistisch gefordert wurde. Die im Dritten Reich kurzfristig verordnete Namensmodifikation dürfte dabei den zentraldirigistisch verfügbaren Funktionswandel anschaulich erweisen.¹⁴⁶⁾

Neben den beiden Ahauser Schützenvereinen muß in diesem Zusammenhang auch die Schützengilde Erwähnung finden, die, 1927 ins Leben gerufen, dem Schießsport nachging und beachtliche Erfolge erzielte. Die damit verbundenen Auszeichnungen sollten 1929 seitens einer Deputation der "Westfälischen Schützengildevereinigung" überreicht werden. Diesem feierlichen Akt wollten sich die Bürgerschützen nicht entziehen, vertraten sie doch bei Gelegenheit einer Generalversammlung die Ansicht, daß der Verein "an der Ehrung auf irgend eine Weise (teilnehmen müsse), auch in Verbindung mit der Stadtverwaltung." Wie wir wissen, war es ebenfalls die Schützengilde, deren Integration in den Allgemeinen Bürgerschützenvereinen erhebliche Schwierigkeiten bereitete.

Nicht dem Schützenwesen zugehörig, standen zwei weitere Ahauser Organisationen in Beziehung zum BSV. Gemeint sind die Städt. Kapelle sowie das dem Turnverein Ahaus eigene "Trommler- und Pfeiferkorps". Während die Städt. Kapelle vornehmlich im Rahmen des Schützenfestes auftrat, könnte dem Trommler- und Pfeiferkorps, für dessen Einsatz uns le-

diglich zwei eindeutige Belege vorliegen, die Aufgabe zugefallen sein, für den Besuch bevorstehender Generalversammlungen eindrucksvoll zu werben. Ein Einsatz bei Gelegenheit der Versammlung am 24.3.1928 ist ebenfalls nicht auszuschließen; wenige Jahre darauf sprach man sich dafür aus, die Städt. Kapelle aus Gründen der Attraktivität für ein Engagement im Rahmen der Generalversammlung zu verpflichten.

Standen außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen bevor, wie sie in Gestalt der Fahnenweihe und des Jubelfestes begegneten, bat man eine Anzahl auswärtiger Schützenvereine zum Fest. An der Fahnenweihe 1928 partizipierten bspw. neben den 3 Ahauser 11 Schützenorganisationen der näheren Umgebung, wobei die Wessumer gar mit 150 Mitgliedern nachdrücklich in Erscheinung traten. Andererseits erklärten sich auch die Bürgerschützen bereit, den Einladungen benachbarter Vereine zum Jubelfest, zumindest in Form einer Abordnung, Folge zu leisten, was aus den Jahren 1924, 1926, 1928 und 1936 belegt ist.

Güter

Einige Hinweise auf Vereinsgüter sollten die Darstellung der Entwicklung des Vereinslebens zwischen den beiden Weltkriegen beschließen. Dabei wird zunächst vornehmlich die spezifische Kleidung der Offiziere, die Uniform, Berücksichtigung finden. Das einfache Mitglied erwies sich lediglich durch Einzelattribute wie Schützenhut, farbige Ansteckschleife und Spazierstock als festteilnehmender Schütze. Mit schwarzem Anzug und Zylinder weitaus imponierender und komplexer uniformiert, artikulierten sich die Vorstandsange-

hörigen im Rahmen der Schützenfeste als vereinsführende und -verwaltende Gruppierung.

Haben all diese materiellen Indikatoren der Selbstdarstellung die Eigenschaft, frei gewählte Güter zu sein, so betrifft dies nicht mehr die "grau-grüne" Montur unserer heimischen Kampfmannschaft beim Schützenfest 1939, die nachweisbar aufoktroiert war.

Der Besitz vollständiger eigener Uniformen scheint für die Ahauser Schützenvereine durchaus keine Selbstverständlichkeit gewesen zu sein. Es war bereits davon die Rede, daß die Feldmäcker und mit Einschränkung auch die Junggesellen des öfteren beim BSV entgeltlich "Uniformstücke" ausliehen, während dieser allem Anschein nach in 1921 gleiches beim Schützenverein Oldenburg erbat. Ferner trafen die Bürgerschützen 1924 die Vereinbarung, "(d)ie fehlenden Uniformstücke" zum Fest zu besorgen, wobei nicht klar wird, ob dabei an Erwerb oder Ausleihen gedacht war. Einen weiteren einschlägigen Fingerzeig gibt ein Versammlungsbericht des Münsterischen Anzeigers 1926. Danach stand zur Klärung an, "inwieweit die Offizierssachen zur Rückgabe gelangten (...)".

Bildquellen zufolge bestanden zwischen den Offiziersuniformen der Junggesellen und Bürgerschützen keine wesentlichen Differenzen, was nicht verwundert, hatten jene doch Mitte der 20er Jahre bekanntlich vereinbart, "die von dem Bürgerschützenverein Ahaus neu beschafften und in dessen Besitz befindlichen Uniformstücke mitzubeneutzen und Eigentumsrecht daran mitzuerwerben." Dabei erklärte man sich bereit, die Hälfte der Kosten ratenweise zu erlegen. 1936 führte der Ankauf derartiger neuer Requisiten u.a. zu einem defizitären Kassenstand nach Ende des Schützenfestes. Nicht immer erfuhr das genannte Sachgut die erforderliche sorgsame Verwahrung, wie wir von einer Generalversammlung des

Jahres 1929 wissen. Die aus der bisherigen Praxis gezogene Konsequenz sollte darin bestehen, entsprechende Gegenstände fortan vom Rathaus aus zu kontrollieren, wo sie wohl auch deponiert wurden.

Als ein weiteres Vereinsgut begegnet die 1928 geweihte Fahne. Durch Sammlungen und ein Darlehen, für das vier Bürgerschützen bürgten, gedachte man ihre Kosten zu decken. Sie sollte, wie schon zuvor die alte Fahne, beiden Vereinen zur Verfügung stehen. Ihrer Gestaltung hatte sich eine eigens eingerichtete Kommission anzunehmen, die vorwiegend aus chargierten Mitgliedern des BSV bestand. Im folgenden Jahr kamen die 3 Ahauser Schützenvereine überein, einen Fahnen-schrank zu erwerben und ihm dem Interieur des neuen Rathauses beizusteuern, wobei die Kosten ungleich anteilig umgelegt wurden. Neben der genannten Fahne beschaffte sich der inzwischen zur Schützengilde 1584 avancierte Verein in 1939 eine weitere, sog. "Tragefahne", die mit der im Festbericht gen. Jahres angeführten Hakenkreuzfahne identisch sein könnte.

Anlässlich der Feier des 350jährigen Bestehens in 1934 gab man sich ausdrücklich geschichtsbewußt. Sachgüter wie "Urkunde, Königsschilder, Protokolle" u. dgl., die sich noch nicht in Vereinsbesitz befanden, sollten zurückerstattet werden, denn so wurde argumentiert, "(f)ür die Besitzer bedeuten diese historischen Sachen keinen, für den Verein dagegen einen bedeutenden Wert."¹⁴⁷ Welcher Erfolg dem Aufruf beschieden war, ist uns nicht überliefert.

Ein Wort sei abschließend dem viel zitierten Ahauser Schützenmarsch gewidmet, der im Rahmen der Schützenfeste erklang. Er scheint überdies fester Bestandteil des während der Übungen gespielten Repertoires der Musikkapelle gewesen zu sein. Im Zuge des Jubelfestes 1934 intonierte die Kapelle das

Stück, "das alle Anwesenden mit Begeisterung mitsangen", vor Beginn des Vogelschießens; 1932 stimmten es die Teilnehmer des Sommerfestes nach einem Hoch auf Stadt und Verein an.

c. Von 1948 bis 1977

Zweck und Ziel

Kriegsbedingt und infolge der Sorgen und Probleme in den ersten Nachkriegsjahren, fanden offensichtlich von 1942 bis 1948 keine Vereinsaktivitäten statt.

Das Jahr der Währungsreform (1948) bezeichnet den Beginn der Wiederaufnahme des Vereinslebens, das noch im gleichen Jahr in der Feier des ersten Nachkriegsschützenfestes gipfelte und 1950 einer neuen Satzung unterworfen wurde. Der dort mitgeteilte Vereinszweck entspricht in seiner Forderung nach "Pflege von Bürgersinn, Frohsinn, Heiterkeit und geselliger Unterhaltung durch entsprechende Veranstaltungen" (§ 2) weitgehend der 1893 niedergeschriebenen Aufgabenstellung, blieb aber von einer bereits 1956 verabschiedeten Satzungsneufassung nicht unberührt. Danach avancierte nun die "Pflege der Tradition der Bürgerschützen durch entsprechende Veranstaltungen" (§ 2) zur bis heute geltenden Zwecksetzung. Mit der Subsumierung der zuvor verpflichtenden Leitbegriffe unter den komplexen Terminus Tradition verfolgte man neben einer zweckmäßigen Zusammenfassung allem Anschein nach eine Überhöhung, eine Steigerung des selbstverordneten Anspruchs, gilt doch das Überkommene von vorn-

herein als signifikanter Wert, dem man sich offiziell primär verpflichtet weiß. Erhalt und Pflege überlieferten Brauchtums, d.h. vor allem Feier eines Schützenfestes sowie Demonstration der Verbundenheit mit Stadtverwaltung und Bevölkerung, werden dabei als zweckentsprechendes Handeln interpretiert. "Tradition und Geschichte unseres Vereins sollten jedem Schützenbruder zu einer Verpflichtung werden, an den öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Nur so können wir den noch abseits stehenden Bürgern (!) unserer Stadt bewegen, sich uns anzuschließen. Kameradschaft, Freude und Frohsinn können unsere Aufgabe als tragenden Verein zur Pflege heimatlichen Brauchtums nur stärken. Besinnen wir uns immer wieder auf die im alten Brauchtum begründeten Werte, die einst das Leben lebenswert gemacht haben."¹⁴⁸⁾ Die seit 1958 nachweisbare Zielvorgabe "Gemeinsinn" zu schaffen, also eine Beziehung der Einwohner zueinander als Bürger einer Stadt und damit ein Ortsbewußtsein zu begründen, begegnet als sozialpädagogische Funktion, die auf der Basis eines Schützenfestes als "Volksfest" realisiert werden soll ("Nur durch die Mitarbeit aller Einwohner der Stadt kann die Grundlage für ein wirkliches Volksfest geschaffen werden").¹⁴⁹⁾

Ebenso wird der bereits früher mehrfach behandelte Konnex zwischen Verein und Obrigkeit auch nach dem zweiten Weltkrieg greifbar. So obliegt, anschließend an den 1931 unterbrochenen Brauch, dem Stadtdirektor seit 1953 als "geborenem Vorsitzenden" die Vereinsleitung, während der Bürgermeister, im Falle einer Vereinsmitgliedschaft, seit 1955 zwangsläufig zum Vorstand zählt. Wie schon aus der Vorkriegszeit bekannt, hält letzterer vor Einsetzen des Königsschießens eine kurze Rede und rückt als erster dem Vogel mit einem Schuß zu Leibe. Seiner Anregung folgend, entschied die Hauptversammlung 1965, einen Empfang des neuen Königspaares

im Rathaus als Programmovation zu verankern, wodurch, wie es hieß, "die Verbundenheit zwischen der Stadt Ahaus und dem Bürgerschützenverein besonders erkennbar gemacht werden (soll)." Von den interviewten Schützen wurde auf die Frage nach dem Zweck ihres Vereins vornehmlich die Pflege von Geselligkeit herausgestellt, wobei diese nicht als traditionelle Funktion begriffen wurde. Wahrung bzw. Pflege der Tradition folgt der Häufigkeit der Angaben zufolge erst an zweiter Stelle. Eines der führenden Vereinsmitglieder (15) sprach sich dafür aus, "die Traditionen jeweils der Zeit anzupassen", wobei jedoch der "Inhalt" nicht zu "verwässern" sei. Das Bewußtsein, daß die Schützenvereine aus der Notwendigkeit des Schutzes erwachsen seien, müsse aufrechterhalten werden. Ein weiterer Befragter (10), der in der Vereinstadt den einzigen Bestandsgaranten zu erkennen vermeinte, hielt eine neuere Aufgabe für angebracht, glaubte aber andererseits diese bereits von anderen Vereinen wahrgenommen, "so daß der Schützenverein wenig Aussicht hat, wirklich relevant zu werden, der verändernd was tun kann." Nach Meinung eines älteren Schützen (1) wird der Verein ohne spezielle Aufgabe von der Jugend als unattraktiv empfunden.

Statuten

Im Zuge der Reorganisation wird die Errichtung einer neuen Satzung (1950) greifbar, die die Statuten des Jahres 1893 sowie deren zwischenzeitlich erfolgten Änderungen bzw. Zusätze außer Kraft setzte. Zugleich erlangte der Verein durch Eintrag ins Vereinsregister Rechtsfähigkeit. Obgleich der frühere Regelkanon der neuen Normengebung zweifelsfrei

als Vorlage zugrunde liegt, unterscheidet sich diese jedoch durch zahlreiche modifizierte und neu aufgenommene Satzungen. So werden nun bspw. der Vereinsbezeichnung das vermutete Gründungsdatum (1584) beigelegt, politische Neutralität festgesetzt, dem Vorstand Aufnahme und Ablehnung von Mitgliedschaftsanträgen überlassen, Rechte der Mitglieder formuliert, Ehrenmitgliedschaft als Statusmöglichkeit verankert, eine Neufassung vorstandsbetreffender Bestimmungen vorgenommen, die der Hauptversammlung geltenden Verfügungen erweitert und zum Teil modifiziert, die Möglichkeit potentieller Vereinsveranstaltungen erweitert und deren Initiierung auch in Festjahren ermöglicht, der Ausschluß eines Mitgliedes ausnahmslos dem Votum der Hauptversammlung anheimgestellt und dem Betroffenen Berufungsrecht eingeräumt, schließlich die Vereinsauflösung unkomplizierter geregelt.¹⁵⁰⁾ Schon wenige Jahre nach Verabschiedung dieser Satzung einigte sich die Hauptversammlung auf eine Neufassung (1956) und hob die Verbindlichkeit der bisher geltenden Bestimmungen auf, nachdem man bereits 1955 zwei Satzungszusätze genehmigt und, dem Vorschlag des Königs folgend, beschlossen hatte, "die bisherige Satzung des Vereins einer gründlichen Überarbeitung (zu unterziehen), um sie den veränderten Zeitverhältnissen anzupassen." Die Aufgabe fiel einem fünfköpfigen "Satzungsausschuß" zu, dem u.a. der vorsitzende alte König und Bürgermeister angehörten. Entgegen den 1950 gebilligten Regelungen griff nun eine Neufestsetzung der Zweckbestimmung Platz, die man fortan bekanntlich in der Traditionspflege gegeben sah. Weitere wesentliche Änderungen betrafen die Binnendifferenzierung. Galten bisher Vorstand und Hauptversammlung als die beiden einzigen Vereinsorgane, so traten diesen nun der Vorsitzende und dessen Vertreter als weitere zur Seite, wobei erstgenannter in der Person des jeweiligen Ahauser Stadtdirektors vorgegeben war. Das Amt des Stellvertreters sollte dem jeweili-

gen Vorsitzenden der Schützengilde zufallen. Eine weitere Modifikation wird mit der personellen Erweiterung des Vorstandes greifbar. Diesem gehörte nun auch der jeweilige Bürgermeister der Stadt (sofern Vereinsmitglied) sowie der amtierende König und sein Vorgänger an. Als neue Vorstandscharge erscheint die des "Geschäftsführers", dessen Befugnisse ihn als eigentlichen Vereinsleiter erweisen.¹⁵¹⁾

Schließlich erhöhte man die Zahl der Beisitzer von 6 auf 10. Die Vorstandswahl, nunmehr im 4-Jahresrhythmus durchzuführen, sollte künftig "grundsätzlich erst dann statthaben, wenn über die vorhergegangenen Schützenfeste Rechnung gelegt ist, die Unterlagen geprüft sind und dem Vorstand durch die Hauptversammlung Entlastung erteilt worden ist" (§ 9). Der in der voraufgehenden Satzung angesprochene Verlust des Vorstandsamtes fand auch 1956 wiederum Erwähnung. Es wurde nun jedoch kategorisch demjenigen 'Amtsenthebung' in Aussicht gestellt, der "unentschuldig" eine Vorstandssitzung oder eine Veranstaltung, zu der eingeladen war, (§ 9), in drei aufeinanderfolgenden Fällen versäumt. Modifiziert erscheint ferner die Zuweisung der Jahresrechnungsprüfung. War diese bisher Vorstandsaufgabe, sollten fortan gewählte Kassenprüfer entsprechend tätig werden. Schließlich sei auf einen neu aufgenommenen Zusatz hingewiesen, nach dem der Vorstand "in Ausnahmefällen" das Recht besaß, Eintrittsgeld und Mitgliedsbeiträge zu bestimmen (§ 10). Neben diesen Verfügungen bestehen weitere Satzungsdivergenzen. So wurde 1956 das Mindestmitgliedsalter auf 21 Jahre heraufgesetzt, die Teilnahmepflicht der Mitglieder allgemein auf "Veranstaltungen" ausgeweitet, Nichtteilnahme de jure erleichtert und allen Mitgliedern mit "triftigen Gründen" zugestanden und von einer "Befreiungs-" bzw. Strafgebühr befreit bzw. grundlos Fernbleibender abgesehen; darüber hinaus hob man die bisherige Eingrenzung der Ehrenmitgliedschaft auf den Kreis der Vereinsmitglieder auf und stellte sie unbeschränkt besonderen Vereinswohltätigern als Möglichkeit in Aussicht.

Es dauerte ca. 11 Jahre, bis eine weitere Satzungsneufassung durch Hauptversammlungsbeschluss Rechtskraft erlangte, doch lassen sich bereits für den zwischenliegenden Zeitraum verschiedene Satzungseingriffe nachweisen; 1957 knüpfte man die Amtsinhabung des stellv. Vereinsvorsitzenden an die Bedingung der Vereinsmitgliedschaft, erweiterte den Vorstand um die Vertreter des Vorsitzenden und des Kassierers und fixierte aufgrund des umfangreichen Vorstandspersonalstandes einen vom ersten und zweiten Vorsitzenden sowie Geschäftsführer zu bildenden "engeren Vorstand" "(z)ur Unterzeichnung von Abmachungen, die den Verein verpflichten".¹⁵²⁾ 1962 folgte die Hauptversammlung den Wünschen des Vorstandes, ihm Offizierskorps und Kammerherren als Mitglieder zuzuschlagen sowie den jeweils dienstgradältesten Offizier dem engeren Vorstand anstelle des zweiten Vorsitzenden beizugeben und verfügte die erforderliche Satzungsänderung bzw. -modifikation. Schließlich fand 1964 ein weiterer Vorstandsvorschlag die Zustimmung der Hauptversammlung. Er zielte darauf ab, die satzungsimmanente Verordnung der Identifikation des zweiten Vorsitzenden mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Ahauser Schützengilde zu eliminieren und die Wahl des Stellvertreters derjenigen der übrigen Vorstandsmitglieder anzugleichen.

Das Zustandekommen einer dritten Satzungsneufassung (1967) nach dem zweiten Weltkrieg findet seine Ursache in einer amtsgerichtlichen Prüfung des Vereinsregisters, die ergab, daß alle der Satzung des BSV von 1950 folgenden Änderungen bzw. Zusätze nicht wie erforderlich fixiert worden waren; überdies wurden "Widersprüche und Mehrdeutigkeiten" der geltenden Bestimmung konstatiert und "(i)m Interesse der Rechtsklarheit" darum gebeten, "die Satzung zu überprüfen und den Willen des Vereins durch gebräuchliche Bezeichnungen in Satzung und Eintragung klar zum Ausdruck zu bringen

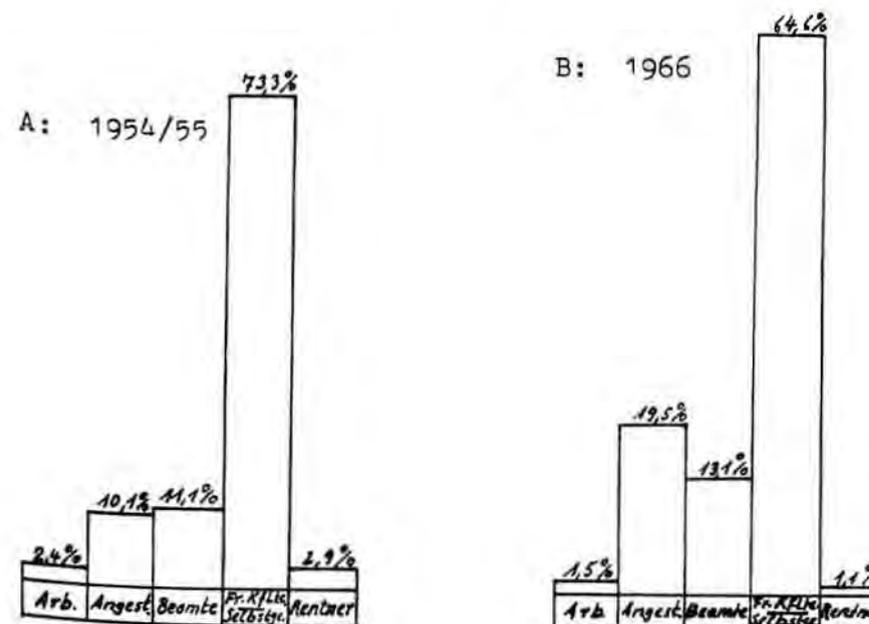
gen."¹⁵³⁾ Das daraufhin vom Schriftführer überarbeitete Statut fand die Zustimmung von Vorstand und Hauptversammlung. Es waren im Vergleich zur 1956 aufgestellten Satzung beinahe ausschließlich die Paragraphen 7, 8 und 9, die, bzw. deren Teilaussagen, neu gefaßt wurden. Das zuvor als Vorstand apostrophierte Vereinsorgan erhielt jetzt die Bezeichnung "Schützenrat", während jener lediglich aus dem "Präsidenten", "Chef des Protokolls" und "dienstgradältesten Offizier" bestand, wobei die Änderung der Titel "aus repräsentativen Gründen" erfolgte. Als drittes Vereinsorgan trat die Hauptversammlung den beiden vorstehenden zur Seite. Damit war nun der 1957 und 1962 behandelte "engere Vorstand" in seiner chargenmäßigen Zusammensetzung und mit seinen Befugnissen zum alleinigen Träger der Bezeichnung "Vorstand" avanciert, wobei ihm explizit auch die Funktion der Vertretung des Vereins nach außen eignete. Vollends gegenstandslos wurde die 1956 verordnete Etikettierung des Geschäftsführers (nun Chef des Protokolls) als "Vorstand im Sinne des Vereinsrechts" und fiel daher fort. Desgleichen entfiel die bisher diesem Amt anhängende Verantwortung "ordnungsmäßiger Kassenführung", die nun dem Schatzmeister zur Pflicht geriet. Führung der laufenden Geschäfte, Organisation der Vereinsveranstaltungen sowie Erstattung eines Geschäftsberichtes in der Hauptversammlung traten dagegen erstmals als satzungsverfügbare Aufgaben des Chefs des Protokolls in Erscheinung. Der Passus, demzufolge das Offizierskorps für das "jedemalige Schützenfest" seitens des Vorstandes der Hauptversammlung vorzuschlagen ist, fand keinen Eingang mehr in die modifizierte Satzung. Damit unterlag das Korps, möglicherweise bereits seit seiner Integration in den Vorstand (1962), fortan eindeutig der dem übrigen Schützenrat geltenden Wahlpraxis.

Die vorerst letzten satzungsverändernden Beschlüsse datieren aus dem Jahre 1973 und fanden am 11.4.1974 Eingang in das dem Vereinsregister beigegebene Statut. Schon im Zuge der Fusion der Bürger- und Junggesellenschützen (1970) war eine Modifikation der Vereinsbezeichnung vereinbart worden, die fortan als "Bürger- und Junggesellenschützenverein Ahaus 1534/1606 e.V." greifbar sein sollte. Darüber hinaus hatte man entschieden, die untere Grenze des Mitgliedsalters von 21 auf 18 Jahre zu fixieren. Als unmittelbare Folge des Zusammenschlusses traten daneben zwei weitere Neuverordnungen in Erscheinung. Es handelt sich dabei um die Regelung der Beitragsentrichtung, die den Junggesellen "frühestens vom 18. Lebensjahr an" aufgegeben wird, die Erweiterung des Beisitzerkreises des Schützenrats auf 17 Mitglieder¹⁵⁴⁾ und schließlich die den Schatzmeister betreffende Zuteilung eines zweiten Stellvertreters. Weitere Ergänzungen erfuhren die §§ 5, 8a, 11 und 13. Danach besteht nun für besonders verdiente, vereinsangehörige Amtsinhaber die Möglichkeit, im Falle ihrer Amtsaufgabe, durch die Hauptversammlung mit dem ehemaligen Amtstitel honoris causa ausgezeichnet zu werden. Um die potentielle Vakanz der Charge des Präsidenten auszuschließen, entschloß man sich zu einer Präzisierung des § 8a, dem zufolge der jeweilige Präsident bis zur Wahl seines Nachfolgers zu amtieren verpflichtet ist. Eingedenk des Öffentlichkeitscharakters von Vereinsunternehmungen wurde im § 11 Abs. 5 dem Substantiv "Veranstaltungen" das einschränkende Attribut "geschlossen" hinzugesetzt. Schließlich hielt es die Hauptversammlung für angebracht, für die "im einzelnen gefaßten (der Satzung geltenden) Änderungsbeschlüsse" eine "3/4 Mehrheit" zu fordern.

Mitglieder

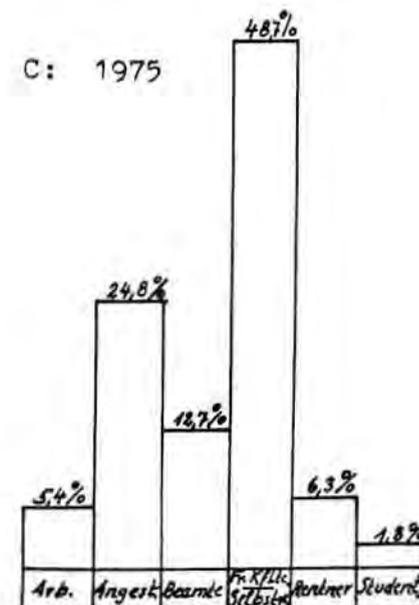
Erst seit Beginn der 60er Jahre läßt sich die numerische Entwicklung des BSV kontinuierlich verfolgen; aus dem voraufgehenden Zeitraum liegt lediglich eine von 1954/55 datierende Mitgliedsliste vor, die 206 Vereinsangehörige benennt. 1961 sind es dann 250 Schützen, die den Verein tragen. Das die z.Z. der Hauptversammlung geltenden Mitgliedsstärken seit 1963 verzeichnende Säulendiagramm (Diagramm Nr. 3, S. 329) verdeutlicht von 1964 bis 1968 einen fortlaufenden Anstieg des Bestandes, der anschließend gering abfällt, bedingt durch die mit den Junggesellen vollzogene Fusion (1970) jedoch sprunghaft steigt. Auch in den folgenden Jahren begegnet eine kontinuierliche Steigerung, die erst 1975 durch eine merkliche Abnahme gebremst wird. Mit 379 Schützen, d.h. einem Zuwachs von 34 Mitgliedern, avanciert die das Jahr 1976 bezeichnende Säule eindeutig zum Maximum des Diagramms, das mit Ausnahme der Jahre 1969, 1975 und 1977 somit eine fortlaufende Erhöhung des Mitgliedsbestandes manifestiert.

Mittels dreier jeweils durch rund zehnjährige Altersdifferenz charakterisierten Schützenaufstellungen war es möglich, den Anteil der Mitglieder an differenzierten Berufskategorien vergleichend darzustellen und auf diese Weise zur Erhellung der Vereinsstruktur der Nachkriegszeit beizutragen (Diagramm Nr. 1, S. 327). Dabei erwies sich in allen drei Fällen die Sparte der selbständigen Kaufleute und Freien Berufe, d.h. ganz überwiegend des gewerblichen Mittelstandes, als souveränes Maximum, dessen Dominanz im aktuellsten Diagramm jedoch durch den hohen Anteil an Angestellten unverkennbar am stärksten relativiert erscheint. Auch die zeitlich voraufgehende Situation vergibt, wenn auch wesent-



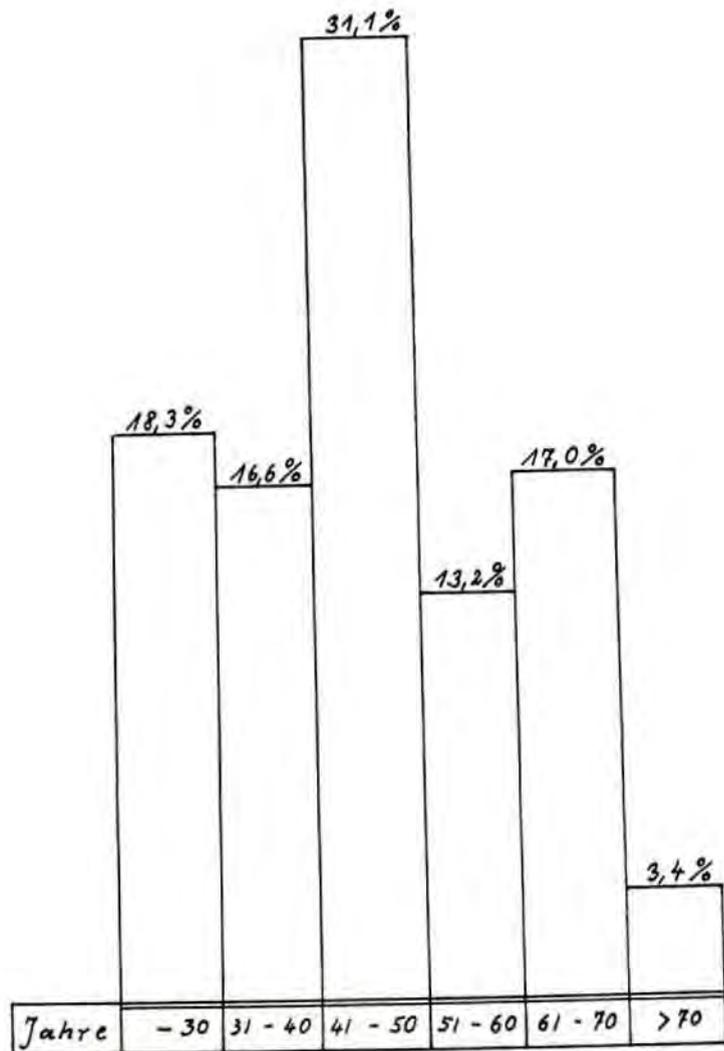
ANTEIL DER MITGLIEDER AN DIFFERENZIERTEN BERUFSKATEGORIEN

Diagramm Nr. 1



ALTERSSTRUKTUR DER MITGLIEDER

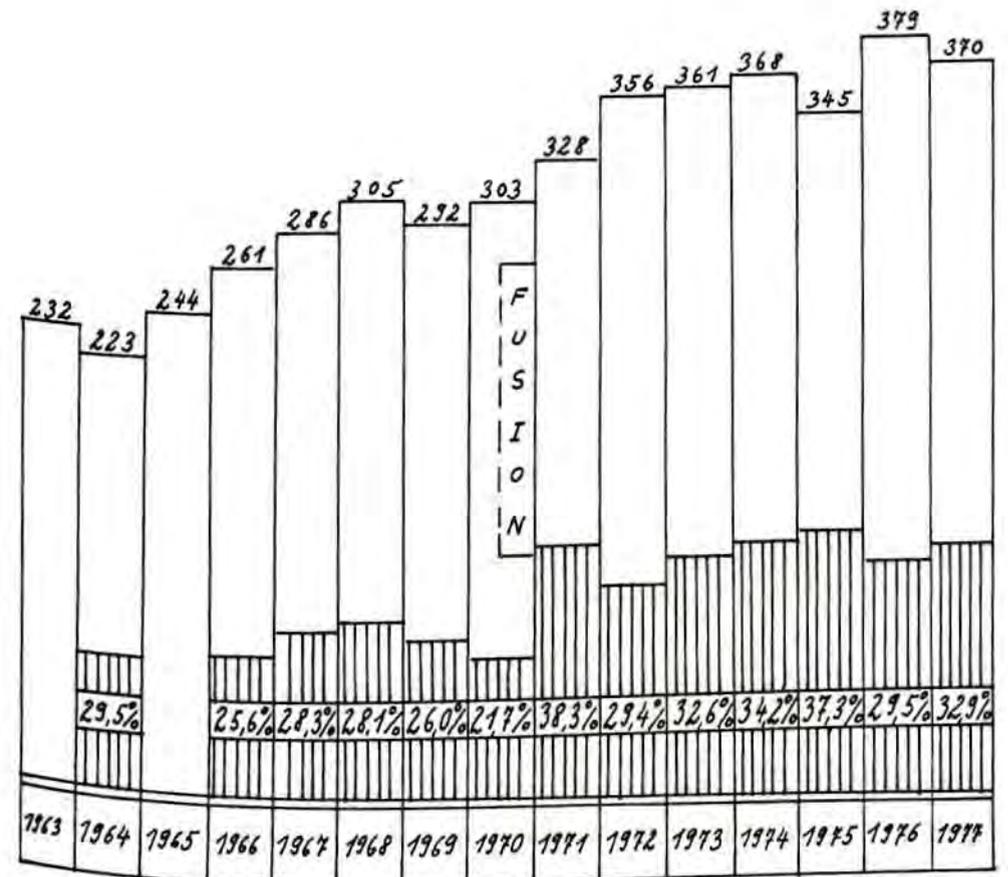
Stand: 17.2.1975 - Diagramm Nr. 2



VERHÄLTNIS DES MITGLIEDERSTANDES ZUM HAUPTVERSAMMLUNGS-
BESUCH (%)

1964 - 1977

Diagramm Nr. 3



Für die Jahre 1963 und 1965 war der Hauptversammlungsbesuch nicht zu ermitteln

lich weniger eindrucksvoll, die zweite Position an die Kategorie der Angestellten, der hier wie dort die der anteilmäßig deutlich zurückstehenden Beamten folgt. Um die Mitte der 50er Jahre dominierte diesbezüglich im Gegensatz dazu noch knapp die letztgenannte Sparte. Durchweg geringe Werte zeigen die Kategorie der Arbeiter und Rentner sowie die im Diagramm C erstmals greifbaren Studenten. Es gilt festzuhalten, daß vom berufsbekanntem Mitgliederzuwachs zwischen den ca. 10jährigen Intervallen 1966 in der gegebenen Reihenfolge die Kategorie der Angestellten, Selbständigen und Beamten profitierten, während sich der Anteil der Rentner und Arbeiter verringerte. 1975 verteilt sich die Zuwachsrate auf Angestellte, Rentner, Arbeiter und Beamte, die Anzahl der Selbständigen ist hingegen deutlich gesunken.

Lediglich von 234 der 1975 registrierten 350 Schützen konnte das ungefähre Lebensalter ermittelt werden, so daß die eruierte Altersstruktur nur mit Einschränkung gelten kann. Ihrzufolge stellen die 41 - 50jährigen das Gros der Mitglieder (73), gefolgt von den Altersstufen - 30 Jahren (43), 61 - 70 Jahre (40), 31 - 40 Jahre (39), 51 - 60 Jahre (31) und älter als 70 Jahre (9) (Diagramm Nr. 2, S. 328).

Als Vereinsmitglieder begegnen nur Männer, doch besteht nach Mitteilung des Ch. d. P. kein prinzipielles Hindernis, auch Frauen aufzunehmen. Konfessionell ungebunden hat der vornehmlich von katholischen Schützen getragene Verein jedoch die Feier eines katholischen Gottesdienstes für lebende und verstorbene Vereinsangehörige dem Schützenfest integriert.

Anhand der Befragungen wurde u.a. versucht, die dem Vereinsbeitritt zugrundeliegende Motivation zu ergründen. Das dabei erhaltene vielschichtige Antwortmaterial erlaubt eine schwerpunktmäßige Bündelung der Aussagen. Danach erfolgte

der Beitritt primär aufgrund eines Geselligkeits- oder Kommunikationsbedürfnisses, durch den Einfluß nahestehender Personen bzw. aus "Familientraditionen" und - oder verschiedentlich aus einer Beziehung zur Tradition heraus.

Rechte und Pflichten, Strafen, Aufnahme

Über die Rechte und Pflichten des einzelnen Vereinsmitgliedes geben die Satzungen Auskunft. Danach hat er das Recht, allen Vereinsveranstaltungen beizuwohnen sowie Anträge an den Verein zu stellen, und die Pflicht, regelmäßig den Beitrag abzuführen und die "öffentlichen Veranstaltungen, zu denen der Verein einlädt", zu besuchen. Das Recht bzw. die Pflicht der Teilnahme wird zuweilen als Exklusivbestimmung greifbar. So hören wir bspw. 1954, daß lediglich Vereinsmitgliedern der Zugang zu den Festlichkeiten gestattet sei;¹⁵⁵⁾ 1963 sollte der zweite Abend des Schützenfestes allein den Mitgliedern sowie ihren Angehörigen offenstehen. Sieht noch die 1950 verabschiedete Satzung bei Verletzung der Teilnahmepflicht ausdrücklich eine Strafe vor,¹⁵⁶⁾ so schlägt sich eine derartige Anordnung in den späteren Satzungstexten nicht mehr nieder; unverändert bestehen bleibt die pauschale Androhung des Vereinsausschlusses im Falle von Pflichtverletzung oder Rufschädigung, der m.W. jedoch bisher nicht realisiert wurde. Als Satzungszusatz beschloß man 1955 eine weitere Strafbestimmung, derzufolge der Hauptversammlung unentschuldig Fernbleibende von der Möglichkeit der Amtszuweisung durch dort erfolgende Wahl auszuschließen sind. Aufgrund mäßiger Beteiligung an den Vorstandssitzungen wurde in einer Zusammenkunft 1957 mit einer satzungsimmanenten Verfügung gedroht, die für dreimaliges unentschuldigtes

Versäumen einer derartigen Sitzung dem betroffenen Vorstandsmitglied Amtsenthebung in Aussicht stellt.

Als mittelbare Sanktion gegenüber weniger aktiven Mitgliedern und zugleich pädagogisches Mittel begegnet die seit 1963 bzw. 1965 bekannte Ausgabe kostenloser Bier- und Essensmarken an Schützen, die durch Beteiligung am Schützenfest, vornehmlich seinen Umzügen, oder durch Besuch der Hauptversammlung ihr Interesse am Vereinsleben bekunden. So erhielten z.B. 1966 die anwesenden Vereinsangehörigen bei der Hauptversammlung je vier, während der Paroleausgabe je 5, zum Antreten wiederum je 4 Bier- sowie zum Vogelschießen je eine Essensmarke gratis verehrt. Eine scherzhaft verhängte Strafe schließlich traf einen Hauptmann, dem man wegen 'unerlaubten Entfernens von der Truppe' ein Faß Bier abverlangte.

Wenn nicht bei der Hauptversammlung, so vollzog sich die Aufnahme neuer Mitglieder im Verlauf der Paroleausgabe bzw. des Frühschoppens am ersten Schützenfesttag, wobei die Höhe des Eintrittsgeldes nicht durchweg satzungsgemäß erhoben wurde. 1954 hatten länger als 2 Jahre am Ort ansässige Bürger, die die Mitgliedschaft zuvor hätten erwerben können, den doppelten Jahresbeitrag (18 DM) zu entrichten, während von Einwohnern, die ein Jahr vor dem Schützenfest zugezogen waren, der einfache Jahresbeitrag gefordert wurde. In den Festjahren 1957 (12 DM), 1967 (16 DM) und 1971 (16 DM) entsprach die Aufnahmegebühr nachweislich der Jahreszahlung der Mitglieder.

Aktivität, Gruppierungen

Gemessen am Mitgliederstand ist es nur eine recht beschränkte Anzahl Schützen, der Aktivität attestiert werden kann. Als anschauliches Beispiel mag das beigebrachte, die Beteiligung an der Hauptversammlung anzeigende Diagramm gelten, dem zufolge mit Ausnahme in den Jahren 1971, 1974 und 1975 weniger als ein Drittel der Schützen dieser bedeutendsten Vereinsversammlung beiwohnte. Desgleichen stellten auch mehrere Befragte die mangelnde Aktivität heraus. 'Wenn der Verein antritt, sind höchstens 50 bis 80 Mitglieder greifbar' (1); 'es sind nur höchstens 50 % aktiv' (5); '40 % sind beim Schützenfest nicht aktiv' (8); '150 Leute machen mit' (12); 'der Verein hat fast 400 Mitglieder und davon sind etwas weniger als die Hälfte aktiv, 100 Mitglieder habe ich noch nicht gesehen' (15). Des öfteren vermutete man dementsprechend viele passive Mitglieder, wobei ein Interviewpartner diese mit der "haute-volee" identifizierte (12), eine Gleichsetzung, die mit Einschränkung von führender Stelle indirekt bestätigt wurde. Ein weiteres Mitglied (11) verwies in diesem Zusammenhang auf das unproportionale Verhältnis von Festumzugs- und Ballbeteiligung, wonach letztere weitaus höher liege. Eine adäquate Gewichtung nahm im Übrigen auch der Schriftführer im Zuge der Beantwortung eines von der Volkskundlichen Kommission des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe verschickten Fragebogens vor. ¹⁵⁷⁾ Daß vor allem dieser Sachverhalt die Vereinsführung schmerzlich berühren muß, liegt auf der Hand, artikuliert sich doch der Verein gerade durch seine Festumzüge in besonders sinnfälliger Weise nach außen. So begegnen auf den Festeinladungen folgerichtig immer wieder Bitten um rege Beteiligung, insbesondere an den Umzügen zu der, wie vermerkt, mittels kostenloser Bier- und/oder Essensmarken nachdrück-

lich animiert wird.

Auf die Frage nach exponiert aktiven, das Vereinsleben aufrechterhaltene Schützen wurde seitens der Informanten deren Anzahl häufig auf unter 10 % der Vereinsangehörigen angesetzt und zuweilen auf Vorstand und Offizierskorps, im Falle von Namensnennung auf Schriftführer, Ch. d. P., Oberst und Schatzmeister hingewiesen (12, 14). Die Abstinenz eines beträchtlichen Mitgliederanteils am Vereinsleben erhellt sicherlich ein dem Vereinsbeitritt auch von zwei Befragten (12, 13) angeführtes beruflich bestimmtes Motiv: 'Einige meinen, Mitglieder aus geschäftlichen Gründen werden zu müssen' (12). Ein derartiger, primär ökonomisch begründeter Vereinsbeitritt macht in der Tat eine generell rege Teilhabe am Vereinsleben wenig wahrscheinlich, scheint demgegenüber aber als eine Ursache weithin passiven Verhaltens durchaus naheliegend, wenn man sich die bekundete kulturelle Bedeutung der Schützenorganisation im Vereinsspektrum der Stadt sowie ihre Sozialstruktur vergegenwärtigt. Ein jüngerer Schütze (5) glaubte, in der "Mentalität" das Motiv mangelnden Engagements zu erkennen. Diesbezügliche instruktive Hinweise lieferten zudem die Statements weiterer Befragter (12, 3), die einen im Vergleich zu Nachbarorten wie Vreden und Stadtlohn mangelnden "Bürgersinn" beklagten. Der dabei herausgestellte und monierte, desintegrierende Standesdünkel dürfte sich in manchen Fällen ebenso aktivitätshemmend auswirken. Wie oben bemerkt, wurde u.a. dem Offizierskorps besondere Aktivität bescheinigt, ihm aber auch auf die fast durchweg bejahte Frage: 'Besteht ein engerer Kontakt bestimmter Mitglieder innerhalb des Vereins oder nicht' (Nr. 18), oftmals informeller Gruppencharakter zugeschrieben (3, 9, 15). Man verwies zudem darauf, daß die Offiziere, die sich als uniformierte Funktionsträger von den gemeinen Mitgliedern eindrucksvoll unterscheiden, einen

eigenen Stammtisch pflegen (3, 9) und eigene Unternehmungen realisieren (Offiziersabende: 15, 14, 4). Im Zuge der Beantwortung der gestellten Frage deuteten die interviewten Schützen darüber hinaus vor allem auf Kegelklubs, die als informelle Gruppen somit offensichtlich auch im Rahmen des Vereins, d.h. insbesondere bei Gelegenheit der Feste, ihre soziale Konsistenz zeigen. Es ist durchaus nicht ungewöhnlich, daß die Kegelbrüder jemand aus ihren eigenen Reihen dazu animieren, die Königswürde anzustreben und dem Betroffenen dabei eine bestimmte Geldsumme zur Bestreitung der dem König entstehenden Kosten in Aussicht stellen.

Die von einem Mitglied (7) getroffene Feststellung, es könne im Verein jeder mitmachen, Klüngel gäbe es nicht, trifft zwar insofern zu, als der Verein als jedem offene Organisation begegnet, darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß sozial differenziert wird, da während des Königsschießens zuweilen offensichtlich nicht zuletzt nach dem Kriterium der Solvenz selektiert wird (5, 15).

Werbung und Nachwuchs

Den vorliegenden Quellen nach wurde die Werbung neuer Mitglieder des öfteren ausdrücklich gefordert. Bestrebt, künftig in Gestalt des Schützenfestes ein "wirkliches Volksfest" zu begehen, sprach man sich 1950 dafür aus, im Zuge einer "Werbeaktion" Nachbarschafts- und Vereinsvorstände sowie Betriebsräte zur Hauptversammlung einzuladen, um mit ihnen über ein gesamtstädt. Schützenfest zu beraten. Es dürfte sicher sein, daß der Verein auf einen beträchtlichen Mitgliederzuwachs hoffte. Inwieweit dieser Aktion Erfolg

beschrieben war, ist nicht bekannt, wir wissen jedoch von einem Anstieg des Mitgliederstandes aus dem folgenden Festjahr. In einem 1957 an den Geschäftsführer gerichteten Schreiben postulierte der vereinsvorsitzende Stadtdirektor ebenfalls eine Werbeaktion und schlug vor, zu ermitteln, "wer Mitglied sein kann, es noch nicht ist und es nach Meinung des Vorstandes werden soll." Mit dieser Aufforderung zur Selektion ergibt sich zweifellos ein gewisser Widerspruch zu den beinahe stereotyp auftauchenden Volksfestparolen. Der genannten Anregung des Vorsitzenden wurde im Übrigen offenbar entsprochen. Im gleichen Jahr beschloß der Vorstand, einen in Aussicht gestellten, über Brauchtum und Schützenfeste handelnden Vortrag eines auswärtigen Referenten gleichzeitig als Werbeveranstaltung auszugeben. Mit Blick auf das 1959 zu feiernde Jubelfest wurde die Frage der Werbung im folgenden Jahr erneut aufgegriffen. Nach den Vorstellungen des Vorstands sollte nun anhand von straßenbezogenen Namenslisten geworben werden. Im Jubeljahr selbst vereinbarten Vorstandsmitglieder und Offiziere, die Stadt geographisch aufzuteilen und "die infrage kommenden Bürger" für den Verein zu gewinnen. An die gleiche Gruppe richtete sich 1969 die in einer Schützenratssitzung geäußerte Bitte um Teilhabe an der Mitgliedwerbung, während man post festum 1971 künftig eine intensiviertere Werbetätigkeit gerade an den Festtagen forderte. Um einer Beitragserhöhung zu entgehen, wurde in der Hauptversammlung des folgenden Jahres vorgeschlagen, eine "Mitgliederwerbeaktion" zu starten und wenn erforderlich, diesbezüglich einen "Wettbewerb" einzurichten und in der des Jahres 1973 dem Schützenrat aufgegeben, die Bemühungen um neue Mitglieder zu verstärken. Darauf bezogen rief der Ch. d. P. die Schützenratsmitglieder im gleichen Jahre auf, sich in ihren Wohnbereichen entsprechend umzusehen und aktiv zu werden. Der ebenfalls 1973 verabschiedete, die Beitragszahlung der Jungge-

sellen berührende Satzungszusatz wurde seitens seines Initiators nicht zuletzt wegen vermuteter Werbewirksamkeit als adäquat empfohlen. Schließlich erfahren wir 1975 von einer Vereinbarung, der zufolge "nach Möglichkeit Mitgliedslisten an alle ausgegeben werden (sollen), um eine größere Mitgliederwerbung durchführen zu können." Über den unmittelbaren Erfolg all dieser Werbeinitiativen bzw. Appelle sind uns keine Angaben überliefert, doch kann ein Blick auf das beigebrachte Größenentwicklungsdiagramm ein wenig weiter helfen, da in ihm die Ergebnisse der Werbetätigkeit fraglos eingegangen sind. Festzustellen ist, daß die den Jahren einer intendierten bestimmten Werbestrategie (1966, 1973, 1975) folgenden Bestandswerte allesamt z.T. beträchtlichen Zuwachs zeigen.

Mit der Werbung zwangsläufig verbunden ist die Frage nach dem Vereinsnachwuchs, die auch den Interviewten gestellt wurde. Die weitaus meisten dabei erhaltenen Antworten bezeichnen die Nachwuchssituation als problematisch, wobei man als Ursache vor allem ein heute bestehendes zu großes Freizeit- und Unterhaltungsangebot anführte. Als weitere Motive wurden die Fusion mit dem Junggesellenschützenverein, der bekanntlich den Nachwuchs bereitstellte, sowie die für die Jugendlichen durch den Mangel einer speziellen Aufgabe angenommenen Unattraktivität eines rein geselligen Vereins vermutet (1); ein jüngerer Schütze (5) erkannte in der Person des Ch. d. P. ein potentiell Hindernis ("der starke Mann"; "was der bestimmt, wird gemacht"), während ein anderes Mitglied (10) äußerte, es träten vielleicht weniger dem BSV als zuvor den Junggesellen bei, da junge Schützen im BSV "nie so zum Tragen gekommen sind". An dieser Stelle sei noch darauf verwiesen, daß auf die Frage nach Differenzen zwischen Jung und Alt solche von einigen Befragten, wohl vorwiegend unter dem Aspekt des Integrationsprozesses der

Junggesellen in den BSV nach der Fusion, als inzwischen beigelegt oder noch bestehend herausgestellt wurden. Eine Möglichkeit, dem Verein Attraktivität zu schaffen und dadurch das Nachwuchsproblem zu lösen, glaubte ein Schütze (11) in der Intensivierung des Vereinslebens durch die Institutionalisierung zwischenzeitlicher Veranstaltungen gegeben; ein anderer Informant (7) erhoffte sich durch die Verlegung der Feststätte Besserung; darüber hinaus wurde schließlich unspezifiziert ein gelegentliches Abschneiden "alter Zöpfe" als probates Mittel nahegelegt (15).

Ehrenmitglieder

In der 1950 verabschiedeten Satzung wird Ehrenmitgliedschaft de jure institutionalisiert und denjenigen Mitgliedern in Aussicht gestellt, "die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben" (§ 5). Bis auf die 1956 fixierte Ausweitung der Ehrungsmöglichkeit auf Vereinswohltäter schlechthin, blieb die betroffene Regelung bis heute in Kraft, erhielt allerdings, wie angeführt, 1973 einen differenzierenden Zusatz. Die darin grundlegende Bestimmung bedeutet de facto nichts Neues. Bereits 1952 wurde ein Mitglied, das das Offizierskorps jahrzehntelang angeführt hatte, mit dem Titel eines "Ehrenoberst" ausgezeichnet, fünf Jahre darauf der Beschluß gefaßt, einen aus Krankheitsgründen ausscheidenden Hauptmann verdiensthalber "auf Lebenszeit als zum Offizierscorps gehörig zu ernennen". Beide Geehrte sollten beim anstehenden Schützenfest den Vorzug erhalten, an den Umzügen "im Wagen" teilzunehmen; zudem eröffnete man ihnen die Alternative, "Uniform oder Zylinder mit schwarzem Anzug zu tragen." Im Verlauf der Karnevals-

veranstaltung 1969 fand eine weitere entsprechende Ehrung statt. Dort wurde einem ehemaligen Landesminister, der längere Zeit in Ahaus ansässig gewesen war, 1954 die Königswürde errungen und einige Jahre das Amt des Bürgermeisters bekleidet hatte, die Ehrenmitgliedschaft "auf Lebenszeit" angetragen. Beim Schützenfest gleichen Jahres sollte er in der dem Königswagen folgenden Kutsche Platz finden.

Anlaß, den voraufgehend angesprochenen Satzungszusatz zu konzipieren, bildete die mit der Pensionierung des vormaligen Präsidenten (1973) verknüpfte Absicht des Schützenrats, den bisherigen Amtsinhaber zum "Ehrenpräsidenten" zu küren. Zugleich kam man überein, der Hauptversammlung die Ernennung des ehemaligen Generals zum "Ehregeneral" vorzuschlagen. Beide Vorschläge fanden ungeteilt Zustimmung und sollten im Rahmen des Schützenfestes bei der Paroleausgabe realisiert werden. Über weitere, dementsprechende Auszeichnungen geben die vorliegenden Quellen keine Auskunft. Wir wissen lediglich von verschiedenen, zum Schützenfest üblicherweise geladenen "Ehregästen" wie Landrat, Oberkreisdirektor und Geistlichen beider Konfessionen.

Beiträge und Finanzierung

Eine der wesentlichsten Einnahmequellen des Vereins bilden die laufenden Mitgliedsbeiträge, deren Festsetzung im Zuge der Vereinsneuformierung nach dem Kriege erneut zu entscheiden war. Man beschloß, einen monatlichen Beitrag von 0,75 DM mit Beginn des Jahres 1950 zu erheben und kam 1955 überein, diesen rückwirkend ab 1.1.1955 auf 1 DM zu erhöhen. Die nächste, finanzieller Schwäche wegen geforderte Heraufset-

zung (um 0,25 DM) fixierte die Hauptversammlung 1963, so daß nunmehr ein Jahresbeitrag von 15 DM zu zahlen war, der sich 1967 jedoch nachweislich auf 16 DM belief und nach 1975 erfolgter Ablehnung im folgenden Jahr "(m)it Rücksicht auf die angespannte Finanzlage" auf 20 DM festgesetzt wurde.

Besorgte bis 1968 ein eigens dafür entlohnter Geldkassierer allein den Einzug der Mitgliedszahlungen, so richtete man mit Beginn des Jahres 1969 bargeldlosen Zahlungsverkehr mittels Lastschriftverfahren ein, dem sich jedoch bis zur Gegenwart offenbar nicht alle Mitglieder anschlossen. 1972 bspw. informierte der Schatzmeister darüber, daß die Junggesellen diese Möglichkeit der Beitragsentrichtung bisher kaum in Anspruch genommen hätten und äußerte die Absicht, die noch ausstehenden Beiträge von Schützenratsmitgliedern anhand von Listen einfordern zu lassen. 1973 schließlich wird moniert, daß noch bei 120 Schützen der Beitrag konventionell einzuziehen sei.

Um eine Zahlungsermäßigung aufgrund ihres Alters kamen 1956 3 Schützen nach, während aus 1962 von einem fünfzigprozentigen Beitragsnachlaß zu erfahren ist, der einem Mitglied "anlässlich der Überschreitung des 70. Lebensjahres" konzediert wird. Daß eine solche Regelung bislang Usus, jedoch nicht offiziell fixiert war und nunmehr beschlossen wurde, verrät das Protokoll einer Vorstandssitzung des Jahres 1964. Dementgegen votierte die Hauptversammlung 1976 dafür, "daß ab sofort für Rentner keine Beitragsermäßigung gewährt werden soll." Im Verlauf der Befragung interessierte u.a. auch das Verhältnis der Interviewten zur momentanen Beitragshöhe (16 DM), die beinahe durchweg als angemessen angesehen und von keinem der Befragten als zu hoch empfunden wurde.

Galt das Interesse an den Mitgliedsbeiträgen bislang der Basis der Vereinsfinanzierung, so sollen nachfolgend Ein-

nahmen und Ausgaben des Vereins kurz beachtet werden. Dabei ist vorzuschicken, daß spezifizierte Kassenberichte erst seit 1963 vorliegen. Ihnen zufolge ergeben sich neben den laufenden Mitgliedszahlungen mehr oder minder regelmäßige Einkünfte, z.B. aus Zinsen, Überschüssen der Karnevalsveranstaltungen, Mietgebühren für die vereinseigenen Kutschen und spezifische Schützenfesteinnahmen (z.B. Eintritts-, Schuß- und Standgelder, Erlöse aus Fackel- und Essensverkauf, Wirtszuschuß u.a.m.) sowie einmalige oder seltenere Zuwendungen durch Spenden, Verkauf von Karnevalsmützen, Saalschmuckgebühren, Uniformkostenvorschüsse von Offizieren u.a.m. Ausgaben hingegen werden bspw. mit den Kosten für Schützenfest, Nachrufe, Kränze, Beitragseinforderungen, Uniformen, Geschenken, Essenszubereitungen, Fahrten, Pokalschießen, Orden, Filmen, Runden sowie in Form von Zuschüssen und Spenden greifbar. Vom restlichen Bestand führt der Verein beinahe kontinuierlich eine größere Summe an eine eigens eingerichtete, für anstehende Ankäufe vorgesehene Rücklage ("Uniformrücklage") ab, die 1958 erstmals gefordert wurde. Nach einem 1975 getroffenen Entscheid des Schützenrates soll diese, 1976 4 562,73 DM betragene Reserve, "(m)it Rücksicht auf die zu erwartenden Jubelfeste ... jährlich um 1 000 DM aufgestockt werden". Der Verein besitzt überdies ein 1969 mit einer Einlage von 200 DM gestiftetes Sparsbuch.

Spenden

Über den Bereich pflichtmäßiger Zahlungen hinausgehend sei schließlich Spenden und Spendern ein kurzes Wort gewidmet. Kostenlose Zuwendungen begegnen häufig in Gestalt von

Alkoholspenden, die sowohl dem Verein wie einzelnen Mitgliedern gegeben wurden. Schon oben war davon die Rede, daß engagierte Schützen offiziell Bier- und Essensmarken erhielten, bisweilen spendete der Verein auch ein Faß Bier, wie bspw. bei Gelegenheit der Hauptversammlung 1971, 1976 und 1977, zum Abschluß des Schießtrainings 1976 oder den am "Probemarschieren" teilnehmenden Schützen (1971). Gaben dieser Art erscheinen daneben des öfteren auch als Spenden des jeweiligen Schützenkönigs. Neben Verein und König werden gelegentlich exponierte Spender greifbar (Bürgermeister 1963, stellv. Präsident 1975) und verschiedene Schützen, die, zum Teil unter Vorbehalt, eine entsprechende Zuwendung ankündigen. Nicht allein Alkohol tritt als Genußmittelspende entgegen, 1969 erfahren wir, daß der König "auch in diesem Jahr die für die Essensausgabe (während des Schützenfestes) erforderlichen Brötchen stiften (wird)". Eine ebensolche Zusage des Schützenkönigs ist uns darüber hinaus von 1973 bekannt. Den Genußmittelspenden treten eigentliche Sachspenden zur Seite, wie sie bspw. in Gestalt eines vom Bürgermeister verehrten Königindiadems (1969) oder einer von der Königin gestifteten Schärpe (1969) begegnen. Zu dieser Kategorie der Schenkung zählt ferner ein für einen einheimischen Missionsgeistlichen erworbener Miststreuer, dessen Kauf auf Anregung und dank des Einsatzes des Ch. d. P. durch Geldspenden verschiedener Schützen zustande kam. Zum Schützenfest 1973 stiftete ein Vereinsmitglied die zur Essensausgabe benötigten Töpfe und Löffel und gemeinsam mit seinem Bruder der Schießgruppe 1977 ein Kleinkalibergewehr, während ein anderer Schütze die dazugehörige Munition zu stellen versprach. Als der Verein im Jahre 1974 über den Bau einer Kapelle beriet,¹⁵⁸⁾ erklärte sich der damalige Oberst bereit, den für dieses Vorhaben nötigen Zement kostenlos zur Verfügung zu stellen. Schließlich erfahren

wir von der Versicherung zweier Schützen, "zum Jubelfest (...) eine neue Fahne zu stiften".

Schenkungen werden überdies in Form von Geldspenden greifbar: so steuerte der Verein Mitte der 60er Jahre zum Neubau der Stadtkirche 100 DM bei und erhielt selbst beim nächstfolgenden Junggesellenschützenfest eine größere Geldsumme (400 DM) von einer alten Dame gestiftet. Weiterhin ist aus 1967 und 1968 bekannt, daß der Stadtdirektor die Fahrtkosten der an den Westf. Schützentagen teilnehmenden Bürgerschützen bezuschußte. In 1969 stellte ein Schütze 2 000 DM als Finanzierungshilfe in Aussicht, wenn es gelänge, eine generelle Vereinsuniformierung zu erreichen. Für Offiziersuniformen schließlich sollte ein Betrag von 200 DM bestimmt sein, den Ahauser Geldinstitute den Schützen Anfang der 70er Jahre bereitstellten. Bemerkt sei, daß der Verein auch direkt um Zuschüsse anging: 1950 bat man die Stadt um eine Beihilfe von 500 DM, um die Erringung der Königswürde den "Schützenbrüdern aller Volksschichten" ermöglichen zu können, während im Jubeljahr 1959 mit Berufung auf die den Junggesellen zum Jubiläum (1956) gegebene Schenkung einer Fahne und mit Hinweis auf die Neuuniformierung des Offizierskorps ein wertgleicher Zuschuß erbeten wurde.

Den bisher beachteten Spendenkategorien muß eine weitere angefügt werden, die den Bereich unentgeltlicher Hilfeleistung abdeckt. Bezugnehmend auf ein Schreiben des Deutschen Roten Kreuzes rief der Geschäftsführer 1965 alle Vereinsmitglieder dazu auf, "in Lebensnot befindliche Mitmenschen mit einer Blutspende zu helfen".

Des öfteren werden organisatorische Hilfestellungen greifbar. Sie bestanden z.B. im kostenfreien zur Verfügungstellen eines Königswagens für die Schützenfesttage, in unentgeltlichen, in der Regel von bezahlten Kräften wahrgenomme-

nen, festvorbereitenden Tätigkeiten durch Schützenratsmitglieder bzw. Kompanien sowie in kostenloser Firmenhilfe. Außerdem wurden über mehrere Jahre hin entstehende Druckkosten nicht berechnet und Rechnungsabzüge von einem geschäftlich beanspruchten Mitglied gewährt. Es sind nicht zuletzt Spenden bzw. Zuschüsse, die das Verhältnis zwischen Bürgerschützen- und Junggesellenschützenverein vor der Fusion charakterisieren. Abgesehen davon, daß den Junggesellen die Teilnahme am Bürgerschützenfest durch finanzielle Konzessionen sehr erleichtert wurde, wissen wir von namhaften Zuschüssen zur Kostendeckung ihrer Schützenfeste.

Vorstand/Schützenrat

Über die Verwaltungs- und Leitungsinstitution des Vereins, den Vorstand (Schützenrat), wurde bereits im voraufgehenden Abschnitt "Statuten" ausführlich gehandelt, so daß auf die dort getroffenen Feststellungen an dieser Stelle verzichtet werden kann. Unsere Aufmerksamkeit soll hier zunächst strukturellen Sachverhalten gelten.

Bezogen auf die Jahre der Vorstandswahl (1950, 1955, 1959, 1966, 1970, 1971, 1975) ergibt sich eine durchschnittliche Mitgliedsstärke von 19 Personen, wobei die satzungsgemäß zum Vorstand zählenden Könige sowie das diesem seit 1962 ebenfalls angehörende Offizierskorps ausgeschlossen sind. Die langjährige Dauer der Amtsinhabung einzelner Mitglieder erweist den geschäftsführenden Vorstand als sehr stabil. Gemäß der spezifischen, den Stadtdirektor automatisch zum Vereinsvorsitzenden bestellenden Verordnung, besetzte der vormalige Verwaltungschef diese Position 20 Jahre lang bis

zu seinem Dienstausscheiden 1973. Der gegenwärtige Chef des Protokolls (vorm. Geschäftsführer) bekleidet sein Amt seit 18 Jahren und war bereits Jahre zuvor als stellv. Geschäftsführer aktiv. Dieses gilt auch für den 1. Schriftführer und zugleich stellv. Chef des Protokolls, der nach langer Zeit stellv. Schriftführertätigkeit nunmehr seit 11 Jahren als 1. Schriftführer fungiert. Schließlich ist der 1. Schatzmeister anzuführen, der sein Amt seit 15 Jahren ausübt. Damit besetzen durchweg städt. Beamte (außer dem Ch. d. P.) die klassischen Vorstandspositionen. Selbst mit Einschluß der Stellvertreter und auf der Grundlage des Zeitraums von 1950 - 1977 begegnen die Beamten, ganz entgegen der Struktur des Gesamtvereins, als eindeutig dominierende Berufskategorie des hier einmal sog. engeren Vorstandes, der die der Freien Kaufleute/Selbständigen folgt. Erst an dritter Stelle erscheint abgeschlagen die Sparte der Angestellten. Arbeiter, Rentner oder Studenten werden in keinem Falle greifbar. Ein völlig anderes Bild ergibt eine Analyse der beisitzenden Vorstandsmitglieder. Danach behauptet sich mit abnehmender Souveränität die Gruppe Freie Kaufleute/Selbständige bis 1971, wobei die Einbuße im letztgenannten Jahr zweifellos der Fusion zuzuschreiben ist. Die vorerst letzte, 1975 vollzogene Beisitzerwahl änderte die Situation grundlegend. Ihr zufolge rangierte die Kategorie der Angestellten vor den gleich aufliegenden Beamten und Kaufleuten. Betrachten wir schließlich die Berufsstruktur des Gesamtvorstandes¹⁵⁹⁾ auf der Basis der Wahljahre, so tritt bis zum Jahre 1970 eine deutliche Dominanz der Freien Kaufleute/Selbständigen in Erscheinung, während die Beamten vor den Angestellten unangefochten die zweite Position besetzen. Aus den beiden letzten Wahlen resultierte hingegen eine völlig andere Verteilung: Alle drei genannten Sparten begegnen anteilmäßig jetzt beinahe gleich stark, wobei gegenüber 1970, analog der Entwicklung des Gesamtvereins, eine

relativ geringe Abnahme des Anteils an Freien Kaufleuten/Selbständigen bei gleichzeitiger Zunahme an Beamten und erheblichem Anstieg an Angestellten nachzuweisen ist. Die Berufskategorie "Arbeiter" wurde im Vorstand bisher kaum repräsentiert, wobei zu berücksichtigen ist, daß auch der Arbeiteranteil am Gesamtverein nur sehr gering erscheint. Wir wissen lediglich, daß ein Arbeiter von 1950 - 1964 dem Vorstand ununterbrochen als Beisitzer angehörte; möglicherweise erfüllte er in dieser Eigenschaft vornehmlich Alibifunktionen. Der Mangel an Arbeitern als Vorstandsmitglieder wurde in zwei Fällen nachweislich als echtes Defizit empfunden. So 1957, als in der Hauptversammlung der Vorschlag auftauchte, "zu gegebener Zeit" auch zwei Arbeiter für den Vorstand zu wählen; diese Anregung, über die man bei Gelegenheit der Neuwahl 1959 "diskutieren" wollte, fand offensichtlich keine Verwirklichung. Ein älteres befragtes Mitglied (3) monierte desgleichen ein derartiges Defizit und verwies zugleich auf frühere Zeiten bei den Junggesellen-schützen, in deren Vorstand durchweg auch einige Arbeiter Platz gefunden hätten.

Bei einer Betrachtung des Vorstandspersonals fällt nicht nur auf, daß zahlreiche Namen immer wieder begegnen, ihre Träger daher häufig wiedergewählt worden sind, sondern auch, daß manche bereits vor dem II. Weltkrieg als Vorstandsmitglieder aktiv waren. Dies gilt zunächst für den bereits 1931 zum Vorsitzenden gewählten Schützen, der den Verein in dieser Position bis zu seinem Tode zu Anfang der 50er Jahre leitete. Ebenso bekleidete der ehemalige Schriftführer wieder ein Vorstandsamt nach dem Kriege: man übertrug ihm 1956 die Schlüsselposition des Geschäftsführers, aus der er ebenfalls erst durch Tod ausschied. Als weiterer, bereits vor dem Krieg als Amtsinhaber aktiver Schütze erscheint der ehem., aufgrund seiner Eigenschaft als Vorsit-

zender der Schützengilde ernannte stellv. Vereinsvorsitzende, der die gleiche Charge auch nach Kriegsende wieder übernahm und Mitte der 50er Jahre abgelöst wurde. Darüber hinaus wissen wir von 3 Bürgerschützen, die als beisitzende Vorstandsmitglieder sowohl vor wie nach dem Krieg begegneten. Ein 1938 als Schießwart greifbarer Vereinsangehöriger erscheint ebenfalls von 1958 bis 1970 als Beisitzer im Vorstand des wiederbelebten Vereins.

Im Gegensatz zu den gemeinen Vereinsmitgliedern, die in der Regel einmal jährlich in der Hauptversammlung zusammentreffen, ist der Vorstand aufgrund seiner Verwaltungs- und Organisationsfunktion gehalten, sich des öfteren in Sitzungen, zu denen per Rundschreiben oder in der Lokalpresse eingeladen wird, zu versammeln. Diese finden in verschiedenen Städten, Lokalen statt und wurden auch vor Integration des Offizierskorps in den Vorstand zumeist mit ihm bzw. mehreren seiner Angehörigen durchgeführt. Im allgemeinen vom Ch. d. P. geleitet, dienen sie dazu, alle den Verein berührenden Angelegenheiten abzuklären, Veranstaltungen zu konzipieren und vorzubereiten. Dieses betrifft neben der karnevalistischen "Prunksitzung" insbesondere das Schützenfest, dessen Organisation den Schützenratsmitgliedern etliche Aufgaben stellt (z.B. bezüglich der Musik, Pferde, Uniformen, Einladungen, Festbeiträge, Schießpreise, Festabzeichen, des Programmwurfs, der Versicherung, Festwirtbestimmung, Vogelherstellung, Wahl der Offiziere, des Zuschusses an den König u.v.a.m.).

Deren Bewältigung wird neben einzelnen oder mehreren Mitgliedern dieses Vereinsorgans bisweilen sog. "Ausschüssen" bzw. "Kommissionen" aufgetragen. So begegnen außer dem bereits erwähnten "Satzungsausschuß" spezielle Festgestaltungskommissionen ("Verfassungsausschuß", "Ordenverleihungskommission", "Verhandlungskommission", ein über ein Bauvor-

haben beratender Ausschuß), die, soweit deren Personalbesetzung bekannt ist, vornehmlich aus Vorstands- bzw. Schützenratsangehörigen (vielfach Amtsinhaber) bestanden.

Es kann nicht verwundern, daß Novationen und Anregungen häufig gerade auf diese engagierten Vereinsmitglieder zurückgehen. Erinnerung sei bspw. an die z.T. realisierten Vorschläge des Ch. d. P., die Vorstandsangehörigen der Städt. Kapelle geschlossen als Ehrenmitglieder zu integrieren, Karnevalsmützen einzuführen, Kompanieabende "zur Belebung des Schützenwesens" zu veranstalten und ein gemeinsames Essen aus der "Gulaschkanone" im Rahmen des Schützenfestes einzurichten. Der relativ enge Kontakt, in dem die Vorstands- bzw. Schützenratsmitglieder durch die Teilnahme an zahlreichen spezifischen Sitzungen zueinander stehen, wird zuweilen festlich überhöht. Gemeint ist neben festvoraufgehendem "Vogelaufhängen" und "Weinprobe" ein aus dem Jahre 1964 nachweisbarer, vom Offizierskorps getragener "Kameradschaftsabend", zu dem auch der übrige Vorstand mit Damen geladen wurde. Über diese spezifischen Unternehmungen hinaus erweisen weitere Indikatoren den Sonderstatus des Vorstands- bzw. Schützenrats: Diesbezüglich ist insbesondere an die exponierte Stellung beim Schützenfest zu denken, die z.B. innerhalb der Zugordnung (hinter dem Königswagen und vor den einfachen Schützen), durch die uniformierende Kleidung (schwarzer Anzug, Zylinder), durch Thronzugehörigkeit und Schießfolge zum Ausdruck kommt.

Es wurde schon bemerkt, daß mit dem Amt des Geschäftsführers/Ch. d. P. eine Schlüsselposition greifbar ist, die sich aus den ihr statutarisch verbundenen Rechten ergibt. Die Institutionalisierung dieser Chargen markiert insofern eine entscheidende Modifikation der Machtstruktur, als der Vereinsvorsitzende faktisch nunmehr lediglich repräsentative Funktionen wahrnimmt, die eigentliche Verwaltung und

Leitung jedoch vom Ch. d. P. ausgeht. Es kommt hinzu, daß dieses Amt mit dem derzeitigen Ch. d. P. ein nicht unumstrittenes Vereinsmitglied bekleidet, das offenbar Führungsqualitäten besitzt, was nicht zuletzt dadurch evident wird, daß von ihm Orts- und Fraktionsvorsitz der CDU im Stadtrat in Personalunion besetzt werden. Die Bedeutung dieser Vorstandscharge wird nicht zuletzt dadurch besonders sinnfällig, daß sein Inhaber beim Schützenfest gemeinsam mit dem 2. Präsidenten in einem Königswagen am Festzug teilnimmt, als einer der ersten Schützen dem Vogel zu Leibe rückt und dem Empfang des neuen Königspaares im Rathaus beiwohnt. Seit 1976 ergänzt mit dem "Schießwart" eine weitere Charge den bisherigen Kanon der Vorstandsämter, dessen Aufgabe mit der Betreuung des schießsportlichen Bereichs des Vereins genannt ist.

Offiziere

Eine spezielle Gruppe innerhalb des Vereins bildet das Offizierskorps, das, wie wir oben sahen, von Satzungsmodifikationen nicht unberührt blieb und 1962 dem Vorstand integriert wurde. Obgleich laut Statut alle 4 Jahre zu wählen bzw. zu bestätigen, fanden in der Praxis auch zwischenzeitliche Eingriffe in Personalbestand und Chargenbesetzung statt. Von besonderem Interesse - da sie die Rezeption militärischer Gepflogenheiten manifestieren und diese z.T. auch explizit als Wert begreifen - dürften die Mitteilungen führender Vereinsmitglieder sein, die auf die lebenslängliche Inhabung des Offiziersstatus hinwiesen, womit eine dieses Vereinsoffizierstum signifikant überhöhende Ernsthaftigkeit deutlich wird. Bis zur Fusion umfaßte das Offizierskorps

allem Anschein nach nur 15 aktive Mitglieder, erreichte dann jedoch eine Stärke von 20 Personen. Die Ermittlung der Berufsstruktur auf der Basis aller mir seit 1950 bekannten Offiziere (inclusive Ehren- und Reserveoffiziere) ergab ein Übergewicht des gewerblichen Mittelstandes. Ihm folgen anteilmäßig die Angestellten, während Arbeiter und Beamte gleichauflegend am geringsten repräsentiert sind. Neben dem übrigen Vorstand bzw. Schützenrat wird das Offizierskorps als zweite, vereinsinterne Gruppierung herausragender Aktivität greifbar, die in eigenen Zusammenkünften wie auch gemeinsam mit jenem über Vereinsangelegenheiten berät sowie sich notwendiger organisatorischer Aufgaben annimmt. Dieses betrifft vornehmlich Offiziere oder einzelne Ränge tangierende Anliegen wie bspw. Uniformfrage, Beschaffung von Pferden, Beförderung, Ernennung von Reserveoffizieren u.a.m.; ferner stehen Veranstaltungen und Tätigkeiten im Vordergrund, deren Gestaltung des besonderen Einsatzes von Offizieren bedarf. Hier ist zuvorderst das Schützenfest anzuführen, das durch den Einsatz der Offiziere und ihrer Funktionen pseudomilitärisch ausgerichtet wird. Daneben erfüllten Offiziere z.B. Aufgaben bei Beerdigung von Mitgliedern, im Rahmen der Jubiläen und Schützenfeste anderer Vereine, am Volkstrauertag sowie bei Gelegenheit Westfälischer Schützentage und Grüner Abende.¹⁶⁰⁾ Mehr noch als der Schützenrat erweist sich das Offizierskorps durch eine Reihe gewichtiger Indikatoren als relativ geschlossene Gruppe. Dazu zählen nicht nur die oben angesprochene Mitteilung führender Vereinsmitglieder, sondern auch verschiedene mit den Schützenratsmitgliedern gemeinsam durchgeführte Zusammenkünfte mehr oder minder großer Festintensität (Vogelaufhängen, Weinprobe), Privilegien (z.B. Thronzugehörigkeit), spezifische Unternehmungen wie ein "Kameradschaftsabend", ein inzwischen aufgelöster eigener Stammtisch, Uniformmappelle sowie eigene Sitzungen. Daneben wissen wir von singulären Einladungen des Korps durch einzelne Offiziere.

Nicht zuletzt ist ein Beweis der bereits bekannte, 1962 ergangene Hauptversammlungsbeschluss, demnach das Offizierskorps als "korporativ (...) geschlossene Einheit" dem Vorstand einzugliedern ist. Schließlich wird die Gruppenzugehörigkeit durch Uniformen sinnfällig, die wiederum anhand von Wappenemblem und rotgelbem Federbusch den Bezug zur Stadt dokumentieren. Es sei an dieser Stelle nachdrücklich daran erinnert, daß auf die oben zitierte Frage Nr. 18 hin häufig das Offizierskorps herausgestellt wurde.

Als aktive Chargen begegneten bislang General, Oberst, Oberstleutnant, Major, Adjutanten, Hauptleute, Fahnenoffiziere, Feldwebel, Unteroffiziere und Kammerherren. Eine rangmäßige Spezifizierung ist des öfteren für Adjutanten (Leutnant, Oberleutnant, Rittmeister), für Fahnenoffiziere (Leutnant, Oberleutnant) und Thronkommandanten (Leutnant, Oberleutnant) nachzuweisen. Den aktiven gesellen sich Reserveoffiziere zur Seite, die allem Anschein nach erst Anfang der 60er Jahre eingeführt wurden und bisher als Oberst, Major, Hauptmann, Leutnant und Fähnrich in Erscheinung traten. Zu ihrem Kreis zählen im übrigen bedeutende Amtsinhaber wie der Ch. d. P. (Major d. R.), Schriftführer (Oltnt. d. R.) und Schatzmeister (Oltnt. d. R.). 1977 ernannte man mit dem dem Schützenrat angehörenden Schießwart einen weiteren Amtsträger zum Reserveoffizier. Aktive und Reserveoffiziere werden durch Ehrenoffiziere ergänzt, die uns in Gestalt von "Ehregeneral", "Ehrenoberst" und "Ehrenhauptmann" entgegentreten. Letztgenannte fanden bereits oben ausführlicher Beachtung; während ihnen der Ehrentitel in den 50er Jahren zufiel, datiert der des Ehregenerals erst aus jüngster Zeit (1973); man verlieh ihn während der Paroleausgabe des Schützenfestes mittels einer Urkunde.

Die der voraufgehenden Aufzählung entnehmbaren höchsten Ränge der Offiziere traten niemals vereint im jeweiligen Offi-

zierskorps auf. Bis in die frühen 60er Jahre sind es Oberst und Major, anschließend General und Major, General und Oberstleutnant, General, Oberst und Major, Oberst und Major und endlich General, Oberst und Major, die die Creme des Korps bilden. Dabei fällt auf, daß die Besetzung dieser Positionen bis zur Gegenwart nur sehr wenige, zum Teil die gleichen Mitglieder aufweist, hier also ein recht stabiler Personalbestand erscheint, dessen Berufsstruktur durch 3 selbständige Kaufleute, 2 Beamte und einen Arbeiter bestimmt wird und dem ein langjährig als 2. Vorsitzender fungierender Schütze zugehört. Bekanntlich beschloß die Hauptversammlung 1962, den zweiten Vorsitzenden im "engeren Vorstand" durch den jeweils "dienstrangältesten Offizier" abzulösen, "(u)m eine engere Verbindung des Offizierskorps mit dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu erreichen ...". In den Satzungen der Jahre 1967 und 73/74 erscheint dieser gemeinsam mit dem Präsidenten und Ch. d. P. als Vorstand "im Sinne des Vereinsrechts (§ 26 BGB)." Zugleich steht er dem Offizierskorps vor, erscheint wie die übrigen ranghöchsten Offiziere mit Adjutanten und Königsadjutanten beim Schützenfest beritten, führt jedoch nicht das Kommando, das in der Regel dem Major gebührt. Von 1963 u. 69 ist bekannt, daß neben dem Königspaar auch der General ein Schilderhäuschen vor seinen Wohnungseingang gestellt bekam, seines Alters wegen beim Fest 1969 im zweiten Königswagen mitfahren und 1967 im Rahmen des in Ahaus stattfindenden Westf. Schützentages den Festzug anführen sollte. An seinem 70., 75. und 80. Geburtstag nahm der Verein durch eine Abordnung und ein Präsent teil und ernannte ihn 1973 zum "Ehrengeneral". Der in der militärischen Rangfolge nachrückende Oberst sollte einem Vorstandsbeschuß von 1953 zufolge gemeinsam mit dem Major künftig den Vorstandssitzungen beiwohnen, lud wie Oberstleutnant und Major zu Veranstaltungen ein, hielt "Generalproben" ab, partizipierte

beim Schützenfest mit dem Major am Empfang des neuen Königspaares im Rathaus und führte den Fackelzug an.

Ein kurzes Wort sei abschließend den Funktionen der übrigen Offiziere gewidmet. Wie erwähnt, sind den führenden Chargen jeweils Adjutanten zugeordnet, die deren Befehle zu übermitteln oder für diese Besorgungen auszuführen haben, während die Königsadjutanten dem Königspaar zu Diensten stehen und sich der Ehrendamen annehmen. Die Hauptleute führen die Kompanien im Festzug an und sorgen für deren Ordnung. Ihnen stehen quasi in Adjutantenfunktion Feldwebel zur Seite, die 1965 offenbar erstmals und zunächst für die Essensausgabe eingesetzt wurden. Kammerherren bzw. Thronkommandanten kümmern sich um die finanziellen Belange des Throns, besorgen daher die ordnungsgemäße Erfassung der vom Thron ausgehenden Bestellungen und leisten Hilfestellung bei dessen Bedienung. Wie schon die Bezeichnung verrät, nehmen sich die Fahnenoffiziere der Vereinsfahne an und tragen sie beim Schützenfest im Umzug sowie bei Beerdigungen und allen Veranstaltungen, an denen der Verein repräsentiert ist. Den Reserveoffizieren schließlich obliegt ein Einsatz bei einem Ausfall aktiver Offiziere.

Hauptversammlung

Als 3. Vereinsorgan neben Vorstand und Schützenrat ist mit der Hauptversammlung die im Idealfall von allen Vereinsmitgliedern getragene und faktisch vereinsrepräsentierende Entscheidungsinstantz angesprochen, deren bereits nahegebrachte Funktionen auf eine prinzipielle Bestimmung des Vereinslebens abzielen. Anhand von Rundschreiben, in denen kurz

mit der Tagesordnung bekanntgemacht wird, und aus der Lokalpresse erfahren die Schützen von der bevorstehenden Hauptversammlung, die in der Regel einmal jährlich am Morgen des Ostermontag stattfindet. Dienten dabei bis 1970 einige wenige innerstädtische Lokale unregelmäßig wechselnd als Tagungsstätte, so traf man seit 1971 durchweg in der Ahauser Stadthalle zusammen. Die Beteiligungsintensität läßt sich erst seit 1966 fortlaufend darstellen. Das entsprechende Diagramm (Diagramm Nr. 3, S. 329) verdeutlicht, daß vorwiegend weniger als ein Drittel aller Vereinsmitglieder der fraglos wichtigsten Vereinsversammlung beiwohnte, wobei es jedoch zu differenzieren gilt. Nach der Fusion nämlich ist eine stärkere Teilnahme zu belegen. Ja, in diesen Zeitraum fallen allein drei Versammlungen, an denen mehr als 33 % der Schützen teilnahmen. Der Versammlungsablauf selbst liegt weitgehend fest: Eröffnung und Begrüßung der Anwesenden übernimmt der Präsident oder, falls dieser verhindert ist, dessen Stellvertreter bzw. der Ch. d. P., wobei letzterer nach dem mit einem kurzen Schweigen und in stehender Haltung vollzogenen Gedenken der letztjährig verstorbenen Mitglieder mit der weiteren Abwicklung der Tagesordnung betraut wird. Der Schriftführer trägt nachfolgend Geschäftsbericht und Protokolle vor, der Schatzmeister den Kassenbericht. Anschließend erfahren die Teilnehmer das Ergebnis der Kassenprüfung. Im weiteren Verlauf stehen die Beratungsgegenstände, Wahlen, Schützenratsvorschläge, Anträge, kurz alle gerade anliegenden Probleme und Fragen im Mittelpunkt des Interesses. Daß, wie häufig zu belegen, der amtierende König den Vereinsmitgliedern bei Gelegenheit der Hauptversammlung ein bestimmtes Quantum Bier spendete, wurde bereits mitgeteilt.

Mehrfach wird im Rahmen dieses Vereinsforums der Einsatz der Städt. Kapelle sichtbar, die wohl primär aus Gründen

der Versammlungsattraktivität verpflichtet wurde. Wie seit 1969 beinahe durchgehend nachzuweisen, endete die Zusammenkunft mit dem "Ahauser Schützenlied".

Teilnahme bei Geburtstag, Hochzeit, Tod und anderen Ereignissen

Im folgenden soll darüber informiert werden, wie der Verein auf bestimmte Ereignisse im Leben seiner Mitglieder reagiert, wobei neben der Teilnahme an den regelmäßig wiederkehrenden Geburtstagen insbesondere das Engagement im Blick auf die Zäsuren menschlichen Lebens wie Hochzeit und Tod interessiert. Was das Vereinsverhalten bei Geburtstagen anlangt, ist festzustellen, daß lediglich exponierten Schützen Glückwünsche ausgesprochen wurden. Davon zeugt nicht nur der schon genannte Einsatz bei Gelegenheiten des 70., 75. und 80. Geburtstages des Generals, den man mit Abordnungen, Städt. Kapelle und Präsent aufsuchte, gleichermaßen müssen hier die Altersjubiläen des Geschäftsführers, Ehrenoberst, Altbürgermeisters und Stadtdirektors genannt werden, die mittels eines Vereinspräsenes Beachtung erfuhren. Ein vom Schriftführer 1963 erstelltes Konzept, demnach "langjährigen", zumindest schon mit einem "Verdienstorden" ausgezeichneten Mitgliedern zum 80., 85. und 90. Geburtstag "ein Präsent in Form einer Flasche Weinbrand mit einem Glückwunschsreiben des Vereins" zu dedizieren sei, fand nicht die Billigung des Vorstandes. Das aus der Befragung zu diesem Problembereich gewonnene Antwortmaterial läßt vermuten, daß bezüglich der Beachtung von Geburtstagen keine feste und obligate Verfahrensregelung besteht.

Die der Hochzeit vorausgehende Verlobung eines Mitgliedes wird im allgemeinen nicht zum Anlaß genommen, etwas zu unternehmen. Wir wissen lediglich von zwei Fällen, in denen der Verein mit einem Geschenk gratulierte, wobei jedoch zu beachten ist, daß es sich jeweils um die Verlobung des stellv. Vereinspräsidenten handelte. Desgleichen dürfte auch anlässlich sog. Grüner Hochzeiten im allgemeinen nichts Offizielles stattfinden. Dieses gilt nicht a priori für Ehejubiläen, wie Silberne und Goldene Hochzeiten. Eine Abordnung überbrachte 1954 dementsprechend einem Vereinsangehörigen Glückwünsche zum "Diamantenen Ehejubiläum", während zur Silberhochzeit zweier Schützen 1961 jeweils eine Flasche Weinbrand verehrt wurde. Die gleiche Gabe sowie einen Frühstückskorb erhielt bald darauf (1963) ein Mitglied zur Goldenen Hochzeit überreicht. Von einem Entwurf des Schriftführers zur Regelung der Vereinsaktivität bei derartigen Gelegenheiten erfahren wir 1963. Danach sollte auf Silberhochzeiten mit einem "Glückwunschsreiben" reagiert, zu Goldenen Hochzeiten hingegen "ein Frühstückskorb im Werte von 35 DM - 40 DM mit einem Glückwunschsreiben" gegeben werden, letzteres jedoch nur unter der bereits der Wahrnehmung höherer Geburtstage geltenden Bedingung. Der Entwurf scheint partiell Verwirklichung gefunden zu haben, da der Vorstand im gleichen Jahr entschied, "Präsente nur bei goldenen Hochzeiten der Mitglieder zu überreichen." Daß Jubelpaare auch in der Folgezeit Geschenke erhielten, ist aus den Jahren 1964, 1970 und 1975 überliefert. 1972 fand das 1963 verordnete Verfahren vom Schützenrat Bestätigung, blieb also de jure auch nach der Fusion in Kraft. Hinsichtlich der Junggesellenschützen sprach man sich jedoch dafür aus, "(b)ei Hochzeiten von aktiven Junggesellen des Schützenrates (...) wie bisher (durch) eine Abordnung aus dem engeren Kreis (zu) gratulieren (...), wie es (...) bei den Junggesellen üblich war. Dieses jedoch nur auf Einladung

hin". Damit wird der potentielle Einsatz des Vereins anlässlich Grüner Hochzeiten eindeutig wiederum allein exponierten Vereinsangehörigen erwiesen. Vier Jahre darauf befaßte sich der Schützenrat erneut mit diesem Thema, konnte sich aber über das Procedere bei "Hochzeiten u. Verlobungen von Schützenratsmitgliedern" nicht einigen. Es wurde die Institutionalisierung einer "Ehrenordnung" angeregt und bis zu deren Realisierung vereinbart, "Hochzeiten u. Verlobungen nicht mehr wahrzunehmen ..." Die Antworten der mit diesem Problem konfrontierten Interviewpartner differieren zum Teil merklich und dürften den Mangel einer kontinuierlichen, allgemein bekannten und eindeutigen Verhaltenspraxis des Vereins indizieren (4, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 15).

Im Gegensatz zu Geburtstag und Hochzeit erlangen die Beerdigungen durch stabilere und umfangreichere Zuwendungen größere Bedeutung, wie auch das in der Hauptversammlung praktizierte Totengedenken und die dem Schützenfest integrierte Hl. Messe für Lebende und Verstorbene totenkultisches Engagement erweisen. Im Zuge der Neuformierung nach dem II. Weltkrieg war auch die Art der Anteilnahme des Vereins am Tode eines Mitgliedes zu beraten. Daraus resultiert die Absicht (1949), verstorbenen Schützen mit Musik das letzte Geleit zu geben, wobei die Vereinsfahne nicht fehlen sollte. Wenige Jahre darauf (1953) entschied die Hauptversammlung, im Beerdigungsfalle fortan einen Kranz zu spenden und die Fahne mitzuführen, den Abdruck eines Nachrufes in der Zeitung und den Einsatz von Musik jedoch dem Vorstand anheimzustellen. Über die Verpflichtung von Musikern zum Grabgeleit sollte einem 1957 gefaßten Vorstandsbeschuß gemäß "von Fall zu Fall" entschieden werden, wobei deren Verdienstausschlag auf die Vereinsmitglieder umzulegen sei. Das gleiche Thema behandelte eine spätere Hauptversammlung (1963) und erklärte die Inanspruchnahme von Musik in 3 Fällen für

adäquat: 1. Wenn der Verstorbene Ehrenmitglied der Städt. Kapelle ist, 2. eine Sterbeversicherung¹⁶¹⁾ aufgrund seiner Mitgliedschaft zum BSV abgeschlossen hat oder 3. als verdientes Vereinsmitglied gilt. Entsprechend der 3. Möglichkeit übernahm der Verein m.W. bisher bei zwei Begräbnissen die Musikkosten. Durch eine von Uniformierten gestellte Fahnenabordnung und mit Nachruf und Kranzspende bekundet man seit den 50er Jahren kontinuierlich Verbundenheit mit dem Tod. Darüber hinaus beteiligen sich der Chef des Protokolls bzw. ein Vertreter als Repräsentant des Vorstandes und je nach beruflicher Abkömmlichkeit und persönlicher Bereitschaft weitere Vereinsmitglieder am Grabgeleit. Allein die Offiziere treten dabei unmittelbar als Vereinszugehörige in Erscheinung. Die gemeinen Schützen unterscheiden sich in der Kleidung nicht von anderen Trauergästen und lassen sich nach Auskunft eines Befragten (13) im Trauerzug 'eher bei den Nachbarn oder in ihrem Kegelklub' antreffen. Nachbarn sind es im allgemeinen auch, die als Sargträger fungieren, lediglich verstorbene Offiziere werden von ihresgleichen getragen. Die im Leichenzug mitgeführte Fahne erfüllt im Rahmen des Begräbnisses zwei Funktionen: als Symbol repräsentiert sie einerseits den Verein und dient andererseits dadurch, daß sie über das offene Grab gesenkt wird, dazu, dem Bezug zwischen Totem und Verein sinnfällig Ausdruck zu verschaffen. Daß diesbezüglicher Mitgliedereinsatz des öfteren zu Klagen Anlaß bot, verraten verschiedene einschlägige Bemerkungen, wie bspw. die 1970 und 72 geäußerte Absicht, die Beteiligung am Grabgeleit in der bevorstehenden Hauptversammlung zu besprechen. Besonderen Zuspruch erfuhren offensichtlich die Beisetzungen des ehemaligen Vorsitzenden 1954 und des bis 1974 tätigen Oberst.

Mit der Einrichtung der zitierten "Ehrenordnung" wird u.a. angestrebt, auch eine Regelung der "leidigen Beerdigungs-

frage" zu fixieren, die der Schützenrat bis zu deren Verabschiedung dem Ermessen des Chefs des Protokolls anheimstellte und zugleich verfügte, "den Kranz durch einen Gärtner zur Leichenhalle bringen zu lassen."

Zu den Veranstaltungen, die den Ahauser Schützenvereinen gemeinsam gewidmet sind, zählen das Bürgermeister-Pokal-Schießen sowie der Grüne Abend. Daneben erfordert das 1976 im Rahmen eines "Stadtfestes" erstmals vollzogene Ausschießen des "Stadtkönigs" an dieser Stelle Beachtung. Eine zentrale Komponente der mehrtägigen, durch eine Vielzahl unterschiedlichster Aktivitäten charakterisierten städtischen Selbstdarstellung¹⁶²⁾ bildete die Eröffnung einer innerstädtischen Fußgängerzone, deren Einrichtung zugleich den Anlaß des Stadtfestes bot. Als weiterer Höhepunkt kann zweifellos das genannte Schießen der Ahauser Schützenkönige um die erstmals vergebene Würde eines Stadtkönigs gelten.¹⁶³⁾ Diesem Tun war der Nachmittag des letzten Festtages gewidmet, der lt. Programm um 13.00 Uhr mit einem "Einmarsch sämtlicher Ahauser Schützenvereine in die fünf Eingänge der Fußgängerzone mit Sternmarsch zum neuen Marktbrunnen" anheben sollte. Das anschließend in unmittelbarer Nähe stattfindende Königsschießen zog sich der Beschaffenheit des Holzvogels wegen bis in die Abendstunden hin und endete mit der vom Bürgermeister vorgenommenen Proklamation des Stadtkönigs. Programmgemäß folgte ein Festumzug aller Schützenvereine mit Königen und Stadtkönig durch die Fußgängerzone, diesem wiederum als Ausklang ein "Schützenball im Festzelt", bei dessen Gelegenheit die Übergabe eines Pokals an den "ersten Stadtkönig" erfolgen sollte. An der Seite der männlichen "Majestäten" wohnten dem Fest selbstverständlich auch die jeweiligen Königinnen bei, doch blieb m.W. die mit Ermittlung eines neuen Königs üblicherweise verbundene Königinnenwahl in diesem Falle aus.

Im Gegensatz zum Stadtfest findet das zu Anfang der 60er Jahre institutionalisierte und allen Ahauser Schützenvereinen zugedachte Schießen um den Pokal des Bürgermeisters regelmäßig statt. Neben dem Hauptpreis dieses im Herbst von der Schützengilde ausgerichteten schießsportlichen Wettbewerbs, dem vom Bürgermeister gestifteten Wanderpokal, werden an die siegreichen vereinsrepräsentierenden Mannschaften weitere, von Presse und örtlichen Geldinstituten ausgesetzte Pokale sowie Gold-, Silber- und Bronzemedailles für herausragende Einzelleistungen vergeben. Aus Absichtserklärungen der Jahre 1962 und 63 ergibt sich, daß der Bürgerschützenverein seine Wettbewerbsteilnehmer durch den Vorstand nach dem Kriterium vermuteter bzw. nachgewiesener Eignung zu rekrutieren suchte. 1966 folgte die Hauptversammlung dessen Vorschlag, die Einrichtung einer "ständigen Schießgruppe" zu beschließen, 4 Jahre darauf beschloß eine "außerordentliche Generalversammlung", der nächsten Hauptversammlung die "Gründung" einer derartigen Vereinigung als wünschenswert nahezu legen. Allem Anschein nach führte jedoch weder Beschluß noch Absicht zur Einrichtung einer dauerhaften, festen Gruppe, es blieb wohl bei einer losen, temporären Vereinigung schießsportinteressierter Vereinsmitglieder. Um annehmbare Ergebnisse erzielen zu können, wurde den Schützen die Möglichkeit zum Training geboten und zu diesem geladen. 1967 erwarb der Verein zu Übungszwecken ein eigenes Gewehr, nachdem im Jahr zuvor ein Kauf "aus finanziellen Gründen" zurückgestellt worden war. Der zweite Vorsitzende hatte sich jedoch bereit erklärt, seine eigene Waffe zur Verfügung zu stellen.

Die Anteilnahme an der schießsportlichen Seite des Vereins ließ häufig sehr zu wünschen übrig. 1969 wurde bspw. die Beteiligung in den "vergangenen Jahren" als "sehr mäßig" qualifiziert und um entsprechenden Einsatz gebeten, doch

äußerten lediglich 11 Schützen ihre Bereitschaft, trainieren zu wollen. In den Jahren 1971, 72 und 75 beklagte man einen zum Teil katastrophalen Einsatz, so daß z.B. 1975 nur mit Mühe die geforderte 12köpfige Mannschaft zu bilden war. Diese offensichtliche Interessenlosigkeit zog Konsequenzen nach sich. 1975 trat der auch als Schießwart fungierende Schriftführer, dem 1974 als erstem die Verdienstmedaille der Schützengilde "für besonderen Einsatz beim Bürgermeister-Pokal-Schießen" verliehen worden war, vom erstgenannten Amt zurück. Man wählte daraufhin zwei Schießwarte, während einer aus gleichem Grund (Desinteresse d. Mitglieder) bereits 1976 wieder freiwillig ausschied. Der vom Schützenrat angeregten Aufnahme seines Nachfolgers sowie des verbliebenen zweiten Schießwarts in den Schützenrat stimmte die Hauptversammlung 1976 einstimmig zu. Im folgenden Jahr sprach sich der Schützenrat dafür aus, den ersten Schießwart als Reserveoffizier und seinen Stellv. als Unteroffizier dem Offizierskorps einzugliedern. Über die Institutionalisierung eines Schießwartes ist vor 1971 nichts zu erfahren. Wir wissen lediglich, daß 1970 zwei Schützen, darunter dem Schatzmeister, die Leitung des Trainings übertragen wurde.

Infolge der 1969 erfolgten Eingemeindung des Amtes Wüllen in die Stadt Ahaus sowie der zum 1.1.75 wirksamen kommunalen Neugliederung vergrößerte sich der Kreis der teilnehmenden Schützenvereine erheblich: Waren es 1962 fünf, so kämpften ab 1969 sieben Vereine um den begehrten Pokal. 1975 und 76 hatte sich deren Anzahl bereits auf 12 bzw. 11 erhöht. Die vom BSV beim Pokalschießen erzielten Resultate schwanken merklich. 1966 konnte man "Pokalsieger" werden, 1968 und 1973 den vierten, 1969 und 1970 den dritten, 1971, 1972 und 1975 den fünften und 1974 lediglich den letzten Rang belegen. Daneben wurden des öfteren Vereinsmitglieder

mit Medaillen bedacht. Eine deutliche Aufwärtsentwicklung setzte im Jahre 1976 ein. Bereits in der Hauptversammlung hatten 35 Schützen ihre Trainingsbereitschaft bekundet, wurden namentlich erfaßt und sollten zu den Übungsschießen geladen werden. Von 43 angesprochenen Schützen erschienen tatsächlich 38 zum Training und erbrachten z.T. akzeptable Leistungen. Wie oben bemerkt, wurde ihnen - man wollte die Übung auch im Winter fortsetzen - bei Trainingsabschluß auf Vereinskosten ein Faß Bier spendiert und Überdies versprochen, Munition und Scheiben gratis zu stellen. Dem unübersehbar stärkeren Engagement war schon beim Pokalschießen gleichen Jahres Erfolg beschieden. Man belegte unter 11 teilnehmenden Vereinen den 2. Rang und konnte damit den Pokal der Ruhr-Nachrichten in Empfang nehmen. Die der Hauptversammlung 1977 vom Schießwart angezeigte erfreuliche Bilanz des vergangenen Jahres veranlaßte zwei Vereinsmitglieder dazu, ein "Meisterschafts- KK.-Gewehr" zu spenden. 5000 Schuß dazugehörige Munition stellte ein weiteres Mitglied kostenlos zur Verfügung.

Auf eine stärkere Konsolidierung der Schießgruppe verweist der Inhalt einer Pressenotiz vom 19.5.1977. Darin wird neben dem gewöhnlichen "Übungsschießen" ein Schießen um den "Tagessieger" erwähnt und zugleich auf die anschließende Inszenierung eines "Maiganges" aufmerksam gemacht. Die Entwicklung zur Bildung einer festen Gruppe zeigt ein weiterer Pressebericht vom Ende des bezeichneten Jahres, der auf eine eigens durchgeführte "Jahresschlußbesprechung" hinweist, in deren Verlauf u.a. erfolgreiche Schützen geehrt wurden. "Der Versammlung schloß sich eine gesellige Runde mit Tanz an."¹⁶⁴⁾

Zum Programm des 1967 in Ahaus durchgeführten Westf. Schützertages zählte auch ein "Grüner Abend", der den teilneh-

menden Vereinen gewidmet war. Nach Entscheidung der Vorstandsmehrheit sollte sich der Bürgerschützenverein daran "ohne Damen" beteiligen. Zugleich wurde den Offizieren aufgegeben, uniformiert, dem Vorstand, "im schwarzen Anzug mit Zylinder" aufzutreten. Es scheint sicher, daß dieser Veranstaltungsteil das Vorbild des im folgenden Jahr eingerichteten, jeweils im Herbst in der Stadthalle stattfindenden Grünen Abends der Ahauser Schützenvereine abgab, der laut Pressebericht einer "Anregung aus dem Kreis der engeren Vorstände der Ahauser Schützenvereine und des Schützenvereins Ammeln" zu verdanken ist und bezwecken soll, "die heimische Schützenbruderschaft (zu vertiefen)" bzw. "das bisherige Freundschaftsverhältnis zueinander (zu) festigen und (zu) fördern".¹⁶⁵⁾ Das 1968 erstmals durchgeführte Unternehmen, zu dem vom Bürgermeister eingeladen wird, sollte mit Damen, dekorierten Königspaaren, uniformierten Offizieren und unter Mitwirkung der Städt. Kapelle durchgeführt, durch ein Konzert eröffnet und mit Tanz und Unterhaltung fortgesetzt werden. Dem Programm wurde wohl seit 1970 die "Siegerehrung" des kurze Zeit zuvor abgehaltenen Bürgermeister-Pokal-Schießen integriert, d.h. Pokale und Medaillen übergeben. Der Abend, dem 1974 als "Ehrengäste" der Stadtdirektor und seine Frau beiwohnten, gilt allen Ahauser Schützenvereinen, ungeachtet ihrer Teilnahme am Pokalschießen, als auch dem Wettbewerbsorganisator der Schützengilde. Schießleistungen und Verdienste ihrer Mitglieder erfahren dort ebenfalls materielle Anerkennung. Der Abwicklung der Siegerehrung folgt der gesellige Veranstaltungsteil, 1974 von den Königspaaren mit einem Tanz eröffnet.

Ein kurzes Wort sei der Einladungspraxis des Bürgerschützenvereins gewidmet. In einem Informationsschreiben an die Mitglieder des Schützenrates unterrichtete der Ch. d. P. über die allen Schützenvereinsangehörigen und ihren Damen

geltende Einladung des Bürgermeisters zum Grünen Abend 1970. Auch 1976 sollte den Schützenratsmitgliedern eigens eine schriftliche Einladung zugehen, während beabsichtigt wurde, "durch Veröffentlichung in der Zeitung alle Mitglieder zu diesem Abend (einzuladen)". Anders verfuhr man 1974. Wie berichtet, hatte der Schützenrat den von der Hauptversammlung beschlossenen "Schützenball" abgesetzt. Dieser Schritt wurde allen Mitgliedern unter Angabe der Gründe in einem Rundschreiben nahegebracht und zur Teilnahme am Grünen Abend aufgefordert. Mittels beigefügter Antwortkarte erhoffte man die genaue Teilnehmerzahl ermitteln zu können. Demgegenüber war 1975 vorgesehen, die Einladung zum Grünen Abend "durch die Tageszeitung 8 Tage vorher und am Tage des Festes auszusprechen. Diese Informationen bzw. Ladungen enthalten auch Kleidungsempfehlungen, die den Offizieren Uniformierung und des öfteren auch den übrigen Vereinsmitgliedern das Tragen eines "dunklen Anzugs" o.ä. nahelegen. Dem Königspaar ist aufgegeben, mit Kette und Diadem aufzutreten. Als Vereinssymbol dürften darüber hinaus die Fahnen des Bürger-Junggesellenschützenvereins nicht fehlen. Gemeinsam mit den übrigen Vereinsfahnen im geschmückten Saal aufgerichtet, tragen sie zu einem dekorativen Veranstaltungsrahmen bei. Wie schon bezüglich des Pokalschießens, gab auch die Beteiligung des Bürger- und Junggesellenschützenvereins am Grünen Abend verschiedentlich zur Rüge Anlaß. So wird 1972 die Anteilnahme "(i)n den letzten Jahren" als recht dürftig beklagt und wie 1975 zu zahlreichem Erscheinen aufgefordert. Als beweiskräftiger Beleg mag das Resultat der 1974 vom Ch. d. P. angestregten Antwortkartenaktion gelten: Danach wurden von 350 verschickten Karten lediglich 30 zurückgeschickt, von dessen Absendern wiederum nur wenige der Zusammenkunft tatsächlich beiwohnten.

Teilnahme an externen Veranstaltungen

Nicht allein durch eine Reihe eigener Unternehmungen, über die noch zu sprechen sein wird, sondern auch durch Teilnahme an Vorhaben anderer Veranstalter, verhilft der Verein zu einer weiteren Klärung seines kulturellen Profils und seiner ideellen Ausrichtung.

Hier ist zunächst die Repräsentanz der Schützen bei einem in den 50er Jahren durchgeführten "Heimattag" anzuführen, über den nichts Näheres mitgeteilt wird. Gleiches betrifft die Einweihung eines "neuen Ehrenmals" 1954, an der man sich ebenfalls beteiligte. In ungefähr die gleiche Zeit (1955) fällt die Ankündigung eines Fußballspiels zwischen Vertretern des NWDR Köln und der Stadt Ahaus, die in einem Festzug zur Austragungsstätte geführt werden sollten. "Um diesem Zug ein festliches Gepräge zu geben", wurde der Verein um Entsendung einer Fahnenabordnung gebeten, der in diesem Fall also lediglich die Erfüllung einer Dekorationsfunktion aufgegeben war. Wenige Jahre später (1958) stand die Stadt im Zeichen einer vornehmlich von Vereinen gestalteten "Jubiläumswoche". Der BSV erklärte sich bereit, daran in Form eines abendlichen "Sommerfestes" mitzuwirken, wobei ihm bei Bestreitung der Musikkosten von 250,- DM das gesamte Eintrittsgeld zufallen und seinen Mitgliedern mit Damen freier Zutritt gewährt werden sollte.

Bei diesen, auch vom BSV mitgestalteten Veranstaltungen, handelte es sich vornehmlich um singuläre Ereignisse. Dieses gilt nicht für den Volkstrauertag, der dem Gedenken der Gefallenen beider Weltkriege gewidmet ist und 1952 ins Leben gerufen wurde. Die Schützen, deren Beteiligung bis Ende der 60er Jahre beinahe durchweg nachzuweisen ist, traten dabei mittels uniformierter Fahnendeputation und Kranzspende

in Erscheinung. Obgleich nicht Mitglied des Deutschen Schützenbundes, beschickte man überdies mehrfach den Westfälischen Schützenfesttag, der 1967 mit ca. 800 Teilnehmern in Ahaus selbst stattfand und primär von der Ahauser Schützengilde getragen wurde. In der Hauptversammlung des vorangehenden Jahres hatte der zugleich als Vorsitzender der Schützengilde fungierende stellv. Vereinspräsident den BSV erfolgreich um Unterstützung und Stellung einer Abordnung ersucht. Man bestimmte den General zum Führer des Festzuges, den Oberstleutnant zum Inhaber der Kommandogewalt und die Fahnenoffiziere zu Trägern des "Bundesbanners", das auch beim Schützenfest gleichen Jahres zeitweilig mitgeführt wurde. Die eigene Fahne unterstand der Obhut weiterer Uniformträger. Ihnen gegenüber sollten sich die Schützenratsmitglieder "im schwarzen Anzug mit Zylinder", gemeine Schützen "in Zivil mit Hut und Handstock" präsentieren. Wie 1967 berichtet, wohnten 80 Bürgerschützen der festlichen Demonstration bei und erhielten aus diesem Grunde beim folgenden Schützenfest je 5 Biermarken in Aussicht gestellt. Eine "möglichst große Abordnung" erhoffte man zum folgenden Schützenfest (an dem der Oberst mit seinen Adjutanten als berittene Offiziere teilzuhaben beabsichtigten) ins sauerländische Plettenberg entsenden zu können, wo das bis dato in Ahaus verbliebene Bundesbanner zu übergeben war. Die Tatsache, daß der Stadtdirektor die Fahrtkosten der in Begleitung der Städt. Kapelle reisenden Vereinsmitglieder beglich, kann als Hinweis auf deren hier wohl primär der Kommune geltenden Repräsentationsfunktion gedeutet werden. Es ist dies im Übrigen nicht der einzige Fall einer derartigen Fahrtkostenerstattung. Gleichmaßen wurde in 1976 verfahren, als mit Hinweis auf den für 1977 erneut in Ahaus angesetzten Schützenfesttag vom Schützenrat wiederum die Entsendung einer "starken Abordnung" zum Austragungsort gefordert wurde. Auch im Rahmen dieses Unternehmens kam die Städt.

Kapelle zum Einsatz. Ahauser Beteiligung erfuhr ebenso der 1973 in Münster durchgeführte Westf. Schützenfesttag, dem nachweislich zahlreiche Offiziere beiwohnten, während man 1969 nicht teilgenommen hatte, nachdem die Schützengilde entschieden hatte, "in diesem Jahre die Dienste des Bürgerschützenvereins nicht unnötig in Anspruch zu nehmen" und seitens ihres Vorsitzenden auch die Nichtmitgliedschaft des BSV im Deutschen Schützenbund betont worden war. Daß die Stadt Ahaus dem 1977 in ihren Mauern zum 2. Male stattgefundenen Geschehen besonderes Gewicht beimaß - ca. 5.000 Gäste bedeuten eine ergiebige Einnahmequelle und ein ansehnliches Kontingent potentieller Werbeträger - kann aus einschlägigen Hinweisen von Stadtdirektor und Bürgermeister geschlossen werden. Das mehrtägige Vorhaben wurde von Verkehrsverein, Gewerbeverein und Stadt zum Anlaß genommen, durch eine Reihe differenzierter Veranstaltungen, die z.T. schon am Vortage stattfanden, ein dem vergangenen Stadtfest analoges Ereignis einzurichten. So erschienen Unternehmungen und Veranstaltungskalender, die erstmals beim Stadtfest in Erscheinung traten und z.T. später auch dem Schützenfest und Jubiläum des Heimatvereins Akzente setzten ("City-Treff", "Bürgerabend", "Demonstration alter Handwerkskunst", Trachtentänze, "Oldtimer-Tänze" des VFL Ahaus). Als Programmbestandteile des eigentlichen Schützenfestes begegneten neben verbandsinternen Sitzungen Vorhaben wie "Damenfahrt", "Landeskönigsschießen", "Großer Festumzug ... zum Schloß", "Bannerübergabe im Schloßpark und großer Zapfenstreich", "Grüner Abend" der Schützen in der Stadthalle u.a.m. Besondere Beachtung verdient die Inszenierung eines "Stadtkönigsschießens" im Rahmen dieses Ereignisses, das nach dem Stadtfest damit zum 2. Male veranstaltet und von den Königen der 19 Schützenvereine des Stadtgebietes ausgetragen wurde, um den 2. Stadtkönig bzw. "Stadt-Kaiser" zu ermit-

teln. Wie bei den Schützenfesten des Bürger- und Junggesellenschützenvereins rückte man dem Holzvogel im Schloßpark zu Leibe, wobei der amtierende Stadtkönig das Schießen eröffnete, gefolgt vom Bürgermeister, Stadtdirektor, Veranstaltungsorganisator und Leiter eines Bankinstituts, der, zugleich stellv. Verkehrsvereinsvorsitzender, "zum Kaiserschießen begrüßte und die Veranstaltung leitete. Er lud im Namen der Volksbank die Königinnen aus dem gesamten Stadtgebiet ein zur Kaffeetafel in einem Zelt auf der Schloßwiese, von wo aus die Damen das Schießen um die höchste Schützenwürde der 19 Majestäten verfolgten." Nach Ermittlung des neuen Stadtkönigs "schritt (dieser) die Front der angetretenen Majestäten zusammen mit seiner Kaiserin (...) ab, ehe das Paar in offener Kutsche im Festzug der 3000 Schützen aus ganz Westfalen mitfuhr." Es zählte darüber hinaus zu den 800 Teilnehmern des Grünen Abends, durch dessen offizielles Programm ein Conferencier führte, bevor zum Tanz aufgespielt wurde.

Einmalige oder seltene Vereinsveranstaltungen

Zu Vereinsunternehmungen dieser Kategorie zählen "Schützenball", "Damenausflug", "Sommer-" und "Kompaniefeste". "(Z)um Abschluß (der) diesjährigen Vereinsarbeit" rief der BSV 1961 für Mitglieder und Junggesellenschützen sowie deren Angehörige einen "großen Schützenball" ins Leben, der im Herbst des Jahres in der neu errichteten Stadthalle Platz griff und mittels eines "Tonfilm(s) über unser letztes Schützenfest sowie (durch) eine Reihe bunter Dias" eröffnet werden sollte.¹⁶⁶⁾ Die weitere Programmgestaltung oblag einer münsterschen Unterhaltungsgruppe und Ahau-

ser "Tanzkapelle". Obgleich die Hauptversammlung 1974 für die Durchführung eines Schützenballs plädiert hatte, sah der Schützenrat in der anstehenden Fußballweltmeisterschaft, in Sommerferien und Terminschwierigkeiten gewichtige Gründe, von dessen Durchführung Abstand zu nehmen. Er empfahl den Vereinsmitgliedern stattdessen den Besuch des Grünen Abends. Ein allerdings ohne Damenbeteiligung intendierter Grüner Abend ging auch der m.W. einzigen reinen Damenveranstaltung voraus. Es handelte sich dabei um einen den Mitgliederfrauen zugedachten "Ausflug" in die nähere Umgebung, den 62 Teilnehmerinnen unternahmen. Mehrfach stand die Abhaltung eines "Sommerfestes" zur Beratung, so erstmals 1955, als beschlossen wurde, ein derartiges Vorhaben als Surrogatveranstaltung für das wegen eines Jubiläums des Junggesellenschützenvereins ausfallende Schützenfest des folgenden Jahres zu verwirklichen. Über ein als Sommerfest bezeichnetes Unternehmen der Bürgerschützen im Rahmen der Jubiläumswche 1958 wurde bereits oben geschrieben. 1966 wurde der vom Vorstand empfohlene Entscheid der Hauptversammlung befolgt, "in diesem Jahr erstmalig versuchsweise ein Sommerfest mit Biwak und anschließendem Schützenabend durchzuführen", wobei eine "Gulaschkanone" mit Erbsensuppe nicht fehlen sollte. Die Organisation wurde wie üblich dem Vorstand aufgegeben, der einen speziellen, aus dem 2. Vorsitzenden, Geschäftsführer, Schriftführer und Kassierer bestehenden Planungs- und Gestaltungsausschuß ins Leben rief. Als Festtermin bestimmte man den 24.9.1966 und informierte die Mitglieder mit einem Einladungs Rundschreiben über das Programm. Danach war vorgesehen, am frühen Nachmittag in der Stadt anzutreten und zum Stadtpark zu marschieren, wo ein Sternschießen stattfinden sollte, dessen Preise in gravierten Medaillen aus Gold, Silber und Bronze bestanden. Anschließend wurde Erbsensuppe ausgegeben, nach deren Verzehr um 18.30 Uhr der Rückmarsch anzutreten

war und ein Dämmerchoppen mit Konzert das Fest beschließen sollte. Neben Vereinsmitgliedern konnten sich auch Junggesellschützen an diesem möglicherweise von der Bürgerschützengilde Gronau¹⁶⁷⁾ übernommenen Biwak beteiligen. Die Inszenierung eines Biwaks wurde auch in der Folgezeit verschiedentlich als Desiderat herausgestellt, so 1969 bei Gelegenheit einer Schützenratssitzung und im Jahr zuvor von der Hauptversammlung als Schützenfestersatz.

Keine Kenntnis besitzen wir über den Erfolg eines Hauptversammlungsbeschlusses von 1976, der die Feier eines Sommerfestes festlegte, dessen Organisation sich der Schützenrat "mit möglichst geringem Aufwand" annehmen sollte.

Als rezente Festveranstaltungen seltener Realisation begegnen schließlich sog. "Kompaniefeste" bzw. -"abende", deren Einrichtung erstmals 1968 vom Chef des Protokolls "zur Belebung des Schützenwesens" vorgeschlagen wurden. Die Tatsache, daß keine festen Zugehörigkeitsverhältnisse der Mitglieder zu den damaligen beiden Kompanien bestanden, stand jedoch der Umsetzung des Vorschlags hindernd im Wege. Man vertagte, wie auch 1969, eine auf definitiven Entscheid abhebende Thematisierung und bekundete 1973 die Absicht, den Mitgliederstand der einzelnen Kompanien namentlich zu fixieren und "(z)u späterer Zeit (...) auch Kompanieabende ab(zu)halten." Ein derartiger Abend fand erstmals im November gleichen Jahres statt und sah die 3. Kompanie, d.h. vorwiegend junge Schützen, als Veranstalter. Wie einem Pressebericht zu entnehmen ist, galt das mit 100,- DM vom Verein bezuschusste Fest all denen, "die sich bei der Parolenausgabe zum letzten Schützenfest in die Liste eingetragen hatten" sowie allen Schützen, "die die Schützenfesttage mit der Kompanie mitgefeiert haben." Das Programm sah ein Preisregeln, die Darbietung von Schützenfestfilmen sowie eine Diskussion mit einem Vorstandsmitglied über den Ablauf des

letzten Schützenfestes vor. Für die Abhaltung der Kompanieabende zur Intensivierung des Vereinslebens votierte auch die Hauptversammlung des folgenden Jahres, doch erbrachte die an die jeweiligen Kompanieführer gerichtete Aufforderung zur Festplanung kein Resultat, so daß die gewünschten Treffen ausblieben. Es war wiederum die 3. Kompanie, die, gemäß ihrer 1975 in der Hauptversammlung gegebenen Zusage, am 7.5. d.J. einen "Kameradschaftsabend" zu begehen, zu entsprechender, wiederum finanziell geförderter Geselligkeit zusammenfand. Ob sich die gleicherorts getroffene, "verbindliche" Ankündigung eines Festabends der 1. Kompanie nach dem Schützenfest tatsächlich erfüllte, entzieht sich meiner Kenntnis.

Karnevalsveranstaltung

Zwischen der Vollendung der Ahauser Stadthalle (1961) und der Einrichtung einer regelmäßigen, auch der Ahauser Bevölkerung offenstehenden karnevalistischen Vereinsveranstaltung ("Große Gala-Prunksitzung") besteht offensichtlich ein kausaler Zusammenhang. Man besaß nun den Raum, "diesen schönen Brauch, der schon mit zur Tradition des Vereins gehört, wieder aufleben zu lassen." Das Vorhaben, fast durchweg im Januar jeden Jahres inszeniert, wurde bisher vorwiegend auf einen Samstag und 1976, nach fünfmaliger Abweichung, erneut auf einen Sonnabend festgesetzt, dessen Inanspruchnahme der Ch. d. P. als Ursache des guten Veranstaltungsbesuchs vermutete und daher für eine künftige Beibehaltung dieses Tages als Festtermin plädierte. Er ist es auch, der die Vereinsmitglieder an Hand gedruckter Einladungs- und Informationsrundschriften zeitig auf die Veran-

staltung hinweist, während die spätere, vor allem den Kartenverkauf berücksichtigende Ankündigung in der Lokalpresse wohl primär Nichtmitgliedern gilt. Die Vereinsdrucksachen, also auch den Druck der nummerierten Tischplatz/Eintrittskarten zur Prunksitzung, besorgt die Ahauser Geschäftsstelle einer Verlagsanstalt, die auch die Ruhr-Nachrichten herausgibt. Als Geschäftsführer dieser lokalen Einrichtung fungiert der Ch. d. P., der sich um den Kartenverkauf bemüht und imstande ist, über die Platzvergabe zu verfügen. Die ihm verbliebenen Karten werden an der Abendkasse angeboten. Gleichzeitig mit den Billets erhalten die Teilnehmer gedruckte Programme, die seit 1963 vorliegen und zunächst nur schmale Faltblätter sind. Im Laufe der Jahre erfuhren sie aufwendigere Gestaltung. Als Schmuck der Titelseiten erscheint neben bildlichen Hinweisen auf die verpflichteten Karnevalsgesellschaften u.a. das Ahauser Stadtwappen. Der reinen Programmabfolge des Hefts sind zumeist Liedtexte beigefügt, um den Besuchern die Beteiligung an angekündigten Gesangsnummern zu ermöglichen. Jeweils ein Vorwort des Stadtdirektors enthalten die Programmschriften der Jahre 1966 - 1972. Das des Jahres 1966 assoziiert die Einrichtung der Veranstaltung als Desiderat der Ahauser Bürger, die die Bürgerschützen "(...) als tragender Verein heimatlichen Brauchtums" realisieren sollten. Zuweilen illustrieren Fotos der letztjährigen Veranstaltung die Hefte (1966, 1967, 1968, 1969). Danach trugen die Anwesenden, gem. eines gleichlautenden Vermerks auf mehreren Mitgliedereinladungen des Ch. d. P., "(f)estliche Kleidung", d.h. die Herren traten im Abendanzug, die Damen in festlicher Garderobe auf. Fastnachtliche Kostümierung ist, außer bei den Akteuren, nicht zu ermitteln, dagegen läßt sich aus den Jahren 1965 und 1968 Offiziersuniformierung nachweisen. Einer Anregung des Ch. d. P. folgend, erwarb man 1969 40 z.T. wappengeschmückte Narrenkappen ("Schiffchen"), die, zu einem Stück-

Preis von 20,- DM vertrieben, vor allem von Schützenratsmitgliedern erworben wurden. Daß aus diesem Bestand auch in den folgenden Jahren noch Exemplare veräußert werden konnten, beweist ein allgemeines Desinteresse an einer solchen Kopfbedeckung. Nicht unerwähnt sei, daß der bekanntlich mit lebenslanger Ehrenmitgliedschaft aufgezeichnete "Staatsminister a.D." im Rahmen der Karnevalssitzung 1969 zugleich die "Karnevalsmütze des Bürgerschützenvereins" verehrt erhielt. Ferner sollten auf Wunsch des Schützenrates zur Veranstaltung gleichen Jahres alle Offiziere uniformiert und mit genanntem Fastnachtsrequisit erscheinen.

Über die Resonanz, die dieses Vereinsunternehmen fand, gibt die Verkaufsmenge an Eintrittskarten Auskunft, die von 1964 an fast durchweg in einer Stückzahl von 500 Exemplaren gedruckt wurden. Danach beteiligten sich 1967 444, 1968 460, 1970 414, 1971 416, 1972 469, 1973 405 und 1974 ca. 400 Personen an der Prunksitzung des Vereins. Der Presse zufolge war 1975 "die großartig dekorierte Stadthalle (...) nicht ganz so besetzt wie in den vergangenen Jahren", während der Ch. d. P. der Veranstaltung 1976 "regen Besuch" attestierte, im folgenden Jahr den Schützen hingegen wegen "schleppender Kartennachfrage" die ursprünglich nicht intendierte Einladung dennoch zusandte und "Corpsgeist" beschwor.

Über den Kreis der Mitglieder und interessierten Ahauser Mitbürger hinaus wissen wir von "Ehrengästen", politischer Prominenz wie bspw. Landrat, Oberkreisdirektor oder dem schon mehrfach zitierten Staatsminister a.D., die ebenso wie Bürgermeister und Stadtdirektor im Verlauf der Sitzungen mit Orden ausgezeichnet wurden. Ordensverleihungen bzw. "Ehrungen" bilden eine feste Komponente des Veranstaltungsprogramms. Zunächst von der unterhaltenden Karnevalsgesellschaft vorgenommen, vergab der Verein seit 1965 ebenfalls

solche Auszeichnungen und beschloß 1967 durch den Vorstand, fortan einen eigenen "Karnevalshausorden des Bürgerschützenvereins" auszugeben. So wurden 1969 z.B. 20 stadtfarbene und gravierte Orden aus Münster, 1972 12 Exemplare mit Stadtwappen und Gravur von einem ortsansässigen und vereinsangehörigen Geschäftsmann bezogen. Neben den genannten Ehrengästen zählten offensichtlich vor allem exponierte Mitglieder der Karnevalsgesellschaft und des Vereins sowie Akteure zu den Ausgezeichneten. Die Finanzierung der Veranstaltung wird vornehmlich aus dem Erlös des Verkaufs an Karten bestritten, deren Preis bis 1969 zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern differierte. Erstgenannte hatten 1962 2,- DM, 1963 - 1966 3,- DM und 1967 - 1969 4,- DM/Person zu entrichten. Im gleichen Zeitraum steigerte sich der Eintritt für Nichtmitglieder von zunächst 3,- DM (1962) auf 6,- DM (1967-1969). Ab 1970 setzte man einen allgemein geltenden Preis (5,- DM) fest, der jedoch für die folgenden Sitzungen merklich erhöht wurde (1971 6,- DM, 1972 und 1973 7,- DM). Mit allgemeiner Kostensteigerung motiviert, forderte man 1974 gar 9,- DM, reduzierte im folgenden Jahr dann allerdings auf 8,- DM/Person, eine Forderung, die auch für 1977 galt. Dem Kartenerlös als Finanzierungsbasis tritt ein erheblicher Gewinn aus der Anzeigenwerbung der Programmhefte zur Seite. Daneben entstehen z.B. mehr oder minder regelmäßige Einkünfte durch Zuschuß des Festwirtes, Verkauf von Luftschlangen sowie durch Zuwendungen anderer Organisationen aufgrund ihrer Inanspruchnahme der Stadthallendekoration. Ausgaben ergeben sich durch die Honorare der engagierten Karnevalsgesellschaft, der Städt. Kapelle, verschiedener Gruppierungen (Gesangverein und -gruppen) und Einzelakteure, aus Druck-, Dienstleistungs- und Dekorationskosten und durch den Erwerb von Orden, Filmen usw.

Um die Organisation des Abends bemühen sich der Schützenrat und hier insbesondere wohl der Ch. d. P., Schriftführer und Schatzmeister. 1964 rief der Vorstand zur "weiteren Ausgestaltung des Programms" der nächstjährigen Karnevalssitzung eigens eine "Kommission" ins Leben, die vom 1. und 2. Vorsitzenden, Geschäftsführer und Major gebildet wurde. Von direkter Einflußnahme des Schützenrats auf den Inhalt der Beiträge des Programms, über das sich zuvor mit der Karnevalsgesellschaft abgesprochen wird, erfahren wir 1968. Danach wurden "Nachtwächter" (s.u.) und Gesellschaft verpflichtet, sich "in keiner Weise" über ein neues Mahnmal, eine eigenwillige Metallplastik, die ihrer formalen Ausführung wegen vielfachem Spott ausgesetzt war, auszulassen, da "die Angelegenheit zu ernst (sei), als daß man hierüber abfällige Bemerkungen in einer Karnevalsveranstaltung macht."

Die durch Büttreden, karnevalistische Gesangs- und Textvorträge, Tanzvorführungen u.ä. bestimmte Festgestaltung wurde seit 1963 einer auswärtigen Karnevalsgesellschaft übertragen, wobei vor allem die "Witten Müse" aus Münster favorisiert wurden. Seit 1970 engagierte man überdies "Prinzenpaar und Gefolge" des eingemeindeten Nachbarortes Wüllen, deren Karnevalsgesellschaft 1976 - eine auswärtige KG konnte aus Termingründen nicht verpflichtet werden - und 1977 vorrangig das Programm bestritt. Auswärtige Einzelakteure sowie Musik- und Tanzgruppen kamen ebenfalls zum Einsatz. Nach Ablauf der Darbietungen prägen Tanz und gesellige Unterhaltung den weiteren Abend. Da die Programme strukturell und inhaltlich nicht wesentlich differieren, mag an dieser Stelle das des Jahres 1968 als Paradigma gelten:

1. Musik zum Aufwärmen
2. Begrüßung durch den Präsidenten des Bürgerschützenvereins, Stadtdirektor Petersen
3. Einzug des Elferrates

4. Eröffnung durch den Präsidenten der kg "witte müse"
5. Lied: Ein flotter Geist ... ??
6. Ballett
7. Schunkellied: Westfalenland
8. Büttrede: Der Müßiggänger
9. Parodie und Gesang: Die Gitarros
10. Schunkellieder
Potpourri: Fröhliche Rheinreise
11. Büttrede: Der Gammler
12. Ehrungen
13. Ballett
Großer Gardetanz
14. Karnevalsmarsch: Dann gehts Tatü tata
15. Büttrede
16. Karnevalsmarsch: Und dann ziehen wir ...
17. Büttrede
Die Kappesköpfe
Bimstein und der leidige Wachtmeister
18. Parodie und Gesang: Die Gitarros
19. Büttrede: Der Gelegenheitsarbeiter
20. Ballett
Französischer Can-Can
21. Schunkellied: Einmal um die Erde
22. Finale und Ausmarsch
23. Tanz bis in den frühen Morgen

Ein Vergleich der seit 1963 greifbaren Konzeptionen ergibt, daß trotz mehrfacher Bestrebungen, Einheimische oder gar Vereinsmitglieder als Akteure kaum in Erscheinung treten und allem Anschein nach auch lokale Ereignisse und Sachverhalte verhältnismäßig wenig aufgegriffen wurden. Von 1976 und 1977 wissen wir allerdings von entsprechenden Beiträgen eines erstmals auftretenden, aus einer benachbarten Kleingemeinde stammenden "Conferenciers", der eine "von lokalen Pointen gespickte Büttrede" hielt und 1977 als "Lokal-

Matador" "innerstädtische Verhältnisse" glossierte. Vom Einsatz der jede Prunksitzung mitgestaltenden Städt. Kapelle abgesehen, erschien im Rahmen dieser und früherer Veranstaltungen zudem ein Ahauser Gesangverein, deren Mitgliedern, 1973 und 1974 als "Ahauser Hofsänger" vorgestellt, vornehmlich die Aufgabe zukam, beim Finale mitzuwirken. Der Beitrag eines Vereinsmitgliedes ist erstmals 1965 zu belegen. In Gestalt des "Nachtwächters mit der Laterne", der "Ahauser Zeitgeschehen" beleuchtete, begegnete ein karnevalistischer Figurentyp, der bis 1968 in den Programmen auftauchte und zunächst (1965) von seinem Initiator und Autor der Büttrede selbst dargestellt wurde. 1966 übernahm ein anderes Vereinsmitglied den Part des Vortragenden. Wenige Jahre darauf erfuhr die Nummer auf Schützenratsbeschluß hin keine erneute Aufnahme mehr ins Veranstaltungsprogramm. Grund dieser Maßnahme waren nach Angabe eines interviewten Schützen (1) zu kritische Aussagen des Nachtwächters. Als Sänger bekannter Lieder und Operettenmelodien erscheint im Rahmen der Karnevalssitzungen der folgenden Jahre (1969 - 1972) ein weiterer einheimischer Mitwirkender, der jedoch dem Verein mit angehörte. 1974 schließlich steuerte ein Ahauser eine Büttrede bei.

Die meisten der Darbietungen bestehen fraglos in austauschbaren, gelegentlich stereotypen, ortsungebundenen und hinsichtlich der Lieder z.T. allgemein bekannten Beiträgen, die die Anwesenden an langen Tischen, die im rechten Winkel zur Bühne stehen, verfolgen. Sie begegnen als weitgehend inaktive und fremdbestimmte Konsumenten, die sich über "verordnetes" Mitsingen und Schunkeln hinaus erst nach Programmenschluß durch Tanz und Unterhaltung engagieren. Die derart gestaltete "Gala-Prunksitzung" besitzt als Vorbild zweifellos die anhand der Massenmedien, insbesondere des Fernsehens vermittelten Karnevalssitzungen in Hochburgen wie

bspw. Mainz, was nicht allein durch die Programmkonzeption der Karnevalsgesellschaft selbst, sondern überdies durch deren vereinsmäßige Verpflichtung überhaupt, durch technische Anordnung (Tischordnung, Bühne), Garderobe, Namens- und Gruppenimitation ("Gala-Prunksitzung", "Ahauser Hof-sänger") sowie Ankauf und Titulierung entsprechender Narrenkappen (Karnevalsmütze des BSV) und Orden (Karnevalshausorden des BSV) eindeutig indiziert wird. Daß es sich bei der Festlichkeit um die Veranstaltung eines Schützenvereins handelt, wird kaum evident.

1971 erweiterte man den festlichen Abend erstmals um einen "Frühschoppen" am anderen Tag, der auch in den folgenden Jahren stattfand¹⁶⁸⁾ und vom Festwirt verschiedentlich mit einer Bierspende bedacht wurde.

Daß die Programmbeiträge nachträglich vom Schützenrat Kritik erfuhren und entsprechende Konsequenzen erfolgten, klang bereits oben an. Von 1966 und 1969 wissen wir zudem von negativer Beurteilung der gebotenen Leistung der KG, die daraufhin für die kommende Sitzung jeweils durch eine andere abgelöst wurde. Kritische Würdigung im Schützenrat fand ebenfalls die Veranstaltung des Jahres 1976. Dabei beanstandete man die Programmlänge, bemängelte das Fehlen lokaler Bezüge in den Büttreden und wollte künftig "mehr Karnevalsschlager" gesungen und die Darbietungen des Gesangsvereins "mehr auf Karneval" ausgerichtet wissen. Deutliche Kritik an Fremdbestimmung und u.a. durch Eintrittspreis und Kleidung gegebener Exklusivität übten verschiedene Vereinsmitglieder vorwiegend jüngeren Alters (4, 5, 6, 9, 11, 12, 13, 14).

Schützenfeste

Zu den regelmäßig stattfindenden Vereinsunternehmungen zählt vor allem die ranghöchste Veranstaltung, das Schützenfest, dessen Feier bisher 15 mal nach dem II. Weltkrieg begangen wurde. Im Zuge der Reaktivierung des Vereins 1948 sprach sich der Vorsitzende, "die Not der Zeit nicht verkennend", dafür aus, wieder "in althergebrachter Weise Schützenfeste zu feiern." Der Wunsch fand Zustimmung und wurde noch im gleichen Jahr verwirklicht: der 12. und 13.9. bezeichnen dabei den Termin des 1. Nachkriegsschützenfestes, bei dem auf obrigkeitliche Weisung hin allerdings nur die Armbrust als Schußwaffe zur Verfügung stand. 1949 faßte man den Entschluß, das satzungsgemäß 1950 anstehende Fest mit der Sommerkirmes am 1. Augustsonntag zu verbinden und dieses Datum auch für die künftigen Feste vorzusehen. Doch wurde dieser Termin später nicht gewählt. Im folgenden Festjahr (1952) wurde die bis heute geltende Regelung eingeführt, die Veranstaltung jeweils am Pfingstmontag und -dienstag ins Leben zu rufen, womit man offensichtlich den üblichen Festtermin der Junggesellenschützen übernahm. Eine Unterbrechung erfuhr der zweijährige Festrhythmus 1954. Da die Junggesellenschützen 1956 ihr 350jähriges Bestehen feiern wollten, sah der Bürgerschützenverein vom turnusmäßig anstehenden Schützenfest ab und beschloß ein Sommerfest als Ersatzveranstaltung. Das aufgehobene Vorhaben wurde im folgenden Jahr nachgeholt und seither wird kontinuierlich in zweijähriger Folge Schützenfest gefeiert.

Über die eigentlichen beiden Festtage hinaus gehören Veranstaltungen wie das "Vogelaufhängen" und die "Weinprobe" zum erweiterten Festrahmen. Beide Brauchtümlichen Akte greifen jeweils kurze Zeit vor Pfingsten Platz und waren mehrfach

mit einer Sitzung von Vorstand bzw. Schützenrat verbunden, in der letzte organisatorische Fragen behandelt wurden. Beim Vogelaufhängen wird der vom amtierenden König in Auftrag gegebene Holzvogel zumeist in einer bestimmten Gaststätte vom erstgenannten mit Sekt "getauft" und ihm ein Name ("Thekla" 1965, "Elisabeth" 1967, "Heinz" 1969, "Hermann-Franz" 1971, "Hansi" 1973, "Claudia" 1975, "Hanns" 1977) verliehen. Anschließend findet er seinen Platz vorwiegend "über der Theke" und verbleibt dort, Gästen und Schützen zur Bewunderung preisgegeben, bis zum zweiten Festtag. Das Vogelaufhängen dürfte i. d. R. allein oder vornehmlich vom Schützenrat wahrgenommen werden, wenngleich es jedem Mitglied freisteht, daran teilzuhaben. Aus dem Jahre 1957 ist bekannt, daß dieser vorfestliche Akt "durch die Presse" bekanntzugeben war. Mit einer knappen Ankündigung und einem kurzen Bildbericht informierte auch die Lokalpresse 1977 über dieses Ereignis.

Die Weinprobe, die beim Festwirt stattfindet, ist Angelegenheit des Schützenrates, der aus der gebotenen Auswahl kreuzender Weine verschiedene, durch einfache Mehrheit als geeignet, für die Ausgabe beim Schützenfest bestimmt. Es versteht sich z.T. bereits aus dem Veranstaltungszweck, daß Vogelaufhängen und Weinprobe durch Alkoholkonsum charakterisiert sind. Eine weitere Veranstaltung im erweiterten Festrahmen, die "Generalprobe", geht auf die Fusion zurück, wurde jedoch nur kurzzeitig realisiert. Wir hörten bereits von der Verwirklichung vorfestlichen Probens militärischer Gepflogenheiten bei den Junggesellenschützen, die dieses Unternehmen auch nach dem Zusammenschluß erhalten wissen wollten. So stimmte die erste gemeinsame Hauptversammlung dem Vorhaben mit knapper Mehrheit zu. Bereits im folgenden Festjahr 1973 wurde die Frage nach erneuter Rezeption der Probe überwiegend abschlägig beschieden. Lediglich 28 der

insgesamt 118 Anwesenden plädierten für die Beibehaltung, doch erklärte sich der Oberst bereit, mit diesen die geforderte Übung an Christi Himmelfahrt an der Stadthalle zu vollziehen.

Schon im Abschnitt über die Finanzierung des Vereins wurde auch die des Schützenfestes angesprochen, so daß hier auf eine Darstellung der Einnahmen und Ausgaben verzichtet werden kann. Ein kurzes Wort sei jedoch den Eintrittsgeldern, Maßnahmen und Vorstellungen gewidmet, die unmittelbar durch die jeweilige finanzielle Situation bedingt wurden. Wie von 1954 und 1971 bekannt, offensichtlich jedoch bis 1975 kontinuierlich de jure verfügt, sollte die Teilnahme an den Veranstaltungen im Rahmen des Schützenfestes ausschließlich Vereinsmitgliedern offenstehen, so daß für Nichtmitglieder, deren Beitritt möglich gewesen wäre, der aufwendige Erwerb der Mitgliedschaft Zutrittsvoraussetzung bildete. Als von Mitgliedern "eingeführte Gäste" bestand für nichtorganisierte Bürger überdies die Möglichkeit der Teilnahme an den abendlichen Tanzvergnügen, jedoch für ein weitaus geringeres Entgelt. Auch "Fremden" (d.h. Ortsfremden) sollte, wie des öfteren zu belegen, bei Entrichtung einer bestimmten Summe Eintritt gewährt werden, während uniformierten Soldaten mit Dame freier Zutritt gestattet wurde. Eine Sonderregelung betraf schließlich auch die Junggesellenschützen. Nach Entrichtung eines geringen Betrages war ihnen, inklusive Dame, die Teilnahme an beiden Festbällen eröffnet. Daß der Krönungsball eine besondere Bewertung erfuhr, ist 1963, 1965, 1967 und 1969 überliefert. Danach sollte der zweite Abend lediglich den Vereinsmitgliedern und ihren Familien vorbehalten sein. Diese, die Veranstaltungsteilnehmer betreffende Differenzierung, fand 1977 ein vorläufiges Ende. Ganz unspezifiziert wurde nunmehr allen Nichtmitglie-

dern gestattet, gegen Zahlung eines geringen Eintrittsgeldes an beiden Tanzabenden im Festzelt teilzunehmen.

Daß die Finanzierung des Schützenfestes zur Sorge Anlaß gab, ist erstmals 1963 zu vernehmen. Die finanzielle Situation wurde in diesem Jahr "als sehr angespannt" bezeichnet und beschlossen, den Mitgliedsbeitrag zu erhöhen. Zugleich sprach man sich dafür aus, mit der Städt. Kapelle einen "niedrigeren Pauschalsatz" zu vereinbaren. "Noch ein nie so finanziell aufwendiges Schützenfest" beging der Verein 1965. Als Ursache dieser Entwicklung erscheinen "neue Ideen", wie die Ausgabe von Erbsensuppe, von kostenlosen Biermarken, Festabzeichen und verbilligten Fackeln. Im Zuge der Organisation des Festes 1973 entschied der Schützenrat, aufgrund gestiegener Mietpreise lediglich zwei Gespanne für die Königswagen zu beschaffen und evtl. zu überlegen, "ob der Spielmannszug nur am 1. Tage verpflichtet werden soll". Daneben hören wir von kostendämpfenden Initiativen verschiedener Schützen, die sich bereiterklärten, das Auf- und Abladen des Festzeltes zu übernehmen bzw. tatkräftige Mithilfe bei der Beleuchtungseinrichtung im Schloßgarten zu leisten. Im folgenden Festjahr 1975 entschied der Schützenrat, der Hauptversammlung die Erhöhung des Beitrags vorzuschlagen, ein Schritt, den man infolge der "negative(n) Preiskonjunktur in den letzten Jahren" für angebracht hielt. Wie bemerkt, fand dieser Vorschlag nicht die erforderliche Zustimmung der Hauptversammlung. "(A)us Kostenersparnisgründen" fand sich indes die 3. Kompanie bereit, einen Königswagen zu dekorieren. Gleiches wollte der Hauptmann der 1. Kompanie für seine Schützen veranlassen. Die Festeinlage dieses Jahres gibt einen weiteren Hinweis auf das Bemühen um eine befriedigende Festfinanzierung. Danach hatte man aufgrund "der beschlossenen Sparmaßnahmen" davon abgesehen, wie bisher kostenlose Biermarken auszuge-

ben. Im Übrigen dürfte auch der Verzicht auf ein aufwendiges Karnevalsprogramm als unmittelbare Reaktion auf merkliche Kostensteigerung gelten. Die 1975 abgelehnte Beitragserhöhung wurde 1976 "(m)it Rücksicht auf die angespannte Finanzlage des Vereins" bekanntlich gebilligt. Zugleich entschied die Hauptversammlung, den Rentnern keine Beitragsermäßigung mehr zu gewähren. Wie bereits 1976 erhielten die Schützen auch zur folgenden Karnevalsveranstaltung das Programm in Form eines einfachen Faltblattes zugesandt, dessen Ausgabe aus "Kostengründen" ursprünglich nicht geplant war. Ferner ist zu erfahren, daß hinsichtlich des Schützenfestes nunmehr den Kompanieführern die Sorge um angemessenen Schmuck der Königswagen aufgegeben wurde. Überdies dürfte das Bestreben, "möglichst viele (Zelt)Plätze (zu verkaufen)", weiterhin die unspezifizierte, generelle Zulassung von Nichtmitgliedern auch wie der erweiterte Gebrauch eines Festzeltes für einen vorfestlichen "Bayerischen Abend" und eine sonntägliche Jugendveranstaltung nicht zuletzt ökonomisch motiviert sein, zumal wenn man den Mietpreis des 1000 m²-Zeltes bedenkt (weit über 10.000,- DM).

Um dem König die z.T. mit erheblichen monetären Belastungen verbundene Übernahme seines Amtes zu erleichtern, wurde ihm mit einem festen Zuschuß aus der Vereinskasse und freiwilligen Schützenbeiträgen eine merkliche Finanzierungshilfe geboten. Die nach Ermessen spendenden Schützen, d.h. der jedem Mitglied offene und bei jedem Schützenfest neu gebildete sog. Ring, genoß den Vorteil, daß seine Mitglieder auf Einladung des Königspaares berechtigt waren, sich für kurze Zeit am Thron aufzuhalten. Eingefordert wurde das Ringgeld zunächst von eigens dazu bestimmten Schützen "unter der Vogelstange". Dieses änderte sich im Zuge einer 1969 angeregten und 1971 festgesetzten Neuregelung, wonach die Zah-

lung von Ringgeld auf den Schützentag beschränkt wurde, dessen Mitglieder fortan jeweils 50,- DM entrichten sollten. Als Gegenleistung sollte der "gesamte Schützenrat" dem Thron angehören und dort bewirtet werden. Grund eines derartig einschneidenden Entscheids war die Tatsache, daß "(d)as Einsammeln der Ringgelder (...) in diesem Jahr (1969) wieder zu Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten geführt hat", die man auf diese Weise zu umgehen beabsichtigte. Infolge dieser Modifikation war die zu erwartende Summe nicht nur berechenbar, sie übertraf aufgrund der Größe des Schützenrats überdies die zuvor erzielten Beträge bei weitem. Einem 1954 vom Vorsitzenden gegebenen Hinweis zufolge, konnte der neue König auf ein Ringgeld von ca. 700,- bis 800,- DM hoffen, und 1963 stellten 75 Schützen insgesamt 740,- DM zur Verfügung. Mit 1.054,60 DM kam im folgenden Festjahr ein in dieser Höhe bisher nicht erreichter Betrag zusammen. Ebenso überschritten die Ringgeldebeträge der beiden anschließenden Festjahre die Summe von 1.000,- DM. Durch die 1969 verfügte Änderung wurden nun durchweg Leistungen erbracht, die 2.000,- DM z.T. weit übertrafen.

Dem Ringgeld tritt ein Zuschuß aus der Vereinskasse als weitere, dem König zugeeignete Finanzierungshilfe zur Seite, von der wir bereits seit 1860 wissen. In einem vom 3.7.1950 datierten Brief des Vereins an die Stadtvertretung wird kriegsbedingter Kosten wegen ein "einmaliger Zuschuss" in Höhe von 500,- DM beantragt. Mit ihm glaubte man, "d(en) Schützenbrüder(n) aller Volksschichten" den Erwerb der Königswürde ermöglichen zu können. Auf 800,- DM belief sich die Zuwendung in dem Festjahr 1957 und 1959, während dem König seit 1961 kontinuierlich jeweils 1.000,- DM gewährt wurden.

Bevor die Frage der Festorganisation behandelt wird, sei noch auf den Einfluß der 1970 mit dem Junggesellenschützen-

verein erfolgten Fusion verwiesen, in deren Vollzug u.a. Vereinbarungen getroffen wurden, die das Schützenfest tangieren. So bestimmte man, "Fahnen und Königsketten ... (zu) erhalten" und einem ledigen König aufzuerlegen, die Junggesellenschützenkette zu tragen. Im Übrigen sollte weiterhin ein Schützenfest im zweijährigen Rhythmus stattfinden. Schon bei der voraufgehenden Behandlung der Entwicklung von Schützenrat und Offizierkorps wurde ein Einfluß des Zusammenschlusses angesprochen, gleiches gilt für die voraufgehende Thematisierung der zweimaligen Rezeption einer Generalprobe in den Feststrahlen. Auch das Mitführen eines dritten Festwagens bei Gelegenheit des ersten gemeinsamen Schützenfestes 1971 sowie Vermehrung und altersmäßige Gliederung der Kompanien ist als fusionsbedingt herauszustellen. Nicht vergessen sei schließlich der Hinweis auf die bei jedem Schützenfest mitgeführte Fahne der Junggesellenschützen.

Bestrebungen, durch die Zusammenarbeit aller Schützenvereine zum Gelingen eines "Volksfestes" beizutragen, bestanden schon früher, so z.B. nach Beendigung des zweiten Nachkriegsschützenfestes. Eine analoge Absicht wird 1954 erörtert. Nach Mitteilung des Vorsitzenden war ihm "aus allen Bevölkerungskreisen immer wieder die Bitte vorgelegt worden", sich für ein dem Vorbild benachbarter Orte (Stadtlohn, Vreden, Gronau) entsprechendes, d.h. von der Gesamtbevölkerung zu tragendes Schützenfest einzusetzen. Seine Anregung, zu deren Verwirklichung wohl bei den Vorsitzenden der drei Ahauser Schützenvereine "Neigung" vorhanden sei, sah die Bildung eines Schützenkorps auf der Basis dieser Vereine vor, die, selbständig bleibend, ihr Schützenfest in jeweils dreijährigem Rhythmus unter Beteiligung der gerade festfreien Schützenvereine begehen sollten. Ebensowenig wie dieser Initiative Erfolg beschieden war, fand auch die 1964 im Vorstand diskutierte Frage eines potentiellen Zusammen-

schlusses mit dem Junggesellenschützenverein positiven Entscheidung. Der Vorstand sprach sich demgegenüber dafür aus, den Junggesellen einen Festzuschuß (500,- DM) zu gewähren und ihnen den bisher geübten Verkauf von "Ehrenmitgliedskarten" an die Bürgerschützen weiter zu empfehlen.

Der mit der Veranstaltung eines Schützenfestes gegebenen organisatorischen Notwendigkeiten nimmt sich der Schützenrat - seitens der ersten Hauptversammlung des fusionierten Vereins ausdrücklich mit dieser Aufgabe betraut - an, wobei sich Amtsträger wie der Ch. d. P., der Schriftführer, Schatzmeister und führende Offiziere das Zustandekommen des Festes in besonderem Maße angelegen sein lassen. In dem Fest vorausgehenden Sitzungen werden organisatorische Erfordernisse thematisiert und einzelnen Mitgliedern die Erfüllung bestimmter Positionen, wie bspw. das Böllerschießen, die Beschaffung von Pferden, Bestellung des Gottesdienstes etc. aufgegeben. Verschiedentlich erfahren wir von eigens eingerichteten "Kommissionen", deren Bildung "(z)ur besseren Abwicklung der Veranstaltungen und zur Unterstützung des Schützenrates" im Übrigen schon der § 11 der Satzung ermöglicht. 1950 stellte man eine 6köpfige "Kommission zur Regelung von Einzelfragen für die nähere Ausgestaltung des diesjährigen Schützenfestes" zusammen, erhob 1957 den Gesamtvorstand zum "Festausschuß", erachtete 1959 die Wahl eines "Organisators" und "Festausschusses" als notwendig und richtete 1976 eine 7köpfige Verhandlungskommission ein, die sich um die Verpflichtung des Festwirts bemühen sollte. Es kann nicht verwundern, daß die Konzeption dieses zentralen Festes einen umfangreichen Katalog zu bedenkender und klärender Fragen mit sich brachte, die hier nicht alle genannt sein können. Man hatte bspw. die Programmgestaltung zu planen, Eintrittspreise festzusetzen, sich um Verpflichtung von Musikkapellen, den Abschluß einer Versicherung,

Drucksachen, Ausgestaltung der Feststätte, Böllerschießen, Munition, Kassiererdienste, Sternenkränze, die Vergabe der Bewirtung, ein Festzelt und a.m. zu bemühen. Daneben mußten für Kutschen und berittene Offiziere Pferde beschafft werden, was, nach einem Hinweis des Schriftführers 1967, "immer mit gewissen Schwierigkeiten verbunden war", im genannten Jahr jedoch als besonders problematisch herausgestellt wurde. Die aufgrund dieses Beschaffungsproblems vom Schriftführer geäußerte Anregung, Überlegungen über eine "andere Lösung (anzustellen), die auch unserem heutigen techn. Zeitalter gerecht wird", fand nicht die Zustimmung des Obersten, der Pferde beibehalten wollte und mitteilte, sich bereits erfolgreich um deren Stellung zum nächsten Schützenfest bemüht zu haben. Daß das Problem damit nicht gelöst war, beweist eine Zeitungsannonce 1975, in der der Verein "2 Zweiergespanne mit Kutscher für seine Königswagen" suchte.

Um den Festcharakter der Veranstaltung auch nach außen zu demonstrieren, sorgte man für entsprechenden Fahnschmuck im Stadtgebiet; so wurden z.B. für die Feste 1959 und 1961 Fahnen und Masten leihweise von einem Verein des Nachbarortes Legden bezogen. Einer Platzierungsaufstellung des folgenden Festjahres zufolge sollte, "wie in früheren Jahren", am Rathaus, Denkmal, Stadtpark, an der Stadthalle sowie auf dem Marienplatz Fahndekoration erscheinen, d.h. überall dort geschmückt werden, wo der Verein im Rahmen des Festes agierte. 1977 wollte man neben Rathaus und Marienplatz Örtlichkeiten wie das Festzelt, den Schloßgarten und die Fußgängerzone adäquat dekoriert sehen.

Im Rahmen der Festorganisation war weiterhin die Frage zu klären, ob Schilderhäuschen aufzustellen seien, wie es, militärischem Vorbild gemäß, bis zur Fusion offenbar praktiziert wurde. Wie von 1954 bekannt, plazierte man diese

Häuschen neben dem Eingang der Wohnstätte des Königs und des Obersten; 1963 und 1969 sollten sie vor die Häuser des Königspaares und des Generals aufgerichtet werden. In einer kritischen Rückschau beklagte der Vorsitzende 1954 die mangelnde Organisation dieser "Ehrenwache", die die Junggesellenschützen zu stellen sich bereit erklärt hatten, und forderte deren Einsatz nach Maßgabe der Weisungen des Majors.

Aus monetären Gründen und um Schützen und Zuschauern am zentralen Festort, d.h. der Stätte des Vogelschießens, den Konsum begehrter Genußmittel wie Bier, Würstchen, Rauchwaren und Eis zu ermöglichen und dadurch die Attraktivität des Geschehens zu steigern, wurden gegen eine bestimmte Gebühr Verkaufsstände zugelassen. In den Festjahren 1948 und 1959 bestand überdies die Möglichkeit, sich an einer Schießhalle zu vergnügen. Über die vor dem Kriege üblichen Kinderbelustigungen finden sich kaum Hinweise, so daß deren Fortfall zu Beginn der 50er Jahre wahrscheinlich ist. Wir wissen lediglich, daß zum 1. Nachkriegsschützenfest neben der erwähnten Schießhalle "Walddidyll" und "Kasperltheater" zugelassen wurden. Die Hauptversammlung des folgenden Festjahres stellte es dem Ermessen des Vorstandes anheim, "ob eine Kinderbelustigung mit dem Fest verbunden werden soll."

Als zentrale Veranstaltung bildet das Schützenfest den passenden Rahmen, verdiente Mitglieder auszuzeichnen. Darüber hinaus werden die im Zuge dieses Festes erbrachten Leistungen beim Stern- und Vogelschießen dort prämiert. Letzteres auf die Weise, daß auf den Abschluß der Reichsinsignien des Vogels - was bereits seit 1898 nachgewiesen werden kann - sowie der beiden Flügel jeweils ein Preis ausgesetzt ist. Die bis zum Festjahr 1963 vergebenen Geldpreise differieren wohl durchgehend bis 1959 nach Art des Abschlußobjekts, d.h. der Gewinn der Krone wurde höher als der der übrigen Accessoires bewertet, so bspw. 1957 mit 10 DM und 1959 mit 5 DM,

während Zepter und Reichsapfel lediglich jeweils 5 bzw. 3 DM einbrachten. Für die beiden folgenden Feste setzte man die Abschlußprämie undifferenziert auf jeweils 3 DM fest und ging 1965 dazu über, die finanzielle Prämierung zugunsten einer Ordensverleihung aufzugeben.

Eine schon seit 1858 bekannte Festkomponente begegnet mit dem Sternschießen, bei dem vom einzelnen Schützen möglichst viele der als Endpunkte eines Metallstangensterns erscheinenden Holzplättchen abzuschießen sind. Die dabei errungenen Gewinne wurden offensichtlich bis 1961 als Sachpreise vergeben und sollten 1954, wie einer Äußerung des Vorsitzenden zu entnehmen ist, von den Vorstandsmitgliedern und Offizieren gestellt werden. Es kamen jedoch nur 11 Preise zusammen, was daher zur Klage Anlaß bot. 1963 sprach man sich dafür aus, "in diesem Jahr nur Geldpreise auszusetzen", d.h. jeden Plättchenabschuß mit 1,50 DM zu prämiieren. Gleiches galt für das folgende Sternschießen 1965. Angeregt durch die Absicht, beim Sternschießen im Rahmen des 1966 inszenierten "Biwaks" goldene, silberne und bronzene Medaillen zu vergeben, wurde vorgeschlagen, künftig auf gleiche Weise bei den Schützenfeststernschießen zu verfahren. Der Vorschlag fand Anklang und führte dazu, daß nunmehr seit 1967 statt mit Sach- oder Geldpreisen in Gestalt von Gold-, Silber- und Bronzemedailles ausgezeichnet wird. 1971 hielt man im Schützenrat eine Modifikation des Schießmodus für erforderlich. Danach sollte das 'brauchwidrige Verfahren der letzten Jahre', wonach Preise ungeachtet der Schußzahl allein nach Menge der Abschüsse errungen wurden, durch eine Schußbeschränkung geändert werden. Wir hören davon erneut aus dem Jahr 1973, in dem im Verlauf der Festplanung eine Begrenzung auf 10 Schuß vorgeschlagen wurde.

Ordensverleihungen größeren Ausmaßes waren bis zum Jahre 1963 im Verein nicht üblich. Die Vergabe von Orden be-

schränkte sich bis zu diesem Zeitpunkt in der Regel lediglich auf das Königspaar, das bei seiner Ablösung vom Verein je einen silbernen, gravierten Erinnerungsorden dediziert bekam. Eine Ausnahme bildet die Auszeichnung zweier Offiziere (Oberst 1961, Ehrenhauptmann), von denen der Oberst als einer der Geehrten mit einem "goldenen Stern mit Eichenkranz und Widmung" dokoriert wurde. Eine Zäsur setzte das Jahr 1963, in dem der Schriftführer dem Geschäftsführer eine von ihm konzipierte "Ordnung zur Verleihung von Orden und Ehrenzeichen im Bürgerschützenverein Ahaus" als Diskussionsgrundlage zuleitete. Mittels derartiger Ordensverleihung glaubte er, "(d)as Interesse am Vereinsleben ... vielleicht etwas (beleben zu können)" und vertrat darüber hinaus die Ansicht, daß "in dekorativer Hinsicht (...) ebenfalls kein schlechtes Bild (entstünde)." Man einigte sich in einer nachfolgenden Vorstandssitzung darauf, einen zweistufigen "Verdienstorden" auszugeben und stimmte dem Vorschlag zu, eine "Ordensverleihungskommission" ins Leben zu rufen. Die Hauptversammlung gen. Jahres genehmigte das Vorhaben und die Bildung eines entsprechenden, aus dem Vorsitzenden, zwei Vorstandsmitgliedern und zwei Schützen bestehenden Ausschusses und lehnte 1968 eine zuvor angeregte Erweiterung des Personalbestandes ab. Man entschied, es bei 5 Ausschußangehörigen (Präsident, Oberst, Ch. d. P., zwei Schützen) zu belassen. Mit Erfolg beantragte 1973 ein Schütze, "für 25jährige und längere Mitgliedschaft Verdienstorden zu verleihen." In Ermangelung alter und vollständiger Mitgliedslisten wollte man, um Ärger zu vermeiden, die betreffenden Vereinsmitglieder durch Pressenotiz und in den Einladungsrundschreiben zur Selbstmeldung auffordern. Auch in den Einladungsschreiben der Jahre 1975 und 1977 wird um eine entsprechende Anzeige gebeten. Vorgenommen wurde die Verleihung der Auszeichnungen im Zuge der Paroleausgabe des jeweiligen Schützenfestes. Nach Ausweis der vorliegenden

Angaben über die Adressaten des zweistufigen Verdienstordens - für langjährige Mitgliedschaft stand eine Verdienstmedaille zur Verfügung - waren es ganz überwiegend Amtsinhaber und Offiziere, die auf diese Weise eine Ehrung erfuhren.

Die Einladung von "Ehrengästen" zu besonderen Vereinsveranstaltungen läßt sich vielerorts belegen. Dieses ist nicht verwunderlich, erhöht doch die Teilhabe angesehener und führender Persönlichkeiten ganz fraglos das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit. Derartige, vom Verein zum Schützenfest geladene Ehrengäste wurden bereits genannt, und es wurde festgestellt, daß in der Regel Landrat, Oberkreisdirektor und die Geistlichen beider Konfessionen eine entsprechende Einladung erhalten. 1975 verehrte man dem Oberkreisdirektor eine der bei Gelegenheit dieses Schützenfestes erstmals veräußerten "Vereinskrawatten". Über den Kreis der genannten hinaus ist an dieser Stelle auch der mehrfach zitierte Staatsminister a.D. anzuführen, dessen offizielle Festteilnahme aus 1967, 1969 und 1971 bekannt ist. Im Verein mit ihm zählte 1967 eine Abordnung von Bundeswehroffizieren zu den besonders begrüßten Gästen im Zuge der Paroleausgabe.

Wenngleich für eine totale Uniformierung der Vereinsmitglieder während des Schützenfestes kein Bedürfnis bestand, so wurde doch eine partielle Einheitlichkeit mehrfach ausdrücklich seitens der Vereinsführung gewünscht und die Schützen anhand der Einladungsschreiben zuweilen aufgefordert, in der angegebenen Aufmachung, d.h. mit Requisiten wie Hut, Hutfeder, Handstock und Festabzeichen anzutreten. Die Gelegenheit, Hutschmuck und Abzeichen zu erwerben, bot wohl vorrangig die Zeit der Begrüßung und Paroleausgabe. Kritische Worte fand im Festjahr 1954 der Vorsitzende über den

von den angetretenen Schützen hinterlassenen "Gesamtein-
druck", der hinter dem der Schützenvereine der Nachbarstäd-
te Vreden und Stadtlohn merklich zurückstehe. So sei man,
trotz entsprechender Aufforderung in den Einladungen, "durch-
weg ohne Stock" erschienen und habe überdies nicht die Ab-
sicht realisiert, "bei dem Antreten die Festabzeichen und
Rosetten für die Schützenhüte auszugeben." Der konstatierte
Mangel sei bspw. durch "Anschaffung von einheitlichen
Hüten" abzustellen. Der beigebrachte Vorschlag wurde in ei-
ner Vorstandssitzung des Jahres 1959 erneut dadurch aktua-
lisiert, daß der Wunsch zum Ausdruck kam, "auf die Dauer
für alle Schützen Schützenhüte einzuführen mit Spielhahn-
feder und einer Rosette in den Stadtfarben. Ob dem genann-
ten Ansinnen kurzfristig entsprochen wurde, bleibt im Dun-
keln. Erst 1965 ist zu erfahren, daß den Teilnehmern der
Hauptversammlung die Möglichkeit eröffnet wurde, Schützen-
hüte käuflich zu erwerben. Drei Jahre darauf (1968) regte
man in einer Schützenratssitzung an, vom eingesparten Geld
ca. 100 Schützenhüte zu beschaffen und für ca. jeweils 5 DM
den Vereinsmitgliedern anzubieten. Diese Anregung aufneh-
mend, entschied sich die folgende Hauptversammlung für den
Erwerb derartiger Hüte und bat um Interessentenmeldung. Die
Hoffnung, mittels einer solchen Offerte eine weitgehend
uniforme Kopfbedeckung der festteilnehmenden Schützen zu
erreichen, trog. Noch im gleichen Jahr verfügte der Schüt-
zenrat die Einstellung der Hutbeschaffung wegen "zu gerin-
ger Bestellungen". Trotz dieser negativen Erfahrung faßte
die Hauptversammlung 1974 erneut den Beschluß, Schützenhüte
zu besorgen und interessierten Mitgliedern anzubieten. Auch
in diesem Fall blieb ein Erfolg mangels Kaufinteresse aus.
Ganz andere Resonanz fand demgegenüber der 1974 der Haupt-
versammlung präsentierte Vorschlag eines Schützen, "als
äußeres Zeichen der Mitgliedschaft" uniforme, embleme-
schmückte Krawatten einzuführen. Man bestellte 250 Exempla-

re, die während der Paroleausgabe 1975 zum Stückpreis von
10 DM "reissenden Absatz" fanden.

Bevor in die eigentliche Festanalyse eingetreten wird, sol-
len einige Gedanken über den Schützenkönig vorausgeschickt
werden, soweit sie seine finanzielle Belastung und, damit
verbunden, die Frage der Bewerbung um die Königswürde be-
treffen. Aus den vorausgehenden Zeilen wissen wir bereits
um Trinkgeld und Vereinszuschuß, die den neuen König in die
Lage versetzen sollen, zur Deckung seiner Unkosten (z.B.
Alkoholspenden, Feuerwerk, Ehrenkarten) beizutragen. Ist er
überdies Mitglied eines Kegelklubs, Stammtisches oder Ver-
eins, besteht für ihn zudem die Möglichkeit, eine bestimmte
Summe als Finanzierungsbeitrag aus diesem Kreise entgegen-
zunehmen. Es sei hier ausdrücklich bemerkt, daß beinahe al-
le befragten Vereinsmitglieder auf die geschlossene Fest-
teilnahme vornehmlich von Kegelklubs verwiesen und viel-
fach deren Rolle als Produzenten eines Bewerbers um die Kö-
nigswürde herausgestellt wurde. Die vom König zu bestrei-
tenden Kosten beschränkten sich im übrigen nicht nur auf
den Zeitraum der beiden Hauptfesttage, er hat daneben ge-
wohnheitsrechtlich bei der Nachfeier Alkoholspenden zu lei-
sten. Sein Sonderstatus verpflichtet ihn weiterhin, den
Verein bei zahlreichen Gelegenheiten zu repräsentieren. So
nennt ein Terminplan vom 9.5.1972 bspw. sieben, die Anwe-
senheit des Königs fordernden Ereignisse (Schützenfeste be-
nachbarter Vereine, Bürgermeister-Pokal-Schießen, Karnevals-
fest) bis zu Beginn des folgenden Jahres. Bei diesen Anläs-
sen wie auch bei Sitzungen und Versammlungen ist er eben-
falls mehr oder minder gehalten, Alkohol zu spenden, so daß
letztlich merkliche Folgekosten zu begleichen sind. Die ihm
insgesamt entstehende finanzielle Last belief sich nach Mit-
teilung des Schriftführers für 1975 z.B. auf 2.000 - 3.000 DM;
ein stattlicher Betrag, der die Übernahme der Königswürde

durchaus zu einem finanziellen Problem geraten lassen kann. Gleichwohl äußerten 13 der 15 interviewten Schützen zum Teil einschränkend die Ansicht, daß auch Minderbemittelte König werden können.¹⁶⁹⁾ Die bereits zitierte, 1950 an die Stadt gerichtete Bitte des Vereins um einen "einmaligen Zugschuß", der "die Schützenbrüder aller Volksschichten (instandsetzen würde), die Königswürde zu erringen", erweist eindeutig die drohende Benachteiligung finanziell schwächerer Vereinsmitglieder in diesem Jahr. Nur unzureichende Angaben offenbaren die Quellen über die numerische Stärke der Bewerber, die ihr Vorhaben vor dem Fest vielfach offen signalisieren, jedoch nicht immer zu ihrem Wort stehen. 1954 beklagte der Vereinsvorsitzende diese Praxis, die "5 - 6 ernstliche Bewerber" erwarten ließ! Keiner dieser Schützen wollte dann allerdings beim Vogelschießen seine Absicht tatsächlich realisieren, so daß schließlich 3 andere Vereinsmitglieder als Aspiranten einsprangen. Über den Ausgang einer Wette von 1951, der zufolge sich ein Schütze bei finanzieller Beteiligung eines anderen bereit erklärt hatte, den König zu stellen, im Falle des Fernbleibens vom Vogelschießen oder "Kneifens" aber dem Verein 500 DM zugunsten des neuen Königs zu stiften hatte, ist leider nichts überliefert. Dagegen wissen wir, daß das Königsschießen 1963 "zuletzt" nur noch von einem einzigen Schützen bestritten wurde und deswegen Kritik erfuhr. Dank einer Auflistung der Bewerber des übernächsten Festes (1967) wird ermöglicht, neben der Bewerberanzahl auch deren Berufszugehörigkeit zu eruieren; danach beabsichtigen 9 Vereinsmitglieder, neuer König zu werden. Bis auf eines (Leit. Angest.) zählen alle zur Kategorie Freie Kaufleute/Selbständige und dürfen ausnahmslos als gutsituiert gelten. Bezüglich des nächstfolgenden Schützenfestes 1969 müssen wir uns mit der unscharfen Feststellung des Schriftführers

begnügen, die Schießbeteiligung sei so groß gewesen, "daß schon gegen 11.00 Uhr Schießpausen eingelegt werden mußten, weil die Gewehrläufe heißgeschossen waren." Zwei Jahre darauf stritten 6 Bewerber um die Königswürde, während 1977, wie aus eigener Anschauung bekannt, zum Schluß, d.h. bei drohendem Niederfall des Vogelrestes, noch zwei bis vier Vereinsmitglieder zum Abschluß antraten. Das Recht, den Königsschuß zu tun, gilt satzungsgemäß für jedes Mitglied des Schützenvereins. Es wurde von der Hauptversammlung 1967 allerdings "eingehend diskutiert". Wissend um die Satzungsverfügung, entschied man, "daß jeder Bürgerschütze, der bei der Hauptversammlung vor dem Schützenfest Mitglied ist, das Recht zum Abschießen des Vogels hat."¹⁷⁰⁾ Der auf dieser Versicherung basierende, naheliegende Glaube an die allen Schützen gleichermaßen gegebene Möglichkeit der Übernahme der Königswürde trägt. Nach Aussage eines Vereinsangehörigen "darf der König nur aus bestimmten Kreisen kommen" (6). Dem entspricht die Mitteilung mehrerer, z.T. führender Vereinsmitglieder (5, 6, 7, 14, 15), es werde beim Königsschießen zuletzt selektiert, 'manche würden ("unauffällig" 14) abgehalten, andere in Schußlinie gebracht' (15). Ein weiteres Mitglied wies darauf hin, daß im Bürgerschützenverein "tatsächlich nur einer den Abschluß (riskiert), der viel Geld hat" (12). Eine unter dem Aspekt des Sozialstatus angestellte Betrachtung der Nachkriegskönige scheint in der Tat die beigebrachten Bekundungen zu bestätigen: 13 der insgesamt 15 Könige sind nämlich der Berufskategorie Freie Kaufleute/Selbständige zuzuschlagen, 2 begegnen als Leitende Angestellte. Es dürfte zulässig sein, durchweg alle als gutsituierte Bürger zu bezeichnen.

Wurde das Schützenfest bisher unter bestimmten Teilaspekten behandelt, so sollen nun Feststruktur und -wandel im Vordergrund stehen, wie sie sich durch die Analyse der beiden

Festtage auf der Basis chronologischer Programmabfolge manifestieren. Dabei bleiben unwesentliche zeitliche Verschiebungen und Modifikationen einzelner Aktionen in der Regel unberücksichtigt. Der erste Festtag beginnt seit 1954 mit dem Antreten der teilnehmenden Vereinsmitglieder vor dem Festzelt bzw. auf einem innerstädt. Platz, von wo aus man im Festzug zum Rathaus marschiert, um die dort verwahrte Vereinsfahne abzuholen. Anschließend geht es zur nahegelegenen kath. Pfarrkirche, in der ein Hochamt für die lebenden und verstorbenen Mitglieder gehalten wird. In den Festjahren 1948, 1950 und 1952 war der Gottesdienst Teil des 2. Festtages, wurde dann jedoch verlegt, wohl um zu schwachem Besuch - infolge übermäßigen Alkoholkonsums am Vortage - vorzubeugen. Wie schon 1965 bekannt, ministrierten auch 1977 Offiziere bei der von der Städt. Kapelle mitgestalteten Messe, die Übrigen nahmen mit den mitgeführten Fahnen hinter dem Altar Aufstellung. Aufgrund des Kirchenneubaus versammelte man sich 1965 im Schloßhof zum "Feldgottesdienst". Die durch breite Zustimmung zur verlegten Gottesdienststätte initiierte Absicht des Vorstandes, zu versuchen, dort auch künftig das Hochamt feiern zu lassen, fand keine Verwirklichung. Ist der Gottesdienst beendet, begibt sich der Festzug zum Ehrenmal am Rathaus. Während die Kapelle das "Lied vom guten Kameraden" intoniert, wobei die Offiziere salutieren, wird vom Vereinspräsidenten zum Gedenken der Gefallenen ein Kranz niedergelegt. Anschließend geht es zum Festlokal, in dem die Festparolen ("Freut euch des Lebens" 1973, "Seid nett zueinander" 1975, "Auf, auf zum fröhlichen Jagen" 1977) ausgegeben und die Begrüßung der Vereinsmitglieder und Gäste vom Präsidenten vorgenommen wird. Dies ist weiter der Ort, Beförderungen und Ehrungen auszusprechen, Festabzeichen zu verteilen und neue Mitglieder aufzunehmen. Diesen Tätigkeiten schließt sich ein Frühschoppen an, währenddessen Städt. Kapelle und

Spielmannszug konzertieren. Am Nachmittag findet man wiederum zusammen, um nun durch die Innenstadt zum Schießplatz zu ziehen, der sich bis zum Festjahr 1969 im peripheren Stadtpark befand. Seit 1971 benutzen die Schützen dazu den zentralen Schloßpark, in dem zum Zwecke des Stern- und Vogel-schießens eine mobile Schießstange aufgerichtet wird. Nach Mitteilung des Schriftführers bestanden mehrere Einwände, es bei der langgeübten Regelung zu belassen. So wollte man durch die Verlegung die im Stadtpark befindlichen Sportanlagen schonen und insbesondere die Schaffung von Gefahrenquellen, wie sie sich bspw. durch umherliegende Scherben ergeben, vermeiden. Als weitere Argumente wurden die periphere Situation des Stadtparks und verkehrstechnische Umstände angeführt. Mit der Verwirklichung der Änderungsabsichten entfiel die zuvor bestehende beachtliche Entfernung zwischen Schießstätte und Festlokal, das in den Jahren 1971, 1973 und 1975 lediglich für Paroleausgabe, Frühschoppen und Krönungsball beansprucht wurde; 1977 konzentrierte sich das gesamte Festgeschehen - infolge der räumlichen Nähe des als Festlokal dienenden Zeltes zur Festwiese im Schloßpark - erstmals ausschließlich auf den städt. Kernbereich. Zur Wahl des Schloßparks nahmen auch einige Schützen (3, 7, 10) Stellung, wobei vor allem die Integration der Feststätte in den Wohnbereich der Mitglieder Zustimmung fand.

Der weitere Ablauf des ersten Festtages ist durch ein Sternschießen bestimmt, das nach dem Frontabschreiten des alten Königspaares bei Musik und Tanz Platz greift. Bis zum Jahre 1969 fand anschließend ein "Rückmarsch" zum innerstädtischen Marienplatz statt, wo sich der Festzug nach einer Parade auflöste. Mit einem abendlichen Ball, der zunächst im Festzelt und seit ihrer Fertigstellung in der Stadthalle gefeiert wurde, endete der erste Tag, doch sah man in den Jahren 1971, 1973 und 1975 von einem derartigen, organi-

sierten Tanzvergnügen ab und bot den Teilnehmern stattdessen im Schloßpark ein Feuerwerk und die Möglichkeit, dort auf einem Holzpodium zu tanzen. Die bis 1969 übliche Praxis, den Pfingstmontag mit einem Festball zu beschließen, wurde 1977 erneut aufgegriffen und darüber hinaus nach 16jähriger Unterbrechung wiederum im Zelt gefeiert.

Ein außergewöhnliches Ereignis im Leben des Vereins bildete das aus Anlaß des 375jährigen Bestehens begangene Jubelfest 1959, das zur Herausgabe eines "Festbuches" anregte. Man vereinbarte zudem, alle "alten Könige" einzuladen und sie in Automobilen am Festzug teilhaben zu lassen, der von berittenen "Herolden" angeführt werden sollte. Das Jubiläum bewirkte überdies eine partielle, den Nachmittag des ersten Tages betreffende Programmmodifikation. Danach stand zunächst der "Empfang" auswärtiger Vereine an, dem sich ein Zug durch die Stadt zum Schloßhof anschließen sollte. Nach Begrüßung und Festansprache des Vereinsvorsitzenden sah das Programm am gleichen Ort einen "Fahnenschlag" dreier Offiziere einer auswärtigen Schützenbruderschaft vor. Ein zweiter Fahnen- schlag sollte nachfolgend am Festzelt durchgeführt werden, in dem anschließend Festveranstaltungen wie Konzert und "Schützenball" das Ende der montäglichen Festlichkeit markierten. Der weitere Programmverlauf entsprach weitgehend dem des voraufgehenden "üblichen" Schützenfestes (1957). Mit dem sog. "Wecken" setzte der zweite Festtag ein. Spielmannszug und/oder Städt. Kapelle zogen frühmorgens zu den Wohnungen des Königspaares, des Präsidenten und, soweit im engeren Stadtkern angesiedelt, der Schützenratsmitglieder und weckten diese mit der Liedweise "Freut euch des Lebens ...", wobei dem Königspaar zudem weitere musikalische Darbietungen gewidmet wurden. Wie aus 1954, 1957, 1965 und 1967 bekannt, wurden gleichzeitig "Böller" bzw. "Kanonen- schläge" abgefeuert. Als Anerkennung ihrer Tätigkeit erhal-

ten die Musiker seitens der betroffenen Vereinsmitglieder eine Alkohol- oder Geldspende. Dem Wecken der Feste 1971, 1973 und 1975 folgte erstmals ein "Platzkonzert für das Königspaar vor dem Schloßhotel." Diesem geht das traditionelle "Frühstück" voraus, zu dem die Königin auf ihre Kosten zu sich oder in ein Lokal einlädt. Waren es zunächst lediglich die Angehörigen des "engeren Vorstandes" sowie Thronmitglieder, die eine Einladung erhielten, so betrifft dies seit Anfang der 70er Jahre den gesamten Schützenrat. Die gemeinen Vereinsmitglieder finden erstmals beim vor- mittäglichen Antreten zusammen, dem die Parade vor den "Majestäten" folgt. Anschließend geht es im Festzug zum Vogelschießen in den Schloßpark, wo erneut paradiert und der Holzvogel unter den Klängen des "Präsentiermarsches" auf eine Metallstange gesetzt wird. Hier sei ein kurzer Hinweis auf die Zugordnung erlaubt, der sich auf eine Mitteilung des Schriftführers stützt. Danach führen der Oberst mit seinen Adjutanten den Festzug zu Pferde an, es folgen die Königskutsche, berittene Königsadjutanten, die zweite Kutsche, der Major mit seinem Adjutanten zu Pferde, Spielmannszug und Städt. Kapelle, Fahnenoffiziere, Schützenrat und schließlich die drei Kompanien, jeweils von einem Hauptmann und ihm zugeordneten "Spieß" angeführt. "Gulaschkanone" und/oder Transportwagen für Gehbehinderte beschließen den Zug. Die Frage der Mitnahme gehbehinderter Mitglieder wurde in verschiedenen, dem Fest voraufgehenden Sitzungen angesprochen. Von 1975 ist bekannt, daß vom Präsidenten am Nachmittag des ersten Festtages ein planwagenähnliches Gefährt zur "Beförderung von Gehbehinderten, Fußkranken und Marketenderwaren" auf den Namen "Bumsi" getauft wurde. Bei den im Zug mitgeführten beiden Kutschen handelt es sich um vereinseigene, zweispännige und mit Grünschluck dekorierte Landauer, auf deren Türen das Ahauser Stadtwappen plaziert ist. Der eigentliche Königswagen wird vom Königspaar, Prä-

sidenten und Bürgermeister besetzt, während die Ehrendamen, der Ch. d. P. sowie der stellv. Präsident in der zweiten Kutsche Platz nehmen. Bisweilen setzte man überdies einen dritten Kutschwagen ein.

Vor Beginn des Vogelschießens hält der Bürgermeister eine kurze Ansprache, nach deren Ende die Nationalhymne gespielt wird. Anschließend rücken in entsprechender Abfolge Bürgermeister, alter König, Königin und Präsident als erste Schützen dem Vogel zu Leibe. Wie aus eigener Anschauung bekannt, waren es 1977 alter König, Bürgermeister, Präsident, stellv. Präsident, Königin, Ch. d. P., Ehrendamen, Ehefrau des Königs sowie verschiedene Schützenratsmitglieder und Offiziere, die das Schießen eröffneten. Nach einer mittäglichen Unterbrechung, in der sich Vereinsmitglieder und Zuschauer mit einer Erbsensuppe aus der seit 1965 mitgeführten Feldküche stärken können, "ringen" die interessierten Schützen weiter um die Königswürde, die an den Abschluß des Vogelrestes geknüpft ist. In diesem Zusammenhang sei auf die blamable Abstinenz der Schützen beim Vogelschießen 1954 verwiesen, die Angehörige fremder Schützenvereine sowie "beherzte Frauen" zu dem spöttischen Angebot veranlaßte, selbst den entscheidenden Schuß abzufeuern. Unter dem Eindruck dieses beschämenden Sachverhalts faßte der Vorstand im folgenden Jahr den Beschluß, selbst zum Königsschuß anzutreten, falls "in Zukunft beim Schützenfest der Vogel um 11.30 Uhr noch nicht gefallen ist." Die Hauptversammlung entschied überdies, "in Zukunft dem ganzen Fest eine straffere Organisation (zu) geben." Ist der neue König schließlich ermittelt, wird er unter Jubel von den nächsten Umstehenden auf die Schulter genommen und bisweilen zu einem, dem Schießbereich benachbarten Kleinzelt getragen, wo ihm vom Präsidenten, Bürgermeister, Schützenrat, Offizieren u.a.m. bei Sekt und Toasten gratuliert wird. Nachfolgend steht die Beratung

Über die Wahl der neuen Königin an, die zunächst in einem dem Stadtpark naheliegenden Lokal stattfand, seit 1965 im erwähnten Kleinzelt erfolgt. Die daran mitwirkenden Teilnehmer sollten einer 1954 getroffenen Festsetzung gemäß neben dem König "nur der Vorsitzende und sein Stellvertreter" sein. Dementgegen beschloß der Schützenrat 1973, mit allen seinen Mitgliedern an der "Besprechung" teilzunehmen, doch dürfte die Wahl, wenn überhaupt noch nötig, nach wie vor im "engsten Kreise", d.h. vom König, Präsident und Ch. d. P. getroffen werden. Ist eine Entscheidung gefallen - die Betroffene, in der Regel weder Braut noch Frau des Königs, weiß vielfach schon vorher um ihre Wahl, da die Bewerber neben ihrem Vorhaben häufig auch über die ihnen zusagende Königin informieren bzw. diese selbst in Kenntnis setzen - wird die Gewählte durch Königsadjutanten oder Thronkommandanten telefonisch oder persönlich benachrichtigt und per Taxi oder Königswagen zur Feststätte gefahren, wo nun auch sie Glückwünsche entgegennimmt. Auf ein Trompetensignal hin treten nachfolgend die Schützen erneut an, um der Proklamation des neuen Königspaares durch den Vereinspräsidenten beizuwohnen. Anschließend übergeben die alten "Majestäten" ihre Insignien, Kette und Diadem und erhalten je einen Orden. Sie gehören darüber hinaus im Festjahr dem neuen "Thron" an. Nach Proklamation und Verabschiedung des alten Königspaares schreitet das neue die Front der angetretenen Vereinsmitglieder ab, bevor man sich zum Festzug formiert und zum Rückmarsch ansetzt, der bis 1963 nach einem Umzug durch die Stadt zum Marienplatz führte. Dort wurde vor Königspaar, Wagenbesatzungen und ranghöchstem Offizier paradiert, ehe sich der Zug auflöste. Dem Vorschlag des Bürgermeisters entsprechend, verfügte die Hauptversammlung des Festjahres 1965, "daß das neue Königspaar (als Ziel des Rückmarsches) im Rathaus der Stadt empfangen wird und sich

auf dem Balkon der Öffentlichkeit zeigt und dabei die Parade abnimmt", wodurch "die Verbundenheit zwischen der Stadt Ahaus und dem Bürgerschützenverein besonders erkennbar gemacht werden (soll)". Aus verkehrstechnischen Gründen zog man jedoch während der folgenden Feste die Parade dem Empfang des Königspaares und seines "Gefolges" zeitlich vor und vermied auf diese Weise einen langandauernden Stau des Zuges, der zum Marienplatz weitermarschierte und dort endete. Nebenbei sei auf den vom Bürgermeister offiziell gegebenen Empfang hingewiesen. Die davon Betroffenen (Königspaar und Wagenbesatzungen sowie Schriftführer, Schatzmeister und ranghöchste Offiziere mit Adjutanten) werden zunächst im Rathaus begrüßt, kurze Reden wechseln, und bei Sekt und belegten Broten unterhält man sich. Nach ca. 1 1/2 Std. wird der Empfang beendet. Dem Ausweis der Festprogramme zufolge endete im Festjahr 1969 die Parade am Rathaus, die seither wiederum am Marienplatz abgehalten wird. Erst anschließend begeben sich Königspaar und Gefolge zum Empfang ins Rathaus. Der uns aus 1950 bekannte Programmpunkt, demgemäß nach Parade und Stadtumzug eine "gemeinsame Kaffeetafel mit Damen und Konzert im Festzelt" anstand, bleibt einmalig. Die beiden Festtage beschließt ein abendlicher "Krönungsball" und "Fackelzug", wobei dieser jenem bis 1954 offensichtlich vorzuziehen war, um einen durch die Dunkelheit bedingten größeren Effekt zu garantieren. Ausgehend vom Festlokal zogen dabei die festlich gekleideten Paare, die Damen jeweils mit einer vom Verein entgeltlich ausgegebenen Fackel versehen, durch zum Teil dicht umstandene Straßen an den geschmückten Wohnungseingängen des Königspaares vorbei zum Ausgangsort zurück. Um den angesprochenen, analog dem im Hochzeitsfalle angebrachten Türschmuck, sorgten sich in der Regel Nachbarn, für deren Leistung sich die Betroffenen durch eine Alkoholspende o.ä. erkenntlich zeigten. Die Unterbrechung des Krönungsballes durch den Fackelzug fand 1968 nicht mehr die Zu-

stimmung des Schützenrates, der dadurch das Fest auseinandergerissen sah und der Hauptversammlung mit Erfolg eine prinzipielle Verfahrensmodifikation vorschlug, "wonach alle Schützen mit Angehörigen, Königspaar und Gefolge gegen 20.30 Uhr im Schloßhof zusammenkommen, dort den großen Zapfenstreich anhören, das Feuerwerk abgebrannt wird und dann im Fackelzug zur Stadthalle marschiert wird."

Nachdrücklich sei hier auf die intendierte Inanspruchnahme des Schloßhofes verwiesen, der ja bekanntlich schon 1959 und 1965 als willkommener Versammlungsort begegnet und auch bei Gelegenheit besonderer Ereignisse vor dem II. Weltkrieg Verwendung fand. Es ist wohl weniger die Eignung dieser Stätte als raumintensiver Ort, als vielmehr die romantische eindrucksvolle Kulisse des ehemaligen fürstbischöflichen Barockschlosses, kunsthistorisches Kleinod und Stolz der Stadt, dessen geschichtliche Größe auf den Verein überstrahlen und ihm auf diese Weise offensichtlich Geltung verschaffen soll. Dieses klingt u.a. auch im Festbericht des Schriftführers aus dem Jahre 1971 an, wenn er die Durchführung der 1969 eingeführten Neuerung schildert, bei der vor allem Aufstellungsordnung und Zeremoniell Beachtung verdienen: "Am Abend wurde im Schloßhof von der Städt. Kapelle unter Mitwirkung des Spielmannszuges der große Zapfenstreich geblasen. Das Königspaar mit seinem Gefolge hatte auf der Freitreppe des Schlosses Aufstellung genommen, während die Offiziere in ihren weißen Uniformen im Innenhof sich postiert hatten und salutierten. Vor der altherwürdigen Kulisse des Schlosses entstand so ein malerisches Bild (...). Im Anschluß an den Zapfenstreich ging die Festgesellschaft unter Führung des Kommandierenden Obersten Paul Abeler im Festzug zur Stadthalle, um dort den Krönungsball zu feiern." Vom Fest des Jahres 1975 ist uns die Ordnung des Fackelzuges präzise überliefert. Danach sollten sich in ge-

nannter Abfolge dem anführenden Oberst die Offiziere, Städt. Kapelle, Königspaar mit "Throngefolge", Schützenrat und Festteilnehmer anschließen, wobei die Mitglieder des Spielmannszuges ihren Platz innerhalb der zweiten Zughälfte zugewiesen erhielten.

Die angeführte Novation blieb nicht ohne Folgen: mit ihrer Verwirklichung entfiel der bis dahin geübte Vorbeimarsch an den Wohnstätten des Königspaares wie auch das dort inszenierte Abbrennen von Feuerwerk. Die Dekoration der Hauseingänge blieb allerdings bestehen. Folgen zog ebenso die 1971 durchgeführte Neugestaltung des Festes nach sich, die ihrerseits nun wiederum den 1969 modifizierten Ablauf des zweiten Festabends tangierte: So wurde 1971 - 1975, entgegen der ursprünglichen Absicht, das Feuerwerk bereits am ersten Abend, quasi als Surrogatsveranstaltung, realisiert. Durch die erneute Einrichtung eines abendlichen Tanzvergnügens am ersten Festtag fand das Feuerwerk 1977 wiederum am Pfingstdienstag, nun aber als ein den Fackelzug begleitendes Ereignis statt.

Ebenso wie die vortägige Tanzveranstaltung feierte man den Krönungsball zunächst im Festzelt, anschließend (seit 1961) in der Stadthalle. Nach 8 Festjahren wurde 1977 erneut ein Zelt als Festlokal in Anspruch genommen und neben den Vereinsmitgliedern und ihren Damen erstmals auch interessierten Bürgern Zugang zu allen Veranstaltungen gewährt. Bemerkenswert sei, daß im Blick auf die Bälle Platzreservierungen nicht allein Gruppierungen wie Thron, Schützenrat und Ehrengästen vorbehalten sind, sondern überdies auch dem einfachen Vereinsmitglied die Möglichkeit gegeben ist, unter dem Freibestand an Tischen zu wählen. Eine exponierte Position nimmt im blumengeschmückten Festraum der an erhöhter Stelle sitzende Thron ein. Ihm gehören neben den "Majestä-

ten" und beiden Ehrendamen deren Ehepartner, die Königsadjutanten und ranghöchsten Offiziere sowie Bürgermeister, Präsident, Ch. d. P. und seit 1971 der gesamte Schützenrat ein. Ein kurzes Wort sei den Ehrendamen gewidmet, die, jeweils mit Schärpe und Blumenstrauß versehen, dem Königspaar beigegeben sind. Sie erfüllen im Rahmen des Festes keine andere Funktion als die, dem Königspaar bei seinen Auftritten begleitend zur Seite zu stehen. Ihre Auswahl wurde 1954 vom Vorstand ausdrücklich an den König delegiert und ihm empfohlen, unverheiratete Damen zu favorisieren. Desgleichen besteht gegenwärtig offensichtlich eine modifizierte Auswahlpraxis, der zufolge König und Königin jeweils eine Ehrendame bestimmen, wobei die des Königs vielfach mit seiner Ehefrau identisch ist. Das Königspaar erhält eine bestimmte Anzahl sog. Teilnehmerkarten, die für seine geladenen, nicht im Verein organisierten Gäste gelten. Mehreinladungen sind aus eigener Tasche zu begleichen. Geladenen wie Ringgeldzahlern steht nicht zu, sich längere Zeit am Thron aufzuhalten. 1955 beschäftigte sich der Vorstand bspw. mit diesem Thema und fixierte die Verweildauer für "(v)om Thron geladene Gäste" auf "höchstens 20 Min." Erweist die angesprochene Plazierung sinnfällig die herausragende Stellung des Thrones, so gilt dies nicht minder für die Tanzordnung des Krönungsballes. Mit gezogenem Degen umringen die Offiziere das mit seinen Insignien versehene Königspaar bei seinem Eröffnungstanz, in den anschließend auch das Throngefolge eintritt. Musik für jedermann, Tanz und Unterhaltung prägen den weiteren Verlauf des festlichen Abends, bei dessen Veranstaltung in der Stadthalle zumeist auch ein kaltes Büffet zur Verfügung stand.

Bezüglich der Festkleidung bemerkte ein Informant (12), daß anfangs lediglich 'der Thron in langen Kleidern ging' und erst seit 1967 eine derartige Garderobe auch seitens der übrigen weiblichen Festteilnehmer übernommen wurde. Ein

weiterer Befragter (6), wie vorgenannter auch ehemaliger Junggesellenschütze, sprach dem Krönungsball Festcharakter ab und qualifizierte ihn als "Modenschau".

In den ersten Festjahren nach dem Krieg dauerte die Veranstaltung fraglos bis zum frühen Morgen. Diesen Umstand griff der Vereinsvorsitzende 1954 auf und begrüßte angesichts der beruflichen Anforderung das relativ frühe "Abrücken" des Throns in diesem Jahre als sehr praktisch: "Immerhin scheint es mir notwendig, daß den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung getragen werden muß. Der Ackerbürger konnte ruhig 3 oder 4 Tage feiern, ohne daß die Ausübung seines Berufes in Mitleidenschaft gezogen wurde. Wer aber am nächsten Tag seinen Dienst wieder antreten muß, wird es begrüßen, wenn um 4.00 Uhr offiziell Schluß ist, denn das Nach-Hause-bringen der Königin nimmt auch noch mal 1 Std. in Anspruch." Die vom Vorsitzenden begrüßte Festsetzung des offiziellen Ballendes auf ca. 4.00 Uhr besteht auch gegenwärtig. Nach wie vor schließt sich der Veranstaltung das im Zitat bemerkte, vornehmlich der Königin geltende Heimgeleit an. Musiker, Königspaar und eine mehr oder minder große Anzahl Schützen ziehen zur Wohnstätte der Königin, wo noch einmal aufgespielt und auf der Straße getanzt wird. Eine derartige Begleitung scheint dagegen dem König auf seinem Nachhauseweg nicht selbstverständlich beschieden zu sein, obgleich von 1973 ein Beschluß des Schützenrates vorliegt, dem zufolge "der König wenigstens mit 3 Musikern und einer Abordnung des Vereins nach Hause begleitet wird." Bereits im folgenden Festjahr erging jedoch von gleicher Stelle lediglich die Verfügung, die Königin "mit Musik (Abordnung der Stadtkapelle)..." heimzuleiten.

Kommen wir nun zum Schützenfest des Jahres 1977. Bekanntlich wurde im Rahmen dieses Festes nach 16jähriger Unter-

brechung erstmals wieder ein Zelt als Festlokal benutzt. Über die Gründe dieser Maßnahme sind wir gut informiert: "... auf mehrfachen Wunsch von Mitgliedern des Vereins und aus der Bevölkerung, und aufgrund der Erfahrungen, die beim Stadtfest im Oktober 1976 gesammelt worden waren", hatte man sich zu einem derartigen Lokalwechsel entschlossen. Das daher beanspruchte Zelt besaß ein beachtliches Fassungsvermögen (1.400 m²) und lag in enger Nähe zur Festwiese im Schloßpark, so daß sich das gesamte Festgeschehen erstmals ausschließlich auf den städt. Kernbereich konzentrierte. Über die zuvor in der Stadthalle durchgeführten Veranstaltungen wie Paroleausgabe, Fest- und Krönungsball hinaus diente es zudem als Ort, an dem anzutreten war.¹⁷¹⁾ Neben der Benutzung eines Festzeltes und seiner Inanspruchnahme für die vorgenannte Festkomponente bestanden die wesentlichsten Programmänderungen im Fortfall der Tanzmöglichkeit am Nachmittag des ersten Festtages, in der Wiederaufnahme eines abendlichen Festballes am Pfingstmontag, im Fortfall des 1971 eingeführten "Platzkonzertes" am Dienstagmorgen sowie in der Verlegung des Feuerwerks auf den Abend des zweiten Festtages. Im Hinblick auf diese Eingriffe ins Festprogramm darf nicht unerwähnt bleiben, daß in einer vorbereitenden Schützenratssitzung, bei Gelegenheit der Diskussion um eine modifizierte Festgestaltung, vorgeschlagen wurde, "wichtige Punkte, die schon Tradition sind, unbedingt beizubehalten." Im Zuge der Festplanung war im Schützenrat angeregt worden, "daß das Zelt am Samstag schon einen Abend für die Jugend zum Tanzen freigegeben werden sollte." Der Vorschlag fand mit zeitlicher Verschiebung Verwirklichung. In Anlehnung an eine Veranstaltung im Rahmen des Stadtfestes wurde der Jugend daher am Pfingstsonntag die Möglichkeit geboten, eine "Diskothek" im Festzelt zu besuchen, als deren Träger Sparkasse und konfessionelle Jugendgruppen

verantwortlich zeichneten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Pressehinweis, daß Bürgermeister und Königspaar zu diesem überaus gut besuchten Tanzvergnügen erschienen und es durch Grußworte eröffneten. Der Jugenddiskothek ging bereits am Samstag mit einem "Bayerischen Abend" eine offensichtlich folkloristische Veranstaltung voraus, die ebenfalls direkt auf das Stadtfest zurückgeht. Im Blick auf die unter dem Eindruck dieses Stadtfestes und der dabei empfundenen Zeltatmosphäre gereiften Absicht, ein Zelt von beachtlicher Kapazität einzurichten und der gesamten Bevölkerung Zutritt zu allen Festveranstaltungen zu gewähren, wurde die Identifikation des anstehenden Schützenfestes mit einem "Volksfest" nachdrücklich als Desiderat herausgestellt und ihm vom Schriftführer post festum Volkscharakter attestiert: "Das Ziel der Bürger- und Junggesellenschützen, aus dem Fest wieder ein Volksfest für die ganze Stadt zu machen, ist - wie die Beteiligung auf der Festwiese und im Festzelt zeigte - voll gelungen. Dieses wurde sogar in der Tagespresse bestätigt. Besonders erfreut wurde die große Beteiligung junger Leute festgestellt."¹⁷²⁾ Das Zitat erweist den großzügigen Gebrauch des Begriffs Volksfest, dessen Anwendung offensichtlich bereits beim Anwesenheitsnachweis zahlreicher Bürger als zulässig gilt und induktiv von Veranstaltungskomponenten auf das gesamte Fest übertragen wird. Eigentliche Anteilnahme von Nichtmitgliedern konnte bei Gelegenheit des Fackelzuges als auch des Tanzvergnügens Platz greifen, denen isoliert oder als Festbestandteilen wohl generell besondere Attraktivität zukommt. Weiteres Engagement Unorganisierter mußte sich zwangsläufig auf optischen und akustischen Konsum beschränken. Im übrigen dürfte ein seltener durchgeführtes Unternehmen wie das Schützenfest mit seinen pittoresken Uniformen, der schmissigen Musik, dem verhältnismäßig spannungsreichen Vogel-

schießen und seinem pseudomilitärisch-pseudomonarchischen Zeremoniell wie jedes spektakuläre Ereignis besondere Aufmerksamkeit auf sich ziehen.

Erfährt das Fest in Gestalt des Krönungsballes "seinen offiziellen Abschluß", so finden die "Unentwegten" am folgenden Tag zur "traditionellen Nachfeier" zusammen, deren Einrichtung erstmals 1884 begegnet und nach dem II. Weltkrieg auch aus den seit 1967 vorliegenden Programmkärtchen der Mitglieder ersichtlich wird. Die an diesem festbeschießenden Vorhaben interessierten Schützen, zu denen selbstverständlich altes und neues Königspaar zählen, treten am frühen Mittwochnachmittag in Straßenkleidung am Marienplatz an und marschieren mit Musik durch die Innenstadt zu einer Gaststätte, um von dort per Omnibus das Ziel, ein Lokal in Stadtnähe, aufzusuchen, das bekanntlich schon den Junggesellen vor dem letzten Weltkrieg zu gleichen Zwecken diente. Traten 1977 ca. 60 - 70 Mitglieder als Zugteilnehmer in Erscheinung, so entspricht diese Größe nicht der Anzahl der tatsächlich Mitfeiernden, die sich z.T. erst nach Dienstschluß zum Festort begaben, so daß es dort nach Mitteilung des Schriftführers später "sehr voll" gewesen sei. Der Angabe eines befragten Schützen (4) zufolge, finden sich jeweils rund "100 - 150 Personen" zur Nachfeier zusammen, an der auch Damen teilnehmen. Den Höhepunkt der feuchtfröhlichen Veranstaltung setzt zweifellos ein sog. Runkelkönigschießen, das erstmals 1932 im Rahmen der Nachfeier des Junggesellenschützenfestes greifbar wird. Dabei parodiert man das vortägige Vogelschießen insofern, als durch Abwerfen einer den Holzvogel ersetzenden Rübe ein "Bier"- oder "Runkelkönig" ermittelt wird, der als Zeichen seiner Würde eine Bierdeckelkette entgegennimmt und den Anwesenden eine Alkoholspende verehrt.

Abschließend sei auf zwei Ersatzveranstaltungen aufmerksam gemacht, die in den festfreien Jahren 1972 und 1974 Platz griffen. Während sich 1972 anlässlich der Tatsache, daß erstmals seit 24 Jahren kein Schützenfest in Aussicht stand, eine Anzahl Junggesellen- und Bürgerschützen an Pfingsten zu einem "Schützenfestgedächtnisfrühschoppen" zusammenfanden, lud das alte Königspaar die Vereinsmitglieder 1974 "als kleinen 'Trost' für das in diesem Jahre nicht stattfindende Schützenfest" zu einem Frühschoppen am Pfingstmontag in ein städt. Lokal.

Festbeteiligung

Aussagen zur Festbeteiligung der Vereinsmitglieder, wie auch zur Anteilnahme der Bevölkerung, liegen nur sporadisch vor. Ihnen ist u.a. zu entnehmen, daß die Teilnahme an den Umzügen offenbar häufig zu wünschen übrig ließ. So wird in der Festeinladung 1963 ausdrücklich darum gebeten, "daß auch die Umzüge von jedem Schützenbruder mitgemacht werden", und an gleicher Stelle wird den pünktlich Antretenden erstmals die Ausgabe kostenloser Biermarken in Aussicht gestellt. 1967 sollten die Umzugsteilnehmer eine Essensmarke gratis erhalten. Zuvor war den Mitgliedern die Beteiligung an den Umzügen wärmstens empfohlen worden, "damit auch das äußere Bild der Veranstaltung zeigt, wie eng der Bürgerschützenverein mit der Bevölkerung der Stadt Ahaus verbunden ist." In der Hauptversammlung 1973 kam man überein, den angetretenen Schützen am ersten Festtag Bier-, am zweiten dagegen Essensmarken auszugeben, "(d)amit die Beteiligung bei den Umzügen größer wird." Als Ursache dieses Teilnahme-

defizits am ersten Festtag vermutete man 1963 die Länge des Zugweges.

Offensichtlich weit dürftiger fielen infolge übermäßigen Alkoholgenusses mancher Schützen die Rückmärsche vom Stadtpark zur Innenstadt aus. Hinzu kam, daß aus gleichem Grunde vielfach die rechte Ordnung unter den wenigen Mitmarschierenden fehlte. Exakte Daten über die Anzahl der Umzugsteilnehmer liegen in keinem Falle vor. Nach Aussage der Festberichte fanden 1969 und 1973 "(v)iele Bürgerschützen und Junggesellen" zum ersten Antreten auf dem Marienplatz zusammen. Ein älteres Vereinsmitglied (1) bezifferte aber die Anzahl der teilnehmenden Schützen auf "höchstens 50 - 80 Mitglieder" zu Beginn der Feier. Aus eigener Anschauung ist bekannt, daß 1977 am Morgen des zweiten Festtages ca. 70 gemeine Vereinsmitglieder Aufstellung nahmen. Weitaus mehr Anklang als die militärischem Vorbild nachempfundenen Festzüge dürften bei den Vereinsmitgliedern die Tanzvergnügen finden. Auf diese Differenz zwischen Umzug und Festball wies neben einem befragten Informanten (11) auch der Schriftführer hin.¹⁷³⁾ Die Beteiligung der Mitglieder am Krönungsball konnte indes nicht immer befriedigen und wurde 1975 in einer dem Fest folgenden Sitzung als "sehr mäßig" beklagt. Entsprechend schwachen Besuch mußte man überdies trotz gewachsener Vereinsstärke "den einzelnen Veranstaltungen" attestieren. Dagegen verweisen die Festberichte 1967, 1969, 1971 und 1973 auf die Anwesenheit zahlreicher Schützen bei den Paroleausgaben und auf gute Beteiligung am Vogelschießen hin. Als Fest erfreulich starker Anteilnahme der Mitglieder begegnet das des Jahres 1969. Außergewöhnliche Beteiligung wurde daneben dem Fest des Jahres 1965 zuteil, das dem Kassierer "(d)ank der Teilnahme so vieler Schützenbrüder (...) so recht die Stärke und Geschlossenheit

unseres Bürgerschützenvereins in der Öffentlichkeit gezeigt (hat)."¹⁷⁴⁾ Weniger zufriedenstellen können dagegen die Mitteilungen zweier befragter Mitglieder (7, 8). So 'macht' nach Versicherung des einen trotz großer Zuschauermenge 'nur eine begrenzte Anzahl mit', sind 'von 300 1/3 aktiv am 2. Tag'. Der zweite Befragte taxierte den Anteil der beim Fest inaktiven Mitglieder auf 40 %.

Bildete bisher die Festbeteiligung der Vereinsmitglieder das zentrale Thema, so soll nachfolgend die Anteilnahme der Bevölkerung im Vordergrund stehen. Schon oben wurde über die mehrfach beschworene Zielvorstellung eines "Volksfestes" ausführlicher gehandelt. Die 1950 post festum geäußerte Absicht, ein derartiges Fest fortan zu programmieren, läßt darauf schließen, daß die Bevölkerung im genannten Jahr nicht die gewünschte Festzuwendung tat. Gleiches gilt für das Festjahr 1954. Vornehmlich unter dem Eindruck "einer großen Zuschauermenge" im Schloßpark qualifizierte der Schriftführer die Veranstaltungen 1971, 1975 und 1977 hingegen jeweils als "Volksfest", um dessen Verwirklichung in der Mitgliedereinladung 1977 vom Ch. d. P. bereits ausdrücklich gebeten wurde. Auch aus den Jahren 1965 und 1967 wissen wir um die "große Beteiligung (...) der Bevölkerung der Stadt", die im letztgenannten Jahr vom Vereinspräsidenten während der Paroleausgabe mit Befriedigung herausgestellt wurde. Ein Hinweis über die konkrete Herkunft der Festbesucher des Jahres 1975 ist dem Schriftführer zu danken, der in diesem Zusammenhang "Alt-Ahaus" sowie die benachbarten Ortsteile "Ammeln" und "Wüllen" nannte.

Anteilnahme der Bürger kann sich über das reale Dabeisein auch in anderer Form äußern. Gemeint ist der Fahnschmuck der Häuser, um den die Stadtbewohner vom Verein direkt gebeten werden. Die "Beflagung" beschränkt sich weitgehend

auf den Bereich der Zugwege und der Innenstadt, die vornehmlich durch Geschäftshäuser charakterisiert ist. Diesbezüglich sei auf die Aussagen zweier älterer Schützen (2, 3) verwiesen. Während der eine die geringe Teilnahme der Ahauser am Schützenfest betonte und dieses auf die 'Ahauser Mentalität' zurückführte, machte der zweite darauf aufmerksam, daß "früher effektiv die ganze Stadt mit(feierte)".

Anteilnahme der Presse

Ganz zweifellos bildet die Lokalpresse für die städt. Organisationen, Interessengruppen u.ä. ein beinahe unentbehrliches Hilfsmittel der Informationsvermittlung, die vor allem unter einer spezifischen Sparte ("Aus Vereinen + Verbänden") erfolgt. Auch für den hier in Frage stehenden Verein stellt die Zeitung neben den Rundschreiben ein probates Medium dar, seine Mitglieder zu erreichen und sie über Vereinsinterna, wie Versammlungen oder sonstige Vorhaben und die näheren Umstände, in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus werden die Bürger dort auch vom Verein gezielt angesprochen und bspw. über Festprogramme, Mitwirkende, Kartenverkauf und außergewöhnliche Beschlüsse informiert oder direkt um etwas angegangen. Als Beispiel mag eine 1953 in den Westf. Nachrichten erschienene Aufforderung gelten, alles den Verein betreffende "historische Material" dem Schriftführer zu übergeben. Erinnerung sei hier auch an die Bitte um Fahnschmuck. Neben diesen auftragsgebundenen Informationen nimmt sich die Lokalpresse seit jeher vornehmlich großer und wichtiger Vereinsereignisse an, wie des Schützenfestes

und der "Gala-Prunksitzung". 1952 wurde in einem Vorbericht zum Schützenfest u.a. ein geschichtlicher Rückgriff gemacht und aus dem "Ahauser Bürger Gesellen Buch" zitiert. Zudem erschien an gleicher Stelle ein vierzeiliger "Urtext" des Ahauser Schützenmarsches von 1884. Aus dem Jahre 1954 ist eine Pressedarstellung bekannt, deren Verfasser das Schützenfest als ein Fest begreift, "das in seiner Volkstümlichkeit kaum zu überbieten ist und ein Stück Geschichte der Bürgerschaft darstellt, das, wenn auch seiner martialischen Aufgabe enthoben, doch zu dem Erbe gehört, das uns aus Vorväterzeiten überkommen ist und in seinem festlichen Ablauf seine Bedeutung hat."¹⁷⁵) Damit nicht genug: Die im Feiern des Schützenfestes angeblich greifbare Brauchtumpflege erfährt im weiteren Verlauf des Berichtes eine ethische Überhöhung, in dem der damals zwischen Ost und West herrschende Kalte Krieg bemüht wird, eine Sinnidentität zwischen heutigem und ursprünglichem Schützentreiben zu manifestieren: "Bedeutete es damals den Sinn für Gemeinschaft und gegenseitiges Helfenwollen, dann heute auch noch oder wieder, hat doch der Gedanke der gemeinschaftlichen Hilfe im übernationalen Denken der westlichen Welt angesichts der Bedrohung unserer Freiheit überraschende Aktualität gewonnen." Im Pressefestbericht des Jahres 1977¹⁷⁶) wird die Veranstaltung als "Echtes Volksfest" etikettiert und dem Verein bescheinigt, sein "Ziel" erreicht zu haben. Die vorliegenden, sich mit der Karnevalsfeier befassenden Pressemitteilungen beschäftigen sich vornehmlich, zumeist wohlwollend kritisch, mit dargebotenen Leistungen auswärtiger Entertainer und Programmablauf.

Daß Ereignisse und Veranstaltungen, die über den Einzelverein hinaus das städt. Schützenwesen betreffen, selbstverständlich auch im Lokalteil der Zeitung Niederschlag finden, sei nur am Rande bemerkt (Bürgermeister-Pokal-Schießen,

Grüne Abende, Stadtfest, Westf. Schützentag).

Wenn man also bedenkt, daß die Presse über die reine Information der Mitglieder hinaus zugleich das Inkenntnissetzen einer breiten Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Vereins leistet und auf diese Weise zwangsläufig auch mehr oder minder effektiv Werbung betreibt, wird ihre Bedeutung für den Verein unmittelbar einsichtig. Als glücklicher Zufall kann zudem gelten, daß mit dem Ch.d.P. ein leitendes Vereinsmitglied der Ahauser Geschäftsstelle der Zeitung beruflich vorsteht.

Kritik

Im Verlauf der Befragung ergaben sich bisweilen kritische Äußerungen einzelner Interviewpartner. So führte ein Mitglied (1) die geringe Umzugsbeteiligung auf "Desinteresse" zurück, während ein anderer Befragter (2) bedauernd feststellte, 14 Tage vor Festbeginn sei die Veranstaltung aktuelles Thema, 8 Tage danach spreche niemand mehr davon. Ein ehemaliger Junggesellenschütze (12), der in seinem Verein eine führende Rolle gespielt hatte, teilte mit, dort habe man immer ein "aufgelockertes Schützenfest gefeiert, nicht, wie jetzt bei den Bürgern, exakt nach Vorschrift und vor allen Dingen hoch hinaus." Ferner wurde kritisch angemerkt (13), daß Bürgerschützen gern an den Schützenfesten anderer Vereine teilnähmen, da sie dort unbefangen feiern könnten, "ohne schräg angeguckt zu werden." Weitere kritische Bemerkungen hoben auf den Verein ab. Nach Meinung eines Schützen (5) müsse es dort "ziviler, demokratischer zugehen," es sei alles "zu ernst", man achte zu viel "auf Etikette und nähme

sich zu wichtig dabei." Weiterhin hieß es (13), der Verein sei nur für "wenige Leute attraktiv", "ganz schön hochnäsiger" (12), wohl "nicht aus dieser Stadt wegzudenken" (15).

Auf die allen Interviewpartnern gestellte Frage, "Welche Meinung besteht in der Stadt über den Verein" (Nr. V I), wurde recht unterschiedlich geantwortet, wobei sich positive wie negative Einschätzungen ungefähr die Waage hielten. Drei Befragte verwiesen auf eine geteilte Meinung. Die Antworten, die positive bzw. geteilte Beurteilung herausstellten, beinhalten vereinzelt überdies instruktive Zusätze:

'Im allgemeinen besteht eine gute Meinung in der Stadt über den Verein, aber viele aus Arbeiterkreisen stehen abseits, das ist in Stadtlohn und Vreden anders.' (3)

'Es besteht eine positive Meinung in der Stadt; Die Meinung, zum Verein gehörten nur Geschäftsleute oder dergl., ist dummes Zeug.' (11)

'Die Meinung über den Verein ist sehr differenziert. Bei einem sind es politische Gründe, bei anderen unterschiedliche Berufsstände, andere gibt es, die sich an unbeliebten Personen stoßen.' (4)

Die Motive der von verschiedenen Mitgliedern versicherten negativen Außenbewertung des Vereins decken sich in der Tendenz weitgehend mit den voraufgehenden Erläuterungen und sind untereinander sinngemäß deckungsgleich:

'Es besteht keine sehr gute Meinung, weil der König nur aus bestimmten Kreisen kommen kann und bestimmte Schützenratsmitglieder auch bestimmten Kreisen angehören.' (6)

'Andere Vereine sehen den Bürgerschützenverein als zu hochmütig, zu fein an.' (7)

'Hinsichtlich des allgemeinen Rufs steht der Verein nicht gut da, das sind die Oberen, Besseren.' (13)

Ein lokalhistorisch interessiertes Mitglied stellte die Berechtigung einer derartigen, seiner Antwort zufolge zweifellos bestehenden Außenbeurteilung in Frage:

'Die Meinung, der Bürgerschützenverein sei nur für bestimmte Leute, kann ungerechtfertigt sein, da von altersher die Kaufmannschaft im Stadtkern angesiedelt war.' (10)

Zieht man aus dem gewonnenen Antwortmaterial negativer Bewertung ein Fazit, so ist festzuhalten, daß den Verein bzw. führenden Mitgliedern vor allem elitäre Bestrebungen, Dünkel und schichtenspezifische Struktur zum Vorwurf gemacht werden.

Stellung des Vereins zu gleichartigen oder fremden Vereinigungen

Beziehungen des Bürgerschützenvereins zu anderen Organisationen wurden im Verlauf der bisherigen Darstellung des öfteren evident. Dies gilt insbesondere im Blick auf den Junggesellenschützenverein, der in außergewöhnlicher Weise Unterstützung und Förderung erfuhr. Seinen Mitgliedern stand bekanntlich die Möglichkeit offen, bei Zahlung eines geringen Festbeitrages den Einzelveranstaltungen des Bürgerschützenfestes beizuwohnen. Darüber hinaus wissen wir von Geldzuwendungen an die Junggesellen als Hilfe zur Bestreitung der Festkosten. 1964 schlug man in einer Vorstandssitzung der Bürgerschützen vor, dem Junggesellenschützenverein zu seinem Schützenfest einen Zuschuß von 500 DM zu zahlen. Außerdem konnten die Junggesellen an die Bürger weiterhin Ehrenmitgliedskarten verkaufen. Die Hauptversammlung des

Jahres 1966 beriet u.a. ebenfalls über eine Unterstützung und beschloß, dem Junggesellenschützenverein "jedes Mal zu seinem Schützenfest eine Pauschalsumme in Höhe von 500 DM (auszugeben). Dafür erhält der Bürgerschützenverein jeweils 100 Ehrenmitgliedskarten." Einen nicht bekannten, finanziellen Beitrag hatte man 10 Jahre zuvor den Junggesellen zum Jubelfest in Aussicht gestellt, die dafür von einem Festbeitrag der Bürgerschützen absahen. Bis auf das Vogelschießen wurden diesen zudem "gleiche Rechte und Pflichten" zugestanden. Das enge Verhältnis beider Vereine manifestiert sich daneben auf einer anderen Ebene. 1952 wurde vereinbart, jeweils in zweijährigem Rhythmus Schützenfest zu feiern, wobei der "pausierende Verein (...) eine Ehrenkompanie stellen (sollte)."¹⁷⁷ In der Folgezeit beteiligten sich daher Junggesellen- wie Bürgerschützen auf diese Weise an der Veranstaltung des gerade feiernden Vereins und erhielten verschiedentlich nachweisbar die Gelegenheit der Teilhabe ihres Königspaars in einer dritten Kutsche am Festzug. Nicht immer beschränkte sich die Teilnahme der Junggesellen am Schützenfest der Bürger auf die Stellung einer Kompanie und den Besuch einzelner Festveranstaltungen. Es ist überdies bekannt, daß in Einzelfällen bestimmte Funktionen im Rahmen des Festes durch Junggesellenschützen wahrgenommen bzw. deren Übernahme durch diese vom BSV erwogen wurde. So hatten sich Junggesellen 1954 zur Stellung der "Ehrenwache" bereiterklärt und sollten im nächstfolgenden Festjahr als Königsadjutanten fungieren. Als 1967 durch Rücktritt das Amt des Kammerherrn vakant wurde, sprach sich der Schützenrat dafür aus, "den Kammerherrn der Junggesellen (...) für dieses Schützenfest zu gewinnen." Neben den bisher präsentierten Indikatoren bestehen weitere, die eine enge Verbindung zwischen beiden Vereinen anzeigt. Dazu zählt zweifellos die vom Vorstand 1964 angestellte Überle-

gung, sich mit dem Junggesellenschützenverein zu fusionieren, eine Vorstellung, die 1970 Verwirklichung fand. In den 50er Jahren vereinbarte der Vorstand, Mitgliedern und Junggesellen "besondere Mitgliedskarten mit Festprogramm" auszugeben und lud 1961 "(a)lle Mitglieder unseres Vereins und des Junggesellen-Schützenvereins" zu einem Schützenball. Letzteren wurde ebenso ermöglicht, sich am 1966 inszenierten "Biwak" zu beteiligen. Aus dem Jahre 1963 ist die Empfehlung bekannt, den Restbestand alter Festabzeichen den Junggesellen zu überlassen, während wir 1969 von einer "leihweisen Übergabe" des alten Königinnendiadems an diese erfahren. Das enge, aber ungleiche Verhältnis beider Organisationen beweist eine 1965 geäußerte Vereinbarung des Bürgerschützenvorstandes, der zufolge "darauf hinzuwirken (ist), daß bei der Neuanschaffung von Uniformen (der Junggesellen), diese denen der Bürgerschützen angepaßt werden."

Aus dem bisher Gesagten erhellt, daß die Beziehung zwischen Junggesellen- und Bürgerschützenverein keineswegs als wechselseitiges Kontaktieren gleicher Partner zu begreifen ist, vielmehr erscheint der BSV eindeutig, offensichtlich seiner finanziellen Überlegenheit wegen, als der dominierende Teil und nicht ganz selbstloser Protektor des den Nachwuchs bereitstellenden Junggesellenschützenvereins.

Neben dem geschilderten Verhältnis zu den Junggesellen lassen sich Beziehungen zu weiteren Vereinen vornehmlich gleicher Zwecksetzung belegen. Hier sind vor allem die Einladungen überwiegend benachbarter Schützenvereine (z.B. Feldmark, Wüllen, Asbeck, Epe, Gronau, Schöppingen) zu ihren Jubiläen und Schützenfesten anzuführen, über deren Annahme man berät und im Falle vereinbarter Teilnahme eine Abordnung entsendet, die bisweilen in Begleitung der Städt. Kapelle und/oder des Spielmannszuges der Einladung folgte.

In außergewöhnlicher Weise beteiligte man sich 1972 am Jubelfest der Bürgerschützengilde Gronau, dessen 1969 veranstalteter "Kommers" von den Bürgerschützen ebenfalls besucht worden war. Nachdem sich die Gronauer daraufhin beim Schützenfest 1971 in Ahaus mit "einer kriegsstarke Kompanie und einem Spielmannszug" revanchiert hatten, nahmen 25 Offiziere, 15 Schützenratsmitglieder sowie Städt. Kapelle und Spielmannszug aus Ahaus im Gegenzug in Gronau teil, wobei Oberst und Adjutant beritten auftraten und das Ahauser Königspaar in offener Kutsche im Festzug mitgeführt wurde. Als Präsent erhielt der feiernde Verein vielfach einen Fahnen Nagel verehrt. Dies traf freilich im Falle des Gronauer Jubelfestes nicht zu: man überreichte den Gastgebern einen "Wappenteller".

In der Eigenschaft des Gastgebers begegnen natürlich auch die Ahauser Bürgerschützen während ihrer Schützenfeste. Wie mehrfach nachweisbar, entstammten die geladenen Vereine häufig der unmittelbaren Nachbarschaft. Die Anfertigung von "26 Tragschildern für auswärtige Vereine" anlässlich des Jubelfests 1959 läßt vermuten, wie wichtig dem Verein die Teilnahme zahlreicher gleichgesinnter Organisationen aus Gründen der Selbstdarstellung und des Prestigegewinns war. 1977 vereinbarte der Schützenrat, "Einladungen (...) an alle Vereine des neuen Stadtgebietes herausgeben (zu lassen)", ein Entscheid, der 18 Adressaten galt. Es sei daran erinnert, daß die städt. Schützenorganisationen bekanntlich in eigenen Veranstaltungen zusammenfinden, wie bspw. im Grünen Abend, der expressis verbis bezwecken soll, "durch geselliges Beisammensein aller Schützenvereine mit Angehörigen das bisherige Freundschaftsverhältnis zueinander zu festigen und zu fördern." Bereits im Zuge der Neuformierung nach dem II. Weltkrieg waren vom BSV ohne durchschlagenden Erfolg Initiativen ausgegangen, eine "Zusammenarbeit aller Schüt-

zenvereine in Ahaus" zu verwirklichen. Wenige Jahre darauf (1955) forderte der Bürgermeister die Schützen der Stadt, "die doch Brüder sein wollen und daher eine große Familie zu bilden haben", zu "Einmütigkeit" auf. Als spektakuläre Novation und Höhepunkt gemeinsamen Handelns kann die Realisierung des allen Vereinen gemeinsamen zentralen Brauches, des Königsschießen, gelten. Dieses griff bekanntlich, als "Stadtkönigsschießen" vorgestellt, 1976 erstmals im Rahmen eines "Stadtfestes" Platz und wurde im folgenden Jahr erneut inszeniert.

Aufgrund ihrer Zwecksetzung kann die schießsporttreibende Schützengilde, deren Vorsitzender lange Jahre dem BSV zugleich als stellv. Leiter diente, den Ahauser Schützengesellschaften nicht zugeschlagen werden. Dennoch besteht zwischen ihr und dem BSV ein nennenswertes Verhältnis. Im Dritten Reich zwangsweise fusioniert, äußerte sie 1949 den Wunsch, dem BSV integriert zu werden. Dieser stand dem Vorhaben positiv gegenüber und sprach sich dafür aus, die Gilde als "besondere Abteilung" zu führen. Eine 1953 datierende Bemerkung, derzufolge die Schützengilde dem Verein "korporativ" angeschlossen sei, erweist die Erfüllung des Wunsches, doch war der Verbindung offensichtlich keine lange Dauer beschieden. So erfahren wir 1957 vom Beschluß der Bürgerschützen, an einem "Werbe- u. Preisschießen" der Schützengilde teilzuhaben und hören 1958, daß man anlässlich errungener Meisterschaft ein Geschenk zu übergeben beabsichtigte. Auf ihre Bitte hin stand ihr der BSV bei der Durchführung des Westf. Schützentages 1967 hilfreich zur Seite und beteiligte sich in der Folgezeit des öfteren an diesen Tagen. Das Bestreben der Gilde um Anschluß an den BSV endete keineswegs mit der mißglückten Liaison der frühen 50er Jahre. 1969 und 1970 signalisierte sie erneut ih-

ren Wunsch nach Verbindung beider Organisationen, da, wie es 1969 begründend hieß, sie "sich hierdurch einen besseren Kontakt mit den Bürgern und der Stadt Ahaus" erhoffte. Obgleich der Schützenrat in beiden Fällen diesem Verlangen aufgeschlossen begegnete, fand ein entsprechender Zusammenschluß m.W. bisher nicht statt.

Aufmerksamkeit widmete der BSV nicht allein den Jubiläen benachbarter Schützenvereine. Er bedachte Überdies auch die im Rahmen seiner Veranstaltungen spielenden Musikervereinigungen, wie Spielmannszug und Städt. Kapelle, bei ihren Jubiläen mit einem Präsent. Es sei hier an den, an die Vorstandsmitglieder gerichteten Vorschlag des Ch. d. P. erinnert (1961), die Ehrenmitgliedschaft der Städt. Kapelle zu erwerben, der er im Übrigen vorsteht, während sein Stellvertreter und gleichzeitiger Schriftführer als Schatzmeister ebenso zum Vorstand der Städt. Kapelle zählt. Bisweilen wurden Vergleiche zu anderen Vereinen angestellt, wobei man das Schützenwesen der Nachbarorte Stadtlohn und Vreden mehrfach als vorbildhaft herausstellte. In einer Schützenratssitzung post festum 1975 stand u.a. die mäßige Beteiligung der Vereinsmitglieder an den Festveranstaltungen im Mittelpunkt der Kritik, und es erging der Beschluß, "Überlegungen" zur Abhilfe anzustellen. "Während der Diskussionen hierüber (wurden) Vergleiche zu anderen Vereinen gezogen." Schließlich nahm man in einer Vorstandssitzung des Festjahres 1954 die Frage nach Einführung einer Kette für den Vorsitzenden zum Anlaß, auf die übliche Existenz eines derartigen Attributs "in anderen Vereinen" zu verweisen.

Güter

Zu den kulturhistorisch relevantesten Sachgütern des Vereins zählt das Königssilber, d.h. die Königsketten der Bürger- und Junggesellenschützen. Letztere umfaßt gegenwärtig (1979) 60 Silberschilder, auf denen der Name des jeweiligen Königspaares eingraviert steht. Ältestes Stück der Kette bildet der Kettenanhänger, ein getriebener, datierter (1610) Silbervogel an zwei wohl gleichalten, getriebenen und steinbesetzten Rundschildern, deren größeres im Mittelfeld das Ahauser Wappen mit Helmzier zeigt. Die ältesten Königsschilder entstammen dem 18. Jh. (1727, 1743, 1763, 1776). Zwei von ihnen verdeutlichen durch Vredener Beschau und die Meistermarke CR (1727) und BR (1763),¹⁷⁸⁾ daß man zu damaliger Zeit bei Vredener Silberschmieden arbeiten ließ. Schlicht, nichtsdestoweniger aber von historischer und kulturhistorischer Bedeutung, ist das Königsschild aus dem Jahre 1811, in dem, vermutlich auf obrigkeitliche Weisung, ein Schützenfest anlässlich der Geburt des Sohnes Napoleons gefeiert wurde. Dem Schild ist daher die Umschrift "Zum Angedenken der Tauffeier des Königs von Rom - gewidmet von der Stadt Ahaus" eingraviert. Bis in unsere Zeit begegnen auf den Schildern neben den Namen der "Majestäten" zuweilen auch deren Berufssymbole, wie z.B. gekreuzte Schlüssel (1763, Küster), Winkelmaß und Zirkel (1776, 1824 Schreiner), Ahle und Messer bzw. Schuh, Hammer, Zange, Messer (1884, 1909 Schuhmacher), Hammer, Kelle u.? (1851, Maurer), Faß (1935, Wirt), Harke, Schaufel, Gießkanne (1960, Gärtner) und Rosen (1968 Blumenhändler). Eines der Königsschilder, von denen im Übrigen zahlreiche Exemplare stilmäßig identisch sind, besitzt auf der Rückseite einen Spruch (1949: "Keine Guten, aber es gibt noch Schlechtere! Hopp, hopp, vorwärts").

Gemäß der Fusionsvereinbarung von 1970 soll die Kette der Junggesellenschützen auch nach dem Zusammenschluß einem ledigen Schützenkönig zustehen.

Die Kette der Bürgerschützen besteht aus 39 Königsschildern. Auch hier erweist sich der getriebene, ehemals vergoldete und datierte Silbervogel (1584) gemeinsam mit dem daran befestigten getriebenen Silberschild als ältestes Stück. Die frappierende Ähnlichkeit beider Vögel (Taube?) läßt vermuten, daß sie aus einer Hand, zumindest aber einer Werkstatt stammen. Auch das anhängende, silbervergoldete Schild zeigt insofern analoge Gestaltung, als es im zentralen Oval Ahauser Wappen und Helmzier aufweist. Das Mittelfeld wird jedoch, entgegen dem entsprechenden Kettenanhänger der Junggesellenschützen, durch eine Bordüre von 12 Wappen umrahmt, von denen 7 durch Hausmarken charakterisiert sind. Hausmarken kennzeichnen ebenso die jeweils ältesten Königsschilder beider Ketten, wobei dem der Junggesellen (1727) erstmals der Name einer Königin und zwei derartige Eigentumszeichen eingraviert sind. Das älteste Silberschild überhaupt eignet den Bürgerschützen, datiert von 1716 und benennt nur den König. Alle übrigen Schilder der Bürgerschützenkette entstammen dem 19. und 20. Jh. und offenbaren in Einzelexemplaren (1928, 1939, 1948, 1969, 1973, 1975, 1977) ebenfalls bis in die unmittelbare Gegenwart Berufssymbole. Auch hier kehren bestimmte Schildformen und Schmuckattribute (Krone, Voluten, Akanthusornament) immer wieder.

Aufbewahrt werden die Schützenkleinodien, die vom König nicht nur beim Schützenfest, sondern auch bei anderen Gelegenheiten präsentiert werden, (z.B. Grüner Abend, Jubelfeste anderer Vereine), im Rathaus der Stadt oder beim König. Der Kette des BSV wurde zu Anfang der 50er Jahre eine Plakette eingefügt, die dem langjährigen Vorsitzenden F. Brandis gewidmet ist, der "nicht nur die Geschicke des Vereins

leitete, sondern gerade in schwerer Zeit und vor allem in den Nachkriegsjahren dank seiner Persönlichkeit das Ahauser Schützenwesen zusammenhielt und neu aufbaute."

In Vereinsbesitz befindet sich eine weitere Kette, die während des Schützenfestes vom Präsidenten getragen wird. Sie wird erstmals 1954 erwähnt, als vom Vorstand, angesichts der Lage bei anderen Schützenvereinen, die Einführung einer Vorsitzendenkette "aus Eichenlaub mit der Aufschrift der jeweiligen Amtsperiode" erwogen wurde, an der die angesprochene Gedenkplakette "einen bevorzugten Platz erhalten (sollte)." Tatsächlich fand diese erst in 1973 dort Platz.

Infolge der Fusion gesellte sich zu den bereits oben genannten Vereinsfahnen, die Bürger- und Junggesellenschützen benutzt hatten, mit der 1956 von der Stadt gestifteten Junggesellenschützenfahne ein drittes derartiges Sachgut, über das bereits gehandelt wurde. Es wird seit der Fusion gemeinsam mit der 1928 geweihten Fahne zum Schützenfest und anderen Gelegenheiten, bei denen der Verein repräsentiert ist, in Anspruch genommen. 1968 beschloß die Hauptversammlung, dem im vorausgehenden Jahr geäußerten Wunsch des kommissarischen Vorsitzenden, der "Kriegerkameradschaft Ahaus - Ameln (Kyffhäuserbund)", die lediglich noch aus 4 Mitgliedern bestand, zu entsprechen und deren Fahne in die "Obhut" des Vereins zu nehmen. Zum Fest 1969 und in den folgenden Festjahren wurde sie zum Kirchgang und zur Kranzniederlegung mitgeführt.

In Vereinsbesitz befinden sich ferner die Offiziersuniformen, die bis zum Jahre 1957 allem Anschein nach leihweise von einer auswärtigen Firma bezogen wurden. Zum Jubelfest 1959 beschaffte man sich eigene Uniformen, deren Ausführung bis heute keine wesentliche Veränderung erfuhr.

Wie die Uniform zählen auch die beiden schwarzen, mit dem Ahauser Stadtwappen versehenen Kutschen, zum Vermögensbestand des Vereins. Durch Verleih an andere Vereine erbringen sie mehr oder minder großen Gewinn. Es handelt sich bei ihnen wohl um die 1957 von Vereinsmitgliedern auswärts erworbenen Wagen. 1969 stellte der Oberst dem Verein bei Bedarf eine eigene Kutsche für die Schützenfeste gratis zur Verfügung. Vor Ankauf der beiden Fahrzeuge mußten die Königswagen gegen eine Mietgebühr oder - wie 1954 geschehen gar aus den benachbarten Niederlanden beschafft werden.

In Gestalt des ehemaligen, zu einem Planwagen umgebauten Leichenwagens, besitzt der Verein ein weiteres Gefährt, das jedoch dem Transport gehbehinderter Mitglieder und Marketenderwagen dient und den Schützenfestzug beschließt.

Als vereinseigene Sachgüter sind ferner die beim Bürgermeister-Pokal-Schießen errungenen Schießpreise, Pokale, anzuführen sowie zwei KK Gewehre, die beide nach greifbaren Erfolgen der Schießgruppe durch Kauf bzw. Stiftung erworben wurden.

Herausragender Quellenwert unter den Vereinsgütern kommt den schriftlichen Zeugnissen beider Vereine zu, d.h. den Protokollbüchern und dem Aktenmaterial. Als Anfang der 50er Jahre das "alte traditionsgeladene" Protokollbuch der Bürgerschützen, "das für den Verein einen großen ideellen Wert bedeutet", nicht auffindbar war, setzte man 100 DM Prämie für dessen Wiederbeschaffung aus. 1953 beabsichtigte der Verein, "jegliches historisches Material (...) aus alter und neuerer Zeit an einer Stelle zusammenzufassen"¹⁷⁹⁾ und bat daher die Bürger, alle in ihren Händen befindlichen, vereinsbetreffenden Gegenstände abzuliefern.

Verschiedene Bemerkungen im "Ahauser Bürger Gesellen Buch" von 1800 beziehen sich auf allgemeine politisch-historische Entwicklungen, ökonomische Situationen und vereinzelt auch kulturhistorische Ereignisse. So wird zu Anfang des 19. Jh. über den Tod des Fürstbischofs Maximilian Franz und seinen Nachfolger Anton Victor sowie die sich aus dem Reichsdeputationshauptschluß (1803) ergebenden Konsequenzen für Stadt und Amt Ahaus informiert. Ein umfangreicher Bericht orientiert über die Folgen des I. Weltkrieges für die Junggesellenschützen und die durch ihn bedingten politisch-ökonomischen Wirkungen. Auch die zu Beginn der 30er Jahre herrschende Wirtschaftsmisere und die nachfolgende nationalsozialistische "Machtergreifung" schlagen sich nieder. 1928 fügte der Schriftführer seinem Festbericht "der Nachwelt zur Erinnerung" an, "daß der Versuch Fritz v. O., der mit seinem Raketen-Flugzeug zum Mond fliegen wollte, weder auf dem Mond noch auf der Erde landen konnte. Sodann gelang es den beiden deutschen Fliegern Hauptmann Köhl, Baron von Hünefeld und dem irischen Hauptmann Fritz Maurice (richtig: Fitzmaurice)¹⁸⁰⁾ die erste Fahrt mit einem deutschen Junkers-Flugzeug den Ozean nach Amerika zu überfliegen."

Als vereinseigene Güter sollen ferner die seit 1959 vorhandenen Dias und Filme genannt sein, die sich auf Schützenfeste und Karnevalsveranstaltungen beziehen.

Als immaterielles Gut begegnet auch nach dem II. Weltkrieg durchgehend der Ahauser Schützenmarsch. Er fand bspw. Eingang in die zum Jubelfest 1959 herausgegebene Festschrift und wurde in den seit 1967 belegten Schützenfestprogramm-kärtchen der Mitglieder abgedruckt.

Darüber hinaus markiert er den Abschluß des offiziellen Teils der jährlichen Hauptversammlung. Beschließende Funktion besitzt er des öfteren auch im Rahmen von Vorstands-

bzw. Schützenratssitzungen. In einer festkritischen Schützenratssitzung 1973 rügte man, "daß das Ahauser Schützenlied nur einmal gesungen worden (sei)" und vereinbarte, darauf hinzuwirken, daß es "(b)ei den nächsten Veranstaltungen (...) öfter gespielt und gesungen wird."

Neben dem vorausgehend angesprochenen Vereinsgut tritt vielfach eine spezifische Grußformel in den Quellen entgegen, ("mit Schützengruß, horrido"), mit der mehrere Einladungsschreiben enden. Sie ist überdies, wenn auch nur vereinzelt, als versamlungsbeschließende Wendung nachweisbar, wird jedoch in der Regel von den Vereinsmitgliedern untereinander nicht gebraucht. Ebenso dürfte die in den Rundschreiben vorwiegend benutzte Anrede "Schützenbrüder" bzw. "Schützenkameraden" im privaten Verkehr der Vereinsangehörigen keine Rolle spielen.

C. ERGEBNISSE

I. Nachbarschaften

Die Resultate der Nachbarschaftsanalysen gliedern sich wie folgt: Zunächst erfolgt eine Zusammenfassung unter phänomenologischem Aspekt, die aufgrund der angestellten Mikroanalysen besonders ausführlich gehalten ist (S. 428 - 460). Es schließen sich komprimierte Charakterisierungen des spezifischen Profils beider Nachbarschaften an (S. 460 - 468), denen ein direkter Vergleich folgt (S. 468 - 475), wobei zunächst die Differenzen, anschließend die Gemeinsamkeiten der Nachbarschaften herausgestellt werden. Auf den Seiten 475 - 480 erfolgt schließlich die Einbindung der Resultate in den Bereich der Forschung.

Entsprechend der Arbeitskonzeption wurden 2 Nachbarschaften unterschiedlichen Alters analysiert. Die jüngere Organisation Nachbarschaft "Jägerskamp" basiert auf der Erstbebauung eines relativ altstadtfernen Bereichs, die ältere Nachbarschaft "Coesfelder Straße I" in altstadtangrenzender Lage begegnet als Produkt einer Nachbarschaftsteilung. Wie weithin üblich, bestimmt in beiden Fällen der Straßename die offizielle Nachbarschaftsbezeichnung, ebenso ist beiden Nachbarschaften der Rückgriff auf vorbildgebende Nachbarschaftsstatuten zum Zwecke einer eigenen Ordnungskonzeption gemein.

Infolge geringer Verkehrsdichte, einer spezifischen Straßennetzstruktur sowie reinem Wohncharakter vermittelt der Raum Jägerskamp den Eindruck eines abgeschlosseneren, intimeren und überschaubareren Bereichs als der der Nachbarschaft Coesfelder Straße I. Dieser erscheint als ein lage-

strukturell differenzierteres und dadurch kommunikationsfeindlicheres und weniger einem ordnenden Gestaltungsprinzip verhaftetes Gebiet, das zum Teil eine hohe Verkehrsdichte und - insbesondere im vorderen, altstadtnahen Teil - eine physiognomisch-funktionale Heterogenität aufweist.

Beide Organisationen erwiesen sich zum Zeitpunkt der Analyse sowohl im Blick auf die personelle Gesamtgröße als auch auf die Anzahl der Haushaltsvorstände und deren Alter als nahezu kongruent und wurden von vorwiegend katholischen Nachbarn getragen. Dementgegen bestanden Unterschiede bezüglich der Berufsstruktur der Haushaltsvorstände, der Höhe des Kinderanteils sowie im numerischen Verhältnis zwischen Hauseignern und Mietern. Innerhalb der Nachbarschaft Jägerskamp dominierte die Kategorie der Beamten und Angestellten und vornehmlich mit ihr der Anteil der Angehörigen einer höheren Sozialschicht, der gut ein Drittel der Haushaltsvorstände repräsentierte. Im Gegensatz dazu wurde das berufsstrukturelle Profil der älteren Nachbarschaft durch Freie Kaufleute und Angestellte bestimmt; Beamte waren kaum vertreten. In dieser Nachbarschaft ergab sich ein weitaus stärkerer Anteil der Angehörigen mittlerer und unterer Sozialschichten. Hinsichtlich des Kinderreichtums dominierte eindeutig die Nachbarschaft Jägerskamp, was in ungleich stärkerem Maße auch für den Anteil an Hauseignern (4 Mieter, 26 Eigner) galt. Das numerisch relativ enge Verhältnis von 19 (Eigner) zu 14 (Mieter) innerhalb der älteren Organisation bildet eindeutig einen Indikator größerer innernachbarschaftlicher Mobilität.

Die abstrakte Forderung nach harmonischem Zusammenleben und Zusammenstehen der Nachbarn kann als übergeordnetes Ziel beider Nachbarschaften gelten. Konkrete Zweckbestimmungen werden mit gegenseitiger, unentgeltlicher Hilfeleistung

"in Freud und Leid", insbesondere durch die Institution des Notnachbarn sowie in der Pflege der Geselligkeit greifbar, wobei die ältere Nachbarschaft Coesfelder Straße I de jure bevorzugt die Hilfspflicht im Todesfall betont, eine Gewichtung, die die jüngere Organisation zugunsten eines pauschaleren Postulats (§ 12) vermeidet. Aus der besonderen Situation der Erstbesiedlung und -institutionalisierung einer Nachbarschaft erhellt, daß man am Jägerskamp überdies die Förderung gegenseitigen Kennenlernens als nachbarschaftsspezifische Funktion satzungsgemäß verankert hat (§ 1). Das ebenfalls dort herausgestellte Grundprinzip "Toleranz und Eintracht" verheißt ein gewisses Maß an Liberalität.

Eine gemeinsame Zwecksetzung beider Nachbarschaften, die für die Coesfelder Straße I erstmals in der 1962 durch den Geschäftsführer erstellten Satzung sichtbar ist, wird mit der Forderung nach Demonstration und Pflege von Heimatverbundenheit evident. Im Spiegel der dazu bezogenen Stellungnahme der Interviewten erwies sich diese Zielvorgabe in beiden Fällen weitgehend als Leerformel und insignifikante Funktionszuweisung, als subjektives Desiderat und schmückende Überhöhung der Satzungsverfasser. Die Befragungen in beiden Nachbarschaften ergaben darüber hinaus übereinstimmend die Einschätzung der Hilfeleistung als dominante Zwecksetzung, der die Geselligkeitspflege zur Seite tritt. Ebenso vertraten die Nachbarn hier wie da die Meinung, daß Hilfeleistung und Geselligkeit zusammengehörten. Trotzdem wurde in der älteren Nachbarschaft auf den höheren Stellenwert und eine intensivere Praktizierung der Hilfe infolge stärkeren Aufeinanderangewiesenseins und echter Not vor dem letzten Weltkrieg aufmerksam gemacht. Streitereien seien nicht selten gewesen, ein Umstand, der aus dem sich infolge notwendig intensiverer Kommunikation und differenzierter ökonomischer Situationen der Nachbarn ergebenden Mehr an Konfliktmöglich-

keiten verständlich wird. Weiter war zu hören, heute existiere aufgrund des Netzes an sozialer Sicherung keine direkte Not mehr.

Hilfeleistung und Geselligkeitspflege begegnen also als zentrale nachbarschaftliche Ausdrucksformen,¹⁾ wobei es scheint, daß nachbarschaftliche Hilfe faktisch - nicht ideell - zugunsten einer aufwendigeren Geselligkeitspflege stark an Gewicht verlor und verliert.

Eine Differenzierung zwischen verheirateten Hauseignern und Mietern, denen ein Sonderbeitrag auferlegt wurde, zeigt das älteste Statut der Nachbarschaft Coesfelder Straße I, doch bestand faktisch offensichtlich keine gravierende Desintegration. Nichtsdestoweniger dürfte jedoch, vor allem vor dem II. Weltkrieg, ein gewisses, durch Hausbesitz und generationenwährende Ansässigkeit motiviertes Standes- und "Paahlbürgerbewußtsein" vorhanden gewesen sein, das auch nach 1945 noch nicht völlig geschwunden ist. Infolge starker Mobilität und erheblicher Zunahme des Mieteranteils in der um Nachwuchs besorgten und liberalisierten Nachbarschaft Coesfelder Straße I ist eine Statusdifferenz zwischen Hauseignern und Mietern gegenwärtig nicht mehr erfahrbar.

Innerhalb der Nachbarschaft Jägerskamp wurde a priori nicht differenziert, ein Umstand, der bereits aus dem ursprünglich beinahe totalen Hauseigneranteil verständlich wird.

Obgleich erst 1950 expressis verbis belegt, kann ein Eintrittsgeld neuer Nachbarn für die Nachbarschaft Coesfelder Straße I von Anfang an als selbstverständliche Einrichtung gelten und ist in Form eines pekuniären Obolus oder Alkoholquantums zu erbringen. Die Leistung einer derartigen Gebühr ist demgegenüber am Jägerskamp nicht satzungsverfügt und wohl auch keine gewohnheitsrechtliche Praxis, vielmehr dem

Ermessen des Betroffenen anheimgestellt, eine Sachlage, die aus der von vornherein gegebenen Minimalmöglichkeit des Zuzugs neuer Nachbarn resultieren dürfte. Werbeinitiativen erübrigen sich daher in dieser Organisation, doch äußerte die Mehrzahl der Befragten die Meinung, die Nachbarschaft solle zuerst den Kontakt zu neuen Mitbewohnern suchen. Ein anderes Bild ergibt sich für die ältere Nachbarschaft Coesfelder Straße I. Hier sind Werbeinitiativen aufgrund der Mobilität und Unkenntnis vieler Zuzügler angezeigt und werden auch ergriffen. Der ephemere Aufenthalt vieler Zuziehender weist der vom Baubestand und der Lage her wenig attraktiven Nachbarschaft fast Sprungbrettfunktion zu. Im Bereich der Nachbarschaft lebende türkische Arbeitnehmer wurden nicht angesprochen, auf meine Anfrage hin aber die Möglichkeit ihrer Mitgliedschaft nicht ausgeschlossen. Daß es an Nachwuchs aus den eigenen Reihen mangelt, zeigt bereits das gegebene Altersdiagramm. Der Mitteilung interviewter Nachbarn zufolge verlassen junge Leute im allgemeinen die Nachbarschaft, da die Räumlichkeiten zu beengt seien und die Möglichkeit des Ausbaues nicht bestünde. Verschiedentlich wurde auch das Desinteresse der Jugend an der Nachbarschaft aufgrund eines zu großen Unterhaltungsangebots als Argument gebracht. Gezielte Maßnahmen, die nachwachsende Generation dem nachbarschaftlichen Leben stärker einzubinden, gab es nur sporadisch. In diesem Punkt besteht ein weiterer Gegensatz zur Nachbarschaft Jägerskamp, in der der Vorsitzende als sozialaktive Persönlichkeit gerade auch die Integration der Kinder und Jugendlichen ausdrücklich forderte und die Vermittlung des "Nachbarschaftsgedankens" an den Nachwuchs durch vorbildgebendes Verhalten im Sinne der Nachbarschaftsziele als "Aufgabe" explizit herausstellte.

Beide Sozialgruppen kennen die nachbarschaftsspezifische Institution des Notnachbarn, mit der das nachbarschaftliche

Prinzip gegenseitiger Hilfe vorrangig Gestalt gewinnt. Vornehmlich aus lagetechnischen Gründen ist innerhalb der Nachbarschaft Coesfelder Straße I jedoch, entgegen der Regelung am Jägerskamp, nicht der nächstwohnende Nachbar Notnachbar, es bestehen vielmehr zumeist übergreifende Notnachbarverhältnisse (Lageskizze). Darüber hinaus differieren beide Organisationen in der Anzahl des jedem Nachbarn zustehenden Notnachbarn. Der in der älteren Ordnung der Nachbarschaft Coesfelder Straße I jedem Mitglied namentlich zugewiesene "Ansprecher" kann als Synonym gelten, und dessen jeweilige Zuordnung verweist auf die Stabilität der damals noch jungen Organisation. Er verdankt einer spezifischen Notnachbarfunktion, der persönlichen Benachrichtigung der Nachbarn vom Tod eines Mitgliedes, seinen Namen, während der abstrakte Begriff "Notnachbar" eine pauschalere Funktionsaussage impliziert. Notnachbarliche Hilfeleistung beschränkt sich innerhalb der Statuten der Nachbarschaft Coesfelder Straße I konkret auf die Hochzeit und vor allem den Todesfall, wird jedoch in der Satzung der Nachbarschaft Jägerskamp pauschaler und allein für den Fall der Hochzeit präzise behandelt. Es ist festzustellen, daß sich notnachbarliche Tätigkeiten in der älteren Organisation trotz eines offensichtlichen Funktionsschwundes im Todesfall, der durch generelle Inanspruchnahme von Institutionshilfe nach dem II. Weltkrieg bedingt ist, nach wie vor ganz überwiegend auf diesen beziehen und wohl zumindest der Notnachbar am Beisetzungstage vom Trauerhaus zum Mittagessen bzw. Kaffeetrinken geladen wird. Die seit etwa 10 Jahren dem Notnachbarn eröffnete Möglichkeit, Funktionen zu delegieren, indiziert u.a. eine Modifikation bisheriger Verhaltensmuster im Sinne eines Liberalisierungsprozesses.

Als signifikanteste Bereiche notnachbarlichen Engagements müssen im Fall der Nachbarschaft Jägerskamp Hochzeit und

Todesfall gelten, wobei eine außergewöhnliche Gewichtung einer der beiden Lebenszäsuren, wie für die Nachbarschaft Coesfelder Straße I nachweisbar, nicht zu eruieren war. Die notnachbarlichen, soweit nicht vom Beerdigungsinstitut wahrgenommenen Funktionen anlässlich des Ablebens eines Nachbarn, differieren in beiden Organisationen nicht wesentlich. Desgleichen besteht keine verbindliche Einladungsordnung, doch wurde am Jägerskamp seitens der Hinterbliebenen häufig die gesamte Nachbarschaft zum Beerdigungskaffee geladen. Gleiches trifft auf den Hochzeitsfall zu. Aus den Antworten der zur Einrichtung des Notnachbarn befragten Mitglieder der Nachbarschaft Jägerskamp resultierte der Eindruck, als bestünde lediglich ein sehr lockeres Übereinkommen über den notnachbarlichen Aufgabenkatalog, als sei alles nicht so ganz genau fixiert. Ein derartiger Sachverhalt zeigt ebenso wie bspw. der Mangel einer festen Sargträgerregelung einen liberalen Grundzug der Nachbarschaft.

Leitung, Vertretung und geschäftsführende Aufgaben der Nachbarschaften obliegen einem "Vorstand", einer Einrichtung, die aus dem Vereinswesen bekannt ist. Seine Funktionen wurden in der Nachbarschaft Coesfelder Straße I vor dem II. Weltkrieg allem Anschein nach lediglich von ein oder zwei Personen übernommen, die im Zeitraum 1925 bis 1937 von der Jahresversammlung wohl jährlich neu bestimmt wurden. 1937 ernannte man einen Nachbarn zum "dauernde(n) Präsident(en)", der nachweislich bis 1940 im Amt verblieb.

Neben seinen satzungsgemäßen Aufgaben zeichnete der Vorstand vor allem für die Buchaufzeichnungen verantwortlich. Großer Wert wurde auf das Reihumgehen des Nachbarschaftsbuches gelegt, dessen jeweiliger Inhaber außer dem Vermerk von Pflicht-

verletzungen, Einladungen und Geldeinforderungen nach Mitteilung zweier Gewährleute auch die Organisation des fastnachtlichen Nachbarschaftsfestes zu besorgen hatte. Ein bemerkenswerter Wandel vollzog sich nach dem zweiten Weltkrieg durch eine arbeitsteilige Ausweitung und Differenzierung in die klassischen Vorstandspositionen Präsident, Stellvertreter, Schriftführer und Kassierer, wobei letztgenannte, offensichtlich ungeliebte Charge, bereits nach wenigen Jahren zugunsten monatlichen Kassiererwechsels eliminiert wurde. Infolge der Institutionalisierung eines Schriftführers wurde vom üblichen Buchwechsel abgesehen und die Registrierung von Pflichtverletzungen nun dem Schriftführer bzw. Kassierer aufgegeben. Die 1962 verabschiedete Ordnung, die aus der Feder des in gleicher Funktion beim Bürgerschützenverein aktiven Schriftführers stammt und jährliche Vorstandswahl vorsieht, offenbart mit der Einführung eines "Geschäftsführers", der in der Nachbarschaft allerdings die Charge des Schriftführers ablöst, eine offensichtliche Übernahme aus dem Bürgerschützenverein. Aufgrund der zuverlässigen Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben und freiwilliger Leistungen, kurz außergewöhnlichen Einsatzes wegen, muß der Geschäftsführer als die sozialaktive Persönlichkeit und treibende Kraft innerhalb der Nachbarschaft Coesfelder Straße I gelten, eine Bewertung, die durch besondere Ehrung (1966) und Meinungsäußerungen mehrerer Nachbarn, denen zufolge ohne die Aktivitäten des Geschäftsführers und Präsidenten der Nachbarschaft keine große Überlebenschance eingeräumt wurde, eindrucksvoll gestützt wird. Die Tätigkeit des Präsidenten beschränkt sich jedoch de facto vor allem auf die Ausübung der Repräsentationsfunktion. Beide Amtsinhaber gehören automatisch einem 1949 erstmals greifbaren "Festausschuß" an, der - jährlich neu gewählt und von 1966 bis 1975 in seinem Personalbestand äußerst stabil - für die Festgestaltung und Organisation der Karnevalsfeier Sorge

trägt und 1975 erstmals Nachbarinnen zu seinen Mitgliedern zählte. Trotz der zeitlichen Nähe zum jüngsten Statut der Nachbarschaft Coesfelder Straße I beinhaltet die Satzung vom Jägerskamp diesem gegenüber hinsichtlich des "Organs" Vorstand beachtliche Unterschiede. Explizit wird Männern wie Frauen die Möglichkeit der Übernahme eines Vorstandsamtes konzidiert und zugleich zum "Grundsatz" erklärt, "daß sich möglichst alle Mitglieder nach und nach der Vorstandsarbeit zur Verfügung stellen" (§ 5). Nachbarschaftliches Selbstbewußtsein motiviert offensichtlich die ungewöhnliche Einrichtung eines "Chronisten" neben dem Vorstand (Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer), dem die historische Dokumentation nachbarschaftlichen Lebens aufgegeben ist. Dem Ermessen des Vorstandes wird anheimgestellt, zeitweise "Beisitzer" heranzuziehen. Die Bestimmungen der Satzung hinsichtlich der Wahl des Vorstandes wurden in der Praxis allerdings nicht befolgt. So wurde der geforderte Wahlrhythmus nicht beachtet, und der angestrebte kontinuierliche Vorstandswechsel betraf seit 1973 lediglich den Kassierer. Zudem wurde das Amt des Schriftführers offenbar nicht entsprechend verwaltet und kann wohl gegenwärtig als nicht mehr institutionalisiert gelten. Im Gegensatz zur erstbesprochenen Nachbarschaft Coesfelder Straße I stellt hier der zeitlich und gegenwärtig erste Vorsitzende die zentrale Figur und erweist sich als organisationsfähige und führungsstarke Persönlichkeit, der Novationsfreudigkeit und überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft attestiert werden müssen. Erinnert sei in diesem Zusammenhang nur an seine inzwischen ausgeführte Anregung zur Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung sowie an seinen maßgeblichen Anteil an der Satzungskonzeption. Aufgrund der Art und Position seines Berufes scheint er überdies prädestiniert, die Funktion der Vertretung der Nachbarschaft und ihrer Interessen gegenüber Dritten, wie beispielsweise der Stadtverwaltung, erfolgreich

wahrzunehmen. Hier sei Hamm angeführt, der v. Oppen zitiert: "Neugründungen waren ganz besonders auf die Initiative tatkräftiger und geeigneter Persönlichkeiten angewiesen (...)." ²⁾ Wie in der Nachbarschaft Coesfelder Straße I werden die Nachbarn seitens der Nachbarschaftsführung mittels hektographierter Rundschreiben über Anliegendes in Kenntnis gesetzt, so daß das Rundschreiben in beiden Organisationen gegenwärtig fraglos als beliebteste Form der Informationsvermittlung gelten kann.

Die Generalversammlung, um bei dem geläufigeren, im Vereinswesen üblichen Terminus zu bleiben, begegnet als grundlegendes demokratisches Instrument beider Nachbarschaften, als das Grundorgan mit totaler Entscheidungsvollmacht über Form und Inhalt nachbarschaftlichen Lebens. Versammlungsinhalte wie bspw. Vorstandswahl, Beitragsfestsetzung, Festplanungen, Lösung organisatorischer und verwaltungstechn. Probleme. Kritik und Gegenkritik indizieren unzweideutig die Signifikanz dieser i. d. R. einmal jährlich anberaumten Zusammenkunft aller Nachbarn. Daß eine derartige Veranstaltung zur Pflichtversammlung avanciert, ist unmittelbar einsichtig. Diesen und anderen gemeinsamen, versamlungsbe treffenden Eigenheiten, treten in beiden Nachbarschaften z.T. gravierende Unterschiede entgegen. So besaßen in der älteren Nachbarschaft, deren Versammlung protokolliert wird, zunächst nur die Haushaltsvorstände Stimmrecht, während am Jägerskamp jeder anwesende Nachbar von vornherein stimmbe rechtigt ist. Dies gilt neuerdings auch für die Nachbarn der Coesfelder Straße I. Im übrigen beteiligen sich Frauen erst seit 1974 an der Jahresversammlung der Nachbarschaft Coesfelder Straße I, werden seither jedoch ausdrücklich dort willkommen geheißen. Unterschiedlich erweist sich ferner die geforderte Beschlußfähigkeitsquote, die in der jüngeren Organisation um ca. 20 % höher angesetzt ist. Während einem Gewährsmann zufolge die Pflichtversammlung der älteren

Nachbarschaft früher, d.h. zumindest vor 1935, in einem Nachbarhause stattfand, wurde später - wie auch heute bei der anderen Nachbarschaft - ein Lokal in Anspruch genommen.

Der Grad der oben angesprochenen Verbindlichkeit des Versamlungsbesuchs offenbart sich im Spiegel angedrohter und realisierter Sanktionen als unterschiedlich. Die in der Ältesten Satzung dem fernbleibenden Nachbarn zugedachte finanzielle Strafe wird in der nachfolgenden Ordnung (1962) zwar aufrechterhalten, de facto seit 1972 jedoch nicht mehr ausgesprochen. Demgegenüber beinhaltet die Satzung der Nachbarschaft Jägerskamp eine strengere Regelung. Fehlende Nachbarn wurden in einem Unterhaltungsbeitrag 1975 seitens eines Mitgliedes unmißverständlich gerügt und mit verstecktem Ernst zur Spende von Getränken angegangen, einer Aufforderung, welcher einige der Betroffenen auch nachkamen.

Änderungen der Strafpraxis weisen auf einen Wandel des Wertbewußtseins. Für die Nachbarschaft Coesfelder Straße I sind folgende Modifikationen zu beachten: Der Spielraum der Strafregelung reicht von differenzierter Disziplinierung in zahlreichen Fällen vor dem II. Weltkrieg bis zu beinahe totaler Straflosigkeit in neuester Zeit. Unter den verschiedenen strafwürdigen Vergehen der älteren Satzung ragen - gemessen am Strafmaß - heraus: Nichtentrichtung pflichtmäßiger Gelder am Versammlungstag (Entnachbarung), ausgeschlossenen Nachbarn gewährte Hilfe (2 RM) sowie später (1935) die Verweigerung der Buchübernahme (5 RM, bzw. Entnachbarung). Leichentrage- und -folgeverweigerung wurden bis zum Ende der 20er Jahre weniger stark sanktioniert, finanzielle Ahndung der Pflichtverletzungen bis zum II. Weltkrieg offensichtlich kontinuierlich vollzogen. Starke gegenseitige Kontrolle ermöglichte die Registrierung der ent-

sprechenden "Verstöße". In Gestalt des jeweiligen Buchinhabers bestand darüber hinaus eine "offizielle" Kontrollinstanz. Den drei voraufgehend angeführten gravierendsten Vergehen ist zweierlei gemein:

1. der durch ihre exponierte Ahndung gegebene Hinweis auf die Relevanz des Prinzips, gleiche Rechte erfordern gleiche Pflichten und
2. ihr gegen die Gesamtheit der Nachbarn, die Nachbarschaft als Organisation, gerichteter Impetus.

Der II. Weltkrieg setzte eine deutliche Zäsur. Danach fand eine merkliche Lockerung statt; Pflichtverletzungen wurden häufig nicht mehr sanktioniert, Belege über verhängte und akzeptierte Strafen fanden sich nur noch sporadisch bis zum Jahre 1972, daneben mehrfach Strafandrohungen.

Strafmaß und Kontinuität der strafwürdigen Vergehen bilden einen wichtigen Indikator des geltenden Wertbewußtseins: So führt das jüngste Statut der Nachbarschaft Coesfelder Straße I (1962) lediglich noch an: unspezifiziert Satzungsverstöße und Pflichtversagung, Versammlungsabstinz und -verlassen sowie Leichenfolgeverweigerung als direkt mit Sanktionen bedrohte Vergehen, wobei allein Folgeverweigerung und Versammlungsabstinz aus der älteren Ordnung übernommen wurden. Die im abstrakten Vergehensfall vorgesehene Entnachbarung verliert mittelbar dadurch ihre Wirkung, daß sie laut Statut mit 20 DM reversibel ist. Die intendierte Abschreckungsfunktion wird also gleichzeitig desavouiert und damit irrelevant.

Finanzielle Ahndung sollen die restlichen Pflichtverletzungen erfahren, wobei Abstinz beim Grabgeleit am strengsten sanktioniert wird. Die in diesem Fall mehrfach vollzogene Erhöhung der Strafgeleits weist auf Mißachtung des satzungsverfügt Postulats.

Gegenwärtig wird bewußt von finanzieller Strafe abgesehen. Der diesbezüglich von verschiedenen Nachbarn als Begründung gegebene Hinweis auf die Mündigkeit der Mitglieder, die schon moralisch zur Erfüllung bestimmter Aufgaben verpflichtet sein müßten, muß wohl z.T. als vorgeschobenes Argument gelten. Die hier anklingende Liberalität dürfte sicherlich nicht zuletzt in der Angst um die Existenz der Nachbarschaft wurzeln.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Strafpraxis innerhalb der Nachbarschaft Coesfelder Straße I seit dem II. Weltkrieg zusehends liberaler gehandhabt wurde und sich in neuester Zeit höchstens auf die Form offizieller Rüge beschränkt. Als Motive dieses Liberalisierungsprozesses können wachsende Mobilität, soziale Sicherung und ökonomische Besserstellung sowie damit zusammenhängend, Abbau des Aufeinanderangewiesenseins und zunehmende Privatisierung gelten, so daß die einstige Selbstverständlichkeit nachbarschaftlicher Existenz nicht mehr in gleichem Maße gegeben ist. Herauszustellen ist die vorrangig mit der neuen Satzung offiziell bekräftigte Bedeutung der Leichenfolgepflicht, die jedoch realiter mehrfach nur ungenügend Beachtung fand.

Deutliche Parallelen zur jüngsten Strafregelung und -praxis der Nachbarschaft Coesfelder Straße I begegnen in der jüngeren Organisation Jägerskamp, in der die Voraussetzung zur Entnachbarung in der Satzung ebenso pauschal und unscharf zum Ausdruck kommt. Sie wird lediglich in einem Fall präzisiert, der mehrfach unentschuldigte Veranstaltungsabstinz betrifft. Bei begründetem Fernbleiben wird eine Alkoholspende verfügt. Der Satzung zufolge besteht also eine exponierte Bewertung der Veranstaltungsteilnahme. Verpflichtung zum Grabgeleit wird zwar hervorgehoben, bleibt jedoch als moralische Pflicht bei Zuwiderhandlung sanktionslos. Wie in der Nachbarschaft Coesfelder Straße I entspricht die Praxis

nicht den Strafbestimmungen. Sie beschränkt sich im Höchstfall auf die geäußerten Erwartungen einer Alkohol- bzw. Getränke-spende bei Veranstaltungsabstinenz, bzw. eine Rüge. Ein liberaler Grundzug wird also auch hier evident.

Als augenscheinlichster Ausdruck nachbarschaftlicher Kommunikation begegnet in der älteren Organisation das fastnachtliche Nachbarschaftsfest, dem im Blick auf Kontinuität, Aufwand und zustimmender Beurteilung keine andere Veranstaltung gleichkommt. Der nach 1925 bis zur Gegenwart auf den Montag vor Estomihi verlegte Festtermin geht auf den exogenen Einfluß einer kirchlichen Maßnahme (40stündiges Gebet) zurück.

Bevor ein Lokal besucht wurde, diente möglicherweise ein Nachbarhaus als Feststätte (vor 1925), die Veranstaltung selbst wurde offenbar vom jeweiligen Buchinhaber bzw. Kassierer organisiert und beschränkte sich offiziell auf einen Abend. Lediglich die Jugendlichen fanden sich wohl am folgenden Tag zu einer zwanglosen Nachfeier zusammen. Jüngere Nachbarn waren es auch, die laut Mitteilung des Geschäftsführers vor dem II. Weltkrieg zuweilen das sogenannte "Wostuphalen" durchführten, ein Brauch, der in Ahaus nachweisbar bereits im 19. Jahrhundert begegnet. Zentraler Festinhalt war das gemeinsame Mahl, das zu Anfang der 50er Jahre aufgegeben wurde. Daneben prägten Tanz, Musik, Alkoholkonsum und kurzweilige Unterhaltung das Fest, in dessen Rahmen überdies die in den 30er Jahren in die Pflichtversammlung verlegte Totenehrung stattfand. Die jugendlichen Nachbarschaftsmitglieder feierten zunächst isoliert von den Erwachsenen, die Intention einer gemeinsamen Feier ist erstmals 1927 belegt. Im genannten und den zwei darauf folgenden Jahren bestand für jene nachweisbar die Möglichkeit, auch

am gemeinsamen Mahl teilzunehmen, doch gesellten sie sich in der Regel erst nach dessen Beendigung zu den Erwachsenen und sorgten für die rechte "Stimmung". Daneben müssen sie als ursprüngliche Träger der Festkostümmierung gelten, die um die Mitte der 30er Jahre aufkam. Nach Hinweis mehrerer Informanten entwickelte sich im Verlauf des Festes nicht selten Streit, als dessen Ursache übermäßiger Konsum harter Alkoholika sowie Sozialneid angeführt wurden. Im Übrigen war man offensichtlich sehr darauf bedacht, für sein eingezahltes Geld den angemessenen Gegenwert zu erhalten. Dem Nachbarschaftsfest als unbestreitbarem Höhepunkt nachbarschaftlichen Lebens wurde nach Mitteilung eines älteren Nachbarn lange Zeit mit freudiger Erwartung entgegengesehen, ein Umstand, der wohl nicht zuletzt durch die allgemein veranstaltungsärmere Vorkriegszeit mitbedingt wurde. Nach dem zweiten Weltkrieg entwickelte sich das Fest zu einer vieltteiligen, differenzierten und weitaus komplexeren und aufwendigeren Veranstaltung als vor dem Krieg. Es wurde nun durch einen eigens eingerichteten "Festausschuß" ein "Programm" erarbeitet und die Nachbarn mittels eines Rundschreibens zur Feier geladen, die vornehmlich in den 50er Jahren unter einem Motto stand. Bezüglich ihrer Darbietungen ließen sich die Ausschußmitglieder z.T. durch Massenmedien oder andere Nachbarschaften inspirieren, z.T. übernahmen sie Beiträge. Der Ausschuß, der vorwiegend von jüngeren Nachbarn getragen wird und seit 1975 auch Frauen umfaßt, vereinigt im Gegensatz zum Kreis der Übrigen, zumeist passiven und nur konsumierenden Nachbarn die eigentlich aktiven, einsatzbereiten Mitglieder der Nachbarschaft, die infolge ihrer Ausschußarbeit zwangsläufig stärker interagieren und zumindest im Rahmen des Festes ein Wir-Gefühl entwickelt haben.

Unter den einzelnen Veranstaltungskomponenten (Dämmer-schoppen, abendliche Feier, Frühschoppen, Frauenkaffee), die im

Übrigen den Männern eindeutig eine Dominanz der Festpartizipation sichern, ragt die abendliche, Nachbarn und Nachbarinnen gleichermaßen geltende Feier als gewichtigster Festpart heraus. Der ihm vorausgehende Dämmerchoppen der Männer, dem bis zu Anfang der 60er Jahre ein brauchintensiverer Ablauf eignete, war nie sonderlich gut besucht und sollte beispielsweise 1961 durch Aussetzen kostenloser Alkoholika zu besserer Beteiligung animieren.

Die Teilnahme der älteren Nachbarschaftsjugend beschränkte sich vornehmlich auf die abendliche Feier, zu der sie sich mit den Nachbarn in einer nachbarschaftsinternen Gaststätte traf, um von dort, Fahne vorweg und bis in die 60er Jahre mit Musik, zum Festlokal zu ziehen, wo der Präsident die Anwesenden begrüßte, Biermarken verteilte und der Festbeitrag der Jugendlichen eingezogen wurde, bevor das durch Tanz und Musik gegliederte Programm ablief. Dem Nachwuchs, von dem insbesondere Kostümierung erwartet wurde, stand offen, Freund bzw. Freundin einzuladen, um mit diesen am eigenen Tisch oder, wie bspw. 1974, zwischen den älteren Nachbarn dem Fest beizuwohnen. Mangelndes Interesse der insgesamt stark differierenden Anzahl der Jugendlichen wurde mit dem heutigen komplexen Unterhaltungsangebot sowie dem Feiern unter Elternaufsicht motiviert.

Der Hinweis des Geschäftsführers, dem zufolge sich die Teilnehmer der abendlichen Feier fast durchweg "duzen", deutet auf eine gruppenbewußtseinsfördernde Wirkung der Veranstaltung. Als Programminhalte der Feier begegnen sehr vielgestaltige Beiträge, wobei in den 50er Jahren wohl Büttenreden, Liedvorträge und Tanz dominierten und mehrfach offensichtlich der Zeit des gerade vergangenen Krieges entstammende Witze greifbar werden. Bis um die Mitte der 50er Jahre trat die vorwiegend vom Präsidenten verkörperte und von

ihm nach dem Vorbild einer Ahauser Organisation eingeführte Figur des Prinzen Karneval auf, der u.a. Orden verlieh.

Ein wesentliches Element des Programms bildeten scherzhafte Verspottungen der Nachbarn und persiflierende Einlagen, die z.T. Rügecharakter hatten. Daneben ist der Einfluß televisionärer Werbespots und außernachbarschaftlicher Ereignisse unverkennbar. Nicht alle Darbietungen standen in Bezug zur Nachbarschaft. So treten zudem Beiträge politischer und kommunalpolitischer Thematik in Erscheinung. Erotische, vornehmlich den Nachbarn geltende Bezüge, spielen darüber hinaus eine wichtige Rolle.

An konkreten, zum Teil kontinuierlich durchgeführten Programmkomponenten der neuesten Zeit seien Kostümprämierung, Warenlotterie, Tombola und schriftliches Fragespiel genannt, Inhalte also, die vorwiegend als austauschbare Gesellschaftsspiele begegnen.

Kleine Unterhaltungsbeiträge und Aktionen griffen mehrfach nachweisbar auch beim Frühschoppen der Männer am folgenden Tag im Festlokal Platz, wobei die Teilnahme der Jugendlichen vor allem in den 50er Jahren des öfteren ausdrücklich als unerwünscht galt. Bis zum Nachmittag verblieben die beteiligten Männer im Festlokal, um dann unter Mitnahme der Nachbarschaftsfahne die Veranstaltung in der nachbarschaftsinternen Gaststätte zu beschließen. Nach Auskunft verschiedener Informanten schwindet die Teilnahme am Frühschoppen zusehends; als Motiv dieser Entwicklung führte man urlauberschwerende Berufsvielfalt bzw. den Verlust eines Arbeitstages an.

Der Frauenkaffee bildet eine spezifische, vornehmlich den Nachbarinnen geltende Veranstaltung im Rahmen des Festes, als dessen Surrogat er 1949 erstmals greifbar wird. Mit ihm endet das Fest. Als zentrale Veranstaltungselemente begegnen

angeregte Unterhaltung sowie Kaffee-, Kuchen- und Alkoholkonsum der im allgemeinen weitgehend unkostümiert erscheinenden Nachbarinnen. Ab und an werden zudem kleine Unterhaltungsbeiträge zum besten gegeben und Lieder angestimmt. Vornehmlich dank der Initiative einer jüngeren, zum Festausschuß zählenden Nachbarin, wandelte sich der Frauenkaffee seit 1974 durch den Einsatz beliebter Unterhaltungsmedien und neuer Inhalte zu einer, den gewohnten Rahmen sprengenden, arrivierten Festveranstaltung, die infolge des ungewohnten Besuchs der Männer am Abend gar die Möglichkeit zum Tanz eröffnete.

Zahlreichen Nachbarn zufolge hat das Gesamtfest in den letzten Jahren an 'Farbigkeit' gewonnen, die Bereitschaft sich zu kostümieren sei bspw. merklich gewachsen.

In der Nachbarschaft Jägerskamp erscheint das nachbarschaftliche Fastnachtsfest als älteste, beinahe kontinuierliche am Samstag vor Estomihi in einem Lokal begangene Feier, die als einzige *expressis verbis* innerhalb der Satzung ("Winterfest") angeordnet wird. Die Veranstaltungsorganisation liegt beim Vorsitzenden und/oder einem von ihm damit beauftragten Nachbarn. Gemäß der im vorausgehenden Informationsschreiben geäußerten Bitte erscheinen die Teilnehmer des Festes, das am Abend beginnt und bis in die frühen Morgenstunden dauert, vorwiegend kostümiert; ein eigenes spezifisches Festprogramm besteht nicht. Unterhaltungsbeiträge sind zwar sehr erwünscht, werden jedoch dem Ermessen jedes Nachbarn anheimgestellt. Neben solcherart nachbarlicher Eigeninitiative entspringenden Darbietungen charakterisieren gängige Festelemente (Musik, Tanz, Alkoholkonsum, zwanglose Unterhaltung) die Feier, in deren Rahmen 1977 eine Kostümprämierung stattfinden sollte.

Bis zum Jahr 1974 endete die Veranstaltung am folgenden Tag im Festlokal mit einem Frühschoppen, der zwar kein Privileg der Männer bildet, de facto aber vornehmlich von diesen besucht wird und sich bis zum Nachmittag hinzieht. In den ersten Jahren nachbarschaftlicher Existenz setzte man das Treffen anschließend improvisiert in einzelnen Nachbarhäusern fort. 1977 sollte der Frühschoppen, der nach Meinung zweier Befragter eine nur relativ geringe Anzahl Mitglieder vereint bzw. dessen Besuch sich stetig vermindert, im Partykeller eines Nachbarn stattfinden, während er in den zwei vorausgehenden Jahren offensichtlich nicht durchgeführt worden war. Angeregt von einer Nachbarin und von dazu aufgeforderten Frauen organisiert und gestattet, fand dagegen im "Jahr der Frau" (1975) erstmals ein "Frauen-Karnevals-Kaffee" statt, bei dem Kaffee, Kuchen und Alkohol verzehrt, Musik eingesetzt und kleine Unterhaltungsbeiträge zum besten gegeben wurden. Unter Mitnahme der Kinder, die post festum auf Kritik stieß (Störung der Feststimmung), erschienen am Abend die Männer zum "Dämmerchoppen", der auch im folgenden Jahr eingerichtet wurde und ausdrücklich auch den Nachbarinnen gewidmet war. Ein weiterer Frauenkaffee begegnet als Festpart der Karnevalsveranstaltung 1977. Einfluß auf die übliche Festpraxis bedingte 1976 ein Trauerfall insofern, als die abendliche Feier auf einen Kegelabend reduziert wurde.

Als äußeres Symbol nachbarschaftlicher Fastnacht trat 1977 eine bekleidete, an erhöhter Stelle im Bereich der Nachbarschaft befestigte Strohpuppe in Erscheinung, der aus Ulk ein Schild mit dem Vornamen des Vorsitzenden beigegeben war. Die angesprochenen Unterhaltungsdarbietungen, d.h. verbale Beiträge in Vers - oder Liedform, erscheinen vornehmlich als Werk einer jüngeren Nachbarin, doch ist schon 1975 ein diesbezüglich verstärktes Nachbarengagement einmal nachzuweisen. Vor allem begegnen Persiflagen von Ereignissen im

Leben einzelner Mitglieder wie im Rahmen der Nachbarschaft, menschliche Schwächen und Verhaltensweisen werden scherzhaft aufs Korn genommen, wobei nicht alles den Tatsachen entspricht. Zuweilen treten erotische Bezüge auf. Bestimmte Mitglieder bilden in den Beiträgen immer wieder willkommene Zielscheiben, wobei es sich vor allem um Personen handelt, die an Stichstraßen wohnen, in denen nicht zuletzt infolge der Lage z.T. intensiveres nachbarliches Leben herrscht. Nicht ohne Stolz wird Festfreudigkeit als Nachbarschaftscharakteristikum herausgestellt, in den Büttenreden eines jüngeren Mitgliedes aber auch gezielte Kritik an nachbarlichem Verhalten und nachbarschaftlichen Einrichtungen geübt.

Unter den präsentierten Liedern, die sowohl als beziehungs-trächtige wie neutrale Stimmungslieder vorliegen, handelt es sich in der Mehrzahl um Kontrafakturen. Dazu zählen auch zwei, jeweils als "Nachbarschaftslied" etikettierte Beiträge, die auf Lage, Kinderreichtum, Aktivität, Festfreudigkeit, Führungsqualität des Vorsitzenden, Lebenstüchtigkeit der Nachbarn u.a.m. abheben und z.T. ein Heimatgefühl zu suggerieren versuchen. Man identifiziert sich mit ihnen und singt sie dementsprechend auch bei anderen Zusammenkünften. Dem nachbarschaftlichen Fastnachtsfest der Erwachsenen geht seit 1971 eine spezifische Kinderkarnevalsveranstaltung voraus, die im Sinne des Vorsitzenden zur Vermittlung eines nachbarschaftlichen Gruppenbewußtseins der Kinder beitragen soll. Für Vorbereitung und Gestaltung des Festes tragen Nachbarinnen Sorge, die sich in der Generalversammlung dazu bereit erklären bzw. vom Vorsitzenden angesprochen werden. Es handelt sich nur um eine geringe Anzahl Frauen, die sich diesbezüglich mehr oder minder regelmäßig stärker engagieren, aufgrund der notwendigen Räumlichkeiten in ihren Häusern (Keller) wohl auch in diese Rolle z.T. unfreiwillig hineingedrängt werden, was schon zu Protest führte.

Am Donnerstag vor Estomihi treffen die Kinder der Nachbarschaft frühnachmittags kostümiert zusammen und inszenieren einen Umzug durch die Nachbarschaft. Als Feststätte dient ein geeigneter Keller, wo Nachbarinnen die Kinder, die bei Spiel, Tanz und Gesang den Nachmittag verbringen, mit Kuchen, Kakao, Süßigkeiten o.ä. versorgen. Anlässlich dieser Kinderfastnacht besuchen zahlreiche Frauen das Haus der gastgebenden Nachbarin und werden dort mit Kaffee und Kuchen bewirtet. Je nach Interesse gesellen sich abends männliche Nachbarn bei.

Ein Vergleich der Fastnachtsfeiern beider Organisationen ergibt neben der Aufdeckung institutioneller und inhaltlicher Parallelen Unterschiede vor allem im strukturellen und figurativen Bereich. Das insgesamt komplexere und aufwendigere Fest der Coesfelder Straße I erweist sich als strukturell stabiler, konstruierter, mit programmiertem Entertainment einer konsistenten Nachbargruppe und stärkerer alters- und geschlechtsspezifischer Differenzierung.

Im Blick auf nachbarschaftliche Anteilnahme bei zäsursetzenden Ereignissen im menschlichen Leben wie Geburt, Hochzeit und Tod konnte folgendes eruiert werden: In beiden Nachbarschaften wird im Falle einer Geburt nichts offiziell durchgeführt, vom Vater jedoch eine Alkoholspende erhofft. Die vom Vorsitzenden der Nachbarschaft Jägerskamp eingebrachte Novation des "Weggenbringens" wurde rasch aufgegeben.

Bei einer Hochzeit zählt in beiden Organisationen das "Kränzen" des Hauses, soweit gewünscht, zur üblichen Praxis, desgleichen existieren seit Bestehen der Nachbarschaft hier wie dort einschlägige, satzungsverfügte Notnachbarpflichten.

Der Brauch des Kränzens ist in beiden Nachbarschaften weitgehend analog und in dieser Form allgemein verbreitet. Es bestanden jedoch unterschiedliche Trägergruppen. So oblag in der älteren Nachbarschaft die Funktion des Kränzens ganz der unverheirateten Jugend, während diese Aufgabe am Jägerskamp allen Nachbarn aufgegeben ist. Inzwischen wird diese brauchtümliche Handlung aufgrund des Nachwuchsmangels auch an der Coesfelder Straße I von allen Nachbarn wahrgenommen. Die Verpflichtung des heiratenden Nachbarn zur Zahlung einer Gebühr an die Nachbarschaft gilt allein für die Nachbarn der Coesfelder Straße. Dagegen ist es am Jägerskamp üblich und satzungsgemäß, dem Hochzeitspaar offiziell durch den Vorstand ein Präsent zu verehren. Darüber hinaus kann zuweilen größere nachbarliche Anteilnahme durch zusätzlichen Handlungseinsatz sowie die Einladung der gesamten Nachbarschaft zur Hochzeit nachgewiesen werden. So erweist sich in der jüngeren Organisation die Beachtung der Hochzeit eines Mitgliedes offizieller und infolge komplexerer Aktivität beweglicher und vielgestaltiger und - durch die Inanspruchnahme der ganzen Nachbarschaft - von größerem Gewicht sowie sozial intensiver als die gewohnheitsrechtliche Praxis der Nachbarschaft Coesfelder Straße I.

Fraglos gilt dem Tod eines Nachbarn in beiden Gruppen erhöhte Aufmerksamkeit, und die Institutionalisierung des Notnachbarn mit seinen spezifischen Pflichten signalisiert dieses bereits sinnfällig. Festzustellen ist jedoch eine auch in diesen zentralen Bereich nachbarlichen Engagements hineinwirkende Liberalisierung. Im Gegensatz zur älteren Nachbarschaft, die, im Vergleich zu anderen Lebenssäsuren, im Todesfall einen besonders herausragenden Anlaß zu nachbarschaftlicher Sorge und Hilfe erkennt und dieses in den Satzungen entsprechend gewichtet, fällt es ungleich schwerer, für die jüngere Organisation eine gegenüber dem Lebens-

schnitt Hochzeit exponierte Beachtung des Todesfalles eines Mitgliedes zu konstatieren. Gefordert ist jedoch hier wie dort die gesamte Nachbarschaft, insbesondere der Notnachbar.

Wenn auch heute die Zuwiderhandlung weitgehend sanktionslos und mehr oder minder Ermessenssache des Einzelnen ist, so ist es den Nachbarn beider Gruppen doch nach wie vor aufgegeben, sich zum gemeinsamen Beten für den Toten in der Kirche einzufinden sowie der Leichentrage- und -folgepflicht nachzukommen. Gegenüber der jüngeren Nachbarschaft kennt die ältere seit Beginn ihres Bestehens ein zur Bestreitung der Sargkosten den Hinterbliebenen gewährtes "Sterbegeld", das auch in Kriegszeiten "aufgeholt" und ausgezahlt wurde. Die Nachbarschaft erweist sich damit auch als Sterbekasse.³⁾ Nach Mitteilung des Vorsitzenden der Nachbarschaft Jägerskamp trat man dort bewußt aus Gründen der Unzeitgemäßheit von der Einrichtung einer derartigen Hilfe zurück. Man gibt jedoch als Zeichen nachbarlicher Verbundenheit eine Kranzspende. Ein weiterer gravierender Unterschied zur Praxis der älteren Sozialgruppe besteht in der Wirkung eines Todesfalles auf bevorstehende große Feste, auf deren Durchführung zunächst verzichtet wurde. Später fand man in ranggeringerer Surrogatsveranstaltung zusammen und beschloß schließlich, von Festlichkeiten nur in der Sterbe- und Beerdigungswoche Abstand zu nehmen. Mit dieser Entwicklung wird eine Privatisierungstendenz, d.h. ein sukzessiver Schwund nachbarschaftlicher Trauerdemonstration und damit quasi ein Abschieben der gebotenen Trauer in die Privatsphäre der Hinterbliebenen evident.

Ogleich satzungsgemäß zur Familie zählend, hatte der Tod "alleinstehende(r) Elternteile im Haushalt der Kinder" (§ 3), die de facto offenbar nicht als Mitglieder gelten,⁴⁾ keinen Einfluß auf die Durchführung der Festveranstaltungen. Damit

manifestiert sich eine auf faktische Mitgliedschaft und Teilhabe am Nachbarschaftsleben beruhende Differenzierung nachbarschaftlicher Verhaltensqualität beim Todesfall. Die Verbundenheit mit den letztjährig verstorbenen Nachbarn wird in der älteren Nachbarschaft, die daneben eine 1928 erstmalig belegte Hl. Messe zum Gedächtnis der Verstorbenen institutionalisiert hat, durch ein Verstorbenengedenken in der Generalversammlung demonstriert.

Nachbarschaftlicher Einsatz manifestiert sich nicht nur bei signifikanten Anlässen wie Hochzeit und Tod, sondern zudem auch bei weniger relevanten Ereignissen und Situationen im Leben des Einzelnen sowie bei Gelegenheit Übernachbarschaftlicher Geschehnisse.

Ein offizielles Beachten ist in beiden Nachbarschaften für Silberhochzeiten, hohe Geburtstage und die Erringung der Schützenkönigswürde nachzuweisen, wobei jedoch im Blick auf die Art der Reaktion und die Üblichkeit eines solchen Einsatzes z.T. prinzipielle Unterschiede auftreten. So wird am Jägerskamp anlässlich einer Silberhochzeit auf Wunsch wie bei einer Grünen Hochzeit verfahren, wobei verschiedentlich die Gesamtorganisation geladen wurde, während die ältere Nachbarschaft zu Anfang der 50er Jahre nachweislich zweimal durch Glückwunschkarte und Blumenpräsent in Erscheinung trat und gegenwärtig offenbar lediglich in der Pflichtversammlung gratuliert und eine Spende erhofft. Höhere Geburtstage werden in der jüngeren Organisation mit einem Geschenk bedacht. Dieses Verhalten ist für die andere Sozialgruppe nach dem II. Weltkrieg nur zweimal zu belegen und, dem Hinweis des Geschäftsführers zufolge, gegenwärtig nicht mehr aktuell. Eine Parallele ergibt sich in der offiziellen Beachtung der Schützenkönigswürde jeweils zweier Mitglieder, denen wunschgemäß wie im Falle einer Hochzeit gekrönt wurde.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, daß die gesamte Nachbarschaft Jägerskamp durch eine in ihrer Heimatgemeinde zur Schützenkönigin avancierten Nachbarin "auf den Thron geladen" wurde. Auf Wunsch eines Mitgliedes, das dafür 1 000 DM in Aussicht stellte, erklärte sich die gleiche Nachbarschaft offiziell dazu bereit, diesem einen Garagenbau zu erstellen. Auch der Bitte der Stadt um Pflege des anliegenden Spielplatzes wurde entsprochen.

Stadt betreffende Vorkriegsereignisse, wie die Einrichtung einer "Heimatwoche" (1928), der Besuch des Bischofs und des Gauleiters, nahm die Nachbarschaft Coesfelder Straße I offenbar mit unterschiedlicher Billigung der zentraldirigistischen Weisung zum Anlaß, tätig zu werden. Abgelehnt wurde 1974 die Aufforderung der Stadt, sich als "Bürgerinitiative" um straßenseitigen Blumenschmuck zu bemühen. Im II. Weltkrieg schickte man den kriegsteilnehmenden Mitgliedern "Liebespakete" und entschloß sich beim Angebot eines Kartoffelkäferbekämpfungsinstrumentes in den 50er Jahren zum gemeinsamen Handeln.

Gleichsam offiziöse nachbarschaftliche Aktivität zeigte die jüngere Organisation Jägerskamp mit der Anfechtung von Erschließungskostenbescheiden, offizielle mit der Beratung über die Errichtung eines Lärmschutzwalles.

Nachbarschaftliche Kommunikation und Einsatzbereitschaft vollzieht sich daneben auf privater Ebene und bildet ein kaum faßbares Geflecht differenzierter zwischennachbarlicher Beziehungen. Situationen und Gelegenheiten, die keine offizielle Teilnahme der Gesamtvereinigung kennen, sind bspw. Anlässe wie Erstkommunion, Krankheit und Unglücksfälle, irrelevantere Notlagen, kleinere Privatfeste u.a.m. Ihre Beachtung ist ganz dem persönlichen Ermessen des Einzelnen überlassen.

Der Festkatalog der Nachbarschaft Coesfelder Straße I beschränkte sich bis zum Jahre 1974 fast ausschließlich auf das fastnachtliche Nachbarschaftsfest, dem erst seit diesem Zeitpunkt eine Sommerfestveranstaltung zur Seite tritt. Nach wie vor bildet jedoch die Fastnachtsfeier das Hauptfest der Nachbarschaft. Eine andere Feststellung ergibt sich diesbezüglich für die Nachbarschaft Jägerskamp, in der nach Vorbereitungsaufwand und Zuspruch das bereits 1968 vom Vorsitzenden angeregte Sommerfest dominiert. Die entsprechende Veranstaltung der älteren Organisation, die bisher durchweg in Form eines "Ausflugs" zu einem stadtnahen Festlokal realisiert wurde, begegnet erstmals in den Jahren 1938 und - als Surrogat der Fastnachtsfeier - 1949 und wurde in Gedanken an diese außergewöhnlichen Unternehmungen 1974 von einer novations- und einsatzfreudigen Nachbarin erneut initiiert. Konzeption und Organisation der Veranstaltung oblagen wie 1949 nachweislich einigen dazu bestimmten Nachbarn. Als Festelemente begegnen Musik, Tanz, gesellige Unterhaltung und gemeinsamer Verzehr von Kaffee, Kuchen und Alkohol; als Inhalte der beiden ersten, nicht zuletzt dem Nachwuchs gewidmeten Veranstaltungen, sind Kinderbelustigungen und den Schützenvereinen nachempfundene Königsschießen der Erwachsenen anzuführen. Herausragende Festinhalte der Jahre 1974 und 1975 bildeten Versteigerungen gestifteter Gegenstände.

Das am Jägerskamp als ranghöchste Unternehmung greifbare zweitägige Sommerfest findet als kombinierte Kinder-/Erwachsenenveranstaltung an einem Sommerwochenende in einem Zelt im Nachbarschaftsbereich statt. Organisation und Gestaltung leisten Nachbarschaftsvorsitzender und für diese Aufgabe herangezogene Mitglieder, wobei festzustellen ist, daß unter Berücksichtigung der gesamten Sommerfeste beinahe alle Nachbarn bereits irgendwelche Funktionen wahrzunehmen hatten,

womit offensichtlich eine bewußte Integrationsabsicht deutlich wird. Der Nachmittag des Hauptfesttages steht den Kindern zur Verfügung, die sich unter Erwachsenenleitung und -aufsicht zu programmierten Spielen und Unterhaltungsdarbietungen einfinden. Prämierte Wettspiele zählen dabei zu stabilen und sehr beliebten Programmkomponenten. Dies gilt seit 1973 vorrangig für ein bis in Requisiten und Verhaltensmuster den städt. Erwachsenenschützenfesten präzise nachempfundenes Kinderschützenfest. Zum Abschluß der spezifischen Festveranstaltung, die allen Teilnehmern Präsente gewährt, werden für die Nachbarn - gleich welchen Alters - Würstchen gebraten. Herauszustellen ist, daß anwesende fremde, nicht zur Nachbarschaft zählende Kinder keinen Ausschluß, sondern Teilintegration erfahren. Die abendliche, im Festzelt stattfindende Feier gilt den erwachsenen Nachbarn und älteren Jugendlichen und wird durch gängige Festelemente und darüber hinaus zuweilen durch verbale Unterhaltungsbeiträge charakterisiert. Die bei dieser Gelegenheit intonierten Nachbarschaftslieder dürften als Emanation eines situationsgeförderten Gruppenbewußtseins zu werten sein, das sich bspw. seit 1976 auch im Tragen uniformierender, nachbarschaftsspezifischer T-Shirts Ausdruck schafft. Anlässlich des 10jährigen Bestehens der Nachbarschaft 1977 wurde das Sommerfest als Jubiläumsveranstaltung konzipiert. Als dessen Indikatoren erscheinen: der Auftrag einer Festfilmproduktion (aus eigenen Reihen), ein Scheibenwettsschießen der Erwachsenen um ein "Jubiläumspaar", die entgeltliche Ausgabe stadtwappengeschmückter (!) und mit dem Namen der Nachbarschaft versehener Bierkrüge sowie die Verteilung einer "Festzeitschrift". Die am Abend beginnende Feier endet am frühen Morgen. Ein Frühschoppen am folgenden Tag am Festort, der Männern und Frauen offensteht, bildet den nächstfolgenden Festbestandteil. Um den Nachbarinnen durch Arbeitersparnis Freiraum zu verschaffen, wird seit 1970 eine

Feldküche eingesetzt, die ein gemeinsames Mittagessen im Zelt ermöglicht. Ein nachmittägliches Kaffeetrinken der Frauen findet seit 1973 statt. Am Spätnachmittag, bzw. frühen Abend, klingt die Veranstaltung aus.

Besitzt in der älteren Organisation die Fastnachtsveranstaltung die dominierende Position unter den Nachbarschaftsfesten, so gilt dies am Jägerskamp für das Sommerfest, das die entsprechende Veranstaltung der älteren Nachbarschaft nicht nur an Konstanz, Aufwand, Dauer und Vielseitigkeit eindrucksvoll übertrifft, sondern gerade durch die Realisierung im Nachbarschaftsbereich seinen gruppenspezifischen Charakter akzentuiert.

Eine nicht unwesentliche Differenz beider Nachbarschaften zeigen Art und Häufigkeit der Durchführung offizieller, selbständiger Kinderveranstaltungen. Abgesehen vom üblichen nachbarschaftlichen Lambertussingen vor dem II. Weltkrieg, das wohl der Eigeninitiative der Jugendlichen und Kinder entsprang, organisierte die ältere Nachbarschaft bisher lediglich 2 Kinderfeste, die in Stadtnähe gefeiert wurden und als Hauptinhalt die überaus beliebte Figurationsform des Schützenfestes (1950) bzw. Spiele (1977) aufwiesen. Eine ungewöhnlich engagierte Nachbarin arrangierte 1974 ein allerdings auf den Nachwuchs der anliegenden Straße beschränktes Privatfest.

Dementgegen steht eine relative Fülle offizieller Kinder- und Jugendveranstaltungen der Nachbarschaft Jägerskamp. So tritt neben den erwähnten Kinderkarneval seit 1973 ein ebenso regelmäßig veranstalteter jährlicher Nachmittagsausflug in ein nahes Waldgebiet, wo im Beisein interessierter Nachbarn vor allem Geländespiele stattfinden. Als weiteres,

Jedoch singuläres Unternehmen, begegnet die Einrichtung eines zum Teil programmierten Vergnügungswochenendes der schulpflichtigen Kinder auf einem Kötterhof unter nachbarlicher Betreuung. 1976 institutionalisierten sich auf Anregung des Vorsitzenden ein "Jugend-" und "Kinderkomitee" als Interessenvertretung des Nachwuchses. Sie besitzen Vorschlags-, Mitsprache- und Gestaltungsmöglichkeit hinsichtlich spezifischer Kinder- und Jugendangelegenheiten und veranstalteten im gleichen Jahr einen Heischegang (Martinszug) aller Kinder durch die Nachbarschaft, deren selbstgefertigte Lampions prämiert werden sollten. Als Abschluß war eine "Fete" schulpflichtiger Kinder intendiert.

Über den Kreis der bereits geschilderten Veranstaltungen hinaus sind für die Nachbarschaft Coesfelder Straße I kaum weitere Veranstaltungen nachzuweisen: Offenbar zweimal auf Initiative einer Geschäftsfrau stattgefundene Ausflugsfahrten von Nachbarinnen zu Lebensmittelwerken, die offizielle Einrichtung eines zeitweiligen monatlichen Frauenkaffees in 1975 sowie ein inoffizieller wöchentlicher "Stammtisch" verschiedener Nachbarn können lediglich als weitere Vorhaben an dieser Stelle genannt werden. Dagegen kennt die jüngere Organisation ein vom Vorsitzenden initiiertes kontinuierliches "Spanferkelessen" (seit 1969) zu Jahresende in einem Lokal, als dessen zentraler Inhalt neben geselligen und zuweilen Nachbarschaftsleben dokumentierenden und beratenden Bestandteilen das gemeinsame Mahl erscheint. Singuläre gesamtachbarschaftliche Unternehmungen bildeten Osterfeuer, Maigang, der ungewöhnliche Schritt des Zeltkaufs und das daraus resultierende "Zelteinweihungsfest" sowie ein geselliger Nachmittag im Hause einer verzogenen Nachbarfamilie. Zu den offiziellen gesellen sich zahlreiche inoffizielle Treffen, Festlichkeiten und Aktivitäten größerer oder kleinerer Nachbargruppen, die oft nur schwer faßbar sind und

vielfach spontan und improvisiert statthaben, wie Privatbesuche, Einladungen und Privatfeste, z.B. anlässlich von Namenstag, Geburtstag, Führerscheinerhalt, Kommunion, Partykellereinrichtung. Daneben bestehen spontane Frühschoppen, Kaffeetrinken, Dämmererschoppen, gemeinsamer Urlaub oder Einzelaktivitäten wie musikalische Darbietungen im Hause kinderloser Nachbarn. Derartiges informelles und inoffizielles Miteinander ergibt sich fraglos auch unter den Nachbarn der älteren Organisation, dürfte dort jedoch weitaus weniger intensiv und spektakulär Platz greifen. Innerhalb der Nachbarschaft Jägerskamp erlangen hinsichtlich informeller Kommunikation insbesondere die oberen Stichstraßen als Bereiche stärkerer Beziehungsintensität gehobene Bedeutung, was durch Lagesituation, Mentalität, gleichen oder ähnlichen Sozialstatus und z.T. jahrzehntelanges gegenseitiges Kennen mehrerer Nachbarn erklärt werden kann. Der fraglos realistische Hinweis beinahe aller am Jägerskamp befragten Nachbarn, daß insgesamt eine Abnahme der Festfreudigkeit und Vitalität der Nachbarschaft erfolgt sei, kann nicht die Feststellung relativieren, daß dieser Gruppe ein signifikant größeres Fest- und Veranstaltungspotential, größere Spontaneität, Beweglichkeit und Novationsfreudigkeit eignet als der älteren Organisation, obgleich auch dieser ein deutlicher Anstieg nachbarschaftlicher Festintensität und -quantität seit Mitte der 70er Jahre sowie ein partielles Heraustreten aus erstarrten Formen attestiert werden muß. An dieser Entwicklung tragen Frauen entscheidenden Anteil.

Daß die fraglos auffallende Agilität der jüngeren Nachbarschaft offenbar auch im Urteil Außenstehender als ungewöhnliches Charakteristikum registriert wird, erweisen Hinweise zahlreicher Nachbarn, denen zufolge der Nachbarschaft besondere Festintensität und Trinkfreudigkeit nachgesagt werden. Mit Stolz hat die Verfasserin des Nachbarschaftsliedes Nr. 2

die externe Beurteilung dort rezipiert.

Nachbarliche Freigiebigkeit offenbart sich in Gestalt von Spenden, die in beiden Nachbarschaften zahlreich belegt sind. Es gilt jedoch zu differenzieren zwischen Geber, Art und Empfänger der Spende. Eingedenk dieser Spezifizierung begegnet in beiden Organisationen die Alkoholspende als verbreitetste Art der Zuwendung, die vor allem im Rahmen der Generalversammlung von einzelnen Nachbarn aus unterschiedlichen Anlässen (z.B. Geburt, Silberhochzeit, Geburtstag) oder auch aus einer Augenblickslaune heraus den Anwesenden gewährt wird. Daneben treten des öfteren Festveranstaltungen als spendenfördernde Gelegenheiten in Erscheinung, wie bspw. das Sommerfest der Nachbarschaft Jägerskamp 1975, für das 8 Nachbarn insgesamt 500 l Pils zur Verfügung stellten. Derartige Spendenfreudigkeit bildet freilich die Ausnahme.

Es sind nicht immer Alkoholika bzw. Geld, die der Gesamtheit gestiftet werden, in der älteren Organisation spendeten Nachbarn nachweislich auch Versteigerungsgut für Sommerveranstaltungen, Preise zum Fastnachtsfest und - vornehmlich vor dem II. Weltkrieg - mehrfach auch kleinere Geldbeträge. Darüber hinaus erwiesen sich Alkoholspenden in Form von Bierunden aus der gemeinsamen Kasse in beiden Gruppen als nicht unüblich. Die Nachbarschaft Coesfelder Straße I stiftete im Dritten Reich zudem für das Winterhilfswerk und versandte im II. Weltkrieg "Liebespakete" an die im Felde stehenden Mitglieder. Als Spender kleinerer Summen für die ältere Nachbarschaft trat in neuester Zeit des öfteren das Nachbarschaftskonto führende Geldinstitut in Erscheinung. Den Kindern der jüngeren Organisation stellten Geschäftsleute anlässlich von Festveranstaltungen vereinzelt einige Genußmittel kostenlos bereit.

Im Blick auf nachbarschaftseigenen Gemeinbesitz, d.h. geistige und materielle Güter, ergeben sich für beide Sozialgruppen gleichermaßen Gemeinsamkeiten wie Differenzen. So besitzt die ältere Nachbarschaft als sogenanntes geistiges Gut lediglich den Namenszusatz "Doden End", der von der Mehrzahl der Befragten gutgeheißen, von führender Stelle inzwischen bewußt ignoriert wird.⁵⁾ Dementgegen eignen der jüngeren Nachbarschaft zwei eigene, auf Nachbarschaftsspezifika abhebende Lieder sowie ein häufig gebrauchter Trinkspruch.

Das aus der Gründungszeit stammende und in städt. Nachbarschaften übliche Nachbarschaftsbuch ist zweifellos das bedeutendste Sachgut der Nachbarn der Coesfelder Straße I. Ihm entspricht in der jüngeren Organisation in der Art und eingeschränkt auch in der Wertschätzung die "Chronik", die sich jedoch als Ausdruck bewußt intendierter Geschichtsschreibung von jenem unterscheidet. Beide Bücher beziehen Signifikanz aus ihrer Dokumentation nachbarschaftlichen Lebens, d.h. als Objektivationen der Nachbarschaftshistorie. Als optische Ergänzung des Buches besitzt die Nachbarschaft Coesfelder Straße I ein vom Geschäftsführer angelegtes, die Fastnachtsfeiern 1966 - 1974 dokumentierendes Fotoarchiv.

Gemeinsam ist beiden Gruppen überdies der Besitz einer Fahne, die als gruppensymbolisierendes Signum im Rahmen zentraler Feste bzw. Zusammenkünfte Verwendung findet. Neben einem finanziellen Guthaben begegnet hier wie dort zudem dem Geschäftsbereich zuzuordnendes Aktenmaterial u.ä.

Als außergewöhnlicher Besitz erscheint ein Zelt, das die Nachbarschaft Jägerskamp 1974 erwarb und mit besonderem Besitzerstolz als Eigentum herausstellt (Lied Nr. 2). Durch die Anschaffung uniformierender namensgeschmückter T-Shirts und mit Namen und Stadtwappen dekoriertes Bierseidel zeigt

diese Organisation eine unverkennbare Tendenz zu sinnfälliger Gruppendemonstration. Ebenfalls deutet die 1977 dort analog einer Vereinspraxis herausgegebene Festzeitschrift einen derartigen Impetus an. Die Annahme einer Nachbarschaftsfarbe (grün) und deren vielfältige Verwendung ist zuvorderst unter dem Aspekt des Einsatzes gruppensymbolisierender Phänomene zu betrachten.

Im Gegensatz zu der älteren Nachbarschaft erweisen sich die Güter der jüngeren Gruppe insgesamt also als Indikatoren eines weitaus intensiveren und bewußteren Gruppenselbstverständnisses.

Die voraufgehend beigebrachten Resultate der Nachbarschaftsanalysen ergeben für die ältere Organisation folgendes Bild: Als Teilungsprodukt einer durch allgemeine Bevölkerungszunahme zu stark gewachsenen Nachbarschaft entstand die Vereinigung Coesfelder Straße I zu einer Zeit, als die organisierten städt. Nachbarschaften nicht nur in Ahaus, sondern ganz allgemein im münsterländisch-westfälischen Raum bereits bedeutenden Wandlungen unterlegen waren. Dieser Wandel resultierte nicht allein aus dem Schwund einstiger zentraler und existenzsichernder Funktionen (z.B. Brunnenpflege, Armenfürsorge, Brandverhütung), die von gemeindlicher Verwaltung oder allgemeinen Hilfsinstitutionen übernommen wurden, sondern ebenso aus Modifikationen im Bereich des Totenbrauchtums, wie die vorzügliche Arbeit Löfflers eindrucksvoll nachweist.

Es ist aufgrund von Änderungen der Vorstandsstruktur und -funktionen, der Strafpraxis, der Festintensität und -struktur, des Stellenwertes nachbarlicher Pflicht im Todesfall sowie der vereinzelt Beachtung persönlicher Jubiläen

zulässig, den II. Weltkrieg als zäsursetzende Marke im nachbarschaftlichen Leben zu qualifizieren. Für den vorausgehenden Zeitraum läßt sich die Nachbarschaft phänomenologisch folgendermaßen skizzieren: Als Hauptfunktion begegnet die gegenseitige Hilfeleistung in Freud und Leid - vornehmlich im Todesfall - als weitere die Geselligkeitspflege, die vor allem in der Fastnachtsfeier deutlich wird.

Die satzungsimmanente Differenzierung des Mitgliedsstatus zwischen vollberechtigten Hauseignern und minderberechtigten Mietern wurde de facto zumindest nicht gravierend verwirklicht. Aufnahme in die Nachbarschaft, Hausbau bzw. -kauf und Heirat erforderten die Erlegung einer pekuniären Leistung. Der Nachbarschaft stand ein ein- bis zweiköpfiger Vorstand vor, der von den Mitgliedern in der Jahresversammlung offensichtlich bis 1937 jährlich neu gewählt wurde. Nur die Haushaltsvorstände hatten Stimmrecht in dieser die Nachbarn zur Teilnahme verpflichtenden Versammlung, die zunächst in einem Nachbarhaus, später in einem nahen Lokal stattfand. Außer als Ort der Vorstandswahl galt sie als Stätte der Zahlung aller ausstehenden Gelder, die für die Fastnachtsfeiern verwandt wurden, ferner der Beschlußfassung über Termin und Ablauf eines Festes, der Erörterung nachbarschaftlicher Probleme und Angelegenheiten und des Wechsel des "Protokollbuches". Dieses Nachbarschaftsbuch ging in jährlichem Rhythmus reihum und diente der Aufnahme von Abrechnungen, Versammlungsbeschlüssen, Festschilderungen sowie Pflichtverletzungshinweisen. Verstöße erfuhren finanzielle Ahndung in der Jahresversammlung. Als die nach Strafmaß gravierendsten Vergehen erwiesen sich Nichtzahlung geforderter Gelder, Ausschlossenen gewährte Hilfsdienste sowie die Verweigerung der Buchübernahme. Die dafür festgesetzten, besonders hohen Strafen offenbaren die besondere Relevanz des nachbarschaftlichen Prinzips: Gleiche Rechte erfordern gleiche Pflichten,

Überdies die Empfindsamkeit gegenüber organisationsschädigenden Zuwiderhandlungen.

Es herrschte im allgemeinen merkliche gegenseitige Kontrolle und stärkere ökonomisch bedingte gegenseitige Interdependenz, die zuweilen Konflikte auslöste. Ort solcher Konflikte bildete vielfach das fastnachtliche Nachbarschaftsfest, dessen Termin, wie in den anderen Ahauser Nachbarschaften, durch kirchliches Einwirken vor Estomihi verlegt werden mußte. Zunächst vielleicht in einem Nachbarhaus begangen und vom jeweiligen Buchinhaber bzw. Kassierer organisiert, fand es nach 1925 in einer Gaststätte statt. Als zentrales Element des Festabends begegnet ein gemeinsames Mahl, daneben Festelemente wie Musik, Tanz, zwanglose Unterhaltung, Alkoholverzehr. Die Jugend feierte zunächst isoliert und fand erst zu Ende der 20er Jahre, wohl zumeist nach dem Mahl, mit den Erwachsenen zusammen. Sie begegnet als Träger der um die Mitte der 30er Jahre aufkommenden Kostümierung.

Lebenszäsuren wie Hochzeit und insbesondere Tod erfuhren nachdrücklich Beachtung. Anlässlich einer Hochzeit oblag der unverheirateten Jugend das Kränzen des Hauseinganges, wofür vom Brautpaar Geld gegeben wurde. Im Todesfall, der die ganze Nachbarschaft forderte, trat vor allem der Notnachbar in Aktion (Ansage, Einladungen, Bestellungen, vermutlich Mithilfe beim Einsargen und Aufbahnen, Vorbeten). Solange die Leiche über der Erde stand, beteten die Nachbarn im Sterbehause abends den Rosenkranz, die links- und rechtswohnenden übernahmen die Sargtrage, alle waren zum Grabgeleit verpflichtet. Ein Sterbe- oder Sarggeld wurde gegeben und beim Fest, bzw. im Rahmen der Jahresversammlung, des Toten gedacht. Schließlich fand man sich seit 1928 zu einer den Verstorbenen der Nachbarschaft gewidmeten Hl. Messe zusammen.

Stadt betreffende Ereignisse, wie bspw. Heimatwoche und Bischofsbesuch, bewirkten nachbarschaftlichen Einsatz in Form der Erstellung von Straßenschmuck.

Ein in den Ahauser Nachbarschaften verbreiteter Brauch bildete das Singen und Tanzen der Kinder und Jugendlichen um den mit Spargelgrün und Runkelkopf dekorierten Lambertusbaum. Mit einem Sommerausflug, dessen zentrale Inhalte Kinderbelustigung und Erwachsenenschützenfest waren, wurde 1938 erstmals neben dem Fastnachtsfest eine zweite allgemeine Festveranstaltung durchgeführt.

Im II. Weltkrieg organisierte die Nachbarschaft den Versand von Liebespaketen an die im Felde stehenden Angehörigen.

Die komprimierte Darstellung der wesentlichsten Züge der Nachbarschaft Coesfelder Straße I vor dem II. Weltkrieg darf nicht zu der Annahme einer weithin erstarrten Form nachbarschaftlichen Lebens verleiten. Dürftige Quellenlage und mäßiges Entwicklungstempo erschweren lediglich die Erkenntnis relevanter Wandlungsprozesse. So wird aufgrund einer auffallenden Massierung festbetreffender novationsanzeigender Daten⁶⁾ in den 30er Jahren bspw. evident, daß sich in dieser Zeit durch forciertes Beachten nachbarschaftlicher Geselligkeitspflege ein verstärktes Festbedürfnis artikuliert.

Ein Vergleich von Form und Struktur der Vorkriegsnachbarschaft Coesfelder Straße I mit anderen Ahauser Nachbarschaftsverhältnissen, wie sie uns in verschiedenen Statuten bzw. Nachbarschaftsbüchern und einschlägigen Beiträgen entgegengetreten,⁷⁾ sowie mit zahlreichen weiteren Darstellungen nachbarschaftlicher Existenz bzw. Eigenart aus mehr oder minder näherer Umgebung der Stadt⁸⁾ ergibt, daß das in komprimierter Form präsentierte Erscheinungsbild unserer

organisierten städt. Nachbarschaft im wesentlichen durchaus als typisch und repräsentatives Paradigma gelten kann. Diese Bewertung bedarf auch dann keiner weitergehenden Korrektur, wenn man die Resultate der Krinsschen Recherchen über westmünderländische Nachbarschaften vergleichend anzieht. Seinen wie Löfflers Arbeitsergebnissen zufolge offenbart sich die Nachbarschaft Coesfelder Straße I in diesem Zeitraum als eine relativ stark von alten Formen, Strukturen und Satzungen bestimmte Vereinigung. Hierbei ist zu denken an: die Zentralfunktion gegenseitigen Hilfsdienstes - vornehmlich im Sterbefall - , an die Einrichtung einer verpflichtenden, nachbarschaftliches Leben regelnden Jahresversammlung, an Eigengerichtbarkeit und spezifische Strafen, Nachbarschaftsfest mit gemeinsamem Mahl, vermutliche Inanspruchnahme von Nachbarhäusern für Versammlung und Fest, spezifische Gebühren und Leistungen (Hochzeit, Todesfall), die Institution des Notnachbarn, die sozial-rechtliche Differenzierung zwischen Hauseignern und Mietern, merkliche gegenseitige Interdependenz sowie an die Existenz von Buch und Ordnung.

Neue Entwicklungen zeigen die Inanspruchnahme eines Lokals, womit ein Intimitätsverlust verbunden ist, ferner die dem Vereinswesen entlehnte Bezeichnung der nachbarschaftlichen Führungsinstanz, die faktisch unerhebliche sozial-rechtliche Differenzierung, die Einführung laufender Beiträge, schließlich das durch verschiedene Novationen signalisierte, in den 30er Jahren aufkommende Festbedürfnis.

Weitaus spektakulärerem Wandlungsprozessen unterlag die Nachbarschaft nach der Zäsur des II. Weltkrieges bis zur Gegenwart. Festzustellen ist ein faktischer Bedeutungsschwund nachbarschaftlicher Hilfeleistungen zugunsten aufwendigerer Geselligkeitspflege, die Eliminierung sozial-

rechtlicher Differenzierung zwischen Eignern und Mietern, die Einrichtung eines umfangstärkeren Vorstandes nach Vereinsvorbild sowie Fortfall des Buchwechsels, eine Änderung des Wertbewußtseins durch weitgehende, sich nicht zuletzt auf Existenzangst gründende Liberalisierung im Bereich der Strafpraxis, im Blick auf nachbarliche Funktionen im Todesfall und schließlich neuerdings auch in emanzipatorischer Hinsicht, ferner eine verstärkte Akzentuierung der fastnachtlichen Festsphäre durch Aufwand, Vielteiligkeit sowie ein komplexes Festprogramm bei gleichzeitigem Verlust eines spezifischen Merkmales der Gruppenbildung durch Aufgabe des gemeinsamen Mahls, eine gewisse innere Differenzierung durch Bildung eines Festausschusses, weiterhin eine Intensivierung und Ausweitung geselligen Nachbarschaftslebens vornehmlich durch jüngere weibliche Initiatoren um die Mitte der 70er Jahre und endlich die aus einem Satzungsvergleich gewonnene Erkenntnis einer vereinsmäßigen, d.h. wohl nicht zuletzt aufgrund eines Zuwachses an Zuzüglern auch detaillierteren und präziseren Regelung und Organisation nachbarschaftlichen Lebensvollzugs.⁹⁾

Was ist geblieben? Der unter diesem Aspekt betrachtete Entwicklungsverlauf verdeutlicht die Zählebigkeit des totenkultlichen Einsatzes durch auch gegenwärtig noch aktuelle, wenngleich zum Teil weitmehr von eigener Entscheidung abhängenden Leistungen wie Ansage, Leichentrage und -folge, Zahlung eines Sterbegeldes, Totenehrung, Gebet und Messe. Durch die generelle Inanspruchnahme zentraler Hilfsinstitute, wie Krankenhaus und Beerdigungsinstitut, wurden bestimmte notnachbarliche wie nachbarliche Funktionen (Herrichtung des Toten und Einsargen, Gebet im Sterbehause) aus der Intimsphäre von Familie und Nachbarschaft herausgelöst und z.T. eliminiert. So existiert auch gegenwärtig noch die Einrichtung des Notnachbarn und eine feste Sargträgerordnung,

doch ist die Wahrnehmung der z.T. reduzierten Funktionen weniger persönliche kategorische Verpflichtung, bedingt z.T. durch modernes Arbeitsleben. Geblieben sind überdies das Recht auf Einforderung der genannten Gebühren, eine nunmehr weitgehend nur noch formale Eigengerichtsbarkeit, die Einrichtung der "Pflichtversammlung", die nun auch Nachbarinnen offensteht und ihnen zudem Stimmrecht gewährt, ein seiner zentralen Elemente beraubtes, vor allem auch durch Unterhaltungskonsum charakterisiertes Fastnachtsfest, das Nachbarschaftsbuch und einer Vereinssatzung analoge Statuten. Der rezente Phänotyp demonstriert also ein synchrones Neben- und Ineinander alter und neuer Formen und Strukturen, offenbart aber auch eindeutig Auflösungstendenzen (Liberalisierung, Nachwuchsmangel, vereinsartige Organisations- und Ordnungsstrukturen).

Krins hat in seiner in den frühen 50er Jahren herausgegebenen Arbeit bereits Entwicklungen angedeutet und Thesen beigebracht, die mit den hier eruierten Fakten korrespondieren. So verweist er auf den Fortfall der zwischen Hausbesitzern und Mietern gegebenen Differenzierung und damit eines "bestimmenden Zuges" der Nachbarschaft. Er begründet ferner die Präzisierung von Statuten mit dem erhöhten Anteil einer weniger "bodenständigen Bevölkerung" und erkennt in einem Anstieg unwissender Zuzügler sowie in der Möglichkeit der Inanspruchnahme außernachbarschaftlicher Hilfsinstitute eine ernste Gefahr. Eine derartige Existenzbedrohung der Nachbarschaft scheint ihm vor allem durch "Wandlungen im wirtschaftlichen Leben" gegeben, die zwangsläufig die von ihm zurecht als Bedrohung empfundene Privatisierung "gemeinnachbarlicher Bindungen und Pflichten" fördern und die Nachbarschaft zu einer "Gesellschaft zur Feier eines jährlichen Gelages und Nachbarfestes"¹⁰⁾ degenerieren lassen.

Die jüngere der analysierten Nachbarschaften entbehrt zwangsläufig eines historischen Hintergrundes und damit traditioneller Verhaltensmuster, doch wurde durch die Orientierung an alten Statuten und die seitens etlicher Nachbarn eingebrachte Kenntnis derartiger Sozialformen der Mangel in gewissem Maße kompensiert. So erscheinen als wesentliche überkommene Charakteristika die Aufgabe gegenseitiger Hilfeleistung, die Institutionalisierung von Jahresversammlung und fastnachtlichem Nachbarschaftsfest, die Einrichtung einer Notnachbarordnung, exponierter Einsatz in Hochzeits- und Todesfall mit spezifischen Funktionen (Kränzen; Ansage, Leichentrage und -folge, Gebet), beschränkte Eigengerichtbarkeit sowie die Einsetzung eines Statuts. Dem steht eine Fülle jüngerer Züge zur Seite, wie eine weitgehende, selbstsatzungsgemäß angeregte Liberalität, bspw. in der Art der Wahrnehmung nachbarlicher Pflichten im Todesfall, im Bereich der Strafpraxis sowie in der Beachtung von Satzungsverfügungen, eine die Geschlechter gleichberechtigende Öffnung traditionell männlicher Domänen, exponierte Bewertung nachbarlicher Veranstaltungsteilnahme, die Festsetzung einer rudimentären Strafordnung, Institutionalisierung eines "Chronisten" sowie einer Fülle festlicher Veranstaltungen, intensive Integrationsbestrebungen um den Nachwuchs durch Inszenierung zahlreicher Kinderfeste, offizielle Beachtung spezifischer Privatfeste, sukzessiver Schwund an außergewöhnlicher Gewichtung des Todesfalls durch Beschränkungen nachbarschaftlicher Trauerdemonstration, verstärkter Einsatz bei Hochzeit, Übernahme einer öffentlichen, d.h. gemeindlichen Aufgabe (Spielplatzpflege) und nicht zuletzt ein vereinsanalogen Profil durch Ämter- und Versammlungsbezeichnung, Satzungsaufbau, Organisationsstrukturen und Selbstdarstellung.

Auch diese Nachbarschaftsbildung erweist sich somit als eine durch Überschichtung und Durchdringung tradierter und neuer

Formen, Strukturen und Attitüden geprägte Vereinigung, wobei als signifikanteste Nachbarschaftsspezifika die Zielvorgabe gegenseitiger Hilfeleistung und, damit verbunden, Anteilnahme bei Hauptzäsuren menschlichen Lebens, wie Hochzeit und Tod sowie die Einrichtung des Notnachbarn fortbestehen.

Die auf der Grundlage kompatibler Kategorien erstellten Strukturanalysen der Nachbarschaften erlauben einen direkten Vergleich, aus dem folgende Ergebnisse resultieren: Aufgrund unvorteilhafter Lagestruktur, partiell hoher Verkehrsdichte und starker Mobilität bestehen an der Coesfelder Straße, entgegen der Situation am Jägerskamp, eindeutig ungünstigere Rahmenbedingungen zur Entfaltung nachbarlicher Kommunikation und Bewahrung nachbarschaftlicher Stabilität. Der dortige Wohnbereich erfüllt offensichtlich für zahlreiche Mieter Sprungbrettfunktion im Sinne eines ephemeren Aufenthaltes, dem eine spätere dauerhafte Niederlassung folgt. Die ungünstige Verkehrsstruktur des Nachbarschaftsbereichs führt darüber hinaus zu übergreifenden Notnachbarverhältnissen, so daß eine merkliche Erschwerung des Kontakts zu dem Nachbarn gegeben ist, der einen gewissen Sicherheitsfaktor darstellt. Wachsende Mobilität, modernes Arbeitsleben, ein dichtes Netz sozialer Sicherungen und ökonomische Besserstellung des Einzelnen sowie, damit verbunden, ein gravierender Abbau gegenseitiger Interdependenz und dadurch sozialer Kontrolle sowie nachbarlicher Funktionen führten zu einer Erschütterung der einstigen Selbstverständlichkeit nachbarschaftlicher Existenz und berechtigter Existenzangst, die eine im Bereich der Strafpraxis, der persönlichen Verpflichtung im Todesfall und des Vollzugs weiblicher Integration greifbare Liberalisierung mitbewirkten. Am Jägerskamp begegnet eine liberale Grundhaltung in den gleichen Bereichen,

die freilich wohl zuvorderst als Ausdruck des Zeitgeistes zu erklären ist. Außergewöhnliche Bestrebungen um Integration und Enkulturation des Nachwuchses bilden zudem ein spezifisches Merkmal dieser Nachbarschaft. Das Fastnachtstfest begegnet in der älteren Organisation weiterhin als ranghöchste Festveranstaltung und wird vor allem durch ein festes, z.T. auf Unterhaltungskonsum abzielendes Programm einer konsistenten Nachbargruppe geprägt. Die Dominanz der Festpartizipation eignet den Männern. In der jüngeren Nachbarschaft Jägerskamp besitzt das Sommerfest die ranghöchste Position. Es bezieht den Nachwuchs ein, ist weniger geschlechtsspezifisch ausgerichtet und manifestiert die Integrationsfunktion der Nachbarschaft sowie den bekannten Grundsatz: gleiche Leistung - gleiche Rechte durch gesteuerte Aufgabenzuweisung, die unter Berücksichtigung aller bisherigen Sommerfeste beinahe alle Nachbarn betraf. Der gruppenspezifische Charakter des Festes wird mit der im Nachbarschaftsbereich - unüblicherweise - in einem Zelt inszenierten Feier demonstrativ betont.

Entgegen der Satzung der jüngeren Organisation erweist sich die der Nachbarschaft Coesfelder Straße I mehr regelnd und fordernd, wobei die dort 1962 gesetzte Beschlußfähigkeitsquote der Generalversammlung um 20 % geringer ist als die der Nachbarschaft Jägerskamp. Aus diesen Bestimmungen erhellt, daß ein starker Versammlungsbesuch vielleicht nicht erwartet wurde.

Relativ offizielle Beachtung erfährt an der Coesfelder Straße I der Todesfall eines Nachbarn, der den gegenwärtig einzigen, die gesamte Nachbarschaft fordernden Hilfsdienst hervorruft. Hier schlägt zweifellos noch die traditionelle Relevanz dieser Leistung sowohl im Sinne der Sorge um ein "ehrliches Begräbnis"¹¹⁾ wie der durch ökonomisch bedingte gegenseitige Abhängigkeit nötigen Unterstützung, bspw. in

Gestalt eines Sterbe- oder Sarggeldes, durch. Die in der älteren Nachbarschaft nachgewiesene Dominanz mittlerer und unterer Sozialschichten, deren Mitglieder aufgrund ihrer ökonomischen Verhältnisse offensichtlich eher ein Aufeinanderangewiesensein als soziale Oberschichten artikulieren, dürfte einen Schwund der bevorzugten nachbarschaftlichen Reaktion in diesem Falle eher verzögern, was z.B. an der auch heute noch durchaus akzeptierten Praxis pekuniärer Hilfe im Sterbefall deutlich wird. Es ist bezeichnend, daß in der durch Dominanz höherer Sozialschichten charakterisierten Nachbarschaft Jägerskamp die Stellung eines Sarggeldes dagegen bewußt abgelehnt und als "eine Art Almosen" und unzeitgemäß bewertet wird. Nach Vereinsbrauch gibt man lieber eine Kranzspende. Festzustellen ist dort ferner eine Privatisierung durch Abbau gemeinnachbarlicher Trauerdemonstration, ein Umstand, der Löfflers Hinweis stützt, der bemerkt: "Die Tatsache vom Tode und Begräbnis wird in der Gegenwart von der Gesellschaft als unbequem empfunden, tabuisiert. Der Tod des einzelnen Menschen ist eine anonyme Angelegenheit geworden. Ein öffentlicher und dokumentierter Trauerstatus wird kaum mehr zugebilligt. Tod und Begräbnis sind in die Bereiche Krankenhaus und Friedhof verbannt. Das Begräbnis ist heute ... eher eine ausschließlich familiäre Angelegenheit geworden, denn eine öffentliche."¹²⁾ Eine alle Nachbarn umfassende, wohl auch auf einem Prestigedenken beruhende und als Indiz besonderer Gruppenbindung erscheinende Einladungspraxis im Falle von Tod und Hochzeit, wie sie am Jägerskamp nachweisbar ist, begegnet in der Nachbarschaft Coesfelder Straße I nicht. Als Motive mögen zu schwache gegenseitige Vertrautheit sowohl infolge des durch kommunikationserschwerende Lage mangelnden face to face-Kontaktes als auch eines Defizits an offizieller Kontaktpflege sowie ökonomisch bestimmte Bedenken maßgebend sein. Finanzielle Vorbehalte dürften darüber hinaus einer Veranstaltungsfülle wie am

Jägerskamp im Wege stehen; diese jüngere Organisation besitzt neben dem signifikant größeren Fest- und Veranstaltungspotential mehr Spontaneität, Dynamik und Novationsfreude, die sich bisweilen in Folklorisierungstendenzen¹³⁾ Ausdruck schafft. Zwar wird die generelle ökonomische Besserstellung der Nachbarn Festfülle und -aufwand fördernd mitbewirken, sie jedoch letztlich nicht erklären können. Als Hauptmotiv begegnet vielmehr das Bedürfnis der mit zunächst ähnlichen Sorgen belasteten und dank der Kenntnis nachbarschaftlicher Integrations- und Hilfsfunktion zu einer Nachbarschaft vereinigten Familien nach Überwindung der Fremdheit (vgl. § 1). Gegenseitiges Kennenlernen wird aber vor allem in der lösenden Atmosphäre eines Festes ermöglicht. Der auf vielfachen Hinweis und nach eigener Anschauung eingetretene Schwund anfänglicher Aktivität entspricht der Beobachtung Bausingers in seiner Arbeit über "Neue Siedlungen": "Dem anfänglichen Fremdsein folgt eine Welle sozialer Interaktionen, deren Ausmaß und Intensität jedoch schnell wieder zurückgeht (...) Diese Entwicklung von der Situation des Fremdseins über eine Welle von Interaktionen zu einem ruhigen Beziehungsablauf bestimmt überall das Verhältnis der Nachbarn untereinander (...)"¹⁴⁾ Privatfeste wie Silberne Hochzeit und höhere Geburtstage rufen am Jägerskamp eine stärkere offizielle Reaktion hervor. Anlässlich der Schützenkönigswürde von Nachbarn übte man in beiden Gruppen die dem Hochzeitsbrauch entlehnte Brauchform des Kränzens, das damit als frei verfügbarer Brauch greifbar wird. Intensivierung bestehender Festveranstaltungen und Ausweitung der Geselligkeitspflege bezweckende Einrichtungen kennzeichnen u.a. den Entwicklungsverlauf der Nachbarschaft Coesfelder Straße I seit Mitte der 70er Jahre, wobei sich einige jüngere Nachbarinnen als entscheidende Initiatoren erwiesen, die ebenso eine Öffnung traditionell maskulin besetzter Positionen bewirkten. Derartige Initiativen er-

folgten z.T. als bewußte Reaktionen auf den Prozeß existenzbedrohender Erstarrung nachbarschaftlicher Strukturen. Diesem Engagement entstammte u.a. die Neubelebung des Sommerfestes, das - vielleicht symptomatisch - wiederum außerhalb des unattraktiven und ungünstig strukturierten Nachbarschaftsbereichs Platz griff.

Ungeachtet der auf offizieller Ebene erfolgenden Kommunikation, bestehen innernachbarschaftliche "Verkehrskreise", wenn man in diesem Zusammenhang einmal den im soziologischen Schrifttum verwendeten Begriff für "durch Verwandtschaft, Freundschaft, gemeinsame kulturelle Interessen, gleiche Klassenlage, gleiche Cliquenzugehörigkeit"¹⁵⁾ charakterisierte Sozialbeziehungen verwenden darf.¹⁶⁾ Sie offenbaren sich in der Einrichtung eines informellen und inoffiziellen Stammtisches, in der Nachbarschaft Jägerskamp in zahlreichen Privatfesten und Unternehmungen, wie bspw. der Verbringung eines gemeinsamen Urlaubs. Die Beachtung von Kommunion bzw. Konfirmation, Krankheit, Notlagen, geringerer persönlicher Feste etc. liegt in beiden Nachbarschaften im persönlichen Ermessensbereich und erfolgt inoffiziell "von Nachbar zu Nachbar". Außergewöhnlich starke soziale Interaktionen, z.T. auch im Sinne der Verkehrskreise, finden im Bereich zweier Stichstraßen der jüngeren Nachbarschaft statt. Zwar scheint nach König "die rein physische Nähe (allein ...) nur recht lockere Beziehungen zu schaffen",¹⁷⁾ doch treten in diesem Fall ähnlicher Sozialstatus, psychischmentale Verwandtschaft und z.T. langjähriges gegenseitiges Kennen hinzu.

Auffallend ist in beiden Gruppen die Differenz des Güterbesitzes. Während die ältere Nachbarschaft kaum Gemeingut besitzt, sieht sich die jüngere Vereinigung als Inhaber größeren Eigentums. Überdies besitzen die Nachbarn dieser Organisation verschiedene gruppensymbolisierende Gegenstände. Insgesamt erweisen sich die Güter der Nachbarschaft Jägers-

kamp als Indikatoren eines weitaus intensiveren und bewußteren Gruppenselbstverständnisses, das bspw. auch in offizieller Thematisierung und Vertretung von Nachbarinteressen gegenüber Dritten (Stadt Ahaus) greifbar wird. Daß diese Disposition durch das geringe Alter der Organisation mitbewirkt wird, dürfte unbestreitbar sein. Der in der Presse vermerkte ungewöhnliche Besitz des Prestigegutes Zelt, wirft die Frage der Außenbewertung auf. Nach Hinweis mehrerer Befragter wird die Nachbarschaft von außen als fest- und trinkfreudige Vereinigung charakterisiert. Man nimmt diese externe Bewertung mit Stolz zur Kenntnis und hat sie offiziell akzeptiert, ja sogar bestätigt. Eine Außenbewertung der Nachbarschaft Coesfelder Straße I ist mir dagegen nicht bekannt geworden, was auf größere Unauffälligkeit ihres Lebensvollzugs deutet.

Unter spezifisch volkskundlichem Aspekt scheint die Frage nach den Gemeinsamkeiten dieser in mancher Weise so unterschiedlichen Organisationen gleicher Bezeichnung von besonderem Gewicht. Es zeigt sich, daß Gemeinsamkeiten in zentralen Bereichen bestehen. Als übergeordnetes Ziel beider Sozialgruppen begegnet die Forderung nach harmonischem Zusammenleben und -stehen, womit ein altes nachbarschaftsspezifisches Postulat greifbar wird. Weitgehend als Leerformel, subjektives Desiderat und schmückende Überhöhung erwies sich dagegen die rezente Funktionszuweisung der Demonstration und Pflege von Heimatverbundenheit, eine Aufgabenstellung, die in ihrer Forderung nach konservierendem Einsatz gerade die lebensbedrohende Erschütterung der Selbstverständlichkeit nachbarschaftlichen Daseins sinnfällig dokumentiert. Hilfeleistung und Geselligkeitspflege bilden in beiden Organisationen zentrale, auch von den Befragten als "komplementär"¹⁸⁾ erkannte nachbarschaftliche Ausdrucksformen, wobei es jedoch scheint, daß die Hilfe faktisch - nicht ideell - zugunsten

aufwendigerer Geselligkeitspflege stark an Gewicht verlor und weiterhin verliert.

Gemeinsam ist beiden Gruppen auch die Einrichtung des Notnachbarn. Seine im Todesfall zu leistenden unentgeltlichen Dienste differieren in beiden Nachbarschaften nicht wesentlich. Als vorrangige Aufgabe erscheint die Ansage. Der im Hochzeitsfall auf Wunsch geübte, verbreitete Brauch des Kränzens¹⁹⁾ sowie spezielle traditionelle Verrichtungen, wie Leichentrage, -folge und Gebet im Todesfall, der die ganze Nachbarschaft fordert, stellen weitere, wesentliche nachbarschaftliche Gemeinsamkeiten. Tod und Hochzeit finden in allen Satzungen Beachtung.

Beide Nachbarschaften kennen ein Fastnachtsfest als älteste und einzige in den Statuten genannte Festveranstaltung, die ohne ein gemeinsames Mahl in einem Lokal stattfindet und strukturelle und inhaltliche Parallelen offenbart. Mehrteiligkeit, Integration der älteren Jugendlichen, Kostümierung, stereotype Festelemente wie Tanz, Musik, Alkoholverzehr sowie Unterhaltungsbeiträge vorrangig persiflierenden und zudem erotischen und rügenden Charakters, die vornehmlich auf Nachbarn bzw. nachbarschaftliche Gegebenheiten abheben, treten in beiden Sozialgruppen ebenso wie die Institutionalisierung eines Sommerfestes in Erscheinung. Karnevals- wie Sommerfest besetzen im Blick auf den Unterhaltungswert nachbarschaftlicher Veranstaltungen führende Positionen und verstärken bzw. fördern ein Wir-Bewußtsein.

Weiterhin besteht hier wie dort ein liberales Klima, das sich aus geringer Sanktionierung nachbarlicher Pflichtverletzungen, beschränkter Verbindlichkeit persönlicher Verpflichtung im Todesfall und partieller Aufhebung geschlechtsdifferenzierender Zustände ergibt. Vergleichend sei Wurzbachers 1954 gegebenes Resultat über den Grad der Einbindung

des einzelnen in das aktuelle soziale System bestimmter nachbarschaftlicher Daseinsformen angeführt. "Die unreflektierte, naive nachbarschaftliche Eingebundenheit, das hohe Maß gegenseitiger Abhängigkeit und Geprägtheit, die Geschlossenheit der nachbarschaftlich-ortschaftlichen Gruppe früherer Zeiten ist einer offeneren Struktur gewichen, die dem einzelnen und seiner Familie einen bedeutend größeren Raum privater Entfaltungsfreiheit läßt."²⁰⁾

Als unverkennbare Gemeinsamkeit der analysierten Nachbarschaften werden darüber hinaus vereinsanaloge Züge greifbar, wie sie sich in der Anlage der Satzung, in Vorstandsstruktur und Ämterbezeichnung, im Besitz einer Fahne als Gruppensymbol sowie in organisatorisch-administrativen Regelungen nachbarschaftlichen Lebens - das im Übrigen in beiden Gruppen von der Persönlichkeit eines Nachbarns entscheidend bestimmt wird - Ausdruck schaffen. Beiden Gruppen ist schließlich die alte Institution der vorfastnachtlichen Jahresversammlung gemein.

Ein beklagenswertes Defizit volkskundlicher Forschung tut sich auf, wenn versucht wird, über den Kreis orts- und siedlungsmonographischer Arbeiten hinaus Fachliteratur zur Entwicklung und Situation nachbarschaftlicher Daseinsformen neuerer Zeit, d.h. seit Beginn der 60er Jahre, zu ermitteln. Lediglich die Beiträge Rulands (1963) und Schwedts (1965) können hier anerkennend genannt werden.²¹⁾ Beachtliche Aussagen stammen überdies von soziologischer Seite. Um einen, wenn auch nicht repräsentativen, so doch Tendenzen manifestierenden Überblick über lokale und benachbarte Verhältnisse zu gewinnen, wurden alle seit 1975 greifbaren Pressemitteilungen von bzw. über Nachbarschaften des Ahauser Raums gesammelt und ausgewertet. Die überaus zahlreichen, seitens der Nach-

barschaften selbst annoncierten Hinweise erweisen die Zeitung als beliebtes, wenn auch unpersönliches Medium rascher Informationsvermittlung. Aus der Auswertung resultiert folgende Feststellung: Die eruierte Tendenz zur intensiveren Geselligkeitspflege wird allgemein und insbesondere für die Stadt Ahaus bestätigt. Karnevals- und Sommerfest, Maigang und spezifische Kinderfeste begegnen als verbreitetste nachbarschaftliche Festveranstaltungen. Als beliebte Festkomponente von Sommer- und Jubelfesten tritt neben Kinderbelustigungen mehrfach der aus seiner ursprünglichen Bindung an die Schützenvereine gelöste, von Kindern wie Erwachsenen geübte spannungsreiche Brauch des Königsschießens in Erscheinung, so in den Nachbarorten Heek, Vreden und Legden. Vielfache Institutionalisierung eines Sommerfestes, das offensichtlich auch in Gestalt eines "kleinen Schützenfestes" inszeniert wurde, ist in Borken in den 50er Jahren nachgewiesen²²⁾ und dürfte auch im Altkreis Ahaus für diese Zeit belegbar sein.²³⁾ Festbestandteile wie Frühschoppen und Frauenkaffeetrinken kehren als Komponenten von Karnevals- und/oder Sommerfesten immer wieder und legen die Vermutung einer allgemeinen festen Einrichtung nahe.

Die Übertragung bzw. Übernahme gemeindlicher, d.h. öffentlicher Funktionen, wie z.B. die seitens der Stadt Ahaus gewünschte und von verschiedenen Nachbarschaften akzeptierte Pflege von Spielplätzen, ist uns zudem aus Südlohn, Heek, Nienborg und Legden sowie durch Ruland auch aus dem Rheinland bekannt.²⁴⁾ In Borken übernahmen einige Nachbarschaften nach dem II. Weltkrieg "die Errichtung und Pflege von Bildstöcken und die Aufstellung von Kriegererehrentafeln",²⁵⁾ während die Wüllener Nachbarschaften zur Gestaltung des Rosenmontagszuges des Ortes maßgebend beitragen und in Legden offenbar auch von nachbarschaftlicher Seite am Zustandekommen des traditionellen Blumenkorso mitgewirkt wird.

Ein Wandel im Sinne der Aufhebung geschlechtsdifferenzierender Zustände klang schon bei Krins an. Von der Ahauser Nachbarschaft "Burghof" wissen wir, daß bereits im Jahre 1949 die Aufnahme in den Vorstand auch Nachbarinnen möglich war, aus deren Reihen später gar der "Präsident" gestellt wurde. Die diesbezügliche Öffnung des Vorstandes charakterisiert ferner eine neue Heeker Nachbarschaft.

Das noch Mitte der 60er Jahre für die Ahauser Nachbarschaften festgestellte Engagement im Todesfall in Form notnachbarlicher Ansage, Leichentrage und -folge²⁶⁾ dürfte ebenso wie der Brauch des Kränzens anlässlich einer Hochzeit nach wie vor verbreitet sein. Auf die zentrale Funktion des Sargtragens für die Nachbarschaften unseres Raumes hat neben Leicher²⁷⁾ Löffler hingewiesen, der ihre Aktualisierung im Totenbrauchtum westf. Nachbarschaften auch für die Gegenwart ermitteln und feststellen konnte: "Dagegen greift man auf die Sargträger der Nachbarschaft nach wie vor gerne zurück (...) Sie sind bis in die Gegenwart vielerorts die letzten Zeugen gemeinschaftsgebundenen Brauchtums".²⁸⁾ Nach Vereinsmanier veranlassen neuerdings manche Nachbarn in Ahaus und vornehmlich einigen kleineren Nachbargemeinden die Aufgabe einer Todesanzeige für den aus ihren Reihen stammenden Verstorbenen, in der zur Teilnahme am Begräbnis aufgefordert wird.

Ein insbesondere im Blick auf das Arbeitsthema wichtiges Resultat der Nachbarschaftsanalysen bedeutet die Aufdeckung vereinsanaloger Züge, die u.a. in der Rezeption spezifischer Ämterbezeichnungen Gestalt gewinnen, worauf auch schon Krins hinweisen konnte. Als sinnfälliges Paradigma derartiger vereinsähnlicher Merkmale bei Nachbarschaften in der näheren Umgebung kann die Übergabe einer "Ehrenurkunde" an den "ersten Präsidenten" anlässlich des Jubiläums einer Stadtlohrner Nachbarschaft gelten, wobei die Inszenierung solcher

Jubiläen ebenfalls dem Vereinsleben entlehnt sein dürfte. Schwedt kommt in seiner Analyse Schramberger "Bürgervereinigungen" zu der Feststellung, daß sich "das Bedürfnis der nachbarlichen Gesellung" - wie anhand der Schramberger Zielgruppen nachgewiesen werden konnte - in der Bildung "nachbarliche(r) Vereine, die unmittelbar an den Formenfundus der alten Nachbarschaften anschließen", artikulieren kann, womit "(...) eine der möglichen Entwicklungen des Nachbarschaftswesens bis in die Gegenwart hin gezeichnet (ist)".²⁹⁾ Schon 1954 hatte K.S. Kramer die Möglichkeit vereinsartiger Entwicklung der "organisierten Nachbarschaft" bei Fortfall des ursprünglichen Zwecks angedeutet und bemerkt: "In einem Gebiet wie dem westfälischen, das derartige Gemeinschaftsformen besonders zu lieben scheint, entwickeln sie sich zu einer Sonderform des Vereinslebens, (...)"³⁰⁾ Wurzbacher konnte in seinem 1954 herausgegebenen Buch "Das Dorf im Spannungsfeld industrieller Entwicklung" für seinen Untersuchungsbereich konstatieren: "Zur Gegenwart hin nehmen die aus dem Brauchtum erwachsenen Formen von Festlichkeiten der Nachbarschaft, (...), immer mehr ab oder erfahren eine Umbildung zu mehr vereinsmäßig organisierter Geselligkeit".³¹⁾

Besonderes Augenmerk verdient die eruierte intensivierte Zuwendung der Nachbarschaften zur Geselligkeitspflege.³²⁾ Als Fazit seiner Recherchen über die Entwicklung westmünsterländischer Nachbarschaften faßt Krins zusammen: "Geblieden ist der Geist der Nachbarschaft, der seinen Ausdruck findet in der nachbarlichen Hilfe und im unbedingten Vertrauen auf diese Hilfe."³³⁾ Der Verfasser spricht damit die nachbarschaftliche Funktion der Gewährung sichernden Rückhalts an, die, wie wir sahen, primär und fast ausschließlich auf den Todesfall beschränkt ist, und der infolge mangelnder gegenseitiger Interdependenz gegenwärtig vornehmlich nur ideelle Bedeutung und beinahe klischeehafter Charakter zukommt.

Eine auch für die aktuelle Situation im Prinzip nicht überholte Feststellung traf Kramer, der 1954 bemerkte: "Gegenseitig beschränkt sich ihr (d.h. der organisierten Nachbarschaften) Aufgabenkreis nur noch auf das gesellige Leben und auf die Hilfepflicht, vor allem im Todesfall."³⁴⁾ Die seinerseits beigebrachte und offensichtlich gebilligte These, der zufolge der Totenkult "ein Anliegen der Nachbarschaft von allererstem Rang ist" (S. 80), fand in neuester Zeit bei Löffler eindrucksvolle Bestätigung. Dank soziologischer Forschungsergebnisse scheint es berechtigt, die ermittelte Tendenz zu einer das nachbarschaftliche Wirkungsfeld weithin bestimmenden Geselligkeitspflege als generell beobachtbare Entwicklung zu werten. Heberle konstatiert in seinem 1959 herausgebrachten Aufsatz "Das normative Element in der Nachbarschaft": "In dem Maße, wie das gegenseitige Hilfsbedürfnis (oder: das Aufeinanderangewiesensein) in der modernen Stadt und auch in den modernen Landgemeinden geringer wird, verlieren die Funktionen der Nachbarschaft an Wichtigkeit; demgegenüber gewinnt das Moment der Geselligkeit an Bedeutung", wobei sich die "typischerweise traditional nicht emotional-affektiv" bestimmte nachbarschaftliche Interaktion insofern wandelt, als nun "persönliche Gefühle und Einstellungen der Nachbarn zueinander Häufigkeit und Intensität der "nachbarschaftlichen" Interaktion (bestimmen)".³⁵⁾

Vorausgehend wurde mehrfach die mit gegenseitiger Interdependenz ursächlich verbundene soziale Kontrolle angesprochen, der in der jungen Nachbarschaft Jägerskamp mit der satzungsimmanenten Forderung nach Toleranz expressis verbis begegnet wird. In diesem Zusammenhang erlangt die Erkenntnis Wurzbachers, nach der "Die Respektierung der privaten Intimsphäre (...) sozusagen als eine neue Forderung den nachbarlichen Verhaltensnormen eingefügt worden (ist)",³⁶⁾ besonderes Gewicht. Dementsprechend wird bspw. die Beachtung

dieser Norm als Qualitätsgrad nachbarlicher Beziehungen in einem Artikel (B. Bender, Nachbarn gehören zum Leben) der Münsterschen Zeitung vom 23.7.77 ausdrücklich betont: "Eines allerdings dürfen wir nicht vergessen: Auch gute Nachbarschaft hält auf Abstand und wahrt Diskretion."

Abschließend sei kurz die Situation der ländlichen Nachbarschaften angedeutet, die nach Krins prinzipiell denen geschlossener Siedlungen entsprechen und "einen verhältnismäßig alten Zustand bewahrt haben".³⁷⁾ "Im Gegensatz zur Stadt, wo seit dem 16. Jh. die Regeln in 'Nachbarschaftsbüchern' niedergelegt sind, wurden Rechte, Pflichten und Leistungen in den ländlichen Nachbarschaften meistens nicht schriftlich festgelegt, sondern nur mündlich tradiert. Nachbarschaftsbücher sind weitgehend unbekannt oder treten erst vereinzelt seit dem 19. Jh. auf".³⁸⁾ Neueste siedlungsanalytische Untersuchungen verweisen auf einen durch die weitgehende Maschinisierung der Landwirtschaft erfolgten Verlust nachbarlicher Hilfe.³⁹⁾ Wie schon im vierten einleitenden Kapitel erwähnt, wird in einigen ländlichen Nachbargemeinden der Stadt Ahaus nachweislich ein auch gegenseitig noch stark durch überkommene Einrichtungen bestimmtes Fastnachtsfest gefeiert. So finden die Nachbarn der Höhe zum "Oneeren", d.h. zu einer vorbereitenden Besprechung des auf einem Nachbarhof stattfindenden Festes zusammen. Unter den Festkomponenten wie Männerfrühschoppen, Frauenkaffee und abendliche Feier ragt der alte Heischebrauch des "Wostuphalens" heraus, dessen Ergebnis, die geforderten Mettwürste, abends gemeinsam verzehrt werden.

Eine detaillierte Darstellung des aktuellen Phänotyps ländlicher Nachbarschaften des stadtnahen Raumes entspräche nicht der Zielsetzung der Arbeit und würde deren Rahmen

sprengen. Nur soviel sei gesagt: Im allgemeinen scheint durch Abnahme der Intensität sozialer Kontrolle und Zunahme der Bedeutung emotiver Nachbarschaft⁴⁰⁾ eine Annäherung ländlicher Nachbarschaftsbeziehungen an die nachbarschaftliche Situation der Stadt zu erfolgen, wobei auch "die Norm des Distanzhaltens, (...), in die ländlichen Sozialbeziehungen eingeht".⁴¹⁾

II. Bürger- und Junggesellenschützenverein

Die Analyse des Ahauser Bürger- und Junggesellenschützenvereins hat gezeigt, daß sich deren Zielsetzung, Funktionen und Ausrichtung im Laufe ihres Daseins vielfach gewandelt haben, daß andererseits aber auch, wenn auch zeitlich unterschiedlich akzentuiert, Kontinuitäten erkennbar sind.

Bürger- wie Junggesellenschützen verfolgten offensichtlich bis ins frühe 18. Jh. den Zweck, durch Schieß- und Waffenübung besondere Wehr- und Verteidigungsfähigkeit zu erlangen. Infolge der allgemeinen wehrpolitischen Entwicklung verlor diese Funktion immer mehr an Bedeutung, so daß, entsprechend der generellen Situation in Westfalen, wohl auch bei den Ahauser Gesellschaften die Freude an Fest und "Gelag" im 18. Jh. dominierte. Über vielfach belegte, von Schützengesellschaften zudem wahrgenommene Aufgaben, wie bspw. Brandbekämpfung, Armenfürsorge und polizeiliche Funktionen, gaben die angezogenen Quellen bis ins 19. Jh. keine Auskunft. Wachdienst, "Aufgaben polizeilicher Art", Brandschutz sowie die auch seitens der Ahauser Gesellschaft übernommenen Funktionen des Ehrengelits und der Spalierbildung werden im übrigen von Reintges⁴²⁾ ausdrücklich als nichtspezifische Tätigkeiten der spätmittelalterlichen Schützengilden klassifiziert. Die diesen durchweg eigene kirchliche Bindung war für die jüngeren Ahauser Gesellschaften nicht zu belegen. Dieses muß nicht verwundern, wurden doch die Schützengesellschaften "in der Barockzeit, (...) zu Vereinigungen, die oft nur noch militärischen Charakter aufwiesen."⁴³⁾

Der 1858 gegründete Bürgerschützenverein hatte laut Satzung primär eine Art sozialpädagogische Zielvorgabe ("Gemeinsinn wecken, ein Ortsbewußtsein fördern"), die insbesondere

zwischen den Weltkriegen exponiert wurde. Sie ist auch in den Satzungen des Vereins bis in die 50er Jahre dieses Jahrhunderts greifbar und klingt in ähnlicher Weise 1923 bei den Junggesellenschützen an. Die bis zur Gegenwart mehrfach auftauchende Beschwörung eines Schützenfestes als Volksfest entspringt letztendlich ebenfalls solcher Art Zielvorstellung. Aus der diesem sozialpädagogischen Anliegen inhärenten Konzeption des Vereins als eine alle Bürger der Stadt umgreifende Organisation wird im übrigen die fast permanente Inhabung des Vereinsvorsitzes durch das Stadtoberhaupt verständlich. Die Rezeption einer derartigen sozialpädagogischen Zwecksetzung, die sich im Postulat nach "Gemein-" bzw. "Bürgersinn" o.ä. artikuliert und auf der Basis eines Schützenfestes als "Volksfest", d.h. in Entsprechung des im endenden 18. und frühen 19. Jh. aufkommenden Dranges nach Überbrückung klassentrennender Gegensätze realisiert werden soll, kann als weitverbreitete, ja typische Eigenart der Schützenvereine im 19. Jh. gelten. Daß diese Aufgabenstellung einer gleichsam sozialromantischen Perspektive entspringt, wird besonders an einer These aus dem Jahre 1935 deutlich, die z.T. fast gleichlautend in der Ahauser Lokalpresse im Jahre 1921 begegnete: "Das Schützenfest war und ist und bleibt das bedeutendste Gemeinschaftsfest der Bürgerschaft und des Dorfes und bietet das Beispiel einmütiger Geschlossenheit aller. Da beteiligt sich arm und reich, alt und jung, vornehm und gering; da steht der Bauer neben dem Knechte, der Handwerksmeister neben dem Gesellen, der Kaufmann neben dem Arbeiter - es ist das Bild eines echten Volksfestes."⁴⁴⁾ Hier zeigt sich deutlich die ideologische Bewertung des Schützenfestes als ahistorischer Faktor totaler Integration und als ein quasi suprarealer Freiraum sozialer Harmonie durch Aufgabe schichtenspezifischen Verhaltens, ja durch Irrelevanz aller differenzierenden Faktoren schlechthin. Wenn wir nur an die weithin satzungsverfügte

soziale Differenzierung denken, die bspw. die Königswürde in Ahaus bis 1921 nur selbständigen eingewesenen Bürgern bzw. ordentlichen Mitgliedern zubilligte, oder an die unter dem Aspekt der Solvenz mögliche Selektion beim Vogelschießen, dann wird die "einmütige Geschlossenheit aller" sehr rasch als unreal und Desiderat erkennbar. Eine sozialpädagogische Zielvorgabe und mit ihr die Deklaration der Schützenfeste als "Volksfeste" lassen sich bis in die Gegenwart belegen. D. Sauer mann hat bspw. in einer auf schriftlicher Befragung basierenden Studie über "Hauptfeste in Westfalen" vom Jahre 1976 als offiziell propagierte Primärfunktion der Schützenfeste eine "sozialpädagogische Aufgabe" ermittelt, die darin besteht, das "Ortsbewußtsein (zu) fördern und die Kontakte der Ortsbewohner untereinander (zu) intensivieren".⁴⁵⁾

Nach Ausweis der 1. Satzung (1858) bezweckte der neue Verein überdies die Förderung patriotisch-monarchistischer Gesinnung, was wohl für die Schützenvereine jener Zeit im allgemeinen zutrifft.⁴⁶⁾ Der verlorene I. Weltkrieg und das unrühmliche Ende der Monarchie führte bei den Junggesellenschützen nachweislich zu einer zumindest formalen antimonarchistisch-antimilitärischen Reaktion im Jahre 1919. Einer nationalen Attitüde in den 20er und 30er Jahren folgte eine exogen-endogen bedingte Nazifizierung der Vereine, die schließlich zur Zwangsfusion führte. Die neue Organisation (Schützengilde Ahaus 1984 e.V.) wurde paramilitärisch ausgerichtet und ihr nicht zuletzt, mit Berufung auf ursprüngliche Aufgaben, eine wehrpolitische Funktion zugewiesen.

Nach dem II. Weltkrieg wurden die Vereine verstärkt als geschichtsbewußte und heimatverbundene Wähler von Tradition und Brauchtum herausgestellt, was in besonderem Maße für die 50er Jahre zutrifft und für die Bürgerschützen z.B. teilweise in der 1956 vollzogenen und bis zur Gegenwart gelten-

den Zweckneufassung (§ 2 "Zweck des Vereins ist die Pflege der Tradition der Bürgerschützen durch entsprechende Veranstaltungen") evident wird. Anklänge dieses Traditionsbewußtseins begegnen bei beiden Vereinen bereits im späten 19. Jh. Tradition wird weitgehend unreflektiert als Wert an sich begriffen, der die zentrale Feier des Schützenfestes, ja, die Vereinsexistenz selbst legitimiert.⁴⁷⁾ In Anbetracht des Umstandes, daß seitens der interviewten Schützen als Vereinszweck vornehmlich "Geselligkeitspflege" genannt wurde, muß jedoch in der Standortbestimmung von 1973/4 eine offizielle Überhöhung vermutet werden.

Dem vorausgehend gezeigten Wandel der Vereinsziele und -ausrichtung stehen stabile Grundzüge entgegen. Dazu zählt zweifellos die bereits angesprochene Pflege der Geselligkeit, die vor allem in der Feier der Schützenfeste zum Ausdruck kommt, und neuerdings auch von Sauermann als für die westfälischen Schützenfeste von zweckhafter Bedeutung eruiert wurde: "Auf die Frage nach den **Zwecken** des Hauptfestes entschieden sich die meisten Einsender für die vorgegebene Antwort 'Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohner des Ortes' (...) Bei den Schützen scheint außerdem noch die Pflege der Geselligkeit einen sehr hohen Stellenwert einzunehmen."⁴⁸⁾ Wie wir wissen, artikulierten sich vor allem im frühen 19. Jh. generell ein spezifisches Gesellungsbedürfnis, "ein Novum, für dessen Befriedigung der Verein die organisatorische Voraussetzung schaffen soll".⁴⁹⁾ Es kann daher nicht verwundern, wenn zahlreichen Schützenvereinen im 19. Jh. die Forderung nach unbeschwerter harmonischer Geselligkeit zweckimmanent ist.⁵⁰⁾ Die Signifikanz der Geselligkeitspflege im Rahmen des Ahauser Bürgerschützenvereins verdeutlichen nicht nur die Interviewresultate bezüglich des Vereinszwecks und der Eintrittsgründe (s.u.), darüber hinaus ist nachdrücklich auf die Satzungen der Bür-

gerschützen von 1893 und 1950 zu verweisen, in denen u.a. Geselligkeitspflege expressis verbis zum Vereinszweck avanciert.

Herauszustellen ist ferner eine kontinuierliche, enge Bindung der Schützen an die Obrigkeit, vor allem was das Verhältnis zur zunächst aufsichtsführenden Stadtobrigkeit betrifft, wobei die Übernahme öffentlicher Funktionen, wie Empfang und Geleit des Landesherrn, bis ins 19. Jh. nachzuweisen ist. "Die Geschichte der Schützengesellschaften (insgesamt) ist bis in unsere Zeit hinein gekennzeichnet durch deren Beziehungen und Abhängigkeiten von der Obrigkeit."⁵¹⁾ Noch innerhalb der ersten Satzung des Ahauser Bürgerschützenvereins von 1858 findet sich ein bezeichnender Hinweis über die "Mitwirkung (des Vereins) zu öffentlichen Zwecken", in dem sich das "Bürgerkorps, das der Stadt seine Dienste gewidmet hält (...)", dem Bürgermeister als Ordnungsinstrument anbietet, das dieser mit Polizeibefugnissen ausstatten kann. Eine diesbezügliche, vornehmlich in der ersten Hälfte des 19. Jh. erfolgende Übertragung öffentlicher Ordnungsfunktionen an Schützengesellschaften war verbreitet. Ihr Einsatz als "Bürgermilizen" in Zeiten heftiger politischer Gärung ist uns von Ewald für das Rheinland verbürgt: "Diese Tatsache (daß verschiedene rheinische Schützengesellschaften als Bürgermilizen begegnen) scheint mit der damals unter dem Druck der Revolution veranlaßten abermaligen Einführung einer Bürgerwehr in engstem Zusammenhange zu stehen."⁵²⁾ In Essen wurde 1830 im Zuge einer Statutengenehmigung von Regierungsseite darauf hingewiesen, daß das Schützenkorps auch als "bürgerliche Sicherheitswache" in Anspruch zu nehmen sei und dieses bei der Statutenkonzeption berücksichtigt werden müsse. Schließlich sei in diesem Zusammenhang auf eine von v. Förster als für beinahe "ganz Deutschland" als Paradigma herausgestellte "Gilden-

Constitution der Jetztzeit" (1854) hingewiesen, in der es in § 39 (!) heißt: "Uniformirt und armirt müssen die Schützen erscheinen (...) überhaupt wenn es von Seiten der vorgesetzten Behörde oder dem Schützenhauptmann besonders bestimmt wird."⁵³⁾

Stellvertretend für zahlreiche weitere Belege der Affinität zur Stadtobrigade sei an dieser Stelle an die beinahe durchgehende Besetzung des Vereinsvorsitzes durch das jeweilige Ahauser Stadtoberhaupt sowie den vom Bürgermeister in den 60er Jahren dieses Jahrhunderts initiierten Empfang des neuen Bürger- bzw. Junggesellenschützenkönigpaares im Rathaus erinnert. Auch in Haltern besaß der Bürgermeister ("noch beim letzten Schützenfest vor dem Kriege") die Führungsposition des "Oberstkommandierenden"⁵⁴⁾ und in Clausenthal ist "noch heute (...) der oberste Stadtbeamte, also der Oberstadtdirektor, Oberschützenvogt".⁵⁵⁾

Über die numerische Stärke der Bürgerschützen liegen bis zur Zeit der Vereinsgründung im Jahre 1858 keine Angaben vor. Möglich ist, daß sich aus der allgemeinen, zunächst alle Bewohner umfassenden Bürgerwehr eine allein auf den wehrfähigen Vollbürgern basierende Schützengesellschaft entwickelte. Demgegenüber ist über die Gesellschaft der Junggesellenschützen bekannt, daß sie im status nascendi offensichtlich aus "semtliche(n) Junge(n) Gesellen und Bürgerkinder(n)"⁵⁶⁾ der Stadt bestand.

Im Zuge der Gründung des Bürgerschützenvereins erklärten 181 Bürger ihren Beitritt. Auf der Basis der damaligen Bevölkerungsgröße von 1 706 Seelen⁵⁷⁾ und unter Festsetzung des Anteils der Familienväter auf 20 % der Gesamtbevölkerung⁵⁸⁾ zählte somit statistisch mehr als jeder 2. verheiratete männliche Einwohner im Jahre 1858 zu den Bürgerschützen, eine Relation, die sich in der Folgezeit immer

mehr zuungunsten der Beitrittsintensität der verheirateten Bürger wandelte, aus deren Reihen bspw. kurz vor Ausbruch des I. Weltkrieges nur noch jeder 5. dem Verein angehörte. Es lassen sich mehrere Gründe dieser Entwicklung benennen. Hier ist zuvorderst ein seit den 80er Jahren des 19. Jhs. infolge des Industrialisierungsprozesses einsetzender stürmischer Anstieg der Einwohnerzahl anzuführen, der vor allem einen merklichen Zuwachs an Arbeitern bewirkte, die wiederum durch die im Verein geltende soziale Differenzierung verständlicherweise kaum zum Beitritt animiert wurden und in den 1899 bzw. 1905 gegründeten Schützenvereinen "Oldenburg" bzw. "Feldmark" eine Bleibe fanden (wobei die Einrichtung des letztgenannten möglicherweise die existenzbedrohende Krise des Bürgerschützenvereins in 1907 maßgeblich bewirkt hat). Nicht zuletzt ist in diesem Zusammenhang auf das seit dem späten 19. Jh. erheblich steigende Unterhaltungs-, Bildungs- und Freizeitangebot hinzuweisen, das auf viele neuentstehende Vereine zurückgeht. Nach dem I. Weltkrieg dürfte die Tendenz zur wachsenden Differenz zwischen der Vereinsgröße und dem Anteil der verheirateten Bürger an der Gesamtpopulation der Stadt bei kontinuierlicher demographischer Aufwärtsentwicklung und nur beschränkt gestiegener, mehr oder minder stagnierender Vereinsstärke im allgemeinen fortbestanden haben. Mit dem Wiederaufbau nach dem II. Weltkrieg verband sich eine weitere Bevölkerungszunahme, ohne jedoch spektakuläres Vereinswachstum nach sich zu ziehen. So war im Jahre 1961 beinahe nur noch jeder 11. verheiratete männliche Einwohner Mitglied des Vereins. Ein weitgehend stetiger Anstieg der Mitgliedstärke ergab sich seit 1964, so daß im der Fusion vorausgehenden Jahr 1969 bereits 303 Bürgerschützen registriert werden konnten. Eine Verdoppelung der bis zum I. Weltkrieg geltenden Durchschnittsgröße von 163 Vereinsangehörigen trat allerdings erst infolge der Fusion ein, der ein neuerlicher Aufwärtstrend folgte, doch ist

dabei nunmehr auch die Differenz zwischen den unverheirateten Vereinsmitgliedern und dem Anteil der ledigen, vereinsfähigen Bürger an der Gesamtbevölkerung zu beachten.

Der Mangel an Mitgliederlisten erlaubt es nicht, über den Junggesellenschützenverein konkrete Größenangaben zu geben. Aus den Quellen der 2. Hälfte des 19. und frühen 20. Jhs. ist zu entnehmen, daß als Mitglieder die das Schützenfest mitfeiernden Junggesellen galten, die sich offensichtlich vorher in Listen einzutragen hatten. Sporadischen, seit 1887 greifbaren Hinweisen zufolge, dürfte die Anzahl der Mitfeiernden bis zum I. Weltkrieg in der Regel kaum mehr als 100 Personen betragen haben, während die Höchstzahl zwischen den Weltkriegen sowie anschließend bis zum Jahre 1960 im allgemeinen mit ca. 150 Schützen anzusetzen ist. Danach erfolgte offenbar eine Abnahme. Am letzten eigenständigen Schützenfest des Junggesellenschützenvereins (1970) beteiligten sich bspw. nur 84 Interessenten.

Bezüglich der Struktur der Vereinsmitglieder auf der Grundlage ihres Anteils an verschiedenen Berufskategorien ist seit Ende des 19. Jhs. durchgehend eine eindeutige Dominanz des gewerblichen Mittelstandes sowie seit 1954/55 ein relativ starker Anstieg der Kategorie der Angestellten festzustellen, die, seit diesem Zeitpunkt deutlich vor den Beamten rangierend, die 2. Position behaupten. Der Anteil der Arbeiter erwies sich durchweg als minimal. Dementgegen entstammten der Angabe eines älteren Schützen nach viele Junggesellenschützen "früher", d.h. wohl vor dem II. Weltkrieg, auch "Arbeiterkreisen". Einer desolaten Quellenlage wegen muß dieser fragmentarische Hinweis zur Klärung des berufsstrukturellen Profils der Junggesellenschützen genügen.

Beide Vereine, wohl von jeher hauptsächlich von Katholiken getragen, können als konfessionsneutrale Organisationen gelten.

Im Blick auf die Altersstruktur konnte lediglich ein nur beschränkt aussagefähiges Resultat ermittelt werden. Danach bildeten unter den zu zwei Dritteln altersmäßig bekannten Angehörigen des fusionierten Vereins 1975 die 41 - 50jährigen Schützen den Hauptanteil, gefolgt von der Gruppe der bis 30jährigen Mitglieder.

In den ersten Satzungen des Bürgerschützenvereins aus den Jahren 1858 und 1893 findet sich eine soziale Differenzierung, der zufolge 1858 die "bei hiesigen Meistern stehenden Gesellen und Knechte" als Vereinsmitglieder unterprivilegiert und Stadtbewohner "im eigentlichen Gesindedienste" als solche gar nicht zugelassen werden. Im Jahre 1893 differenzierte man zwischen "ordentlichen", d.h. "selbständige(n) männliche(n) Eingesessene(n) der Stadt Ahaus" und "außerordentlichen", d.h. nicht selbständigen nicht eingesessenen Ahausern, wobei diesen gegenüber jenen weniger Privilegien gewährt wurden. In beiden Fällen war den unterprivilegierten Mitgliedern bspw. das fraglos relevanteste Mitgliedsrecht, die Teilnahme am Königsschießen, verwehrt. Eine derartige soziale Differenzierung, die erst nach dem I. Weltkrieg 1921 aufgehoben wurde, steht auf den ersten Blick in krassem Gegensatz zu einer Mitteilung des Bürgermeisters von 1829, der in einem Antwortschreiben an den Landrat über die Schützengesellschaften in seinem Verwaltungsbezirk bemerkte: "Von den verheirateten Bürger kann jeder Bürger, von den junggesellen jeder jungesell ohne Unterschied Theil am Feste und Schießen nehmen (...)." Wenn man Bürger als Status versteht und Junggeselle im Sinne von Bürgersohn interpretiert, löst sich dieser Widerspruch allerdings auf. Der Umstand, daß aus dem Jahre 1893 lediglich vier und 1897 keine außerordentlichen Mitglieder mehr bekannt sind, d.h. zu einer Zeit, in der ein hoher Anteil nichtselbständiger zugezogener Bürger bestand, stellt die Unattraktivität des

Vereins für diese Kategorie der Stadtbewohner unter Beweis.

Innerhalb der zentraldirigistisch verordneten nationalsozialistischen Einheitssatzung werden allen Mitgliedern nur minimale, unwesentliche Rechte zugestanden, dem Vereinsleiter dagegen, entsprechend dem Führerprinzip, umfassende und zentrale Befugnisse übertragen.

Die den interviewten Schützen gestellte Frage nach den Beitrittsmotiven ergab, daß man primär aufgrund eines Geselligkeits- oder Kommunikationsbedürfnisses dem Verein beigetreten sei. Als zweitwichtigstes Motiv wird der Einfluß Außenstehender oder "Familientradition" angeführt, was bedeutet, daß man vom Verein direkt also nur wenig angesprochen wurde. Erst an dritter Stelle erscheint die Beziehung zur Tradition als Eintrittsgrund. Damit zeigt sich eine auffallende Parallele zum oben beigebrachten Resultat der Interviewfrage nach dem Vereinszweck, mit dem die Traditionspflege als offizielle Überhöhung wahrscheinlich wird. Die aus beiden Auswertungen resultierende exponierte Position von "Geselligkeit" läßt sich als Mangel an einer klaren Aufgabenstellung des Vereins interpretieren, dessen offizielle Funktionszuweisung weitgehend als Leerformel empfunden wird.

Aktivitätsbereitschaft und Engagement der Vereinsmitglieder können lediglich einer beschränkten Anzahl attestiert werden. Gemessen am Besuch der Hauptversammlung sowie auf der Grundlage der Interviews und eigener Anschauung, scheint es nicht unrealistisch, weit mehr als ein Drittel aller Mitglieder als passive Vereinsangehörige einzuordnen, deren Inaktivität, zumindest zum Teil wohl nicht zu Unrecht, verschiedentlich mit Zugehörigkeit zu gehobener Sozialschicht ("Heute volée") und damit verbundenem Standesdünkel sowie mit primär geschäftlich motiviertem Vereinsbeitritt mancher Mitglieder interpretiert wurde. Nach Meinung der Befragten

halten im Schnitt 13 % der Schützen das Vereinsleben aufrecht, ein Einsatz, der expressis verbis zuweilen auch Vorstand und Offizierskorps zugesprochen wurde. Im Falle der Namensnennung stellte man Schriftführer, Chef des Protokolls, Oberst und Schatzmeister als die engagierten Persönlichkeiten heraus.

Als Entscheidungsinstanz mit weitreichendsten Befugnissen, die infolge der nationalsozialistischen Einflußnahme aufs stärkste beschnitten wurde, begegnet die General- bzw. Hauptversammlung. Daß letztlich nach Maßgabe ihres Votums zu verfahren ist, erweisen bspw. sehr anschaulich die 1907 und 1924 mit dem Vorstand bzw. Vorsitzenden der Bürgerschützen ausgetragenen Kraftproben, als es darum ging, ein Schützenfest zu initiieren. Der ersten Satzung des Bürgerschützenvereins zufolge sollten sich die Mitglieder am Morgen des 2. Festtages im Festlokal zu einer Generalversammlung zusammenfinden, die - nicht in das Festgeschehen integriert - bis 1940 öfter und unregelmäßig in verschiedenen Lokalen stattfand. Seit 1955 wird sie in Angleichung an die Praxis der Junggesellenschützen im allgemeinen einmal jährlich am Ostermontag durchgeführt, ein Termin, der auch von anderen Schützenvereinen favorisiert wird.⁵⁹⁾ Die Junggesellenschützen kamen zu Anfang des 19. Jahrhunderts u.a. auf Martini zusammen, trafen sich ansonsten mehrfach jährlich, vornehmlich am Sonntag und seit 1921 bis zur Fusion mit den Bürgerschützen 1970 kontinuierlich am Ostermontag zur Generalversammlung, in der Neuwahlen, Vorschläge und Anträge, Organisationsfragen, kurz alles, was die Mitglieder berührt, besprochen und wenn nötig, beschlossen wurde. Der Ablauf dieser regelmäßigen Zusammenkünfte liegt bei den Bürgerschützen seit Wiederaufnahme des Vereinslebens nach dem II. Weltkrieg weitgehend fest und gleicht dem der General-

versammlungen anderer Organisationen. Neben der Paroleausgabe im Rahmen des Schützenfestes ist es im übrigen auch die Generalversammlung, in der interessierte Bürger als Mitglieder aufgenommen werden. Im Dritten Reich hatte die Befugnis der Mitgliedsaufnahme, die laut Satzung dem Vorstand übertragen ist, der "Vereinsführer". Ein zwangloses, geselliges Beisammensein beschließt die Generalversammlung, bei deren Gelegenheit die Städt. Kapelle im Kreise der Bürgerschützen nach dem II. Weltkrieg der Attraktivität wegen verschiedentlich konzertierte und z.B. auch 1931 aus diesem Grunde eingesetzt werden sollte. Damit stellt sich die Frage nach der Beteiligung. Seitens der Junggesellenschützen ist diesbezüglich lediglich bekannt, daß 1950 mehr als 80 Mitglieder, also 50 %, zur Generalversammlung zusammentrafen. Eine überdurchschnittliche Anteilnahme fand offensichtlich auch die Generalversammlung der Bürgerschützen 1921. In beiden Fällen handelt es sich um frühe Nachkriegsjahre, die durch die Wiederaufnahme des Vereinslebens und ein deutliches "Nachholbedürfnis" charakterisiert sind. Infolge der allgemeinen Wirtschaftsmisere zu Anfang der 30er Jahre waren die Versammlungen der Bürgerschützen aufgrund dürftiger Beteiligung vielfach beschlußunfähig, so daß es zu entsprechenden Satzungsmodifikationen kam. Nach dem II. Weltkrieg sind uns die Teilnahmewerte seit 1966 durchlaufend bekannt. Danach partizipierten vorwiegend weniger als ein Drittel aller Vereinsmitglieder an der Generalversammlung der Bürgerschützen. Erst mit der Fusion setzte eine stärkere Beteiligung ein.

Bis ins 19. Jh. wurden beide Schützengesellschaften von Offizieren geleitet, wobei dieses für diejenigen der Bürgerschützen bis zu deren Auflösung in der 1. Hälfte, für die Gesellschaft der Junggesellenschützen bis in die 60er Jahre

des vorigen Jhs. gilt, als sich ein Wandel zur Organisationsform "Verein" vollzog. Wir erinnern uns, daß die Bürgermeister der Stadt zugleich als Hauptleute der Stadtkompagnien agierten und maßgeblichen Einfluß auf das städt. Schützenwesen hatten. Aussagen über den Umfang des Offizierskorps lassen sich jedoch für die Bürgerschützen nicht für die Zeit vor der Vereinsgründung treffen. Mehr als 25 Offiziere begegnen in den Anfangsjahren des Bürgerschützenvereins pro Schützenfest, doch reduzierte sich diese Anzahl - möglicherweise bereits seit 1871 - bis zur Fusion in der Regel auf höchstens 20 Personen, eine Größe, die in der Folgezeit überschritten wurde. Mit sicherlich jeweils nicht mehr als 10 Mitgliedern stellten die Junggesellenschützen zumindest seit Beginn des 19. Jhs. bis zum Jahre 1888 ein weitaus umfangschwächeres Offizierskorps, das erst in den 20er Jahren unseres Jahrhunderts durch Ausweitung auf bis zu 16 Offiziere erheblich wuchs und diese Stärke bis zum Zusammenschluß 1970 beibehält.

Als Korpschef fungiert in der Regel ein Oberst, als "Kommandeur" der rangniedrigere Major. Vor dem I. und nach dem II. Weltkrieg wird bei den Bürgerschützen zuweilen ein General als ranghöchste Charge greifbar, darüber hinaus erfolgte in diesem Verein nach Ende des letzten Krieges eine rangmäßige Aufschlüsselung von Positionen sowie die Institutionalisierung neuer Chargen. Das Amt des "dienstgradältesten" Offiziers der Bürgerschützen bekleidete im 19. Jh., basierend auf der satzungsgegebenen Möglichkeit (1858) der Personalunion von Vorstandsmitglied und Offizier, zumindest bis 1884 der Bürgermeister, während die Position des Obersten im gleichen Jahre mit dem Landrat, 1901, 1904 und 1907 durch einen Arzt und durchgehend von 1910 - 1952 (!) mit einem Weinkaufmann besetzt war. Für die letzte Nachkriegszeit kann ein recht stabiler Personalbestand der höchsten,

wie bei den Junggesellen berittenen Chargen festgestellt werden, unter denen neben Freien Kaufleuten und Beamten auch ein Arbeiter erscheint. Der Anteil der Gesamtheit der Bürgerschützenoffiziere an Berufskategorien seit 1921 ergab, entsprechend der Situation im Gesamtverein, eine Dominanz des gewerblichen Mittelstandes. Außer Angestellten und Beamten begegnen - wenn auch in relativ geringer Anzahl - Arbeiter und Offiziere.

Offensichtlich bis in die 60er Jahre des letzten Jhs. führten ein Hauptmann, Leutnants und Fähnriche als ranghöchste Offiziere das Junggesellenschützenkorps, wie es vor 1858 vermutlich auch bei den Bürgerschützen üblich war. Nicht jeder Junggeselle sollte laut einer im Jahre 1800 getroffenen Vereinbarung jedoch eine Offizierscharge bekleiden können: Man nahm vielmehr eine soziale Differenzierung vor und gestand dieses Recht nur den "Bürgersöhnen" zu, beschloß überdies, ein Überspringen der Ränge nicht zu gestatten. Manifestieren diese Bestimmungen noch zum Teil die enge Bindung an die vorbildgebende militärische Praxis, so erweist der Umstand, daß die Offizierspositionen zumindest bis um 1830 durch ein bestimmtes Alkoholquantum "angepachtet" bzw. versteigert wurden, den Verlust der ursprünglichen Funktion der Gesellschaft in drastischer Weise. In der 2. Hälfte des 19. Jhs. erfolgte eine sukzessive Angleichung des Offizierskorps an das Satzungsvorgegebene der Bürgerschützen von 1858. Der Einsatz eines Generals als Korpschef ist lediglich für die Jubelschützenfeste 1931 und 1956 zu belegen, eine außergewöhnliche Stabilität des Personalbestandes der ranghöchsten Chargen konnte es aufgrund des Junggesellenstatus nicht geben. Im Zuge der 1919 stattgehabten antimilitärischen Reaktion führten die Junggesellen neutrale Chargenbezeichnungen ein.

Seit Anfang der 60er Jahre unseres Jahrhunderts begegnen im Kreise der Bürgerschützen Reserveoffiziere, die vertretende Funktionen wahrnehmen, wie ihre aktiven Kollegen befördert werden können und führende Vorstandsmitglieder (Chef des Protokolls, Schriftführer und Schatzmeister) in ihren Reihen wissen; daneben avancierten nach dem II. Weltkrieg in Einzelfällen Offiziere verdiensteshalber zu Ehrenoffizieren. Neben der ursprünglichen Leitungsfunktion besaßen die Offiziere das Recht, nach Gutbefinden den Festtermin zu bestimmen und - wie von 1745 bekannt - die "Oberoffiziere" das sicher hochgeschätzte Privileg, das Festbier auszuwählen. Bis zur Gegenwart obliegt dem Offizierskorps, das vor allem durch pittoreske, zum Teil kaiserzeitlichen Stil kultivierende Uniformierung imponiert, vornehmlich die Aufgabe, für militärische Ausrichtung und Ordnung der Schützen im Rahmen des Schützenfestes Sorge zu tragen. In der Satzung der Bürgerschützen von 1858 wurde ihm überdies die Aufsichtsfunktion beim Tanzen und Schießen zugewiesen. Außerhalb des Festes treten Offiziere z.B. als Deputationen bei Schützenfesten anderer Vereine oder stadtinternen Veranstaltungen in Erscheinung, beteiligen sich als Fahnenräger am Grabgeleit eines Mitgliedes und begegnen als vereins-, sowie bei den Bürgerschützen durch bestimmte Uniformaccessoires (stadtfarbene Federbüsche, Stadtwappen) auch stadtrepräsentierende Gruppierung bei auswärtigen Festlichkeiten.

In enger Beziehung steht das Bürgerschützenoffizierskorps zum Vereinsorgan Vorstand, mit dem es bereits vor dem II. Weltkrieg zuweilen in gemeinsamen Sitzungen zusammentraf und ihm 1962 gar integriert wurde. Im gleichen Jahr avancierte der Oberst als "dienstgradältester" Offizier zum Mitglied des "engeren Vorstandes" und zählt seit 1967 zum Vorstand im Sinne des Vereinsrechts.

Unter Bürger- wie Junggesellenschützen tritt das Offizierskorps neben dem Vorstand fraglos als Vereinsagens entgegen und bildet im Bürgerschützenverein eine Gruppierung, die, bestätigt durch die Aussagen der interviewten Schützen, geschlossener als der Vorstand in Erscheinung tritt. Wie aus eigener Anschauung bekannt, agierten einige ihrer Mitglieder beim Schützenfest mit 'wichtigtuertischer Ernsthaftigkeit', was auch mit darauf zurückzuführen ist, daß - nach den Aussagen zweier führender Bürgerschützen - de facto eine lebenslange Inhabung des Offiziersstatus gegeben ist. Damit wird zweifellos eine signifikant überhöhte Bedeutung dieses Vereinsoffizierstums von maßgeblicher Stelle evident.

Leitung und Verwaltung des Vereins, Vorbereitung und Organisation von Veranstaltungen, kurz, die Regelung des Vereinslebens auf der Basis der von der Generalversammlung gebilligten Kompetenzen, leistet der aus ihrer Mitte gewählte Vorstand. Er ist bei Bürger- wie Junggesellenschützen eigentliches Vereinsagens und nachweislich bei erstgenanntem eine vereinsinterne Gruppierung, von der Anregungen und Novationen ausgehen. Zur Bewältigung vornehmlich festorganisatorischer Aufgaben treten dem Vorstand der Bürgerschützen kurzfristig gewählte "Ausschüsse" bzw. "Kommissionen" zur Seite, deren Mitglieder wiederum zum großen Teil häufig dem Vorstand entstammten. Ein durch gemeinsame Unternehmungen wie bspw. "Vogelaufhängen" und "Weinprobe" festlich überhöhter engerer Kontakt ist bei den Mitgliedern des Bürgerschützenvorstands nach dem II. Weltkrieg festzustellen und in beiden Vereinen der Sonderstatus des Vorstands beim Schützenfest äußerlich z.B. durch Kleidung, Umzug- und Schießfolge hervorgehoben. In nationalsozialistischer Zeit wurde der Vorstand der Junggesellenschützen 1936 offensichtlich unter Druck gesetzt, die selbständige Existenz des Vereins aufzu-

geben, was jedoch nicht gelang. Dagegen mußte der Vorstand in der schließlich zwangsfusionierten Schützengroßorganisation der späten 30er Jahre einem vom Vereinsführer ernannten "Ältestenrat" bzw. "Beirat" weichen. Es wurde nach dem Führerprinzip verfahren und damit eine tiefgreifende Zäsur gesetzt.

Der Umfang des Bürgerschützenvorstands, der vor dem I. Weltkrieg von kaum mehr als 11 Mitgliedern getragen sein dürfte, wuchs in der Folgezeit langsam an und betrug nach dem II. Weltkrieg durchschnittlich 19 Personen. Steigende Tendenz manifestiert ebenso die Größenentwicklung des Junggesellenschützenvorstands, der bis zum Weltkriegsausbruch 1914 höchstens 7 Mitglieder umfaßte, sich anschließend jedoch bis zur Fusion 1970 auf bis zu 14 Schützen vergrößerte.

Vor der Wandlung zur Organisationsform Verein zählten in beiden Ahauser Schützengesellschaften sog. Schäffer zum Kreis der Amtsinhaber. Wie auch sonst in den städtischen Schützengesellschaften Westfalens oblag ihnen ebenfalls in Ahaus allem Anschein nach die "Sorge für die wirtschaftlichen Dinge, die Gestaltung der Festfeiern und Schützengelage (...)." ⁶⁰ Eine Differenzierung des Vorstands in die klassischen Vorstandsämter Vorsitzender, Kassenführer und Schriftführer begegnet erstmals in der Satzung von 1893, wo auch die Besetzung des Vereinsvorsitzes durch den Bürgermeister geregelt ist. Die 1858 genannte Möglichkeit der Personalunion von Vorstandsmitgliedschaft und Offiziersposition entfällt. Auf eigenen Wunsch des Bürgermeisters wurde 1931 die ihm automatisch mit dem Vorsitz betrauende Verfügung aufgehoben und ihm der Ehrenvorsitz übertragen. Der neue Vorsitzende sollte nunmehr auf 5 Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Nach dem II. Weltkrieg zählte der Bürgermeister im Falle seiner Vereinsmitgliedschaft seit 1955/56 als "geborenes Mitglied" zum Vorstand, während infolge der

modifizierten Verwaltungsverhältnisse nun der Stadtdirektor als Verwaltungschef in der Nachfolge des Bürgermeisters seit 1953 zum "geborenen Vorsitzenden" avancierte, wodurch neben einer in dieser Zeit akzentuiert aufkommenden Hinwendung zur "Tradition" zugleich sicherlich auch eine Steigerung des Vereinsprestiges vonstatten ging. Als stellvertretenden Vorsitzenden bestimmte die 1956 verabschiedete Satzung den jeweiligen Vorsitzenden der Ahauser Schützengilde, eine Regelung, die aus nationalsozialistischer Zeit stammte und 1964 entfiel. Darüber hinaus wurde als wesentliche Novation das Amt eines "Geschäftsführers" institutionalisiert, dessen Befugnisse ihn als eigentlichen Vereinsleiter ausweisen, während der Vorsitzende vornehmlich als "Repräsentant des Vereins" (§ 8) in Erscheinung tritt. 1957 und 1962 traf man weitere wichtige Modifikationen, so aus Gründen des Umfangs die Bildung eines "engeren", d.h. in "verpflichtenden Angelegenheiten" zeichnungsberechtigten Vorstandes aus dem ersten und stellv. Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer (1957), ferner den Ersatz des Stellvertreters durch den "dienstgradältesten Offizier" und die Integration des Offizierskorps in den Vorstand im Jahre 1962. Eine amtsgerichtliche Überprüfung der Satzung führte zu einer rechtlich eindeutigen Neufassung 1967, in der die starke Position des Geschäftsführers bestätigt, der Vorstand nun unter der Bezeichnung "Schützenrat", der "engere Vorstand" dagegen als "Vorstand" greifbar ist. Weitere Bezeichnungsmodifikationen, die aus "repräsentativen Gründen", d.h. wohl 'Imponierbedürfnis' erfolgten, betrafen Vorsitzenden, Geschäftsführer und Kassierer, die fortan als "Präsident", "Chef des Protokolls" und "Schatzmeister" entgentreten.

Den Inhabern der Vorstandsämter gesellen sich seit 1858 bei den Bürgerschützen Beisitzer hinzu, die von 1901 bis 1971 vorwiegend dem gewerblichen Mittelstand angehörten, sich

nach der Fusion jedoch 1975 zuvorderst aus Angestellten und Arbeitern rekrutierten.

Zwischen den beiden Weltkriegen begegnen im Bürgerschützenverein daneben "Ehrenvorstandsmitglieder", die beinahe durchweg von Wirten oder Kaufleuten gestellt wurden. Die Analyse der Struktur des Bürgerschützenvorstands auf der Grundlage der Berufszugehörigkeit ergab, daß von 1921 bis zum II. Weltkrieg vornehmlich städtische Beamte die Ämter des ersten und stellv. Vorsitzenden, des Kassierers und Schriftführers innehatten. Städtische Beamte sind es auch, die nach dem II. Weltkrieg bis zur Gegenwart die klassischen Vorstandspositionen besetzen.

Es zeigt sich damit, entgegen der Gesamtstruktur des Vereins, eine eindeutige Dominanz der Beamten im engeren Kreis des Vorstands, dem m.W. zu keiner Zeit ein Arbeiter, Rentner oder Student angehörte. Im Blick auf die Struktur des Gesamtvorstands ergibt sich bis zum Fusionsjahr 1970 eine deutliche Vorrangstellung der Sparte Freie Kaufleute/Selbständige, der die der Beamten und Angestellten folgen. Eine Verschiebung bewirkten die letzten Vorstandswahlen von 1971 und 1975, die - analog der Tendenz im Gesamtverein von 1966 bis 1975 - eine relativ geringe Abnahme der Kategorie Freie Kaufleute/Selbständige bei Anstieg der Beamten und erheblicher Steigerung des Angestelltenanteils erbrachten, so daß Angestellte, Beamte und Freie Kaufleute in beinahe numerisch gleicher Verteilung den Vorstand bilden. Arbeiter stellen seit jeher einen sehr geringen Anteil der Vereinsmitglieder und waren lediglich von 1950 - 1964 durch einen ihrer Angehörigen im Vorstand repräsentiert (Beisitzer). Nach Mitteilung eines Befragten scheint ein höherer und stetiger Arbeiteranteil im Vorstand des Junggesellenschützenvereins "früher immer" existiert zu haben, wobei in diesem Zusammenhang

allerdings an das die gesamte Stadt umfassende Einzugsgebiet der Junggesellenschützen erinnert werden muß.

Bezüglich der personellen Stabilität ist festzustellen, daß in den Jahren 1921 - 1929 sowie 1931 - 1936 ein sehr stabiler Personalbestand des Bürgerschützenvorstandes nachweisbar ist und erst durch nationalsozialistischen Einfluß und Zwangsfusion Bewegung entstand, wobei jedoch die wesentlichen Vorstandsämter weiterhin von den gleichen Leuten bekleidet wurden. Große Stabilität besitzt nach dem II. Weltkrieg der leitende Vorstand (Vorsitzender, Chef des Protokolls, Schriftführer, Kassierer). Auch begegnen zahlreiche Schützen immer wieder als Mitglieder des Vorstandes, dem einige von ihnen bereits vor dem II. Weltkrieg angehörten. Im Gegensatz zu den Bürgerschützen tritt eine größere Stabilität des Vorstandspersonals unter den Junggesellenschützen nicht in Erscheinung, was nicht zuletzt durch den mit der Heirat gegebenen Vereinsaustritt verständlich ist.

Seit der Wiederaufnahme des Vereinslebens nach dem I. Weltkrieg ist in den Quellen häufig, vor allem zu Anfang der 70er Jahre, von Werbeappellen und verschiedentlich auch -initiativen die Rede, wobei die Werbetätigkeit nicht zuletzt Vorstand und Offizieren bzw. dem Schützenrat nahegelegt wurde. Als Werbemotive begegnen Volks- resp. Bürgerfestvorstellungen, die Absicht, imponierende Jubelfestdemonstrationen zu verwirklichen sowie in neuester Zeit steigende Festkosten. Festzustellen ist, daß in allen, bestimmten Werbestrategiekonzepten folgenden Jahren wie 1967, 1974 und 1976 eine mehr oder minder bemerkenswerte Steigerung des Mitgliederbestandes greifbar ist. Der Umstand, daß der dem Verein vorsitzende Stadtdirektor 1957 eine differenzierende "Werbeaktion" empfahl, läßt erahnen, wie sehr man von höchster Stelle darauf bedacht war, das Renommee der Bürger-

schützen als stadtverbunden und z.T. auch -repräsentierend zu bewahren.

Eine groß angelegte Werbekampagne initiierten die Junggesellenschützen offenbar aus primär finanziellen Erwägungen 1968 und hatten damit Erfolg. Im Zuge der Interviews wurde im Blick auf den Nachwuchs das heutige komplexe Unterhaltungsangebot mehrfach als problematisch herausgestellt und der dürftige Mitgliederstand der Junggesellenschützen im Fusionsjahr 1970 vom damaligen Protokollanten zudem mit dem Sinken des relativen "Heiratsalters" sowie dem Bemühen anderer Schützenvereine um "junge Mitglieder" interpretiert.

Bereits vorausgehend fanden Ehrenoffiziere und Ehrenvorstandsmitglieder Erwähnung, so daß auf die Behandlung dieser speziellen Mitgliederkategorien nachfolgend verzichtet werden kann. Gleiches gilt für die zum Schützenfest geladenen Ehrengäste, über die bei Gelegenheit der Darstellung der Resultate der Schützenfestanalysen noch gehandelt wird.

Mit Ausnahme der 1893 verabschiedeten Satzung beinhalten alle Statuten Bestimmungen über die Ehrenmitgliedschaft, die der Ordnung von 1858 zufolge beitretenden Bürgern ab 60 Jahren sowie vom Komitee bestimmten "auswärtigen Personen" zustand. Diese sollten von allen Zahlungen befreit, jene zwar zur Entrichtung des üblichen Mitgliedsbeitrages gehalten sein, ohne jedoch Mitgliedspflichten erfüllen zu müssen. Auch 1940 waren Ehrenmitglieder dem gemeinen Vereinsangehörigen hinsichtlich seiner Rechte de jure gleichgestellt. Die Möglichkeit, mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet zu werden, sollte nach dem II. Weltkrieg (1950) zunächst verdienstvollen Mitgliedern, später (seit 1956) allen Vereinswohltätern offen stehen. Ein differenzierender Zusatz erweiterte die letzte Satzungsfassung von 1973/74, in der

Amtsinhabern "beim Ausscheiden (...) aus diesem Amt" im Falle des Verdienstes die Verleihung des Amtstitels honoris causa in Aussicht gestellt wurde, eine Ergänzung, die de facto nichts Neues bedeutet, da sie bereits durch Institutionalisierung von Ehrenoffizieren Anwendung fand. Der 1973 rezipierte Zusatz stand in unmittelbarem Konnex mit der Verabschiedung des alten Präsidenten, der analog den ausscheidenden Bürgermeistern vor dem II. Weltkrieg zum "Ehrenpräsidenten" befördert wurde. Zum "Ehrenmitglied auf Lebenszeit" avancierte 1969 ein ehemaliger Landesminister, der zuvor bereits als Bürgermeister und Schützenkönig in Erscheinung getreten war.

Als Rechtsgrundlage des Vereins bilden die Satzungen zugleich den Indikator seiner Eigengerichtsbarkeit, die die Verletzung der selbst gesetzten Normen sanktioniert. Mit ihrer Entwicklung geht ein Wandel des Rechtsbewußtseins einher, der sich in der Behandlung von Mitgliedsvergehen niederschlägt.

Das erste Statut des Bürgerschützenvereins kennt eine relative Fülle qualitativ unterschiedlicher Ausschlußvergehen, womit die Absicht strenger Vereinsdisziplin deutlich wird. Es ist darüber hinaus bekannt, daß das Komitee in den ersten Jahren des Vereinsbestehens nachweislich Strafandrohungen für nichtkonformes Verhalten während der Schützenfeste fixierte. Die Satzung von 1893 charakterisiert eine Abstrahierung und Reduzierung der Ausschlußvergehen, zudem Strafmilderung bei vergleichbarem Fehlverhalten. Durch den mit der Zahlungsentbindung rechtmäßig von den Umzügen dispensierter Mitglieder gegebenen Sanktionsabbau wird zwischen den Weltkriegen die schon 1893 greifbare Liberalisierungstendenz weiter fortgesetzt. Finanzielle Strafen, insbesondere für

unentschuldigtes Fehlen bei den Festzügen, dürften jedoch bis in die 30er Jahre verfügt worden sein. Die nationalsozialistische Einheitssatzung markierte nicht zuletzt im Bereich der Eigengerichtsbarkeit eine merkliche Zäsur. Vereinsführer und "Führer" des übergeordneten NSRL waren berechtigt, Mitglieder auszuschließen und "Disziplinalgewalt" auszuüben, wobei die "Vorschriften der Rechts- und Strafordnung des NSRL" galten, und die Einberufung einer Generalversammlung ausgeschlossen war. Als bezeichnende Ausschlußgründe begegnen die Verletzung nationalsozialistischer Wertvorstellungen sowie die Verwirklichung eigenständigen Verhaltens. Nach dem II. Weltkrieg erfolgte eine starke Abstrahierung der zum Mitgliedsausschluß führenden Vergehen, der dem Votum der Hauptversammlung anheim stand. Dem Betroffenen wurde Berufungsrecht konzidiert. Eine atavistische Satzung⁶¹⁾ enthält das Statut aus dem Jahre 1950, in dem erneut eine "Befreiungsgebühr" den Festumzügen entschuldigt fernbleibenden Mitgliedern verordnet wird.⁶²⁾ Bereits 1956 wurde diese Verfügung aufgehoben und darüber hinaus auch unbegründete Abstinenz nicht mehr expressis verbis mit finanzieller Sanktion bedroht. Die hier greifbare Liberalisierung wird nicht nur als Reaktion auf die Persönlichkeitsunterdrückung im Dritten Reich und als Angleichung an die Prinzipien des demokratischen Staates verständlich, sondern schien auch, letztlich daraus resultierend, im Blick auf das wachsende Unterhaltungsangebot und bevormundungsfeindliche Individualisierung und Selbstbestimmung als vereinserhaltend dringend geboten. Es bestanden allerdings indirekte Sanktionen gegen potentielle, dem Verein nicht beitretende Mitglieder bis 1977, zum Beispiel durch erhöhte Eintrittsgelder oder beabsichtigten Ausschluß von den Veranstaltungen im Rahmen des Schützenfestes. Letztgenannte Verfügung begegnete auch bei den Junggesellschützen.

Wurde bei den Bürgerschützen bis in die 30er Jahre den den Umzügen Fernbleibenden finanzielle Strafe angedroht, so ging man Mitte der 60er Jahre dazu über, durch den Einsatz des Anreizes bzw. der Belohnung in Form von Bier- und/oder Essensmarken für die Antretenden die gewünschte Beteiligung zu erreichen. Das durchgehend nachweisbare Gebot bzw. Drängen zur Umzugsteilnahme der Vereinsmitglieder ist verständlich, artikuliert sich der Verein doch gerade durch seine Festzüge in besonders sinnfälliger Weise nach außen. Auch an die Einführung einer Ordensverleihungsordnung ist in diesem Zusammenhang zu erinnern, sollten die Orden doch explizit dazu dienen, das Interesse am Verein zu fördern und dekorativ zu wirken. Die Absicht, Mitgliederengagement zu prämiieren, begegnet erstmals bereits 1934.

Auf der Grundlage der vorliegenden, wenig ergiebigen Quellen für die Zeit vom Entstehen der Schützengesellschaften bis ins 19. Jh. lassen sich hinsichtlich der Schützenfeste folgende Aussagen treffen: Als wesentlichste Festkomponenten begegnen Vogelschießen und festliches Beisammensein, das das als "Gelag" bekannte gemeinschaftliche Feiern impliziert haben dürfte und dem einem 1745 gefaßten Beschluß zufolge auch die Ehefrauen beizuwohnen berechtigt waren. Als Feststätte diente offensichtlich das Rathaus. Nach Vagedes war es üblich, anlässlich des Schützenfestes die Bürger auf öffentliche Kosten zu bewirten.⁶³⁾ Wie in Westfalen weithin der Fall, besaß auch der Ahauser Schützenkönig das Privileg der Befreiung von Stadtdiensten. Eine Königin tritt hier relativ früh (1727) in Erscheinung. Nach Ausweis einer medizinischen Topographie des Gerichtsbezirks Ahaus wurde "Das gefährliche Vogelschießen" zu Anfang des 19. Jhs. seltener, doch feierte man 1811, wie auch anderswo in Westfalen und im Rheinland, ein offensichtlich zentraldirigistisch angeordnetes Fest anlässlich der Geburt des Sohnes Napoleons, des

"Königs von Rom". Instruktiven Einblick in Festverlauf und Organisation im ersten Drittel des 19. Jhs. gewähren Berichterstattungen des damaligen Bürgermeisters an den Landrat. Danach wurde "gewöhnlich" nachmittags auf den Vogel geschossen und abends "Tanzlustbarkeit" veranstaltet, (...)", wobei "von den verheirateten Bürger (...) jeder Bürger, von den Junggesellen jeder Junggeselle ohne Unterschied Theil am Feste und Schießen nehmen (konnte)".⁶⁵⁾ Wie in Legden erhielt offenbar auch der Ahauser Junggesellenschützenkönig einen neuen Hut verehrt, dafür spricht zumindest ein Hinweis von 1850. Nach Festende wurden die entstandenen Kosten zu gleichen Teilen auf die Gesellschaftsmitglieder umgelegt. Das Statut des Jahres 1858 stellt das Fest als probates Mittel zur Verwirklichung eines 'sozialpädagogischen' Anliegens heraus, doch wird zugleich nur Bürgern die Übernahme der Königs- bzw. Königinwürde konzidiert. Wie bemerkt, endete die soziale Differenzierung de jure erst 1921. Bis weit in die 2. Hälfte des 19. Jhs. - man könnte sagen, bis zur Ausbildung der Organisationsform "Verein" - bestand keine Kontinuität der Junggesellenschützenfeste. Mit deren Einsatz in den 70er bzw. 80er Jahren läuft zugleich der Beginn eines grundlegenden Industrialisierungsprozesses parallel, der einen rasanten wirtschaftlichen Aufschwung bewirkte. Im Blick auf die Bürgerschützen ist festzustellen, daß sich auch hier insofern ein Wandel vollzog, als seit 1876 eine merkliche Zunahme von Novationen zu verzeichnen ist.⁶⁶⁾ Wenn man bedenkt, daß das Schützenfest in dieser Zeit durchaus noch lokale Selbstdarstellung war, wird diese Entwicklung einsichtig. Die Schützenfeste der Bürger und Junggesellen, die durch materielle Hilfe und besondere Festantenne jener Unterstützung erfuhren, zeigen eine weitgehende analoge Struktur. Als wesentliche gemeinsame und durchgehend stabile Festkomponenten begegnen Vogel- und Sternschießen, Festbälle, Paraden und Umzüge. Bei den Junggesellen-

schützen muß überdies der Fackelzug am Abend des 2. Festtages als stabiler Bestandteil gelten. Ob dieses auch für den Kirchengang im Rahmen des Bürgerschützenfestes zutrifft, ist letztlich nicht eindeutig zu belegen. Bei den Junggesellenschützen war er vor dem II. Weltkrieg offensichtlich nicht geregelt. Ebenso ist die mit einer Kranzniederlegung verbundene Gefallenenehrung am Kriegerehrenmal erst nach dem II. Weltkrieg als kontinuierlich durchgeführter Festbestandteil beider Vereine faßbar.

Initiierung und Gestaltung der Schützenfeste unterlagen verschiedentlich neben dem Einfluß städtischer Ereignisse - wie Ahauser Stadtbrand (1863), hohe jüdische Feiertage (1860), Begräbnis des Pfarrers (1901) - auch aktuellen ökonomischen und politischen Entwicklungen und Situationen.

Wie andernorts belegt, wirkte sich z.B. die "Teuerung" des Jahres 1848 auch auf das Schützenfest der Junggesellen aus, dessen König statt des üblichen Silberschildes Bier zu geben verpflichtet war. Von mehreren Bürgerschützen wurde 1859 u.a. mit dem Argument, die Ernte sei günstig, die Feier eines Schützenfestes gefordert. Auch die inflationären frühen 20er Jahre unseres Jhs. beeinflussten die Schützenfeste beider Vereine, wobei das der Junggesellen 1921 ("infolge der Teuerung") auf einen Tag beschränkt wurde, während bei den Bürgerschützen (1924) ein Fest nur unter bestimmten Bedingungen stattfinden sollte. Die durch die Weltwirtschaftskrise und ihre Folgen bedingte katastrophale ökonomische Situation der frühen 30er Jahre schlug sich bei den Ahauser Schützenvereinen einschneidend nieder. So beschloß man im Bürgerschützenverein 1930 erst nach einer eigens durchgeführten Abstimmung die Feier eines dann allerdings finanziell eingeschränkten Schützenfestes. 1932 nahm man von dessen Inszenierung gar völlig Abstand, vereinbarte aber ein Sommerfest als Surrogatveranstaltung. Entgegen den Warnungen

"erfahrener Leute" sprachen sich die Junggesellenschützen 1932 für ein Fest aus, dessen Feier jedoch halbtägig "ohne jeglichen Aufwand und ohne Königsschuß" und unter Streichung aller unkostenträchtiger Posten intendiert wurde. Aus dem zwanglosen Frühschoppen des folgenden Tages entwickelte sich als Reaktion auf die zentraler Inhalte beraubte Vortagsveranstaltung ein spielerischer parodistischer Ersatzwettkampf um die "Krisenkönigswürde". Auch in jüngster Zeit nahm die wirtschaftliche Entwicklung Einfluß auf die Festorganisation und bedingte kostendämpfende Initiativen. Es war wohl die 1975 konstatierte "negative Preiskonjunktur in den letzten Jahren",⁶⁷⁾ die 1973 zu der Vereinbarung führte, zum Fest nur 2 Gespanne zu gestatten und die Möglichkeit eines temporär eingeschränkten Engagements des Spielmannszuges ins Auge zu fassen. 1975 sollten aus "Sparmaßnahmen" keine Biermarken ausgegeben und "aus Kostensparnisgründen" auf eigenen Wunsch der 3. Kompanie ihrerseits für Wagenschmuck gesorgt werden.

Ebenso wie die Einflußnahme ökonomischer Entwicklung ist ein direktes Einwirken politischer Umstände auf Veranstaltung und Organisation der Schützenfeste beider Vereine nachzuweisen. So wurde das Bürgerschützenfest des Jahres 1811 anlässlich der Geburt des "Königs von Rom" wie auch anderwärts offensichtlich zentraldirigistisch verfügt und 1859 von zahlreichen Schützen die Forderung nach Inszenierung eines Festes u.a. mit dem wiederhergestellten Frieden und der Rückkehr "unsere(r) Landwehr (...) in den nächsten Tagen" begründet. Unter dem Eindruck des siegreichen Krieges 1870/71 sollte das Schützenfest des Jahres 1871 gemeinsam mit den "Kriegern" gefeiert werden, wobei diesen bedeutende Privilegien konzidiert wurden. Darüber hinaus können die im Schützenfest aktualisierte Pseudomonarchie,⁶⁸⁾ die spezielle Art der Uniformierung, der vom Bürgermeister als Repräsen-

tanten der Obrigkeit vor Beginn des Vogelschießens auf den Kaiser ausgebrachte Hochruf, die Intonation der Nationalhymne sowie die Reaktion der Junggesellenschützen 1919 als Indizien der Affinität zur aktuellen Staatsform des kaiserzeitlichen Deutschland gelten. Das Ende der Monarchie nach dem I. Weltkrieg führte zu einer wesentlichen Umgestaltung des 1. Nachkriegsschützenfestes der Junggesellen, das "In Anbetracht der Umwälzung im Vaterlande"⁶⁹⁾ durch Bezeichnungsmodifikationen und Eliminierung des Königsschießens von der Pseudomonarchie Abstand nahm. Infolge des "Nationaltrauertages" beschlossen die Bürgerschützen 1924, von "früheren (Fest-) Gebräuchlichkeiten zum Teil" abzusehen und "dem Ernste des Tages" Rechnung tragend, eine Gefallenenehrung vorzunehmen, womit eindeutig eine Internalisierung greifbar wird. Im Jahr der nationalsozialistischen Machtergreifung 1933 hatten die Junggesellen ihren Königsvogel mit Reichsfarben und Hakenkreuz dekoriert und als Zeichen der "Verbundenheit mit dem neuen Staat" auch die Festabzeichen in den Reichsfarben gehalten. Erstmals erklang zu Beginn des Vogelschießens das auch beim nächstjährigen Jubelfest der Bürgerschützen nachweisbare Horst-Wessel-Lied. Beim einzigen gemeinsamen Schützenfest der zwangsfusionierten Ahauer Schützenvereine 1939, dem Teile der Bevölkerung zunächst distanziert gegenüberstanden, begegneten neben der heimischen, schießsporttreibenden "Kampfmannschaft" in zwangsverordneter "Montur", Hakenkreuzfahne und "nationale Lieder". Darüber hinaus hielt der Ortsgruppenleiter der NSDAP, zugleich führendes Vereinsmitglied, eine Rede und eröffnete als einer der ersten Schützen das Königsschießen. Die durch die englische Militärregierung nach Weltkriegsende bestimmte politische Situation wirkte sich auf die ersten Nachkriegsfeste beider Vereine insofern aus, als zum Vogelschießen anstatt des üblichen Gewehres eine Armbrust benutzt werden mußte.

Unter den Schützenfesten der Bürger und Junggesellen nehmen die Jubelfeste eine besondere Stellung ein. Sie bieten dem feiernden Verein die willkommene Gelegenheit zu außergewöhnlicher Selbstdarstellung. Man versucht mittels eines besonders prächtigen, durch Fahnen, Musikzüge und pittoreske Uniformen auffallenden Festzuges sowie durch die Teilnahme zahlreicher auswärtiger Gastvereine zu beeindrucken. Diese fungieren nicht nur als Mittel, sondern auch als Adressaten dieses Imponierverhaltens, in dem ihnen durch Exponierung dieses Vereinsalters, durch glänzende Festorganisation, aufgebotes Sachgut, Beteiligung der Mitglieder und Bevölkerung u.a.m., Respekt zu vermitteln erhofft wird. Zu imponieren wird bevorzugt versucht durch Indizierung historischer Größe und Relevanz, wie sie bspw. in der Einrichtung zugeöffnender historisch gekleideter "Herolde", in der Hofbenutzung des fürstbischöflichen Barockschlosses sowie in Reden und Festschriften greifbar wird, in denen ruhmreiche Geschichte und Traditionsverbundenheit beschworen werden. Einladung und Teilhabe aller alten Könige am Festzug liegt letztlich fraglos die Absicht zugrunde, Kontinuität zu dokumentieren. Bei den Schützenfesten traten wohl primär, um Geschlossenheit zu demonstrieren, die gemeinen Mitglieder teiluniformiert, d.h. mit federgeschmücktem Hut und/oder Handstock in Erscheinung. Eine einheitliche Kopfbedeckung wurde bei den Bürgerschützen seitens der Vereinsleitung allem Anschein nach durchgehend gewünscht und z.T. zur Pflicht gemacht (1901, 1924). Das nach dem II. Weltkrieg den Mitgliedern mehrfach offerierte Angebot, spezielle Schützenhüte zu erwerben, fand nicht den gewünschten Zuspruch.

Nach Ausweis sporadischer Angaben bestand von 1924 bis 1960 eine recht gute Festbeteiligung der Junggesellenschützen, die offenbar vor allem zum ersten Nachkriegsschützenfest (1949) zahlreich zusammenkamen. Gleiches gilt nachweislich

für die Anteilnahme der Bürgerschützen am ersten Fest nach Ende des I. Weltkrieges (1921), womit sich in beiden Fällen zweifellos ein Nachholbedürfnis artikuliert. Im Übrigen ergab sich zwischen den Weltkriegen eine schwankende Festbeteiligung der Bürgerschützen, die ebenso für die letzten 30 Jahre anzunehmen ist. Festintern bestehen allerdings hinsichtlich der Intensität der Anteilnahme an einzelnen Festkomponenten merkliche Differenzen, so etwa zwischen den Umzügen und den weitaus besser besuchten Tanzveranstaltungen im Rahmen des Bürgerschützenfestes.

Als festbeschließende Veranstaltung kennen beide Vereine eine den beiden Festtagen direkt folgende "Nachfeier", womit ein weniger spektakuläres, mehr vereinsintern-inoffizielles Treffen interessierter Mitglieder gemeint ist, das für beide Organisationen seit den 80er Jahren des vorigen Jhs. bekannt ist. Es fand bei den Junggesellen bis 1924 in Form feuchtfrohlicher "Ausflüge" in benachbarte Orte, seit 1928 in einem stadtnahen Lokal, das auch nach dem II. Weltkrieg kontinuierlich diesem Zwecke diente, oder in Ahaus selbst statt. Als konkreter Inhalt der Nachfeier begegnet die 1932 von den Junggesellenschützen als Ersatzhandlung erstmals inszenierte Parodie der Ermittlung eines Runkelkönigs, die fortan wohl regelmäßig geübt wurde und offensichtlich als vorbildgebend auf die Bürgerschützen wirkte. Damenbeteiligung ist uns aus den Jahren 1924 und 1958 belegt, muß jedoch nach Hinweis eines Befragten nach dem II. Weltkrieg für beide Vereine als üblich angenommen werden. Zu den stabilen Festelementen der Nachfeier zählt neben Musik, Alkoholkonsum und geselliger Unterhaltung auch der Tanz.

Infolge des Mangels weiterer Unternehmungen stellte das Schützenfest die Hauptveranstaltung und Hauptattraktion des Junggesellenschützenvereins dar.

Bei den Bürgerschützenfesten ist seit 1858 eine Zunahme festzustellen. Nach dem II. Weltkrieg glichen die Bürgerschützen zu Anfang der 50er Jahre nach einer Vereinbarung mit den Junggesellenschützen über den Festrhythmus auch ihren Termin den seit 1872 kontinuierlich bestehenden Festtermin (Pfungstmontag, -dienstag) der Junggesellen an. Trotz bestimmter Zuwendungen (z.B. Ringgeld und Vereinszuschuß) bedeutet die Übernahme der Königswürde eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung, die wohl nicht zuletzt aus den Folgekosten erwächst und somit für minderbemittelte Schützen ein gewisses Risiko bildet. Aufgrund dieser Belastung erbaten die Bürgerschützen 1950 einen Zuschuß seitens der Stadt, um den "Schützenbrüder(n) aller Volksschichten" die Erlangung der Königswürde zu ermöglichen, während die Junggesellenschützen wenige Jahre darauf (1955) durch einschneidende Modifikationen eine finanzielle Entlastung der Majestäten anstrebten und damit expressis verbis jedem Mitglied "ohne Rücksicht auf seinen Geldbeutel" den Zugang zur Königswürde auch praktisch eröffnen wollten. Wie wesentlich der finanzielle Aspekt ist, erweist die Tatsache, daß es sich bei den Nachkriegskönigen der Bürger allesamt um offenbar gut situierte Ahauser handelt. Satzungsverfügte Forderungen, die darauf abheben, die Übernahme der Königswürde nicht von finanzieller Leistungsfähigkeit abhängig zu machen, sind bereits aus dem 16. Jh. bekannt und werden heute erneut erhoben.⁷⁰⁾ Wie erwähnt, fand eine diesbezügliche Anordnung auch Eingang in das Gründungsstatut des Ahauser Bürgerschützenvereins. Die aktuelle Situation, die im Grunde lediglich solventen Bürgern den Königsschuß erlaubt, begründet erneut eine soziale Differenzierung, die, wie wir sahen, auch gegensteuernde Initiativen provozierte. In Haltern gab die Stadt z.B. im 19. Jahrhundert einen Zuschuß, und in den 50er Jahren dieses Jhs. hatte die Schützengilde "die Ausgaben des Königs auf das geringst mögliche Maß beschränkt", denn

"Der Königschuß soll nicht das Vorrecht begüterter Kreise sein."⁷¹⁾ Nichtsdestoweniger werden jedoch ebenso Maßnahmen durchgeführt, die den durch Privilegierung vermögender Schützen charakterisierten Zustand nachdrücklich fördern: Einer praktischen Umsetzung der theoretisch allen Ahauser Vereinsmitgliedern gegebenen Möglichkeit des Königsschusses steht nämlich neben der Kostenfrage ein weiterer, zumindest gleich wichtiger Umstand entgegen. Gemeint ist eine versteckte, wohl nicht zuletzt nach dem Kriterium der Solvenz angestellte Selektion unter den sich am "Endkampf" beteiligenden Schützen. Chancengleichheit aller Schützen besteht daher de facto nicht. Mit einer derartigen "Regelung" wird die soziale Differenzierung fraglos konserviert, ein Umstand, der freilich nicht als lokales Spezifikum zu werten ist. Ewald, der 1933 über die "Rheinische Schützengesellschaften" schrieb,⁷²⁾ kann auf gleiches verweisen, und Wehrhan bemerkt in seinem der gleichen Zeit entstammenden Aufsatz über "Schützenfeste im Lippischen": "Es soll nicht selten vorgekommen sein, daß hin und wieder etwas nachgeholfen wird, um eine genehme Persönlichkeit als leistungsfähigen König zu erhalten."⁷³⁾ Schließlich sei v. Förster zitiert, der allerdings zu einer Zeit, da die soziale Differenzierung offenbar in den Statuten der deutschen Schützengilden festgeschrieben wurde, eine derartige Praxis fraglos gutheißt: "Jeder kann für das laufende Jahr Bürgerschützenkönig werden; (...); aber man pflegt doch hier und da die Sache so einzuleiten, daß der, der nicht in seinen übrigen Verhältnissen dazu paßt, selbst die Bescheidenheit hat, diese Königswürde abzulehnen und sich statt ihr mit einem Ehrengeschenk zu begnügen."⁷⁴⁾

Verkaufsstände, die zur Erhöhung der Attraktivität der Feste und deren intendierten Volksfestcharakter beitragen sollten, können erstmals seit Ende des 19. Jhs. belegt werden. Zu den

Schützenfesten beider Vereine wurden Ehrengäste geladen, vornehmlich Repräsentanten der Verwaltung und Kirchen, deren Teilnahme fraglos dem Ansehen des Vereins zugute kam. Auf der anderen Seite war es aber auch ohne Zweifel nützlich, sich ihres Wohlwollens zu versichern.

Für die sich am Fest beteiligenden Damen, Ehefrauen, Bräute oder Angehörigen der Schützen, bestanden in der Regel keine spezifischen, bzw. vornehmlich ihnen geltende Veranstaltungen. Ihre aktive Festteilnahme erschöpfte sich mit dem Besuch der Festbälle und der Beteiligung am Fackelzug. Die bei den Bürgerschützen seit 1876 belegte, ebenso der Festattraktivität dienende Kinder- bzw. Volksbelustigung fand zu Beginn der 50er Jahre keinen Eingang mehr in das Festgeschehen.

Seit Mitte der 60er Jahre unseres Jhs. ist bei den Bürgerschützenfesten eine Zunahme an Novationen, seit Ende der 60er Jahre besondere Bewegung in der Festgestaltung zu konstatieren. Als wesentliche Neuerung begegnen der Empfang des Königspaares im Rathaus, die Verlegung der Feststätte in den zentralen Schloßpark sowie die Institutionalisierung des abendlichen Zapfenstreiches im Schloßhof. Daneben sei bspw. an attraktivitätshebende Novationen wie die Einführung von Bier- und Essensmarken, die Ausgabe einer Erbsensuppe und die Inszenierung eines Platzkonzertes erinnert.

Eine exponierte Stellung unter den jüngsten Schützenfesten kommt dem des Jahres 1977 zu. Neben einer gewissen nostalgischen Wiederaufnahme zwischenzeitlich abgeschaffter Einrichtungen und der geographischen Beschränkung auf den städtischen Kernbereich, wird es durch den unverkennbaren Einfluß des vorausgegangenen Stadtfestes charakterisiert. Dieser tritt z.B. in der Anfügung einer folkloristischen Veranstaltung, in besonderer Hinwendung zur Jugend, in unbeschränkter Öffnung für die gesamte Bevölkerung und damit

verbundenen Volksfestvorstellungen sowie, nicht zuletzt, in der erwähnten Wiedereinführung des Festzeltes in Erscheinung. Derartige Rezeptionen folkloristischer Komponenten in den letzten Jahren sind auch bei anderen Schützenvereinen nachzuweisen.⁷⁵⁾

Die Schützenfeste der Bürger- und Junggesellenschützen waren bis zum I. Weltkrieg stark militärisch ausgerichtet. Diese Ausrichtung, die nicht zuletzt im Bereich der Terminologie greifbar ist, erschöpfte sich nicht in bloßer sinnentleerer Imitation militärischer Gepflogenheiten und Strukturen, sondern war offensichtlich ein vom Zeitgeist bestimmter Ausdruck des eigenen Selbstverständnisses des Vereins als vaterländisch-monarchieverbundene Vereinigung. Dieses erhellt paradigmatisch die mit den Kriegern 1871 gemeinsam durchgeführte Veranstaltung, die unter den Schützenfesten jener Zeit insbesondere als patriotisch-nationale Demonstration zu qualifizieren ist und dem von Bismarck geprägtem Wort, nach dem neben Sängern, Turnern auch Schützen "des Reiches Stützen" seien,⁷⁶⁾ nachdrücklich gerecht wurde. An dieser Stelle sei auf einen für die geistige Situation jener Zeit bezeichnenden "Erlaß" des Schützenkönigs von 1863 hingewiesen, in dem mit markigen Worten u.a. die Festsituation scherzhaft-pathetisch mit der bestehenden Staatsform der Monarchie identifiziert, Leitbegriffe wie Frohsinn, Eintracht und Ordnung herausgestellt, und das Schützenfest unter der Vorstellung eines siegreichen Kampfes angesprochen wird.

Auch zwischen den beiden Weltkriegen wurde auf militärische Ausrichtung weiterhin Wert gelegt, was vor allem für die Zeit des Dritten Reiches zutrifft, in der dem Verein eine paramilitärische Funktion zugesprochen wurde. Die Schützenfeste gerieten mehr oder minder zu Demonstrationen nationalistischer Gesinnung.

Die Tendenz zum Militärischen erwies sich ebenso nach dem II. Weltkrieg als recht stabil. Doch scheint die Vereinsbasis, wenn wir bspw. die relativ geringe Anzahl antretender und umzugsbeteiligter Schützen sowie mangelnde Uniformierungsbereitschaft und Fortfall der Generalprobe bedenken, militärischem Ritual gegenüber reservierter eingestellt und primär geselligkeitsorientiert zu sein. Daran ändert auch die offizielle Überhöhung des Schützenfestes als traditionspflegende Demonstration und damit indirekt auch als Veranstaltung kultureller Bedeutsamkeit offensichtlich nichts.

Wie bereits bemerkt, sind uns von den Junggesellenschützen außer ihrer zentralen Feier, dem Schützenfest, für die letzten 100 Jahre weitere Veranstaltungen kaum bekannt. Wir wissen jedoch für die voraufgehende Zeit, daß man sich neben dem Schützenfest jeweils zur Anna-Kirmes, auf Martini und Fastnacht zu speziellen mehrtägigen Feiern, für die eigens Musikanten verpflichtet wurden, zusammenfand. Für das 20. Jh. kennen wir überdies einige wenige singuläre Unternehmungen, wie einen Konzert- u. Theaterabend, einen "Ausflug" im Jubiläumsjahr 1910, ein aus finanziellen Gründen inszeniertes Preiskegeln 1967 und 1970 und schließlich einen zur Belebung des Vereinslebens angestellten Sommerausflug mit Damen (1969), der nach Meinung des Schriftführers wiederholt werden sollte, "um auch ohne Schützenfest dem Verein etwas Zusammenhalt zu geben". Auf ein "inzwischen eingeführtes Winterfest der Junggesellen", von dessen Einrichtung wir 1958 erfahren, fanden sich keine weiteren Hinweise.

Ein anderes Bild ergibt sich für den Bürgerschützenverein, in dessen Statuten seit 1893 - mit Ausnahme der nationalsozialistischen Einheitssatzung - ausdrücklich die Möglichkeit schützenfestunabhängiger Festlichkeit eingeräumt wird. -

Am Rande seien an dieser Stelle Ergebnisse über den Komplex der Initiativen bei Zäsuren im Leben der Vereinsmitglieder wie Geburtstag, Verlobung/Hochzeit und Ableben angeführt. Festzustellen ist, daß m.W. bisher lediglich einigen exponierten Mitgliedern Glückwünsche zu höheren Geburtstagen ausgesprochen wurden. Das aus den Interviews gewonnene Antwortmaterial läßt überdies keine feste und obligate Verfahrensregelung im Falle von Geburtstagen vermuten.

Verlobungen finden in der Regel keine offizielle Beachtung, ähnliches dürfte auch für Grüne Hochzeiten zutreffen: dieses gilt einem Entscheid aus 1972 zufolge jedoch nicht für Hochzeiten der im Schützenrat vertretenen ehem. Junggesellenschützen, denen "wie bisher (im Junggesellenschützenverein) durch eine Abordnung aus dem engeren Kreis (...)" Aufmerksamkeit gewidmet werden soll. Ein potentieller Einsatz bei Grünen Hochzeiten beschränkt sich demnach nur auf einen bestimmten Kreis führender Mitglieder und erweist sich damit als Relikt. Anders steht es um die Beachtung Silberner- und Goldener Hochzeiten der Vereinsangehörigen, die offiziell mit einem Geschenk bedacht wurden. Partielle Zustimmung fand 1963 ein diese Thematik behandelndes Konzept des Schriftführers: Präsente seien fortan nur anlässlich Goldener Hochzeiten durch eine Abordnung zu überreichen, eine Regelung, die 1972 bekräftigt wurde. Das 1976 vom Schützenrat erneut aufgegriffene Problem führte zu keiner verbindlichen "Ehrenordnung", so daß bis zu deren Verabschiedung vereinbart wurde, "Hochzeiten u. Verlobungen nicht mehr wahrzunehmen". Wie unbefriedigend letztlich offizielles Verhalten in dieser Frage geregelt ist, erweist das Antwortmaterial, das den Mangel einer kontinuierlichen, allgemein bekannten und eindeutigen Verhaltenspraxis des Vereins zeigt.

Umfangreichere und ständige Zuwendung, bspw. in Gestalt der Leichenfolge, wird im Todesfall deutlich und dürfte als Nachhall einer vielfach bezeugten originären Funktion und Ausrichtung der alten Schützengesellschaften greifbar sein.⁷⁷⁾ Spuren totenkultischen Engagements treten ferner mit der sogenannten Totenehrung der Hauptversammlung sowie nicht zuletzt in Form der für die Verstorbenen zelebrierten Messe im Rahmen des Schützenfestes entgegen. Seit den 50er Jahren dieses Jhs. wird die Verbundenheit mit dem toten Mitschützen durch einen Nachruf in der Presse, Kranzspende, uniformierte Fahnenabordnung und Teilnahme des Chef des Protokolls bzw. eines Vertreters beim Begräbnis deutlich gemacht. Daneben beteiligen sich je nach Abkömmlichkeit und persönlicher Bereitschaft weitere Vereinsmitglieder an der Beisetzung, die jedoch als solche nicht in Erscheinung treten und nach Meinung eines Befragten im Falle ihrer Zugehörigkeit im Leichenzug eher bei ihrer Nachbarschaft oder ihrem Kegelclub anzutreffen sind. In der Regel fungieren Nachbarn als Sargträger. Die mitgeführte Fahne als vereinsrepräsentierendes Symbol soll, über das offene Graf gesenkt, den Bezug zwischen Totem und Verein sinnfällig zum Ausdruck bringen.

In jüngster Zeit wurde die Art der Teilnahme am Grabgeleit verschiedentlich beklagt und sollte diskutiert werden. Im übrigen vereinbarte man, die Regelung der leidigen Beerdigungsfrage der genannten noch ausstehenden Ehrenordnung zu übertragen und bis zu deren Konstituierung dem Ermessen des Chefs des Protokolls anheimzustellen. Veranstaltungen, die über den Rahmen des Schützenfestes hinausgehen, sei es nun in Form selbstinszenierter oder vereinsfremder Unternehmung, zu denen die Schützen geladen werden, sind bis zum II. Weltkrieg insgesamt nur sehr sporadisch und erst in den 30er Jahren häufiger greifbar. Aus der Zeit vor dem I. Weltkrieg begegnet lediglich eine eigene Veranstaltung (Tanzvergnügen)

im Jahre der Einführung einer neuen Satzung (1893). Über Absichtserklärungen hinaus, die auf eine Teilnahme bzw. Repräsentation des Vereins anlässlich differenzierter Vorhaben fremder Träger bzw. ein Eigenvorhaben abzielen, ist auf eine in nationalsozialistischer Zeit mitgetragene Denkmalsübergabe zu verweisen. Nach dem II. Weltkrieg beteiligten sich die Bürgerschützen durch Deputation oder in größerem Rahmen weiterhin an zahlreichen Veranstaltungen vereinsfremder Träger, unter denen lokale, stadtbetreffende Ausrichtungen dominieren. Hier ist vor allem das 1976 erstmals initiierte "Stadtfest" zu nennen, das bspw. neben folkloristischen Elementen nicht zuletzt durch ein allen Ahauser Schützenvereinen geltendes, in Teilen dem üblichen Schützenfest analoges "Stadtkönigschießen" charakterisiert ist. Ein zweites derartiges Schießen wurde im Rahmen des 1977 in Ahaus realisierten, stark besuchten Westfälischen Schützentages arrangiert, der die Stadt zu demonstrativer Selbstdarstellung bewegte. Dabei erwies sich das voraufgehende Stadtfest als vorbildgebend. Übernahmen aus der Gestaltung dieses Produkts kommunaler Kulturpolitik können ferner beim nachfolgenden Schützenfest und Heimatvereinsjubiläum nachgewiesen werden. Der Verein beteiligte sich zudem an spezifischen, allein den Ahauser Schützenorganisationen gewidmeten Unternehmungen, wie dem Bürgermeister-Pokal-Schießen, einem Wettkampf, der nach deutlicher Leistungssteigerung der beteiligten Schützen und gutem Trainingsbesuch in den letzten Jahren eindeutig zur Konsolidierung der bis dato lockeren und instabilen Schießgruppe und zu Ansätzen gruppengebundenen Eigenlebens führte, womit eine Binnendifferenzierung einsetzte. Als zweite Gemeinschaftsveranstaltung, zu der ebenfalls der Bürgermeister einlädt, begegnet der "Grüne Abend", der offensichtlich einem gleichbenannten Treffen im Rahmen des Westfälischen Schützentages 1967 in Ahaus nachempfunden ist und 1968 auf Anregung der Führungen der Ahauser Schützenvereine

zwecks Vertiefung freundschaftlicher Beziehungen institutionalisiert wurde. Unter den Vereinsveranstaltungen, die neben dem Schützenfest erscheinen und fast ausnahmslos festliche Unternehmungen darstellen, gilt es zu differenzieren sowohl zwischen solchen einmaliger bzw. seltener und solchen häufiger bzw. kontinuierlicher Realisierung als auch zwischen den Gesamtverein ansprechenden und nur bestimmten Gruppierungen vorbehaltenen Veranstaltungen. Zum Kreis der jeweils erstgenannten zählt das bereits erwähnte Tanzkränzchen von 1893. Daneben fallen in diese Kategorien aus der Zeit vor 1945 ein durch Festelemente wie Musik und Tanz geprägtes Sommerfest im Jahre 1932 als Surrogat- und Werbeveranstaltung und staatlich verfügte "Opferschießen" in den ersten Kriegsjahren. Nach dem Krieg fanden ein zum Teil durch auswärtiges Entertainment bestrittener "Schützenball" sowie ein "Biwak" statt, wozu der Gronauer Schützenverein möglicherweise das Vorbild lieferte, und das vorrangig aus einem prämierten Sternschießen im Stadtpark und feuchtfrohlichem, musikalisch begleitetem Beisammensein bestand. Bisher nur einmal realisiert (1967) und den Damen der Vereinsmitglieder vorbehalten, erscheint ein "Ausflug" in die nähere Umgebung, intendiert wohl als Ausgleich für den voraufgegangenen, lediglich von Männern verbrachten "Grünen Abend". Schließlich sei auch auf "Kompanieabende" verwiesen, die, bereits Jahre zuvor und zwischenzeitlich angeregt, lediglich seitens der dritten, d.h. vorwiegend die jüngeren Mitglieder vereinigenden Kompanie, inszeniert wurde (1973, 1975) und besseres gegenseitiges Kennenlernen und stärkeren Zusammenhalt bezweckte. Beabsichtigte Veranstaltungskomponenten bestanden 1973 z.B. in einem Preiskegeln, Filmvorführungen und einer Festdiskussion.

Nach Aufwand, Zuspruch und Häufigkeit der Realisierung wird die Karnevalsfeier des Vereins ("Kostümfest", "Gala-Prunk-

sitzung") neben dem übergeordneten Schützenfest als zweite Hauptveranstaltung greifbar. Entstanden als Reaktion auf Anregungen zur Intensivierung des Vereinslebens (1934), wird sie erstmals zu Beginn des darauffolgenden Jahres als "Kostümfest" eingerichtet und bis 1939 kontinuierlich zum Jahresanfang durchgeführt. Das Unternehmen, das neben den ausrichtenden Bürgerschützen auch Gästen, Freunden und Gönnern offenstand, fand großen Anklang, erbrachte ausnahmslos finanziellen Gewinn und beinhaltete als Festbestandteile Kostümprämierungen und Attraktionen wie Schießstand, "Likörbude" und "Rutschbahn". Von grundlegender Bedeutung ist, daß die Veranstaltung offensichtlich durchweg vom persönlichen Einsatz der Teilnehmer getragen und gestaltet wurde.

Die der Novation Kostümfest rasch folgende Adoption und ihre Relevanz wird unmittelbar einsichtig, wenn wir bedenken, daß die Satzungen seit 1950 neben dem zentralen Schützenfest einen "Fest- oder Kostümball" ausdrücklich als potentielle Vereinsveranstaltung herausstellen. Die kurze Realisierungsphase vor dem II. Weltkrieg blieb bis zur Fertigstellung der Stadthalle 1961 ohne Anschluß, da angeblich kein Raum zur Verfügung stand. Seither zählt die jährliche, der Bevölkerung zugängliche "Gala-Prunksitzung" zum festen Bestandteil der Veranstaltungspalette des Bürgerschützenvereins, wobei der Stadtdirektor 1966 die Assoziation weckte, die Karnevalssitzung sei ein Desiderat der Ahauser, das der Bürgerschützenverein "als tragender Verein heimatlichen Brauchtums (...)"⁷⁸ realisieren sollte.

Eine gewisse Exklusivität dieses Festes ist nicht zu leugnen. Darüber hinaus ist festzustellen, daß Programm und Gestaltung, zuvor mit führenden Bürgerschützen abgestimmt, vorwiegend von auswärtigen Karnevalsgesellschaften und Ak-

teuren geleistet werden. Einheimische, d.h. Ahauser, treten in der Regel nur vereinzelt und unterrepräsentiert in Erscheinung, was trotz gegensteuernder Bestrebungen gleichermaßen für lokale Bezüge aufgreifende Darbietungen zutrifft. Das geht soweit, daß in den letzten Jahren ein auswärtiger "Conferencier" lokale Ereignisse und Sachverhalte mit Erfolg persiflierte. Der Programmbeitrag eines Vereinsmitgliedes, das als "Nachtwächter mit der Laterne" "Ahauser Zeitgeschehen" beleuchtete, ist erstmals 1965 bezeugt und wurde nach wenigen Jahren aufgrund zu kritischer Ausrichtungen "abgewürgt". Die Empfindlichkeit führender Mitglieder äußert sich daneben in Gestalt einer prophylaktischen Zensur (1968), mit der in offensichtlich falscher Beurteilung umlaufenden Spotts die Thematisierung einer Mahnmahlgestaltung untersagt wurde.

Die meisten der Programmbeiträge des Abends erscheinen als austauschbare, gelegentlich stereotype Darbietungen, die Teilnehmer als weitgehend inaktive und fremdbestimmte Konsumenten, die sich über Mitsingen und Schunkeln hinaus erst nach Programmschluß durch Tanz und Unterhaltung engagieren. Vorbildgebend wirken die durch Massenmedien, insbesondere das Fernsehen vermittelten Karnevalssitzungen in Hochburgen wie bspw. Mainz und Köln, die durch Programmkonzeption der Karnevalsgesellschaft, Sitzordnung, Garderobe, Kostüme, Namen- und Gruppenübernahme, Requisiten, Titulierungen u.a.m. zweifellos imitiert werden. Genannt sein soll an dieser Stelle zudem die Verleihung von Karnevalsorden, die, außer an Ehrengäste, exponierten Mitgliedern von Karnevalsgesellschaft und Verein sowie Akteuren verliehen werden.

Daß es sich bei der "Gala-Prunksitzung" um die spezifische Feier eines Schützenvereins handelt, wird kaum evident.

Die Recherchen über vereinseigene und solche Veranstaltungen, an denen der Verein in irgendeiner Weise teilnimmt, erlaubt die Feststellung, daß tatsächlich erst in den 30er Jahren aus der weitgehenden Beschränkung auf das Schützenfest herausgetreten wird. Diese Tendenz zu verstärkter Vereinsrepräsentation und Ausweitung des eigenen Veranstaltungsangebots äußert sich nach dem II. Weltkrieg in zunehmender Weise. Über das Schützenfest hinausgehende Unternehmungen sind auch von zahlreichen benachbarten Schützenvereinen bekannt, wobei numerisch vor allem die Veranstaltung eines Sommer- und Karnevalsfestes herausragt. Neben spezifischen Schießwettbewerben begegnen als Vereinsunternehmungen überdies Kompaniefest, Oktoberfest, Erntedankfest, Weinfest, Maifest sowie Museumsbesuche.

Die Anteilnahme der Bevölkerung am Vereinsleben, vornehmlich am zentralen Schützenfest, manifestiert sich in Gestalt von Fahnschmuck, Zuschauerkulissen sowie durch Beteiligung an den Tanzvergnügen. Die Beteiligung der Ahauser an den Schützenfesten der Junggesellen galt im allgemeinen als durchaus zufriedenstellend, und den Schützen wurde vor dem II. Weltkrieg zweimal seitens der Bevölkerung ein Feuerwerk "gespendet".

Auch den Bürgerschützenfesten galt in der Zeit zwischen den Weltkriegen wohl weitgehend gesteigerte Aufmerksamkeit der Stadtbewohner, was insbesondere für das 1. Nachkriegsschützenfest 1921 zutrifft, an dem nach überschwänglichem Bemerkten in der Lokalpresse fast die gesamte Bevölkerung der Stadt und Umgebung Anteil nahm und aus dessen Anlaß "fast sämtliche Betriebe und Büros" geschlossen waren. Auch nach der zweiten Kriegskatastrophe stand die Bevölkerung dem Festgeschehen der Bürgerschützen nicht unbeteiligt gegenüber, wie aufgrund des spektakulären Treibens nicht anders

zu erwarten war. Allem Anschein nach ergab sich jedoch eine im Vergleich zur Einwohnerzahl geringere Beteiligung wie vor dem Kriege, eine Entwicklung, die durch die Mitteilung eines interviewten Schützen bestätigt wird, der bemerkte, früher habe effektiv die ganze Stadt mitgefeiert. Hier dürfte zutreffen, was Wilmsen für Dinslaken nach dem I. Weltkrieg feststellen konnte, daß nämlich die Schützenfeste zwar noch 'stark beachtete Ereignisse' waren, aber aufgrund des schnellen Wachstums der Stadt nicht mehr die einstige, komplexe Resonanz gefunden hätten.⁷⁹⁾ V. Pfeils These, daß im Gegensatz zur kleinen Gemeinde das Schützenfest "in einer größeren Stadt (...) für die meisten Einwohner allenfalls ein Schauspiel (...), nicht aber ein Fest sein (wird),"⁸⁰⁾ ist für die aktuelle Situation in Ahaus nicht von der Hand zu weisen. Die öfter erscheinenden und auf Partizipation der Bevölkerung abhebenden Volksfestbeschwörungen werfen ein beachtenswertes Licht auf den prinzipiellen Wert, dem der Verein einer Beziehung zur Stadtgemeinde beimißt.

Der Bitte des Vereins um Fahnschmuck scheinen die Bürger nach eigenem Eindruck gegenwärtig nicht mehr in gleicher Weise nachzukommen wie bspw. noch in den 50er Jahren. Dies liegt z.T. sicherlich in der Verlegung der Feststätte und damit einem Wegfall langer Zugwege begründet, die heute, auf die Innenstadt beschränkt, vornehmlich durch Geschäftshäuser "beflaggt" werden, doch scheint mir daneben ein gewisser Schwund des Fahnschmucks schlechthin unverkennbar.⁸¹⁾

Ursachen dieser Abnahme öffentlichen Interesses sind offensichtlich zu sehen im raschen Bevölkerungswachstum nach dem I. Weltkrieg und einem nicht synchronen, entsprechenden Vereinswachstum, im Zugang ortsfremder Personen, in dem gegenüber den 20er und 30er Jahren gewachsenen und differenzier-

teren Freizeitangebot durch zahllose Interessengruppen und möglicherweise nicht zuletzt in ideologischen Vorbehalten, wie z.B. einer Beurteilung des Schützenfestes als eines unzeitgemäßen, infantilen militärischen Spiels. Nichtsdestoweniger scheint die Verlegung der zentralen Feststätte in den innerstädtischen Schloßpark einer stärkeren Bevölkerungszuwendung in den letzten Jahren zugrunde zu liegen.

Die im Verlauf der Mitgliederbefragung vorwiegend geäußerte Festkritik einzelner Schützen sei an dieser Stelle ergänzend dem Resultat der im Interview gestellten Frage nach der Vereinsbeurteilung durch die Stadtbevölkerung vorausgeschickt. Sie ist fast durchweg negativ akzentuiert und läßt sich zusammenfassend etwa so formulieren: Es wird im Verein zu sehr reglementiert und kontrolliert, Renommiergehabe und Geltungsbedürfnis sind nicht zu leugnen. Daneben deuten Bemerkungen verschiedener Mitglieder auf eine in neuerer Zeit greifbare Einbuße an Attraktivität und Relevanz des Schützenfestes. Als durch seine Resonanz und Volksnähe vorbildgebend, wurde des öfteren dagegen das Schützenwesen der Nachbarorte Vreden und Stadtlohn herausgestellt. Aus dem auf die vorausgehend genannte Frage erhaltenen Antwortmaterial resultiert ein numerisch beinahe ausgeglichenes Verhältnis zwischen positiver und negativer Vereinsbeurteilung. Ein Fazit der nach Meinung der Befragten negativen Außenbewertungen ergibt - mit partieller Übereinstimmung der erwähnten einzelkritischen Aussagen -, daß dem Verein und führenden Mitgliedern vornehmlich militärische Bestrebungen, Dünkel und schichtspezifische Struktur zum Vorwurf gemacht werden.

Schon im 19. Jh. nahmen beide Vereine die Lokalpresse als Kommunikationsmedium in Anspruch, um durch sie oder durch öffentlichen Ausruf Mitglieder und Bevölkerung über ihr

Anliegen zu informieren. Zwischen den beiden Weltkriegen spiegelt die "Heimatzeitung" Vereinsunternehmungen in z.T. ausführlicher Berichterstattung und erweist damit indirekt die relevante Position des Vereins im städtischen Kulturspektrum. Die mehrfach in schwülstigem Pathos und militärischer Diktion gegebenen Informationen, in nationalsozialistischer Zeit zudem durch aggressiven Impetus charakterisiert, manifestieren ein erwartetes Wohlwollen der Presse gegenüber der Organisation und ihren Veranstaltungen. Nach dem II. Weltkrieg begegnet die Lokalzeitung, als deren Geschäftsführer im Übrigen der Chef des Protokolls tätig ist, für den Verein gleichbleibend als unersetzliches Instrument der Informationsvermittlung für Mitglieder und Bürger und damit zugleich als Werbeträger. Gemäß ihrer Bedeutung werden Schützen- und Karnevalsfest in der Berichterstattung besonders berücksichtigt und selbst im Falle von Kritik den Lesern in der Regel mit wohlwollender Bewertung nahegebracht. Die mehrfach betonte Charakterisierung der frühen und mittleren 50er Jahre als Zeitraum außergewöhnlicher Propagierung von Geschichte und Tradition, die offenbar im Zuge eines durch Nationalsozialismus und Krieg bedingten Prozesses der Suche nach Identität als Werte neu entdeckt wurden, wird auch durch Presseberichte nachdrücklich gestützt.

Freundschaftliche Beziehungen zu Schützenvereinen der näheren Umgebung bzw. unmittelbarer Nachbarschaft, die sich durch beiderseitiges Einladen von Abordnungen zu herausragenden Vereinsfestlichkeiten artikulieren, sind für den Bürgerschützenverein seit Vereinsgründung, für die Junggesellenschützen mit Einschränkung erstmals zu Anfang des 20. Jhs. belegt, wobei insbesondere Vereinsjubiläen als spezifische Anlässe derartiger Ladungen greifbar werden. Ausstattung und Größe der Ahauser Bürgerschützendeputationen differierten

zuweilen merklich, da über eine Standardbesetzung hinausgehende weitere Beteiligung dem Ermessen jedes Einzelschützen anheimgestellt war und seitens der Vereinsführung offensichtlich zudem verschiedene Nachbarvereine favorisiert, d.h. größerer Aufwand betrieben wurde (z.B. durch Mitnahme von Musikzügen). Beliebte Präsente an den gastgebenden Verein bildeten Fahmennägel. Den Einfluß auswärtiger Schützenvereine auf die Bürgerschützen offenbaren die Präsidentenkette und wohl auch die Biwak-Veranstaltung.

Zum Kreis der nächststehenden Interessengruppen zählt neben den Junggesellenschützen ferner die schießsporttreibende Schützengilde, die gemäß der nationalsozialistischen Präferenz des Schießsports der zwangsfusionierten Schützenorganisation ihren Namen lieh. Sie stellte überdies den 2. Vorsitzenden, eine Regelung, die als Relikt dieser Zeit bis 1964 im Bürgerschützenverein Geltung besaß. Bestrebungen der Schützengilde nach dem II. Weltkrieg, in den Bürgerschützenverein integriert zu werden, blieben offenbar erfolglos, doch besteht in mehreren Fällen Doppelmitgliedschaft, z.T. führender Bürgerschützen.

Infolge ihres kontinuierlichen Einsatzes im Rahmen von Vereinsveranstaltungen existiert weiterhin ein freundschaftliches Verhältnis zum Spielmannszug und zur Städt. Kapelle, zu deren Ehrenmitgliedern zahlreiche Bürgerschützen zählen. Daß deren Vorsitzender als Chef des Protokolls zugleich Leitungsfunktionen im Bürgerschützenverein wahrnimmt und deren Schatzmeister als Schriftführer den Schützen dient, ist von Bedeutung, da hier Ämterhäufung und Interessenimplikationen maßgeblicher Vereinsmitglieder manifest werden.

Neben diesen aus der Eigeninitiative der Vereine entspringenden Wechselbeziehungen begegnen bekanntlich institutionell angebotene, allen Ahauser Schützenvereinen geltende

Möglichkeiten intensiverer Kontaktpflege, wie das Bürgermeister-Pokal-Schießen, der Grüne Abend und neuerdings das Stadtkönigsschießen. Daß trotz der Annahme solcher Offerten das 1955 vom Bürgermeister vorgebrachte Desiderat einer Heile Welt-Großfamilie der Ahauser Schützen eine ideologisch-irreale Wunschvorstellung ist, bedarf wohl keiner weiteren Erklärung.

Unter den zahlreichen Sachgütern des fusionierten Vereins, wie Präsidentenkette, Kutschen, Pokale, Preise, Gewehre, Dias, Filme etc., ragen aufgrund der ihnen vom Verein besonders erwiesenen Wertschätzung sowie der ihnen immanenten Aussagekraft und kulturhistorischen Bedeutung drei Komplexe vereinshistorisch relevanter Besitztümer heraus. Es handelt sich dabei um die beiden Königsketten mit jeweils dem Silbervogel als ältestem überkommenem Sachgut aus der Gründungszeit der Gesellschaften, um die vereinsrepräsentierenden Symbole der Fahnen sowie um das in Büchern zugängliche schriftliche Material. Königskette und Fahne gelten davon zweifellos als schützenvereinstypische Güter.

Die beiden im Rathaus verwahrten Ketten weisen eine Vielzahl gravierter, mit dem Namen des jeweiligen Königspaares versehene Silberschilder auf, die ausnahmslos dem 18., 19. und 20. Jh. entstammen. Ereignisse und Sprüche treten auf ihnen nicht in Erscheinung. Eine Ausnahme bildet das zum letzten Bürgerschützenfest vor Vereinsgründung gestiftete Silberschild aus dem Jahre 1811, das, wie auch andernorts, auf den Festanlaß, die Geburt des Sohnes Napoleons und durch Hinzufügung einer Taube auf den Festtermin, das Pfingstfest, hinweist. Die zuweilen den Schildern des 18. Jhs. eigenen Beschau- und Meisterzeichen der Junggesellenschützenkette informieren darüber, daß man bei Vredener Gold- und Silber-

schmieden arbeiten ließ. Anschaulich dokumentiert sich in den Schildern der zeitbedingte Stilwandel, wobei die Wiederaufnahme vorgegebener älterer Schmuckformen und -attribute bis in unsere Zeit vielfach nachzuweisen ist.

Die infolge ihres kultur-, kunsthistorischen und materiellen Werts sowie durch die Fülle von Silberschildern imponierenden Ketten demonstrieren anschaulich und unmittelbar Alter, Geschichte und Tradition der Vereine. Ein in dieser Funktion zumindest gleichwertiges Sachgut sind die Vereinsfahnen, die als vereinsrepräsentierende Symbole seit Gründung der Gesellschaften durchweg jeweils ein exponiertes Requisit darstellen. Im frühen 19. Jh. veräußerten die Ahauser Junggesellenschützen, wie auch andernorts belegt, gar etliche Silberschilder, um den Kauf einer neuen Fahne zu ermöglichen, was die überragende Bedeutung und zentrale Position dieses Gutes klar erweist. Es gibt dafür weitere Indizien, so z.B. eine 1767 den Bürgerschützen dedizierte wertvolle Fahne als fürstlichen Wohlwollenserweis, oder, auf anderer Ebene, ein ebensolches Geschenk an die Junggesellenschützen seitens der Stadt 1956, ferner die besondere Verwahrung der Fahnen im Rathaus, die 1928 vollzogene Fahnenweihe und nicht zuletzt die Einrichtung von Fahnenoffizieren. Die uns aus Literatur oder eigener Anschauung bekannten vier Fahnen verweisen allesamt durch Wappen bzw. ligiertes Monogramm auf den fürstbischöflichen Landesherrn, wobei die beiden jüngeren (1928 und 1956) Fahnen, die in der Gestaltung einer Tuchseite den älteren nachempfunden sind, auf der anderen Seite zusätzlich Namen, Gründungsdaten und Ahauser Stadtwappen präsentieren. Wir dürfen annehmen, daß die z.Zt. der Fürstbischöfe mitgeführten und mit deren Wappen versehenen Fahnen die fürstliche Präsenz stellvertretend manifestierten, während Wappenrezeptionen in jüngerer Zeit Alter, ruhmreiche Geschichte, Tradition u.ä. assoziieren

sollen und daneben Dekorationsfunktion besitzen. Die Bindung an die Stadt, die durch die rezenten Fahnen mitrepräsentiert wird, wird durch großflächige Aufnahme des Stadtwappens besonders sinnfällig. In die Fahne als vereinsrepräsentierendes Symbol werden, wie es im "Ahauser Schützenmarsch" bspw. anklingt, Stolz und Selbstwertgefühl der Schützen hineinprojiziert, so daß sich in ihr gleichsam ein Wir-Bewußtsein objektiviert.⁸²⁾

Als dritter Komplex wichtigen Sachguts erscheint der des schriftlichen Materials, vornehmlich der alten Bücher, deren Signifikanz ganz eindeutig aus ihrer Eigenschaft als Zeugnisse und Vermittler der Vereinsgeschichte resultiert.

Zu sogenanntem geistigem Vereinsbesitz zählt der 1884 anlässlich der 300 Jahrfeier des Bürgerschützenvereins geschaffene "Ahauser Schützenmarsch", der nicht nur Stolz auf ein hohes Alter der Schützenorganisation und bewußte Traditionsverbundenheit zum Ausdruck bringt, sondern auch - ein sympathischer Zug - selbstironisch auf die recht große Anzahl der Offiziere hinweist. Er erscheint als traditionelles Schützenfestattribut beider Vereine, ist daneben aber auch bei anderen Veranstaltungen und Zusammenkünften zu belegen und inzwischen Gemeingut aller städt. Schützenvereine. Manches, wie der seit 1967 bezeugte Textabdruck auf den Festprogrammen oder das 1973 gerügte seltene Spielen des Marsches, deutet darauf hin, daß dieser den gemeinen Vereinsmitgliedern nicht allzusehr am Herzen liegt und seine Inanspruchnahme und Pflege nachdrücklich seitens der Vereinsführung betrieben wird, was wiederum naheliegt, da sich hier ein traditionelles und geschichts- und traditionspropagierendes Vereinsgut anbietet.

Als geistige Güter begegnen schließlich eine vielfach im offiziellen Schriftverkehr benutzte Grußformel ("mit Schüt-

zengruß Horrido"), die ebenfalls dort gebräuchliche, zum Teil militärischer Terminologie entlehnte Anrede als "Schützenkamerad" sowie ein spezifischer, viele Bürgerschützen angeblich störender Trinkspruch der Junggesellenschützen, der nach der Fusion offenbar aufgegeben wurde.

Festzuhalten ist, daß das Verbindende der signifikantesten Vereinsgüter in der ihnen immanenten Beziehung zu Alter und Geschichte des Vereins besteht und sie den Eindruck einer ungebrochenen Tradition des Vereinslebens assoziieren.

Infolge der unzureichenden Quellenlage des Junggesellenschützenvereins mußten sich die vorstehenden Resultate zwangsläufig und primär auf den Bürgerschützenverein beschränken. Den greifbaren Quellen zufolge kann jedoch bei beiden Vereinen eine weitgehende Übereinstimmung im zentralen Bereich der Ausrichtung auf traditionelle Geselligkeitspflege durch kontinuierliche Realisierung sowie analoge Struktur und Gestaltung der alles überragenden vereinspezifischen Feier des Schützenfestes nachgewiesen werden. Differenzen ergaben sich unter den Aspekten der geschichtlichen Entwicklung (Gesellschaftsform bis in die 60er Jahre unter Leitung von Offizieren; offenbar Schwund der vereinsmäßigen Wahrnehmung üblicher Feste (Fastnacht, Anna-Kirmes, Martini) in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts), der Mitgliedschaftsprämisse (Ledigenstatus)⁸³⁾ und einer durch sie bedingten Mobilität und wohl auch beschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit, die ein größeres Veranstaltungspotential verhinderte. Unterschiede traten ferner im Blick auf den topographischen Erfassungsbereich und einer u.a. offenbar daraus resultierenden Andersartigkeit der Sozialstruktur sowie einer satzungsfixierten Regelung des Vereinslebens auf.

Wie existenzgefährdend sich die alleinige, eine intensivere innere Bindung und Geschlossenheit a priori nicht zulassende Ausrichtung auf ein im Zweijahresrhythmus durchzuführendes Schützenfest auswirkte, erhellt aus einer Bemerkung des Schriftführers 1969: "Zurückblickend muß man sagen, daß der Sommerausflug ein voller Erfolg war und wiederholt werden sollte, um auch ohne Schützenfest dem Verein etwas Zusammenhalt zu geben."⁸⁴⁾ Einfluß und Zunahme unterhaltender Massenmedien sowie ein komplexes, vielfältigste Interessen abdeckendes Unterhaltungsangebot nach dem II. Weltkrieg mußten bei einer Vereinigung mit derartigem Defizit an präziser Funktion und sozialer Integration und Geschlossenheit zwangsläufig zu ernsthafter Existenzbedrohung führen. In diesem Zusammenhang gewinnt Schwedts Feststellung von 1965 nachdrücklich Gewicht: "der Verein als Selbstzweck verliert immer mehr an Anziehungskraft (...). Eine bestimmte, fest umrissene Aufgabe wird als Vereinszweck (...) ohne weiteres akzeptiert, (...)."⁸⁵⁾ Es kann daher nicht verwundern, wenn als Blütezeit des Junggesellenschützenvereins die 20er und 30er Jahre unseres Jhs. erscheinen. Die vom Bürgerschützenverein ihm fraglos primär in seiner Eigenschaft als Nachwuchs bereitstellende Organisation vor allem in den 60er Jahren unseres Jhs. gewährte Unterstützung und Förderung indiziert das ungleiche Verhältnis zwischen beiden Vereinen. Dennoch sind vorbildgebende Einrichtungen des Junggesellenschützenvereins durch die Übernahme des Generalversammlungs- und Festtermins und möglicherweise auch des Runkelkönigschießens durch den Bürgerschützenverein zu vermuten.

Aus einem Vergleich der analysierten Vereine, insbesondere des Bürgerschützenvereins, mit den Forschungsergebnissen der einschlägigen Literatur resultiert die Feststellung, daß die Ahauser Schützenassoziationen in der Entwicklung ihrer funk-

tionalen Ausrichtung, in ihrer organisatorischen Struktur, der Realisierung zentraler brauchtümlischer Akte und deren Figurationen sowie im Verhältnis zur Kommune prinzipiell zahlreichen anderen derartigen Organisationen gleichen. Dieses wird z.B. besonders deutlich, wenn für die Mitte des 19. Jhs. die Erstsatzung des BSV mit dem v. Förster beigebrachten und als exemplarisch etikettierten Statut verglichen wird. Dabei zeigen sich in zentralen Bereichen weitgehend kongruente und z.T. auch zeittypische Züge (ein an Geselligkeitspflege orientiertes und sozialpädagogisches Ziel, militärische Ausrichtung und patriotische Gesinnung, Exklusivität durch soziale Differenzierung, starke Obrigkeitsbindung, Ordnungsfunktionen, strenge Disziplin, weitreichende Befugnisse der Vereinsleitung, demokratische Grundlage, moralisch-ethische Anforderungen, sehr detailliertes und komplexes Statut).

Die Vereinsanalysen haben gezeigt, daß in den letzten ca. 120 Jahren weniger kurzfristige spektakuläre Modifikationen größerer Signifikanz - abgesehen von der Junggesellenreaktion 1919, vom Einwirken des Nationalsozialismus sowie der Fusion - als vielmehr sukzessive Wandlungsprozesse erfolgten. In diesem Zusammenhang ist bspw. auf die seit Ende des 19. Jhs. greifbare zunehmende Liberalisierung der Eigengerichtsbarkeit zu verweisen, die heute insofern ad absurdum geführt ist, als z.B. eine gravierende Pflichtverletzung, wie die Nichtteilnahme an öffentlichen Umzügen, nicht nur nicht mehr sanktioniert, sondern deren gebotene Vermeidung gar durch bestimmte Anreize prämiert wird, denn "Heute wird fast nur noch veranstaltet und nicht mehr reglementiert: (...) Wenn irgendwie etwas von Strafe zu hören ist, dann allein beim Schießen selbst (etwa Disqualifizierung) oder, (...), in Form von humorvollen Scheinstrafen, (...)." ⁸⁶⁾

Hervorgehoben sei ferner die Exklusivität bedingende soziale Differenzierung, die die ihr im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit zukommende Berechtigung im 19. Jh. längst verloren hatte und, wie wir wissen, im BSV 1921 de jure aufgehoben wurde. Nichtsdestoweniger besteht sie de facto durch Privilegierung solventer Schützen weiter fort.

Ein instruktives Resultat, dessen generelle Verifizierung m.E. noch aussteht, dürfte mit der Ermittlung außergewöhnlicher, vor allem in den 50er Jahren greifbarer Propagierung von Geschichte und Tradition genannt sein, die offenbar im Verlauf einer Suche nach Identität als unverfängliche und honorige Werte neu entdeckt wurden. Dieses Ergebnis wird nicht zuletzt durch die 1953 vom Westfälischen Heimatbund veranlaßte Edition der Schrift "Westfälisches Schützenwesen. Beiträge zur Geschichte und zum Brauchtum der Schützengesellschaften in Westfalen" gestützt, in der bezeichnenderweise u.a. "Grundsätze und Vorschläge", vielfach eines pädagogischen Impetus', zu einer Reformierung des Schützenwesens nahegebracht werden, da "das heutige Schützenwesen (...) arm und das Fest aus Mangel an innerem Gehalt veräußerlicht (ist)." ⁸⁷⁾ Durch das Bedürfnis nach sinnvoller Orientierung besteht damit offensichtlich der Bezug zu einer Entwicklung, die Moser in einem der gleichen Zeit entstammenden Aufsatz anspricht: "Heute wächst das Traditionsgefühl mit dem Abstand von der Traditionswelt (...) In einer grotesken Umkehrung ist in den Städten eine teilweise ganz falsche, von geschäftlichen Interessen bestimmte Traditionspflege geradezu zu einer Zeitmode geworden." ⁸⁸⁾ Von v. Pfeil wissen wir aus seiner Untersuchung des niedersächsischen Schützenwesens, "daß sehr viele Schützenvereine ihre Aufgabe nicht nur im Schießsport, sondern auch in der Traditionspflege sehen, ja daß öfter die Tradition vor dem Sport Erwähnung findet." ⁸⁹⁾ An anderer Stelle verweist v. Pfeil

auf die "seit den letzten Jahrzehnten mit dauernd steigender Tendenz" spürbare Inanspruchnahme des schillernden Begriffs der Tradition.⁹⁰⁾ In der Tat begegnen in offiziellen aktuellen Äußerungen von Schützenvereinen immer wieder entsprechende Bekundungen, wobei vor allem der Versuch angesetzt wird, die Berechtigung der gegenwärtigen Existenz aus Tradition und Geschichte abzuleiten. Aktuelle Funktionszuweisungen treten vorrangig unter dem Aspekt der "Pflege" in Erscheinung und okkupieren in diesem Sinne favorisierte Begriffe wie "Heimat" und "Brauchtum": Heute sollte "der Heimatschutz als Gedanke der Pflege von Brauchtum und Heimat in den Vordergrund rücken. Unter diesem Aspekt hat sich in den letzten Jahrzehnten ein weitaus engeres Zusammenwirken zwischen den Heimatpflegevereinen und Schützengilden entwickelt."⁹¹⁾ "Volkstums- und Brauchtumpflege sind die bedeutenden Pfeiler der Heimatpflege, deren stärksten (!) Träger neben den Heimatvereinen die Schützenvereine sind".⁹²⁾

Die in den Zitaten anklingende, durch ein gemeinsames Ziel bewirkte Affinität zweier selbständiger Organisationen führte in einer Nachbargemeinde der Stadt Ahaus zur Bildung eines "Heimat- und Schützenvereins". Offenbar aus diesem Selbstverständnis der Vereine als überaus heimatverbundene Gruppen erwächst bisweilen das Bedürfnis, ihre diesbezügliche Ausrichtung anhand folkloristischer Rezeptionen, die für die letzten Jahre bei mehreren ländlichen (!) Schützenvereinen nachzuweisen sind, zu demonstrieren.

In der Retrospektive auf die ursprüngliche Primärfunktion der Schützengilde, zu besonderer Wehrfähigkeit zu verhelfen und damit die Verteidigungsqualität der Gemeinde zu verbessern, werden heute oftmals neue Aufgaben formuliert. So heißt es in einem 1977 erschienenen Bericht zum Westfälischen Schützentag in Ahaus: "Der damalige Schutzgeist,

sich mit der Waffe für die Bürger einzusetzen, hat heute einen anderen Sinn erhalten: Die Pflege kultureller gesellschaftlicher und ethischer Werte. Dazu gehört auch der Sport- und Kameradschaftsgeist (...)."⁹³⁾ Kühn wird in der Festschrift der St. Josef Bruderschaft Kinderhaus von 1727 ein Bogen vom "Schutz der Heimat" zur "Pflege des Heimat- und Gemeinschaftsgedankens" geschlagen⁹⁴⁾, und in einer "Ansprache" zum Jubiläum der St. Andreas Schützenbruderschaft Velen erlangt der "Schutz der Heimat" weiterhin funktionale Bedeutung, "wenngleich es sie heute gegenüber anders gearteten Gefahren und mit andersartigen Mitteln zu schützen gilt."⁹⁵⁾ Der nahtlose Anschluß jüngster Zielsetzungen an historische Schutzfunktionen wird schon von Brockpähler 1953 vollzogen: "Als Heimatschützen müssen die Schützen sich heute für die Güter und die ideellen Werte der Heimat mitverantwortlich fühlen."⁹⁶⁾ Dabei ist interessant, daß der Verfasser bei der nachfolgenden Konkretisierung seines Postulats bereits eine heute so aktuelle Forderung wie den Umweltschutz anspricht. Ein diesbezüglicher Einsatz ist uns aus neuester Zeit von zwei benachbarten Schützenvereinen bekannt, die sich um "die Säuberung von Wege(n), Gräben und angrenzende(n) Waldstücke(n) sorgten" bzw. "zu baumpflegerischen Maßnahmen" und zum Ausbau von Wanderwegen bereitklärten.⁹⁷⁾ Soziales Engagement bewies überdies ein weiterer Schützenverein der Umgebung mit der Inszenierung einer "Adventfeier" für "die älteren Bewohner",⁹⁸⁾ während der "Heimat- und Schützenverein St. Ludgerus Heek" nicht nur zur Ortsverschönerung beitrug,⁹⁹⁾ eine Tätigkeit, die 1953 bereits ebenfalls als Aufgabe gefordert wurde, sondern zudem als Träger der Anlage eines "Freizeitentrums" hervortritt.

Im Zuge einer im Jahre 1976 von der Volkskundlichen Kommission des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unter Federführung von D. Sauer mann angestellten Fragebogenaktion zur

Erforschung des "Westfälischen Schützenwesens der Gegenwart" wurden auch die inzwischen durch die kommunale Neugliederung erheblich vermehrten Ahauser Schützenvereine angeschrieben, von denen 10, d.h. mehr als 50 %, antworteten. Abgesehen von einigen direkten lokalen Organisationen handelt es sich bei diesen beinahe durchweg um Vereine der unmittelbaren Umgebung der Stadt, vorwiegend um ländliche Schützenvereine. Trotz der recht unterschiedlichen Ergiebigkeit ihrer Aussagen versetzten die eingegangenen Fragebogen doch in die glückliche Lage, den analysierten Bürger- u. Junggesellenschützenverein mit zahlreichen benachbarten Organisationen gleicher Ausrichtung, vornehmlich im Blick auf Struktur und Figuration des Schützenfestes, vergleichen zu können. Zur Ergänzung wurden zudem die im Zeitraum der Jahre 1974 bis 1978 gesammelten Informationen der Lokalpresse über Schützenvereine herangezogen.¹⁰⁰⁾

Der Vergleich ergab eine weitgehende Übereinstimmung mit dem von den befragten Vereinen dokumentierten Phänotyp des Schützenfestes (Jahreszeitlicher Festtermin, Festrhythmus, -dauer und -bestandteile, Zeitfolge der Königsschießen, Präferenz der Festveranstaltungen durch die Mitglieder, Familienverhältnis der Königin zum König, Vereinszuschuß, finanzielle Belastung des Königs, Art der Ehrengäste, Schießfolge, Kleidung des Vorstands und der Schützen); auch durch die Einrichtung von Karnevalsfest und Schießsportabteilung, Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen fremder Träger sowie in der Zielsetzung ergaben sich Gemeinsamkeiten mit anderen Vereinen. Nach Auswertung der Fragebogen und Presseinformationen scheint die Pflege des Schießsports weit verbreitet und eine nicht unwichtige Position im aktuellen Funktionsspektrum der Vereine darzustellen. So besaßen bspw. 8 von 10 der befragten Vereine eine eigene Schießsportgruppe, die beinahe durchweg erst nach dem II. Weltkrieg insti-

tutionalisiert worden war.

Als weithin übliche Festkomponenten begegnen neben dem allgemeinen Vogelschießen Festgottesdienst, Festbälle, Umzüge, Gefallenengedenken am Ehrenmal und Frühschoppen. Bis auf die zwei letztgenannten entsprechen die hier vorgestellten Festbestandteile den auch von Sauer mann eruierten verbreitetsten "Handlungselementen", während seine als 'wesentlicher Bestandteil des gegenwärtigen Schützenfestes' bewertete Institutionalisierung einer "Veranstaltung, die auf die Kinder zugeschnitten ist", in dieser Verallgemeinerung nicht nachzuweisen ist.¹⁰¹⁾ Nichtsdestoweniger sind aus verschiedenen Nachbarorten spezifische, nicht nur mit einer Erwachsenenfeier verbundene Kinderschützenfeste bekannt. Eine derartige Veranstaltung war offenbar auch in Ahaus noch um die Mitte der 20er Jahre "Eine allerliebste Sitte (...)." ¹⁰²⁾

Der vorausgehend als wesentlichste Festkomponente nahegebrachte Festball verdient besondere Beachtung. Sauer mann ermittelte bei seinen Analysen hinsichtlich des Schützenfestes eine "überragende Bedeutung des Tanzes" für die mittlere Generation, die ihm zufolge "als die Hauptträgerschicht des (Schützen-) Vereinslebens angesehen wird".¹⁰³⁾ Schon 1935 wies Wehrhan auf die außergewöhnliche Signifikanz des Tanzes für die Festteilnehmer hin.¹⁰⁴⁾ Eine derartige Einschätzung des Tanzes zeigt unmittelbar den exponierten Rang der Geselligkeitspflege, die bekanntlich im analysierten Ahauser Verein inoffiziell zum Zweck avanciert. Daß dieser Tatbestand nicht allein für Ahauser Verhältnisse, sondern offensichtlich regional vorliegt, ist einem weiteren Forschungsergebnis Sauermanns zu entnehmen, der bemerkt: "Die Analyse der Festelemente hat (...) ergeben, daß der Tanz und die damit verbundene Gelegenheit zum Konsum von Alkohol am häufigsten erwähnt werden. Offensichtlich zeigt sich hier ein Widerspruch zwischen dem offiziellen Anspruch, der durch

die Veranstalter propagiert wird, und der Bedeutung, die weite Teile der Bevölkerung dem Fest bzw. Teilen des Festes beimessen." ¹⁰⁵⁾

Das Schützenfest als zentraler und spezifischer Brauch der Schützenvereine erweist sich zunehmend als austauschbares Phänomen. ¹⁰⁶⁾ So besitzen wir Kenntnis von Schützenfesten bzw. Vogelschießen verschiedenster formeller wie informeller Vereinigungen benachbarter Gemeinden wie Landjugend, Alten- und Rentnergemeinschaft, Feuerwehr, Spielmannszug, Musikkapelle, Stammtisch, Kegelklub und Kolping; selbst die Fußballschiedsrichter des Altkreises Ahaus begingen in 1977 ihr 'traditionelles Schützenfest'. Es ist offenbar der aus Zeremoniell und spannender Wettbewerbssituation resultierende große Unterhaltungswert, der dem Schützenfest besondere Wertschätzung verleiht.

Neben wesentlichen Gemeinsamkeiten indiziert die vergleichende Betrachtung auch ein spezifisches Profil des Bürger- und Junggesellenschützenvereins, das sich in Beantwortung der Frage nach der Größe des "Hofstaates", dem Beruf des Vorsitzenden sowie der Art der Ehrengäste bereits andeutet. Es erweist den Verein als eine offiziell auf Gemeinderepräsentation und Renommee bedachte Organisation, wobei die auf die Fragen nach Alter der Organisation und berufsstruktureller Situation der Mitglieder erhaltenen Antworten zur Erklärung dieser Vereinshaltung beitragen.

III. Nachbarschaften und Schützenverein im Vergleich

Nachdem vor allem anhand des Indikators ihrer kulturellen Objektivationen Entwicklungsverlauf und Funktionsverlagerung der einzelnen Nachbarschaften und Vereine herausgestellt wurden, soll nun in einem Vergleich der aktuellen Phänotypen versucht werden, prinzipielle Gemeinsamkeiten und Differenzen der analysierten Gruppen unterschiedlicher Bezeichnung, Organisationsform und Struktur sowie unterschiedlichen Alters aufzuzeigen. Dabei basiert der Vergleich auf den für Nachbarschaften wie Vereine festgesetzten kompatiblen Untersuchungskategorien. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß hier kein Vergleich zwischen Nachbarschaften und der Organisationsform Verein schlechthin angestellt wird bzw. angestellt werden kann, da dies die Pluralität der das Gruppenleben bestimmenden Vereinszwecksetzungen von vornherein ausschließt.

Wie schon in der Einleitung erwähnt, besteht ein Gemeinsames der Vereine in der aus organisatorisch-administrativen Sachzwängen sowie juristischen Gründen nötigen Rezeption bestimmter Ordnungskategorien, denn "(a)lle Vereinssatzungen enthalten (...) Angaben 1. über den Zweck des Vereins, 2. die Aufnahmebedingungen, 3. die Mitgliedschaft, 4. die Mitgliederversammlung, 5. die Leitung, 6. die zu entrichtenden Beiträge, 7. den Austritt und endlich 8. über die Auflösung des Vereins (...)." ¹⁰⁷⁾

Zu den grundlegenden Gemeinsamkeiten zählt fraglos die Pflege der Geselligkeit, die zweckhafte Bedeutung erlangt. Geselligkeit ist nach Freudenthal funktional geschichtslos, d.h. sie hat ihre Rolle als unabdingbarer Lebensfaktor unverändert bewahrt. ¹⁰⁸⁾ Ein deutlicher Widerspruch zwischen

offiziellen Anspruch und der inoffiziellen Bewertung durch das gemeine Mitglied wurde an der Funktionszuweisung der Pflege und Demonstration von Heimatverbundenheit bzw. Tradition evident, die sich als Überhöhung und weitgehend als Leerformel erwies. Schließlich scheint es berechtigt, in dem in Volksfestbeschwörungen bzw. der Forderung nach harmonischem Zusammenleben und Zusammenstehen sich andeutenden sozialpädagogischen Anliegen eine weitere zwecksetzende Gemeinsamkeit zu erkennen.

Alle analysierten Organisationen begegneten als berufs-, konfessions- und altersneutrale Sozialgebilde. Die bei den Nachbarschaften eruierten vereinsanalogen Züge sind natürlich zwangsläufig als Gemeinsamkeiten der Sozialgruppen zu rubrizieren. Diesbezüglich dürfte von Interesse sein, daß im Verlauf der Interviews einige Nachbarn der Coesfelder Straße I ihre Nachbarschaft mehrfach ganz spontan als "Verein" ansprachen. Krins Hinweis auf die relativ junge Setzung der "Möglichkeit" einer "Austrittserklärung" in Nachbarschaftsstatuten¹⁰⁹⁾ indiziert m.E. ganz eindeutig die Annäherung an die Organisationsform Verein. Sein Schluß, die "Notwendigkeit" einer derartigen Statutenrezeption weise auf "ernste Auflösungserscheinungen im Gefüge des nachbarlichen Zusammenschlusses",¹¹⁰⁾ trifft nur einen Aspekt des Wandlungsprozesses. Sie läßt die neue Entwicklungsrichtung, d.h. die Transformation in eine Sozialform vereinsanaloger Strukturen, außer acht. Am Ende dieses Wandels könnte die Institutionalisierung "nachbarlicher Vereine" stehen, wie sie uns Schwedt aus Schramberg nachweisen konnte.¹¹¹⁾ Ergänzend mag Freudenthal zitiert werden, dem zufolge "alle bemerkenswerten menschlichen Institutionen dem kulturgeschichtlichen Ablauf (unterliegen); sie ändern sich nach Inhalt und Form mit den Zeitverhältnissen und bestehen solange, als sie Tradition und Innovation lebendig verkraften können."¹¹²⁾

Gemeinsamkeit besteht ferner in der durch Vorstand, Generalversammlung und Eigengerichtsbarkeit gesetzten Organisationsstruktur. Dem Vorstand obliegen Leitung, geschäftsführende Aufgaben sowie organisatorische Funktionen. Durch Rundschreiben wendet er sich an die Gruppenbasis. Einzelpersönlichkeiten mit Führungsqualitäten und außergewöhnlichem Einsatz, die nicht notwendig mit dem Vorsitzenden zu identifizieren sind, haben an der Gestaltung gruppengebundenen Lebens maßgeblichen Anteil. Schmitts Feststellung, "daß eine bestimmte soziale oder politische Stellung zur Übernahme eines Vereinsamtes prädestiniert",¹¹³⁾ trifft für alle untersuchten Gruppen zumindest bezüglich der wichtigsten Chargen fraglos zu.

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung begegnen als Indikator der grundsätzlichen demokratischen Ausrichtung der untersuchten Sozialgebilde.

Eigengerichtsbarkeit ist infolge weitgehender Liberalität beinahe nur noch de jure greifbar; auch Schmitt konnte 1963 für das Weinheimer Vereinswesen konstatieren, daß im Blick auf die "innere Disziplin" "der Katalog der zu bestrafenden Verfehlungen bedeutend kleiner ist als früher".¹¹⁴⁾

Als einschneidendste Lebenszäsur erfährt der Todesfall eines Mitgliedes nach wie vor in allen drei untersuchten Gruppen offizielle Beachtung. Dieses gilt nicht für Grüne, Silberne oder Goldene Hochzeiten oder für hohe Geburtstage. Gemeinsame Bekundungen der Anteilnahme bildet das Grabgeleit. Eine Kranzspende verbindet überdies Schützenverein und Nachbarschaft Jägerskamp, Totengedenken in der Generalversammlung sowie eine den verstorbenen Mitgliedern insgesamt geltende Hl. Messe Schützenverein und Nachbarschaft Coesfelder Straße I. Wie verschiedene Nachbarschaften der näheren Umgebung der Stadt publiziert der Schützenverein anhand einer

Presseanzeige den Todesfall.

Im Bereich der Festveranstaltungen treten weitere Gemeinsamkeiten und Analogien in Erscheinung. So kennen Nachbarschaften wie Schützenvereine eine karnevalistische Veranstaltung, die - jährlich begangen - ein zentrales Fest bildet. Generelle Festelemente, wie Tanz, Musik, Alkoholkonsum und gesellige Unterhaltung, daneben Persiflagen und humoristische Beiträge mit oder ohne Bezug auf einzelne Mitglieder und lokale Ereignisse und Personen sowie austauschbare Darbietungen bilden verbindende Merkmale. Ein festes Programm, das in mehr oder minder starkem Maße durch den Einfluß des Massenmediums Fernsehen charakterisiert ist, besitzen Schützenverein wie Nachbarschaft Coesfelder Straße I, während in allen analysierten Organisationen nach der abendlichen Hauptveranstaltung ein Frühschoppen durchgeführt wird. Figurative und z.T. strukturelle und vereinstypische Gemeinsamkeiten manifestieren darüber hinaus das Sommerfest, insbesondere das in 1977 begangene Jubelfest der Nachbarschaft Jägerskamp, und die Hauptveranstaltung des Schützenvereins, das Schützenfest.

In Gestalt der Fahne begegnet schließlich ein ebenfalls überall vorhandenes Sachgut, das aus seinem Charakter als gruppensymbolisierendes Requisit Bedeutung bezieht, in den Nachbarschaften allerdings weit weniger relevant ist. Schützenverein und jüngerer Nachbarschaft Jägerskamp eignen zudem Lieder bzw. ein Marsch, mit denen sich die jeweilige Gruppe identifiziert, wobei diese Identifizierung im Schützenverein seitens der Vereinsleitung nachdrücklich forciert wird. Gemeinsam sind genannten Gruppen schließlich Trinksprüche und eine im Rahmen des Hauptfestes inszenierte Demonstration an Geschlossenheit durch Teiluniformierung der Mitglieder.

Es ist reizvoll und als Ergänzung nicht unwichtig, einen Blick auf vergleichbare ältere Phänomene zu werfen, die aufgrund der Jugend der Nachbarschaft Jägerskamp allein beim Schützenverein und der Nachbarschaft Coesfelder Straße I erscheinen.

Greifen wir zunächst auf die frühe Neuzeit zurück und gehen von einer Schutzfunktion der lokalen Nachbarschaften dieser Zeit aus,¹¹⁵⁾ wird ein funktionaler Zusammenhang zwischen Schützenvereinen und Nachbarschaften unmittelbar einsichtig. Ebenso dürfte ein akzentuierter totenkultischer Einsatz in beiden Sozialformen als wahrscheinlich gelten, denn "Totenkult und Genossenschaftsdenken waren aufs engste miteinander verbunden."¹¹⁶⁾ Löffler, der sich mit dem Totenbrauchtum westf. Gilden, Bruderschaften und Nachbarschaften auseinandergesetzt hat, stellt die Verwandtschaft der hier interessierenden Gruppenformen expressis verbis heraus: "Nicht ganz unähnlich den Nachbarschaften waren in Stellung und Funktion in Städten und Dörfern die Schützengesellschaften."¹¹⁷⁾ Nähe, ja zum Teil Identifikation beider Sozialgebilde werden überdies in verschiedenen einschlägigen Beiträgen evident.¹¹⁸⁾ Es ist an dieser Stelle auch zu erwähnen, daß einige der von Sauer mann befragten Ahauser Schützenvereine mit ausgesprochenen nachbarschaftlichen Zielsetzungen bekannt machten. Die auch gegenwärtig noch greifbare offizielle Beachtung des Todesfalles eines Mitgliedes begegnet als gemeinsames Merkmal aller analysierten Organisationen. Zu Jahrhundertbeginn verband das Charakteristikum sozialer Differenzierung BSV und Nachbarschaft Coesfelder Straße I. Ebenso ist die Existenz gegenseitiger Kontrolle, zumindest für die gleiche Zeit, bei beiden Organisationen anzunehmen. War sie in der Nachbarschaft ökonomisch bedingt, so dürfte die Wahrung guten Rufs soziale Kontrolle im Schützenverein bewirkt haben. "Um seinen guten Ruf zu wahren", so H. Schmitt,

"war also jeder Verein auf möglichst gutes Benehmen aller seiner Mitglieder bedacht. Es wurde Wert darauf gelegt, daß auch deren Privatleben in Ordnung war (...). Der Verein bildete in früherer Zeit ein Medium der sozialen Kontrolle."¹¹⁹⁾ Eine auffallende Marke im Entwicklungsverlauf beider untersuchter Gruppen bilden die 30er Jahre. Dieses in zweifacher Hinsicht. Einerseits ist eine merkliche Akzentuierung der Festsphäre zu konstatieren, zum anderen wurden bis in die 30er Jahre Pflichtverletzungen noch finanziell geahndet. Schmitt konnte für Weinheimer Verhältnisse ermitteln, daß Geldstrafen "zum Teil noch bis in die dreißiger Jahre" verhängt wurden.¹²⁰⁾ Im Blick auf den Wandel im Bereich der Festsphäre ist Kleinschmidt anzuführen, der in seiner Untersuchung des "Wandels des Festlebens bei Arbeitern und Landwirten im 20. Jahrhundert" desgleichen eine grundlegende Zäsur, allerdings im Entwicklungsverlauf der "Familienfeste" und in ähnlicher Weise der "Jahresfeste" in den 30er Jahren eruierte, bei Vereinsfesten jedoch eine Regression konstatierte. Er interpretiert diesen Prozeß primär als Reaktionen auf "politische Querelen" und den Einfluß des Nationalsozialismus, der insofern eine Korrelation ausgelöst habe, als der Schwund der Vereinsfeste eine verstärkte Betonung der Familienfeste infolge "innerer Emigration" bewirkt habe.¹²¹⁾ Auch für den Wandlungsprozeß im Bereich der Festsphäre der hier interessierenden differenzierten Organisationsformen scheinen mir Kleinschmidts Motive nicht abseitig. Wie wir wissen, war der BSV nationalsozialistisch stark unterwandert, d.h., das Vereinsleben wurde von Nationalsozialisten, z.T. von lokaler Parteiprominenz, bestimmt. Daß ein derartiger, dem Nationalsozialismus ergebener Verein in der Blütezeit nationalsozialistischer Diktatur mit ihrer Vorliebe für Feste zu einer Ausweitung seines Festkanons schritt, scheint durchaus verständlich. Für den entsprechenden Wandel innerhalb der Nachbarschaft Coesfelder Straße I

dürfte vielleicht Kleinschmidts Interpretation zutreffen, der hinsichtlich der "Zunahme von Festen oder einzelnen Festelementen im familiären Bereich" bemerkt: "Der erzwungene Verzicht auf einen wesentlichen Bestandteil des geselligen Gemeinschaftslebens (durch Gleichschaltung und Vereinsverbote) führt zu einer verstärkten Hinwendung in der familiären Sphäre."¹²²⁾ Wenn wir die organisierte Nachbarschaft, um mit Kramer zu sprechen, als "private Hilfsgemeinschaft"¹²³⁾ herausstellen, d.h. den Öffentlichkeitscharakter negieren und damit auf die Erschwerung politischer Eingriffe verweisen und zudem die damit verbundene, mit allen Vorbehalten genannte und im Gegensatz zum Verein bestehende Nähe zur Familie als einer durch Intimität und Wir-Bewußtsein¹²⁴⁾ charakterisierten Lebens- und Schicksalsverbindung anführen, so scheint mir eine derartige Deutung durchaus realistisch.

Schließlich sei auf die Gemeinsamkeit kurzfristiger atavistischer Strafverschärfung zu Anfang der 50er Jahre aufmerksam gemacht.

Den Gemeinsamkeiten der drei Organisationen stehen gewichtige Unterschiede entgegen. Herausgestellt sei zunächst die starke Obrigkeitsbindung des Schützenvereins, die eine eminent gefährliche Instabilität impliziert: sie verführt zu einer raschen und unreflektierten Anpassung an die machtpolitischen Verhältnisse, d.h. an das jeweils herrschende System und offeriert den Verein damit geradezu als Instrument obrigkeitlichen Mißbrauchs, wie es bspw. die Annahme der Zuweisung einer wehrpolitischen Funktion im Dritten Reich sinnfällig belegt. Daß eine derartige Affinität zur Obrigkeit primär nicht darauf zurückzuführen ist, daß "man gerne eine repräsentative Persönlichkeit (Akademiker, Stadtrat, Bürgermeister) zum Vereinsvorsitzenden (macht)",¹²⁵⁾

wurde mehrfach erklärt. Hinsichtlich des Schützenvereins ist hier überdies der von Siewert gegebene Hinweis auf den Verein als potentiellen Ort der Vorstrukturierung kommunalpolitischer Entscheidungen zu bedenken: "Können Vereine zum einen für die kommunale Elite die Funktion haben, durch Vorsitz Prestige und Anhängerschaft zu gewinnen (...), so stellen sie zum anderen auch die Grundlage für ein Interaktionssystem lokaler Elite dar. Da sich Mitglieder kommunaler Elite in Vereinen inoffiziell treffen, dabei unverbindliche Vorschläge entwerfen und diskutieren können, letztlich auch Absprachen für Strategien im 'öffentlichen' Diskussionsbereich treffen, kann der Verein so als internes Diskussionsforum für eine Vorabklärung kommunaler Fragen gesehen werden."¹²⁶) Wie wir wissen, besetzen im Schützenverein der Stadtdirektor, der Fraktions- und Ortsvereinsvorsitzende der CDU (Personalunion) sowie der Bürgermeister exponierte Positionen. Im Stadtrat dominiert die CDU unangefochten als stärkste Partei.

Einen beachtlichen Unterschied des Schützenvereins zu den Nachbarschaften manifestiert dessen Ausrichtung und Öffentlichkeitscharakter, der Reaktionen der Presse sowie von Teilen der Stadtbevölkerung provoziert. Neben militärischem Zeremoniell und einer schießsporttreibenden Abteilung begehen ein eindeutiger Impetus nach Ortsrepräsentation sowie ein gewisser Geltungsdrang als kennzeichnende Merkmale. Die vor allem im Zeitraum zwischen den Weltkriegen betonte schichtenintegrierende Funktion des Vereins als einer im Endziel auf die Mitgliedschaft aller Bürger abhebenden Vereinigung erwies sich, wie uns die ermittelte Sozialstruktur verrät, als unreal und Desiderat. Hier gilt es vielmehr auf die Schichtspezifität des Schützenvereins zu deuten, ein Charakteristikum, das für Vereine überhaupt zutreffend scheint, denn die neuere Literatur "stellt (...) gerade die

Schichtspezifität der Vereine heraus."¹²⁷) Der anhand von Symbolen wie Stadtwappen und -farben dokumentierte Lokalbezug des Schützenvereins ist freilich ebenso, wenn auch graduell verschieden, für die Nachbarschaft Jägerskamp nachzuweisen.

Nachbarschaften wie Schützenverein trennt überdies ihr topographischer Bezug. Wie wir wissen, beschränken sich jene auf einen festumrissenen statutarisch festgelegten Raum und lassen außerhalb Wohnende in der Regel auf Dauer nicht als Mitglieder zu. Der Einzugsbereich des Schützenvereins erstreckt sich dagegen auf die ganze Stadt und z.T. darüber hinaus.

Eine signifikante Differenz zeigt sich mit der Einrichtung des Notnachbarn sowie der Existenz des Hilfsprinzips als spezifisch nachbarschaftlichen Phänomenen, zudem in der Mitgliedsstärke und Sozialstruktur. Allein im Schützenverein konnte bekanntlich eine Privilegierung solventer Mitglieder konstatiert werden. Im Gegensatz zum Schützenverein wie zum Verein schlechthin gründet in den Nachbarschaften Schichtspezifität auf der mehr oder minder zufälligen Akkumulation bestimmter Sozialschichten im nachbarschaftlichen Wohnbereich. Als unterschiedlich kann überdies die innere Bindung, d.h. Stärke und Häufigkeit der Interaktionen der Mitglieder herausgestellt werden, was vornehmlich das Verhältnis zwischen Schützenverein und Nachbarschaft Jägerskamp kennzeichnet. Die Möglichkeit des face to face-Kontaktes ist in den auf einen relativ kleinen Raum eingeschränkten Nachbarschaften zwangsläufig größer als im Schützenverein, der seine Mitglieder im ganzen Stadtgebiet angesiedelt weiß. Überdies spielt der soziale Umfang im Blick auf die Bereitschaft zur Anteilnahme am Gruppenleben und auf die Bindungsintensität offenbar eine entscheidende Rolle, worauf

Schmitt hingewiesen hat: "Man könnte cum grano salis sagen, daß die Zahl der Versammlungsbesucher sich umgekehrt proportional zur Mitgliederzahl verhält." "Vereine mit kleinem Mitgliederstand zeigen fast immer eine tiefer wirkende soziale Integration ihrer Angehörigen als größere. Vereinsgröße und Grad der sozialen Integration bedingen sich gegenseitig in hohem Maße."¹²⁸⁾ Wenngleich zwischen den analysierten Nachbarschaften bezüglich der Kommunikationsintensität ihrer Mitglieder erhebliche Unterschiede greifbar wurden, die offensichtlich nicht durch das Alter der Gruppen bedingt sind, dürfte es zulässig sein, ihnen jeweils insgesamt eine eindeutig stärkere Konsistenz als dem Schützenverein zu attestieren, der einen hohen Anteil inaktiver Mitglieder aufweist.

Desgleichen artikulieren beide Nachbarschaften eine weitgehend gleichberechtigte Stellung der Frauen, die im Gegensatz zu den Ehepartnern der Vereinsmitglieder nicht nur generell infolge des familienumgreifenden Charakters der Nachbarschaft, sondern konkret auch aufgrund spezifischer Veranstaltungen (Frauenkaffee) integriert sind. Trotz der hier versicherten prinzipiellen Möglichkeit des Damenbeitritts erscheint der Schützenverein hingegen nach wie vor als ganz und gar maskulin getragen und bestimmt, in dem die Frauen lediglich an repräsentativen Tanzveranstaltungen (mit oder ohne Fackelzug) oder im Rahmen des Zeremoniells als Königin oder Ehrendamen partizipieren, doch "wird (...) die Tendenz, Frauen in die (Schützen-) Vereine aufzunehmen, immer stärker, (...)." ¹²⁹⁾ 1978 konnte bspw. seitens der Organisatoren des 27. Deutschen Schützentages festgestellt werden, daß "(f)ast jeder 6. Schützenbruder in den bislang Männern vorbehaltenen Vereinen (...) heute eine 'Schützenschwester' (ist)." ¹³⁰⁾ Integrationsbestrebung spiegelt eine Presseinformation von 1977, in der vom benachbarten ländlichen Schützenverein "Große Mast - Klosterhook" eine "Generalver-

sammlung mit Frauen" angekündigt wird.¹³¹⁾

Nachbarschaftliche Kinderveranstaltungen bilden weitere Indikatoren für eine familienumgreifende Integrationsfunktion der Nachbarschaft. So besteht eine eigens den Kindern gewidmete Veranstaltung oder "Belustigung" im Rahmen eines Festes im Schützenverein z.Zt. nicht, wird aber statutarisch ausdrücklich eingeräumt (§ 11).

Spürbare Differenzen zwischen den untersuchten Gruppen offenbaren deren Reaktionen auf Zäsuren und Ereignisse im Leben ihrer Angehörigen. Über die diesbezüglich greifbaren Unterschiede in den Nachbarschaften wurde bereits früher gehandelt. Zwischen ihnen und dem Schützenverein treten beachtliche Gegensätze hinsichtlich offizieller Beachtung und ihrer Intensität im Falle von Hochzeit und Tod zutage; so wird im Schützenverein laut Beschluß von 1976 die Hochzeit eines Mitgliedes bis zur Verabschiedung einer Ehrenordnung nicht mehr 'wahrgenommen', während beide Nachbarschaften den Brauch des Kränzens tradieren und dem Ereignis damit offiziell Aufmerksamkeit zollen. Unterschiede der Verhaltensqualität im Todesfall, dem, wie oben bemerkt, in allen drei Sozialgruppen erhöhte Aufmerksamkeit gilt, werden in den brauchtümlchen Verrichtungen der Nachbarschaft wie Ansage, Gebet und Sargtrage evident und bspw. durch die Mitteilung eines Vereinsmitgliedes deutlich, bei der Beerdigung eines sowohl zur Nachbarschaft wie zum Verein zählenden Toten sei man im Falle eigener Doppelmitgliedschaft eher unter den Nachbarn bzw. bei seinem Kegelklub, als in Gesellschaft anderer Vereinsmitglieder anzutreffen. Im übrigen finden beide Lebenszäsuren als Ereignisse, die die Bekundung von Verbundenheit erfordern, in den auf das Hilfsprinzip gegründeten Nachbarschaften, Regelungen in den Satzungen. Ehejubiläen und hohe Geburtstage der Mitglieder erfahren ledig-

lich in der Nachbarschaft Jägerskamp eine offizielle Beachtung.

Unter den drei verglichenen Gruppen besitzt die Nachbarschaft Jägerskamp für die siebziger Jahre fraglos die stärkste soziale Integration.

Da die einzelnen Gruppenfeste durch die Ausrichtung der Gruppe bestimmt sind, wird auch in diesem Bereich partielle Andersartigkeit deutlich. Schützenfest, Schützenball, Biwak und Kompanieabende signalisieren, wenn z.T. vielleicht auch nur anhand der Festbezeichnung, die Ausrichtung der Trägergruppe, wobei freilich die Austauschbarkeit der zentralen Vereinsveranstaltung (Schützenfest) bzw. ihres konstitutiven Elements (Königschießen) infolge des außergewöhnlichen Unterhaltungswertes zu bedenken ist und bekanntlich auch an den hier interessierenden Nachbarschaften nachgewiesen werden konnte.

Trotz der Gemeinsamkeit einer regelmäßigen, ranghohen Karnevalsfeier, die den geselligen Charakter aller analysierten Gruppen dokumentiert, kennzeichnet die "Gala-Prunksitzung" des Schützenvereins ein gänzlich anderes Profil als die karnevalistischen, in Eigenregie gestalteten Nachbarschaftsfeiern. Entgegen der geschlossenen Veranstaltung der Nachbarschaft steht die Vereinsfeier der Stadtbevölkerung offen, trägt einige exklusive Züge, wird vorrangig vom Programm einer auswärtigen Karnevalsgesellschaft sowie den Darbietungen auswärtiger Entertainer und Akteure charakterisiert. Sie gewinnt lediglich aus eindeutig unterrepräsentierten Beiträgen lokalen Bezugs individuellere Züge, imitiert unverkennbar die durch das Massenmedium Fernsehen vermittelten Karnevalssitzungen, weist ihren Teilnehmern die Rolle relativ inaktiver, weitgehend fremdbestimmter Unterhaltungskonsumenten zu und wird schließlich als spezifische

Vereinsfeier kaum greifbar.

Im Gegensatz zu den topographisch fixierten Nachbarschaften, die in ihrem Streben nach besonderer Verbundenheit ihrer Angehörigen im Lebensvollzug vielleicht im Sinne Vierkandts¹³²⁾ als gemeinschaftsnähere und daher introvertiertere Gruppen klassifiziert werden können, besitzt der Schützenverein einen weitaus stärkeren Außenbezug, der sich bspw. in der Vereinsteilnahme an Veranstaltungen fremder Träger und Vereine artikuliert.

Eine tabellarische, den kulturellen Wandel verdeutlichende Übersicht wichtiger Feste und Festelemente der analysierten Gruppen ist im Anhang beigegeben. Da ein Vergleich auf dem zeitlichen Hintergrund aufgrund des Gründungsdatums der älteren Nachbarschaft erst mit Beginn des 20. Jhs. möglich ist, wurde in der Tabelle vom Jahre 1900 ausgegangen.

Die durch die Arbeitsthematik angezeigten detaillierten Mikroanalysen erbrachten bekanntlich allein für den Bereich des Festbrauchtums der Gruppen schon eine Fülle mehr oder minder wichtiger, den Wandel offenkundiger Daten, die der Übersichtlichkeit halber nicht alle tabellarisch fixiert werden konnten. Dennoch verschafft die Tabelle der bei BSV und Nachbarschaft C I nachgewiesenen Akzentuierung der Fest-sphäre in den 30er Jahren ebenso deutlich Ausdruck wie der mit manchen Novationen einhergehenden Neuformierung beider Gruppen nach dem II. Weltkrieg, den in den 60er Jahren bis in die Gegenwart reichenden Wandlungsprozessen beim BSV und späteren Bürger- u. Junggesellenschützenverein, der Steigerung der Festintensität und -quantität bei der Nachbarschaft C I seit Mitte der 70er Jahre und schließlich der seit Nachbarschaftsgründung nach wie vor greifbaren Novationsfreudigkeit und Beweglichkeit am Jägerskamp.

IV. Nachbarschaft und Verein im Bewußtsein der Mitglieder:
Wert und Gruppenverständnis

Wie zu Beginn der Arbeit bemerkt, gründet die hier durchgeführte Mikroanalyse des Schützenvereins auf dem am Kriterium der Relevanz orientierten Votum der erwachsenen Stadtbevölkerung. Seine Stellung als traditionellster und von kommunaler Obrigkeit geführter und hofierter Ortsverein sowie das von ihm gepflegte pittoreske und spektakuläre Zeremoniell im innerstädtischen Bereich mag für die Wahl entscheidend gewesen sein. Ergänzend sei hier Sauermann zitiert, der die souveräne Position des Schützenfestes als das Hauptfest im öffentlichen Festleben der westf. Gemeinden eindrucksvoll nachweisen konnte.¹³³⁾ Auf die generelle Bedeutung des Schützenwesens macht v. Pfeil mit seinem Hinweis auf die Mitgliedsstärke des Deutschen Schützenbundes aufmerksam, die lediglich vom Deutschen Fußball-Bund und Turner-Bund an Mitgliedern übertroffen wird.¹³⁴⁾ Die dominierende Rolle des organisierten Sports in Deutschland wird desgleichen aus einer repräsentativen Umfrage aus neuester Zeit (1976) ersichtlich, der zufolge 22 % der Bundesbürger einem Sportverein angehören.¹³⁵⁾ "Die Bundesrepublik ist (also) zumindest was den Sport betrifft, das Vereinsland schlechthin."¹³⁶⁾ Es verwundert daher nicht, wenn in Ahaus auch der VFL 1892 zu den bedeutendsten städt. Vereinen gezählt wird. Seiner Analyse stand bekanntlich ein totaler Quellenmangel für die Jahre 1914 - 1935 im Wege. Nichtsdestoweniger sollen seinem Gewicht gemäß an dieser Stelle die Meinungen der befragten Sportler zu Wert und Verständnis von Nachbarschaft und Verein vergleichend herangezogen werden. Um diese überhaupt eruieren zu können, wurden allen interviewten Personen die Fragen Nr. 26, 27, 29, 30, 31 u.

32 gestellt (s. Anhang), die Nachbarschaftsmitglieder zudem danach befragt, ob es für sie möglich sei, als Nichtmitglied in ihrer Nachbarschaft zu wohnen. Darüber hinaus wurden die Motive der Mitgliedschaft aller Interviewpartner erfragt.

Hinsichtlich der Beitrittsgründe ergaben sich merkliche Unterschiede. Die Nachbarn der älteren Organisation Coesfelder Straße I vollzogen ihren Beitritt fast durchweg unreflektiert, d.h., sie zählten durch die Mitgliedschaft ihrer Eltern "automatisch" zur Nachbarschaft oder fühlten sich eben dazugehörig. Hier dürfte noch Spammers Bemerkung gelten, der zufolge man in die Nachbarschaft "hineingebo-ren" werde.¹³⁷⁾ Demgegenüber hofften die Nachbarn am Jägerskamp, mit ihrem Beitritt sich gegenseitig besser kennenzulernen, Kontakt zu finden und Geselligkeit zu pflegen, Motive, die aufgrund der Erstbesiedlung und relativer Fremdheit der Ansiedler unmittelbar einleuchten. Vorwiegend nicht aus einer besonderen Beziehung zur Tradition, d.h. angeregt durch die offizielle Zwecksetzung, sahen sich die Schützenkameraden veranlaßt, ihrem Verein beizutreten, vielmehr war es ein Geselligkeits- und Kommunikationsbedürfnis - entsprechend den Motiven der Nachbarn am Jägerskamp - und der Einfluß Außenstehender, bzw. wie bei den Nachbarn der Coesfelder Straße I "Familientradi-tion", die die Mitgliedschaft begründeten. Die befragten Angehörigen des VFL hingegen waren ihrer Organisation vorrangig aufgrund des Zwecks sportlicher Betätigung beigetreten.

Eine zentrale Frage, mit deren Hilfe der Wert der Sozialgruppe für das einzelne Mitglied zu erfahren versucht wurde, bildete die nach der Relevanz der jeweiligen Vereinigung im Lebensvollzug des Befragten. Die Antworten zeigten, daß den interviewten Nachbarn wie den VFL-Mitgliedern ihre Gruppe fast durchweg als prinzipiell bedeutend galt, während die

Schützen ihren Verein vorwiegend als "weniger wichtig" oder "unbedeutend" bewerteten. Der Stellenwert, den die Nachbarn ihren Nachbarschaften beimessen, wird darüber hinaus aus der in beiden Sozialgruppen vorherrschenden Meinung evident, eine Nichtmitgliedschaft in der Nachbarschaft sei unwahrscheinlich, wobei als wesentlichstes gemeinsames Argument das Bedürfnis nach Integration angeführt wurde.

Auf die Frage nach dem generellen Merkmal der Organisationsform, zu der auch ihre Vereinigung zähle, stellten die Nachbarn vor allem enge Gruppenbindung und Hilfsfunktion als charakteristisch heraus, zeigten jedoch je nach Nachbarschaft unterschiedliches Vermögen, als es darum ging, ein spezifisches Merkmal ihrer Gruppe zu benennen. So taten sich die Nachbarn der Coesfelder Straße I sichtlich schwer zu antworten, und die relativ wenigen Hinweise sind recht heterogener Art und zum Teil einander widersprechend. Derartige Schwierigkeiten in der Beantwortung dieser Fragen traten bei den Nachbarn der jüngeren Organisation nicht zutage. Man nannte vor allem Hilfeleistung, Aktivität, Festvielfalt und -intensität sowie Zusammenhalt als Spezifika.

Als allgemeines Kennzeichen des Vereins galt den Angehörigen beider Vereine bevorzugt eine spezifische Zwecksetzung, der Verfolg eines bestimmten Interesses durch die Mitglieder. Gemeinsam vermochte es ein Großteil der Befragten nicht, ein charakteristisches Merkmal ihrer jeweiligen Gruppe zu nennen. Konsens zeigte sich in der Beurteilung der Qualität aktueller Vereinsexistenz schlechthin. In beiden Vereinen attestierte man dieser Organisationsform vorrangig, gegenwärtig "schlechter als früher" bestehen zu können, doch wurde in der Tendenz je nach Verein unterschiedlich argumentiert. Begründeten die befragten Bürger- und Junggesellenschützen ihre Ansicht mit einem heute vorherrschenden zu

großen Unterhaltungs- und Freizeitangebot, so benannten die Sportler mangelnden Idealismus, Profitdenken und Individualisierung als verantwortliche Faktoren.

Im Gegensatz zur Meinung der Nachbarn der Coesfelder Straße I, die - entsprechend der Vorstellung der Vereinsmitglieder über die Lebensqualität des Vereins - die Existenzfähigkeit der organisierten Nachbarschaft heute geringer einschätzten, beurteilten die Nachbarn am Jägerskamp diese überwiegend als "ebenso gut". Pessimistischer Einschätzung lag vor allem der Hinweis auf stärkere Interdependenz in früheren Zeiten als Motiv zugrunde, optimistische Ansicht stützte sich nicht zuletzt auf die Annahme genereller ökonomischer Besserstellung.

Die Frage nach dem Unterschied zwischen Nachbarschaft und Verein erfuhr von den Befragten aller vier Gruppierungen weitgehend übereinstimmende Beantwortung. Den Verein charakterisierte man durch Hinweis auf eine spezifische Zielsetzung, die Nachbarschaft als Gruppe stärkerer sozialer Integration. Mitgliedschaft in einem oder mehreren Vereinen besaß die große Mehrheit aller interviewten Nachbarn, doch wurde in den Nachbarschaften die subjektive Relevanz von Vereins- und Nachbarschaftszugehörigkeit unterschiedlich gewichtet. Von den 9 Befragten jeder Nachbarschaft, die eine Bewertung vornahmen, stand zwei Dritteln der Mitglieder der älteren Nachbarschaft die Vereinsmitgliedschaft näher, während sich am Jägerskamp das umgekehrte Bild ergab: Hier stuften 8 der 9 "Bewerter" die Nachbarschaftszugehörigkeit höher ein. Auch zwischen den Vereinen offenbarten sich erhebliche Differenzen. So eigneten entgegen der Situation bei den befragten Schützen, von denen fast alle einer Nachbarschaft angehörten, nur ca. 50 % der interviewten Sportler auch die Mitgliedschaft in einer Nachbarschaft. Diffe-

renzen zeigten sich überdies in der Bewertung der Gruppenzugehörigkeit, die von 12 Schützen bzw. 9 Sportlern abgegeben wurde. Während die Nachbarschaft in der Gunst der befragten Schützen etwas dominierte, war es bei den Sportlern der Verein, der erheblich stärker favorisiert wurde.

Interesse an der jeweiligen Zwecksetzung und vereinsmäßiger Geselligkeitspflege begegnen als Motive des von den Nachbarn vollzogenen Vereinsbeitritts. Dementgegen benannten Vereinsmitglieder als Gründe ihrer Zugehörigkeit zu einer Nachbarschaft ein automatisches Hineinwachsen, Üblichkeit einer derartigen Mitgliedschaft, Möglichkeit des Erhalts von Hilfe, Bedürfnis nach Geselligkeit und Kontakt; vereinzelt wurde aber auch deutlich, daß die Mitgliedschaft nicht zuletzt aus Angst vor sozialen Sanktionen beantragt wurde bzw. aufrechterhalten wird. Das auf die vorgenannten Fragen erhaltene Antwortmaterial kann im Hinblick auf eine Charakteristik der hier behandelten Sozialgruppen als recht ergiebig und darüber hinaus als sinnvolle und notwendige Ergänzung des voraufgehend angestellten Vergleichs zwischen Nachbarschaften und Verein gelten und führt zu instruktiven Ergebnissen: Die Nachbarschaft Jägerskamp manifestierte sich im Spiegel der Antworten, die auf Eintrittsmotive, spezifisches Merkmal der eigenen Gruppe, Einschätzung aktueller Lebensfähigkeit und Charakteristik der Sozialform Nachbarschaft sowie Bewertung subjektiver Nachbarschaft- und Vereinsmitgliedschaft abhoben, als rezente Vereinigung mit starker sozialer Integration. Zu antithetischer Profilierung der Nachbarschaft Coesfelder Straße I veranlassen die Antworten ihrer Mitglieder: Beitritt in Folge Hineingeborenwerdens, Schwierigkeiten der Merkmalsfindung, Glaube an verringerte Lebensqualität der Nachbarschaft schlechthin, Hinweis auf größere Freiwilligkeit persönlichen Handelns sowie größere Anzahl der Möglichkeiten

offizieller Kommunikation im Verein und endlich Bevorzugung eigener Vereinsmitgliedschaft lassen vermuten, daß es sich bei der in Frage stehenden Nachbarschaft um ein älteres, stärkerem Verschleiß anheimgefallenes Sozialgebilde mit relativ schwacher sozialer Integration handelt.

Die Antworten erlauben daneben die Erkenntnis prinzipieller Gemeinsamkeiten. Die von den befragten Nachbarn vorrangig mit einem Integrationsbedürfnis motivierte Versicherung, es sei für sie unwahrscheinlich, als Nichtmitglied in ihrer Nachbarschaft zu leben, ist ebenso wie die herausgestellte Relevanz der Gruppe für das subjektive Leben des einzelnen Befragten eine bemerkenswerte gemeinsame Aussage. Das Bedürfnis nach Geselligkeit und Kontakt, aber auch nach Sicherheit und Anerkennung als vollwertiges und gleichberechtigtes Mitglied, erfahrene Verbundenheit, die Sicherheit spendende Kraft traditioneller Verhaltensmuster und offenbar auch Angst vor sozialen Sanktionen, die im Übrigen in den Motiven der Nachbarschaftsmitgliedschaft einiger Vereinsmitglieder ebenfalls anklang, dürften für die erklärte Unwahrscheinlichkeit einer Nichtmitgliedschaft als Faktoren ausschlaggebend sein. Als Gründe der Relevanz der Nachbarschaft im subjektiven Leben scheinen das Wissen um die lebensumgreifende Funktionalität dieser Gruppenform - bei den Nachbarn vom Jägerskamp zudem das Bewußtsein, eine funktionierende Organisation persönlich mitgeschaffen zu haben - ferner vertraute Erfahrung nachbarschaftlicher Leistungsfähigkeit und vielleicht auch sozialromantische Vorstellungen naheliegend. Erinnern wir uns darüber hinaus an den ideellen Rang der Hilfsfunktion im Bewußtsein der Befragten, dann wird deutlich, daß entgegen der organisatorisch-strukturellen Annäherung der Nachbarschaften an die Organisationsform Verein eine Angleichung im Denken ihrer Mitglieder nicht mitvollzogen wurde. Der Unterschied zum Verein war,

ebenso wie auch den Vereinsmitgliedern die Differenz zur Nachbarschaft, durchaus bewußt.

Nichtsdestoweniger erwies sich die Beliebtheit des Vereins aufgrund der vereinsmäßigen Bindungen der großen Majorität der befragten Nachbarn. Ihre Vereinsfreudigkeit teilen sie im übrigen mit den Deutschen insgesamt, denn einer rezenten Erhebung zufolge sind 56 % der Bundesbürger vereinsmäßig organisiert.¹³⁸⁾

Die Nachbarn vollzogen einen Vereinsbeitritt aus Interesse an dessen spezifischer Zwecksetzung sowie aus Gründen der Geselligkeit. Damit werden keine auffallenden Motive evident, denn die "Verfolgung des eigentlichen Vereinszweckes" und die "Pflege der Geselligkeit" bilden "Zwei wesentliche(n) bestimmende(n) Faktoren des Vereinslebens",¹³⁹⁾ die auch anderen Forschungsergebnissen zufolge¹⁴⁰⁾ Mitgliedschaft primär bewirkten. Eben die Zielsetzung des Vereins war es, die die meisten der befragten Angehörigen des VFL zum Eintritt veranlaßte und wohl auch die Relevanz des Vereins für das Einzelmitglied maßgeblich mitbegründet, denn die "Aspekte des modernen S(ports) sind sehr vielschichtig" und umfassen "leibseelischen Ausgleich, Freizeiterfüllung und zweckfreies Leistungsstreben, aber auch Leistungssteigerung unter der Arbeitswelt ähnlichen Bedingungen, körperl. Betätigung im spielerischen Wettkampf, die Möglichkeit zu Bewegung und ungezwungener Geselligkeit, (...)." ¹⁴¹⁾

Es ist interessant festzustellen, daß die schlechtere Einschätzung der gegenwärtigen Lebensfähigkeit des Vereins von den interviewten Sportlern vor allem mit Profitdenken, mangelndem Idealismus und Individualisierungstendenzen motiviert wurde. Mir scheint, daß dabei zuvorderst der eigene Verein vor Augen stand, der z.Zt. offenbar einem grundlegenden, möglicherweise schon weitgehend abgeschlossenen Wand-

lungsprozeß unterliegt; gemeint ist die Transformation vom überschaubaren, auf ehrenamtlicher Tätigkeit basierenden Verein "zum Großverein, d.h. zur Organisation", u.a. eine Entwicklungsrichtung, die Schmitt schon 1963 für das Weinheimer Vereinswesen andeutet.¹⁴²⁾ Indikatoren dieses Prozesses sind jedenfalls unschwer nachzuweisen; genannt sei nur die Unfähigkeit der Interviewten, ein spezifisches Merkmal des Gesamtvereins zu benennen, während dies für die jeweilige Abteilung eher möglich schien.¹⁴³⁾ Es dürfte daher auch für den VFL zutreffen, was Freudenthal in einer Replik auf Schmitt 1968 konstatierte: "Zweifellos ist ein enger zwischenmenschlicher Kontakt innerhalb der Mitgliedschaft auf einen überschaubaren Kreis beschränkt und daher bei Großverbänden in der ganzen Breite nicht möglich. Aber abgesehen davon, daß umfangreiche Tagungen durchaus geeignet sind, das Gesamtbewußtsein des gemeinsamen Anliegens erlebnismäßig zu vertiefen, kann die intime Geselligkeit und Organisation zwar gestört aber nicht unterbunden werden. Sie verlagert sich vielmehr sozusagen automatisch in die Untergliederungen und Arbeitsgruppen, und diese entsprechen dann in ihrer Gemeinschaftsfähigkeit durchaus den auf sich selbst gestellten Kleinvereinen und ihren informalen Vorformen."¹⁴⁴⁾

Ein völlig anderes Bild zeichnen die erhaltenen Antworten vom analysierten Schützenverein. Die Mitgliedschaftsmotive seiner Angehörigen beweisen die Resonanzschwäche der offiziellen, abstrakten Zielvorgabe. Hier sei gerade auch im Hinblick auf den konkreten Zweck des VFL Schwedt erneut zitiert: "Eine bestimmte, festumrissene Aufgabe wird als Vereinszweck dagegen ohne weiteres akzeptiert, und es ist eine reizvolle Aufgabe, die Auswirkungen dieser zentralen Funktion auf die Güter und Traditionen des Vereins festzustellen."¹⁴⁵⁾ Es kann daher nicht verwundern, wenn der Mitgliedschaft im Schützenverein vor allem ein Gesellungs- und

Kontaktbedürfnis zugrundeliegt. Da dieses aber auch leicht anderweitig befriedigt werden kann, ist es nur naheliegend, wenn die Bedeutung des Vereins vom einzelnen Mitglied für sein Leben als gering erachtet wird. Ebenso verständlich erscheint aus dieser Perspektive die Exponierung des reichhaltigen Unterhaltungs- und Freizeitangebots als Faktor gegenwärtig schlechterer Existenzfähigkeit des Sozialgebildes Verein. Daß gegenteilig zum VFL beinahe alle interviewten Schützen einer Nachbarschaft angehören und diese relativ hoch eingestuft wird, könnte in der Schützenverein wie Nachbarschaften eignenden Gemeinsamkeit gründen, traditionelle Gruppen mit konservativem Grundzug zu sein.

D. AUSKLANG

Die vorliegende Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, Kultur und Relevanz ausgewählter organisierter Gruppen vergleichend darzustellen, wobei das Kriterium der Auswahl im Falle des Forschungsgegenstands Schützenverein(e) im Votum der nach der kulturellen Bedeutung der städtischen Vereine befragten Stadtbevölkerung zu erblicken ist, im Fall der organisierten Nachbarschaften mit der für die Stadt und das Westmünsterland geltenden Stellung dieser spezifischen Gruppenform als typisches Charakteristikum gegeben war. Trotz ihres spezifischen, durch Geschichte und ideelle Ausrichtung bestimmten Profils, können, wie die Analyse gezeigt hat, die Schützenvereinigungen seit der Zweithälfte des 19. Jhs. durchaus der Organisationsform 'Verein' zugeschlagen werden.

Vereine wie Nachbarschaften durften in ihrer Eigenschaft als freiwillig gebildete, organisierte, auf persönlichem Mitgliederkontakt beruhende, ortsbezogene und geselligkeitspflegende kleine soziale Gruppen fraglos als komparabel gelten.

Unter spezifisch volkskundlichem Aspekt verfaßt, basiert die Arbeit auf den Analysen der kulturellen Objektivationen der Gruppen, denn die Volkskunde ist eine "güterorientierte Wissenschaft", als deren Forschungsbereich Kultur entgegentritt, die "als inhärenter Bestandteil des sozialen Geschehens" zugleich "Ausdruckform des Sozialen" ist.¹⁾ Kultur wird dabei mit H. Siuts verstanden als "die gewordene Gesamtheit der in einem funktionellen Gefüge stehenden Objektivationen und Subjektivationen"²⁾ oder, das Prozessuale akzentuierender, als "der historisch entstandene, histori-

scher Entwicklung und Tradition unterliegende Inbegriff aller materiellen, sozialen und geistigen Werte, die der Mensch zur Befriedigung seiner Bedürfnisse geschaffen hat - im Gegensatz zu dem, was er in fertiger Form in der Natur vorfindet."³⁾ Obgleich beiden Kulturdefinitionen immanent, sei hier ausdrücklich herausgestellt, daß Kultur als Prozeß aufgefaßt wird, "den der Mensch ebenso vermittelt, wie der Mensch dadurch vermittelt wird"⁴⁾ oder, um mit Köstlin zu sprechen: "Der Mensch produziert nicht nur (...), Kultur, sondern die Kulturleistung, der 'Gegenstand', die Objektivation reproduziert ihn und seine Gruppe."⁵⁾

Aus dem Gesagten wird also die der Kultur inhärente Dynamik unmittelbar evident. In Beachtung dieses Kulturverständnisses wurde daher versucht, einerseits den aktuellen Phänotyp der jeweiligen organisierten Gruppe vor allem anhand der Analyse ihrer kulturellen Objektivationen und deren Wandels verständlich zu machen, andererseits durch einen Vergleich Unterschiede und Gemeinsamkeiten gruppengebundenen Lebens (die herausragende Bedeutung des Alkohols im Festleben aller untersuchten Gruppen sei an dieser Stelle einmal nachdrücklich herausgestellt) im eigentlichen Wortsinne zu entdecken, d.h. das Typische bestimmter organisierter Gruppen zu ermitteln und deren Wert für die Mitglieder vergleichend herauszustellen. Dabei erwiesen sich insbesondere die Sätze als wichtige Indikatoren des sozial-kulturellen Wandels.

Die hier durch den Vergleich und detaillierteste Mikroanalyse gegebene Möglichkeit, zu besonderer Transparenz des sich in seiner Kultur objektivierenden sozialen Lebens beitragen zu können, dürfte m.E. ein gewichtiges Plus gegenüber Arbeiten sein, die sich allein um die Wesenserkenntnis einer spezifischen Gruppenform bemühen und damit leicht Gefahr laufen, Variablen und Alternativen sozialer

Bindungen zu übersehen bzw. zu unterschätzen.

Das methodische Gerüst der Arbeit ergibt sich aus dem Einsatz verschiedener Verfahren empirischer Sozialforschung (Randomverfahren, Befragung) sowie der Inanspruchnahme des methodischen Instruments des Vergleichs. Mit Hilfe des Randomverfahrens und schriftlicher Befragung war es bekanntlich möglich, u.a. den Bürger- u. Junggesellenschützenverein als in der Meinung der Bürger wichtigen Verein zu eruieren. Potentielle Motive dieser Wahl wurden bereits zu Beginn der Arbeit angesprochen. Das Bürgervotum steht, wie die Interviews ergaben, im Gegensatz zur subjektiven Signifikanz des Vereins, die offensichtlich aufgrund des funktionalen Defizits der Gruppe lediglich als sehr gering angesetzt wurde.

Zur besseren Erkenntnis der Zusammenhänge gruppengebundenen Lebens und zur Ermittlung aktueller Haltungen und Meinungen wurden in einem zweiten Schritt insgesamt 60 jeweils mehrstündige Befragungen der Mitglieder der ausgewählten Gruppen in Form des halbstandardisierten neutralen Interviews durchgeführt, dem ein für Nachbarschaften wie Verein kompatibles Fragebogenkonzept zugrunde lag. Im Nachhinein kann die Favorisierung dieser Befragungsform in der gegebenen Situation als adäquat qualifiziert werden, da sie wohl vor allem infolge der eröffneten Möglichkeit der "Anpassung an die jeweilige soziale Situation (...) des Befragten"⁶⁾ zum Erhalt recht ergiebigen Antwortmaterials verhalf.

Durch die gesetzte Thematik war das methodische Procedere bereits zwingend vorgeschrieben: es galt, anhand komparativer Analysen Kultur und Relevanz der Gruppen zu erfassen. Die Anwendung des Vergleichs setzt zwangsläufig Vergleichbarkeit voraus, die, wie aus der voraufgehend angeführten Addition gemeinsamer Eigenheiten ersichtlich, nicht allein durch das Faktum, es in allen Fällen mit kleinen sozialen

Gruppen zu tun zu haben, gegeben war. Der unbestreitbare Vorteil des hier realisierten methodischen Zugriffs bestand darin, mittels eines für alle analysierten Gruppen im wesentlichen kompatiblen Schemas differenzierter Untersuchungskategorien gruppengebundenes Leben und dessen Kultur ausschnittsweise transparent machen und gruppenspezifische Unterschiede rasch eruieren zu können. Auf der anderen Seite soll auch die Schwäche komparativer Analyse an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben. Sie liegt im Erkenntniswert begründet, denn "Vergleiche anzustellen hat seinen Reiz für sich; als Forschung aber ist es ein unangeschlossenes Verfahren, es verlangt nach Auswertung und führt zur Frage, wie die ermittelten Übereinstimmungen und Unterschiede zu erklären sind ..." ⁷⁾ Diese Frage zu beantworten, wurde vom Verfasser der Arbeit so gut wie möglich versucht.

Abschließend scheint es mir wichtig, als Desiderat für künftige volkskundliche Analysen herauszustellen, einmal einerseits die hier erkannte Tendenz der organisierten Nachbarschaft zu vereinsmäßiger Organisation ⁸⁾ und z.T. Ausrichtung ihres Gruppenlebens bei gleichzeitigem ideellen Beharren auf dem nachbarschaftlichen Hilfsprinzip, andererseits die bekundete subjektive Relevanz der Nachbarschaft durch weitere regionale Untersuchungen zu verifizieren bzw. falsifizieren.

A n m e r k u n g e n

A. EINLEITUNG

- 1) Vgl. Kluge, Friedrich: Etymologisches Wörterbuch der Deutschen Sprache, Berlin 1957, S. 498 und Der Große Duden, Bd. 7 (Etymologie), s.v. Nachbar (S. 460)
- 2) Adelung, J. Chr.: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Wien 1811, Bd. 3, S. 365; Vgl. Schmitt, Heinz: Das Vereinsleben der Stadt Weinheim an der Bergstraße, Weinheim 1963, der (S. 7) auf Adelung aufmerksam macht
- 3) Nach J. u. W. Grimm, Deutsches Wörterbuch, s.v. Nachbarschaft (S. 27/28); Der Große Duden, Bd. 10 (Bedeutungswörterbuch), Mannheim 1970, S. 456
- 4) Bernsdorf, Wilh. (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie, Stuttgart 1969, s.v. Nachbarschaft
- 5) Hier ist vorrangig zu nennen Hamm, Bernd: Betrifft: Nachbarschaft. Verständigung über Inhalt und Gebrauch eines vieldeutigen Begriffs. Düsseldorf 1973
- 6) Tönnies, Ferd.: Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie, reprogr. Nachdruck, Darmstadt 1970; siehe dazu auch Bausinger, Herm.: Von der Altertumsforschung zur Kulturanalyse, Berlin und Darmstadt o.J., S. 91 ff.
- 7) Krins, Franz: Nachbarschaften im westlichen Münsterland, Münster 1952
- 8) Schunn, Die Nachbarschaften der Deutschen in Rumänien, Hermannstadt 1937; Christmann, Ernst: Brunnennachbarschaften und Quellenverehrung, in: Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde, 17. Jhrg. 1943, Heft 1/3, S. 86 - 105
- 9) Kramer, K.S.: Die Nachbarschaften im Weistum, in: Bayerisches Jahrbuch f. Völk. 1950, S. 99-101; ders.: Die Nachbarschaft. Beitrag zur Kenntnis des Dorflebens vergangener Jahrhunderte auf Grund archivalischer Quellen, in: Bayerisches Jahrbuch f. Völk. 1952, S. 128-140; ders.: Die Nachbarschaft als bäuerliche Gemeinschaft, München-Pasing 1954

- 10) Siuts, Hans: Püttnachbarn und Püttbier. Das Jeverische Püttwesen und seine Stellung in der deutschen Volkskunde, Jever 1957
- 11) Zender, Matthias: Gestalt und Wandel der Nachbarschaft im Rheinland, in: Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen, Fr. Steinbach zum 65. Geburtstag, Bonn 1960, S. 502-534
- 12) Ruland, Josef: Nachbarschaft und Gemeinschaft in Dorf und Stadt, Düsseldorf 1964
- 13) Schwedt, Herbert: Die Bürgervereinigungen in Schramberg. Zum Problem moderner Nachbarschaften, in: Württembergisches Jahrbuch f. Vkd., 1961/64, Stuttgart 1965, S. 84-97
- 14) Löffler, Peter: Studien zum Totenbrauchtum in den Gilden, Bruderschaften und Nachbarschaften Westfalens vom Ende des 15. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, Phil. Diss. Münster 1970
- 15) Bausinger, Braun, Schwedt: Neue Siedlungen. Volkskundlich-soziologische Untersuchungen des Ludwig-Uhland-Instituts Tübingen, Stuttgart 1959; Schwedt, Herbert: Kulturstile kleiner Gemeinden, Tübingen 1968; Renner, Heinr.: Wandel der Dorfkultur. Zur Entwicklung des dörflichen Lebens in Hohenlohe, Stuttgart 1965; Berkenbrink, Gerd: Wandlungsprozesse einer dörflichen Kultur-Wachenhausen, Kreis Nordheim-Göttingen 1974; Strübin, Eduard: Baselbieter Volksleben. Sitte und Brauch im Kulturwandel der Gegenwart, Basel 1952
- 16) Pfeil, Elisabeth: Fremdheit und Nachbarschaft in der Großstadt, in: Studium Generale 8, 1955, S. 121-126; dies.: Zur Kritik der Nachbarschaftsidee, in: Archiv f. Kommunalwissenschaften 2 (1963), S. 39-54; Ipsen, G. (Hrsg.; u.a. bearb. v. E. Pfeil), Daseinsformen der Großstadt, Tübingen 1959; Wurzbacher, Gerhard: Das Dorf im Spannungsfeld industrieller Entwicklung, Stuttgart 1954; Klages, Helmut: Der Nachbarschaftsgedanke und die nachbarliche Wirklichkeit in der Großstadt, Köln u. Opladen 1958; Atteslander, Peter: Der Begriff der Nachbarschaft in der neueren Gemeindeforschung, in: Schweizer Ztschrift. f. Volkswirtschaft und Statistik 96 (1960), S. 443-457; König, René: Grundformen der Gesellschaft: Die Gemeinde, Hamburg 1958;

- Heberle, Rudolf: Das normative Element in der Nachbarschaft, in: Kölner Ztschrift. f. Soziologie u. Sozialpsychologie 11 (1959), S. 181-197; Hamm, a.a.O.
- 17) Schoeck, Helmut: Kleines Soziologisches Wörterbuch, Freiburg 1970, S. 301
- 18) Ipsen (Hrsg.), S. 162 (E. Pfeil: Nachbarkreis und Verkehrskreis in der Großstadt)
- 19) Schwedt, Bürgervereinigungen, S. 88
- 20) König, S. 46
- 21) Quirin, K.H.: Herrschaft und Nachbarschaft nach mitteldeutschen bäuerlichen Ordnungen, Phil. Diss. Göttingen 1947
- 22) Vgl. Schwedt, Bürgervereinigungen, S. 87 ff.
- 23) Bächtold-Stäubli, H. (Hrsg.): Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. VI, Berlin u. Leipzig 1934/35, S. 754 (M. Beth)
- 24) Siehe z.B. Sommer, J.: Westfälisches Gildewesen mit Ausschluß der geistlichen Bruderschaften und Gewerbsgilden, behandelt bei Krins, S. 27
- 25) z.B. Bringemeier, Martha: Ein Nachbarschaftsbuch aus dem westlichen Münsterland, in: Ztschrift. d. Vereins f. rhein. u. westf. Vkd. 27. Jhrg. 1930, Heft 1-2, S. 76
- 26) Sartori, Paul: Sitte und Brauch, Handbücher zur Volkskunde Bd. V, Leipzig 1910, S. 175
- 27) Kramer, Nbscht. als bäuerl. G., S. 62
- 28) Zender, S. 508/9; vgl. auch Löffler, S. 18
- 29) Schwedt, Bürgervereinigungen, S. 88 f.
- 30) Löffler, S. 17 Anmerk. 28; vgl. auch Kramer, Nbscht. als bäuerl. G., S. 72

- 31) Vgl. Zender, S. 512
- 32) Christmann, S. 86; Krins, S. 20
- 33) Siuts, S. 30; vgl. dazu auch Müllers, Wilh.: Über Pumpen und Pumpennachbarschaften in Xanten, Xanten 1976 und Weber, Rudolf: Die Gocher Straßenpumpen und ihre Nachbarschafts- oder Pumpengemeinschaften, in: Kal. f. d. Krs. Kleve 1976, Ausgabe Nord, Kleve 1975
- 34) Kramer, Nbschft. als bäuerl. G., S. 72
- 35) Kramer, Nbschft. als bäuerl. G., S. 75; Zender, S. 510 Rüssel: Die Nachbarschaft, in: Das Dorf als soziales Gebilde, München u. Leipzig 1928, S. 27-36; Krins, S. 65; Christmann, S. 95
- 36) Vgl. Pfeil alle angegebenen Arbeiten
- 37) Bernsdorf, S. 730
- 38) Kramer, Nbschft. als bäuerl. G., S. 73
- 39) Zender, S. 509
- 40) Schwedt, Bürgervereinigungen, S. 90
- 41) Kluge, S. 814; Schmitt, S. 7
- 42) Pflaum, Renate: Die Vereine als Produkt und Gegengewicht sozialer Differenzierung, in: Wurzbacher, S. 151-182; Schoeck, S. 341 f.; Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch, München und Berlin 1965, S. 22 f.; Schmitt, S. 8
- 43) Wallner, Ernst M.: Die Rezeption stadtbürgerlichen Vereinswesens durch die Bevölkerung auf dem Lande, in: Wiegelmann, G. (Hrsg.): Kultureller Wandel im 19. Jahrhundert, Göttingen 1973, S. 160
- 44) Freudenthal, Herbert: Vereine in Hamburg, Hamburg 1968, S. 11

- 45) Vgl. Brockhaus Enzyklopädie in zwanzig Bänden, 17., völlig Neubearb. Aufl. des Großen Brockhaus, 19. Bd., Wiesbaden 1974, S. 447 und Meyer, Wolfg.: Das Vereinswesen der Stadt Nürnberg im 19. Jahrhundert, Phil. Diss. Würzburg, Nürnberg 1970, S. 32
- 46) Mogk, E: Wesen und Aufgaben der Volkskunde, zitiert bei Schmitt, S. 15 und bei Bausinger, Herm.: Vereine als Gegenstand volkskundlicher Forschung, in: Ztschrift. f. Volkskunde, Jhrg. 55, Heft I/ 1959, S. 99
- 47) Geiger, Paul: Deutsches Volkstum in Sitte und Brauch, Berlin u. Leipzig 1936, S. 26; Schmitt, S. 16 weist ebenfalls auf Geiger hin.
- 48) Spamer, Adolf: Um die Prinzipien der Volkskunde, in: Lutz, G. (Hrsg.): Volkskunde. Ein Handbuch zur Geschichte ihrer Probleme, Berlin 1958, S. 141
- 49) Bach, Adolf: Deutsche Volkskunde, Leipzig 1937 Erich/Beitl: Wörterbuch der deutschen Volkskunde, 2. Aufl., Neubearb. von R. Beitl, Stuttgart 1955
- 50) Weiss, Richard: Volkskunde der Schweiz, Erlenbach-Zürich 1946, S. 28
- 51) z.B. Strübin, a.a.O.; Hrandek, Rudolf. A.: Beiträge zur Kenntnis des Wiener Vereinslebens, in: Österreichische Ztschrift. f. Vkd., Wien 1958
- 52) Bausinger, Herm.: Vereine als Gegenstand volkskundlicher Forschung, in: Ztschrift. f. Vkd., Jhrg. 55, Heft 1/1959, S. 98-104
- 53) Karasek-Langer, Alfred: Sudetendeutsche Maibaumfeiern daheim und in Westdeutschland. Ein Beitrag zum Brauchtum der Vereine und Verbände, in: Schmidt-Ebhausen (Hrsg.): Festschrift für Alfons Perlick, Dortmund 1960
- 54) Schmitt, S. 225
- 55) Freudenthal. S. 552

- 56) Katschnig-Fasch, Elisabeth: Vereine in Graz. Eine volkscundliche Untersuchung städtischer Gruppenbindungen, Phil. Diss. Graz 1976. Da offensichtlich nicht im Druck vorliegend und nur unter großen Beschaffungsschwierigkeiten als photokopiertes Dissertationsexemplar zu einem Zeitpunkt erhalten, als die Arbeit bereits abgeschlossen war, war es mir nicht mehr möglich, E. Katschnigs Ergebnisse zu verwerten
- 57) Freudenthal, Herbert: Vereine in Hamburg, in: Populus revisus. Beiträge zur Erforschung der Gegenwart, Volksleben 14. Bd., Tübingen 1966, S. 107-120
- 58) Kramer, Nbschft. als bäuerl. G., S. 72
- 59) Schwedt, Bürgervereinigungen, S. 96
- 60) Brückner, Wolfg.: Vereinswesen und Folklorismus. Eine Bestandsaufnahme in Südhessen, in: Populus revisus, Volksleben 14. Bd. Tübingen 1966, S. 77-99
- 61) Wiegelmann (Hrsg.), a.a.O., darin: Köstlin, K.: Schleswig-holsteinische Gilden im 19. Jahrhundert, S. 135-143, Lidtke, V.: Die kulturelle Bedeutung der Arbeitervereine, S. 146-156, Wallner, a.a.O., Beitzl, Klaus: Großstädtische Trachtenvereine des 19. und 20. Jahrhunderts, S. 174-181
- 62) Staudinger, Hans: Individuum und Gemeinschaft in der Kulturorganisation des Vereins. Schriften zur Soziologie der Kultur, 1. Bd., Jena 1913; auch bei Schmitt, S. 14 und Freudenthal, S. 17 erwähnt
- 63) z.B. Pflaum, a.a.O.; Pähler, K.H.: Verein und Sozialstruktur. Versuch einer soziologischen Analyse, in: Archiv für Rechts- u. Sozialphilosophie, Bd. XLII, 1956, S. 197-227; Siewert, H.J.: Ansätze zu einer Soziologie des Vereins, Magisterarbeit Tübingen 1971; ders.: Verein und Kommunalpolitik, in: Kölner Ztschrift. f. Soziologie u. Sozialpsychologie, Sonderdruck aus Heft 3/1977; ders.: Der Verein, in: Wehling, H.G. (Hrsg.), Dorfpolitisch, Opladen 1978
- 64) Freudenthal, S. 16

- 65) Nipperdey, Thomas: Verein als soziale Struktur in Deutschland im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: Geschichtswissenschaft und Vereinswesen im 19. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte historischer Forschung in Deutschland von Boockmann, Esch, Heimpel, Nipperdey, Schmidt. Göttingen 1972
- 66) Meyer, a.a.O.
- 67) Nipperdey, S. 8
- 68) Nipperdey, S. 10 ff.
- 69) Nipperdey, a.a.O., allgemein
- 70) Vgl. Ewald, Wilh.: Die Rheinischen Schützengesellschaften, Düsseldorf 1933, S. 70
- 71) Vgl. Schmitt, S. 12 u. 29
- 72) Vgl. dazu Balser, Frolinde: Die Anfänge der Erwachsenenbildung in Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Eine kultursoziologische Deutung, Stuttgart 1959
- 73) Balser, S. 51
- 74) Nipperdey, a.a.O.
- 75) Vgl. Schmitt S. 13
- 76) Siehe Staudinger, S. 95 u. 105
- 77) Freudenthal, S. 548
- 78) Bausinger, Vereine als Gegenstand, a.a.O.
- 79) Schmitt, a.a.O. und Freudenthal, a.a.O.
- 80) Meyer, S. 1

- 81) Siehe dazu Atteslander, Peter: Methoden der empirischen Sozialforschung, Berlin u. New York 1971 und Noelle, Elisabeth: Umfragen in der Massengesellschaft, Reinbek bei Hamburg 1971. - Atteslanders Beispielberechnung (S. 217 f.) wurde auch hier als geeignet zugrunde gelegt, so daß eine Stichprobengröße von 400 adäquat erschien. Da genauere Angaben zur Beschaffenheit der Population nicht vorlagen und auch nicht ermittelt werden konnten, mußte auf ein geschichtetes Sample verzichtet werden und die einfache Zufallsstichprobe Verwendung finden, zu deren Durchführung ich mich des bei Noelle greifbaren Systematischen Auswahlverfahrens (S. 115 f.) bediente. Dem Beispiel Noelles entsprechend dividierte ich die Population (8956) durch den Stichprobenwert (400) und erhielt den Quotienten 22,39, während die Division der Population durch das vorstehende Resultat ohne Berücksichtigung der Zahlen hinter dem Komma die Größe 407 ergab. Diese wurde als endgültiger Samplewert festgesetzt. Dem Auswahlverfahren weiter folgend begann ich nun willkürlich mit der im Zahlenraum von 1-22 festgelegten Zahl 4 und zog anschließend jede 22. Nummer heraus - die Population war durchgehend numeriert worden - 4, 26, 48, 70, ..., 8936. Damit lagen 407 Nummern vor, denen jeweils eine bestimmte Adresse entsprach.
- 82) Befindet sich im Anhang
- 83) Sauermann, Dietmar: Hauptfeste in Westfalen, in: Rhein.-Westf. Ztschrift. f. Vkd., Bd. XXII, Bonn u. Münster 1976, S. 163
- 84) Es wurden zwei Nachbarschaften ausgewählt
- 85) Köstlin, Konrad: Gilden in Schleswig-Holstein. Die Bestimmung des Standes durch "Kultur", Göttingen 1976, S. 5
- 86) Um die Ermittlung von Wert und Gruppenverständnis (s. C IV) auf eine größere Vergleichsbasis stellen zu können, wurden auch 15 Mitglieder des VFL befragt.
- 87) Siehe Anhang: Fragebogen (II)
- 88) Köstlin, Gilden, S. 3 u. 5; Bausinger, Jeggler, Korff, Scharfe: Grundzüge der Volkskunde, Darmstadt 1978, S. 18; Nahodil, Otakar: Menschliche Kultur und Tradition, Aschaffenburg 1971, S. 9

- 89) Die nachfolgende Darstellung orientiert sich an den Aussagen folgenden Schrifttums:
Haase, K.: Die Entstehung der westfälischen Städte, Münster 1965; Hocks, Th.: Zur Geschichte der Stadt Ahaus von 1864 bis zur Gegenwart, Ahaus 1936; Kersting, A.: Vom Bauernland zur Industrielandschaft, in: Mühlen, Fr.: Landkreis Ahaus, Münster 1966; Keyser, E.: Westfälisches Städtebuch, Stuttgart 1954; Korn, H.E.: Kleinfälisches Städtebuch, in: Mühlen, Fr.: Landkreis Ahaus, Münster 1966; Schmitz, Joh.: Aus der Geschichte der Stadt Ahaus. Vortrag aus Anlaß der Einweihung des neuen Rathauses am 9.7.1955; Segbers, B.: Ahaus. Kirche und Stadt im Wandel der Zeiten, Ahaus 1971; Statistische Rundschau für den Kreis Ahaus, Düsseldorf 1972; Tücking, C.: Geschichte der Herrschaft und der Stadt Ahaus, unveränd. Nachdruck, Ahaus 1971
- 90) Müller-Wille, Wilh.: Bodenplastik und Naturräume Westfalens, Münster 1966, S. 218
- 91) Die Angaben zur Einwohnerzahl entstammen der bei Hocks, S. 64, greifbaren "Bevölkerungstabelle der Stadt Ahaus"
- 92) Segbers, S. 14
- 93) Ruhr-Nachrichten, Ah. Krs. Ztg. vom 6.4.1974
- 94) Statistische Rundschau ..., S. 84 f. u. 41
- 95) Statistische Rundschau ..., S. 21
- 96) Ruhr-Nachrichten, Ah. Krs. Ztg. vom 9.5.1974
- 97) Die Existenz älterer Bücher war trotz intensiver Nachforschung im Stadtarchiv und Erkundigungen bei kompetenten Ahausern nicht zu ermitteln
- 98) Buch der "Hochlöß. Nachbarschaft Burgstraße-Domhoff 13. October 1863" von 1866, zitiert auch bei Bügener, Heinz: Nachbarschafts- und Fastnachtsfeier in Ahaus, in: Münsterland, Monatsschrift f. Heimatpflege 1922, S. 79
- 99) Hocks, S. 69

- 100) Vagedes, Anton: Bürger und Bürgerrecht in Ahaus, Phil. Diss. Münster o.J.
- 101) Vgl. Vagedes, S. 88 f.
- 102) Hüer, Hans: Geschichte der Stadt Coesfeld. Nach der Darstellung von Bernhard Sökeland neu bearb. u. bis zur Gegenwart fortgeführt, Münster 1947, S. 20
- 103) Krins, S. 21
- 104) Vagedes, S. 149
- 105) Vagedes, S. 150
- 106) Zender, S. 511 f.; Hüer, S. 48
- 107) Kramer, Nbschft. als bäuerl. G., S. 76
- 108) Zitat semantisch unrichtig: statt "versahen" müßte es heißen: ablösten o.ä.
- 109) Vagedes, S. 152
- 110) Vgl. Spamer, Adolf (Hrsg.): Die Deutsche Volkskunde, Leipzig 1934, 1. Bd., S. 131 und Kramer, Nbschft. als bäuerl. G., S. 69
- 111) Tücking, S. 9 VI
- 112) befindet sich im Nachbarschaftsbuch (Q VI, 1)
- 113) § 2: "Von Terkiff angerechnet hat jeder seinen nächstfolgenden Nachbarn als Ansprecher"
§ 3: "Die Nothnachbarn sind die zur Linken und zur Rechten wohnenden zwei nächsten Nachbarn"
- 114) Diese Nachbarschaft bestand in unmittelbarer Nähe des Schlosses, also im städtischen Kernbereich
- 115) Bügener, S. 80 und ders.: "Faschlaowend" im Kreise Ahaus, in: Münsterland, Monatsschrift f. Heimatpflege 1920, S. 93

- 116) Die üblichen Gebühren im Falle von Neuaufnahme und Verheiratung (vgl. Krins, a.a.O.) sahen nachweislich auch die Statuten der Nachbarschaften Schloßstraße-Depenbrockskamp und Tücking vor (Q VI 4,5)
- 117) Paradigmatisch sei das "Protokoll" der abendlichen Feier eines Fastnachtsfestes der Nachbarschaft "Wüllenerstr.-Wallstr." (1921) angeführt: "Abends 8 1/2 Uhr fand das übliche gemeinschaftliche Essen statt. Alle Nachbarn waren restlos erschienen. Das Essen war gut und reichlich zubereitet. Ebenso war für Bier und Branntwein in ausreichender Weise gesorgt. Nach der Feier zu urteilen hat es jedem gut gefallen und ist mit befriedigenden Gefühlen und in dem Bewusstsein einige wirklich schöne Stunden verlebt zu haben, nach Hause gezogen. Gegen 4 Uhr war die Feier zu Ende."
- 118) Buch Nachbarschaft Domhof; vgl. auch Löffler, S. 275, 277
- 119) Bügener, Nachbarschafts- ..., S. 80 f.; im Statut der Nachbarschaft Schloßstraße-Depenbrockskamp 1898/1934 wird die Gebetspflicht der Nachbarn herausgestellt
- 120) Löffler, S. 72 ff.; Nacke, Margret: Das Nachbarschaftswesen in Nienborg, Prüfungsarbeit der Päd. Akademie Münster 1956, S. 18
- 121) So z.B. die Satzung der Nachbarschaft Schloßstr.-Depenbrockskamp (1898), die dem Statut der Nachbarschaft Wüllenerstr.-Wallstr. äußerst ähnlich sieht und noch bis 1962 (letzte greifbare Satzungsfassung) nur wenig verändert Bestand hatte
- 122) Hilfe in allen Fällen der Not, besonders im Sterbefall bspw. durch Aus- und Ankleiden der Leiche und Einsargen, aber auch bei freudigen Ereignissen im Leben der Nachbarn, dem er Notnachbar ist
- 123) In der Satzung (zitiert bei Krins, Nachbarschaften, S. 80 f.) heißt es wörtlich: "2. Jeder Nachbar hat einen Ansprecher oder Notnachbar, der sich verpflichtet, bei etwaiger Trauung oder Sterbefall alle Bestellungen soweit diese im Stadtbezirk Ahaus notwendig sind unentgeltlich nur gegen Gastrecht auszuführen. Ebenso bei Hochzeit hat er nach Bedarf und Möglichkeit gegen Gastrecht zu helfen. Also Essen und Trinken frei." Vgl. auch Hocks, S. 69

- 124) ... hab' verloren meinen Schatz (o.V.), in: Der Münsterländer Nr. 9, 1955:
"Mittelpunkt (der Feier) ist der Lambertusbaum, eigentlich kein Baum, sondern vielmehr ein Holzgestell mit drei Füßen. Latten oder schlichte Stöcke geben den Rahmen her. Mitten hinein in das Gestell bauen die Jungen einen kleinen runden Tisch zur Aufnahme der ausgehöhlten, lichttragenden Runkelrübe, während die drei Stäbe mit Blumen, Spargelgrün und bunten Fackeln verziert werden."
"Ursprünglich hatte gewiß jede Nachbarschaft ihren Lambertusbaum"
Vgl. weiter: Frerich-Schulte, F.: Lambertusfeier in Ahaus, in: Münsterland, Monatsschrift f. Heimatpflege, 7 (1920), S. 293-296
- 125) Krins, Franz: Von Sitte und Brauch im Kreise Ahaus. Ein Beitrag zur Volkskunde des Kreises, in: Lindemann, Karl und Heinr. Brambrink (Hrsg.): Kreis Ahaus. Vom Werden unserer Heimat, Gelsenkirchen 1938, S. 447; nach Ausweis eines Presseberichts (Ruhr-Nachrichten, Ah. Ztg. vom 28.2.1976) traten noch in den 50er Jahren in Vreden "Jüffernknechte" auf
- 126) Vgl. Satzung der Nachbarschaft C I, Fassung 1962, § 2 und Satzung der Nachbarschaft Jägerskamp § 1 (Anhang)
- 127) Weber, Heinr.: Coesfeld um 1800 - Erinnerungen des Abbé Baston, Beiträge zur Landes- u. Volkskunde des Kreises Coesfeld, Heft 3, Coesfeld o.J., S. 94
- 128) Bügener, Nachbarschafts- ..., S. 83
- 129) Hocks, S. 69
- 130) "Aufstellung über die Nachbarschaften in der Stadt Ahaus" (vom April 1973, frdl. Mitteilung des Stadtarchivars Brix); es wurden von mir nur die Nachbarschaften addiert, die zur nicht durch Eingemeindungen vergrößerten Stadt Ahaus zählten
- 131) Die Wüllener Nachbarschaften werden nach dieser Liste fast durchweg durch jeweils spezifische Bezeichnungen charakterisiert
- 132) Ruhr-Nachrichten, Ah. Ztg. vom 23.1.1975

- 133) Ruhr-Nachrichten, Ah. Ztg. vom 4.2., 8.2. und 11.2. 1975; vgl. dazu auch den Aufsatz von Elling, Wilh.: Fastnachtsbräuche in unserer Heimat, in: Jubiläumsschrift der Karnevalsgesellschaft Klein-Köln e.V. im Jahre 1975 und von Terhalle, Herm.: Der Gerichtsbezirk Ahaus im Jahre 1807/1808, in: Studien zur Sprache und Geschichte des Westmünsterlandes. Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde, Heft 8, Vreden 1977, S. 152
- 134) Bügener, Nachbarschafts- ..., S. 82. Es ist zu bemerken, daß nach Bügener das Einsammeln der Würste in Ahaus einige Tage vor der eigentlichen Feier erfolgte, während in den bezeichneten Gemeinden laut Presseberichten am Festtage selbst
- 135) Ruhr-Nachrichten, Ah. Ztg. vom 11.2.1975
- 136) Siehe: Fastnachtsbräuche im Heimatkreis, in: Der Münsterländer, Nr. 2, 1957 und Festschrift Immer jung geblieben - Klein-Kölner Karneval seit 125 Jahren, S. 46-53 (Elling)
- 137) Kramer, Nbschft. als bäuerl. G., S. 73
- 138) Der nachfolgende historische Überblick basiert weitgehend auf den Resultaten des Studiums folgender archivalischer Quellen (Stadtarchiv): Q IV 5
- 139) Tücking, S. 76 (Erste Periode)
- 140) Segbers, S. 52 und 106
- 141) Tücking, S. 54 und 60 zum Nachstehenden (Sodalitäten) (Dritte Periode)
- 142) Weber, Fr.B.: Handbuch der Staatswirtschaftlichen Statistik und Verwaltungskunde der Preußischen Monarchie, Breslau 1840, S. 186/7
- 143) Nipperdey, S. 23 f.
- 144) Ballotage bezeichnet ein Abstimmungsverfahren mit Kugeln

- 145) Die 1877 ins Leben gerufene Vereinigung "Fidelitas" stellt möglicherweise die Vorgängerin der 1888 gegründeten Kasino-Gesellschaft
- 146) Festschrift 100 Jahre MGV Cäcilia Ahaus 9. und 10. Okt. 1965; zum Nachstehenden: Gemeinsame Festschrift zur "Jubiläums-Festwoche" vom 26.7. bis 3.8.1958, S. 51; Hocks, S. 109 ff.
- 147) Hocks, S. 102 f. und Gemeinsame Festschrift zur "Jubiläums-Festwoche" vom 26.7. bis 3.8.1958, S. 17-27 u. 29-37
- 148) Hocks, S. 104 f.
- 149) Hocks, S. 119 f.; zum "Obstbauverein" ferner Ruhr-Nachrichten, Ah. Ztg. vom 22.10.1977
- 150) Festschrift 75 Jahre Verein für Leibesübungen Ahaus 1892 e.V.
- 151) 1945 faßte man den Entschluß, "zur Vermeidung einer Zersplitterung, die bisherigen Vereine als selbständige Abteilungen unter einem Gesamtverein mit dem Namen TSV Eintracht Ahaus weiterbestehen zu lassen" (Festschrift 75 Jahre ..., S. 28) und vereinbarte 1959, "sich aus dem Gesamtverband (...) wieder zu lösen, da die Turnabteilungen doch ein völlig selbständiges Leben führen und jegliche Bindung zu den anderen Abteilungen fehlt." (Festschrift, dto. S. 30)
- 152) In Ahaus selbst wirkten im Jahre 1924 nachweislich drei politische Parteien: das Zentrum als größte Gruppe mit 1300 Mitgliedern, die Sozialdemokratische Partei mit 500 und die Deutsch Nationale Volkspartei mit 450 Parteianhängern
- 153) Für die Fußballvereine vgl. Festschrift 60 Jahre Eintracht Ahaus. Festwoche vom 3. bis 10. Aug. 1968, S. 15, 19, 21
- 154) Festschrift 75 Jahre VFL, S. 24 f.
- 155) Hocks, S. 107

- 156) Registerakte beim Amtsgericht: Schützenverein der Feldmark Ahaus 1905
- 157) Registerakte beim Amtsgericht: Schützenverein Oldenburg
- 158) Registerakte beim Amtsgericht: Schützenverein Ahaus Feldmark-Süd
- 159) "Bullenkopf" ist eine im Münsterland gebräuchliche Bezeichnung für einen bestimmten, voluminösen Krug
- 160) Festschrift zum Bezirkstag des Bezirks "Teutoburger Wald" im westdt. Stenografenverbd. e.V. am 23. u. 24.5.1970 in Ahaus, S. 8, 13, 17
- 161) Hocks, S. 115; auch für das Folgende ders., S. 115 ff.
- 162) Spiegel vom Kreise Ahaus. Ein Handbuch für Einheimische und Gäste, 1966 (?), S. 47 (Brix); Ruhr-Nachrichten, Ah. Ztg. vom 3.12.1974
- 163) Schmitt, S. 33
- 164) Festschrift 60 Jahre Eintracht ..., S. 25
- 165) Für NSDAP und NS-Schülerbund: Sasse, Alex: Kampf und Sieg der NSDAP im Kreise Ahaus, in: Lindemann/Brambrink (Hrsg.), S. 604, 663
- 166) Festschrift 100 Jahre MGV Cäcilia Ahaus 9. u. 10. Okt. 1965, S. 43
- 167) Festschrift 350 Jahre Junggesellen-Schützen-Verein Ahaus 1606-1956, S. 35; Festschrift 375 Jahre (1584-1959) Jubelfest des BSV Ahaus e.V. 1584 aus Anlaß des 375jährigen Bestehens des Vereins, S. 37
- 168) Quelle: Vereinsregister beim Amtsgericht
- 169) Mitteilung Interviewpartner Nr. 11 der Nachbarschaft Jägerskamp; dazu und zum Folgenden auch: Pfarrbrief St. Mariae Himmelfahrt, Weihnachten 1974, S. 12 f. (Nöfer)

- 170) Freudenthal, S. 12 weist explizit auf die Vereinsartigkeit auch informaler Gruppen hin
- 171) Erinnert sei ferner an kirchliche Vereinigungen wie Kolping, KAB, CAJ u.a.m., die hier nicht berücksichtigt wurden

B. GRUPPENANALYSEN

- 1) Zitate, die in der Analyse der jeweiligen Gruppe nicht angemerkt sind, entstammen den schriftlichen Primärquellen, und deren Einordnung ergibt sich weitgehend aus der zeitlichen Zuordnung; geklammerte Nummern stehen stellvertretend für die Namen der interviewten Gruppenmitglieder (vgl. Q I 1 (f), 2 (g), II 2 (d), III)
- 2) Hocks, S. 36
- 3) "Paohlbürgerbewußtsein" meint ein auf Alteingesessenheit beruhendes Selbstbewußtsein
- 4) Krins, Nachbarschaften, S. 40
- 5) Frdl. Mitteilung des Geschäftsführers Josef Klüsekamp
- 6) "der Sinn besteht doch wohl nicht darin, nur einmal im Jahr Karneval zu feiern und alles andere interessiert nicht, weil es vielleicht lästig ist"
- 7) Nachbarschaftsbuch: "Statut der Nachbarschaft Coesfelder Straße in Ahaus" (Q VI, 3)
- 8) Im Gebiet der Nachbarschaft lebende türkische Familien wurden nicht angesprochen. Man versicherte aber öfter, auch diese könnten Mitglieder werden
- 9) Löffler, S. 18
- 10) Darüber hinaus lädt der Notnachbar (Ansprecher) auch zu den entsprechenden Feierlichkeiten ein
- 11) Siehe Einleitungskapitel IV, S. 44
- 12) Heute werden Beisetzungen nachmittags und - da eine Einsegnungshalle auf dem Friedhof errichtet wurde - ohne Trauerzug durch die Stadt durchgeführt

- 13) "damit ist die Feier und die Ausgestaltung derselben für immer eine gesicherte und geregelte" (Nachbarschaftsbuch Q I, 1 b), Bericht vom 8.1.1937
- 14) Schreiben vom 4.5.1974
- 15) Krins, Nachbarschaften, S. 47 f.
- 16) In der anschließenden Nachbarschaft C II wurde 1971 die Zulassung von Frauen zur Generalversammlung abgelehnt
- 17) Diese relativ kurze Zeitspanne zwischen der regelmäßigen Tätigkeit des Kassierens förderte durch den Informationsmultiplikator Kassierer natürlich außerordentlich den Kenntnisstand der Nachbarn über all das, was sich in ihrer Nachbarschaft tat
- 18) Vgl. Krins, S. 40 f.
- 19) Bügener, Nachbarschafts- ..., S. 81 (betr. Einf. Leichenwagen in Ahaus); bezüglich der Trage: diesen Hinweis gab mein Vater, Wilhelm Schwering
- 20) Eine derartige Kleiderordnung ist aus ungefähr der gleichen Zeit für die Nachbarschaften C II, Schloßstr.-Depenbrockskamp und Wüllener Str. belegt
- 21) Es wird aus den Statuten leider nicht klar, ob alle, d.h. Männer und Frauen, zum Grabgeleit verpflichtet waren oder bspw. lediglich ein erwachsener Angehöriger jeder Nachbarfamilie. Nach Mitteilung des Geschäftsführers war mindestens ein männlicher Erwachsener aus jeder Familie verpflichtet, am Grabgeleit teilzunehmen.
- 22) Nach Mitteilung des Geschäftsführers (5.2.1979) bestanden in den Nachkriegsjahren 1945 bis 1948, durch den Krieg bedingt, keinerlei nachbarschaftliche Aktivitäten
- 23) Strafgeleits sind als solche vor dem I. WK nur 1902 und 1907 aufgeführt, dürften aber auch in den übrigen Jahren sicherlich eingefordert worden sein
- 24) Ihm wird aber die Möglichkeit geboten, mit einer Gebühr von 20,- DM erneut beizutreten

- 25) Die einzelnen Satzungsparagraphen wurden den Nachbarn vorgelesen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben
- 26) Krins, Nachbarschaften, S. 47 f.
- 27) Siehe Einleitungskapitel IV, S. 48
- 28) 1930 kann eine Kostümierung auch in den Nachbarschaften Wüllener Str. und Burghof nachgewiesen werden
- 29) In der Nachbarschaft Burghof erscheint die Karnevalsfigur des "Prinzen" bereits vor dem II. WK
- 30) In der Nachbarschaft C II bestand ein gemeinsames Mahl nachweislich noch zur Zeit meiner Recherchen (1974/5)
- 31) Nach einem Hinweis des Geschäftsführers (8.1.1979) wird die Eintrittsgebühr seit ca. 1972 nicht mehr nach Geschlechtern differenziert eingefordert
- 32) Es werden den Nachbarn dabei Kärtchen mit den Namen bekannter Stars oder Persönlichkeiten ausgegeben. Bei Aufruf dieser Namen haben deren "Träger" miteinander zu tanzen
- 33) Kramer, Grundriß einer rechtlichen Volkskunde, Göttingen 1974, S. 79
- 34) Die Veranstaltung war ursprünglich als "Maigang" angekündigt, mußte jedoch aus Termingründen in den Juni verlegt werden.
- 35) Frerich-Schulte, S. 293 und "... hab' verloren meinen Schatz (o.V.), in: Der Münsterländer, Nr. 9, 1955
- 36) Jubiläumsfestschrift der Karnevalsgesellschaft Klein-Köln e.V. im Jahre 1975
- 37) Nachbarschaftschronik (Q I, 2 a)
- 38) Satzung, § 1
- 39) Ruhr-Nachrichten, Ah. Ztg. vom 26.3.1976

- 40) Rundschreiben vom 2.9.1975
- 41) z.B. Krins, Nachbarschaften, S. 33 ff.
- 42) Rundschreiben vom 14.1.1975
- 43) "Zehn Tage später wählte man dann
Egon wieder zum ersten Mann.
Alle wollen sich bessern, wir werden sehn
und Egon künftig zur Seite stehn"
- 44) Auch aus eigener Kasse spendiert man sich zuweilen
Runden
- 45) Eine Kranzspende hatte lt. Statut bereits vor dem II. WK
die Nachbarschaft Schloßstr.-Depenbrockskamp zu leisten
- 46) Ereignisse wie Geburtstage, berufl. Erfolge, Schützen-
feste fanden u.a. Eingang in die beim Karnevalsfest vor-
getragenen "Gedichte" einer jüngeren Nachbarin
- 47) z.B. Ruland, S. 85
- 48) Den mehrfach vermerkten Beteiligungsangaben des Chroni-
sten zufolge nahmen durchweg die meisten bzw. alle Nach-
barn an den Veranstaltungen teil
- 49) Nachbarschaftslied Nr. 1
(Melodie: Wo die Nordseewellen ...)
 - 1) Wo vor Jahren jeder seinen Müll ablud,
wo man alte Autos unter sich begrub,
da wo noch vor Zeiten Krefters Bülden stand,
da entstand vor kurzem unser Jägerskamp.
 - 2) Wo auch heute noch ein freies Grundstück ist,
da, wo wir schon einmal unser Zelt gehißt
und wo gleich wenns regnet steht ein See vorm Haus,
da ist uns're Heimat, da sind ...
 - 3) Wo man Kinder findet viele an der Zahl,
wo der Storch sich wohl ankündet Jahr um Jahr,
und derselbe leider manchmal bleibt auch aus,
da ist uns're Heimat, da sind ...

- 4) Da, wo manches Haus noch spät nachts Licht aufweist
und im Sommer manche Gartenparty steigt,
wo so mancher Zecher kommt erst früh nach Haus,
da ist uns're Heimat, da sind ...
- 5) Wo schon einmal hat ein Dieb sein Glück versucht
und so mancher Lurgraz durch die Fenster lugt,
wo man stets den Frühschoppen dehnt bis abends aus,
da ist uns're Heimat, da sind wir ...
- 6) Und werd' ich von Freunden wieder mal gefragt,
ob es mir in dieser Gegend wohl behagt,
ja, dann werd' ich sagen, ich werd's eingestehn,
hier, da möchte ich bleiben, ja hier ist es schön.

Nachbarschaftslied Nr. 2
(Melodie: Von den blauen Bergen ...)

- 1) Auf dem Jägerskamp da wohnen wir,
kurz vor Krefter da ist unser Jagdrevier.
Geht die Sonne abends unter,
werden wir erst richtig munter,
auf dem Jägerskamp da wohnen wir.
Singen je, je ...
- 2) Ja, wir feiern gern im eignen Zelt,
das ist uns're eigne kleine Welt.
Feiern wir auch mal drei Tage,
gibt es Essen ohne Frage,
auf dem Jägerskamp da wohnen wir.
Singen je, je ...
- 3) Und der Egon, das ist unser Boß,
sorgt, daß unser Fest nicht zuviel kost',
sorgt für Freibier und für Suppe,
denn das ist uns gar nicht schnuppe,
auf dem Jägerskamp da wohnen wir.
Singen je, je ...
- 4) Ja, man sagt, wir trinken gerne all,
ja, wir feiern Feste wie sie falln.
Niemand kann uns je verdrießen,
laß das Leben uns genießen,
auf dem Jägerskamp da wohnen wir.
Singen je, je ...
- 5) Klopft der Alltag wieder bei uns an,
steht, das weiß ich, jeder seinen Mann.
Plagen uns auch mal die Sorgen,
es wird immer wieder Morgen,
auf dem Jägerskamp da wohnen wir.
Singen je, je ...

- 50) 1971 war es dem Vorsitzenden nicht möglich, ein Zelt zu beschaffen. Man feierte daher in der Großgarage eines Nachbarn
- 51) Rundschreiben vom 20.8.1975
- 52) Derartige Kinderschützenfeste sind überaus beliebte Unterhaltungsmöglichkeiten; vgl. Ruhr-Nachrichten, Ah. Ztg. vom 25.5., 7.7., 14.7., 19.7. und 10.9.1977
- 53) Hauptverkehrsweg als trennende Zone; geschlossene stilhomogene Bebauung einer Straßenseite im Gegensatz zur aufgelockerteren, abgeschlossenen und dadurch intimeren Situation der Stichstraßenbewohner
- 54) Unklar bei Vagedes, S. 82 und 149, ob zu Ende des 15. oder 16. Jhs. die bischöflichen Burgmannen abgezogen wurden; vgl. auch Vagedes, Mitteilungen aus der Geschichte der Stadt Ahaus, in: Aus alter Zeit, Nr. 3, VI Jhrg., 1908
- 55) Vagedes, Bürger, S. 151
- 56) Vgl. Wilmsen, Heinz: Dinslakener Schützenwesen in fünf Jahrhunderten 1461-1961, Neustadt/Aisch 1961, S. 86 vgl. auch Reintges, S. 271
- 57) Tücking, S. 50 (Zweite Periode IV)
- 58) Brockpähler, W., S. 29
- 59) Vagedes, Bürger, S. 151 f.
- 60) Brockpähler, W., S. 28
- 61) Tücking, S. 43 (Zweite Periode VI)
- 62) Vgl. Brockpähler, W., S. 29; Tücking, S. 43 (Zweite Periode VI)
- 63) Vagedes, Bürger, S. 98
- 64) Vagedes, Bürger, S. 99

- 65) Terhalle, S. 152
- 66) In: Acta specialia, betreffend Beförderung des Vogel- und Scheibenschießens (Q IV, 4)
- 67) Siehe z.B. Schotte, G.: Die Feste zur Geburt des "Königs von Rom" im Jahre 1811, in: Westf. Heimatkal. 1956, 10. Jhrg., Münster 1955 (Ausgabe Tecklenburg), S. 202-207
- 68) Acta specialia, betreffend ...; diese Quelle liegt auch dem unmittelbar Folgenden zugrunde
- 69) In: Acta specialia, betreffend ..., a.a.O.
- 70) Aufgrund fehlender Quellen ist es nicht möglich, über Vereinsstatuten (falls solche überhaupt bestanden) sowie die Mitglieder des Junggesellenschützenvereins und deren Sozialstruktur näher zu informieren
- 71) Bürger-Gesellen-Buch (Q II 1 a); gilt auch für die nächstfolgenden nicht angemerkt Zitate
- 72) Bürger-Gesellen-Buch, a.a.O.
- 73) Eine diesbezügliche Verwendung von Königssilber ist auch von der Magdalenen-Schützenbruderschaft Darup und vom Schützenverein Langenhorst bekannt
- 74) Bürger-Gesellen-Buch, a.a.O.
- 75) Bürger-Gesellen-Buch, a.a.O.
- 76) Vgl. dazu Fleitmann, W.: Napoleonsfest statt Vogelschießen, in: Westf. Heimatkal. 1976, 30. Jhrg., Münster 1975, S. 138
- 77) Deermann, B.: Zur 300jährigen Jubelfeier des Schützenvereins in Baccum, Kreis Lingen a. Ems, in: Heimatbl. d. Roten Erde 1 (1920), S. 307; vgl. auch Festschrift 250 Jahre St. Josef Schützenbruderschaft Kinderhaus von 1727 e.V., S. 35

- 78) v. Pfeil, S. 146 ff. hat über die Affinität zwischen "Maifeiern und Vogelschießen" detailliert gehandelt. Nach einem Pressebericht ("Schützen haben Tradition", Ah. Krs. Ztg. vom 12.4.1952) beanspruchen die Bauerschaftsschützenvereine "gern die Zeit zwischen dem Säen und der Ernte, (...), da haben die Bauern am besten Zeit zum Feiern"
- 79) Bürger-Gesellen-Buch, a.a.O.
- 80) Bürger-Gesellen-Buch, a.a.O.
- 81) So heißt es bspw. im Bürger-Gesellen-Buch hinsichtlich des Festes 1924: "So war durch forsche Arbeit die Grundlage für die Feier eines Schützenfestes im Sinne der alten Generation gegeben"
- 82) Bürger-Gesellen-Buch, a.a.O.
- 82a) Vgl. S. 389
- 83) Bürger-Gesellen-Buch, a.a.O.
- 84) Bürger-Gesellen-Buch, a.a.O.
- 85) Ein Feuerwerk war offensichtlich traditionelle Festkomponente, da ein Beleg aus 1927 auf den witterungsbedingten Ausfall des "üblichen Feuerwerks" deutet
- 86) Bürger-Gesellen-Buch, a.a.O.
- 87) z.B. Jahreshauptversammlung (1955), Generalprobe (1956), Sternschießen (1960), Frühschoppen (1968)
- 88) z.B. die Festzugteilnahme des Bürgermeisters in einem Königswagen und sein Privileg, den 1. Schuß auf den Vogel abzugeben
- 89) Diese oder analoge Formulierungen tauchen in den Quellen immer wieder auf
- 90) Protokollbuch des Junggesellenschützenvereins (Q II, 1 a)
- 91) Protokollbuch des Junggesellenschützenvereins
- 92) Protokollbuch des Junggesellenschützenvereins

- 93) Protokollbuch des Junggesellenschützenvereins
- 94) Protokollbuch des Junggesellenschützenvereins
- 95) Protokollbuch des Junggesellenschützenvereins
- 96) Westf. Nachrichten Nr. 123 vom 31.5.1950
- 97) Die Königsketten der Bürger- u. Junggesellenschützen werden im Abschnitt "Güter" des Abschnitts B III 3 c (Inhalt) detailliert behandelt
- 98) Tücking, S. 10 (Zweite Periode VI)
- 99) Tücking, S. 50 (Dritte Periode)
- 100) Vgl. dazu Ewald, Wilh.: Die Rheinischen Schützengesellschaften, D'dorf 1933, S. 67, 69
- 101) Satzung von 1858 (Anhang); auch die folgenden Zitate entstammen diesem Statut
- 102) Brockpähler, W., S. 29
- 103) Bei diesem Geckschießen handelt es sich ganz offensichtlich um ein scherzhaftes Wettschießen. Vgl. dazu Brockpähler, W., S. 27: "An anderen Orten gibt es neben dem Schießen um die Königswürde noch ein lustiges Wett-schießen, Hahnschießen, Geck- oder Hampelmannschießen und ähnlich genannt"
- 104) Es war üblich, zum Schützenfest Abordnungen benachbarter Vereine einzuladen, wovon die Quellen durchgehend berichten. Dementsprechend partizipierte auf Einladung auch eine Ahauser Deputation an auswärtigen Festlichkeiten. 1865 indes lehnte man alle Einladungen auswärtiger Vereine mit Hinweis auf die Brandkatastrophe von 1863 ab
- 105) Noch 1892 vollzog man das Vogelschießen auf dem "Schützenplatz" Nüningsbusch, d.h. auf fürstlichem Besitz. Seit 1896 griff es dann offensichtlich im Stadtpark Platz

- 106) Frerich-Schulte, F.: Vom Schützenwesen im Kreise Ahaus, in: Ah. Krskal., 5. Jhrg. 1927, S. 32
- 107) Vgl. Ewald, S. 70
- 108) Zum Vor- und Nachstehenden: Statuten des Bürger-Schützen-Vereins zu Ahaus (1893)
- 109) Im Jahr der Verabschiedung der neuen Satzung 1893 wurde ein Tanzkränzchen realisiert
- 110) Statut von 1893
- 111) Protokollbuch des Bürgerschützenvereins (Q II 2 b)
- 112) Nach Frerich-Schulte, Schützenwesen, S. 31 (1927) ist die "Sitte, acht Tage vor der Feier die Vogelstange mit einem Zweig zu schmücken, (...) allgemein beliebt"; daß dieses auch gegenwärtig noch in benachbarten Gemeinden und Bauerschaften (Heek, Graes, Barle-Unterortwick, Schmäinghook) stattfindet, verraten Pressenotizen (Ruhr-Nachrichten, Ah. Ztg. vom 4.5., 19.5., 21.5., 2.7. u. 29.7.1977
- 113) Protokollbuch des BSV (Q II 2 b)
- 114) In: Protokollbuch des BSV
- 115) Beim Sternschießen wird auf Holzplättchen geschossen, die Endpunkte eines Metallstangensternes sind, der eine aufgerichtete Stange krönt
- 116) In: Protokollbuch des BSV
- 117) Protokollbuch des BSV
- 118) Protokollbuch des BSV
- 119) Protokollbuch des BSV
- 120) Es heißt bspw. in einem Protokoll (Q II 2 b) vom 29.3.1934: es "wurde darauf hingewiesen, daß nunmehr im nationalsozialistischen Staat unter der Führung des

- großen Volkskanzlers Adolf Hitler im Sinne der Volksgemeinschaft auch das Vereinsleben sich gestalten müsse und ein Zusammenschluß aller Vereine (gemeint: Schützenvereine) anzustreben sei"
- 121) Pressebericht vom 9./10.7.1939 u. vom 8.7.1938
 - 122) Pressebericht vom 8.7.1938 im Protokollbuch des BSV; eine aus dem Jahr 1938 datierende "Einheitssatzung" konnte nicht ermittelt werden
 - 123) Gewährsmann war mein Vater, geb. 1903, Mitglied des Vereins, dem ich für seine Hilfe herzlich danke
 - 124) Protokollbuch des BSV
 - 125) Protokollbuch des BSV
 - 126) Protokollbuch des BSV
 - 127) Mit "Kampfmannschaft" ist wohl die aktive Schießsportgruppe des Vereins gemeint, vermutlich waren es Mitglieder der inzwischen fusionierten schießsporttreibenden Schützengilde
 - 128) Dazu und zum Nachstehenden: Protokollbuch des BSV
 - 129) Gemeint sind wohl: Ehrenvorstandsmitglieder
 - 130) "durch Veranstaltung von Sommer-, Winterfesten oder Kappenfeiern, ferner durch Abhaltung von Kleinkaliberschießen" (Q II 2 b)
 - 131) Protokollbuch des BSV
 - 132) Protokollbuch des BSV
 - 133) Protokollbuch des BSV (Zitate), gilt auch für das Nachstehende
 - 134) Protokollbuch des BSV
 - 135) Protokollbuch des BSV, gilt auch für das Nachstehende

- 136) Q II 2 b; die Rede endete mit einem bezeichnenden
"Hoch auf die Stadt Ahaus und den Bürgerschützenverein"
- 137) Protokollbuch des BSV
- 138) In: Q II 2 b (1934)
- 139) Wird im Folgenden näher erläutert
- 140) Es ist zu vermuten, daß man ein Zusammentreffen von
religiöser Übung und profanem Feiern vermeiden und
wohl auch den männlichen Wallfahrern auf diese Weise
ermöglichen wollte, das gesamte Fest mitzufeiern
- 141) "Die Geschichte der alten Schützenvereine ist zum
großen Teil Ahauser Stadtgeschichte. Darum unterziehe
sich jeder der Mühe, nachzuforschen und die stolze Ge-
schichte seiner Heimatstadt um ein Glied zu bereichern"
(Undatierter Pressebericht im Protokollbuch des BSV)
- 142) Pressebericht von 1939 im Protokollbuch des BSV
- 143) Vgl. v. Pfeil, S. 204 und Prinz, Jos.: Aus der Ge-
schichte des westfälischen Schützenwesens, in: West-
fälisches Schützenwesen, Münster 1953, S. 20
- 144) "Schier unübersehbar war die Menschenmenge, die den
Fackelzug begleitete" (Pressebericht vom 12.7.1928 im
Protokollbuch des BSV)
- 145) Dieses kann nicht verwundern, da die kommunale Elite
ja im Verein organisiert war
- 146) Wie wir wissen, bezweckte die 1927 gegründete Schützen-
gilde die Pflege des Schießsports
- 147) Undatierter Pressebericht im Protokollbuch des BSV
- 148) Zitat im Hefter "Kassenberichte" (Q II 2 b), offenbar
vom Schatzmeister stammend
- 149) Protokoll der Vorstandssitzung vom 7.9.1950

- 150) § 4: "Jedes Mitglied hat das Recht: 1. zur Teilnahme
an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins 2. zur
Stellung von Anträgen an den Verein"
- § 8: "Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
a) dem Vorsitz und dessen Stellvertreter
b) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
c) dem Kassierer und dessen Stellvertreter
d) 6 Beisitzern.
Der Vorstand wird von der Hauptversammlung mittels
Stimmzettel gewählt. Die Wahl kann auch durch Zu-
ruf erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt durch die erste
nach dem jeweiligen Schützenfest stattfindende
Hauptversammlung.
Der Vorsitz ist Vorstand im Sinne des Vereins-
rechts. Er beruft und leitet die Versammlungen,
überwacht die Geschäfts- und Kassenführung und ist
für die ordnungsmäßige Führung derselben verant-
wortlich. Der Vorsitz kann in dringenden Fällen
über einen Betrag von 100 DM verfügen. Der Vorsit-
zer vollzieht die Willenserklärungen des Vereins
durch Namensunterschrift zum Vereinsstempel.
Der Schriftführer fertigt die Niederschriften
sämtlicher Versammlungen und Veranstaltungen und
trägt sie in ein Protokollbuch ein. Er besorgt
ferner den Schriftverkehr und erstattet in der
Jahresversammlung den Jahresbericht.
Der Kassierer zieht die Beiträge ein, vereinnahmt
die sonstigen Gelder, besorgt das Rechnungswesen
und leistet Zahlungen aus der Kasse nur auf An-
weisung des Vorsitzers. Er legt die Jahresrech-
nung und erstattet in der Hauptversammlung den
Kassenbericht.
Jedes Vorstandsmitglied kann beim Vorsitz die
Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen.
Die Einberufung muß sofort erfolgen, wenn minde-
stens 5 Mitglieder des Vorstandes den Antrag stel-
len.
Ein Vorstandsmitglied kann seines Amtes enthoben
werden, wenn es dreimal unentschuldig einer Vor-
standssitzung fernbleibt.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens
7 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmen-
gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.
Alle Gesuche und Beschwerden sind dem Vorsitz
vorzulegen.
Die Verhandlungen des Vorstandes werden in ein
Protokollbuch niedergeschrieben und vom Vorsitz

und Schriftführer unterschrieben.

Der Vorstand bringt für das jedesmalige Schützenfest das Offizierkorps in Vorschlag und legt den Vorschlag der Hauptversammlung zur Bestätigung vor.

Der Vorstand prüft die Jahresrechnung und legt sie der Hauptversammlung zur Entlastung vor "

- § 9: "Die Obliegenheiten der Hauptversammlung sind:
1. Entscheidungen über Anträge und Beschwerden der Mitglieder zu treffen,
 2. Festlegung des Eintrittsgeldes und der Mitgliederbeiträge,
 3. Wahl des Vorstandes,
 4. Festlegung des Termins für das Schützenfest oder die Veranstaltung,
 5. Bestätigung des Offizierkorps u. der Festausschüsse,
 6. Beschlußfassung über die Höhe des Zuschusses zum Königsschuß,
 7. Entlastung des Kassierers und des Vorstandes,
 8. Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern,
 9. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Hauptversammlung muß mindestens einmal im Jahr tagen und wird vom Vorsitz unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Anträge sind dem Vorsitz rechtzeitig einzureichen.

In der Hauptversammlung ist der Jahres- und Kassenbericht des verflossenen und der Kassenvorschlag des kommenden Jahres vorzulegen.

Jede ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, dann muß innerhalb 3 Wochen eine neue Versammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder endgültig beschließen kann. Bei der Einladung muß jedoch auf die Endgültigkeit des Beschlusses hingewiesen werden.

Bei Beschlußfassung in der Hauptversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Im Falle des § 11 Abs. 2 muß geheime Abstimmung erfolgen.

Hauptversammlungen werden außer in diesen Satzungen vorgesehenen Fällen berufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält.

Der Vorsitz ist verpflichtet eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 Vereinsmitglieder einen Antrag stellen "

- § 10: "Veranstaltungen des Vereins können sein:
1. das traditionelle Schützenfest mit Vogel- und Sternschießen,
 2. einen Fest- oder Kostümball,
 3. Kinder- oder Volksbelustigungen,
 4. sonstige Veranstaltungen, sofern sie nicht den Zweck des Vereins zuwiderlaufen.

Das traditionelle Schützenfest soll in der Regel alle 2 Jahre gefeiert werden, wenn die Hauptversammlung nicht anders beschließt.

Zum Vogel- und Sternschießen ist jedes Mitglied berechtigt.

Für den Königsschuß wird nach Lage der Kasse ein durch die Hauptversammlung festzusetzender Zuschuß zur Bestreitung der durch den Thron entstehenden Kosten gewährt.

Neben einem Schützenfest und in schützenfestfreien Jahren kann auf Beschluß der Hauptversammlung auch eine andere der vorstehend genannten Veranstaltungen durchgeführt werden.

Zur besseren Abwicklung der Veranstaltung und zur Unterstützung des Vorstandes kann die Hauptversammlung die Bildung eines Fest- oder Vergnügungsausschusses genehmigen.

Den Witwen verstorbener Mitglieder und selbständigen in Ahaus wohnenden Damen kann die Teilnahme an den Veranstaltungen gegen Zahlung des Beitrages gestattet werden "

- 151) § 9: "Der Geschäftsführer ist Vorstand im Sinne des Vereinsrechts. Er beruft die Versammlungen ein, überwacht die Kassenführung und ist für die ordnungsmäßige Führung derselben verantwortlich. Der Geschäftsführer kann in dringenden Fällen über einen Betrag von 100,- DM verfügen. Der Geschäftsführer vollzieht die Willenserklärungen des Vereins durch Namensunterschrift zum Vereinsstempel"
- 152) Niederschriften über die Hauptversammlungen des Bürger- u. Junggesellenschützenvereins (1962)
- 153) Niederschrift dto. vom 27.3.1967
- 154) Seit 1975 auf "bis zu 17"
- 155) Dieses galt einer Mitteilung des Schriftführers zufolge (2.1.1979) bis zum Jahre 1977

- 156) Diese sollte für die den Umzügen unentschuldigt Fernbleibenden "pro Zug" 1,- DM betragen, während entschuldigten Mitgliedern eine "Befreiungsgebühr" auferlegt wurde. Damit wird eine atavistische Setzung greifbar, da bereits 1921 von einem Beitrag dispensierter Mitglieder abgesehen worden war
- 157) Siehe dazu Q VII 1
- 158) Es handelte sich dabei offensichtlich um die Absicht einer Privatperson, mit Hilfe des BSV, eine Kapelle zu errichten, deren Pflege vom Verein übernommen werden sollte
- 159) Ohne Berücksichtigung der Könige, des Bürgermeisters, der Offiziere und Schießwarte
- 160) Offiziere fungierten bei diesen Gelegenheiten als Fahnenträger, aber auch generell als vereins- und z.T. stadtrepräsentierende Gruppierung
- 161) In den 50er Jahren konnten im Rahmen einer Sonderversicherung alle Bürgerschützen gleich welchen Alters und Gesundheitszustands eine Sterbeversicherung abschließen, wobei im Sterbefall dem BSV seitens der Hinterbliebenen eine bestimmte Summe abzuleisten war
- 162) Es standen bspw. Veranstaltungen wie "Hausfrauennachmittag", "Bürgerabend", "Trachtentänze", Konzerte, "Hit-Parade", "Bayerischer Abend" auf dem Programm
- 163) Infolge der kommunalen Neugliederung wurde eine Vielzahl von Kommunen der Stadt zugeschlagen, so daß inzwischen 19 Ahauser Schützenvereine bestehen
- 164) Ruhr-Nachrichten, Ah. Ztg. vom 1.12.1977
- 165) Ruhr-Nachrichten, Ah. Ztg. vom 9.10.1968; Niederschrift über die Schützenratssitzung vom 18.10.1968
- 166) Einladungsschreiben vom 23.10.1961
- 167) Vgl. Festschrift 150 Jahre Bürgerschützengilde e.V. Gronau (Westf.) 1822-1972

- 168) Wie mir der Schriftführer mitteilte (2.1.1979), wird dieser Frühschoppen seit ca. 3 bis 4 Jahren - wohl aufgrund eines Wirtwechsels - nicht mehr durchgeführt
- 169) Was theoretisch auch möglich ist
- 170) Niederschrift über die Hauptversammlung vom 27.3.1967
- 171) Die Entrichtung der Zeltmiete oblag dem Festwirt, der durch eine "Ausschreibung" nach dem Kriterium des finanziell günstigsten Angebots vom Verein ermittelt wurde
- 172) Festbericht über "das 393-jährige Bürger- und Junggesellschützenfest in Ahaus am 30. und 31. Mai und am 1. Juni 1977"
- 173) Ihm zufolge (Fragebogen d. Volkskundlichen Kommission, siehe Q VII 1) nahmen am Umzug 1975 120 Personen, am Festball hingegen 300 Personen teil
- 174) Hefter "Kassenberichte" Q II 2 b
- 175) Pressebericht vom 5.6.1954; diese Quelle liegt auch den folgenden Ausführungen zugrunde
- 176) Ruhr-Nachrichten, Ah. Ztg. vom 1.6.1977
- 177) Protokollbuch des Junggesellschützenvereins Q II 1 a
- 178) Elling, Wilh.: Vredener Gold- und Silberschmiede, in: twente dinkelland naoberschop mitteilungen, 5. Aug. 1972 (?)
- 179) Westf. Nachrichten vom 20.3.1953
- 180) Richtig: Fitzmaurice

C. ERGEBNISSE

- 1) Heberle, S. 194
"Soziologisch sehr bedeutsam ist die Tatsache, daß sich das moderne Nachbarrecht in der Regel fast ausschließlich mit Eigentumsfragen befaßt und die gegenseitigen Hilfeleistungen außer acht läßt. Das Nachbarrecht ist im wesentlichen ein Komplex von Rechtsnormen, durch die Kompromisse zwischen widerstreitenden Interessen der Eigentümer benachbarter Grundstücke erzielt werden sollen⁵². Ähnlich den gegenseitigen Verpflichtungen in den ursprünglich ländlichen Nachbarschaften nehmen diese Beschränkungen der Eigentumsrechte oft eher den Charakter von auf Grundstücken lastenden Dienstbarkeiten an, als daß sie sich auf den Eigentümer selbst beziehen."
- 2) Hamm, S. 53
- 3) Vgl. Löffler, S. 19 Anmerkung 34 und Krins, Nachbarschaften, S. 69
- 4) Ob dieses auf eigenen Wunsch der Betroffenen bzw. mangelnden Einsatz aus persönlichen Gründen wie z.B. Alter oder Gesundheitszustand basiert, ist letztlich nicht zu klären, kann aber als wahrscheinlich gelten
- 5) B I, Entstehung, Lage und Struktur
- 6) 1927 feiert die Nachbarschaftsjugend gemeinsam erstmals nachweisbar mit den Erwachsenen; um 1935 setzt Karnevalskostümierung ein; 1937 wird ein Nachbar aufgrund seiner Fähigkeit, das Fastnachtsfest zur Zufriedenheit der Nachbarn zu organisieren; zum "dauernden Präsidenten" bestimmt; 1938 wird die Totenehrung in die Pflichtversammlung verlegt und erstmals ein Sommerfest veranstaltet
- 7) Nachbarschaftsbücher: Q VI 1-5; Bügener, "Faschlaowend", a.a.O.; ders., Nachbarschafts- ..., a.a.O.; Hocks, a.a.O.
- 8) Krins, Von Sitte und Brauch, a.a.O.; Bügener, Totenkult, a.a.O.; Frerich-Schulte, Lambertusfeier, a.a.O.; Festschrift Immer jung geblieben. Klein-Kölner Karneval seit 125 Jahren, 1975, a.a.O.; Preising, Das Nachbarschaftswesen der Stadt Borken, a.a.O.; Brinkmann, Jos., Die Nachbarschaft "Mühlenstraße" in Borken, in: Beiträge zur Heimatkunde des Kreises Borken, Borken 1906, S. 18-20
- 9) Vgl. Krins, Nachbarschaften, S. 70
- 10) Krins, Nachbarschaften, S. 38, 66, 71
- 11) Löffler, S. 292
- 12) Löffler, S. 297
- 13) Folklorisierungstendenzen zeigten sich (wie berichtet): im Rahmen des Besuchs einer verzogenen Nachbarsfamilie, in Gestalt des Weggenbringens, des Seilspannens, des Martinszuges, eines Osterfeuers und einer Strohpuppe als fastnachtlichem Symbol
- 14) Bausinger, Braun, Schwedt, S. 120
- 15) Hamm, S. 46
- 16) Pfeil, Nachbarkreis, a.a.O.; Hamm, S. 51; König, S. 47
- 17) König, S. 48
- 18) Vgl. Hamm, S. 47
- 19) Vgl. Krins, Nachbarschaften, S. 42 f.
- 20) Wurzbacher, S. 147
- 21) Ergänzend sei zudem eine volkskundliche Fragestellungen berührende Arbeit angeführt: Müllers, Wilh.: Über Pumpen und Pumpennachbarschaften in Xanten, Xanten 1976
- 22) Preising, Das Nachbarschaftswesen der Stadt Borken, S. 90
- 23) Nachbarschaften mit modernen Zielen (o.V.), in: Der Münsterländer, Nr. 1, 1959

- 24) Ruland, S. 137
- 25) Preising, Das Nachbarschaftswesen der Stadt Borken, S. 86; vgl. auch Krins, Nachbarschaften, S. 59
- 26) Spiegel vom Kreise Ahaus. Ein Handbuch für Einheimische und Gäste, 1966 (?), S. 47 (Brix)
- 27) Leicher, a.a.O.
- 28) Löffler, S. 295
- 29) Schwedt, Bürgervereinigungen, S. 96
- 30) Kramer, Nbschft. als bäuerl. G., S. 72
- 31) Wurzbacher, S. 125 f.; auch zitiert bei Hamm, S. 47
- 32) Vgl. auch Weber, Rudolf, a.a.O.
- 33) Krins, Nachbarschaften, S. 71
- 34) Kramer, Nbschft. als bäuerl. G., S. 73
- 35) Heberle, S. 191 f. und 195
- 36) Wurzbacher, S. 137; zitiert auch bei Hamm, S. 91
- 37) Krins, Nachbarschaften, S. 59
- 38) Löffler, S. 18; vgl. auch Krins, S. 31 und 60
- 39) Renner, S. 43 f.; Berkenbrink, S. 112
- 40) Entspricht dem oben erwähnten und definierten "Verkehrskreis"; siehe Hamm, S. 50 f.
- 41) Hamm, S. 46
- 42) Reintges, S. 120 und 127 ff.
- 43) Löffler, S. 19

- 44) Wehrhan, S. 117
- 45) Sauermann, S. 162
- 46) v. Förster, S.: Die Schützengilden und ihr Königs-schießen, unveränd. Nachdruck der Ausgabe von 1856, Walluf bei Wiesbaden 1973; Wilmsen, S. 149; Brockpähler, W., S. 26
- 47) Vgl. auch Sauermann, der die festlegitimierende Bedeutung von Tradition auch für das allgemeine soziale Umfeld der Schützenvereine ermitteln konnte: "Der Nachweis der Tradition reicht offensichtlich beim Schützenverein als Legitimation für die Ausrichtung des Hauptfestes in den Augen der Öffentlichkeit aus" (S. 163)
- 48) Sauermann, S. 162
- 49) Nipperdey, S. 6
- 50) Vgl. z.B. Ewald, S. 70
- 51) v. Pfeil, S. 184
- 52) Ewald, S. 6
- 53) v. Förster, S. 193
- 54) Schaefer, Philipp: Die Nachbarschaften der Stadt Haltern, in: Vestische Zeitschrift 43/1936, S. 43
- 55) v. Pfeil, S. 186
- 56) Ratsprotokoll (Q IV 1), S. 42
- 57) Die Größe wurde entnommen Keyser, a.a.O., s.v. Ahaus, Kr. Ahaus
- 58) Vgl. Festschrift 250 Jahre Magdalenen - Bruderschaft Darup (Schmitz); infolge der verringerten Kinderzahl dürfte der prozentuale Anteil der Familienväter gegenwärtig merklich größer sein und das Verhältnis daher weiter zuungunsten der Vereinsattraktivität verschoben;

- da entsprechende Daten nicht zu ermitteln waren, wurde auch im Folgenden von einem Anteil von 20 % ausgegangen
- 59) z.B. von den Ahauser Schützenvereinen Feldmark 05 und Feldmark Süd sowie den Schützenvereinen Ahle-Kapelle und Legden
 - 60) Prinz, Josef: Aus der Geschichte des westfälischen Schützenwesens, Münster 1953, S. 19
 - 61) Atavismus meint hier die Wiederaufnahme ehemaliger Setzungen
 - 62) Auch für die Nachbarschaften C I und II lassen sich z.B. derartige verschärfende Setzungen zu dieser Zeit nachweisen
 - 63) Vagedes, Bürger, S. 99
 - 64) Terhalle, S. 152
 - 65) Acta betreffend die Beförderung ..., a.a.O. (Q IV 4)
 - 66) Wenn man bedenkt, daß das Schützenfest in dieser Zeit durchaus noch lokale Selbstdarstellung realisierte, wird diese Entwicklung einsichtig
 - 67) Niederschrift über die Schützenratssitzung des Bürger- u. Junggesellenschützenvereins vom 14.3.1975
 - 68) v. Pfeil, S. 63
 - 69) Bürger-Gesellen-Buch (Q II 1 a)
 - 70) Vgl. Brockpähler, W., S. 29; Westf. Schützenwesen, S. 45 f. (Ansprache eines alten Obersten 1951); Sladeczek, L.: 565 Jahre St. Georgius-Schützen zu Bocholt, in: Einladung zum Schützenfest am 12., 13. und 14.8.1972 sowie am 19. und 20.8.1972
 - 71) Schaefer, S. 43
 - 72) Ewald, a.a.O.

- 73) Wehrhan, S. 86
- 74) v. Förster, S. 22 f.
- 75) z.B. für die Schützenvereine Wennewick, Zwillbrock, Heek-Averbeck, Ahle
- 76) S. Seite 21
- 77) Vgl. Löffler, a.a.O., im allgemeinen
- 78) "Grosse Gala-Prunksitzung" (1963-1974) Q II 2 b
- 79) Wilmsen, S. 187
- 80) v. Pfeil, S. 187
- 81) Dieser Eindruck wurde vom Schriftführer bestätigt (Mitteilung vom 18.12.1978)
- 82) Vgl. dazu auch v. Pfeil, S. 117
- 83) Reintges, S. 294 verneint für die spätmittelalterlichen Schützengesellschaften einen Bezug zum Familienstand: "Die 'junge gesellen' sind daher die jungen Schützen, was man sowohl auf ihr Lebensalter, auf das Datum ihres Eintritts wie auf das Alter der Gilde beziehen kann"
- 84) Protokollbuch des Junggesellenschützenvereins 1931-1970 Q II 1 a
- 85) Schwedt, Bürgervereinigungen, S. 96
- 86) v. Pfeil, S. 205
- 87) Brockpähler, W., S. 42
- 88) Moser, Hans, zitiert bei v. Pfeil, S. 114
- 89) v. Pfeil, S. 91
- 90) v. Pfeil, S. 92

- 91) Sladeczek, a.a.O.
- 92) Schaufenster Ahaus. Oktober - Dezember 1977, hrsg. vom Verkehrsverein Ahaus, S. 15
- 93) Schaufenster 1977, S. 16
- 94) Festschrift 250 Jahre St. Josef Schützenbruderschaft Kinderhaus von 1727 e.V., S. 37
- 95) Landsberg-Velen, Dieter Graf: Die 350 Jahrfeier der St. Andreas-Schützenbruderschaft Velen, in: Unsere Heimat. Jahrbuch des Kreises Borken 1976, S. 124
- 96) Brockpähler, W., S. 44
- 97) Ruhr-Nachrichten, Ah. Ztg. vom 18.5.1977
- 98) Ruhr-Nachrichten, Ah. Ztg. vom 21.12.1976
- 99) Reckels, Th.: Beispiele einer Bürgerinitiative, in: Unsere Heimat. Jahrbuch des Kreises Borken 1976, S. 79
- 100) Es handelt sich dabei um 50 Vereinigungen aus dem Altkreis Ahaus, von denen über 50 % Bauerschaftsvereine sind
- 101) Sauermann, S. 158
- 102) Frerich-Schulte, Vom Schützenwesen, S. 32
- 103) Sauermann, S. 167
- 104) Wehrhan, S. 113
- 105) Sauermann, S. 162
- 106) Vgl. v. Pfeil, S. 63
- 107) Meyer, S. 13
- 108) Freudenthal, S. 548

- 109) Krins, Nachbarschaften, S. 40
- 110) Krins, Nachbarschaften, S. 40
- 111) Schwedt, Bürgervereinigungen, S. 91
- 112) Freudenthal, S. 548
- 113) Schmitt, S. 105
- 114) Schmitt, S. 149
- 115) Vgl. Kramer, Nbschft. als bäuerl. G., S. 76
- 116) Löffler, S. 292
- 117) Löffler, S. 19
- 118) Schaefer, S. 32 vermutet z.B. die Entstehung der Halterner Schützengesellschaft "aus den alter Nachbarschaften"; Ewald, S. 76 und v. Pfeil, S. 79 u. 174 weisen auf die Sterbekassenfunktion von Schützengilden; in Darup waren Nachbarschaft und Schützengesellschaft ursprünglich offenbar identisch (s. Festschrift 250 Jahre Magdalenen-Bruderschaft Darup)
- 119) Schmitt, S. 147
- 120) Schmitt, S. 149
- 121) Kleinschmidt, Wolfg.: Der Wandel des Festlebens bei Arbeitern und Landwirten im 20. Jahrhundert, Meisenheim/Glan 1977, S. 151 f. und 157
- 122) Kleinschmidt, S. 157
- 123) Kramer, Nbschft. als bäuerl. G., S. 75
- 124) Nach Schoeck, Helmut: Kleines soziologisches Wörterbuch, 3. Aufl., Freiburg 1970, S. 266 unterscheidet sich die Primärgruppe "von der Sekundärgruppe vor allem durch Intimität und ein besonders starkes Gruppenbewußtsein, ein 'wir-Gefühl' "

- 125) Schmitt, S. 105
- 126) Siewert, Der Verein, S. 79
- 127) Siewert, Der Verein, S. 83
- 128) Schmitt, S. 136
- 129) v. Pfeil, S. 11
- 130) Ruhr-Nachrichten, Ah. Ztg. vom 2.5.1978
- 131) Ruhr-Nachrichten, Ah. Ztg. vom 10.12.1977
- 132) Siehe Bernsdorf, Wilh. (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie, 2. neubearb. u. erweiterte Ausgabe, Stuttgart 1969, s.v. Gemeinschaft
- 133) Sauermann, S. 152
- 134) v. Pfeil, S. 1
- 135) Münstersche Zeitung, Ausg. vom 1.4.1976 ("25 Millionen Vereinsmeier")
- 136) v. Pfeil, S. 1
- 137) Mackensen in A. Spamer: Die Deutsche Volkskunde, 2. Auflage, Leipzig 1935, S. 129
- 138) Münstersche Zeitung, Ausgabe vom 1.4.1976 ("25 Millionen Vereinsmeier"); vgl. auch Schmitt, S. 94
- 139) Schmitt, S. 179
- 140) Vgl. Schmitt, S. 97
- 141) Brockhaus Enzyklopädie in zwanzig Bänden, 17., völlig neubearb. Aufl. des Großen Brockhaus, 17. Bd., Wiesbaden 1973, S. 761

- 142) Schmitt, S. 224
- 143) Weitere Indikatoren bilden Mitgliederstand (ca. 1500 Mitgl.), Haushalt (ca. 95000,- DM), "Umstellung der Mitglieder-Registrierung sowie des Beitragseinziehungsverfahrens auf die EDV", Anzahl der Einzelabteilungen (11), Einsatz bezahlter Übungsleiter und - in Beachtung aller genannten Anzeichen besonders beweiskräftig - die vom Vorsitzenden 1976 erhobene Frage, "ob diese Verwaltung überhaupt noch ehrenamtlich durchzuführen ist" (Ruhr-Nachrichten, Ah. Ztg. vom 8.3.1977 und 22.3.1976)
- 144) Freudenthal, S. 551/552
- 145) Schwedt, Bürgervereinigungen, S. 96

D. AUSKLANG

- 1) Köstlin, S. 3 f.
- 2) dgv-Informationen. Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde e.V., Nr. 80, Heft 1, 1971, S. 16
- 3) Nahodil, S. 9
- 4) Bausinger, Jeggle, Korff, Scharfe, S. 18
- 5) Köstlin, S. 3
- 6) Atteslander, Methoden, S. 80
- 7) Wiegelmann, Zender, Heilfurth: Volkskunde, Berlin 1977, S. 95
- 8) Schon Zender, S. 512 f. konnte 1960 auf die "fast vereinsartige Organisation der Nachbarschaft in den nieder-rheinisch-westfälischen Städten und den Orten zwischen Mainz und Bonn" hinweisen

A n h a n g

FRAGEBOGEN (I)

Sehr geehrte/r Frau/Herr ...!

Wie Sie vielleicht schon aus der Tageszeitung vom 11.8. 1973 erfahren haben, wird von mir mit Unterstützung der Stadt Ahaus eine Doktorarbeit an der Universität Münster verfaßt, die sich mit ausgewählten Vereinen der Stadt beschäftigt. Zur Bestimmung dieser Vereine benötige ich Ihre Auswahl, denn es sind nur 407 Personen, die einen solchen Fragebogen wie den umseitigen erhalten. Füllen Sie ihn deshalb bitte sorgfältig aus und bezeichnen Sie nur solche Vereine, die Sie im Hinblick auf kulturelle und brauch-tümliche Erscheinungen in der Stadt für besonders wichtig halten. - Wenn Sie keinen Verein für wichtig halten, schicken Sie den Bogen unausgefüllt zurück.

Wie Sie den Fragebogen ausfüllen:

Wählen Sie bitte von den auf der Rückseite aufgeführten Vereinen nur diejenigen aus, die Sie für die Kultur und das Brauchtum der Stadt Ahaus am wichtigsten halten. Dem bedeutensten Verein geben Sie die Nr. 1, dem zweitwichtigsten die Nr. 2 usw. bis Sie fünf Vereine ausgewählt haben. Die Zahlen schreiben Sie in die Kreise. - Wenn Sie Vereine für besonders wichtig halten, die nicht aufgeführt sind, schreiben Sie sie auf und geben ihnen die entsprechenden Zahlen (1,2,3,4 oder 5) je nach Wichtigkeit. Bitte beachten Sie, daß insgesamt nur 5 Vereine bezeichnet werden sollen, auch dann, wenn Sie einen oder mehrere nicht aufgeführte Vereine hinzugefügt haben.

Den ausgefüllten Bogen stecken Sie bitte in den beiliegenden schon frankierten und adressierten Briefumschlag und schicken ihn spätestens bis zum 27.8.1973 zurück. Ihre Auswahl wird selbstverständlich vertraulich behandelt. Da die Arbeit wichtige Aufschlüsse über das Kulturgefüge der Stadt Ahaus ergeben soll, ist Ihre Antwort von hohem

Wert und die Rücksendung unbedingt erforderlich. - Herzlichen Dank für Ihre Mühe!

Unterschrift

- ADAC-Ortsclub Ahaus
- Brieftaubenverein (Favorit, Aabote, Alter Stamm, Heimatliebe, Sturmvogel)
- Bund der Vertriebenen
- Bürger- u. Junggesellenschützenverein 1584/1606
- CAJ Ahaus
- DRK Ahaus
- Gesangverein "Cäcilia" Ahaus
- KAB Ahaus (St. Paulus, St. Josef)
- Kaninchenzuchtverein Ahaus
- Kleinsiedlerverein Ahaus
- Kolpingsfamilie Ahaus
- Männergesangverein "Sängerlust"
- Nikolausgesellschaft
- Schäferhundezuchtverein
- Selbsthilfe-Siedler-Gemeinschaft
- Spielmannszug Ahaus
- Sportverein "Eintracht Ahaus"
- Stenografenverein
- Städtische Kapelle Ahaus
- Schützengilde Ahaus
- Schützenverein der Feldmark Ahaus
- Schützenverein Oldenburg
- VDK Ortsgruppe Ahaus
- Versehrten Sportgemeinschaft Ahaus
- VFL Ahaus
- Vogelzucht- u. Kanarienvogelschutzverein Ahaus
- Wanderverein "Edelweiss"
- Zucht-, Reit- u. Fahrverein Ahaus u. Umgebung
-
-
-
-

Gehören Sie selbst einem Verein an? Ja Nein

Wenn ja, welchem

Welchen Beruf üben Sie aus?

FRAGEBOGEN (II)

1. Herr/Frau ... wie alt sind Sie?
2. Welchen Beruf üben Sie aus?
3. Sind Sie Ahauser oder zugezogen?
4. Wenn zugezogen: Waren Sie schon vorher in einer Nachbarschaft/in einem derartigen Verein?
5. Warum wurden Sie Nachbarschaftsmitglied/Vereinsmitglied?
6. Welche Zwecke hat die Nachbarschaft/der Verein für Sie und Ihre Familie?
7. Besitzen und kennen Sie die Satzung der Nachbarschaft/des Vereins?
Sind Sie damit einverstanden oder müßte etwas geändert werden?
8. Welche Beiträge zahlen Sie?
Halten Sie diese für angemessen oder nicht?
9. Welche Feste und Veranstaltungen führt die Nachbarschaft/der Verein durch?
10. Welche Veranstaltungen sagen Ihnen am meisten zu?
Was sind für Sie nur Pflichtveranstaltungen?
- V 1: Nur für Vereinsmitglieder: Welche Meinung besteht in der Stadt über den Verein?
- N 1: Nur für Nachbarschaftsmitglieder:
Zu welchen Hilfeleistungen hat sich die Nachbarschaft verpflichtet?
Was interessiert Sie persönlich mehr: nachbarschaftliche Hilfe oder nachbarschaftliche Geselligkeit?
11. Welche Bräuche gibt es in der Nachbarschaft/im Verein und wer hat sie eingeführt?
Wenn Sie sich erinnern, welche Neuerungen wurden eingeführt und von wem?
Sind Sie damit einverstanden oder nicht?

12. Gibt es besonders aktive Mitglieder, die das Nachbarschaftsleben/Vereinsleben aufrechterhalten?
13. Gibt es Personen in Ihrer Vereinigung, die um Rat gefragt werden: in menschlichen Dingen - in rechtlichen Dingen?
14. Nehmen politische Ereignisse Einfluß auf die Nachbarschaft/den Verein, Verfügungen der Stadt oder Ereignisse in Ahaus?
15. Bestehen gesellschaftliche Ereignisse, die Einfluß haben, oder nicht?
16. Ist die Nachbarschaft/der Verein immer "ein Herz und eine Seele" oder gibt es Mitglieder, die nicht immer mit allem einverstanden sind? - Sind das im Falle, daß es sie gibt, immer dieselben Mitglieder? - War das auch vor ca. 50 Jahren so?
17. Bestanden früher oder bestehen heute Meinungsverschiedenheiten
1. wegen unterschiedlicher politischer Einstellung?
2. aufgrund von Standesunterschieden?
3. zwischen Jung und Alt?
4. zwischen Männern und Frauen?
18. Besteht ein engerer Kontakt bestimmter Mitglieder innerhalb der Nachbarschaft/des Vereins oder nicht?
19. Wie alt schätzen Sie die Mitglieder im Durchschnitt?
20. Hat Ihre Nachbarschaft/Ihr Verein Nachwuchssorgen oder nicht?
21. Besitzt die Nachbarschaft/der Verein Gegenstände, mit denen sie/er sich von anderen Nachbarschaften/Vereinen unterscheidet? - Bestehen eigene Lieder, Grüße, Trinksprüche, Gedichte o.ä.?
- N 2: Warum heißt Ihrer Meinung nach die Nachbarschaft "Doden End" und wer hat den Namenszusatz eingeführt? - Halten Sie eine solche Zusatzbezeichnung der Nachbarschaft für angebracht oder meinen Sie, daß der Straßename genügt?
22. Besitzt Ihre Vereinigung ein Lokal oder andere Gemeinschaftsräume?
23. Ist die Nachbarschaft/der Verein schon öffentlich hervorgetreten?

24. Wird Ihre Vereinigung von jemandem unterstützt?
- N 3: Wie verhalten Sie sich gegenüber Straßenbewohnern, die Nichtmitglieder sind?
25. Wie steht Ihre Nachbarschaft/Ihr Verein zu anderen Nachbarschaften/Vereinen?
- V 2: Wie wirbt der Verein für sich?
- N 4: Wäre es für Sie persönlich wahrscheinlich als Nichtmitglied in dieser Nachbarschaft zu leben oder halten Sie das für unwahrscheinlich? Warum?
26. Was bedeutet die Nachbarschaft/der Verein für Ihr Leben? - Ist sie/er wichtig, weniger wichtig oder unbedeutend?
27. Was ist Ihrer Meinung nach ganz allgemein das Kennzeichen einer Nachbarschaft/eines Vereins? Was kennzeichnet Ihre Nachbarschaft/Ihren Verein?
28. Können Sie sich an etwas Besonderes in der Nachbarschaft/im Verein erinnern, von dem man heute noch spricht?
29. Kann eine Nachbarschaft/ein Verein heute besser, ebenso gut oder schlechter bestehen als früher? Warum?
30. Gibt es einen Unterschied zwischen einer Nachbarschaft und einem Verein und wenn ja, worin besteht er?
31. Sind Sie in einem Verein/einer Nachbarschaft? Wie bewerten Sie diese Mitgliedschaft rangmäßig?
32. Warum sind Sie in diesen Verein/die Nachbarschaft eingetreten?
33. Weichen Ihrer Ansicht nach die jetzt gegebenen Antworten vom allgemeinen Meinungsstand in der Nachbarschaft/im Verein ab oder glauben Sie, daß alle wohl die gleiche Meinung vertreten?

Erläuterungen:

- V = Frage, die nur den Vereinsmitgliedern gestellt wurde
N = Frage, die nur den Nachbarn gestellt wurde

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Feste
und Festelemente

- ⊙ unklar, ob singular oder kontinuierlich durchgeführt
- Ⓢ singular durchgeführt, bzw. vom bezeichneten Zeitpunkt an nicht mehr zu belegen
- Ⓚ kontinuierlich durchgeführt
- E.polit.S. Einfluß der jeweiligen politischen Situation/Entwicklung auf das Schützenfest
- E.ökonom.S. Einfluß der jeweiligen ökonomischen Situation/Entwicklung auf das Schützenfest
- KaF Karnevalsfest
- SoF Sommerfest
- SF Schützenfest
- FaF Fastnachtsfest

FRSTE UND FESTELEMENTE
(1900 - 1977/8)

Zeit	Bürgerschützen	Junggesellenschützen
1900		
1901	Reis zur Stange ⊙	
1902		
1903		
1904		
1905		
1906		
1907		
1908		
1909		
1910		Jubelfest/Konzert-u.Theaterabend Ausflug Ⓢ
1911		
1912		
1913		
1914		
I. W E L T K R I E G		
1918		
1919		E.polit.S.
1920		
1921		E.ökonom.S.
1922		
1923		
1924	E.ökonom.+polit.S.	Ende der Nachfeierausflüge
1925		
1926		
1927		
1928	Fahnenweihe	
1929		
1930	E.ökonom.S.	
1931		Jubelfest
1932	Sommerfest (Surrogat) Ⓢ E.ökonom.S.	E.ökonom.S. (Runkelkönigschießen Ⓚ)
1933		E.polit.S.
1934	Jubelfest/E.polit.S.	

Zeit	Bürgerschützen	Junggesellenschützen
1935	KaF	Vorfestl. Übung (?)
1936	KaF	
1937	KaF	
1938	KaF/ Denkmalübergabe	Fusion
1939	KaF/ Vogelaufhängen (?) / E.polit.S. / Ende des Übens beim BSV ?	
II. W E L T K R I E G		
1945		
1946		
1947		
1948	1. Nachkriegsschützenfest Vogelaufhängen (K) Gefallenenehrung (K) E.polit.S. bis 1950	
1949		1. Nachkriegsschützenfest Vogelaufhängen (K) Gefallenenehrung (K) Hl. Messe (K) / Übung (K) E.polit.S. bis 1950
1950	Ende der Kinderbelustigung im Rahmen des Schützenfestes	
1951		
1952	Inanspruchnahme des Pfingst- montags u. -dienstags als Schützenfesttermin (K)	
1953		
1954		
1955		
1956		Jubelfest
1957		
1958	SoF (Jubiläumswoche) (S)	Winterfest (?)
1959	Jubelfest	
1960		
1961	Schützenball (S) / KaF (K)	
1962		
1963	Einf. von Biermarken (K)	
1964		
1965	Einf. von Essensmärken (K) Einsatz Feldküche b. SF (K) Empfang d. Königspaares i. Rathaus (K)	
1966	"Biwak" (S)	

Zeit	Bürgerschützen	Junggesellenschützen
1967		Preis Kegeln (S)
1968		
1969	Einf. Zapfenstreich (K)	Sommerausflug (S)
1970		Preis Kegeln (S)
Fusion		
1971	Verlegung der Feststätte des Schützenfestes / Übung / Platzkonzert im Rahmen des Schützenfestes	
1972	"Schützenfestgedächtnisfrühschoppen"	
1973	E.ökonom.S. / Kompanieabend / Platzkonzert b. SF / letzte Übung	
1974	Frühschoppen	
1975	E.ökonom.S. / Kompanieabend (S) / Platzkonzert b. SF (S)	
1976		
1977	Wiederaufnahme ehem. Einrichtungen, Öffnung für alle Bürger / Einfluß des Stadtfestes 1976	

Zeit	Nachbarschaft C I	Nachbarschaft Jägerskamp
1900		
1901		
1902	GRÜNDUNG / Fastnachtsfest (K)	
1903		
1904		
1905		
1906		
1907		
1908		
1909		
1910		
1911		
1912		
1913		
1914	I. W E L T K R I E G	
1918		
1919		
1920		

Zeit	Nachbarschaft C I	Nachbarschaft Jägerskamp
1921		
1922		
1923		
1924		
1925	Fastnachtsfesttermin: Montag vor Estomihi (K)	
1926		
1927	Teilnahme der Jugend am FaF (K)	
1928		
1929		
1930		
1931		
1932		
1933		
1934	Aufkommen der Festkostümierung durch die Jugend	
1935		
1936		
1937	Wahl eines "dauernden Prä- sidenten" im Blick auf das Fastnachtsfest	
1938	Sommerausflug mit "Schützen- fest" der Nachbarn (S) / Verlegung der Totenehrung in die Pflichtversammlung (K)	
1939		
II. W E L T K R I E G		
1945		
1946		
1947		
1948		
1949	Frauenkaffee (Surrogat) (S) / Sommerfest mit "SF" und Organisations"kommission" (S)	
1950	Kinderfest (+ "SF") (S) / 1. Nachkriegsfasnachtsfest/ Festausschuß (K) / vieltei- liges u. aufwandintensives FaF (K) / Programm (K)	
1951		
1952	Fortfall des gemeinsamen Mahls und (?) der Lambert- feiern der Kinder	

Zeit	Nachbarschaft C I	Nachbarschaft Jägerskamp
1953	Frauenkaffee im Rahmen des KaF (K)	
1954		
1955	Fortfall von "Prinz Karneval" aus 1951	
1956		
1957		
1958		
1959		
1960		
1961	Abnahme der Brauchintensität des Dämmereschoppens (KaF) zu Anfg. der 60er Jahre	
1962		
1963		
1964		
1965		
1966		
1967		
1968		
1969		
1970		
1971		
1972		
1973		
1974	Steigerung der Festintensität des karnevalistischen Frau- enkaffees (K) / SoF (K)	
1975	Monatl. Frauenkaffee (K)	
1976		
1977	Kinderfest	

GRÜNDUNG
 KaF (K) / SoF (K)
 SoF-Ausfall wegen Todesfall /
 Einf. Spanferkelessen (K)
 Osterfeuer (S) / Kinderkarneval
 (K) / Einsatz Feldküche b. SoF
 (K)
 Maigang (S)
 Ausflug i.d. Barle (K) / Kin-
 derschützenfest beim SoF (K)
 SoF-Ausfall wegen Todesfall /
 Zeltfest (S)
 Frauen-Karnevals-Kaffee u.
 Dämmereschoppen: Wegfall Früh-
 schoppen / Festl. Nachmittag
 bei einem Nachbarn (S)
 Dämmereschoppen statt Frühschop-
 pen / KaF wegen Todesfall mo-
 difiziert (S) / Wochenende für
 Kinder (S) / Martinszug (?)
 Frauenkaffee u. Frühschoppen
 im Rahmen des KaF (?) / Jubi-
 läumssommerfest (S) /

Statut

der Nachbarschaft Coesfelderstrahse

Ahaus.

- §.1. Die nachstehenden Bewohnern der Straße bilden eine Nachbarschaft von Theodor Lefering bis einschließlich Gerhard Wiefhoff d.h. zur beiden Seiten der Straße.
- §.2. Jeder Nachbar hat einen Nothnachbar. Derselbe verpflichtet sich in allen Teilen Bestellungen u. so. w. unentgeltlich auszuführen. Bei etwaige Trauung ist der Nothnachbar verpflichtet, alle die Einwohner der Stadt die Ihm mündlich oder schriftlich aufgegeben werden, einzuladen. Beim eintretenden Sterbefall, ist der Nothnachbar verpflichtet sämtliche Bestellungen die sich im Bezirk der Stadt erstrecken zu besorgen.
- §.3. Für alle diese Bemühungen erhält der Nothnachbar keine Vergütung, nur das derselbe im betreffendem Hause frei Essen und Trinken hat.
- §.4. Mither haben dasselbe Recht, wenn sie zu Faßnacht den Betrag von 1 Mark (Eine Mark) an den Vorstand zahlen.
- §.5. Bauen oder Kaufen eines Hauses kostet zu Faßnacht 6 Mark. Diese können in zwei nach einander folgenden Jahren mit je 3 Mark bezahlt werden.
- §.6. Heirahnten kostet zu Faßnacht 3 Mark.
- §.7. Zum fortschaffen der Leichen sind die nächsten Nachbarn verpflichtet. Falz diese nicht ausreichen sind sämtliche verpflichtet. Auch sind sämtliche Nachbarn verpflichtet bis zur Kirche mitzugehen. Dijenigen, welche die Leichen nicht tragen wollen zahlen jedes Jahr zur Faßnacht den Betrag von 1 Mark.
- §.8. Wittwen die keinen leistungsfähigen Mann stellen können, sind vom § 7. entbunden.
- §.9. Alle welche Großjährig begraben werden und die Nachbarn welche nicht der Leiche folgen zahlen jedesmal 50 Pfg. welche zu Faßnacht zuzahlen sind.

- §.10. Jedes Jahr ist am Sonntag vor Faßnacht eine Versammlung wozu der Vorstand verpflichtet ist sämtliche Nachbarn einzuladen. Die welche sich nicht mündlich oder schriftlich abmeden verfallen in einer Strafe von 50 Pfg. Ebenso derjenige welche sich eine halbe Stunde verspätet.
- §.11. Sämtliche Gelder sind zu entrichten auf der Versammlung am Sonntag vor Faßnacht.
- §.12. Wer die Gelder an dem Tage nicht zahlt, wird aus der Nachbarschaft ausgeschlossen.
- §.13. Neuer Statutewurf oder umändern der Statuten können nur gemacht werden, wenn mindesten $\frac{2}{3}$ der Nachbarschaft anwesend und einverstanden sein.
- §.14. Ein aus der Nachbarschaft ausgeschlossener, ist in keiner Beziehung Hülfe zu leisten. Bei nicht befolgung des § zahlt der betreffende 2 Mark.
- §.15. Der Vorstand ist verpflichtet sämtliche Gelder einzuzihen und darüber Rechnung zu geben.
- §.16. Das Nachbarbuch fängt bei Th. Lefering 499. Derselbe welche das Buch hat muß anschreiben welche bei Leichen fehlen. Jedes Jahr geht das Buch an den folgenden Nachbar über, der dieselben Verpflichtungen hat. Derjenige der das Buch hat und der folgende Nachbar müssen sämtliche Nachbarn zu der Versammlung und Faßnachtsfeier einladen.
- §.17. Als Ansprecher gehören zusammen.
.....
- §.18! Vorstehende § wurden zur Faßnacht im Jahre des Heils 1902 genehmigt und unterschrieben.
.....

S a t z u n g

für die Nachbarschaft Coesfelder Straße I "Doden End"

P r ä a m b e l

Es hat sich in den letzten Jahren herausgestellt, daß das im Jahre 1902 von unseren Vätern und Großvätern aufgestellte "Statut der Nachbarschaft Coesfelder Straße" nicht mehr ganz zeitgemäß ist und nur noch als Provisorium angesehen werden kann. Viele Paragraphen sind im Laufe der Jahre durch Versammlungsbeschlüsse geändert worden, so daß nur noch ein kleiner Teil des alten Statuts Gültigkeit hat. Um eine klare Übersicht über die im Laufe der Jahre gefaßten Beschlüsse und die noch gültigen Paragraphen zu haben, soll das Statut von 1902, das in diesem Jahre seinen 61. Geburtstag begeht, neu überarbeitet und aufgestellt werden. Es soll hierbei jedoch darauf geachtet werden, daß die überlieferten Grundsätze, die den Nachbarschaftsgedanken fördern und die Verbundenheit zur Heimat pflegen, voll und ganz bestehen bleiben und gefestigt werden. In der am 16. Januar 1962 stattgefundenen ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Nachbarschaft Coesfelder Straße I "Doden End" wurde daher folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätzliches

Die Bewohner der Coesfelder Straße I, von Hausnummer 1 bis Hausnummer 31 auf der linken Seite und von Hausnummer 2 bis Hausnummer 28 auf der rechten Seite, sowie die Bewohner der Friedhofstraße und Aastrasse und ein Teil der Hofmate schließen sich zu einer Nachbarschaft zusammen.

§ 2

Aufgabe der in der Nachbarschaft zusammengeschlossenen Familien ist es, den Nachbarschaftsgedanken und die Verbundenheit zur Heimat zu fördern und zu pflegen. Jeder Nachbar ist verpflichtet, soweit es in seinen Kräften steht, anderen Nachbarn, die irgendwie in Not geraten sind, zu helfen und mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

§ 3

Organe der Nachbarschaft

Organe der Nachbarschaft sind:

1. die Pflichtversammlung,
2. der Vorstand.

§ 4

Die Pflichtversammlung

In jedem Jahr ist in der ersten Hälfte des Monats vom Vorstand aus eine Pflichtversammlung einzuberufen. Es ist Pflicht für jeden Nachbarn, an dieser Versammlung teilzunehmen. Wer ohne triftigen Grund dieser Versammlung fernbleibt oder sie vorzeitig verläßt, zahlt eine Strafe von 1,-- DM (Eine Deutsche Mark). Ob ein Grund als triftig angesehen wird, entscheidet die Pflichtversammlung. Alle Beschlüsse müssen mit mindestens 51%iger Mehrheit gefaßt werden. Wird dieser Prozentsatz nicht erreicht, gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen ist nur der Haushaltungsvorstand oder dessen Stellvertreter stimmberechtigt.

Die Pflichtversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Nachbarschaftsmitglieder anwesend sind. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Nachbarschaftsmitglieder anwesend sind.

§ 5

Außer der Pflichtversammlung können vom Vorstand aus weitere Versammlungen im Laufe des Jahres einberufen werden. Ein Strafgeld kann hierzu jedoch nicht erhoben werden.

Wenn mehr als 5 Nachbarn gemeinsam beim Vorstand die Einberufung einer Versammlung fordern, hat der Vorstand die Pflicht, eine Versammlung einzuberufen.

§ 6

In jedem Jahr sind auf der Pflichtversammlung 2 Kassenprüfer aus der Versammlung zu wählen, die die Kassenbelege zu prüfen haben und über das Ergebnis der Prüfung der Versammlung berichten.

§ 7

Der Vorstand

In jedem Jahr ist in der Pflichtversammlung ein Vorstand zu wählen. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden,
2. seinem Stellvertreter
3. dem Geschäftsführer

§ 8

Der Vorstand hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte der Nachbarschaft zu führen, die Versammlungen einzuberufen und die Nachbarschaft nach außen zu vertreten. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Dem Geschäftsführer obliegen die Aufgaben, die Geldgeschäfte und die schriftlichen Angelegenheiten der Nachbarschaft, insbesondere die Protokollführung zu besorgen.

§ 9

Beiträge

Der von jedem Nachbarn zu zahlende Beitrag beträgt monatlich 1,-- DM. Alleinstehende Nachbarn zahlen 0,50 DM. Der Beitrag wird in jedem Jahr von der Pflichtversammlung neu festgesetzt. Die im Laufe des Jahres in der Nachbarschaftskasse angesammelten Beiträge und sonstigen Gelder sollen für das im Frühjahr eines jeden Jahres stattfindende Karnevalsfest verwendet werden. Eine andere Verwendung kann nur durch Beschluß der Pflichtversammlung bestimmt werden. Sollte irgendein Nachbar (durch einen Trauerfall in der engsten Familie - Eltern, Geschwister, Kinder - oder durch eigene arbeitsunfähige Krankheit) an der Karnevalsfeier nicht teilnehmen können, so wird ihm die Hälfte des Jahresbeitrages für das nächste Jahr gutgeschrieben.

§ 10

Die Beiträge werden jeden Monat von einem anderen Nachbarn aufgeholt. Wer im einzelnen die Beiträge aufzuholen hat, wird vom Geschäftsführer bestimmt, der nach einer schon seit Jahren aufgestellten Liste der Reihe nach vorgehen muß. Alle in einem Monat vorkommenden Angelegenheiten, wie das Einsammeln der Sterbegelder, das Einladen zu Versammlungen, Ausschusssitzungen usw. sind von dem Nachbarn zu besorgen, der mit dem Aufholen der Beiträge beauftragt ist. Die Beiträge dürfen nicht von Personen unter 16 Jahren aufgeholt werden.

§ 11

Befreit von der Aufholung der Beiträge usw. sind: der Vorsitzende, der Geschäftsführer, alleinstehende Frauen, Nachbarn über 70 Jahre und schwer körperbehinderte Nachbarn, die keine männliche Person über 16 Jahre aus ihrer Familie hierfür stellen können.

§ 12

Notnachbarn und Sterbefälle

Jeder Nachbar hat einen Notnachbarn. Der Notnachbar ist verpflichtet, in Fällen der Not für seinen Nachbarn Bestellungen usw. unentgeltlich auszuführen. In Sterbefällen hat er die Verpflichtung, sämtliche Bestellungen, die ihm mündlich oder schriftlich aufgegeben sind und die sich auf das Gebiet der Stadt Ahaus erstrecken, zu besorgen. Er hat weiterhin dafür zu sorgen, daß für das Fortschaffen der Leiche 6 Träger bestellt werden. Die Träger sollen dunklen Anzug mit Zylinder tragen. Wenn vom Sterbehaus nicht etwas anderes gewünscht wird, sind zur linken Seite und zur rechten Seite die drei nächsten Nachbarn verpflichtet, Träger zu stellen. Sollten bei diesen Nachbarn keine erwachsenen Männer sein, so sind die nächsten Nachbarn zur Stellung eines Trägers verpflichtet.

Im einzelnen hat der Notnachbar noch folgendes zu besorgen: Totenzettel austeilen, Vorbeten in der Kirche, Kränze beschaffen auf dem Friedhof. Hierbei haben ihn alle Nachbarn zu unterstützen.

§ 13

Für die Bemühungen, die der Notnachbar für seinen Nachbarn hat, erhält er keine Vergütung. Er hat lediglich das Recht, an dem betreffenden Tage für seine Bemühungen frei Essen und frei Trinken in dem Trauerhause zu erhalten.

§ 14

Bei Beerdigungen innerhalb der Nachbarschaft ist jeder Nachbar verpflichtet, an der Beerdigung teilzunehmen. Diejenigen Nachbarn, die ohne triftigen Grund an der Beerdigung nicht teilnehmen, zahlen eine Strafe von 3,-- DM.

§ 15

Bei einem Sterbefall in der Nachbarschaft zahlt jede Familie für den Sarg 4,-- DM. Bei Kindern von Nachbarschafts-

mitgliedern, die unter 10 Jahren sterben, beträgt das Sterbegeld 2,-- DM pro Familie. Sollte ein Nachbar nicht in der Lage sein, diesen Betrag zu zahlen, so wird dem Geschäftsführer Vollmacht gegeben, darüber zu entscheiden, ob der fehlende Betrag aus der Nachbarschaftskasse gezahlt werden soll, oder ob dem betreffenden Nachbarn zugemutet werden kann, die fehlende Summe in kleinen monatlichen Raten abuzahlen. Im übrigen bestimmt der Vorstand, wer zur Nachbarschaft gehört und für wen das Sterbegeld zu zahlen ist. Verwandte gehören mit zur Familiengemeinschaft.

§ 16

Hochzeiten

Bei Hochzeiten ist der Nachbar ebenso wie bei Sterbefällen verpflichtet, Bestellungen zu besorgen und dem Nachbarn zur Hilfe zu sein. Auch hierfür erhält er am Hochzeitstage von dem betreffenden Nachbarn frei Essen und frei Trinken.

§ 17

Nachbarn, die im Laufe des Jahres heiraten und Mitglied der Nachbarschaft bleiben, zahlen eine einmalige Gebühr von 6,-- DM. Diese Gebühr kann auch auf der Pflichtversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand auf eine andere Art und Weise entrichtet werden.

§ 18

Bauten

Baut oder kauft ein Mitglied der Nachbarschaft ein Haus, so hat er spätestens auf der Pflichtversammlung eine Gebühr von 6,-- DM an die Kasse der Nachbarn zu entrichten. Auch diese Gebühr kann im Einvernehmen mit dem Vorstand anderweitig entrichtet werden.

§ 19

Neue Nachbarn

Neu aufgenommene Nachbarn zahlen eine Aufnahmegebühr von 5,-- DM an die Kasse der Nachbarschaft. Diese Aufnahmegebühr kann im Einvernehmen mit dem Vorstand anderweitig entrichtet werden.

§ 20

Ausschluß

Nachbarn, die gegen die in dieser Satzung niedergelegten Paragraphen verstoßen und trotz mehrmaliger Aufforderung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, werden aus der Nachbarschaft ausgeschlossen. Sie können nur gegen die Entrichtung einer Gebühr von 20,-- DM wieder aufgenommen werden.

§ 21

Ausgeschlossenen Nachbarn ist in keiner Weise nachbarschaftliche Hilfe zu gewähren.

§ 22

Diese Satzung tritt am Tage nach der Pflichtversammlung am 17. Januar 1962 in Kraft. Sie wird von allen Nachbarn, die bei der Beschlußfassung anwesend waren, zum Zeichen ihres Einverständnisses unterschrieben.

§ 23

Der zur Zeit der Beschlußfassung bestehende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Bernhard Lefering
Stellvertreter: Heinrich Lefering
Geschäftsführer: Josef Klüsekamp

Aufgestellt:

A h a u s , den 16. Januar 1962

S a t z u n g
der
Nachbarschaft Jägerskamp

§ 1

Name, Wesen und Zweck der Nachbarschaft

Die Nachbarschaft führt den Namen "Nachbarschaft Jägerskamp". Sie ist eine freiwillige Vereinigung von Nachbarn, die in dem im § 2 genannten Gebiet ihren dauernden Wohnsitz haben.

Sie dient dem Kennenlernen der Nachbarn und soll das friedliche Zusammenwohnen innerhalb der Nachbarschaft fördern und in Freud und Leid ohne Ansehen der Person Hilfe und Schutz gewähren. Toleranz und Eintracht sind höchster Grundsatz.

Sie ist die Vertretung der Nachbarn gegenüber Behörden usw. in allgemein interessierenden Angelegenheiten.

Sie pflegt das heimatliche Brauchtum.

§ 2

Gebiet der Nachbarschaft

Die Nachbarschaft umfaßt alle Wohnungen im nördlichen Teil der Straße Jägerskamp. Sie beginnt an der Westseite der Straße mit der Hausnummer 59 (Homann), an der Ostseite mit der Hausnummer 20 (Wildenhues) und endet an der Einmündung in die "von Heyden-Straße" mit den letzten Hausnummern.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Nachbar werden, der seinen Beitritt erklärt und bereit ist, sich dieser Satzung zu unterwerfen. Zwischen Hauseigentümern und Mietern besteht kein Unterschied.

Mitglieder sind:

1. Familien
2. Alleinstehende und verwitwete Personen mit eigenem Hausstand.
3. Kinder, die im Haushalt der Eltern leben, das 21. Lebensjahr vollendet haben und ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Zu einer Familie gehören:

- a) die Eheleute,
- b) die im Haushalt der Eltern lebenden Kinder unter 21 Jahren bzw. ohne abgeschlossene Berufsausbildung.
- c) alleinstehende Elternteile im Haushalt der Kinder
- d) Hausangestellte, die dauernd im Familienhaushalt leben.

Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Wegzug, freiwilligen Austritt bzw. Entlassung beendet.

Auf Beschluß der Generalversammlung wird aus der Nachbarschaft entlassen, wer erheblich gegen diese Satzung verstößt oder sich sonst nicht der Nachbarschaft würdig erweist.

§ 4

Organe

Organe der Nachbarschaft sind der Vorstand und die Generalversammlung.

§ 5

Der Vorstand

Der Vorstand vertritt die Nachbarschaft nach außen und führt die Geschäfte. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Beisitzer zuziehen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes Mitglied, männlich und weiblich. Die Wahl kann nur aus triftigem Grund abgelehnt werden. Grundsatz ist, daß sich möglichst alle Mitglieder nach und nach der Vorstandswahl zur Verfügung stellen. Mitglieder sind auch in Abwesenheit wählbar. Vorstandsarbeit ist Ehrendienst und unentgeltlich. Die Nachbarschaft wählt neben dem Vorstand einen Chronisten, der alle bedeutenden Ereignisse in der Chronik festhält. Die Chronik soll späteren Generationen ein anschauliches Bild vom Werdegang der Nachbarschaft sein.

§ 6

Die Generalversammlung

Der Vorstand beruft die Generalversammlung einmal jährlich ein. Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist

beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandswahl wird vom ältesten anwesenden Nachbarn geleitet. Der Vorstand kann weitere Versammlungen einberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dieses schriftlich beantragen. Eine außerordentliche Generalversammlung ist immer beschlußfähig. Sind Satzungsänderungen geplant, so ist dies den Mitgliedern vorher schriftlich bekanntzugeben. Über die Versammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 7

Beitrag

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Nachbarschaft einen Beitrag. Höhe und Einzugsverfahren werden von der Generalversammlung beschlossen. Familien (§ 3 Abs. 1) zahlen vollen Beitrag, alleinstehende Personen (§ 3 Abs. 2 u. 3) zahlen halben Beitrag. Gerät ein Nachbar in eine unverschuldete Notlage, kann ihm der Vorstand den Beitrag stunden oder zeitweilig erlassen.

§ 8

Veranstaltungen

Zur Pflege der Geselligkeit feiert die Nachbarschaft ein Winterfest. Zeit und Ort des Festes werden von der Generalversammlung beschlossen. Bei Bedarf findet sich die Nachbarschaft zu weiteren geselligen Veranstaltungen zusammen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder mit ihren Familienangehörigen (§ 3 a-d). Zu Besuch in den Familien weilende Personen und Verlobte können eingeführt werden.

§ 9

Teilnahme an den Veranstaltungen

Teilnahme an den Veranstaltungen ist selbstverständlich Pflicht für alle Mitglieder. Krankheit und Trauerfälle in der Familie entbinden von der Teilnahme. Entschuldigt Fernbleiben aus einem anderen Grunde wird in der Erwartung hingenommen, daß der Entschuldigte es mit einem Beitrag nach eigenem Ermessen der Nachbarschaft ermöglicht, auf sein Wohl anzustoßen. Unentschuldigtes Fernbleiben verstößt dagegen gegen das Prinzip gutnachbarlichen Zusammenlebens und wird bei mehrmaliger Wiederholung mit Entlassung aus der Nachbarschaft geahndet. Der Geist echter nachbarlicher Verbundenheit gebietet es, allen Verstorbenen der Nachbarschaft das letzte Geleit zu geben.

§ 10

Leistungen der Nachbarschaft

Beim Ableben von Nachbarn und ihren Angehörigen gibt die Nachbarschaft einen Kranz. Anlässlich von Hochzeiten gratuliert sie mit einem kleinen Geschenk. Der Jubelgeburtstage 75, 80, 81, 82 usw. gedenkt die Nachbarschaft ebenfalls mit einem kleinen Geschenk. Persönliche Überreichung durch Mitglieder des Vorstandes gilt mehr als der Geldwert des Geschenkes.

§ 11

Notnachbarn

Wenn auch Beistand in Leid und Freud oberstes Gebot aller Mitglieder der Nachbarschaft ist, so gilt dies besonders für die "Notnachbarn". Jeder Nachbar hat Notnachbarn. Außer evtl. Nachbarn im Hause gelten die beiden Nachbarn links und rechts als Notnachbarn. Für die Anfangs- und Endhäuser ist der Nachbar auf der anderen Straßenseite Notnachbar.

§ 12

Aufgaben der Notnachbarn

Die Notnachbarn helfen nach Kräften in allen Fällen, in denen Hilfe nottut, also bei Krankheit, Tod, Katastrophen. Aber auch bei freudigen Ereignissen treten die Notnachbarn in Tätigkeit. Wenn eine Hochzeit oder dergl. bevorsteht, erkundigen sie sich, ob das Schmücken des Hauses erwünscht ist. Sie übernehmen ggfls. diese Aufgabe. Dafür gibt ihnen die feiernde Familie einen Verzehr.

Die Notnachbarn treten auch ohne Anfordern durch die betroffene Familie in Tätigkeit.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Generalversammlung vom heutigen Tage beschlossen und tritt sofort in Kraft. Jeder Nachbar hat Anspruch auf eine Ausfertigung der Satzung.

Ahaus, den 24. 6. 1967

Der Vorstand

Statuten des Schützenvereins der Stadt Ahaus¹⁾

Mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde hat sich hier selbst unter dem Namen Ahauser Schützengesellschaft ein Verein gebildet, welcher den Zweck hat, durch das in jedem Jahre zu feiernde Schützenfest in den sämtlichen Mitgliedern die Achtung und Anhänglichkeit an einander als Bürger einer Gemeinde zu wecken und zu erhalten, Gemeinsinn hervorzurufen und zu verbreiten, allen sogenannten Kastengeist zu unterdrücken und endlich die Liebe zum Könige und Vaterlande immer rege zu erhalten.

Um nun diesen Verein durch zweckmäßige Einrichtung gegen jede Ausartung und Beimischung fremder Tendenzen zu sichern und ein dauerhaftes und heilbringendes Volksfest zu begründen, so sind demselben nachfolgende Statuten zum Grunde gelegt:

I. Abtheilung

Einrichtung des Vereins.

Um Mitglied dieses Vereins sein oder werden zu können, sind folgende Eigenschaften und Grunderfordernisse nötig.

1. ein unbescholtener Ruf
2. ein Alter von 18 Jahren
3. die Befugnis die Nationalkokarde zu tragen.
4. die Eigenschaft des Bürger, Bürgersohn der Stadt Ahaus, oder andern Einwohner der Stadt mit Ausnahme der in § 6 benannten Quellen und Knechte.
5. außerdem können sämtliche übrige Einwohner von Ahaus dem Verein als Mitglieder beitreten, welche nicht im eigentlichen Gesindedienste stehen.
6. die bei hiesigen Meistern stehenden Gesellen und Knechte können dem Verein ebenfalls als Mitglieder beitreten. beim Königschießen beteiligen sich jedoch nur Bürger resp. Bürgersöhne.

II. Abtheilung

Der Vorstand.

1. Zur Aufrechterhaltung der jedem gesellschaftlichen Ver-

eine notwendigen Anordnung wird ein Vorstand (Comitée) bestehend aus zehn Mitgliedern gewählt. Die Wahl dieses Vorstandes, so wie jede Abänderung in den Statuten geht von der Stimmenmehrheit der General Versammlung aus. Dieses Comitée leitet sämtliche gesellschaftliche und ökonomische Angelegenheiten des Vereins. Außerdem wird in Absicht auf die Führung des Schützenkorps während der jährlichen Schützenfeste ein Offizier- und Unteroffizier Corps in folgender Zusammensetzung von der Bürger-General-Versammlung gewählt:

- a) 1 Oberst
- b) 1 Major
- c) 2 Adjutanten
- d) 2 Hauptleuten als Compagnieführer
- e) 2 Premierlieutenants
- f) 4 Secondelieutenants
- g) 2 Feldwebel
) ein Fahnenträger, ein Tambour-Major und 9 Unteroffiziere.

Außerdem steht dem Comitée zwei Rendanten als Rechnungsführer zur Seite.

Das Comitée wird alle 3 Jahre, das Off. u. Unteroff. Corps hingegen alle Jahre von der Bürger-General-Versammlung ausgewählt.

2. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, eine Stelle zu welcher er gewählt worden, anzunehmen.
3. Die gewählten Comitéemitglieder (welche zugleich auch als Offiziere und Unteroffiziere gewählt werden können) sowie die gewählten Offiziere und Unteroffiziere treten gleich nach der Bekanntmachung der Wahl in ihr Amt ein, sowie die frühere nicht wiedergewählten Glieder des Comitées oder des Offiziercorps bei der Gesellschaft als Stützen zurücktreten.

III. Abtheilung

Befugnisse des Comitées.

1. Das Comitée leitet wie schon oben gesagt, sämtliche geschäftliche und ökonomische Angelegenheiten des Vereins, repräsentiert denselben nach außen hin, macht für Rechnung der Gesellschaft die erforderlichen Anschaffungen,

repartirt die Kosten, setzt den jährlichen Beitrag jedes Vereinsmitgliedes fest und läßt die Gelder durch den Rendanten einziehen.

2. Von den Beschlüssen desselben gehen sämtliche Anordnungen und Bestimmungen aus und entscheidet bei der Beratung die Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen gibt die des Vorsitzenden des Comiteés den Ausschlag.

IV. Abtheilung

Die Stellung des Offiziercorps bei den jährlichen Schützenfesten.

1. Der Oberst ist Chef, der Major Commandeur des Corps. Auf die Einladung des Komiteés versammelt sich die ganze Gesellschaft zur Beratung. Wenn mithin Mitglieder eine beratende Versammlung wünschen, so haben sie dieses dem Vorsitzenden des Comiteés anzuzeigen.
2. Bei dem jährlichen Feste führt der Major den Oberbefehl und ordnet die Schützen in zwei Compagnien.
3. Die Hauptleute sind Führer der ihnen vom Major zugetheilten Compagnien, welche sich bei öffentlichen Aufmärschen auf dem Marktplatz versammeln und von den Kapitäns zu dem vom Major bestimmten Rendez-vous geführt werden.
4. Die Lieutenants werden vom Major bei den Compagnien verteilt und sind als Zugführer und schießende Offiziere den Hauptleuten behilflich.
5. Die Feldweibel und Unteroffiziere werden gleichfalls vom Major bei den Compagnien verteilt und helfen die Ordnung des Ganzen aufrecht erhalten. Der Fähnrich trägt die Fahne. Die Adjutanten sind nur vom Obersten und Major abhängig.

V. Abtheilung

Die Aufnahme eines Mitgliedes

1. Wer bei der Gesellschaft als Schütze aufgenommen zu werden wünscht, muß davon dem Vorsitzenden des Komiteés Anzeige machen.
2. Der letztere legt einen solchen Antrag dem Comiteé vor, welches nach Gutdünken entweder die Aufnahme oder die Ballotage in der Generalversammlung beschließt.

3. Im ersten Fall wird der Bewerber, sobald ihm die Statuten der Gesellschaft vorgelesen und er sich zur Hochachtung derselben verpflichtet hat, als Schütze in die Liste der Gesellschaft eingetragen, im letzten Falle wird in einer General-Versammlung der Gesellschaft Ballotage vorgenommen. Die Mehrheit der weißen Kugeln entscheidet für die Aufnahme, die der schwarzen für die Ausschließung. Bei gleicher Anzahl entscheidet das Komiteé.

VI. Abtheilung

Ausschließung eines Mitgliedes

1. So wie ein unbescholtener Beruf erforderlich ist, um bei der Gesellschaft aufgenommen werden zu können so hört auch wieder ein jeder, welche diesen durch irgendein entstehendes Vergehen verloren hat, ohne weiteres auf, Mitglied derselben zu sein.
2. Wenn jemand durch Radau oder Handlungen die Ruhe und das Bestehen der Gesellschaft gefährdet, so wird dieser für das Erstmal verwarnt, im Wiederholungsfalle aber, wenn es die Stimmenmehrheit des Comiteés verlangt, ausgeschlossen.
3. Wer die Statuten der Gesellschaft nicht befolgt, die Mitfeier des Schützenfestes ohne hinlänglichen Grund vernachlässigt, bei öffentlichen Aufmärschen in den Reihen des Schützenkorps einzutreten verweigert, den schuldigen Beitrag zu den Kosten des Festes nicht prompt bezahlt schließt sich dadurch selbst von der Gesellschaft aus, wird als Mitglied in den Listen gestrichen und kann nun auf dem Wege der Ballotage wieder Mitglied werden ist jedoch zur Mittragung der Kosten für das laufende Jahr gleichwohl verbunden.
5. Bürger der Stadt Ahaus, welche das 60-ste Lebensjahr erreicht haben, steht das Recht zu, als Ehrenmitglieder dem Verein beizutreten. Sie sind von den Dienstleistungen und Hebungen des Korps entbunden, haben aber zu den Versammlungen und allen Festlichkeiten freien Zutritt. Ehrenmitglieder zahlen den Beitrag gleich den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft.
6. Dem Comiteé steht das Recht zu, auch auswärtigen Personen die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen. Solche Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen zu den Kosten entbunden.

7. Außerdem können Bürger der Stadt Ahaus, welche das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und dem Verein nicht beigetreten sind, oder solche, welche das 60. Lebensjahr bereits überschritten und sich als Ehrenmitglieder nicht haben ansprechen lassen nur gegen Zahlung des doppelten Beitrages der wirklichen Vereinsmitglieder sowohl für sich als ihre Familien an den Festlichkeiten der Gesellschaft teilnehmen.

VII. Abtheilung

Das Schützenfest

Um das vorgesezte Ziel, ein heilbringendes Volksfest für die Dauer zu begründen, ist eine einfach würdige Anordnung erforderlich. Die nachfolgenden Bestimmungen sollen einstweilen nur Richtschnur dienen, es ? dem Komiteé jedoch unverwehrt bleiben, bei der Ausführung zweckmäßige Abänderungen und Zusätze zu machen.

1. Das Schützenfest dauert zwei nacheinander folgende Tage
2. Am Vorabende wird durch Trommelschlag die Feier des Festes angekündigt.
3. Am Morgen des ersten Festtages geht das Schützencorps gemeinschaftlich zur Kirche. Um des echt christlichen Zweckes steht zu erwarten, daß die hochwürdige Geistlichkeit zur Verherrlichung des Festes durch Abhaltung eines (?) Hochamtes die Hand bieten wird.
4. Um 11 Uhr morgens versammelt sich das Komiteé und Offizierscorps auf einem zu bestimmenden Platz, um die etwa noch notwendigen Anordnungen in Beratung zu ziehen.
5. Punkt 2 Uhr wird Generalmarsch geschlagen. Das gesamte Schützencorps sammelt sich bewaffnet auf dem Marktplatze. Die Kapitäns ordnen die Kompagnien, der Major übernimmt hierauf den Oberbefehl, rangiert das ganze Corps und führt die Gesellschaft unter klingendem Spiel zum Schießplatze.
6. Der 1. Schuß des Bürgermeisters der Stadt Ahaus, Namens Sr. Majestät unsers allergnädigsten Königs, eröffnet das Königsschießen nach dem auf einer Stange aufgestellten Vogels. Hiernächst schießt der vorigjährige König der Gesellschaft. Die Schützen schießen dann nach dem Aufrufe des von dem Major dazu ernannten Sekretaire. (?) Das Laden geschieht unter Aufsicht der ernannten Werkverständigen. (?) Es schießt stets nur ein Mitglied zu gleicher Zeit.
7. Wer den Vogel oder das letzte Stück desselben herunter-schießt ist König der Gesellschaft.
8. Das Schützencorps wird hierauf in Parade aufgestellt, vor der Mitte desselben, unter dem Tusch der Musik, dem Könige der Preis des besten Schützen, bestehend in einer silbernen Medaille am rotgoldenen Bande (den städtischen Farben) vom Major umgehungen, und ihm durch einen Parade-Vorbeimarsch, wobei die Offiziere und die Fahne salutieren, gehuldigt, worauf sich derselbe in Begleitung zweier Offiziere nach der Mitte des Korps begibt, und alsdann (?) nach Auskunft der Königin der Rückmarsch angetreten wird.
9. Der Zug erwartet nun die Ankunft der vom Schützenkönige gewählten Königin, welche nur eine Bürgerfrau oder Bürgertochter unbescholtenen Rufs sein kann, und nachdem derselben gleiche Huldigung wie dem Könige dargebracht worden ist, kehren die Schützen nach der Stadt zurück.
10. Die Königin erscheint mit 2 von ihr gewählten Damen, begleitet von den beiden Adjutanten im Gala-Wagen auf dem Schützenplatze, in demselben Wagen nimmt hierauf auch der König seinen Sitz ein. Der Wagen kehrt an der Spitze des Schützenzuges wieder mit zur Stadt zurück.
11. Der Festzug begibt sich hierauf unter den Klängen der Musik mit dem Königspaare zum Schützenzelte. Dasselbe eröffnet den Ball mit einer Polonaise.
12. Am Morgen des 2 ten Tages gegen 11 Uhr, findet eine Versammlung der ganzen Gesellschaft im Festlokale statt, um die vom Komiteé extra beschlossenen Ballotagen, die Wahlen zu den erledigten Stellen pp. vorzunehmen, überhaupt alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu beraten und anzuordnen.
13. Des Nachmittags wird ein sogenanntes Gecksschießen oder sonstige Belustigungen gehalten, abends Ball. Alles geschieht mit der für den vorigen Tag angegebenen Feierlichkeit.
14. Der Anstand erfordert, daß beim Tanzen niemand rauchen, noch sein Haupt bedeckt halten darf.
15. Im Festlokale werden nur die vom Komiteé bestimmten u. geprüften Getränke pp. verabreicht.
16. Zur Prüfung u. Bestimmung der zu verabreichenden Getränke, bestehend aus einigen Sorten Wein und einem guten Lagerbier wird je eine Commission bestimmt, welche aus 3 Mitgliedern besteht.

17. Einem jeden Mitgliede ist es gestattet, eine Dame zu dem Tanzfeste an beiden Tagen zu führen.
18. Freunde haben gegen ein Eintrittsgeld von 15 Sgr für jeden Herrn u. 5 Sgr für die Dame für je einen Tag Zutritt zu allen Festlichkeiten.
19. Mitglieder der Gesellschaft haben das Recht gegen ein Eintrittsgeld von 5 Sgr für jede Dame, außer der nach § 17 frei einzuführenden einen Dame, auch andere Damen ihrer Familien einzuführen.

VIII. Abtheilung

Der Schützenkönig

1. Es steht demselben zu, sich seine Königin zu wählen, oder die Wahl derselben dem Comité anheim zugeben.
2. Das königliche Paar wird zu allen Feierlichkeiten von der Gesellschaft mit der Musik abgeholt, auch mit der Musik wieder n. Hause begleitet.
3. Es hat beim Tanze stets den Vortritt.
4. Die Königin erhält von der Gesellschaft eine Blumenkrone mit rotgelber Schleife (den städtischen Farben) welche sie bei allen Feierlichkeiten als Abzeichen ihrer Würde trägt. Diese Vorrechte bleiben dem Paare so lange, bis dem neuen Könige statutenmäßig gehuldigt worden. Der König tritt bei der Gesellschaft wider als Schütze zurück, kann aber bei allen folgenden Festen die erworbene Medaille als Dekoration tragen.
5. Es wird zur Ehrensache gemacht, dem Königspaar keine Kosten zu verursachen.

IX. Allgemeine Bestimmungen

6. Es ist Sache des Offiziers- und Unteroffizierscorps während des Schießens sowohl, als auch des Tanzes im Festlokale die Ordnung zu handhaben. Eine Tanzordnung wird festgesetzt u. im Festlokale angeheftet. -

Es werden an den Festtagen zwar keine Getränke gratis verabreicht, jedoch wird es sich das Comité zur angelegentlichsten Sorge sein lassen, das sowohl ein gutes Bier als auch reine Weine zum möglichst billigsten Preise ge-

liefert werden. Ebenso wird dieses hinsichtlich der zu verabreichenden Speisen der Fall sein. Auch der von den Mitgliedern der Gesellschaft zu gleichen Teilen gemeinschaftlich zu entrichtende jährliche Beitrag wird möglichst niedrig gestellt werden, und derselbe ? 20 Sgr bis ein Thaler nicht übersteigen.

Nachforderungen zu den Beiträgen, welche letztere prae-numerando erhoben werden (?) dürfen nur stattfinden, wenn die gezahlten Beiträge nicht ausreichen. Sie werden nach der Anzahl der Mitglieder und zahlungspflichtigen Ehrenmitglieder repartirt.

Dem Comité wird hiermit die ausdrückliche Vollmacht erteilt, die etwa rückständigen Beiträge im Wege der gerichtlichen Klage einzuziehen.

Der silberne Vogel, welcher den Schützenkönig als Ehrendekoration ziert, wird nach beendigtem Feste an den Ortsbürgermeister abgeliefert, der für dessen Aufbewahrung Sorge trägt.

X. Mitwirkung zu öffentlichen Zwecken

Der Bürgermeister ist berechtigt, das Corps durch den Vorstand zu versammeln und in öffentlichen Angelegenheiten dessen Mitwirkung anzugehen, sei es bei Ehrenfesten oder zur Hemmung ? oder bei Brandunglück oder öffentlichen Störungen und sonstigen Anlässen, wo es dem Bürgermeister passend oder notwendig erscheint, dem Bürgercorps, das der Stadt seine Dienste gewidmet hält, die Ausübung einer Polizeigewalt zu übertragen oder anzuvertrauen. In solchen außerordentlichen Fällen, wo das Corps zur Unterstützung der Polizeibehörde und als eine vom Bürgermeister autorisierte Sicherheitswache auftritt, fungiert dasselbe nur unter Mitwirkung und Ausweisung der Ortspolizei. In diesen Fällen haben die so fungierenden Mitglieder des Corps, und des Publikum von den ihnen beigelegten Befugnissen gehörig zu unterrichten, weiße Armbinden anzulegen. Den Generalmarsch zur Versammlung des Schützencorps kann der Bürgermeister anordnen. Die Benutzung der Fahne (Eigentum und im Gewahrsam der Stadt) wird beim Bürgermeister erbeten.

XI. Schlußbestimmung

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden von fünf Mitgliedern gültig unterzeichnet. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn fünfzig Mitglieder anwesend sind.

Eine Ausnahme hier von findet statt, wenn die Mitglieder des Schützenkorps zum 2 ten Male zusammen berufen werden, um über den selben Gegenstand zu beraten. Bei der 2 ten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht werden. Die Zusammenberufung erfolgt durch Publikation zu Ahaus.

- 1) Vorgetragen in der Versammlung des Komiteés am 10. Juni 1858 u. abgeändert nach den Beschlüssen derselben vom selben Tage.

S a t z u n g
des
Bürger- und Junggesellen Schützenvereins Ahaus
1584/1606 E. V.

Beschlossen auf den Hauptversammlungen am 27.3.1967,
18.9.1970, 12.4.1971 und 23.4.1973

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bürger- und Junggesellenschützenverein Ahaus 1584/1606 E.V." Er hat seinen Sitz in Ahaus und ist in das Vereinsregister unter Nr. 130 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege der Tradition der Bürger- und Junggesellenschützen durch entsprechende Veranstaltungen. Der Verein ist unpolitisch.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene 18 Jahre alte männliche Person werden, die in Ahaus wohnt, den Beitritt schriftlich erklärt und die Bestimmungen der Satzung anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Eintrittsgeld und Mitgliedsbeitrag werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 4

Rechte und Pflichten

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht
- a) zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins,
 - b) zur Stellung von Anträgen an den Verein.

2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

a) den festgesetzten Mitgliedsbeitrag in monatlichen Raten zu zahlen, sowie sonstige rückständige Beiträge vor dem jeweiligen Schützenfest zu entrichten. Neue Mitglieder haben den Beitrag für die seit dem letzten Schützenfest verstrichene Zeit in derselben Höhe nachzuzahlen, als er von den übrigen Mitgliedern gezahlt wurde. Junggesellen haben den Beitrag frühestens vom 18. Lebensjahr an zu zahlen. Ausnahmefälle regelt der Vorstand.

b) an sämtlichen öffentlichen Veranstaltungen, zu denen der Verein einlädt, teilzunehmen.

Von der Teilnahme an öffentl. Umzügen sind befreit:

- 1) Mitglieder, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, sowie gehbehinderte Mitglieder.
- 2) Mitglieder, die aus triftigen Gründen an der Teilnahme verhindert sind.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sofern ein solches Mitglied ein Amt im Vorstand, Schützenrat oder Offizierscorps innehatte und sich in Ausübung dieses Amtes besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann die Hauptversammlung auf Antrag des Schützenrates beim Ausscheiden des Mitgliedes aus diesem Amt beschließen, daß ihm die mit diesem Amt verbundene Amtsbezeichnung ehrenhalber verliehen wird.

§ 6

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) der Schützenrat,
- 3) die Hauptversammlung

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des Vereinsrechts (§ 26 BGB) besteht aus

- 1) dem Präsidenten, oder bei dessen Abwesenheit, seinem Stellvertreter,
- 2) dem Chef des Protokolls, oder bei dessen Abwesenheit, seinem Stellvertreter,
- 3) dem dienstgradältesten Offizier, oder bei dessen Abwesenheit, seinem Stellvertreter.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und ist bei Abmachungen, die den Verein verpflichten, gemeinsam zeichnungsberechtigt.

§ 8 a

Der Präsident

Der Präsident des Vereins soll der jeweilige Stadtdirektor der Stadt Ahaus sein. Er ist der Repräsentant des Vereins. Für die Zeit seines Amtes als Stadtdirektor wird er von der Hauptversammlung gewählt und führt in der Vorstands- und Schützenratssitzung sowie in der Hauptversammlung den Vorsitz. Er bleibt solange im Amt des Präsidenten, bis die Hauptversammlung einen Nachfolger gewählt hat. Die Hauptversammlung hat jederzeit das Recht, an Stelle des Stadtdirektors ein anderes Mitglied des Bürgerschützenvereins zum Präsidenten zu wählen.

§ 9

Der Schützenrat

Zum Schützenrat gehören:

- 1) der jeweilige Bürgermeister der Stadt Ahaus, sofern er Mitglied des Bürgerschützenvereins ist,
- 2) der jeweilige König und sein Vorgänger,
- 3) der Präsident und sein Stellvertreter,
- 4) der Chef des Protokolls und sein Stellvertreter,
- 5) der Schriftführer und sein Stellvertreter,
- 6) der Schatzmeister und sein Stellvertreter,
- 7) 17 Beisitzer
- 8) das Offizierscorps und die Kammerherren.

Der Schützenrat wird von der Hauptversammlung mittels Stimmzettel gewählt. Die Wahl kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die Neuwahl des Schützenrates erfolgt,

mit Ausnahme der unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Personen und des Präsidenten, alle 4 Jahre durch die Hauptversammlung und zwar grundsätzlich erst dann, wenn über die vorhergegangenen Schützenfeste Rechnung gelegt ist, die Unterlagen geprüft sind und dem Schützenrat durch die Hauptversammlung Entlastung erteilt worden ist.

Der Chef des Protokolls ist für die laufenden Geschäfte des Vereins und für die Organisation der vom Verein durchzuführenden Veranstaltungen verantwortlich. Er beruft die Versammlungen ein, überwacht die Kassenführung und erstattet in der Hauptversammlung den Geschäftsbericht über die im vergangenen Jahr durchgeführten Veranstaltungen des Vereins. Der Chef des Protokolls, oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, kann in dringenden und besonderen Fällen über einen Betrag von 100,- DM verfügen. Er vollzieht die Willenserklärungen des Vereins durch Namensunterschrift zum Vereinsstempel.

Der Schriftführer fertigt die Niederschriften sämtlicher Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins. In der Hauptversammlung hat er die Niederschriften bekannt zu geben. Ausserdem besorgt er den Schriftverkehr des Vereins.

Der Schatzmeister zieht die Beiträge ein, vereinnahmt die sonstigen Gelder, besorgt das Rechnungswesen und leistet Zahlungen aus der Kasse auf Anweisung des Chefs des Protokolls. Der Schatzmeister ist für die ordnungsmäßige Kassenführung des Vereins verantwortlich, legt die Jahresrechnung und erstattet in der Hauptversammlung den Kassenbericht.

Jedes Schützenratsmitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Schützenratssitzung beantragen. Die Einberufung muß sofort erfolgen, wenn mindestens acht Mitglieder des Schützenrates den Antrag stellen. Ein Schützenratsmitglied wird seines Amtes enthoben, wenn es dreimal nacheinander unentschuldigt an einer Schützenratssitzung oder einer Veranstaltung, zu der eingeladen war, fernbleibt. Der Schützenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens zehn Schützenratsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Alle Gesuche und Beschwerden sind dem Präsidenten vorzulegen. Die Verhandlungen des Schützenrates werden in ein Protokollbuch niedergeschrieben und vom Präsidenten oder dem Chef des Protokolls und dem Schriftführer unterschrieben.

Die Kassenprüfer, die von der Hauptversammlung für die Zeit der Wahl des Schützenrates gewählt werden, prüfen die Jahresrechnung und legen sie der Hauptversammlung zur Entlastung vor.

§ 10

Die Hauptversammlung

Die Obliegenheiten der Hauptversammlung sind:

- 1) Entscheidungen über Anträge und Beschwerden der Mitglieder zu treffen,
- 2) Festlegung des Eintrittsgeldes und der Mitgliedsbeiträge, soweit nicht in Ausnahmefällen durch den Schützenrat,
- 3) Wahl des Vorstandes bzw. des Schützenrates,
- 4) Festlegung des Termines, für das Schützenfest oder die Veranstaltung des Vereins,
- 5) Bestätigung des Offizierskorps und der Festausschüsse,
- 6) Beschlußfassung über die Höhe des Zuschusses zum Königsschuß,
- 7) Entlastung des Schatzmeisters, des Vorstandes und des Schützenrates,
- 8) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern,
- 9) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Hauptversammlung muß wenigstens einmal im Jahre tagen und wird vom Präsidenten rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Anträge sind dem Präsidenten rechtzeitig einzureichen.

In der Hauptversammlung ist der Jahres- und Kassenbericht des verflossenen und der Kassenvoranschlag des kommenden Jahres vorzulegen.

Jede ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, dann muß innerhalb drei Wochen eine neue Versammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder endgültig beschließen kann. Bei der Einladung muß jedoch auf die Endgültigkeit des Beschlusses hingewiesen werden.

Bei Beschlußfassung in der Hauptversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Hauptversammlungen werden außer den in diesen Satzungen vorgesehenen Fällen berufen, wenn der Vorstand oder Schützenrat es für erforderlich halten.

Der Präsident ist verpflichtet, eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 Vereinsmitglieder einen Antrag stellen.

§ 11

Veranstaltungen des Vereins

Veranstaltungen des Vereins können sein:

- 1) das traditionelle Schützenfest mit Vogel- und Sternschießen,
- 2) ein Fest- oder Kostümball,
- 3) Kinder- oder Volksbelustigungen,
- 4) sonstige Veranstaltungen, sofern sie nicht dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen.

Das traditionelle Schützenfest soll in der Regel alle zwei Jahre gefeiert werden, wenn die Hauptversammlung nicht anders beschließt. Zum Vogel- und Sternschießen ist jedes Mitglied berechtigt. Für den Königsschuß wird nach Lage der Kasse ein durch die Hauptversammlung festzusetzender Zuschuß zur Bestreitung der durch den Thron entstehenden Kosten gewährt.

Neben einem Schützenfest und in schützenfestfreien Jahren kann auf Beschluß der Hauptversammlung auch eine andere der vorstehend genannten Veranstaltungen durchgeführt werden.

Zur besseren Abwicklung der Veranstaltungen und zur Unterstützung des Schützenrates kann die Hauptversammlung die Bildung eines Fest- oder Vergnügungsausschusses genehmigen.

Den Witwen verstorbener Mitglieder und selbständigen in Ahaus wohnenden Damen kann die Teilnahme an den geschlossenen Veranstaltungen gegen Zahlung des halben Beitrages gestattet werden.

§ 12

Austritt und Ausschluß

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftlichen Antrag an den Vorstand oder Schützenrat nach Entrichtung des fälligen Mitgliedsbeitrages und sonstigen geldlichen Verpflichtungen erfolgen. Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung, wenn eine satzungsmäßige Verletzung der Pflichten vorliegt oder das Ansehen des Vereins geschädigt wurde. Der Ausgeschlossene hat das Recht, Berufung bei der nächsten Hauptversammlung einzulegen. Der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Beiträgen.

§ 13

Änderung der Satzung

Abänderungen der Satzung können durch die Hauptversammlung nur dann beschlossen werden, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder sich dafür ausspricht. Die im einzelnen gefaßten Änderungsbeschlüsse sollen mit 3/4 Mehrheit gefaßt werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit in zwei aufeinanderfolgenden Versammlungen beschlossen werden.

Das gesamte Vermögen des Vereins (Bar- und Sachwerte) fällt nach Abdeckung der vorhandenen Verpflichtungen der Stadt Ahaus für Wohlfahrtszwecke anheim.

Vom Registergericht geforderte Abänderungen oder Ergänzungen der Satzung kann der Präsident oder Chef des Protokolls selbst vornehmen.

Die bisher gültige Satzung des Bürgerschützenvereins vom 10.4.1950 (mit ihren in den Hauptversammlungen am 13.5.1956, 18.12.1956, 22.9.1957, 23.4.1962, 30.3.1964 beschlossenen Änderungen) wird hiermit aufgehoben.

Beschlossen in der Hauptversammlung am 27. März 1967 in Ahaus i.W.

Ahaus, den 23. April 1973

Diese Satzung wurde am 7. Juni 1967 unter der Nummer 130 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ahaus eingetragen und am 11.4.1974 ergänzt.

ABKÜRZUNGEN

ADV	= Atlas der deutschen Volkskunde
Ah.	= Ahauser
Allgem.	= Allgemein(e, er)
Aufl.	= Auflage
Ausg.	= Ausgabe
bäuerl.	= bäuerliche
Bd.	= Band
BDM	= Bund Deutscher Mädel
bearb./neubearb.	= bearbeitet/neubearbeitet
betr.	= betreffend/betrifft
BSV	= Bürgerschützenverein
C I	= Coesfelder Straße I
C II	= Coesfelder Straße II
C IV	= Teil C Kap. IV
Ch.d.P.	= Chef des Protokolls
DAF	= Deutsche Arbeitsfront
DJK	= Deutsche Jugend Kraft
DRK	= Deutsches Rotes Kreuz.
dto.	= dito
Einf.	= Einführung
frdl.	= freundliche
G.	= Gemeinschaft
geschichtl.	= geschichtliche
Heimatbl.	= Heimatblätter
Heimatkal.	= Heimatkalender
HJ	= Hitlerjugend
hrsg./Hrsg.	= herausgegeben/Herausgeber
Jahrg./Jhrg.	= Jahrgang
KdF	= Kraft durch Freude
KG	= Karnevalsgesellschaft
Krs./Ldkrs.	= Kreis/Landkreis
Nbschft.	= Nachbarschaft
Nrn.	= Nummern
NSDAP	= Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei
NSRL	= Nationalsozialistischer Reichsbund für Leibesübungen
o.J.	= ohne Jahr
Phil.Diss.	= Dissertation der Philosophischen Fakultät
Q	= Quellen
reprogr.	= reprographischer
rhein.	= rheinisch(e)
Rheinlde.	= Rheinlande
s.o.	= siehe oben
spec.	= specialia

s.u.	= siehe unten
Unbez.	= unbezeichnet(e)
unveränd.	= unveränderter
VFL	= Verein für Leibesübungen
Vgl.	= vergleiche
Vkde.	= Volkskunde
westdtsch.	= westdeutsch
westf.	= westfälisch(e, er)
I. WK	= I. Weltkrieg
II. WK	= II. Weltkrieg
Ztg.	= Zeitung
Ztschrift.	= Zeitschrift

QUELLEN

I. Bei den Nachbarschaften

1. Nachbarschaft "Coesfelder Straße I"

- a) Satzungen von 1902 und 1962
- b) Akten: Protokollbuch der Nachbarschaft Coesfelder Str. I 1902-1974
"Nachbarschaft Coesfelder Str. I" (Konvolut)
- c) "Foto's Nachbarschaft Coesfelderstrasse I" 1966-1974
- d) Kassabuch der Nachbarschaft Coesfelder Str. I, begonnen am 1.1.1949
- e) Sparbücher (1949-1964; 1964-1969; 1970-)
- f)*15 Interviews, chronologisch geordnet und entsprechend nummeriert von 1-15 (Tonbänder 1, 2, 3 Nbs C I)

2. Nachbarschaft "Jägerskamp"

- a) Satzung von 1967
- b) Akten: Chronik der Nachbarschaft Jägerskamp Ahaus, begonnen 1967
"Nachbarschaft Jägerskamp" (Rechnungsbelege)
"Nachbarschaft Jägerskamp" (Konvolut; Privatbesitz)
- c) Festzeitschrift 10 Jahre Nachbarschaft Jägerskamp 1967-1977
- d) Beitragsbücher (1967-1972; 1973-1976)
- e) Mitgliederkartothek (Privatbesitz)
- f) Rundschreiben von 1967-1978
Unterhaltungsbeiträge 1967-1978
- g) 15 Interviews, chronologisch geordnet und entsprechend nummeriert von 1-15 (Tonbänder 1, 2, 3, 4 Nbs Jä)

* Die hier und im folgenden angeführten Interviews liegen beim Autor.

II. Bei den Schützenvereinen

1. Junggesellenschützenverein 1606

- a) Akten: "Anno 1800 Ahauser Bürger Gesellen Buch" 1800-1936
Protokollbuch des Junggesellenschützenvereins 1931-1970
- b) Festschrift: 350 Jahre Junggesellen-Schützen-Verein Ahaus 1606-1956

2. Bürgerschützenverein 1584

- a) Satzungen von 1858, 1893, 1940, 1950, 1956, 1967, 1973
- b) Akten: "Einrichtung und Feier des Bürger Schützen Festes zu Ahaus" (1858-1880; Konvolut)
Protokollbuch des Bürgerschützenvereins 1901-1940
Allgem. Schriftverkehr von 1948-1957
Allgem. Schriftverkehr bis 1967
Niederschriften über die Hauptversammlungen des Bürger- u. Junggesellenschützenvereins
Niederschriften über die Schützenratssitzungen des Bürger- u. Junggesellenschützenvereins
Unbez. Akte 1963-1976 (Protokolle, Fest- u. Tätigkeitsberichte)
"Bürgerschützen-Verein" (Rechnungsbelege)
"Grosse Gala-Prunksitzung" (Rechnungsbelege und Abrechnungen der Karnevalsfeste), 1963-1974
Kassenberichte 1962-1976
Rechnungsbelege (1959-1962; 1964/5; 1965/6; 1967/8; 1968/9; 1969/70; 1970/1; 1971; 1972/3/4/5;
- c) Festschrift: 375 Jahre (1584-1959) Jubelfest des Bürgerschützenvereins Ahaus e.V. 1584 aus Anlaß des 375jährigen Bestehens des Vereins
- d) 15 Interviews, chronologisch geordnet und entsprechend nummeriert von 1-15 (Tonbänder 1, 2 BJS)

III. VFL Ahaus 1892 e.V.

15 Interviews, chronologisch geordnet und entsprechend numeriert von 1-15 (Tonbänder 1, 2 VFL)

IV. Im Stadtarchiv

1. Protokollbuch der Stadt Ahaus von 1600-1649
2. Protokollbuch der Stadt Ahaus von 1650-1750
3. Bürgerschützenverein Ahaus v. 1584
Akten: a) Einnahmen, Ausgaben, Kassenbelege 1886-1898
b) Mitglieds-Listen und Beiträge 1893/95-1939
c) Einnahmen, Ausgaben, Kassenbelege 1895-1904
d) Kassenbelege 1921, 1924-1926, 1926-1929
e) Kassen-Ausgabebelege 1934-1940
f) Belege über Maskenfeste 1936-1939
4. Acta specialia - Ordnungswesen - Acta betreffend Die Beförderung des Vogel- und Scheibenschießens 1816-1842; Nr. 134/2
5. Fach 65 Nr. 1
Acta generalia betr. die politischen Vereine sowie das Vereins u. Versammlungs Recht 1848-1922
Fach 65 Nr. 2
Acta betreffend die Gesellschaft Erholung 1860-1896
Fach 65 Nr. 6(?)
Acta betreffend Verein vom Rothen Kreuz 1888-1923
Fach 65 Nr. 3(?)
Acta specialia betr. Vereine, Anmeldung derselben, Einreichung von Statuten, Anmeldung von Versammlungen Politische und wirtschaftliche Organisationen 1900-1927
Fach 65 Nr. 4(?)
Acta generalia betr.: politische Vereine sowie das Vereins- u. Versammlungsrecht 1920-1930

Fach 110 Nr. 8
Acta generalia u. spec. betreffend Schießsportvereine 1926-1938
Fach 65 Nr. ?
Acta specialia betreffend Beihilfen für Vereine, Veranstaltungen 1928-1938
Fach 72 Nr. 9
Acta specialia betreffend Heimat- und Verkehrsverein Ahaus 1927-1930
Akte: Heimat- u. Verkehrsverein Ahaus, Heimatwoche 1928
Akte: Vereins und Versammlungswesen Spezial/Generalakte Parteiwesen (NSDAP) 1933-1951
General- u. Spezialakte
Vereinswesen, Jugendpflege
Betr. NS-Organisationen (DAF, KdF, BDM, HJ, NSDAP u.a.) 1939-1944

V. Beim Amtsgericht

1. Namensverzeichnis zum Vereinsregister
2. Vereinsregister:
Registerblätter Nr. 105, 108, 110, 122, 131, 135, 136, 144, 146, 148, 152, 156, 161, 171

VI. Nachbarschaftsbücher und -statuten

1. "Protokollbuch der Nachbarschaft Wüllenerstr.-Wallstr." 1865
"Statuten der Nachbarschaft am Wüllener Thore linker Hand vom Ausgange aus der Stad"- "Vereinbart am 20. Februar 1865" (i. Stadtarchiv)
2. Nachbarschaftsbuch: "Hochlöbl. Nachbarschaft Burgstrasse - Domhoff 13. October 1863" 1866
"Statuten für die Nachbarschaft auf dem s.g. Domhofe oder hohe Burgstraße", 5.2.1866 (i. Stadtarchiv)

3. Nachbarschaftsbuch: "Statut der Nachbarschaft Coesfelderstraße in Ahaus" 1895(?) Statuten der Nachbarschaft von 1895(?), 1921, 1931 (bei der Nachbarschaft)
4. "Satzungen der Nachbarschaft Schloßstraße-Depenbrockskamp vom 14. Februar 1898 mit Ergänzungen vom 18. Januar 1934, 25.6.50, 26.12.52 u. 22.7.53 u. 21.2.59"
"Satzung der Nachbarschaft Schloßstraße-Depenbrockskamp vom 14. Februar 1898 in der Fassung 17. März 1962" (bei der Nachbarschaft)
5. Nachbarschaftsbuch: "Statuten der Nachbarschaft Tückingstraße" 1929 (zitiert bei Krins, Nachbarschaften ... s.u.)

VII. Fragebogen

1. Fragebogen (Kopien) der Volkskundlichen Kommission für Westfalen, Münster (frdl. Überlassung v. Herrn Dr. D. Sauermann): Resultate einer Umfrage zur Erforschung des "Westfälischen Schützenwesen(s) der Gegenwart" (1976)

Fragebogen der Ahauser Schützenvereine:

Bürger- u. Junggesellenschützenverein Ahaus 1584/
1606 e.V.

Schützenverein Alstätte-Schwiepinghook

Schützenverein Ammeln

Schützenverein Aversch

Schützenverein Feldmark 05 e.V.

Schützenverein Oldenburg 1899

Schützenverein Quantwick-Oberortwick

Schützenverein Sabstätte

Bürgerschützenverein Wessum e.V.

Bürgerschützenverein St. Adreas Wüllen 1686 e.V.

VIII. Zeitungen

1. Ruhr-Nachrichten. Ahauser Zeitung von 1974/5-1978
2. Münstersche Zeitung, Ausgabe vom 6.5.1974, 3.6.1975, 26.1.1976, 1.4.1976, 25.6.1977, 23.7.1977, 23.8.1977
3. Gronauer Nachrichten Nr. 197 vom 26.8.1967
4. Kirche und Leben. Bistumszeitung Münster, 31. Jhrg. vom 19.9.1976

SCHRIFTTUM

- Abels, Hermann: Die Nachbarschaft im Emslande, in: Heimatblätter der Roten Erde, 1. Jahrg. 1919/20, S. 308-310
- Ahaus erwartet 3000 westfälische Schützen (o.V.), in: Schau-
fenster Ahaus (Oktober - Dezember 1977), hrsg. v.
Verkehrsverein Ahaus e.V.
- Atteslander, Peter: Der Begriff der Nachbarschaft in der
neueren Gemeindeforschung, in: Schweizer Zeitschrift
für Volkswirtschaft und Statistik 96 (1960), S. 443-
457
- ders. Methoden der empirischen Sozialforschung, 2. Aufl.,
Berlin-New York 1971
- Balser, Frolinde: Die Anfänge der Erwachsenenbildung in
Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhun-
derts. Eine kultursoziologische Deutung, Stuttgart
1959
- Bausinger, Hermann: Vereine als Gegenstand volkskundlicher
Forschung, in: Zeitschrift für Volkskunde, Jhrg. 55,
Heft I/1959, S. 98-104
- ders. Volkskunde. Von der Altertumforschung zur Kultur-
analyse, Berlin und Darmstadt o.J. (1971 ?)
- Bausinger, H., M. Braun, H. Schwedt: Neue Siedlungen.
Volkskundlich-soziologische Untersuchungen des Lud-
wig-Uhland-Instituts Tübingen, Stuttgart 1959
- Bausinger, Jeggle, Korff, Scharfe: Grundzüge der Volkskun-
de, Darmstadt 1978
- Berkenbrink, Gerd: Wandlungsprozesse einer dörflichen Kul-
tur. Wachenhausen, Kreis Nordheim, Göttingen 1974
- Borner, Heinz: Entwicklungstendenzen des ländlichen Ver-
einslebens, dargestellt am Raum Hohenhausen, in:
Heimatland Lippe, 64. Jhrg., Nr. 4, 1971, S. 131-135
- Braun, Rudolf: Industrialisierung und Volksleben. Die Ver-
änderungen der Lebensformen in einem ländlichen In-
dustriegebiet vor 1800, Erlenbach-Zürich 1960

- Bringemeier, Martha: Ein Nachbarschaftsbuch aus dem west-
lichen Münsterland, in: Zeitschrift d. Vereins für
rhein. u. westf. Volkskunde, 27. Jhrg. 1930, Heft
1-2, S. 71-76
- Brinkmann, Jos.: Die Nachbarschaft "Mühlenstraße" in Bor-
ken, in: Beiträge zur Heimatkunde des Kreises Borken,
hrsg. vom Altertumsverein für Ramsdorf u. Umgegend,
Borken 1906, S. 18-20
- Brockmann: Bürgerschützenfest in Ahaus, in: Aus alter Zeit.
Beilage zum Ahauser Kreisblatt Nrn. 9, 10, 11, 12
II. Jhrg. 1904, Nr. 1, III. Jhrg. 1905
- ders. Gnädigstes Wahl-Reglement für die Stadt Ahaus, in:
Aus alter Zeit, Nr. 8, IV Jhrg. 1906
- Brockpähler, Renate: Lied und Tanz im westfälischen
Schützenbrauchtum, in: Westfalenspiegel, 10. Jhrg.
1961, Heft 7, S. 12-15
- dies. Vom Schützenbrauchtum im westlichen Münsterland, in:
Schützenkleinodien, hrsg. v. Kulturkreis Schloß Raes-
feld 1973/4 (Katalog zur Ausstellung)
- Brockpähler, Wilh.: Brauchtum der westfälischen Schützen-
gesellschaften, in: Westfälisches Schützenwesen,
hrsg. v. Westf. Heimatbund, Münster 1953
- Brückner, Wolfgang: Vereinswesen und Folklorismus. Eine
Bestandsaufnahme in Südhessen, in: Populus revisus.
Beiträge zur Erforschung der Gegenwart, Volksleben
14. Bd., Tübingen 1966, S. 77-99
- Bügener, Heinz: "Faschlaowend" im Kreise Ahaus, in: Mün-
sterland, Monatsschrift f. Heimatpflege 1920, S.
42-48 u. 92-94
- ders. Nachbarschafts- und Fastnachtsfeier in Ahaus, in:
Münsterland, Monatsschrift f. Heimatpflege 1922,
S. 79-83
- ders. Totenkult im Münsterland, in: Heimatblätter für das
Nord-Münsterland, Nr. 4 (1921)
- Christmann, E.: Brunnennachbarschaften und Quellenverehrung,
in: Oberdeutsche Zeitschrift f. Volkskunde. 17. Jhrg.,
Heft 1/3, 1943, S. 86-105
- Cron, Helmut: Niedergang des Vereins, in: Merkur, XIII.
Jhrg., 3. Heft, Stuttgart 1959, S. 262-269

- Deermann, B.: Zur 300jährigen Jubelfeier des Schützenvereins in Baccum, Kreis Lingen a. Ems, in: Heimatbl. d. Roten Erde 1 (1920), S. 304-307
- dgV Informationen. Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde e.V., Nr. 80, Heft 1, 1971
- Diewerge, Heinz: Gemeinschaftsordnungen, Leipzig o.J.
- Einwohner-Adreßbuch Kreis Ahaus 1974 nach amtlichen Unterlagen
- Elling, Wilh.: Vredener Gold- und Silberschmiede, in: twente dinkelland naoberschop mitteilungen, 5. Ausg., 1972(?)
- Ewald, Wilh.: Die Rheinischen Schützengesellschaften, Düsseldorf 1933
- Fehrle, Eugen: Nachbarschaften, in: Oberdeutsche Zeitschrift, 16. Jhrg., Heft 1/3, 1942
- Festschrift zum Bezirkstag des Bezirks "Teutoburger Wald" im Westdeutschen Stenografenverband e.V. am 23. und 24. Mai 1970 in Ahaus
- Festschrift. 60 Jahre Eintracht Ahaus. Festwoche vom 3. bis 10. August 1968
- Festschrift. Gemeinsame Festschrift zur "Jubiläums-Festwoche" vom 26.7. bis 3.8.1958 (75 Jahre Freiwillige Feuerwehr; 75 Jahre Städt. Kapelle; 50 Jahre SV Eintracht Ahaus; 30 Jahre MGv Sängerlust Ahaus)
- Festschrift. 75 Jahre Verein für Leibesübungen Ahaus 1892 e.V.
- Festschrift. 100 Jahre MGv Cäcilia Ahaus 9. und 10. Okt. 1965
- Festschrift. Immer jung geblieben - Klein-Kölner Karneval seit 125 Jahren, Jubiläumsfestschrift d. Karnevalsgesellschaft Klein-Köln e.V. im Jahre 1975
- Festschrift. 150 Jahre Bürgerschützengilde e.V. Gronau (Westf.) 1822-1972
- Festschrift. 250 Jahre St. Josef Schützenbruderschaft Kinderhaus von 1727 e.V.
- Festschrift. 250 Jahre Magdalenen-Bruderschaft Darup
- Festschrift. 325 Jahre Schützenverein Langenhorst 1651 e.V.

- Festschrift. Jubiläumsfestschrift 400 Jahre Bürger-Schützenverein 1551 e.V. Dülmen
- Fleitmann, Wilh.: Napoleonsfest statt Vogelschießen, in: Westf. Heimatkal. 1976, 30. Jhrg., Münster 1975, S. 136-138
- Förster, S. v.: Die Schützengilden und ihr Königsschießen, unveränderter Neudruck der Ausgabe von 1856, Walluf bei Wiesbaden 1973
- Frerich-Schulte, F.: Vom Schützenwesen im Kreise Ahaus, in: Ahauser Kreiskalender 5. Jhrg. 1927, S. 30-35
- ders. Lambertusfeier in Ahaus, in: Münsterland, Monatschrift f. Heimatpflege, 7 (1920), S. 293-296
- Freudenthal, Herbert: Vereine in Hamburg, in: Populus revivus, Volksleben 14. Bd., Tübingen 1966, S. 107-120
- ders. Vereine in Hamburg. Ein Beitrag zur Geschichte und Volkskunde der Geselligkeit, Hamburg 1963
- Geiger, Paul: Deutsches Volkstum in Sitte und Brauchtum, Berlin und Leipzig 1936
- Grebing, Helga: Der Nationalsozialismus. Ursprung und Wesen, 17. Aufl., München 1964
- Gronemeyer/Bahr (Hrsg.): Nachbarschaft im Neubaublock, Weinheim und Basel 1977
- Haase, Karl: Die Entstehung der westfälischen Städte, 2. Aufl., Münster 1965
- Hamm, Bernd: Betrifft: Nachbarschaft. Verständigung über Inhalt und Gebrauch eines vieldeutigen Begriffs, Düsseldorf 1973
- Heberle, Rudolf: Das normative Element in der Nachbarschaft, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie u. Sozialpsychologie 11 (1959), S. 181-197
- Hilgemann, Fr.: Wie die Jungen Schützen sich verhalten sollen. Eine Schützenordnung aus dem 17. Jahrhundert, in: Westf. Heimatkalender 1956, 10. Jhrg., Münster 1955 (Ausgabe Steinfurt)
- Hocks, Theodor: Zur Geschichte der Stadt Ahaus von 1864 bis zur Gegenwart, Ahaus 1936

- Homann, F.: Coesfelder Nachbarschaften vor 125 Jahren, in: Heimatbl. der Roten Erde 4 (1925), S. 207-208
- Hrandek, Rudolf: Beiträge zur Kenntnis des Wiener Vereinslebens, in: Österreichische Zeitschrift f. Volkskunde, Bd. 61, Wien 1958, S. 205-219
- Hüer, Hans: Geschichte der Stadt Coesfeld, Münster 1947
- Hüsing: Die Geschichte der Asbecker Schützengilde, in: Ahauser Kreiskalender, 4. Jhrg., 1926, S. 90-92
- Hugger, Paul: Werdenberg. Land im Umbruch, Basel 1964
- Karasek-Langer, Alfred: Sudetendeutsche Maibaumfeiern daheim und in Westdeutschland, in: Schmidt-Ebhausen unter Mitarb. v. E.M. Unsel (hrsg.), Festschrift für Alfons Perlick, Dortmund 1960
- Katschnig-Fasch, Elisabeth: Vereine in Graz. Eine volkskundliche Untersuchung städtischer Gruppenbindungen, Phil. Diss. Graz 1976
- Kersting, August: Vom Bauernland zur Industrielandschaft, in: Mühlen, Fr., Landkreis Ahaus, Münster 1966
- Keyser, Erich: Westfälisches Städtebuch, Stuttgart 1954
- Klages, Helmut: Der Nachbarschaftsgedanke und die nachbarliche Wirklichkeit in der Großstadt, Köln u. Opladen 1958
- Kleinschmidt, Wolfgang: Der Wandel des Festlebens bei Arbeitern und Landwirten im 20. Jahrhundert, Meisenheim/Glan 1977
- König, René: Grundformen der Gesellschaft: Die Gemeinde, Reinbek bei Hamburg 1958
- Korn, Hans-Enno: Kleine Geschichte des Kreises Ahaus, in: Mühlen, Fr., Landkreis Ahaus, Münster 1966
- Köstlin, Konrad: Gilden in Schleswig-Holstein. Die Bestimmung des Standes durch "Kultur", Göttingen 1976
- Kramer, Karl-Sigismund: Die Nachbarschaft im Weistum, in: Bayerisches Jahrbuch f. Volkskunde 1950, S. 99-101

- ders. Die Nachbarschaft. Beitrag zur Kenntnis des Dorflebens vergangener Jahrhunderte auf Grund archivalischer Quellen, in: Bayerisches Jahrbuch f. Volkskunde 1952, S. 128-140
- ders. Die Nachbarschaft als bäuerliche Gemeinschaft. Ein Beitrag zur rechtlichen Volkskunde mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, München-Pasing 1954
- ders. Grundriß einer rechtlichen Volkskunde, Göttingen 1974
- Krins, Franz: Von Sitte und Brauch im Kreise Ahaus, in: Lindemann/Brambrink (Hrsg.), Kreis Ahaus. Vom Werden unserer Heimat, Gelsenkirchen 1938
- ders. Nachbarschaften im westlichen Münsterland, Münster 1952
- Landsberg-Velen, Dieter Graf: Die 350-Jahrfeier der St. Andreas-Schützenbruderschaft Velen, in: Unsere Heimat. Jahrbuch des Krs. Borken 1976, S. 123-125
- Lehmann, Ernst: Volksgemeinschaft aus Nachbarschaften, Prag 1944
- Leicher, Renate: Die Nachbarschaft nach den Aufnahmen des ADV, in: 3. Arbeitstagung über Fragen des ADV i. Institut f. geschichtl. Landeskd. d. Rheinlde. an der Universität Bonn v. 27. bis 29.4.1961, Protokollmanuskript, S. 76-83; S. 83-89 Aussprache
- Löffler, Peter: Studien zum Totenbrauchtum in den Gilden, Bruderschaften und Nachbarschaften Westfalens vom Ende des 15. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, Phil. Diss. Münster, Münster 1970
- Marell, B.: Vogelschießen-Schützenfest auf dem Lande, in: Heimatbl. d. Roten Erde 1 (1920), S. 301-303
- Mathys, Fr. K.: Brauchtum vergangener Zeiten, in: Deutscher Schützenbund (Hrsg.), Wir Schützen, Stuttgart 1961, S. 257-292
- Meyer, Wolfgang: Das Vereinswesen der Stadt Nürnberg im 19. Jahrhundert, Phil. Diss. Würzburg, Nürnberg 1970
- Müllers, Wilh.: Über Pumpen und Pumpennachbarschaften in Xanten, Xanten 1976
- Müller-Wille, Wilh.: Bodenplastik und Naturräume Westfalens, Münster 1966

- Multhaupt, Hermann: Schützenwesen im Paderborner Land, in: Westf. Heimatkalender 1974, 28. Jhrg., Münster 1973
- Fastnachtsbräuche im Heimatkreis (o.V.), in: Der Münsterländer, Heimatkd. Beilage f.d. münsterländischen Grenzkreise, -Nr. 2, 1957
- ... hab' verloren meinen Schatz (o.V.), in: Der Münsterländer, Heimatkd. Beilage f.d. münsterländischen Grenzkreise, Nr. 9, 1955
- Nachbarschaften mit modernen Zielen (o.V.), in: Der Münsterländer, Nr. 1, 1959
- Münstersche Zeitung. Ausgabe v. 23.7.1977: Nachbarn gehören zum Leben (Barbara Bender)
- Nacke, Margret: Das Nachbarschaftswesen in Nienborg. Prüfungsarbeit der Pädagogischen Akademie Münster 1956
- Nahodil, Otakar: Menschliche Kultur und Tradition, Aschaffenburg 1971
- Nipperdey, Thomas: Verein als soziale Struktur im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: Geschichtswissenschaft und Vereinswesen im 19. Jahrhundert. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Göttingen 1972
- Noelle, Elisabeth: Umfragen in der Massengesellschaft, Reinbek bei Hamburg 1971
- Pähler, Karl H.: Verein und Sozialstruktur. Versuch einer soziologischen Analyse, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Bd. XLII 1956, S. 197-227
- Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, 24. Neubearb. Aufl., München und Berlin 1965
- Pfarrbrief St. Mariae Himmelfahrt, Weihnachten 1974: Lebendiges Bindeglied zwischen Familie und Gemeinde: Der Familienkreis (Hermann Nöfer)
- Pfeil, Elisabeth: Fremdheit und Nachbarschaft in der Großstadt, in: Studium Generale 8, 1955, S. 121-126
- dies. Nachbarkreis und Verkehrskreis in der Großstadt, in: Ipsen, G. (Hrsg.), Daseinsformen der Großstadt, Tübingen 1959

- dies. Zur Kritik der Nachbarschaftsidee, in: Archiv für Kommunalwissenschaften 2 (1963), S. 39-54
- Pfeil, Sigurd Graf v.: Schützenwesen und Schützenfeste in Niedersachsen, Göttingen 1975
- Pflaum, Renate: Die Vereine als Produkt und Gegengewicht sozialer Differenzierung, in: Wurzbacher, Gerhard: Das Dorf im Spannungsfeld industrieller Entwicklung, Stuttgart 1954, S. 151-182
- Preisling, Jos.: Das Nachbarschaftswesen der Stadt Borken in Vergangenheit und Gegenwart, in: Heimatkal. Ldkrs. Borken 1955, S. 81-98
- Prinz, Jos.: Aus der Geschichte des westfälischen Schützenwesens, in: Westfälisches Schützenwesen. Beiträge zur Geschichte und zum Brauchtum der Schützengesellschaften Westfalens, Münster 1953
- Quirin, Karl Heinz: Herrschaft und Nachbarschaft nach mitteldeutschen bäuerlichen Ordnungen, Phil. Diss. Göttingen 1947
- Reckels, Theodor: Beispiel einer Bürgerinitiative, in: Unsere Heimat. Jahrbuch des Krs. Borken 1976, S. 79-80
- Renner, Heinrich: Wandel der Dorfkultur. Zur Entwicklung des dörflichen Lebens in Hohenlohe, Stuttgart 1965
- Reintges, Theo: Ursprung und Wesen der spätmittelalterlichen Schützengilden, Bonn 1963
- Reygers, Oskar: Aus einem alten Nachbarschaftsbuche, in: Westmünsterland, Monatsschrift f. Heimatpflege 3, 1916, S. 19-22
- Ruland, Josef: Nachbarschaft und Gemeinschaft in Dorf und Stadt, Düsseldorf 1964
- Sartori, Paul: Westfälische Volkskunde, Leipzig 1922
- dies. Sitte und Brauch, Handbücher zur Volkskunde Band V, Leipzig 1910
- Sasse, Alex: Kampf und Sieg der NSDAP im Kreise Ahaus, in: Lindemann/Brambrink (Hrsg.), Kreis Ahaus. Vom Werden unserer Heimat, Gelsenkirchen 1938

- Sauermann, Dietmar: Hauptfeste in Westfalen, in: Rhein.-Westf. Ztschrift. f. Volkskunde 22. Jhrg. 1976, S. 152-130
- Schaefer, Philipp: Die Nachbarschaften der Stadt Haltern, in: Vestische Zeitschrift 43/1936, S. 100-107
- ders. Die Geschichte der Halterner Allgemeinen Schützengesellschaft. Ein Beitrag zur Geschichte des westfälischen Schützenwesens, in: Vestisches Jahrbuch, Recklinghausen 1958
- Schmalz, Guenter: Zur Geschichte des Wortes "Verein", in: Monatshefte f. deutschen Unterricht, deutsche Sprache und Literatur, Band XLVII, Madison, Wisconsin 1955, S. 295-301
- Schmitt, Heinz: Das Vereinsleben der Stadt Weinheim an der Bergstraße, Weinheim 1963
- Schmitz, Joh.: Aus der Geschichte der Stadt Ahaus. Vortrag aus Anlaß der Einweihung des neuen Rathauses am 9.7. 1955
- Schotte, Günter: Die Feste zur Geburt des "Königs von Rom" im Jahre 1811, in: Westf. Heimatkal. 1956, 10. Jhrg., Münster 1955 (Ausgabe Tecklenburg), S. 202-207
- Schumann: Von alters her bestehende Nachbarpflichten, Rechte und Gebräuche im Amte Ammeloe, in: Aus alter Zeit, Nr. 12, IV. Jhrg. 1906, Nrn. 1, 2, V. Jhrg. 1907
- Schunn: Die Nachbarschaften der Deutschen in Rumänien, 2. Aufl., Hermannstadt 1937
- Schützen haben Tradition (o.V.), in: Ahauser Kreiszeitung, Ausgabe v. 12.4.1952
- Schwedt, Herbert: Die Bürgervereinigungen in Schramberg. Zum Problem moderner Nachbarschaften, in: Württembergisches Jahrbuch für Volkskunde, 1961/64, Stuttgart 1965
- ders. Kulturstile kleiner Gemeinden, Volksleben 21. Bd., Tübingen 1968
- Segbers, Bernhard: Ahaus. Kirche und Stadt im Wandel der Zeiten, Ahaus 1971

- Siewert, H.-Jörg: Verein und Kommunalpolitik, in: Kölner Zeitschrift f. Soziologie u. Sozialpsychologie, Sonderdruck aus Heft 3/1977
- ders. Der Verein. Zur lokalpolitischen und sozialen Funktion der Vereine in der Gemeinde, in: Wehling, H.G. (Hrsg.), Dorfpolitisch, Opladen 1978
- Siuts, Hans: Püttnachbarn und Püttbier. Das Jeverische Püttwesen und seine Stellung in der deutschen Volkskunde, Jever 1957
- Sladeczek, Leonhard: 565 Jahre St. Georgius-Schützen zu Bocholt, in: St. Georgius-Schützenverein e.V. Bocholt. Einladung zum Schützenfest am 12., 13. und 14. August 1972 sowie am 19. und 20. August 1972
- Spamer, Adolf (Hrsg.): Die Deutsche Volkskunde, 2., verbesserte u. vermehrte Aufl., 1. Bd., Leipzig 1934
- ders. Um die Prinzipien der Volkskunde, in: Volkskunde. Ein Handbuch zur Geschichte ihrer Probleme, hrsg. v. G. Lutz, Berlin 1958
- Spiegel vom Kreise Ahaus. Ein Handbuch für Einheimische und Gäste, hrsg. v. Siegfried-Werbung Xanten, 1966(?)
- Steinem: Über die Geschichte der "Nachbarschaft große Viehstr." in Coesfeld, in: Heimatblätter für das Nord-Münsterland Nr. 10 und 11, 1925
- Statistische Rundschau für den Kreis Ahaus, Düsseldorf 1972
- Staudinger, Hans: Individuum und Gemeinschaft in der Kulturorganisation des Vereins, Schriften zur Soziologie der Kultur, 1. Bd., Jena 1913
- Strübin, Eduard: Baselbieter Volksleben. Sitte und Brauch im Kulturwandel der Gegenwart, Basel 1952
- Taubitz, Werner: Pfarrei und Gemeinde Wessum, Dülmen 1963
- Terhalle, Hermann: Der Gerichtsbezirk Ahaus im Jahre 1807/1808, in: Studien zur Sprache und Geschichte des Westmünsterlandes. Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- u. Volkskunde, Heft 8, Vreden 1977
- Thomsen, Johannes: Die Schützengilden der Stadt Schleswig, in: Beiträge zur Schleswiger Stadtgeschichte 3 (1958), S. 53-64

- Tönnies, Ferdinand: Gemeinschaft und Gesellschaft, Grundbegriffe der reinen Soziologie, 2., durchgesehener und berichtigter reprografischer Nachdruck der Ausgabe Darmstadt 1963, Darmstadt 1970
- Tücking, Carl: Geschichte der Herrschaft und der Stadt Ahaus, unveränderter Nachdruck, Ahaus 1971
- Vagedes, Anton: Mitteilungen aus der Geschichte der Stadt Ahaus. Ein Beitrag zur Kenntnis des mittelalterlichen Städtewesens, in: Aus alter Zeit, Nr. 3, VI. Jhrg., 1908
- ders. Bürger und Bürgerrecht in Ahaus, Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Königlich preussischen westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster, Münster o.J.
- Wallner, Ernst. M.: Die Rezeption stadtbürgerlichen Vereinswesens durch die Bevölkerung auf dem Lande, in: Kultureller Wandel im 19. Jahrhundert, hrsg. v. G. Wiegelmann, Göttingen 1973
- Weber, Fr. B.: Handbuch der Staatswirtschaftlichen Statistik und Verwaltungskunde der Preussischen Monarchie, Breslau 1840
- Weber, Heinrich: Coesfeld um 1800 - Erinnerungen des Abbé Baston, Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Kreises Coesfeld, Heft 3, Coesfeld 1961(?)
- Weber, Rudolf: Die Gocher Straßenpumpen und ihre Nachbarschafts- oder Pumpengemeinschaften, in: Kalender für den Krs. Kleve 1976, Ausgabe Nord, Kleve 1975
- Wehrhan, K.: Schützenfeste im Lippischen, in: Westdtsche. Zeitschrift f. Volkskunde, 32. Jhrg. 1935, S. 71-117
- Weiss, Richard: Volkskunde der Schweiz, Erlenbach-Zürich 1946
- Wenn im Stadtpark die Büchsen knallen (o.V.), in: Der Münsterländer, Nr. 5, 1956
- Wiegelmann, G., Zender, M., Heilfurth, G., Volkskunde. Eine Einführung, Berlin 1977
- Wilmsen, Heinz: Dinslakener Schützenwesen in fünf Jahrhunderten 1461-1961. Beiträge zur Geschichte und Volkskunde des Kreises Dinslaken am Niederrhein, Bd. 3, Neustadt/Aisch 1961

- Wurzbacher, Gerhard: Das Dorf im Spannungsfeld industrieller Entwicklung, Stuttgart 1954
- Zender, Matthias: Gestalt und Wandel der Nachbarschaft im Rheinland, in: Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen. Franz Steinbach zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden u. Schülern, Bonn 1960, S. 502-534